

**VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE**

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 24. bis 29. Oktober 1982

(9. Tagung der 1978 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1

Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, 7500 Karlsruhe 41, Pfinztalstraße 79

1983

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	III
II. Die Prälaten	III
III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	III
IV. Die Mitglieder der Landessynode	IVf
V. Der Ältestenrat der Landessynode	V
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	VI
VII. Redner der Landessynode	VIII
VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	IXf
IX. Verzeichnis der Anlagen	XIII
X. Eröffnungsgottesdienst:	
Predigt Oberkirchenrat Karl Theodor Schäfer	XVf
XI. Verhandlungen der Landessynode	1-157
Erste Sitzung, 25. Oktober 1982 vormittags	1-19
Zweite Sitzung, 26. Oktober 1982 vormittags und nachmittags	20-50
Dritte Sitzung, 27. Oktober 1982 vormittags und nachmittags	51-85
Vierte Sitzung, 28. Oktober 1982 vormittags und nachmittags	86-123
Fünfte Sitzung, 29. Oktober 1982 vormittags und nachmittags	124-157

I

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor **Dr. Klaus Engelhardt**
 Oberkirchenrat **Karl Theodor Schäfer**, ständiger Stellvertreter des Landesbischofs
 Oberkirchenrat Professor **Dr. Günter Wendt**, rechtskundiges geschäftsleitendes Mitglied
 des Evangelischen Oberkirchenrats
 Oberkirchenrat **Klaus Baschang**
 Oberkirchenrat **Dr. Gerhard von Negenborn**
 Oberkirchenrat **Hans Niens**
 Oberkirchenrat **Wolfgang Schneider**
 Oberkirchenrat **Dr. Hansjörg Sick**
 Oberkirchenrat Professor **Dr. Dieter Walther**
 Kirchenrat **Hanns-Günther Michel**, Hauptgeschäftsführer
 des Diakonischen Werkes, – mit beratender Stimme

II

Die Prälaten

Prälat **Gerhard Bechtel**, Mannheim; Kirchenkreis Nordbaden
 Prälat **Oskar Herrmann**, Ettlingen; Kirchenkreis Mittelbaden
 Prälat **Konrad Jutzler**, Freiburg; Kirchenkreis Südbaden

III

Die Mitglieder des Landeskirchenrates

(gemäß § 124 der Grundordnung)

- | 1. Ordentliche Mitglieder | Stellvertreter |
|--|--|
| 1.1 Der Landesbischof:
Dr. Engelhardt, Klaus , Professor | |
| 1.2 Der Präsident der Landessynode:
Dr. Angelberger, Wilhelm ,
Landgerichtspräsident a.D., Mannheim | 1. Stellv.: Ziegler Gernot , Pfarrer, Mannheim
2. Stellv.: Dr. Gessner, Hans ,
Vizepräsident des Amtsgerichts, Schwetzingen |
| 1.3 Von der Landessynode gewählte Synodale:
Achtnich, Martin , Pfarrer, Badenweiler
Bußmann, Günter , Dekan, Villingen-Schwenningen
Gabriel, Emil , Prokurist, Kraichtal-Münzesheim
Dr. Gessner, Hans ,
Vizepräsident des Amtsgerichts, Schwetzingen
Dr. Götsching, Christian , Professor,
Ministerialdirigent, Freiburg
Herb, August ,
Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Karlsruhe
Dr. Hetzel, Ingrid , Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried
Dr. Mahler, Karl , Dipl.-Ing., Kehl
Dr. Müller, Siegfried , Studiendirektor, Heidelberg
Nagel, Horst , Pfarrer, Karlsruhe
Viebig, Joachim , Forstdirektor, Eberbach
Ziegler, Gernot , Pfarrer, Mannheim | Dargatz, Walter , Pfarrer, Graben-Neudorf
Gasse, Dittmar , Pfarrer, Gengenbach
Stock, Günter , Kaufmann, Pforzheim
Clausing, Ellen , Sozialarbeiterin, Sandhausen

Erichsen, Harald , Architekt, Freiburg

Hartmann, Günter , Niefern-Öschelbronn |
| 1.4 Vom Landesbischof berufenes Mitglied der
Evangelisch-Theologischen Fakultät der
Universität Heidelberg:
Dr. Eisinger, Walther ,
Universitätsprofessor, Heidelberg | Übelacker, Hilde , Gemeindediakonin, Baden-Baden
Trendelenburg, Hermann , Architekt, Weil/Rhein
König, Claus , Apotheker, Offenburg
Buschbeck, Karl Albrecht , Pfarrer, Pforzheim
Gramlich, Helga , Diplompädagogin, Mannheim
Ludwig, Ralph , Pfarrer, Heidelberg |
| 1.5 Die Oberkirchenräte (8) | |
| 2. Beratende Mitglieder: | |
| 2.1 Die Prälaten (3) | |
| 2.2 Der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen
Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden:
Michel Hanns-Günther , Kirchenrat, Karlsruhe | |

Die Mitglieder der Landessynode*

(83 Mitglieder)

Achtnich, Martin, Pfarrer, Brühlstr. 4, 7847 Badenweiler (KB Müllheim) HA
von Adelsheim von Ernest, Joachim, Frh., Forstwirt, Schloß, 6962 Adelsheim (KB Adelsheim) FA
Dr. Angelberger, Wilhelm, Landgerichtspräsident a. D., Kalmitplatz 2, 6800 Mannheim (KB Mannheim) Präsident der Landessynode
von Baden, Max, Markgraf, Land- und Forstwirt, Schloß, 7777 Salem (KB Überlingen-Stockach) RA
Barner, Hanna, Diakonissenschwester, Korcker Anstalten, 7640 Kehl 18 (berufen) FA
Bayer, Hans, Richter am Amtsgericht, Birkenauer Talstr. 29, 6940 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim) RA
Buschbeck, Karl Albrecht, Pfarrer, Karl-Schurz-Str. 72, 7530 Pforzheim, (KB Pforzheim-Stadt) HA
Bußmann, Günter, Dekan, Heidelberger Str. 2, 7730 Villingen-Schwenningen (KB Villingen) RA
Clausing, Ellen, Sozialarbeiterin, Hardtstr. 3, 6902 Sandhausen (KB Oberheidelberg) BA
Dargatz, Walter, Pfarrer, Karlsruher Str. 29, 7523 Graben-Neudorf (KB Karlsruhe-Land) HA
Daubenberger, Ernst, Bezirkskantor, Hans-Sachs-Str. 49 7518 Bretten (KB Bretten) BA
Diefenbacher, Hilde, Hausfrau, Kantstr. 2, 6800 Mannheim 1 (berufen) BA
Dittes, Kurt, Galvaniseurmeister, Wertweinstr. 10, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) HA
Dorn, Dieter, Dekan, Brachsengang 13, 7750 Konstanz (KB Konstanz) HA
Ehemann, Gert, Pfarrer, Uferpromenade 27, 7758 Meersburg (KB Überlingen-Stockach) FA
Dr. Eisinger, Walther, Universitätsprofessor, Beethovenstr. 62, 6900 Heidelberg (berufen) BA
Erichsen, Harald, Architekt, Spemannplatz 1, 7800 Freiburg (KB Freiburg) HA
Ertz, Michael, Dekan, Kaiserstr. 3, 7519 Eppingen (KB Eppingen-Bad Rappenau) HA
Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich, Diplom-Landwirt, Keplerstr. 80 a, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg) BA
Flühr, Willi, Stadtoberamtsrat, Sinsheimer Str. 1, 6920 Sinsheim-Hoffenheim (KB Sinsheim) FA
Förster, Hermann, Oberlehrer i. R., Gartenstr. 2, 6945 Hirschberg-Leutershausen (KB Ladenburg-Weinheim) BA
Gabriel, Emil, Prokurist, Raiffeisenstr. 13, 7527 Kraichtal-Münzesheim (KB Bretten) FA
Gasse, Dittmar, Pfarrer, Grimmelshausenstr. 5, 7614 Gengenbach (KB Offenburg) HA
Dr. Gessner, Hans, Vizepräsident des Amtsgerichts, Kurpfalzring 55, 6830 Schwetzingen (KB Oberheidelberg) RA
Dr. Gießer, Helmut, Pfarrer, Ebersteingasse 1, 7562 Gernsbach (KB Baden-Baden) HA
Dr. Gilbert, Helga, Hausfrau, Lehrbeauftragte, Dahlienweg 51, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach) HA
Dr. Götttsching, Christian, Professor, Ministerialdirigent, Eichrodtstr. 10, 7800 Freiburg (berufen) FA
Gramlich, Helga, Diplompädagogin, Geraer Ring 2/137, 6800 Mannheim 31 (KB Mannheim) BA
Günter, Olga, Sozialsekretärin, Winterstr. 40, 7500 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) HA

Gut, Willi, Studiendirektor, Ob den Gärten 4, 7516 Karlsbad-Auerbach (KB Alb-Pfinz) BA
Hartmann, Günter, Kaufmann, Mühlweg 21, 7532 Niefern-Öschelbronn 2 (KB Pforzheim-Land) HA
Heinemann, Lore, Hausfrau, Klosterbergstr. 33, 7742 St. Georgen (KB Villingen) FA
Herb, August, Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Flughafenstr. 47, 7500 Karlsruhe 31 (KB Karlsruhe-Land) RA
Hertel, Georg, Professor, Dipl. Psychologe, Psychotherapeut, Ostpreußenstr. 9, 7500 Karlsruhe 41 (KB Karlsruhe und Durlach) BA
Dr. Hetzel, Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Rheinstr. 24, 7607 Neuried (berufen) BA
Hoffmann, Ruth, Hausfrau, Bellinger Str. 14, 7846 Schliengen (KB Müllheim) BA
Hohl, Willi, Techn. Angestellter, Schneebergstr. 7, 6970 Landa-Königshofen-Sachsenflur (KB Boxberg) HA
Klein, Jürgen, Vorsitzender Richter am Landgericht, Übertal 20, 7890 Waldshut-Tiengen 20 (KB Hochrhein) RA
Klug, Wolfgang, Dekan, Gassel 36, 6930 Eberbach (KB Neckargemünd) FA
König, Claus, Apotheker, Rebmanshalde 2, 7600 Offenburg (KB Offenburg) FA
König, Werner, Pfarrer, Pfarrstr. 9, 7585 Lichtenau (KB Kehl) RA
Krämer, Arnold, Diplomvolkswirt, Jammstr. 8, 7630 Lahr, (KB Lahr) BA
Langensiepen, Emmi, Diakonissenschwester, Friedrich-Naumann-Str. 33, 7500 Karlsruhe 21 (berufen) BA
Lauffer, Emil, Verw.-Direktor, Andersenstr. 17, 7500 Karlsruhe 51 (berufen) BA
Leichle, Hans Martin, Dekan, Ringstr. 22, 6964 Rosenberg-Hirschlanden (KB Boxberg) BA
Loesch, Karlheinz, Religionslehrer, Pfarrer, Steinäcker Str. 13, 7517 Waldbronn 2 (KB Alb-Pfinz) HA
Ludwig, Ralph, Pfarrer, Zähringerstr. 28, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg) RA
Dr. Mahler, Karl, Diplomingenieur, Rüdigerstr. 20, 7640 Kehl (KB Kehl) RA
Marquardt, Paul, Pfarrer, Waldtorstr. 5, 7890 Waldshut-Tiengen 1 (KB Hochrhein) RA
Meerwein, Hans Georg, Pfarrer, Hauptstr. 95, 6901 Dossenheim (KB Ladenburg-Weinheim) BA
Dr. Müller, Siegfried, Studiendirektor, Mozartstr. 28/30, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg) FA
Nagel, Horst, Pfarrer, Sengestr. 7, 7500 Karlsruhe 21 (berufen) HA
Niebel, Karl, Diplomkaufmann, Wöschbacher Str. 37, 7507 Pfinztal-Berghausen (berufen) FA
Oppermann, Adolf, Bankdirektor, Oberdorfstr. 50, 7700 Singen (KB Konstanz) FA
Reger, Dietrich, Reg.-Verm.-Direktor, Beethovenstr. 5, 6950 Mosbach-Diedesheim (KB Mosbach) 1. Schriftführer
Richter, Günter, Pfarrer, Kirchstr. 5, 7830 Emmendingen (KB Emmendingen) FA
Ritsert, Karl, Pfarrer, Bilfinger Str. 5, 7500 Karlsruhe 41 (KB Karlsruhe-Durlach) BA
Sacksofsky, Horst, Richter am Amtsgericht, Bühlmatt 21, 7860 Schopfheim (KB Schopfheim) HA
Schmitt, Arno, Pfarrer, Waldstr. 35, 6902 Sandhausen (KB Oberheidelberg) BA

* a) Bei den gewählten Mitgliedern ist der entsendende Kirchenbezirk (KB) in Klammern angegeben. Mitgliedschaft durch Berufung ist ebenfalls in Klammern vermerkt.

b) Die Zugehörigkeit zu einem ständigen Ausschuß der Landessynode ist jeweils angegeben (Rechtsausschuß = RA, Hauptausschuß = HA, Finanzausschuß = FA, Bildungsausschuß = BA).

Schmoll, Gerd, Dekan, Lutherstr. 65, 6900 Heidelberg-Neuenheim (KB Heidelberg) HA
Dr. Schneider, Martin, Pfarrer, Pfarrstr. 1, 7631 Meissenheim (KB Lahr) RA
Schneider, Werner, Reg. Schuldirektor, Grundackerstr. 19, 7830 Emmendingen 14 (KB Emmendingen) BA
Schöfer, Hans-Dietrich, Oberstudiendirektor, Hilsensteige 4, 7602 Oberkirch (berufen) BA
Dr. Scholler, Karl Ludwig, Universitätsprofessor, Bussardweg 58, 7800 Freiburg (berufen) BA
Schubert, Horst-Peter, Leiter des Gemeindedienstes, Obere Schneebergstr. 70, 7800 Freiburg (KB Freiburg) RA
Speck, Klaus-Eugen, Pfarrer, Evangelisches Pfarramt, 6950 Mosbach-Neckarelz (KB Mosbach) RA
Steininger, Hans, Realschullehrer, Kernerstr. 8, 6924 Neckarbischofsheim (KB Sinsheim) BA
Steyer, Klaus, Pfarrer, Hofener Str. 5, 7853 Steinen-Schlächtenhaus (KB Schopfheim) FA
Stock, Günter, Kaufmann, Bleichstr. 92, 7530 Pforzheim (KB-Pforzheim-Stadt) FA
Stockmeier, Johannes, Pfarrer, Haslocher Weg 14, 6980 Wertheim (KB Wertheim) HA
Sutter, Helmut, Pfarrer, Am Mettweg 37, 7800 Freiburg-St. Georgen (KB Freiburg) RA

Trendelenburg, Hermann, Diplomingenieur, Humboldtstr. 20, 7858 Weil/Rhein (KB Lörrach) FA
Übelacker, Hilde, Gemeindediakonin, Gunzenbachstr. 37, 7570 Baden-Baden (KB Baden-Baden) FA
Dr. Ulshöfer, Helmut, Pfarrer, Am Rühlingshof 3, 6967 Buchen (KB Adelsheim) HA
Viebig, Joachim, Forstdirektor, Scheuerbergstr. 16, 6930 Eberbach, (KB Neckargemünd) HA
Wegmann, Helmut, Direktor, Maikammerstr. 16, 6800 Mannheim 31 (KB Mannheim) FA
Weiser, Helmut, Diakon, Waldstr. 5, 6927 Bad Rappenau (KB Eppingen-Bad Rappenau) FA
Dr. Wendland, Karl-Helz, Direktor des Amtsgerichts, Grabenweg 17, 6972 Tauberbischofsheim (KB Wertheim) RA
Wendlandt, Waldemar, Pfarrer, Weingasse 2, 7531 Ölbronn-Dürrn (KB Pforzheim-Land) FA
Wenz, Manfred, Bauer, Vogesenstr. 13, 7635 Schwanau 1 (Ottenheim) (berufen) FA
Wenz, Wolfgang, Rektor, Diplompädagoge, Dinkelbergstr. 25 c, 7850 Lörrach (KB Lörrach) BA
Wöhrlé, Hansjörg, Pfarrer, Nansenstr. 6, 7850 Lörrach (KB Lörrach) HA
Ziegler, Gernot, Pfarrer, Feldbergstr. 6, 6800 Mannheim 1 (KB Mannheim) FA

V

Der Ältestenrat der Landessynode

1. Die Mitglieder des Präsidiums:

Dr. Angelberger, Wilhelm, Präsident der Landessynode;
Ziegler, Gernot, 1. Stellvertreter des Präsidenten;
Dr. Gessner, Hans, 2. Stellvertreter des Präsidenten
Schriftführer der Landessynode:
Förster, Hermann; Gramlich, Helga; Klein, Jürgen;
Nagel, Horst; Reger, Dietrich; Wenz, Wolfgang.

2. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Gabriel, Emil, Vorsitzender des Finanzausschusses;
Herb, August, Vorsitzender des Rechtsausschusses;
Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender des Bildungsausschusses;
Buschbeck, Karl Albrecht, Vorsitzender des Hauptausschusses;

3. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates:

Erichsen, Harald; Dr. Gilbert, Helga; König, Claus; Stock, Günter; Viebig, Joachim.

Ständige Ausschüsse der Landessynode

1. Rechtsausschuß

Herb, August, Vorsitzender
 Dr. Gessner, Hans, stellv. Vorsitzender
 von Baden, Max, Markgraf
 Bayer, Hans
 Bußmann, Günter
 Klein, Jürgen
 König, Werner
 Ludwig, Ralph
 Dr. Mahler, Karl
 Marquardt, Paul
 Dr. Schneider, Martin
 Schubert, Horst-Peter
 Speck, Klaus-Eugen
 Sutter, Helmut
 Dr. Wendland, Karl-Heinz

(15 Mitglieder)

2. Hauptausschuß

Buschbeck, Karl Albrecht, Vorsitzender
 Erichsen, Harald, stellv. Vorsitzender
 Achtnich, Martin
 Dargatz, Walter
 Dittes, Kurt
 Dorn, Dieter
 Ertz, Michael
 Gasse, Ditmar
 Dr. Gießler, Helmut
 Dr. Gilbert, Helga
 Günter, Olga
 Hartmann, Günter
 Hohl, Willi
 Loesch, Karlheinz
 Nagel, Horst
 Sacksofsky, Horst
 Schmoll, Gerd
 Stockmeier, Johannes
 Dr. Ulshöfer, Helmut
 Viebig, Joachim
 Wöhrle, Hansjörg

(21 Mitglieder)

3. Finanzausschuß

Gabriel, Emil, Vorsitzender
 Stock, Günter, stellv. Vorsitzender
 von Adelsheim von Ernest, Joachim Frh.
 Barner, Hanna
 Ehemann, Gert
 Flühr, Willi
 Dr. Götsching, Christian
 Heinemann, Lore
 Klug, Wolfgang
 König, Claus
 Dr. Müller, Siegfried
 Niebel, Karl
 Oppermann, Adolf
 Richter, Günter
 Steyer, Klaus
 Trendelenburg, Hermann
 Übelacker, Hilde
 Wegmann, Helmut
 Weiser, Helmut
 Wendlandt, Waldemar
 Wenz, Manfred
 Ziegler, Gernot

(22 Mitglieder)

4. Bildungsausschuß

Schöfer, Hans Dietrich, Vorsitzender
 Dr. Hetzel, Ingrid, stellv. Vorsitzende
 Clausing, Ellen
 Daubenberger, Ernst
 Diefenbacher, Hilde
 Dr. Eisinger, Walther
 Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich
 Förster, Hermann
 Gramlich, Helga
 Gut, Willi
 Hertel, Georg
 Hoffmann, Ruth
 Krämer, Arnold
 Langenslepen, Emmi
 Lauffer, Emil
 Leichle, Hans Martin
 Meerwein, Hans Georg
 Ritsert, Karl
 Schmitt, Arno
 Schneider, Werner
 Dr. Scholler, Karl Ludwig
 Steininger, Hans
 Wenz, Wolfgang

(23 Mitglieder)

VII

Die Redner bei der Landessynode

	Seite
Achtnich, Martin	33, 98, 118
von Adelsheim von Ernest, Joachim	30, 38, 109, 126, 127
Angelberger, Dr. Wilhelm	1-12, 19-20, 23, 25, 27, 29-32, 38-53, 55-58, 60, 65-68, 70-71, 74-75, 77-81, 83-85, 87, 89-92, 96, 98-127, 129, 132, 134-135, 137-150, 152- 157
Barner, Hanna	32, 122
Baschang, Klaus	31, 32, 34f, 43, 44, 53, 54f, 57, 65, 121, 154
Bayer, Hans	58, 78, 111, 132f
Buschbeck, Karl Albrecht	44, 56, 80, 117f
Bußmann, Günter	32f, 45, 96f, 123, 136, 143
Clausing, Ellen	82f, 103
Dargatz, Walter	56, 57, 65, 72f, 97, 141
Daub, Gottfried	2
Daubenberger, Ernst	5
Diefenbacher, Hilde	136f
Dittes, Kurt	37f, 54, 57, 59, 60, 71, 78, 99, 121, 136
Dorn, Dieter	34, 104
Ehemann, Gert	60, 91f, 99, 133, 137
Eisinger, Dr. Walther	53f, 55, 56, 64f
Engelhardt, Dr. Klaus	12ff, 33f, 59f, 61, 63, 101f, 117, 137, 138, 142, 154f
Erichsen, Harald	39, 48, 114f
Flühr, Willi	134f
Freudenreich, Hans Martin	3
Furian, Dr. Hans-Otto	3f
Gabriel, Emil	31, 39, 49, 63, 92ff, 96, 99, 102f, 104, 105, 114, 121, 133, 147, 148, 156f
Gasse, Ditmar	48, 59, 109, 119f, 121, 140f
Gessner, Dr. Hans	35, 118
Gießler, Dr. Helmut	19, 30, 33, 39, 40, 96, 123, 126, 145f, 148
Gilbert, Dr. Helga	31, 32, 40, 42, 97f, 105, 112, 114, 117f, 135, 138, 140, 154
Göttsching, Dr. Christian	27ff, 34, 62, 87ff, 129, 133, 138
Gramlich, Helga	75, 139
Günter, Olga	66f, 109, 122
Hartmann, Günter	7, 31, 37, 43, 58f, 114, 134
Heinemann, Lore	107
Herb, August	30, 39, 46, 129
Hetzel, Dr. Ingrid	42, 83
Jutzler, Konrad	54, 61, 62f
Klug, Wolfgang	115
König, Claus	45f, 120
Krämer, Arnold	30f, 34, 47, 66, 67, 68, 70
Langensiepen, Emmi	31
Lauffer, Emil	25ff, 39, 45, 47, 49, 58, 60, 68
Leichle, Hans Martin	46, 76f
Ludwig, Ralph	144f, 147f, 148
Mahler, Dr. Karl	52, 68f, 109f, 116, 137
Marquardt, Paul	31, 44, 46, 49, 80, 83, 121
Meerwein, Hans Georg	65f, 115, 152f
Michel, Hanns Günther	31, 32, 40f, 49, 99
Müller, Dr. Siegfried	47, 57, 96, 110, 114, 117, 138f
Nagel, Horst	52, 62
von Negenborn, Dr. Gerhard	106
Niebel, Karl	31, 49, 79, 118
Niens, Hans	32, 36, 98f, 134, 135f
Richter, Günter	99, 107f, 122, 153f
Ritsert, Karl	36, 99, 118
Roth, Albert	126, 128
Sacksofsky, Horst	23ff, 137
Schäfer, Karl-Theodor	9ff, 36f, 71, 115, 147

VIII

Seite

Schmitt, Arno	33, 73f, 99
Schmoll, Gerd	31, 36, 57, 115, 118, 126, 150ff
Schneider, Dr. Martin	110, 148
Schneider, Werner	33, 53, 115, 146f
Schneider, Wolfgang	7, 38, 57, 66, 67f, 70, 71f, 76, 83, 100f, 102
Schöfer, Hans-Dietrich	30, 47, 58, 66, 69f, 72, 123, 138, 147
Scholler, Dr. Karl Ludwig	31, 63, 134
Schubert, Horst-Peter	20ff, 37, 47, 53, 69, 70f, 83f, 97, 102, 128, 137f, 148f
Seifert, Agnes	155
Sick, Dr. Hansjörg	58, 117, 135, 136, 140, 143
Steininger, Hans	77f, 124ff, 128, 129
Steyer, Klaus	33, 38, 41, 55, 59, 65, 75f, 99f, 107, 122f, 132, 138, 143
Stock, Günter	100, 123
Stockmeier, Johannes	35f, 58, 102, 116, 120f, 129ff, 138, 139
Sutter, Helmut	37, 46, 61f, 113f, 117, 149f
Trendelenburg, Hermann	121, 128
Viebig, Joachim	38f, 47, 52, 53, 66, 70, 78f, 81, 96, 115
Walther, Dr. Dieter	55, 60, 80f
Wegmann, Helmut	35, 57, 74f
Weiser, Helmut	106
Wendland, Dr. Karl-Heinz	40, 49, 115
Wendlandt, Waldemar	39, 46, 55, 63, 78, 108f, 115f, 121, 133, 154
Wendt, Dr. Günter	29, 30, 31, 42, 46, 47, 48, 49, 117f, 121
Wenz, Manfred	76, 98, 141f
Wenz, Wolfgang	38, 75
Wöhrle, Hansjörg	45, 53, 64, 82
Wolfinger, Dieter	78, 127, 128
Ziegler, Gernot	35, 45, 46, 56, 58, 63f, 89f, 102, 103, 155

Verzeichnis der behandelten Gegenstände*

	Anlage; Seite
Albert-Schweitzer-Haus Görwihl – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	Anl. 3; 7, 108f
— Bericht des Ausschusses „Starthilfe für Arbeitslose“	140ff
Arbeitslosigkeit	Anl. 1; 7, 10, 15, 94, 102, 108f, 140ff, 150, 153
Arbeitsrechtliche Kommission (ARK)	
— Entsendung von Vertretern der Mitarbeiter in die ARK	Anl. 11; 110f
Arbeitsrechtsregelungsgesetz – siehe Gesetze	
August-Winnig-Haus Wilhelmsfeld – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	
Ausschüsse	
— Bildungsausschuß, Mitglieder	5
— Liturgische Kommission und Lebenordnungsausschuß, Mitglieder	5
Bauvorhaben – kirchengemeindliche	
— Bauaufschub für kirchengemeindliche Neubauvorhaben	91ff, 95ff, 98f, 101, 103f, 105
— Schreiben des Evang. Pfarramts Durmersheim	84ff, 96, 106
— Eingabe der Städtekonferenz der Evang. Kirchengemeinden Baden zum Instandsetzungs-	
— fonds G für Großstadtgemeinden	90f
— Eingabe des Evang. Pfarramts Eisingen	91f
— Gemeinderücklagenfonds	99
— Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben	105
Beratungsstellen	97
CVJM – Landesverband Baden e.V. – Zuschuß	Anl. 34; 72f, 106
Datenschutz	
— Eingabe der Evang. Studentengemeinden in Baden	Anl. 7; 8, 110
Diakoniegesetz	20-50
— Entwurf eines Diakoniegesetzes in der Fassung der ersten Lesung	Anl. 37
— Schreiben des Evang. Oberkirchenrats zum Entwurf des Diakoniegesetzes	Anl. 37.1
— Auszug Referat Landesbischof	17
— Eingabe des Dekanats Lörrach	Anl. 9; 8
— Eingabe der Konferenz der Diakoniepfarrrer	Anl. 10; 8
— Eingabe des Dekanats Müllheim	Anl. 15; 8
— Eingabe der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie	Anl. 16; 8
— Eingabe des Dekanats Villingen	Anl. 20; 8
— Eingabe des Bezirksbeauftragten für Behindertenarbeit im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt	Anl. 22; 8
— Eingabe der Geschäftsführer der Kreisstellen für Diakonie	Anl. 23; 8
— Eingabe des Dekanats Offenburg	Anl. 25; 8
— Eingabe des Dekanats Baden-Baden	Anl. 29; 9
— Eingabe des Diakonieverbands der evang. Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe	Anl. 32; 9
— Schreiben des Evang. Kirchengemeinderats Karlsruhe	42
— Berichte der Ausschüsse zum Diakoniegesetz	20 – 29
— Aussprache, Abstimmung	30 – 50
EG – Kodex	Anl. 41; 129f
Eingänge – Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse	7ff
EMS – Beiträge	94f, 135
Erprobung neuer Regelungen im Bereich des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht	10, 144ff
Finanzausgleichsordnung	103, 107
Fragestunde	
— Frage des Synodalen Marquardt zur amtsbrüderlichen Hilfe	Anl. 38; 6f
— Frage des Synodalen Hartmann zu dem Problem des Zugangs von Bezirksstellen für Diako-	
— nie und Gemeindediensten für Rollstuhlfahrer	Anl. 39; 7
Friedensfrage	9, 15f, 150, 152f
Fürbittenlisten an Gemeinden für Südafrika	14, 132, 150
Gäste	
— Superintendent Daub, Vertreter der Evang.-Lutherischen Kirche in Baden und Vorsitzender	
— der ACK Baden-Württemberg	2
— Ordinariatsrat Dr. Gabel, Freiburg	2
— Dekan Freudenreich, Vertreter der württembergischen Landessynode	3
— Superintendent Dr. Hans-Otto Furian aus Zossen, Vertreter der berlin-brandenburgischen	
— Kirche – Ostregion –	3f
Gemeindediakone – Anstellung	10

*Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Beratung des Hauptberichts behandelt wurden, siehe Buchstabe H und Anlage 40 und 40.1

Gesetze

— Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst	Anl. 24; 8
— Diakoniegesetz	Anl. 37; 20 – 50
— Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes	Anl. 12; 110f
— Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes	Anl. 13; 110f
— Antrag Überprüfung des kirchlichen Gesetzes über die Visitationsordnung	Anl. 17; 112f

Grußworte

— Superintendent Daub	2
— Dekan Freudenreich	3
— Superintendent Dr. Furian	3f
— Schreiben der Synode der Evang. Kirche in Hessen und Nassau	66

Hauptbericht* des Evangelischen Oberkirchenrats für die Zeit vom 1.1.1978 bis 31.12.1980

— Berichte der ständigen Ausschüsse	Anl. 40
— Beratung:	51–85

OZ. Abschnitt

1	-	Einleitung	52
2	2.000	Personalwesen	52–53
3	2.000	Personalwesen	53
4	3.100	Ausbildung – Allgemeines	53
	3.200	Theologisches Studium	53
5	3.300	Fachhochschule	53
6	3.400	Kirchenmus. Institut	53
7	3.500	Fachschule Sozialpädagogik	53
8	3.610	Fortentwicklung der Ziele und Methoden der Fort- und Weiterbildung	53
9	3.620	Pflichtfortbildung der Pfarrvikare	53–55
	3.630	Pfarrkollegs	53–55
	3.660	Kontaktstudium	53–55
10	3.680/10.361	Projekt Evang. Krankenhaus (PEK)	55–56
11	3.700	Evang. Studentenpfarrämter	56–57
12	4.000	Gemeinde (Missionarisches Jahr 1980; der Auftrag an Ausländern und deutschen Umsiedlern; das Verhältnis der Landeskirche zu den Gemeinschaften, Konfirmation durch)	57–66
13	5.1000	Arbeitsgemeinschaft	66–70
	5.1100	Evang. Akademie Baden	66–70
	5.1200	Evang. Arbeitnehmerschaft und landeskirchliche Industrie- und Sozialarbeit	66–70
14	5.1600	Jugendarbeit (Jugendarbeit auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene; Amt für Jugendarbeit; Schülerarbeit; Arbeit an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden; Gemeindejugend;	70–75
14/1	5.1900	Kirchlicher Dienst Land	75–77
	5.2000	Männerarbeit	75–77
	5.2100	Bild- und Tonstelle	75–77
	5.2200	Landeskirchliches Archiv	75–77
	5.2300	Landeskirchliche Bibliothek	75–77
15	5.3000	Öffentlichkeitsarbeit	77–78
16	5.4000	Sonderseelsorge: Polizei- und Militärseelsorge, KDV und ZDL	77–78
17	5.4400	Evang. Arbeitsgemeinschaft Soldatenbetreuung in Baden	78
18	6.100(8.250)	Erfahrungen mit dem Kreisdiakoniegesetz und dem Kooperationsgesetz	78
19	6.200	Erfahrungen mit der Neuregelung des kirchlichen Arbeitsrechts	78
20	6.300	Überblick über die von der ARK geschaffenen Arbeitsrechtsregelungen	78
21	6.400	Erfahrungen und Probleme, die sich aus der Arbeit der ARK ergeben und mögliche Folgerungen	78
22	6.500	Anwendung der Grundordnung im Hinblick auf die Stärkung des Kirchenbezirks	78–79
23	6.600	Entwicklung des kirchengemeindlichen Satzungsrechts	79
24	6.700	Erfahrungen mit der Neuordnung des Rechnungsprüfungswesens der Landeskirche	79
25	6.800	Dienst- und arbeitsrechtliche Aspekte in der Planung der Personalentwicklung	79

* Der Hauptbericht wurde der Landessynode zur Herbsttagung 1981 als besonderes Heft vorgelegt.

OZ.	Abschnitt	Anlage; Seite
26	7.000 Finanzwesen	79
27	8.100 Kirchengemeindliches Bauen	79
28	8.140 Staatliche Baulasten an kirchlichen Gebäuden	79
29	8.200 Ausgaben für Diakonie	79
30	8.230 Evang. Kindertagesstätte in Baden	80
31	8.400 Kirchliches Stiftungswesen	80
32	8.510 Evang. Ruhegehaltskasse Darmstadt	80
33	8.520 Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden	80
34	8.600 Pflichtversicherung bei der BfA	80
35	9.100 Aspekte des Religionsunterrichts	80-81
36	9.100 Aspekte des Religionsunterrichts	80-81
37	9.200 Bildungsarbeit an Lehrern	81
38	9.300 Religionspädagogisches Institut	80
	9.400 Fragen	80
39	9.500 Situation an kirchlichen Schulen und Heimen	81
40	10.000 Bericht des Diakonischen Werks	81
41	10.000 Bericht des Diakonischen Werks (Kirchliche Sozialarbeit; Suchtkrankenhilfe; Schwangerschaftskonfliktberatung; Beratungsstellen; Bahnmissionsmission; Kinder- und Jugendarbeit; Kindertagesstätten; Jugendhilfe; Altenarbeit; Behindertenhilfe; Verwaltungsstelle ZDL; Fachseminar für Gemeindekrankenpflege; Sammlungswesen)	81-84 Anl. 40.1
42	10.160 Asylbewerber	84
43	10.300 Sozialpflegerische Dienste	84
44	10.400 Wirtschafts- und Finanzberatung	84
	10.500 Treuhandstelle	84
45	10.700 Fort- und Weiterbildung	84
46	10.800 Rechtsberatung des Diakonischen Werks Baden	84
47	Abschnitt	
	1 der Anlagen Zahlen aus der Landeskirche	81
	Haus der Kirche Bad Herrenalb – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	
	Haushaltsplanerstellung – Verfahren	Anl. 4; 107
	Hilfe für Opfer der Gewalt	
	— Bericht des Ausschusses	143f
	Hohenwart – Errichtung einer Tagungsstätte	88, 97, 99, 100, 101
	Job-splitting und Job-sharing	
	— Teildienst für kirchliche Mitarbeiter, insbesondere Pfarrerehepaare	10f, 102, 145
	— Berichte der ständigen Ausschüsse	144-149
	Juden und Christen	17f, 154
	Jugendbildungsstätte Ludwigshafen – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	
	Jugendheim Ludwigshafen – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	
	Jugendreferenten	
	— Anstellung	10
	— 2. Jugendreferentenstelle für Oberheidelberg	Anl. 18; 107f
	Kabelfernsehen – siehe Neue Medien	
	Karlsdorf-Neuthard-Forst – Errichtung einer Kirchengemeinde – siehe Gesetze	
	Kirchengeschichte	
	— Entsendung in den Vorstand des Vereins	5
	Kirchgeld	95
	Kollektenplan – Brot für die Welt, Opfer der Gewalt	Anl. 21; 8, 122f, 143f
	Konfirmandenunterricht – bei Abmeldung vom Religionsunterricht	
	— Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 16.9.1982	6
	Konfirmation, Verhältnis zu den landeskirchlichen Gemeinschaften – siehe Hauptbericht Abschnitt Gemeinde	
	Landeskirchenkasse – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	
	Landesjugendkammer	
	— Vertretung der Landesjugendkammer in der Synode	6
	— Vertretung der Synode in der Landesjugendkammer	51f
	Landesmediengesetz – siehe Neue Medien	
	Landessynode	
	— Mitglieder, Veränderung, Verpflichtung, Zuweisung in ständige und besondere Ausschüsse, Vertretung in anderen Gremien	5, 51f, 52, 124, 125f, 129
	Lehrvikare – Kürzung der Bezüge	
	— Eingaben	Anl. 8, 14, 26; 8, 119ff
	Lima – Texte	14
	Mission und Ökumene	129f
	— Bericht des Evang. Oberkirchenrats zum EG-Kodex	Anl. 41; 130
	— Bericht des Ausschusses	Anl. 41
	— Erwerb von EDCS-Geschäftsanteilen	132ff

	Anlage; Seite
— Informationen in kirchlicher Presse über Südafrika	131ff
— Aussprache, Abstimmung	132ff
Mitarbeitervertretungsgesetz — siehe Gesetze	
Moderamen des Reformierten Bundes	15, 150, 154
Nachtragshaushaltsplan 1983	Anl. 35; 92ff, 101f, 103ff
Neue Medien	
— siehe Hauptbericht	78
— Bericht des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit	124f
— Bildung einer Arbeitsgruppe	125ff, 129
Personalsituation	9ff, 144ff
Pfarrstellenbesetzung	
— Schreiben des Arbeitskreises kritischer Gemeindeglieder im Kirchenbezirk Boxberg und Wertheim	51, 52, 76f
Pforzheim-Hohenwart, Tagungsstätte — siehe Hohenwart	
Predigt von Oberkirchenrat Karl Theodor Schäfer	XV
Rechnungsprüfungsausschuß — Bericht zu den Prüfungsberichten der Haushalts- bzw. Sonderrechnungen	87–89
— der Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe (1980)	
— des Unterländer Evang. Kirchenfonds (1980)	
— des Evang. Jugendheims in Ludwigshafen (1980)	
— der Evang. Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen (1980)	
— der Evang. Zentralpfarrkasse (1981)	
— des Sanatoriums Siloah in Bad Krozingen (1979/80)	
— des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl (1979/80)	
— des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb (1979/80)	
— des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld (1980/81)	
Rechnungsprüfungswesen — Erfahrung mit Neuordnung	79
Referate	
— Aspekte kirchlicher Personalpolitik, Oberkirchenrat Schäfer	9ff
— Berichte der ständigen Ausschüsse zum Referat von Oberkirchenrat Schäfer, Aussprache, Abstimmung	144–149
— Bericht zur Lage, Landesbischof Prof. Dr. Engelhardt	12ff
— Berichte der ständigen Ausschüsse zum Referat des Landesbischofs	149ff
Religionspädagogen — Anstellung	10
Religionsunterricht	55, 60, 80f, 89
Sanatorium Siloah — siehe Rechnungsprüfungsausschuß	
Sonderfonds für Notsituationen	
— Eingabe der Evang. Studentengemeinden	Anl. 6; 8, 106f
Sozialarbeiter	
— dezentrale Anstellung	21f, 32ff, 43f
— Stellen	97
— Einstellung	108
Sozialstationen — staatliche Zuschüsse	97, 102
Sparmaßnahmen im Haushalt der Landeskirche	
— Bericht des Stellenplanausschusses	89ff
— Aufschub von Neubauprojekten	91ff
— Eingabe der Mitarbeitervertretung des Evang. Oberkirchenrats	Anl. 19; 89ff, 92ff
— Eingabe des Pfarrers Reinhold Schwerdt in Mannheim	Anl. 33; 92ff
Starthilfe für Arbeitslose	102
— Bericht des Ausschusses	140f
Stellenplanausschuß — Sparmaßnahmen	
— Bericht des Ausschusses	89ff
Stellenvermehrung, -erweiterung, -aufteilung, -sperrung, -stopp, -streichung	89f, 103f, 106
Südafrika — Rassismus usw.	14, 130f, 143f
Schwangerschaftskonfliktberatung	Anl. 40, 40.1; 82
Teildienst im Pfarrerdienstverhältnis — siehe Job-splitting, -sharing	
Theologennachwuchs — Personalstellen	89
Theologiestudium	
— Bericht des Bildungsausschusses	152f, 53
Unterländer Evang. Kirchenfonds	
— siehe Rechnungsprüfungsausschuß	
— siehe Mission und Ökumene	134f
Verfassungsschutz	
— Eingabe der Evang. Studentengemeinden in Baden	Anl. 7; 8, 110
Visitationsordnung	Anl. 17; 8, 112ff
— Überprüfung des kirchlichen Gesetzes	
— Schlußbesprechung	
Wahlalter — Anträge auf Änderung	Anl. 2, 5, 28, 30; 7f
Wyhl, Kernkraftwerk	15, 151f, 153
Zentralpfarrkasse — siehe Rechnungsprüfungsausschuß	

IX Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	9/1	Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft vom 18.5.1982 zum Thema Arbeitslosigkeit	160
2	9/2	Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Gemeindejugend Baden (ohne Datum) zur Unterstützung des Antrags auf Änderung des Wahlalters	160
3	9/3	Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft vom 18.5.1982 mit dem Ziel der Einstellung von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	160
4	9/4	Eingabe des Evangelischen Dekanats Offenburg vom 11.6.1982 zum Verfahren der Haushaltsplanerstellung	161
5	9/5	Eingabe des Evangelischen Bezirksjugendwerks LadenburgWeinheim vom 22.6.1982 zur Unterstützung des Antrags auf Änderung des Wahlalters	161
6	9/6	Eingabe der Regionalkonferenz der Evangelischen Studentengemeinden in Baden (ohne Datum) zur Gewährung eines Sonderfonds für bestimmte Notsituationen	161
7	9/7	Eingabe der Regionalkonferenz der Evangelischen Studentengemeinden in Baden (ohne Datum) zur Frage des Datenschutzes	162
8	9/8	Eingabe der Lehrvikarin Christiane Diecke (ohne Datum) auf Außerkraftsetzung der Verordnung über die Kürzung der Vergütung für Beamte im Vorbereitungsdienst	162
9	9/9	Eingabe des Evangelischen Dekanats Lörrach vom 13.7.1982 zum Diakoniegesezt	163
10	9/10	Eingabe der Konferenz der Diakoniepfarren in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18.8.1982 zum Diakoniegesezt	163
11	9/11	Eingabe des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiter in Baden vom 27.8.1982 zur Regelung der Entsendung von Vertretern der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission	165
12	9/12	Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes	167
12.1		Stellungnahme der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Eingabe 8/9 = Antrag des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses auf Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes	167
13	9/13	Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes	168
13.1		Stellungnahme der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Eingabe 8/3 = Antrag der AGMAV auf Änderung des MVG und ARRG	169
13.2		Schreiben des Vorsitzenden des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiter in Baden, Prof. Dr. Tiesler, vom 18.9.82, zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie Änderung Arbeitsrechtsregelungsgesetzes	170
14	9/14	Eingabe der Lehrvikare Böttcher in Buchen vom 12.9.1982 zur Verordnung über die Kürzung der Lehrvikarsbezüge	170
14.1		Aktennotiz des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18.11.1982 zum Antrag der Lehrvikare Christiane Diecke u.a. vom 15.7.1982	170
15	9/15	Eingabe des Evangelischen Dekanats Müllheim vom 10.9.1982 zum Diakoniegesezt	171
16	9/16	Eingabe der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie vom 3.9.1982 zum Diakoniegesezt	172
17	9/17	Eingabe des Evangelischen Dekanats Wertheim vom 22.9.1982 auf Überprüfung des kirchlichen Gesetzes über die Visitationsordnung	174
18	9/18	Eingabe des OstWestArbeitskreises im Kirchenbezirk Oberheidelberg vom 22.9.1982 zur Schließung der Haushaltslücke und Schaffung einer 2. Jugendreferentenstelle im Kirchenbezirk	174
18.1		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24. 9. 1982 AZ: 72/112 an die Evangelische Jugend im Kirchenbezirk Oberheidelberg Heidelberg in Wiesloch	175
19	9/19	Eingabe der Mitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe vom 23.9.1982 – Sparmaßnahmen im Haushalt der Landeskirche	176
20	9/20	Eingabe des Evangelischen Dekanats Villingen vom 23.9.1982 zum Diakoniegesezt	176
21	9/21	Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Emmendingen vom 21.9.1982 zum Kollektenplan	177
22	9/22	Eingabe des Bezirksbeauftragten für Behindertenarbeit im Kirchenbezirk PforzheimStadt vom 11.9.1982 zum Diakoniegesezt	177
23	9/23	Eingabe der Geschäftsführer der Kreisstellen für Diakonie vom 15.9.1982 zum Diakoniegesezt	177
24	9/24	Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst	179
25	9/25	Eingabe des Evangelischen Dekanats Offenburg vom 30.9.1982 zum Diakoniegesezt	179

XIV

Anlage- Eingang-
Nr. Nr.

Seite

26	9/26	Eingabe der Theologiestudenten des Industriepraktikums 1982 vom 30.9.1982 auf Außerkräftsetzung der Verordnung über die Kürzung der Vergütung für Beamte im Vorbereitungsdienst	180
27	9/27	Eingabe der Städtekonferenz der Evangelischen Kirchengemeinden Badens vom 5.10.1982 zum Instandsetzungsfonds G für Großstadtgemeinden	180
28	9/28	Eingabe der Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks Alb-Pfinz vom 22.9.1982 zur Unterstützung des Antrags auf Änderung des Wahlalters	180
29	9/29	Eingabe des Evangelischen Dekanats BadenBaden vom 6.10.1982 zur Änderung des Entwurfs des Diakoniegesetzes	181
30	9/30	Eingabe des Evangelischen Jugendwerks Heidelberg vom 11.10.1982 zur Unterstützung des Antrags auf Änderung des Wahlalters	181
31	9/31	Eingabe des Evang. Pfarramts Eisingen vom 7.10.1982 mit der Bitte um Finanzhilfe beim Neubau eines Gemeindehauses in Eisingen	182
32	9/32	Eingabe des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe(ohne Datum) zur Unterstützung einiger Änderungsanträge zum Entwurf eines Diakoniegesetzes	182
33	9/33	Eingabe des Pfarrers Reinhold Schwerdt in Mannheim vom 7.10.1982 – Sparmaßnahmen im Haushalt der Landeskirche	182
34	9/34	Antrag des CVJM – Landesverband Baden vom 20.10.1982 zum Haushaltsplan 1983	183
35	9/35	Vorlage des Landeskirchenrats: Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Jahr 1983	183
35.1	9/35	Entwurf des Haushaltsgesetzes	183
35.2	9/35	Entwurf des Nachtragshaushaltsplans	184
35.3	9/35	Entwurf von Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung	188
35.4		Auswirkung des Nachtragshaushalts in absoluten Zahlen und Prozentsätzen	189
36	9/36	Eingabe der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Freiburg vom 22.10.1982 zu Friedensfragen	189
37		Kirchliches Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden – Fassung nach der ersten Lesung	190
37.1		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe vom 21.10.1982: Überlegungen zur Anstellungsträgerschaft im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Diakoniegesetzes	196
38		Frage des Synodalen Paul Marquardt, zur „Amtsbrüderlichen Hilfe“ (Frage 9/1)	197
39		Frage des Synodalen Günter Hartmann zum Problem des Zugangs von Bezirksstellen von Diakonie und Gemeindediensten für Rollstuhlfahrer (Frage 9/2)	198
40		Bericht der ständigen Ausschüsse zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für die Zeit vom 01.01.1978 bis 31.12.1980	198
40.1		Stellungnahme des Diakonischen Werks Baden zur Schwangerschaftskonfliktberatung	226
41		Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats über die Gespräche mit Vertretern von Banken und Firmen über die Anwendung des EG-Kodex in Niederlassungen in Südafrika	227

Gottesdienst

zur Eröffnung der neunten Tagung der 1978 gewählten Landessynode am Sonntag, dem 24. Oktober 1982, um 20.30 Uhr in der Kapelle des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

Predigt von Oberkirchenrat Karl Theodor Schäfer

1. Mose 8, 18-22

Liebe Schwestern und Brüder!

Ein interessanter Mann, dieser Noah, und ein mutiger dazu, Sie haben es eben gehört. Läßt hinter sich die Schranken der Geborgenheit seiner behäbigen Arche, die ihm in bangen Stunden zwischen Verzweiflung und Hoffnung so etwas gab wie eine kleine Heimat, eine schankende zwar, aber verlässliche doch, ihm und seiner Familie, und dazu auch dem Vieh und den Vögeln, die mit ihm waren, die ihm Gott anvertraut hatte.

Dieser Mann setzt seinen Fuß mutig auf neues Land. – Neues Land? – Es ist das verwüstete Land, das Land nach der großen und grausamen Flut, ein Land voller Gefahren und dunkler Rätsel. Und er überlegt sich, wird auf diesem Land jemals wieder etwas wachsen können? Wird es da jemals wieder so etwas geben wie grüne Wiesen, Futter für Schafe und Rinder? Wird es je, Obst und Getreide, Bäume, die ihre Äste zum Himmel strecken, voller Laub, jemals geben, Brot und Wein? Werden hier Menschen leben können und Vieh und Vögel, ohne Angst und ohne Hunger? Noah kannte die Antwort nicht und hat es doch gewagt. Er hatte Mut!

Ein bißchen anders ist dieser Mut des Noah, als der des ersten Menschen, der seinen Fuß auf den Mond setzt. Auch dazu gehört Mut. Das war sorgfältig vorbereitet, das war kontrolliert, da waren Sicherheiten eingebaut trotz aller Unsicherheit.

Dieser Noah muß es versuchen, allein auf das Wort Gottes.

Es ist der Mut des Abraham, der aus Haran weggeht, von seiner Familie, von seiner Freundschaft, von seinen Nachbarn, in ein Land, das Gott ihm zeigen wird.

Es ist derselbe Mut den Mose hatte, als er sein Volk von den Fleischtöpfen in Ägypten wegholte und auf eine lange, gefährliche Reise durch die Wüste führte.

Es ist auch der Mut des Mannes von Nazareth, der die Geborgenheit einer bürgerlichen Existenz hinter sich ließ, sich hinausführen ließ, auf die staubigen Straßen Palästinas, bis dorthin, wo er vor den Toren der Stadt elend umkommen mußte.

Es ist der Mut all derer, die dem Wort Gottes, dem nackten Wort Gottes, glauben.

Diesen Mut, liebe Schwestern und Brüder, brauchen wir in der Kirche heute nötiger denn je. Wir brauchen ihn, weil jede Synode aufgerufen ist, ihren Schritt zu tun in die Zu-

kunft, die wir nicht kennen. Einen Weg zu gehen, in unbekanntes Land, auf ungebahntem Weg. Es ist der Mut, die scheinbare Geborgenheit einer Volkskirche hinter sich zu lassen und hinauszutreten in die Herausforderung, die Gott uns schickt. Es ist der Mut, von der Zukunft etwas zu erwarten, wo kaum einer sonst von der Zukunft etwas erwartet. Es ist der Mut, ja zu sagen zu diesem Leben, zu dieser Welt, auch wenn alles offen ist, auch wenn die Prognosen, die an unser Ohr dringen, so düster sind. Aber wir haben sein Wort. Und dieses Wort sagt uns klar und ohne Schnörkel, daß Gott wachsen lassen will auf dieser Erde, ja, daß sein Reich wachsen soll wie ein Baum, der heranwächst aus einem kleinen Samen.

Der Mut des Noah konkretisiert sich in einer fast hoffnungslosen, hilflosen Handlung. Er und seine Familie sammeln ein paar herumliegende Steine und schichten sie aufeinander, nehmen ein paar Tiere, schlachten sie und zünden das Opfer an. Eine hilflose Geste, was soll sie in dieser Situation? Ist es nicht ebenso absurd wie wenn einer, nach einem Atomschlag, auf seiner zerbeulten Mundharmonika spielt: „Wer nur den lieben Gott läßt walten.“?

Noah tut das, weil er glaubt, daß es Sinn hat vor Gott zu treten, einen ersten Gottesdienst zu halten. Wie wir aus der Bibel erfahren, hat er dies schon lange eingeplant, schon vor Beginn der Flut.

Wer so irrational handelt, der muß sich Rückfragen gefallen lassen. Was soll dieser von den Vätern ererbte Ritus, in einer solchen Zeit? Was soll diese nostalgische Frömmigkeit angesichts der großen Aufgaben, die vor ihm liegen? Noah weiß, was er tut. Er weiß, daß dieses aufeinander-schichten von Steinen, das anzünden von Opferfeuern, an und für sich völlig sinnlos ist. Daß es nur einen Sinn haben kann, wenn da einer ist, der dieses Opfer sieht und riecht, der Antwort gibt auf die verzweifelten Fragen eines Menschen. Noah weiß, daß er sehr realistische Probleme lösen muß. Er weiß aber auch, daß er diese Probleme nur mit seinem Gott lösen kann. So verbindet sich mit der Dankbarkeit für die Bewahrung in der Flut auch die Bitte um Gottes Beistand für die Zukunft.

Wir selbst, liebe Schwestern und Brüder, haben hier heute abend einen Gottesdienst, der nicht zufällig der Beginn einer Synode ist. Einen Gottesdienst, in dem auch wir unseren schwachen Glauben fest machen wollen, so wie Noah an ein paar Steinen, die er aufeinanderschichtete und Altar nennt. So machen wir unseren Glauben immer wieder fest. Jeder einzelne an den Erlebnissen, die seine innere Kraft auch in später Zukunft noch darstellen, und wir alle miteinander in einem Gottesdienst, in dem Wort, das wir hören, in Brot und Wein. Das ist die Kontinuität der Gottesoffenbarung. In ihr sollen wir festmachen, was wir

XVI

vorhaben zu tun, deshalb dieser Gottesdienst. Dieser Gottesdienst ist nicht nur eine hilflose Übung.

Noch einmal zu Noah: - Seine vage Hoffnung hat ihn nicht getrogen, seine vage Hoffnung ist erfüllt worden. Da hat einer geantwortet aus den Wolken. Gott hat tatsächlich ja gesagt zu seinem verzweifelten Mut und zu seinem armseligen Altar. Der bunte Regenbogen und die strahlende Verheißung, das ist die Hoffnung des Noah. Dieser Regenbogen ist verlässlicher als alle Prognosen und Programme, die wir haben könnten.

Liebe Schwestern und Brüder, über diesem Ganzen, über dem Noah und seinem armseligen Altar und auch über

uns hier in diesem Raum, liegt diese strahlende Gewißheit, die Gott ist. Es ist das Licht des Ostermorgens: „Ich lebe und ihr sollt auch leben! Warum seid ihr so furchtsam?“ Über dieser dunklen und gefährdeten Welt liegt die große Verheißung des Auferstandenen: „Siehe, ich mache alles neu.“ Ja, Noah ist einer von uns. Er will uns Mut machen, Gottes Zusagen zu vertrauen und ganz neu anzufangen, aus dem Glauben heraus. Ob Nachtragshaushalt, ob Arbeitslosigkeit, Hauptbericht oder Diakoniegesez. Wir setzen immer unseren Fuß auf neues Land, aber wir tun es, indem wir staunend wie Noah anschauen zu dem farbigen Bogen und zu dem Licht des Ostermorgens. Zu dem, der sagt: „Fürchte dich nicht, siehe, ich mache alles neu.“ Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 25. Oktober 1982, vormittags 9.00 Uhr

Tagesordnung

Eröffnung der Synode	I
Begrüßung	II
Entschuldigungen	III
	IV
1. Änderungen im Bestand der Synode	
2. Verpflichtung des Synodalen Daubenberger	
3. Zuweisung in einen ständigen Ausschuß und in zwei besondere Ausschüsse	
4. Entsendung eines Synodalen in den Vorstand des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden	
	V
Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit	
Glückwünsche	VI
Allgemeine Bekanntgaben	VII
Fragestunde	VIII
	IX
Aufruf der Eingänge und deren Zuweisung an die ständigen Ausschüsse	
	X
Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates: Aspekte kirchlicher Personalpolitik Berichterstatter: Oberkirchenrat Schäfer	
	XI
Referat des Landesbischofs	
	XII
Verschiedenes	

I Eröffnung der Synode

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die erste Plenarsitzung der neunten Tagung unserer sechsten Landessynode.

Ich bitte unsere Mitsynodale Günter, das Eingangsgebet zu sprechen.

(Synodale **Günter** spricht das Eingangsgebet)

II Begrüßung

Präsident **Dr. Angelberger**: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Seien Sie alle zu Beginn unserer ersten Sitzung herzlich begrüßt.

Ein herzlicher Willkommensgruß sei Ihnen, meine lieben Mitsynodalen, zugleich mit der freudigen Feststellung gesagt, daß Sie zu unserer neunten Tagung in das Haus der Kirche nach Bad Herrenalb kommen konnten. Diese Freude wird jedoch diesmal getrübt beim Blick in den Saal und beim Blick auf die Liste der dauernd und der zeitweilig entschuldigten Schwestern und Brüder. Teile dieser sichtbaren Lücken werden durch einige Nachzügler geschlossen werden, die aus beruflichen oder persönlichen Gründen erst im Laufe der beiden ersten Tage bei uns eintreffen können. Die einzelnen Namen werde ich nachher unter den Punkten drei und fünf unserer Tagesordnung bekanntgeben.

Wir müssen also sehr darauf bedacht sein, daß unsere Arbeit nicht durch Beschlußunfähigkeit erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Meine herzliche Bitte geht daher dahin, daß jedes Mitglied bis zum Ende der Tagung ausharren möge, mit Ausnahme derjenigen, denen ich bereits einen Dispens erteilt habe.

Vorgesehen, wie Sie ja bereits aus meiner Einladung ersehen konnten, sind bei dieser Tagung fünf Plenarsitzungen, die jeweils am Vormittag beginnen sollen. Nur selten können diese Plenarsitzungen schon mit dem Ablauf des Vormittages enden. An drei Verhandlungstagen werden wesentliche Themen behandelt, und zwar am Dienstag das Diakoniegesezt in zweiter Lesung, am Mittwoch die Berichte zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkir-

chenrates für die Jahre 1978 - 1980; am Donnerstag folgt die Behandlung des Nachtragshaushaltes für das Jahr 1983 und anderer finanzieller Fragen und Eingaben. Trotz der Fülle der Aufgaben hoffe ich, daß bei Einhaltung der Planung unseren ständigen Ausschüssen – die besonderen Ausschüsse haben den heutigen Abend für ihre Arbeit zur Verfügung – genügend Zeit zur Vorbereitung der Berichterstattung im Plenum bleiben wird.

Nach diesem Überblick ist es mir ein Bedürfnis und ein Vergnügen, alle hier im Plenarsaal anwesenden Damen und Herren herzlich zu begrüßen, wobei mein besonderer Gruß den Herren Oberkirchenräten mit dem Herrn Landesbischof an der Spitze sowie dem einzigen anwesenden Herrn Prälaten Jutzler und den Herren Kirchenräten Michel und Roth gilt.

(Beifall)

Meinen Willkommensgruß entbiete ich den Damen und Herren der Presse. Am Tisch unserer kirchlichen Presse sitzt wieder Herr Götz, der vor fünf Jahren als Vikar bereits beim Amt für Information tätig gewesen ist. Dem „Heimkehrer“ ein herzlicher Willkommensgruß, ein gutes Wirken sowie eine Zusammenarbeit wie früher und im allgemeinen wie gewohnt.

(Beifall)

Die beiden Vertreter der Landesjugendkammer heiße ich ebenso herzlich bei uns willkommen wie die Kandidaten des Petersstifts, die Delegierten des Konvents unserer badischen Theologiestudenten und die beiden Abgesandten unserer Fachhochschule in Freiburg.

Ebenfalls aus dem badischen Bereich ist unter uns Herr Superintendent Daub der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden.

(Beifall)

Mit ihm begrüße ich zugleich den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Kirchen in Baden-Württemberg. Gerade aus diesem Anlaß, zu dem ich Sie herzlich beglückwünsche und Ihnen auch ein gutes Wirken wünsche, gebe ich Ihnen Gelegenheit, ein Grußwort an uns zu richten.

Superintendent **Daub**: Herr Präsident! Hohe Synode! Liebe Brüder und Schwestern! Die Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Kirchen in Baden-Württemberg brauche ich Ihnen nicht vorzustellen. Das hat der Vorgänger in diesem Amt bereits getan. Herr Oberkirchenrat Sick hat ja vor dieser Synode über unsere Arbeit gesprochen. Auch über die Kirche, deren Leiter ich bin, brauche ich eigentlich nichts zu sagen; in dieser Funktion komme ich ja als Ihr alter Bekannter. Aber die Kombination von beidem ist vielleicht ein paar Worte wert.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat in einem seiner Jahresberichte einmal geschrieben: „Außer diesen mit dem Leib der Kirche noch verbundenen Gliedern – er meinte damit die Gemeinschaften – sind es die uns umgebenden Sekten, welche die Wachsamkeit der kirchlichen Organe erheischen. – Wir finden unter diesen die separierten Lutheraner.“

(Heiterkeit)

Gott sei Dank sind wir darüber hinaus. Die Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gibt jeder Mitgliedskirche eine Stimme. So brüderlich gehen wir miteinander um, daß wir da jedem eine Stimme geben. Die Finanzen der Arbeitsgemeinschaft freilich werden proportional aufgebracht. Ich halte das für ein besonderes Zeichen der Brüderlichkeit und möchte herzlich für diesen

Beweis danken. Wenn da auch jeder gleichviel zahlen müßte, wären die Kleinen schnell am Ende.

In diesem Kreis möchte ich ein Wort des Dankes an meinen Vorgänger Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick sagen. Er hat in seiner Zeit versucht, die Kirchen zu lehren, mit einer Stimme für die zu sprechen, die keine Lobby haben. In seiner Zeit war die Bemühung um eine gemeinsame Stellungnahme der Kirchen zur Frage der Gastarbeiter und der Asylanten besonders dringend. Dies ist sicher ein undankbares und nicht publikumswirksames Geschäft. Ich habe der Tagespresse entnommen, daß Gastarbeiterseelsorger ihren Dank an einen Bischof abgeliefert haben. Das klingt ja auch besser, als wenn man den Dank einem Vorsitzenden ausspricht. So ist es manchmal mit der Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Kirchen, man kann nicht sagen: Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Kirchen, man sagt schneller: ein Bischof.

Als Oberkirchenrat Sick hier seinen Bericht gab, sprach er von einer Entwicklungsruine in der Ökumene. Ich habe dabei an eine Brücke im Bau gedacht, die mitten in der Landschaft steht, dumm, weil auf beiden Seiten der Straßenanschluß fehlt. Er sprach damals von der Übertrittsregelung. Inzwischen sind wir so weit, daß wir wissen, eine der beiden Fahrbahnen wird ausgebaut im Gegenverkehr. Viel Verkehr auf dieser Übertrittsregelung wird es hoffentlich nicht geben. Aber daß wir so weit kommen, ist doch sicher ein Zeichen dafür, daß wir auch ökumenisch etwas vorankommen.

In seinem Abschlußbericht hat mein Vorgänger gewünscht, daß wir mehr Theologie und weniger Sozialethik betreiben. Wir haben es bei unserer letzten Konsultation unter dem Thema „Auf dem Wege zueinander“ versucht. Konrad Raiser und William Lazareth haben zu uns gesprochen. Aus fast allen Gegenden des Landes waren Vertreter der ökumenischen Arbeit am Ort gekommen. Ein ermutigendes Zeichen und ein Hinweis darauf, daß es eben doch vorangeht!

Natürlich müssen alle Gespräche und Bemühungen um Ökumene auf die Basis herunterkommen. Dafür ist das Hausgebet eine ausgezeichnete Gelegenheit, das auch in diesem Jahr wieder sein soll, und zwar am 13. Dezember, am Montag nach dem dritten Advent, um 19.30 Uhr. Man möchte sich darum sorgen, daß in den Häusern Menschen verschiedener Gemeinden wirklich zusammenkommen, um gemeinsam zu beten. Sie haben es gut, Sie brauchen nur in den „Mitteilungen“ Nummer 10 nachzulesen, wie Kurt Wiegering das Hausgebet empfiehlt, haben dann die nötigen Vorkehrungen zu treffen, ein Plakat auszuhängen und die Handzettel zu bestellen.

Ökumene: Ich möchte sagen, Resignation ist trotz mancher Entmutigung ganz bestimmt nicht am Platz, weil uns Jesus Christus solche Resignation nicht erlaubt.

Ich wünsche Ihnen für Ihre Synodaltagung Behutsamkeit und Zuversicht. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Superintendent Daub, haben Sie herzlichen Dank für Ihre Grußworte, Ihre guten Wünsche und für den Ausblick, den Sie für Ihre Arbeit in Ihrem neuen Amt gegeben haben.

Aus Südbaden kommt in treuer Anhänglichkeit Herr Ordinariatsrat Monsignore Dr. Gabel zu uns. Haben Sie für das Kommen und die Treue recht herzlichen Dank, Herr Dr. Gabel.

(Beifall)

Aus dem ureigentlichen Raum von Bad Herrenalb, nämlich aus dem Bereich der württembergischen Landeskirche, begrüße ich Herrn Dekan Freudenreich, der für seinen verhinderten Bruder Zeeb hierhergekommen ist und ihn vertritt. Es ist schön, Herr Freudenreich, daß Sie trotz der Kürze der Zeit Ihren Besuch ermöglichen konnten. Hierfür herzlichen Dank, zugleich auch Dank für die Bereitschaft, uns einen württembergischen Gruß auf württembergischen Boden zu bringen.

Dekan **Freudenreich**: Für mich, Herr Präsident, verehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder, ist es eine Ehre, Ihnen die Grüße unserer Landessynode und ihres Präsidenten zu sagen und die guten Wünsche für diese Tagung zu überbringen. Daß Sie sich auf württembergischen Boden immer noch etwas fremd fühlen, wundert mich.

(Heiterkeit)

Die Badener kennen in der Regel Herrenalb besser als die Württemberger.

(Synodaler **Gabriel**: So ist es! – Heiterkeit)

Als einer, der Ihre Beratungen und Beschlüsse immer interessiert und häufig mit Gewinn verfolgt, habe ich das Gefühl bekommen, es sei mit den synodalen Themen, Problemen und Aufgaben wie mit dem Wetter: es kommt vom Westen her, und Sie sind meistens etwas früher dran.

(Beifall und Heiterkeit)

Die meteorologischen Vergleiche haben natürlich auch ihre Schwierigkeiten. Ich habe gehört, daß Sie sich jetzt mit ernsthaft schwindenden Steuereinnahmen beschäftigen müssen; das kann schon auch uns besorglich machen. Aber eher möchte ich noch meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß Sie morgen das Diakoniesgesetz verabschieden, in zweiter Lesung, nehme ich an. Oder kommt noch eine dritte?

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein, nein, es hat alles einmal ein Ende.

(Heiterkeit)

Dekan **Freudenreich**: Ich sage das mit Freude und Dank an unsere Diakonischen Werke und Kirchenleitungen, weil, wie ich meine, hier jedenfalls ein Instrument gefunden ist, das uns – zumal in den Randbezirken unserer Kirchen – die Zusammenarbeit erleichtert. Weil Sie vorhin so gelacht haben, darf ich sagen: diesmal waren wir ein Jahr früher dran. Vielleicht hat das mit Ostwind zu tun. Jedenfalls, wir sind durch Geschichte, Geschick und wohl auch durch Gottes Fügung so eng zusammengebunden, daß wir einander von Herzen ein gedeihliches synodales Wirken wünschen. Ich wünsche Ihnen dazu Gottes guten Geist.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Auch Ihnen sei herzlicher Dank, Herr Dekan Freudenreich, für die guten und launigen Worte, die Sie uns gewidmet und mit denen Sie vor allen Dingen auch unserer Arbeit gedacht haben. Besonderer Dank sei Ihnen auch für die Auffrischung der geographischen Kenntnisse; denn wir sind schon fast so weit, daß wir glauben, daß wir auf gelb-rottem Boden laufen. Haben Sie auch vielen Dank für den Vergleich der Arbeit in unseren beiden Synoden. Ich freue mich, auch hier feststellen zu können, daß die Zusammenarbeit wirklich ausgezeichnet klappt.

Zu meiner großen Freude darf ich auch bei dieser Tagung

einen Bruder als **Vertreter der berlin-brandenburgischen Kirche -Ostregion- begrüßen.**

(Beifall)

Unter uns weilt Herr Superintendent Dr. Hans-Otto Furian aus Zossen.

(Beifall)

Ihm sei für sein Kommen ein herzlicher Dank und ein Willkommensgruß. Ihre Anwesenheit im Westen ist ein Beweis für das fest und tragfähig gebliebene Band zwischen den Kirchen in beiden Teilen Deutschlands.

Für ein Wort des Grußes wären wir Ihnen dankbar. Lieber Bruder Furian, darf ich Sie bitten.

Superintendent **Dr. Furian**: Herr Präsident! Herr Bischof! Hohe Synode! Liebe Schwestern und Brüder! Im Namen der Kirchenleitung der Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg danke ich für die freundliche Einladung zu Ihrer Synodaltagung und freue mich, Ihnen bzw. der badischen Kirche herzliche Grüße und Segenswünsche überbringen zu dürfen. Ich grüße Sie von unserem Präses Bruder Becker, unserem Bischof Bruder Forck, der Kirchenleitung, vor allem von den Mitgliedern der Kirchenleitung, die einige von Ihnen durch die gemeinsame Arbeit näher kennen, Schwester Graewe und Bruder Grüber.

Ich möchte an dieser Stelle die Gelegenheit wahrnehmen, den badischen Gemeinden und Kirchenbezirken, die Sie vertreten, für die Treue und brüderliche Hilfe zu danken, die Sie unseren Gemeinden über viele Jahre hinweg halten bzw. gewähren, vor allem jedoch für die Zeit, die Sie zur Pflege und zum Ausbau unserer Beziehungen einsetzen. Wir wissen, daß das nicht selbstverständlich ist. Deshalb sehen wir in der Möglichkeit dieser Beziehungen auch ein Zeichen der Gnade und der Freundlichkeit unseres Gottes.

Ein Besuch von Synode zu Synode hat meines Erachtens auch den Sinn, den Partner teilnehmen zu lassen an den Sorgen und Nöten, aber auch an Freude und Zuversicht. Ich möchte deshalb an dem Beispiel des Versuchs, die Friedensbotschaft Jesu unter unseren Verhältnissen mit Leben zu erfüllen, Ihnen einen Eindruck von unseren Sorgen vermitteln, aber auch von unserer Zuversicht, die uns bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe erfüllt.

Ich setze voraus, daß Sie die Beschlüsse der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen der DDR vom September dieses Jahres kennen. Wenn das nicht der Fall ist, können Sie sie wahrscheinlich überall in der kirchlichen Presse nachlesen. Ich ziehe es vor, vom Wirksamwerden der Friedensbotschaft Jesu konkret am Beispiel eines Kirchenkreises zu sprechen, in diesem Falle am Beispiel des Kirchenkreises Zossen, aus dem ich komme.

Zunächst einige notwendige Anmerkungen.

Erstens, man muß vom Wirksamwerden der Friedensbotschaft Jesu in unseren Gemeinden differenziert sprechen. Zweitens, man muß unterscheiden zwischen großen Städten und Berlin – zusätzlich auch noch Potsdam – und der Situation in den ländlichen Kirchenkreisen. Demonstrativen Charakter nimmt das Wirksamwerden der Friedensbotschaft Jesu fast ausschließlich in den großen Städten an, vor allem in Berlin. Auf dem Lande ist es stiller, was nicht heißt, daß nichts geschieht. Drittens, aufs Ganze der Bevölkerung gesehen, ist es eine Minderheit, die sich für das Wirksamwerden der Friedensbotschaft Jesu öffentlich interessiert, und eine noch kleinere Minderheit, die sich dafür engagiert.

Wir haben im Sommer dieses Jahres ausgewertet, in welchen Gemeinden des Kirchenkreises Zossen die Friedensdekade unserer Kirche durchgeführt und wie sie aufgenommen wurde. In elf Pfarrsprengeln wurde die Friedensdekade durchgeführt, in fünf nicht. Zwei dieser zuletzt genannten fünf Pfarrsprengel hatten zu der Zeit, in der die Friedensdekade durchgeführt wurde, keinen Pfarrer. Bei den restlichen drei hatte es andere äußere Gründe. Prinzipiellen Widerspruch gegen die Durchführung der Friedensdekade gab es in unseren Gemeinden weder bei den kirchlichen Mitarbeitern noch bei den Gemeindevorständen. Das heißt, eine aus meiner Sicht falsch verstandene Zwei-Reiche-Lehre Luthers spielt da glücklicherweise in unseren Konventen und Kreiskirchenräten - jedenfalls in unserem Kirchenkreis - keine Rolle. In den elf Pfarrsprengeln, die die Friedensdekade durchführten, nahmen folgende Gemeinden die Fragestellung auf und führten sie auch über diesen Zeitraum der Friedensdekade hinaus: Konfirmandenunterricht und junge Gemeinden, Ehepaarkreise, Gesprächskreise, Mütterkreise, Frauenhilfe und Seniorenkreise.

Zum Teil überraschend für uns war, wie die Herausforderung der Friedensbotschaft Jesu aufgenommen wurde. Die junge und die ältere Generation, Konfirmanden, junge Gemeinden, die Frauenhilfe und die Seniorenkreise diskutierten offen, interessiert, engagiert und mit dem Akzent: die Friedensbotschaft Jesu muß heute in Mitteleuropa auch politisch wirksam werden, wir müssen an dieser Frage in unserer Arbeit dranbleiben. Demgegenüber reagierte die mittlere Generation überwiegend - es gab zwar Ausnahmen - angepaßt und resigniert nach der sicherlich auch Ihnen nicht unbekanntem Weise: das ist ja alles sehr richtig, aber da kann man nichts machen. Daß sich die mittlere Generation, die voll im Berufsleben steht, so verhält, ist nicht erstaunlich, denn die ist die Generation, die es am deutlichsten zu spüren bekommt, daß engagierter christlicher Glaube nicht unbedingt dem sozialen Aufstieg dient. Erstaunlich war für uns, wie sich die junge und alte Generation plötzlich über die Generation der Eltern hinweg trafen und eine gemeinsame Sprache an dieser Stelle fanden.

Um auf den Ausgangspunkt zurückzukommen: Zuversicht zur Kraft der Friedensbotschaft Jesu gibt die Tatsache, daß sich zwei Generationen innerhalb unserer Gemeinden zu dieser Botschaft aufbieten lassen in der klaren Erkenntnis, die Friedensbotschaft Jesu muß bei uns auch politisch wirksam werden; denn sie proklamiert heute in Mitteleuropa auch politisch vernünftige und notwendige Schwerter zu Pflugscharen. Zuversicht zur Kraft der Friedensbotschaft Jesu gibt die Tatsache, daß zunehmend auch Nichtchristen erkennen: hier hat die Kirche, hier haben Christen eine Lebensfrage unserer Zeit so aufgegriffen, daß wir Nichtchristen uns auch hineingenommen und angenommen wissen. Das uns ja ständig drohende Ghetto, das man uns ja auch gern als Platz anweisen möchte, hat die Brisanz der Friedensbotschaft Jesu aufgebrochen. Dafür können wir nur dankbar sein.

Und was macht uns Sorgen? Ich will nicht von den großen Sorgen sprechen, die natürlich auch den Hintergrund der konkreten Sorge abgeben, also von der ständig wachsenden Aufrüstung und den damit verbundenen Lasten, den wirtschaftlichen Problemen, denen Sie sich und denen wir uns, wenn auch in verschiedener Gestalt, gegenübersehen, von dem Regierungswechsel in Bonn, den viele bei uns doch mit Sorge und Skepsis verfolgt haben. Ich denke vielmehr an die Sorge unserer Kirche und vieler Chri-

sten bei uns, die in Form einer Frage angesprochen werden soll. Wie gelingt es, die mittlere Generation aus dieser Lethargie im Blick auf die Herausforderung durch die Friedensbotschaft Jesu zu befreien? Wie können wir die Erwartungen auch nur einigermaßen erfüllen, die christliche und nichtchristliche Menschen, vor allem junge Menschen, im Blick auf das politische Wirksamwerden der Friedensbotschaft Jesu der Kirche gegenüber haben? Wie können wir bei unseren Staatsorganen Verständnis für die jungen Menschen wecken, die um ihres Friedenszeugnisses willen der vermeintlichen Friedenssicherung durch Waffen skeptisch oder ablehnend gegenüberstehen und die deshalb in ihrer Ausbildung häufig zurückgesetzt werden?

Ich habe von den Sorgen bewußt an zweiter Stelle gesprochen. Ich denke, wir dürfen uns nicht durch die Sorgen lähmen lassen, sondern sollen uns ausrichten auf die Zukunft und die Liebe schöpfende Botschaft Jesu und von dieser Botschaft unser Reden und Tun bestimmen lassen. Wo das geschieht, wird erkannt: nicht die Wertssysteme der jeweiligen Gesellschaftsordnungen haben das letzte und im Blick auf die Friedenssicherung auch nicht einmal das vorletzte Wort an dieser Stelle; nicht die Freiheit oder der Fortschritt, was man auch immer darunter verstehen mag, sind letzte Werte, sondern das von Gott gegebene Leben. Deshalb dürfen wir uns auf das Wort Jesu - er ist unser Friede - verlassen und uns in sein Friedensaufgebot rufen lassen. Ich denke, in der Aufnahme der Friedensbotschaft Jesu unter unseren gegebenen Verhältnissen wird auch ein gutes Stück der gemeinsamen Arbeit unserer Kirchen auf allen Ebenen liegen. Auf diese gemeinsame Arbeit freue ich mich nicht nur, sondern ich weiß das auch bestimmt von vielen Gliedern unserer Synode und Kirchen vor Ort. Ich danke schön.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Lieber Herr Dr. Furian, wir danken Ihnen recht herzlich für diese guten Worte des Grußes, für den eingehenden Bericht aus dem Kreis Ihrer Heimat, insbesondere aus dem von Ihnen geleiteten Kirchenkreis sowie für die guten Wünsche für den Verlauf unserer Tagung. Mit diesem Dank verbinden wir unsere besten Wünsche für Ihr Wohlergehen und für Ihr Wirken in Ihrer Kirche.

Herzliche Grüße und gute Wünsche für einen von Gott gesegneten Verlauf unserer Tagung erhielten wir von Herrn Oberkirchenrat Bromm von der Kirchenkanzlei der EKD und von den Synoden aus dem Bereich der Arnoldshainer Konferenz, und zwar Kurhessen-Waldeck, Lippe, Bremen, Evangelische Kirche der Union Westbereich und Berlin-Brandenburg-West.

III Entschuldigungen

Präsident **Dr. Angelberger**: Nicht kommen können aus dem synodalen Bereich aus beruflichen Gründen unser Synodaler Fischer von Weikersthal, der für seine Firma in Japan und Korea weilt, unser Synodaler Ertz, der sich mit einer Gruppe in Rom aufhält, und unser Synodaler Werner König, der mit einem Pfarrkonvent in der DDR weilt, des weiteren unser Synodaler Hohl, der in diesen Tagen leider das Schließen seines Betriebes erfahren mußte und bei der Abwicklung und Überführung der Bestände in einen anderen Zweigbetrieb seiner Firma anwesend sein muß.

Aus gesundheitlichen Gründen sind Herr Dr. Ulshöfer und vor allem Frau Übelacker entschuldigt. Frau Übelacker ist leider immer noch in der Stadtklinik in Baden-Baden. Ich habe ihr in unser aller Namen Genesungswünsche und ein Blumengebinde übersandt.

(Beifall)

Des weiteren fehlt Herr Prälat Herrmann, der mit einem Pfarrkolleg in Israel weilt. Herr Militärdekan Roller, der noch am Dienstag seine Zusage wiederholte, kann nicht kommen, weil er dienstlich an zwei Tagungen teilnehmen muß.

IV.1

Änderungen im Bestand der Synode

Präsident **Dr. Angelberger**: Das letzte Mal konnte unsere Mitsynodale Sattler nicht teilnehmen. Im Protokoll der Frühjahrstagung steht auf Seite 4: „...schließlich muß auch Frau Sattler unserer Tagung fernbleiben, da sich der Gesundheitszustand ihrer Mutter erheblich verschlechtert hat. Die Mutter bedarf dringend einer Dauerpflege, so daß die Tochter oft einspringen muß.“ Mit Schreiben vom 4. Oktober 1982 führt Frau Sattler aus:

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich möchte Ihnen mit diesem Schreiben mitteilen, daß ich mein Amt als Synodale zurückgeben möchte. Die Betreuung meiner kranken alten Mutter nimmt mich doch mehr in Anspruch, als ich dachte. Wohl leiste ich meine Arbeit in der Gemeinde noch, da ich mir auch häusliche Entlastung verschaffen kann. Aber zu beiden Aufgaben noch ein Amt, das mir Verpflichtungen außerhalb bringt, wird zu viel. Ich melde mich vor allen Dingen auch deshalb ab, weil ich denke, daß ein anderer Vertreter innerhalb und außerhalb der Synodalwoche mehr einbringen kann. Ich hoffe, Sie verstehen meine Entschuldigung. Sie fällt mir nicht ganz leicht, denn ich habe diese Verpflichtung, von der zeitlichen Belastung abgesehen, gerne wahrgenommen und habe mich im Kreis der Synodalen wohlfühlt. Vor allem die Mitarbeit im Hauptausschuß war mir wichtig. So wünsche ich dieser Synode noch viel Kraft und vor allem Gottes guten Geist, alle anstehenden Fragen und Probleme zu bearbeiten und die rechten Entscheidungen zu fällen.

Mit freundlichem Gruß

Ihre

Waltraut Sattler

Es ist bedauerlich, daß unsere **Mitsynodale Sattler ausscheiden muß**. Wir haben ihren Entschluß gestern im Ältestenrat behandelt. Wir haben volles Verständnis für die Gründe, die uns Frau Sattler vorträgt, und können uns deshalb ihrem Entschluß nicht verschließen und danken für ihre treue Gefährtschaft und ihr jederzeit gutes Wirken. Wir werden vielleicht noch im Laufe dieser Woche die erforderliche Nachwahl durchführen. Sie hören noch Genaueres hierüber.

IV.2

Verpflichtung des Synodalen Daubenberger

Präsident **Dr. Angelberger**: Wie sie alle noch wissen, ist unser früherer **Synodaler Zimmermann** infolge seiner dienstlichen Verwendung beim Evangelischen Oberkirchenrat aus **unserer Synode ausgeschieden**. Das

Evangelische Dekanat in Bretten teilt mit Schreiben vom 22. September mit:

Hochverehrter Herr Präsident!

Im Auftrag des Vorsitzenden unserer Bezirkssynode teile ich Ihnen mit, daß sie auf ihrer Tagung vom 10. September 1982 Herrn **Ernst Daubenberger zum Mitglied der Landessynode** gewählt hat. Herr Daubenberger ist Bezirkskantor und Mitglied des Bezirkskirchenrats. Die Tagung der Bezirkssynode wurde ordnungsgemäß einberufen und das Wahlverfahren nach den Bestimmungen unserer kirchlichen Wahlordnung abgewickelt.

So viel aus dem Inhalt des Schreibens. Es ist ferner noch die Anschrift angeführt: Ernst Daubenberger, Hans-Sachs-Straße 49, 7518 Bretten, Telefon 07252/1215.

Ich füge hinzu, Herr Daubenberger ist am 5. Mai 1934 in Maar in Oberhessen geboren, verheiratet und Vater von vier Kindern.

Herr Daubenberger, ich darf Sie bitten, nun vorzutreten. Ich möchte Ihnen das in unserer Grundordnung vorgesehene Versprechen abnehmen. Ich spreche es Ihnen vor, worauf Sie antworten: Ich verspreche es.

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Sprechen Sie mir bitte die Worte nach: Ich verspreche es.

Synodaler **Daubenberger**: Ich verspreche es.

(Beifall)

IV.3

Zuweisung in einen ständigen Ausschuß und in zwei besondere Ausschüsse

Präsident **Dr. Angelberger**: Nach Aussprache mit unserem neuen Mitglied schlage ich unter Billigung der Mitglieder des Ältestenrates vor, daß der Synodale **Daubenberger dem Bildungsausschuß** zugewiesen wird und seine Arbeitskraft in den besonderen Ausschüssen **Liturgische Kommission und Lebensordnungsausschuß** zur Verfügung stellen darf. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? – Wer enthält sich? – Das ist einstimmig gebilligt.

IV.4

Entsendung eines Synodalen in den Vorstand des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich verlese ein Schreiben des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 10. September 1982:

Sehr geehrter Herr Präsident! Der Verein für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden bittet, anstelle des in den Ruhestand getretenen Dekans K. Schoener – das ist aber schon vor vielen Jahren gewesen – Herrn Pfarrer Ehemann satzungsgemäß als Vertreter in den Vorstand zu delegieren.

In Übereinstimmung mit der Ansicht im Ältestenrat schlage ich Ihnen vor, daß wir Herrn Ehemann zu diesem Wirken herzlich gratulieren und ihn damit auch gewählt haben.

(Beifall)

V Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich werde beim Aufruf der Namen durch den Synodalen Reger jeweils hinzufügen, wie eine Abwesenheit begründet ist.

(Synodaler Reger ruft zur Feststellung der Anwesenheit die Namen auf, wobei die Gründe für die Abwesenheit einzelner Synodaler bekanntgegeben werden.)

Präsident **Dr. Angelberger**: Trotz der zahlreichen Lücken dürfen wir die Feststellung treffen, daß wir beschlußfähig sind. Ich spreche nochmals den Wunsch aus, daß wir es bleiben mögen.

VI Glückwünsche

Präsident **Dr. Angelberger**: In der zurückliegenden Zeit haben zwei unserer Schwestern einen runden Geburtstag gefeiert: Schwester Emmi Langensiepen und Frau Dr. Hetzel. Nochmals auch von dieser Stelle aus recht herzlichen Glückwunsch.

(Beifall)

Wir freuen uns, daß wir dies auch an dieser Stelle machen dürfen.

VII Allgemeine Bekanntgaben

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Evangelische Oberkirchenrat teilt mit Schreiben vom 16. September 1982 mit:

Betr.: Teilnahme von Konfirmanden am Konfirmandenunterricht, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben

Sehr geehrte Damen und Herren,
ein Ältestenkreis aus Mannheim

– das war am 2. April 1982; Sie erinnern sich vielleicht an die Ordnungsziffer 8/31 der Frühjahrstagung –

wandte sich an die Landessynode mit der Bitte um eine Regelung, wie zu verfahren ist, wenn sich ein vom Religionsunterricht abgemeldeter Jugendlicher zur Konfirmation anmeldet.

Die Landessynode bat den Evangelischen Oberkirchenrat, in einem Rundschreiben an die Pfarrer die wesentlichen Gesichtspunkte für die Behandlung solcher Fälle darzustellen. Der Evangelische Oberkirchenrat gibt dazu folgende Orientierungshilfe:

1. Eine Zurückweisung vom Konfirmandenunterricht mit der Begründung, daß sich ein Jugendlicher vom Religionsunterricht abgemeldet hat, läßt sich grundsätzlich nicht mit der Lebensordnung für die Konfirmation begründen. Darin wird vorausgesetzt, daß die Unterweisung der Konfirmanden „auf dem Lehrstoff des Religionsunterrichtes aufbaut“ (Lebensordnung Konfirmation II, Ziff. 8), wobei eine Teilnahme am Religionsunterricht jedoch nicht ausdrücklich zur Voraussetzung gemacht wird.

Die in Lebensordnung II, Ziffer 11, vorgesehene Möglichkeit einer Zurückstellung von der Konfirmation hat das Verhalten eines Konfirmanden während der Konfirmandenzeit im Blick. Die bloße Tatsache der Abmeldung vom Religionsunterricht zählt nicht zu den

dort genannten Anlässen für eine solche Entscheidung.

2. Der zuständige Pfarrer darf aber an der Tatsache des Austritts nicht einfach vorbeigehen. Darum sollte die Frage der Teilnahme am Religionsunterricht bereits bei der Anmeldung zum Konfirmandenunterricht geklärt und die Problematik mit dem Konfirmanden, womöglich auch mit den Eltern, erörtert werden.

3. Die Anlässe für die Abmeldung von Jugendlichen vom Religionsunterricht sind unterschiedlich. Darum muß in jedem Fall mit ihnen über die Gründe, die dazu geführt haben, gesprochen werden. Auch muß der Zusammenhang von Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht innerhalb des Gesamtkatechumenats der Kirche deutlich gemacht werden. Dieses Gespräch soll in seelsorgerlicher Weise geschehen. Die Chance der Konfirmandenzeit kann gerade darin bestehen, daß ein Jugendlicher dadurch wieder zu einem positiven Verhältnis zu seiner Kirche kommt und auch die Entscheidung gegen den Religionsunterricht neu überdenkt.

Wir hoffen, durch diese Gesichtspunkte die erbetene Hilfe für die Entscheidung von Pfarrern und Ältestenkreisen gegeben zu haben.

Mit freundlichem Gruß
Dr. Sick
Oberkirchenrat

Dies der Synode zur Kenntnisnahme.

Ich komme zu einer weiteren Bekanntgabe. Die Landesjugendkammer in Baden teilt mit Schreiben vom 28. September 1982 mit:

Betr.: Vertretung der Landesjugendkammer in der Landessynode

Sehr geehrter Herr Präsident,

aufgrund einer Umstrukturierung in seinem Amt muß der derzeitige Vertreter der Kammer in der Synode, Herr Günter Kluge, auf die Ausübung dieses Amtes verzichten. In ihrer Sitzung am 27.09.1982 hat die Landesjugendkammer als Nachfolger für Herrn Kluge bestimmt Herrn Wolfram Walbrach, Amt für Jugendarbeit, Vorholzstraße 7, 7500 Karlsruhe. Wir erhoffen uns durch diesen Wechsel eine weitere gute Verbindung zur Landessynode und ihren Gremien und hoffen auf eine längere Mitarbeit von Herrn Walbrach.

Wir möchten Sie herzlich bitten, diese Änderung in Ihre Akten aufzunehmen und künftig die Papiere der Synode direkt Herrn Walbrach zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
Axel Wermke
Vorsitzender der Landesjugendkammer

Ist Herr Walbrach anwesend? – Er ist noch nicht da.

VIII Fragestunde

(Frage 9/1 Anlage 38)

(Frage 9/2 Anlage 39)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wie Sie gesehen haben, haben wir zwei Fragen erhalten. Die erste Frage kann heute leider nicht beantwortet werden. Sie wissen, daß wir am Donnerstag einen Nachtragshaushalt bearbeiten müssen. Die Vorbereitung dieses Werkes bedurfte dringend der Zeit und der Anspannung aller Kräfte, so daß wir Sie um Verständnis dafür bitten, daß diese Frage, wie es in

§ 24 a Abs. 4 vorgesehen ist, auf schriftlichem Weg erledigt wird. Die Antwort auf die Frage ist innerhalb von zwei Wochen allen Synodalen schriftlich mitzuteilen.

Nun darf ich die Beantwortung der zweiten Frage erbitten. An sich war Herr Oberkirchenrat Niens dafür vorgesehen. Da ihm seine Stimme die Gefolgschaft durch Erkältung versagt, wird Herr Schneider die Frage beantworten.

Oberkirchenrat **Schneider**: Vielleicht sollten wir die Frage von Herrn Hartmann noch einmal lesen:

Leider sind noch kaum Bezirksstellen für Diakonie und Gemeindedienste für Rollstuhlfahrer zugänglich.

Ich bitte um Auskunft, was in dieser Sache geplant und vor der Durchführung steht und was solchen Behinderten zwischenzeitlich geraten werden kann.

Das Baureferat hat auf diese Frage folgende Antwort gegeben. Bei den Kreisstellen für Diakonie sind bislang keine speziellen Einrichtungen bzw. Zugangsmöglichkeiten für Rollstuhlfahrer vorhanden. Es wird geprüft, in welchen Fällen die Schaffung von behindertengerechten Eingängen notwendig und mit einem vertretbaren Aufwand durchführbar ist. Vorbehaltlich einer genaueren Überprüfung erscheint es möglich, bei ca. 10 Kreisstellen Rampen für Rollstuhlfahrer anzulegen oder eine sonstige Lösung zu finden. Vielfach handelt es sich um ältere Gebäude, bei denen die Durchführung solcher Maßnahmen nicht nur auf finanzielle, sondern auch auf technische Schwierigkeiten stößt. Auch ist zu berücksichtigen, daß die betreffenden Gebäude oftmals nicht im Eigentum von Kirchengemeinden stehen. Bei den von Privateigentümern angemieteten Gebäuden bzw. Räumen – es handelt sich dabei um 6 Dienststellen – hängt die Durchführung von der Zustimmung des Hauseigentümers ab, die nur in seltenen Fällen zu erwarten sein dürfte. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Anliegen der Behinderten von den Bediensteten der Kreisstellen überwiegend durch entsprechende Hausbesuche wahrgenommen werden. Ähnliches gilt für die Gemeindedienste, die zwar ausnahmslos in kircheneigenen Gebäuden untergebracht sind, bei denen aber spezielle behindertengerechte Eingänge bislang ebenfalls nicht vorhanden sind. In Einzelfällen – z.B. beim Gemeindedienst Villingen – ist der Bau einer Rampe für Rollstuhlfahrer geplant. In den meisten Fällen wäre die Beschaffung behindertengerechter Zugänge und Einrichtungen nur mit einem relativ hohen Aufwand möglich, wobei von Fall zu Fall zu prüfen wäre, ob der Aufwand vertretbar erscheint, nachdem die Gemeindedienste ebenso wie die Kreisstellen nur in ganz seltenen Fällen von Rollstuhlfahrern aufgesucht werden. Im allgemeinen werden hier Hausbesuche vereinbart. Bei der Genehmigung neuer Gemeindezentren und Gottesdiensträumen wird generell darauf geachtet, daß behindertengerechte Zugänge und Einrichtungen vorgesehen sind. In letzter Zeit wurde in etlichen Fällen auch in bestehenden Kirchen und Gemeindehäusern Rampen für Rollstuhlfahrer angebracht.

Im übrigen gehört es zum Auftrag des Kirchenbauamts, die Kirchengemeinden und alle Träger diakonischer Arbeit in der Frage behindertengerechter Zugänge und Einrichtungen zu beraten und von Fall zu Fall zu prüfen, inwieweit mit einem vertretbaren Aufwand die notwendigen Einrichtungen geschaffen werden können.

Ich darf hier noch folgendes hinzufügen. Ich möchte dem Fragesteller ausdrücklich dafür danken, daß er mit seiner Frage unsere Aufmerksamkeit auf eine besondere Grup-

pe in unserer Gemeinde lenkt. Wie die Behinderten bei uns aufgenommen sind, ist nicht nur eine Frage, die einer technischen Lösung bedarf. Hier sind wir, wie wir gehört haben, leider noch nicht so weit, wie wir eigentlich sein möchten und sollten. Technische Hilfen allein bringen es aber nicht. Ich erinnere etwa an die Rampe, die wir im Dienstgebäude des Oberkirchenrats haben und die ich eigentlich noch nie in Betrieb gesehen habe. Die Frage ist, wie weit wir menschlich so viel Zuwendung praktizieren können, daß wir nicht warten, bis die Behinderten kommen müssen, sondern daß wir auf sie zugehen. Hier erinnere ich daran, daß sowohl die Mitarbeiter der Kreisstellen wie die der Gemeindedienste ausdrücklich betonen, daß sie im allgemeinen in die umgekehrte Richtung gehen, daß sie nicht warten, bis die Behinderten kommen müssen, sondern daß sie auf die Behinderten zugehen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön.

Herr Hartmann, ich gebe Ihnen Gelegenheit zu einer Zusatzfrage.

Synodaler **Hartmann**: Nein, danke schön. Ich möchte für die Ausführungen danken und werde das entsprechend weitergeben. Vielen Dank.

Präsident **Dr. Angelberger**: Hat jemand aus den Reihen der Mitglieder unserer Synode noch eine Zusatzfrage? – Das ist nicht der Fall. Damit kann ich diesen Punkt der Tagesordnung abschließen.

IX

Aufruf der Eingänge* und deren Zuweisung an die ständigen Ausschüsse

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf Sie bitten, den ersten Teil und den zweiten Teil der Liste der Eingänge zur Hand zu nehmen.

9/1:** Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft vom 18.5.1982 zum Thema **Arbeitslosigkeit** 1

Hier wird der Rechtsausschuß berichten.

Ähnlich ist es bei der Eingabe 3.

9/3: Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft vom 18.5.1982 mit dem Ziel der Einstellung von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen im Rahmen von **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen** 3

Bei dieser Eingabe ist außerdem die Mitwirkung des Finanzausschusses vorgesehen.

9/2: Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Gemeindejugend Baden (ohne Datum) zur Unterstützung des Antrags auf **Änderung des Wahlalters** 2

Diese Eingabe geben wir direkt an den Verfassungsausschuß, da dieses Gremium unserer Synode bereits mit der Sachbehandlung befaßt ist.

9/4: Eingabe des Evangelischen Dekanats Offenburg vom 11.6.1982 zum **Verfahren der Haushaltsplanerstellung** 4

Hier bitten wir den Finanzausschuß um Beratung und Berichterstattung im Plenum, wenn möglich am Donnerstag.

9/5: Eingabe des Evangelischen Bezirksjugendwerks Ladenburg-Weinheim vom 22.6.1982 zur Unterstützung des Antrags auf **Änderung des Wahlalters** 5

* Der Wortlaut der Eingänge lag den Mitgliedern der Landessynode vor. Er wurde nicht verlesen.

** 9/1 = Neunte Tagung, Eingang Nr. 1

- Anlage Hier gilt das unter Ziffer 2 Gesagte, nämlich unmittelbare Weiterreichung an den Verfassungsausschuß. Anlage 18
- 6 **9/6:** Eingabe der Regionalkonferenz der Evangelischen Studentengemeinden in Baden (ohne Datum) zur Gewährung eines **Sonderfonds für bestimmte Notsituationen**. Das ist ein Gebiet, das dem Finanzausschuß zur Behandlung zufällt.
- 7 **9/7:** Eingabe der Regionalkonferenz der Evangelischen Studentengemeinden in Baden (ohne Datum) zur Frage des **Datenschutzes und des Verfassungsschutzes**. Diese Eingabe ist für den Rechtsausschuß vorgesehen. 19
- 8 **9/8:** Eingabe der Lehrvikarin Christiane Diecke (ohne Datum) auf Außerkraftsetzung der Verordnung über die **Kürzung der Vergütung für Beamte im Vorbereitungsdienst**. Die Eingabe behandelt eine Materie, die der Landeskirchenrat bereits einmal entschieden hat. Ich habe Ihnen eine Durchschrift der Entscheidung des Landeskirchenrats zugehen lassen. Um die Vorbereitung bitten wir den Hauptausschuß und den Finanzausschuß. 20
- 9 **9/9:** Eingabe des Evangelischen Dekanats Lörrach vom 13.7.1982 zum **Diakoniegesezt**. Das Diakoniegesezt werden wir morgen in der zweiten Plenarsitzung in zweiter Lesung behandeln. Die Bearbeitung ist jeweils für alle vier Ausschüsse vorgesehen. 22
- 10 **9/10:** Eingabe der Konferenz der Diakoniepfrarrer in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18.8.1982 zum **Diakoniegesezt**. Das soeben zu der Ziffer 9/9 Gesagte gilt auch für die Ziffer 9/10. 23
- 11 **9/11:** Eingabe des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiter in Baden vom 27.8.1982 zur Regelung der **Entsendung von Vertretern der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission**. 24
- 12 **9/12:** Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur **Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**.
- 13 **9/13:** Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur **Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**. Diese Ziffern betreffen Gebiete, die der Behandlung durch den Rechtsausschuß zugeordnet sind. Er wird uns zu diesen Punkten den Bericht geben.
- 14 **9/14:** Eingabe der Lehrvikare Böttcher in Buchen vom 12.9.1982 zur Verordnung über die **Kürzung der Lehrvikarsbezüge**. Hier besteht eine Parallele zu Eingabe 9/8. Auch hier erfolgt die Bearbeitung durch den Hauptausschuß und durch den Finanzausschuß.
- 15 **9/15:** Eingabe des Evangelischen Dekanats Müllheim vom 10.9.1982 zum **Diakoniegesezt**.
- 16 **9/16:** Eingabe der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie vom 3.9.1982 zum **Diakoniegesezt**. Es handelt sich um Eingaben zum Diakoniegesezt. Alle Ausschüsse werden um die Mitbehandlung dieser Eingaben bei der zweiten Lesung gebeten.
- 17 **9/17:** Eingabe des Evangelischen Dekanats Wertheim vom 22.9.1982 auf Überprüfung des kirchlichen Gesetzes über die **Visitationsordnung**. Hier soll die Vorbereitung vom Rechtsausschuß und vom Hauptausschuß vorgenommen werden.
- 9/18:** Eingabe des Ost-West-Arbeitskreises im Kirchenbezirk Oberheidelberg vom 22.9.1982 zur Schließung der Haushaltslücke und **Schaffung einer 2. Jugendreferentenstelle im Kirchenbezirk**. Der Finanzausschuß wird das behandeln. Ich darf hier auf die zusätzlich eingegangenen Ausführungen und Schreiben verweisen, die ich Ihnen zugehen ließ.
- 9/19:** Eingabe der Mitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe vom 23.9.1982 – **Sparmaßnahmen im Haushalt der Landeskirche**. Das wird der Finanzausschuß behandeln.
- 9/20:** Eingabe des Evangelischen Dekanats Villingen vom 23.9.1982 zum **Diakoniegesezt**.
- 9/22:** Eingabe des Bezirksbeauftragten für Behindertenarbeit im Kirchenbezirk PforzheimStadt vom 11.9.1982 zum **Diakoniegesezt**.
- 9/23:** Eingabe der Geschäftsführer der Kreisstellen für Diakonie vom 15.9.1982 zum **Diakoniegesezt**. Es handelt sich um zusätzlich Anträge zum Diakoniegesezt. Die vier Ausschüsse werden das beraten und mitbehandeln.
- 9/21:** Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Emmendingen vom 21.9.1982 zum **Kollektenplan**. Diese Eingabe ist nach unserer Meinung Behandlungsgegenstand für den Hauptausschuß und den Finanzausschuß.
- 9/24:** Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die **Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst**. Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, daß wir im Hinblick auf die Einfachheit der Regelung und der dazu gegebenen Begründung den Entwurf gleich unmittelbar behandeln und an keinen Ausschuß zur Vorbereitung geben. Wer ist mit dieser Sachbehandlung nicht einverstanden? - Enthaltung, bitte? - Keine Gegenstimmen und keine Enthaltung. Damit können wir den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst behandeln. Das Gesetz gliedert sich in drei Paragraphen. Die erste Bestimmung ist die Gebietsfestlegung. Wer kann der vorgesehenen Regelung seine Stimme nicht geben? - Wer wünscht sich zu enthalten? - § 1 ist einstimmig angenommen. § 2 legt die Zuteilung zum Kirchenbezirk Karlsruhe-Land fest. Wer kann dem nicht zustimmen? - Wer enthält sich? - Einstimmig angenommen. § 3 regelt im ersten Absatz das Inkrafttreten. Es ist am einfachsten, wenn wir den 1. Januar nehmen, da zu diesem Zeitpunkt ohnedies alle Änderungen auch in finanzieller Hinsicht Platz greifen. Der Absatz 2 behandelt die Beauftragung des Evangelischen Oberkirchenrats mit dem Vollzug des Gesetzes. Ist jemand gegen die beiden Absätze? - Enthaltung? - Einstimmig angenommen. Es bleibt mir nur noch, das kirchliche Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst insgesamt zur Abstimmung zu bringen. Wer kann diesem Gesetzentwurf seine Stimme nicht geben? - Enthaltung, bitte? - Das Gesetz ist somit einstimmig angenommen. Wir fahren fort mit der Aufrufung und Zuteilung der Eingänge.
- 9/25:** Eingabe des Evangelischen Dekanats Offenburg vom 30.9.1982 zum **Diakoniegesezt**. 25

Anlage Hier sind wieder alle vier Ausschüsse um die Behandlung gebeten.

26 **9/26:** Eingabe der Theologiestudenten des Industriepraktikums 1982 vom 30.9.1982 auf Außerkraftsetzung der Verordnung über die **Kürzung der Vergütung für Beamte im Vorbereitungsdienst**

Es ist das gleiche Begehren wie bei OZ 8 und 14. Deshalb geht die Bitte um Behandlung auch in diesem Fall an den Hauptausschuß und an den Finanzausschuß.

27 **9/27:** Eingabe der Städtekonferenz der Evangelischen Kirchengemeinden Badens vom 5.10.1982 zum **Instandsetzungsfonds G für Großstadtgemeinden**

Das ist eine typische Angelegenheit für den Finanzausschuß.

28 **9/28:** Eingabe der Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks Alb-Pfingst vom 22.9.1982 zur Unterstützung des Antrags auf **Änderung des Wahlalters**

Diese Eingabe ist zurückgenommen. Das wäre ohnedies an den Verfassungsausschuß gegangen, da dort, wie ich schon sagte, die Sachbehandlung im Gange ist.

30 **9/30:** Eingabe des Evangelischen Jugendwerks Heidelberg vom 11.10.1982 zur Unterstützung des Antrags auf **Änderung des Wahlalters**

Die Überweisung erfolgt an den Verfassungsausschuß.

29 **9/29:** Eingabe des Evangelischen Dekanats Baden-Baden vom 6.10.1982 zur Änderung des Entwurfs des **Diakoniegengesetzes**

Die Eingabe ist zur Behandlung durch die vier Ausschüsse vorgesehen.

31 **9/31:** Eingabe des Evangelischen Pfarramts Eisingen vom 7.10.1982 mit der Bitte um **Finanzhilfe beim Neubau eines Gemeindehauses in Eisingen**

Es handelt sich um eine Bauangelegenheit. Hier wird der Finanzausschuß um die Vorbereitung gebeten.

32 **9/32:** Eingabe des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe vom (ohne Datum) zur Unterstützung einiger Änderungsanträge zum Entwurf eines **Diakoniegengesetzes**

Da es sich um eine Eingabe zum Diakoniegengesetz handelt, geht sie an alle vier Ausschüsse.

33 **9/33:** Eingabe des Pfarrers Reinhold Schwerdt in Mannheim vom 7.10.1982 – **Sparmaßnahmen im Haushalt der Landeskirche**

34 **9/34:** Antrag des CVJM – Landesverband Baden vom 20.10.1982 zum **Haushaltsplan 1983**

Es geht um Sparmaßnahmen oder haushaltsrechtliche Fragen. Der Finanzausschuß wird sich mit den beiden Eingängen befassen.

35 **9/35:** Vorlage des Landeskirchenrats: **Nachtragshaushaltsplan** der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Jahr **1983**

Die Vorbereitung liegt selbstverständlich in den Händen des Finanzausschusses. Ich habe gestern abend jedoch dem Ältestenrat vorgeschlagen und auch Zustimmung zu diesem Vorschlag gefunden, daß die übrigen drei ständigen Ausschüsse bei der Behandlung dieser Materie im Finanzausschuß einen Vertreter entsenden, der dann seinen Ausschuß unterrichten kann. Wir hatten früher gelegentlich eine Wanderkommission des Finanzausschusses bei den einzelnen Ausschüssen umgehen lassen. Das läßt sich diesmal bei dem Arbeitsumfang und den großen Aufgaben, die vom Finanzausschuß gefordert

werden, nicht mehr vertreten. Deshalb jetzt die umgekehrte Regelung. Ich bitte, die gesamten Vereinbarungen zeitlicher und sonstiger Art zwischen den Ausschußvorsitzenden unmittelbar vorzunehmen.

Wir haben schließlich eine letzte Eingabe, die zwar mit Eilbrief, aber trotzdem nicht rechtzeitig eintraf. Es ist die Eingabe der Auferstehungsgemeinde Freiburg – **OZ 9/36** – . Wir haben ja einen besonderen Ausschuß zur Behandlung von **Friedensfragen** gebildet. An ihn möchten wir die Sache unmittelbar übergeben, damit in den Gesamtberatungen diese Frage mit behandelt werden kann. Ich frage Sie, ob Sie zu den Eingängen noch eine Frage haben. – Das ist nicht der Fall.

X

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats: Aspekte kirchlicher Personalpolitik

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich schlage vor, daß wir jetzt noch das **Referat von Oberkirchenrat Schäfer** hören und erst dann eine Pause eintreten lassen.

Oberkirchenrat **Schäfer:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wer sich in dieser besonderen Situation – sozusagen zwischen den Spazwängen und der Wachstumseuphorie – zu einigen Aspekten kirchlicher Personalpolitik äußern soll, muß von den Realitäten ausgehen. Realität ist – und das wird diese Synode beschäftigen – die angespannte Finanzlage nicht nur dieser Landeskirche. Realität ist aber auch – und das erfahren wir im Personalreferat täglich – der dringende Ruf nach weiteren Mitarbeitern, der Hilferuf aus den Gemeinden. Ganz gleich, ob solche Hilferufe aus dem Gefühl des Überfordertseins und der Ohnmacht kommen oder aus dem Erkennen neuer Arbeits-Chancen, sie sind ernst zu nehmen. Schließlich – und nicht zuletzt – ist auch das Realität, was Gottes Wort uns zusagt: Das Reich Gottes will wachsen wie ein Samenkorn zum Baum. Und es will wachsen auch in dieser Zeit angespannten Nachdenkens. Personalpolitik heißt, dieses Wachstum zu entdecken und angemessen darauf zu reagieren.

Lassen Sie mich nach diesen Vorbemerkungen ein paar Sätze sagen zur Personalsituation. Ich bin darum gebeten worden. Es hat sich gezeigt, daß unsere Prognosen und Analysen sich bisher als richtig erwiesen haben. Eine spürbare Entlastung für die Gemeinden wird erst ab Herbst 1983 einsetzen und bis etwa 1985 dazu führen, daß die dringendsten Vakanzens versorgt sind. 1987 könnten wir im Vergleich zu den Stellen 1982 ein „Plus“ von 69 Stellen haben. Das wäre ein „Mehr“ von 6,3 %.

Der erhöhte Zugang an Theologen ist vorerst nur spürbar in der Ausbildung der Lehrvikare, also zwischen dem I. und II. Examen. Während 1980 nur 33 Studenten der Theologie ihr I. Examen absolviert haben, waren es 1982 schon 55. Und der Trend hält an. Wir werden also für die 1983 vorgesehenen 32 zusätzlichen Kandidatenstellen sehr dankbar sein. Und wir werden uns überlegen müssen, wie unser „Petersstift“ in Heidelberg und die dort tätigen Mitarbeiter mit diesem Problem fertig werden.

Ich möchte Sie mit weiteren Prognosen nicht langweilen oder erschrecken. Wenn wir – so sind die Hochrechnungen – im Jahr 1992 gegenüber 1982 einen Überhang von 304 Theologen haben werden – das sind Horrorzahlen –, dann sind das 27,2 % mehr als 1982. Das ist für unsere Begriffe ganz sicher eine utopische Zahl. Wir können uns jedenfalls heute noch keine Strategie zurechtlegen

für den Fall, daß diese Prognosen zutreffen. Sie können nur zutreffen, wenn sich die Entwicklung so, wie wir sie heute sehen, ohne Änderung fortsetzt. Wir müssen also offen und flexibel bleiben, um das aufnehmen zu können, was Gott uns schenken will. Und es mag einer Kirche wohl anstehen, Vorsorge zu treffen, wenn es um Menschen geht, die ihr dienen wollen. Auch in Zeiten der Unsicherheit oder gar Not.

Noch ein Wort zu den Gemeindediakonen, Jugendreferenten und Religionspädagogen der Fachhochschule Freiburg und der Karlshöhe Ludwigsburg. Die Entwicklung ist hier ähnlich, nur ist sie durch die „Numerus-Clausus-Vorgaben“ deutlich „gebremst“. Die in der Nachwuchsliste vorgemerkten Bewerber werden nur geringfügig die vorgesehenen „Abgänge“ überschreiten. Aber auch hier müssen wir für 1983 mit einer leichten Zunahme rechnen.

Aus diesen Zahlen und Prognosen ergeben sich für mich folgende Konsequenzen:

- Die Landeskirche muß den Absolventen der Fachhochschule Freiburg, Fachbereich III, sowie den badischen Absolventen der Karlshöhe Ludwigsburg Priorität einräumen. Sie können nur im kirchlichen Raum, praktisch nur im Raum der badischen Landeskirche, auf Anstellung hoffen.
- Die Landeskirche muß ebenso dafür Sorge tragen, daß Theologiestudenten, die sich in die „Liste badischer Theologiestudenten“ haben eintragen lassen, Priorität haben, wenn es um „praktisch-theologische Ausbildung“ und Anstellung als Pfarrvikar geht. Wenn andere Landeskirchen Mauern errichten, müssen wenigstens wir versuchen, Raum zu schaffen für unsere jungen Theologen.
- Die Landeskirche muß verhindern, daß dabei andere Mitarbeitergruppen verdrängt und damit ganze Arbeitsbereiche lahmgelegt werden. Die Diskussion über den Hauptbericht muß zeigen, wo diese Synode ihre Schwerpunkte setzt. Und sie wird dem Evangelischen Oberkirchenrat wichtige Hinweise geben für die Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplans für 1984/85.
- Die Landeskirche muß sich darüber klar werden, daß neue Aufgaben nur übernommen werden können, wenn gleichzeitig an anderer Stelle Aktivitäten eingeschränkt oder gestrichen werden. Das klingt hart. Wir haben uns um klare Entscheidungen bisher noch immer elegant „herumbewegen“ können, weil ja immer noch irgendwie ein Weg oder ein „Aus-Weg“ gefunden werden konnte. Entscheiden müssen kann eine schwere Last sein, kann zur Zerreißprobe werden. Entscheiden können aber gehört zur Dimension der Freiheit eines Christenmenschen. Und Umdenken tut not!

Lassen Sie mich nun, meine Damen und Herren, auf ein Problem eingehen, das ich ursprünglich kurz und neudeutsch „Job-splitting“ und „Job-sharing“ bezeichnen wollte. Aber ich habe gelernt, daß für Deutsche der Begriff „Job“ etwas Unseriöses, Unanständiges sagt, auch wenn man im angelsächsischen Bereich durchaus einem Ministerpräsidenten oder einem Erzbischof für seinen „Job“ danken kann, ohne ihn zu beleidigen. Außerdem, so habe ich gelernt, sei dieses Wort von den Erfahrungen der Industrie her sehr belastet. Nun gut, dann werde ich eben über „Teildienst im Pfarrerdienstverhältnis“ und über „Theologenehepaar auf einer Pfarrstelle“ sprechen.

Anlaß dafür ist der Antrag 7/10 des Konvents badischer Theologiestudenten vom 22.8.1981, der auf „Erprobung

neuer Regelungen im Bereich des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts“ zielt und die vier Ausschüsse der Synode beschäftigt hat. Er wurde dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung zugewiesen. – Der Antrag orientiert sich an dem bayerischen Erprobungsgesetz vom 13.5.1980 und wird begründet durch die „gesellschaftliche Entwicklung“, insbesondere aber durch Hinweis auf das „veränderte Bild des Pfarrers und der Pfarrfamilie“.

In ähnliche Richtung geht auch die Eingabe 8/36 der Evangelischen Jugend Oberheidelberg vom 13.4.1982 „zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Verbesserung der Situation der Familie“. Hier wird beantragt, daß „auf Wunsch“ die Deputate von Pfarrern, Religionspädagogen, Gemeindediakonen, Sozialpädagogen und Erwachsenenbildnern „ermäßigt“ werden und versuchsweise 10 Stellen für „Job-sharing“ eingerichtet werden. Auch diese Eingabe wurde auf Empfehlung des Rechts- und des Finanzausschusses dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung überwiesen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß es sich hier um eine etwas andere Interessenlage handelt. Es geht hier um gerechtere Verteilung von Arbeit und um Schaffung weiterer Arbeitsplätze. Und es geht dabei nicht nur um Theologen, sondern auch um andere kirchliche Mitarbeiter.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat sich in seiner Sitzung vom 5.10.1982 mit dieser Problematik eingehend beschäftigt. Es ist für mich nicht einfach, Ihnen das zusammengefaßte Ergebnis dieser Meinungsbildung in kurzen Sätzen vorzutragen. Ich will es trotzdem versuchen:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat sieht in diesen Anträgen ein berechtigtes Anliegen aller Mitarbeiter der Kirche, nicht nur der Theologen. Wenn Dienstgemeinschaft ernstgenommen wird, dann muß sie sich auch hier bewähren.
2. Eine solche Entwicklung des Dienst- und Arbeitsrechts dürfte nicht nur im Interesse junger Theologen und Mitarbeiter liegen, die eine neue Verbindung von Beruf und Familie suchen und eine neue Rollenverteilung von Mann und Frau praktizieren wollen. Auch ältere Mitarbeiter könnten davon profitieren, wenn anstelle der harten Alternative „voller Dienst oder Ruhestand“ gleitende Übergänge ermöglicht werden. Schließlich könnten auch Gemeinden und Landeskirche ein Interesse daran haben, daß Ehepaare ihren beruflichen Beitrag einbringen, ihre Charismen und ihr Engagement. In vielen Fällen könnten dadurch Identitäts- und Eheprobleme gemindert und Berufserfahrung erhalten werden.
3. Auch wenn mit solchen Lösungen zur Zeit keine spürbare Verbesserung der Arbeitsmarktsituation zu erreichen ist – es gibt eben keine arbeitslosen Theologen, Gemeindediakone usw. –, so kann doch ein Beitrag geleistet werden zu der unabwendbaren öffentlichen Grundsatzdiskussion über Verkürzung der Lebensarbeitszeit, Verteilung der Arbeit auf mehr Menschen oder flexiblere Gestaltung der Freizeit. Es ist nicht einzusehen, warum die Kirche immerzu nur auf das Vorbild des Staates wartet, wo sie sich selbst verpflichtet hat, „fortschrittliche Regelungen der Arbeitsbedingungen wie Teilzeitarbeit, job-sharing, temporäre Beurlaubungen und andere Formen flexibler Arbeitszeitgestaltung“ exemplarisch zu erproben und Versuche mit Soziallohnsystemen durchzuführen. – Dieses Zitat stammt aus der neuen Studie der EKD zur Arbeitslosigkeit Seite 88.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat erkennt dabei nicht die Fragen und Probleme, die sich gerade für den kirchlichen Dienst und insbesondere für die Arbeit in der Gemeinde stellen. Wenigstens einige davon sollen kurz benannt werden:
- Wer trägt bei Arbeitsteilung personale Verantwortung? Arbeitsgemeinschaften oder Teams bleiben vielfach „anonym“. Haben Gemeinden oder Gemeindeglieder noch eine „Bezugsperson“? Kann man Seelsorge abgeben? Sind Erfahrungen der Gruppenpfarrämter übertragbar?
 - Verpflichtet nicht Ordination zur vollen Hingabe an eine übernommene Aufgabe? Gibt es „Halbordinierte“ oder Ordinierte, die „mit halber Kraft fahren“? Gibt es nicht auch vollen Einsatz bei zeitlich begrenztem Dienst?
 - Ist die Belastung durch einen halben Dienstauftrag oft nicht so groß, daß der Anstellungsträger in den Verdacht der Ausbeutung gerät, wenn er solche Arbeitsverhältnisse vorschlägt oder einrichtet. Das jedenfalls war die Meinung der Personalreferenten der EKD bei ihrer letzten Tagung.
 - Was bedeutet ein doppeltes Dienstverhältnis, wenn auch eingeschränkt, für die Ehe der Mitarbeiter? Wissenschaftlich gesicherte Untersuchungen gibt es nicht. Erfahrungswerte sind noch gering. Ist es leichter oder ist es schwerer, wenn das Arbeitsfeld dasselbe ist: eine Gemeinde, ein Krankenhaus, eine Schule?
5. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang auch das Problem der Pfarrfrau und der Pfarrerehe. Während früher die Pfarrfrau zusammen mit dem Pfarrer im Mittelpunkt des gemeindlichen und gesellschaftlichen Lebens stand und oft so etwas wie einen gesellschaftlichen Aufstieg erleben konnte, sind heute die Erfahrungen ehrenamtlich tätiger Pfarrfrauen umgekehrt. Den Wechsel vom Berufsleben ins Pfarrhaus empfinden sie häufig als Abstieg, als Absonderung, als gesellschaftliches Abseits. Ohne auf diese komplexe Problematik eingehen zu können, möchte ich hier deutlich und klar sagen, daß die Entscheidung über Berufstätigkeit oder ehrenamtliche Mitarbeit der Pfarrfrau eine freie Entscheidung bleiben muß, die in Verantwortung vor Gott und für die Familie getroffen wird. So oder so wird die Pfarrfrau damit solidarisch – nicht exemplarisch – mit anderen Gemeindegliedern sein. Es wird in Zukunft entscheidend darauf ankommen, daß auch die Gemeinden die verantwortliche Entscheidung der Pfarrfrau und Pfarrfamilie respektieren und mittragen.
6. In diesem Zusammenhang muß auch über die Bedeutung der Ordination nachgedacht werden. Kann sie, muß sie auf Dauer mit einem beamtenähnlichen Dienstverhältnis gekoppelt sein? „Ruht“ die Ordination, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für viele Jahre oft aus familiären Gründen beurlaubt sind? Oder erwächst nicht aus der Ordination eine besondere und bleibende Teilnahme am Dienst der Wortverkündigung? Muß nicht auch ähnliches bedacht werden, wenn wir Gemeindediakone, Jugendreferenten und Religionslehrer „berufen“ und „einsegnen“? Diese Fragen sollen nicht verwirren. Sie sollen nur andeuten, daß die Diskussion noch keineswegs abgeschlossen ist und in ihrer ganzen Brisanz und Komplexität geführt werden muß. Wer ja gesagt hat zur Ordination von Frauen, darf sich nicht vorschnell zurückziehen, wenn es um Berufstätigkeit von Ehepaaren in der Kirche geht.
7. Der Evangelische Oberkirchenrat hat beschlossen, trotz der noch offenen und ungeklärten Fragen und Probleme im Sinn der Eingaben 7/10 und 8/36 zu votieren. Er ist bereit – falls die Synode dem zustimmt –, im Benehmen mit der Pfarrervertretung und der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Erprobungsverordnung nach § 141 Grundordnung zu erarbeiten. Gleichzeitig müßte eine Ergänzung zum Pfarrerdienstgesetz § 37 vorbereitet werden, die Möglichkeiten eines Teildienstverhältnisses über die dort vorgesehenen „familiären Verpflichtungen“ hinaus eröffnet. Dabei ist zu beachten:
- Die EKD wird sich demnächst mit diesem Problem befassen und gegebenenfalls Richtlinien oder Empfehlungen erarbeiten. Die Vorarbeiten zu einer badischen Erprobungsregelung könnten diese Überlegungen der EKD aufnehmen.
 - Neben Bayern, das seit 1980 ein Erprobungsgesetz hat und nun auch einige Erprobungsmodelle eingeleitet hat, haben auch andere Landeskirchen wie Bremen, Evangelische Kirche Hessen und Nassau oder die rheinische Kirche die Erprobung solcher Dienstverhältnisse aufgenommen.
 - Die Fragen und Bedenken sind vorläufig noch überwiegend theoretischer Art. Praktische Erfahrungen liegen noch nicht vor. Das spricht für eine Erprobungsordnung nach § 141 Grundordnung.
 - Schon jetzt, im Rahmen der bisherigen Ordnung ist es haushaltsrechtlich möglich, zwei Mitarbeiter mit je 50 % Beschäftigungsgrad auf einer Personalstelle zu verrechnen.
 - Beschäftigung von Mitarbeitern in einem Teildienstverhältnis ist im Rahmen einer privatrechtlichen Regelung schon jetzt ohne weiteres möglich.
 - Nach § 62 Grundordnung kann eine Pfarrstelle „mehreren Mitgliedern der Landeskirche“ ... „zur gemeinsamen Ausübung des Dienstes“ übertragen werden (Gruppenpfarrämter). Es wäre zu prüfen, ob hier nicht auch an Pfarrerehepaare oder an kommunale Lebens- und Arbeitsformen gedacht werden kann.
 - Klar ist, daß eine Fülle von rechtlichen Detailfragen geklärt werden muß, so z. B. Beendigungstatbestände. Dienst- und Fachaufsicht, Umfang der Kürzung der Versorgungsbezüge, Doppelverträge oder koordinierte Einzelverträge und anderes.
 - Wichtig ist, was wir wollen. Und das ist eine theologische und damit auch eine verfassungsrechtliche Frage. Abgekürzt gesagt: Welche Vision von Kirche haben wir? Und was können wir davon verwirklichen?
- Der Evangelische Oberkirchenrat stellt diese Überlegungen zur Diskussion. Die Meinungsbildung der Synode ist wichtig. Noch einmal: Der Evangelische Oberkirchenrat ist bereit, dem Landeskirchenrat eine Erprobungsverordnung nach § 141 Grundordnung vorzuschlagen mit flankierenden Maßnahmen, wenn die Synode dies so beschließt.
- Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, mit einem wichtigen Hinweis schließen: In Ihren Fächern werden Sie eine Stellungnahme des Evangelischen Oberkir-

chenrats vorfinden, die sich auf das Diakoniegesetz und insbesondere auf das Problem der Anstellungsträgerschaft für Sozialarbeiter und -pädagogen bezieht (Anlage 37.1).

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats ist sich dessen bewußt, daß die Meinungsbildung in den Ausschüssen nahezu abgeschlossen ist. Die neu hinzugekommenen Eingaben jedoch werden eine erneute Diskussion in den Ausschüssen erforderlich machen. Und dabei könnten und sollten auch die personalpolitischen Gesichtspunkte berücksichtigt werden, die Ihnen in dieser Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats gedruckt vorgelegt werden.

Meine Damen und Herren! „Aspekte kirchlicher Personalpolitik“ wollte ich vor Ihnen entfalten „zwischen Sparzwängen und Wachstumseuphorie“. Ich bin mir der Unzulänglichkeit meines Bemühens sehr wohl bewußt. Wer abgekürzt reden muß, setzt sich Mißverständnissen aus. Und wer Probleme vermittelt, gerät leicht in den Verdacht der Mißmacherei. Deshalb möchte ich Ihnen zum Schluß noch einmal ganz persönlich sagen: Ich glaube an die Zusage Gottes, daß sein Reich wachsen wird, auch in dieser Zeit. Und ich meine, daß Personalpolitik in dieser Zeit darin besteht, dieses Wachstum zu entdecken und angemessen darauf zu reagieren.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Schäfer, Sie haben eine ausgezeichnete Antwort auf unsere beiden Begehren gegeben und zugleich klare Darlegungen der Aspekte vor Augen geführt. Es ist aber auch eine brauchbare Einführung in die Behandlung einzelner Abschnitte des Nachtragshaushalts und die Eingaben zur Arbeitslosigkeit und Arbeitsbeschaffung. Ich erinnere an die Eingaben 1 und 3 dieser Tagung.

Haben Sie nochmals recht herzlichen Dank für Ihre Mühe und die guten Ausführungen.

Die Aussprache über das Vorgetragene werden wir am Freitag durchführen und auch die eventuell gebotenen Beschlüsse fassen. Sie erhalten einen Abdruck dieses Referats in Ihre Fächer, wie es auch später mit dem Referat des Herrn Landesbischofs der Fall sein wird.

Wir machen jetzt eine Pause bis zehn Minuten vor elf Uhr und hören dann das Referat unseres Landesbischofs.

(Unterbrechung von 10.30 Uhr bis 10.50 Uhr.)

XI

Referat des Landesbischofs

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir hören nun das **Referat unseres Landesbischofs**. — Ich darf Sie, Herr Landesbischof, bitten.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Herr Präsident! Hohe Synode! Liebe Schwestern und Brüder! Im Juli dieses Jahres ist Landesbischof Heidland 70 Jahre alt geworden. Er hatte darum gebeten, aus seinem Geburtstag kein protokollarisches Ereignis zu machen. Das darf uns nicht daran hindern, dankbar und nachdenklich den ungewöhnlichen Weg vor Augen zu haben, den Bruder Heidland nach seinem Abschied vom Bischofsamt von Karlsruhe in das Kanderner Pfarramt gegangen ist. Er hat uns damit unmißverständlich ins Stammbuch geschrieben, daß es bei Kirchenleitung darauf ankommt, den Weg zu den Gemeinden zu suchen. Dabei begriff er, was Gemeinde Jesu ist, immer auch jenseits der landeskirchlichen Grenzen und in ökumenischem Zusammenhang.

Bischof Heidland lag die Arnoldshainer Konferenz besonders am Herzen. Nicht zuletzt ihm ist es zu verdanken, daß 1971 die „Gemeinsame Theologische Erklärung zu den Herausforderungen der Zeit“ zustande kam. Sie sollte eine Orientierungshilfe sein. Wir danken Bruder Heidland solches Ernstnehmen von kirchenleitender Aufgabe, indem wir fragen: Wo liegen für uns heute die Herausforderungen der Zeit?

Unsere evangelische Kirche in der Bundesrepublik und auch in unserem Bundesland ist Volkskirche. Sie ist es nicht mehr in dem Sinne, daß alle evangelischen Christen in dieser Kirche zu Hause sind. Viele sind schon lange ausgewandert, andere enttäuscht oder indifferent. Wieder andere möchten gerne dazugehören, können aber in dieser Kirche nicht mehr ihre Heimat erkennen. Trotzdem hat mich in den zwei Jahren, seitdem ich die Aufgabe des Landesbischofs übernommen habe, oft überrascht, bei wieviel Menschen und bei wieviel Gruppen sehr unterschiedlicher Art Erwartungen an unsere Kirche wachgeblieben sind bzw. ganz neu geweckt wurden. Wenn wir im Blick auf das tatsächliche Mitmachen aller zur evangelischen Kirche Gehörenden auch nicht von Volkskirche sprechen können — in dieser Hinsicht sind wir Kirche in der Minderheit —, so halte ich doch im Blick auf die erstaunlich vielen und hohen Erwartungen daran fest, daß von Volkskirche gesprochen werden kann.

Wir dürfen auch nicht leichtfertig über diejenigen urteilen, die „nur“ Kirchensteuern zahlen. Wissen wir, welche Erwartungen sie an die Kirche haben? Wissen wir, wie oft sie enttäuscht wurden? Ich möchte jedenfalls einmal allen Kirchensteuerzahlern ausdrücklich danken.

(Beifall)

Sie helfen uns mit ihrem Geld. Gerade auch ihnen gegenüber müssen wir fragen: Worauf kommt es heute an? Wo liegen die Herausforderungen der Zeit an uns?

Wenn Christen so fragen, dann dürfen sie sich nicht in erster Linie an irgendwelchen Zeiterscheinungen, sondern müssen sich an Gottes Wort orientieren. Gott ist es, der herausfordert. Aus diesem Grunde stelle ich diesen Bericht unter den Spruch dieser Woche: „Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert, nämlich Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott“ (Micha 6,8). Ich wähle die Übersetzung von Hans Walter Wolff, weil sie präziser sagt, was der hebräische Urtext meint: „Es ist dir mitgeteilt worden, Mensch, was gut ist und was Jahwe bei dir sucht: nichts anderes als Recht üben, Freundlichkeit lieben und aufmerksam mitgehen mit deinem Gott“. Hier werden Stichworte des Glaubens genannt, die unser kirchliches Leben zurechtrücken.

I. Leben wir als von Gott befreite Kirche?

„Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist“. Wenige Verse vorher wird daran erinnert, was dieses Gute ist: Nicht irgendwelche Rechtsgüter, nicht bestimmte Tugenden oder moralische Maximen, sondern gut ist die Freiheitserfahrung von Gott her: „Habe ich dich doch aus Ägyptenland geführt und aus der Knechtschaft befreit“ (Micha 6,4). Das trifft den Kern auch des Christusereignisses: „Zur Freiheit hat uns Christus befreit“ (Galater 6,1).

Erfahrungen mit dem Gott der Bibel machen wir in dem Maße, als wir aus vielfältigen Gebundenheiten Befreiung erfahren. Es muß in der Kirche zuerst und zuletzt immer wieder um dieses Gute der befreienden Heilstat Gottes

gehen. Es muß um das Gute gehen, das dem Menschen zutiefst guttut, weil es ihn aufatmen läßt und nicht niederdrückt und belastet (Micha 6,3).

Nichts anderes also sucht Gott an uns, als daß wir in die Welt hineinleben, was er an uns getan hat: Freiheitserfahrung.

1974 hat die Generalsynode der Niederländischen Reformatierten Kirche eine Handreichung zum Glaubensgespräch unter dem Titel „Vom Geheimnis der Gemeinde“ verabschiedet. Sie ist leider bei uns wenig beachtet worden. In dieser Handreichung heißt es:

Der wichtigste Dienst der Gemeinde für die Welt besteht darin, die Mächte und Gewalten, denen wir gerade in unserem natürlichen Leben und in unseren Bedürfnissen unterworfen sind, aufzudecken: Die Mächte der Sorge für morgen, des Geldes, des Willens zur Macht, der Aggression, der Sexualität, der Eigeninteressen, der Standesinteressen, der Volksinteressen. Selbstverständlich kann die Gemeinde diese aufdeckende Funktion nur erfüllen, wenn sie sich selbst immer wieder in ihrem eigenen Leben und dem ihrer Glieder von den Bindungen an die Mächte und Gewalten (Epheser 3,10) freimachen läßt.

Wir müssen fragen: Wo sind wir als Kirche, wo sind wir in unseren Gemeinden unfrei, gebunden an Mächte und Gewalten, an scheinbar vernünftige Sachzwänge und Erwartungen, die das Evangelium, für das wir einzutreten haben, verfremden?

Ich nenne zwei Probleme, von denen ich den Eindruck gewonnen habe, daß sie uns als Kirche unfrei machen:

a) Ohne der Diskussion des Hauptberichtes vorzugreifen, will ich einen mir wichtig gewordenen Akzent setzen. Wir bleiben unfreie Kirche, wenn wir nicht den Mut haben, zu fragen: Welche uns selbstverständlichen Aktivitäten und kirchlichen Lebensäußerungen dürfen nicht mehr so selbstverständlich fortgeführt werden? Die Aufrechterhaltung und Fortschreibung des Status quo macht unsere Gemeinden und unsere Kirche unfrei. Ist die Vielfalt des im Hauptbericht Dargestellten im jedem Falle Ausdruck von Freiheit der Kirche oder nicht an manchem Punkt ein Geständnis von betriebsamer Unfreiheit und blockiert uns für andere, wichtige, neue Aufgaben?

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an Luthers Schrift „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“, wo sehr deutlich herausgearbeitet wird, was Reformation heißt: nämlich Reduzierung des frommen Brauchtums, Intensivierung des persönlichen Glaubens.

In diesem Zusammenhang: Wie gewinnen wir die Energie und die Zeit, um die rechten Schwerpunkte zu erkennen? Das fällt einem ja nicht einfach zu.

Wie kann Kirchenleitung in diesem Sinne zur lebendigen Gestaltung unserer Kirche beitragen? – Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang auf einen Punkt aufmerksam machen, mit dem Sie als Synode nicht unmittelbar zu tun haben, von dem Sie aber wissen sollen, daß er uns im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats und im Landeskirchenrat zunehmend zu schaffen macht: Die Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts sind dergestalt, daß in Konfliktfällen ein manchmal mühsamer, zeitraubender Beratungs- und Entscheidungsprozeß die Regel ist. Für notwendige Sachentscheidungen, die sich im Blick auf neue Fragestellungen eben nicht auf die Schnelle hin treffen lassen, bleibt oft zuwenig Zeit. Dazu kommt manchmal ein heilloser Mechanismus, den der Personalreferent,

Bruder Schäfer, einmal auf die bittere Formel gebracht hat: Über dem langwierigen Entscheidungsprozeß in Personalkonflikten werden wir als Kirchenleitung für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer ungläubwürdiger, und sie werden für uns immer unbrauchbarer.

Es ist gut, daß in der Kirche brüderliche Fürsorglichkeit auch in Konfliktfällen großgeschrieben wird. Es ist nicht gut, wenn über der Beratung von Personal zu wenig Zeit für die Beratung von Sachentscheidungen bleibt, die den Weg freigeben für neu zu verantwortende Dienstgemeinschaft im Blick auf Aufgaben, an denen vielleicht dann auch „schwierige“ Mitarbeiter gelassener und sich weniger sperrend partizipieren können.

b) Kirche lebt in ihren Gemeinden. Die Gemeinden sind die Basis der Landeskirche. Hier sammelt sich Gottes Volk im sonntäglichen Gottesdienst. Keine Ortsgemeinde aber ist für sich genommen die ganze Kirche.

(Vereinzelt Beifall)

Es ist Unglaube, den dritten Glaubensartikel mit dem Bekenntnis zu der „einen, heiligen, allgemeinen Kirche“ zu bekennen und dabei nur an die eigene Gemeinde zu denken. Es ist Ausdruck von Unfreiheit, wenn Kirchenbezirk und Landeskirche mit ihren verfaßten Organen lediglich in administrativer Dienstleistungsfunktion für die Parochie in Anspruch genommen werden.

Luther – im Vorfeld des nächstjährigen Lutherjubiläums erinnere ich noch einmal daran – hat die wichtige Schrift „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ geschrieben. Es gibt auch eine parochiale Gefangenschaft der Kirche. Parochiale Selbstgenügsamkeit macht unfrei, weil sie alles, was nicht in ihrem Horizont ist, für unwichtig erklärt. Befreite Kirche, befreite Gemeinde – das ist Gemeinde, die nicht nur gelegentlich, sondern zentral darauf aus ist, Kirche in weiteren Dimensionen auf anderen Ebenen zu erleben.

Von daher ist zu fragen: Müssen innerhalb eines Kirchenbezirks alle Gemeinden dieselben Aktivitäten haben und füreinander sozusagen geschlossene Monaden sein? Wie können innerhalb eines Kirchenbezirks Gemeinden unterschiedlich geistliche Schwerpunkte setzen und sie sich dann auch gegenseitig vermitteln? In der parochialen Selbstgenügsamkeit ist unser oft unterentwickeltes Verhältnis zur katholischen Kirche, zu den Freikirchen, zur Ökumene begründet. Kirchenspaltung im großen beginnt in solchem selbstgenügsamen Denken.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang auch von mir aus ganz herzlich Ihnen, Bruder Sick, für Ihre Arbeit danken, die Sie sechs Jahre lang als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen hier in Baden-Württemberg getan haben.

(Beifall)

Ich glaube, daß gerade die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen einen viel unmittelbaren Zugang findet und unseren Gemeinden zu dem vermittelt, was Ökumene ist. Bruder Daub, in diesem Sinne auch noch einmal von dieser Stelle aus Gottes Segen für Ihre Arbeit als Vorsitzender.

(Beifall)

Ihnen, Bruder Dr. Gabel, sind wir dankbar, daß Sie sich ein zweites Mal zur Mitarbeit im Vorstand bereit erklärt haben.

(Beifall)

Unsere Gemeinden haben kürzlich die Lima-Texte erhalten. Es handelt sich um die sogenannten Konvergenzerklärungen der „Kommission für Glaube und Kirchenverfassung“ des Ökumenischen Rates der Kirchen über Taufe, Eucharistie und Amt. Sie sind das Ergebnis jahrelanger Beratung. Konvergenz bedeutet noch keinen Konsens, aber Annäherung in wichtigen Fragen des geistlichen Lebens der Kirche. Ich bitte unsere Pfarrkonvente und Bezirkssynoden, auch Ältestenkreise, diese Texte sehr ernst zu nehmen, auch wenn es zunächst schwerfällt, sich in die manchmal fremde Sprache einzulesen.

Wir verweigern Kirche-Sein, wenn wir nicht durch das Nachdenken über diese Texte fragen: Erkennen wir uns in diesen Texten als Kirche wieder? Wo lernen wir bei anderen Kirchen für uns bis jetzt noch abgeblendete geistliche Erfahrungen kennen? Wie werden wir frei gemacht von der Bindung an unseren allzu selbstverständlichen kirchlichen Besitzstand, und wie gewinnen wir mehr Tiefe und Weite der Katholizität der Kirche?

Wir haben dann, liebe Schwestern und Brüder, ein Recht, den Ökumenischen Rat der Kirchen kritisch unter die Lupe zu nehmen, und wir haben auch die Pflicht dazu, wenn wir uns der Aufgabe gestellt haben, auf die in den Lima-Texten gestellten Fragen einzugehen.

Wir können und müssen Genf daraufhin in Anspruch nehmen, daß es mehr ist als Antirassismusprogramm und Bankenboykott. Wenn wir das nicht gelten lassen, bleiben wir unfrei in Vorurteilen. Antirassismusprogramm und Bankenboykott müssen auch für den, der daran Kritik übt, im Kontext dieser geistlichen Fragen um das Kirche-Sein in Taufe, Eucharistie und Amt gesehen werden.

(Beifall)

Vielleicht bekommen dann auch diese Aktionen für den Kritiker eine andere Qualität.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang an unsere Schwerpunktsynode vom Frühjahr 1981 erinnern. Wir haben damals auch zum Rassismus in Südafrika Stellung genommen. Synodalerklärungen nehmen Synoden und Kirchen in Pflicht. Manchmal werden sie von Gliedern der Kirche ernstgenommen, an die wir bei der Abfassung gar nicht gedacht haben. Durch Monate hindurch haben seit Weihnachten 1981 junge Christen in unserer Landeskirche Gebetswache für einen südafrikanischen Bruder – Jabulane Ngwenya – gehalten, der verhaftet und gefoltert worden war. Kürzlich wurde er freigelassen. Es ist gut, daß es diese Gruppen in unserer Kirche gibt, die uns beim Wort nehmen und für uns den Weg weitergehen, den wir auf unserer Synode begonnen haben.

Vor kurzem erschien ein Memorandum – auch von Christen unserer Landeskirche unterzeichnet – „Südafrika: Bekenntnis und Widerstand“. Darin heißt es:

Die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung des Evangeliums unter den Schwarzen leidet Schaden, wo das Christentum in den Dienst rassistischer Diskriminierung gestellt wird. Deshalb rufen wir dazu auf, alles in unserer Macht Stehende zu tun, um in der Nachfolge Christi die eigene Verstrickung in dieses System rechtswidriger Gewalt zu erkennen und im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten an dessen Veränderung und Überwindung mitzuarbeiten... Wir bitten alle Kirchen und Gemeinden, regelmäßig Fürbittenlisten für namentlich zu nennende Verhaftete, Angeklagte und Gefangene in Südafrika aufzustellen und im Gottesdienst zu verlesen. Auch sollten die Kirchen ihre Bemühungen, Gefangene in Südafrika zu

besuchen und Prozeßbeobachter zu entsenden, verstärken...

II. Sind wir Kirche, die Recht übt?

„Was fordert Gott von dir außer diesem: Recht zu tun?“
Recht macht Handeln berechenbar. Recht macht staatliches Handeln berechenbar.

a) Wie steht es mit dem Verhältnis Kirche/Staat? – Über den Weg unserer evangelischen Kirche in der Bundesrepublik nach 1945 muß manches Kritische gesagt werden. Haben sich unsere Landeskirchen zu stark introvertiert entwickelt? Ist die EKD-Reform nur vordergründig an theologischen Gewissensfragen gescheitert, in Wirklichkeit an handfesten landeskirchlichen Eigeninteressen? Sind die Landeskirchen in ihren Leitungsorganen nicht zu sehr ängstliche Kirche, die – wie es ähnlich einmal Karl Barth gesagt hat – ängstlich auf ihren Herrn und noch ängstlicher nach allen Seiten blickt, die sich bekümmert mit der Welt vergleicht, sich immer wieder anpaßt und darüber zerstreute, plaudernde, schielende und stotternde Kirche wird? Das alles ist wahr, und vielen macht es zu schaffen.

Aber wahr ist auch das andere – und das muß positiv festgehalten werden –: Nach 1945 hat die evangelische Kirche zu diesem Staat Bundesrepublik Deutschland im Unterschied zur Zeit der Weimarer Republik, als sich gerade die evangelische Kirche im großen und ganzen in die national-konservative Schmollecke zurückgezogen und keine Mitverantwortung für den damaligen Staat übernommen hatte, ein positives Verhältnis gefunden. Wir sind dankbar für unseren Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland. Er wurde nach dem letzten Krieg entscheidend auch von Frauen und Männern mitgestaltet, die vom Kirchenkampf her kamen und sich in ihrer politischen Arbeit am Artikel 5 der Barmer Theologischen Erklärung orientierten, wonach „der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht gelösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen.“

Unsere Begegnungen mit staatlichen Vertretern müssen diese Grundhaltung deutlich machen. Politiker haben Anspruch darauf, daß ihnen in ihrem heute zunehmend schwierigen Geschäft auch dieser seelsorgerliche Dienst dankbaren Vertrauens erwiesen wird. Hier liegt auch eine Aufgabe der Kirche an jungen Menschen, die manchmal ihre begründete oder unbegründete Enttäuschung als prinzipielle Parteien- und Staatsverdrossenheit geradezu kultivieren. Wir haben Grund, darauf aufmerksam zu machen, daß wir in einem Rechtsstaat leben und daß das für Christen keine Selbstverständlichkeit sein kann.

(Beifall)

Artikel 5 der Barmer Theologischen Erklärungen fährt fort: Die Kirche „erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten.“ In diesem Zusammenhang müssen die unfrei machenden Tendenzen gesehen werden, mit denen es heutige Staatlichkeit objektiv zu tun bekommt. Technisierung, Industrialisierung, Aufrüstung haben einen faktischen Machtzuwachs geschaffen, der einerseits zur Versuchung werden und andererseits lähmen kann. Die heutigen Probleme der Gesellschaft und der Welt bedürfen zu ihrer Bewältigung des gezielten Einsatz-

zes von vorhandenen Machtmitteln. Aber Macht darf sich nicht unkontrolliert im Dienst partikularer Interessen entfalten. Die Kirche, die an Gottes Reich, Gebot und Gerechtigkeit erinnern soll, muß daher auch für lebenserhaltende Begrenzung von Macht eintreten.

Ich sage das auch im Blick auf Wyhl. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat im Frühjahr dieses Jahres die Bauerlaubnis für das Kernkraftwerk Wyhl erteilt. Damit ist Recht gesprochen worden, das in einem Rechtsstaat von allen zu respektieren ist. Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg und der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe haben in einer gemeinsamen Stellungnahme Bürgerinitiativen und Landesregierung gebeten, es nicht zu vorschnellen Machtdemonstrationen kommen zu lassen, sondern jeden noch verbleibenden Rechtsweg zu nutzen. Es ist gut, daß bis zu diesem Augenblick beide Adressaten im Interesse des Rechtsfriedens keine vollendeten Tatsachen geschaffen haben.

Wir bitten Landesregierung und Bürgerinitiativen, die von Herrn Ministerpräsidenten Späth in Aussicht gestellten Gespräche als Gespräche zu nutzen, nicht um von vornherein feststehende Lösungen plausibel zu machen, sondern um miteinander in großer Nüchternheit nach der Notwendigkeit eines Kernkraftwerkes in Wyhl zu fragen und dann auch zu den hoffentlich gemeinsam erkannten Ergebnissen zu stehen.

Darf im Blick auf das bedrängende Energie- und Beschäftigungsproblem noch weitere Zeit ins Land gehen? Ist nicht die schnelle Realisierung des Wyhl-Projektes aus den genannten Gründen geboten? So fragen die Befürworter des Kernkraftwerkes. Der Bau von Kernkraftwerken hat aber Konsequenzen für Generationen lange nach uns. Darum ist an dieser Stelle, wie ich meine, kein Zeitaufwand zu groß, um zu verantwortbaren Lösungen zu kommen.

(Beifall)

Recht üben kann manchmal bedeuten: Zeit nehmen für das Erkennen dessen, was auch unseren Kindern und Kindeskindern die Möglichkeit gibt, in einer von ihnen bejahten Rechtsgemeinschaft zu leben.

b) Hat die Kirche einen Beitrag zum immer größer werdenden Problem der Arbeitslosigkeit? – Auch diese Frage gehört in unseren Zusammenhang. Recht üben heißt, auch denen zum Recht verhelfen, die sich als Arbeitslose abgeschoben fühlen – und dies um so mehr, so lange in unseren Gemeinden wir Pfarrer, kirchliche Mitarbeiter und Gemeindeglieder mit gutem, ausreichenden Verdienst und viel Arbeit das Sagen haben. Ich frage: Wäre nicht auch dies ein Kriterium bei der Suche von Kandidaten für das Ältestenamts im kommenden Jahr, daß für die Kirche wichtige und an der Kirche und am Gemeindeleben interessierte Arbeitslose darum gebeten werden?

Es kann nicht die einzige Hilfe der Kirche sein, daß sie sich seelsorgerlich um arbeitslose Menschen kümmert. In diesen Tagen ist die Studie der Kammer der EKD für soziale Ordnung „Solidargemeinschaft von Arbeitenden und Arbeitslosen“ erschienen. Bruder Schäfer hat schon darauf hingewiesen. Es ist eine gründliche Arbeit, die deutlich macht, wie sehr wir auch zu dem, was die Bibel mit Arbeit meint, ein neues, vertieftes Verständnis gewinnen müssen. An einer Stelle dieser Studie wird von „Solidarität“ gesprochen. Dort heißt es:

Eine solidarische Gesellschaft, in der eine bessere Verteilung des Arbeitsvolumens und der Arbeitslosigkeit,

eine bessere Verteilung der Lasten sowie ein solidarisches Mittragen der Schwächeren und Gefährdeten erfolgt, läßt sich letztlich nur auf der Grundlage von ... Opfern aller verwirklichen.

Wie werden wir dazu bereit – ohne Angst, zu kurz zu kommen, ohne Bitterkeit?

III. Sind wir Kirche, die Freundlichkeit liebt?

„Was fordert Gott von dir, außer Freundlichkeit zu lieben?“ Freundlichkeit lieben, das klingt harmlos. Micha sagt es aber mit prophetischer Eindringlichkeit und meint nicht, daß Harmonie um jeden Preis gewahrt werden müsse. Im hebräischen Urtext steht ein Wort, das am besten mit „Verbundenheit“ wiedergegeben werden kann und die Verbundenheit meint, die für das Gelingen von Gemeinschaft in sehr elementarem Sinne notwendig ist. Solche Verbundenheit lieben, ist nicht selbstverständlich, auch in der Kirche nicht! Wir haben unterschiedliche Positionen, die es uns manchmal schwer machen, „Freundlichkeit, Verbundenheit zu lieben“. Es ist aber auch und vielleicht die noch größere Versuchung der Kirche, im Gefühl scheinbarer Zusammengehörigkeit nicht wahrzunehmen, daß Trennungen da sind. Manchmal ist die Unlust, unterschiedliche Positionen bewußt zu machen und miteinander um gemeinsam zu verantwortende Konsequenzen zu ringen, verweigerter Freundlichkeit. Es ist besser, um die Sache des Glaubens im gegenseitigen Ernstnehmen zu streiten, als sie ohne Streit belanglos werden und dabei erst recht brüderliche Verbundenheit verkommen zu lassen.

a) Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang auf die Friedensfrage zu sprechen kommen. Schon die Tatsache, daß sie unsere Partnerkirche in der DDR tief bewegt, macht es uns unmöglich, die Friedensfrage nicht weiterhin auf der Tagesordnung zu halten. Wir würden sonst Verbundenheit mit denen aufkündigen, zu denen wir immer wieder unsere besondere Verbundenheit gerne betonen und für deren Gruß, Bruder Furian, wir auch heute dankbar waren.

Dazu kommt, daß die im Juni dieses Jahres erschienene Erklärung des Moderaments des Reformierten Bundes „Das Bekenntnis zu Jesus Christus und die Friedensverantwortung der Kirche“ eine lebhaft diskutierte auch in unserer Landeskirche ausgelöst hat.

Bevor ich auf diese Erklärung eingehe, erinnere ich an die Denkschrift der EKD vom Oktober 1981 „Frieden wahren, fördern und erneuern“. Ich halte sie für eine gute, für eine hilfreiche Denkschrift, weil sie – das sei den Kritikern gesagt – Akzente setzt in Richtung auf ein ernsthaftes Bemühen um das Loskommen von der Gefangenschaft im nuklearen Sicherheitsdenken. Ich teile daher auch nicht die Kritik des Moderaments der Reformierten im Vorwort zu dieser Erklärung, wonach sich die EKD in „problematischer Ausgewogenheit, Zweideutigkeit und Unentschlossenheit“ geäußert habe. Ich meine auch, daß die EKD-Denkschrift in wichtigen Aussagen behutsamer ist, als nötig wäre. Daher ist die Erklärung des Moderaments des Reformierten Bundes zu begrüßen. Hier wird eindringlicher als in der EKD-Denkschrift theologische Urteilsfähigkeit und praktische Konsequenz herausgefordert. Vor allem wird der wache Leser auf eine Argumentation aufmerksam gemacht, die oft in den Diskussionen zu kurz kommt oder zu pauschal thematisiert wird und die auch im

Zusammenhang unseres Mottos von der Forderung Gottes, Recht zu üben und Freundlichkeit zu lieben, aktuell wird:

Dem anderen gerecht zu werden, heißt, ihm das zu geben, was er braucht, um nicht zugrunde zu gehen, sondern in Frieden leben zu können.

So heißt es in dieser Erklärung.

Ich frage: Werden wir dem anderen in der Dritten Welt gerecht, wenn wir ihm das, was er braucht, um nicht durch Hunger zugrunde zu gehen, dadurch vorenthalten, daß wir uns unsere eigene Sicherheit in jeder Minute rund 1 Million Dollar kosten lassen?

Ich zitiere weiter:

Somit bedeuten nicht erst der mögliche Einsatz der Waffen Menschenmord, sondern schon ihre Produktion und ihr Erwerb ermöglichen Bedingungen der Vernichtung der Unzähligen, denen durch die Rüstung die Mittel geraubt werden, die sie vor dem Hungertod bewahren könnten.

Das ist die Perspektive, von der her die reformierten Christen nicht erst den Einsatz, sondern schon den Erwerb und den Besitz von Atomwaffen verurteilen. Die Friedensdenkschrift der EKD muß von ihren eigenen Voraussetzungen her in dieser Richtung fortgedacht und fortgeschrieben werden.

Die Erklärung des Moderators des Reformierten Bundes hat harte Kritik erfahren, weil die Frage des Besitzes von Atomwaffen zum Status confessionis erklärt wird. Wenn diese Kritik auch zu schnell und, wie ich meine, zu heftig und zu empfindlich erfolgt ist und von der Erörterung der inhaltlichen theologischen Fragen abgelenkt hat, so halte ich diese Kritik doch für berechtigt. Ich vermissen an der Erklärung, daß nicht stärker der Tenor durchgehalten wird, den sie selbst an einer Stelle anspricht – ich zitiere –:

Status confessionis bedeutet nicht „Exkommunikation und Drohung mit der Spaltung, sondern Einladung zum Glauben und Ruf in die verbindliche Gemeinschaft des Bekenntnisses“. Es sei nicht hinzunehmen, „daß in einer Bekenntnisfrage ... auf die Dauer sich gegenseitig ausschließende Positionen in der einen Kirche nebeneinander stehen bleiben“.

Eben darauf kommt es an: Auf die Dauer können sich gegenseitig ausschließende Positionen in der einen Kirche nicht nebeneinander stehen bleiben. Haben wir aber die Dauer zu gemeinsamen Erklärungen schon genutzt? In der niederländischen Kirche war man über sechs Jahre lang in den Gemeinden mit dieser Frage beschäftigt, bis dann 1980 der berühmte Brief an die Gemeinden zur Denuklearisierung kam.

Meine persönliche Meinung ist, daß die Kirche den Weg gehen muß, den die Erklärung der Reformierten anzeigt. Aber die Entschlossenheit dazu ist nur auf dem Weg gemeinsamer Klärung möglich. Verbindlichkeit in Fragen des Bekenntnisses muß in der Kirche durch einen konziliaren, synodalen Prozeß zustande kommen, jedenfalls zunächst hier energisch versucht werden. Wahrheitsfindung in der Kirche muß – um es mit unserem Motto zu sagen – im „freundlichen Umgang miteinander“ aus der „Liebe zur Verbundenheit“ heraus geschehen.

Es gibt für die Kirche keinen anderen Weg, zu Bekenntnisaussagen zu kommen und daraufhin auch Scheidungen zu vollziehen, ohne daß zunächst die Gemeinden in

ihren Lebensvollzügen und die Kirche mit ihren Synoden ernsthaft um die Entscheidung gerungen haben. Und das ist eine Schwerpunktsynode ein erster Anfang, aber noch kein Endpunkt. Ich hätte es für richtiger gehalten, wenn die Reformierten erklärt hätten: „Wir haben dies als Wahrheit erkannt. Bitte prüft mit uns, ob es nicht auch eure Erkenntnis von Wahrheit werden muß.“

Die Gemeinschaft der EKD müssen wir als geistliche Gemeinschaft in diesem Sinne ernst nehmen. Das vielbeschworene prophetische Zeugnis der Kirche darf nicht dazu verführen, im rasanten Tempo allein davonzupreschen.

(Vereinzelt Beifall)

Auch die Propheten blieben in unendlicher Geduld dem Volk zugewandt, manchmal ist es ihnen sehr, sehr schwer geworden. Aber sie haben geworben und eingeladen, ohne darüber weniger entschieden zu werden. Ich wünsche, daß wir in unserer Kirche zur inhaltlichen Entschiedenheit dessen fänden, was letztlich die Thesen des Reformierten Bundes sagen.

Für die Zeit vom 7. bis 17. November 1982 hat der Rat der EKD den Gemeinden die Durchführung der diesjährigen Friedensdekade empfohlen. Gemeinsam mit den Beauftragten des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR wurde eine Ordnung für den „Bittgottesdienst für den Frieden in der Welt 1982“ erarbeitet. Sie ist inzwischen den Gemeinden zugeleitet worden. Ich bitte unsere Gemeinden, solche Gottesdienste zu halten. Wer betet, macht Ernst damit, daß es um Gottes Sache geht. Wer betet, verdrängt die notwendigen Konsequenzen zu praktischen Schritten nicht in ein „frommes Hinterwäldler-tum“, sondern hält sich bereit, von Gott mit auf den Weg genommen zu werden, der zu mehr Frieden auch in der Welt führt.

An einer Stelle heißt es in der Gebetsordnung für den Bittgottesdienst: „Mach uns fähig, über den eigenen Schatten zu springen.“ Menschen, Christen, die von Gott her über den eigenen Schatten springen können, machen die Forderung wahr, „Freundlichkeit zu lieben“.

b) Ich spreche unter dem Stichwort „Freundlichkeit, Verbundenheit lieben“ einen letzten konkreten Punkt als Anstoß für unsere künftige Haushaltsplangestaltung an. Gerade bei geringer werdenden Einnahmen wird das Prophetenwort zur aktuellen, nicht mehr selbstverständlichen Aufforderung, Verbundenheit auch im Finanziellen mit unseren Partnerkirchen zu üben. Das Geld, das wir haben, auch wenn wir es weniger haben als in früheren Jahren, darf uns nicht von unseren Partnerkirchen trennen, sondern soll Mittel sein, Verbundenheit mit ihnen zu realisieren. Finanzielle Großzügigkeit wird für die Kirche zum Gericht, wenn sie einmalig bleibt. Ich habe in den zwei Jahren meines Bischofsamtes Respekt gewonnen vor der Gewissenhaftigkeit und geistlichen Verantwortung der Haushaltsplangestaltung durch den Finanzausschuß der Landessynode und durch das Finanzreferat des Evangelischen Oberkirchenrats. In diese geistliche Verantwortung gehört die ökumenisch-missionarische Fürsorge. Wir müssen als Synode sehen, wie wir auch künftighin dieser Aufgabe nachkommen. Kirchenleitung kann nicht die Gemeinden zu sonntäglichen Opfern und Kollekten ermuntern, wenn sie sich nicht ebenso nach ihrem Opfer für die jungen Kirchen fragen läßt. Es wäre verweigerte Freundlichkeit, wenn Geld für diese Kirchen nur bei eigenem Überfluß zur Disposition stünde.

IV. Sind wir Kirche, die aufmerksam mitgeht mit unserem Gott?

a) „Nichts anderes fordert Gott von dir als aufmerksam mitzugehen mit deinem Gott.“ Gott ist ein lebendiger Gott. Er schickt sein Volk auf den Weg, so wie damals, als er es aus Ägypten befreit und durch die Wüste geschickt hat. Im Missionsbefehl „Gehet hin in alle Welt“ sendet Jesus Christus seine Gemeinde nicht nur in die geographische Weite der Welt, sondern auch in die Tiefe ihrer Bereiche und Strukturen. Und er verheißt, daß dort seine Gegenwart erfahren wird „Siehe, ich bin bei euch alle Tage“, wo die Bereitschaft zu neuen Glaubenserfahrungen in der sich wandelnden Welt vorhanden ist.

Das Ziel Gottes mit dieser Welt ist nach biblischer Auffassung nicht schon da erreicht, wo sich der Glaubende oder die Kirche auf ihre in Gott gewonnene Identität besinnen, so sehr dies als Geschenk, als Befreiung und Entlastung erfahren werden darf.

Die eigene Identität ist keine letzte christliche Tugend. Denken Sie an den Christushymnus Philipper 2,5: „Er hielt es nicht für einen Raub, Gott gleich zu sein.“ Jesus Christus betrachtete seine gottheitliche Identität nicht als unaufgebbaren Besitz. Demgemäß sollten wir Christen uns verhalten.

Paulus leitet diesen Christuspsalm mit den Worten ein: „Denkt immer daran, was Jesus Christus für einen Maßstab gesetzt hat.“ Wir können Kirche nur in dem Maße sein, als wir den Weg Gottes in unserer Welt mitgehen. Das ist nur dann möglich, wenn wir immer wieder Buße tun, umdenken, nicht auf eigenen Standpunkten sitzen bleiben, sondern uns auf Gottes Weg in unsere Welt hinein einlassen, mit neuen Erfahrungen und neuen Herausforderungen.

Vor kurzem feierte die Herrnhuter Brüdergemeine in Königsfeld das Jubiläum des 250jährigen Bestehens ihrer Mission. Das Besondere dieser Herrnhuter Mission ist, daß sie von Anfang an Mission der Gemeinde, der Kirche war und nicht einer Missionsgesellschaft überlassen wurde. Gerade diese Herrnhuter, die auf eine eindrucksvolle Weise von Anfang an die Liebesgemeinschaft pflegten und das verwirklichten, was heute viele Menschen in der Kirche suchen – die Wärme des Zueinandergehörens –, blieben nicht dabei, sich in abgeschlossener Intimität heimlich geborgen zu fühlen.

Sie öffneten sich, trieben Mission, weil sie davon überzeugt waren und so haben wir es beim Königsfelder Jubiläum gesungen:

Er Herr, wir Brüder! So ruft der ganze Bund.
Er Haupt, wir Glieder! So sings durchs Erdenrund.

Wie gewinnen wir den Schwung zur Kehre von der ordentlich verfaßten Kirche zur missionarisch motivierten Kirche in unserer Gesellschaft und Welt? Hier liegen die unaufgebbaren Impulse des Pietismus. Sie sind ein Schatz für unsere Kirche. Wer die Anfänge des Pietismus studiert, der lernt eine kirchliche Erneuerungsbewegung kennen, die bemüht war, aufmerksam, wachsam mit Gott den Weg zu gehen und nicht standpunktfixiert auf der Stelle zu treten. Der Pietismus hat über dem aufmerksamen Lesen der Bibel die Liebe zu Jesus entdeckt, der Menschen auf den Weg bringt, und er hat dabei nicht nur an der Peripherie, sondern im Zentrum Elemente freigesetzt, die dann auch als gesellschaftliche, als soziale, als pädagogische und da und dort sogar als politische Reformvorstöße gewirkt haben. Denken Sie an August Her-

mann Francke, an Nikolaus Graf von Zinzendorf, um nur diesen beiden einmal zu nennen. Ziel des Pietismus war in dieser Anfangszeit immer auch eine auf der Grundlage des erneuerten Christentums aufbauende, alle territoriale und konfessionelle Enge durchbrechende universale Gemeinde-, Kirchen-, Bildungs- und Sozialreform. Ich wünschte, daß wir uns in unseren Gemeinden auch etwas von der Glut dieser pietistischen Frömmigkeit zu eigen machten.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang ein Wort an die dem Pietismus besonders verpflichteten Kreise und Gemeinschaften. Die Fruchtbarkeit pietistischer Lebendigkeit für unsere Kirche und für die Menschen unserer Zeit wird auch davon abhängen, wie weit es uns immer wieder gelingt, zu den Anfängen der pietistischen Bewegung zurückzukehren, mit leidenschaftlichem Herzen die Bibel zu lesen, sich von unpolitischer Unbekümmertheit oder von starrer politischer Bekümmertheit fernzuhalten und die Brüder und Schwestern in Christus auch jenseits des eigenen Lagers zu suchen.

Das neue Diakoniegesez, das wir während dieser Synodaltagung in zweiter Lesung beraten und, so hoffe ich, verabschiedet werden, bekommt in diesem Zusammenhang seine Bedeutung. Diakonie und Kirche gehören zusammen, dürfen nicht nebeneinander herlaufen, weil es in der Diakonie letztlich um nichts anderes als um die missionarische Existenz der Kirche geht. Dies deutlich zu machen, ist Intention des neuen Gesetzes. Es geht also nicht um Vereinnahmung der Diakonie durch die Behördenkirche oder um Machtergreifung des Diakonischen Werkes über die Gemeinden. Freilich, das Gesetz allein ist noch keine Garantie. Aber es kann und es muß Voraussetzungen schaffen, daß sich Kirche von der missionarischen Aufgabe ihrer Diakonie packen läßt.

b) Aufmerksam den Weg mit Gott gehen, das gilt auch für das mühsame Miteinander von Juden und Christen. Unsere Schwerpunktsynode vor zwei Jahren hat hier einen Anfang gesetzt, bei dem es nicht bleiben darf. Wir stehen hier in Baden auch in einer uns besonders verpflichtenden Tradition: 1949 hat als erster Bischof einer Landeskirche Bischof Bender an die badischen Pfarrer zum Israelsonntag einen beachtenswerten Brief geschrieben. Darin heißt es:

Es ist aber Pflicht der Kirche,... den Gemeinden vom Evangelium her zur rechten, christlichen Haltung gegenüber dem jüdischen Volk zu helfen... Wir Christen haben Grund, uns unter die Schuld zu beugen, die unser Volk den Juden gegenüber auf sich geladen hat. Wir können diese Schuld nicht selber wieder gutmachen; wir müssen und dürfen uns der vergebenden Gnade Gottes getrösten. Wer das aber wirklich tut, wird innerlich geheilt von aller Überheblichkeit gegenüber den Angehörigen der jüdischen Rasse und wird befähigt, in jedem Juden Gottes Geschöpf zu ehren...

In den vergangenen Wochen war in der westdeutschen Presse bei der Information und Kommentierung der Vorgänge im Libanon viel hämische Überheblichkeit gegenüber Israel im Spiel. Wenn wir den Weg weitergehen wollen, der auf unserer Schwerpunktsynode begonnen wurde, dann dürfen wir uns nicht diese so erschreckend selbstverständlich gewordene Überheblichkeit zu eigen machen. Ich bitte unsere Gemeinden, das Gespräch über das Judentum und den Dialog mit den Juden intensiver aufzunehmen und sich gemeinsam mit Juden als christli-

ché Gemeinde daran erinnern zu lassen, daß ihnen, den Juden, zuerst und dann auch uns Christen gesagt ist, „was gut ist und was der Herr von uns fordert“. Wie können wir miteinander der Welt den Gott bezeugen, der für uns der Vater Jesu Christi ist und der durch Juden und Christen der Welt das Heil und auch Friede und Gerechtigkeit bezeugen will? Wie können wir dann miteinander um das rechte Verständnis, Zeugnis und Bekenntnis zu Jesus Christus unserem Herrn und Messias beginnen?

c) Aufmerksam den Weg mit Gott gehen, das gilt auch für den Weg der Kirche in eine Zukunft mit weniger Geld. Wir haben keinen Grund zu klagen, wenn wir weniger Einnahmen haben. Wir dürfen nicht von einschneidenden Einbußen reden, wenn es das Zurückschrauben auf den Reichtum früherer Jahre ist. Unsere finanziellen Sorgen dürfen uns nicht in das Gefängnis des Sorgegeistes einsperren.

Kürzlich las ich in den „Lutherischen Monatsheften“ einen Artikel von Gerhard Brechtelsbauer. Er schreibt:

Und die Kirche? Wird sie lernen, nach langer Zeit wieder einmal mit Mangelerscheinungen umzugehen? Niemand sollte von Opfern reden. Sie stehen nicht zur Debatte; nur ein Stück Verzicht auf mancherlei liebgewordene Selbstverständlichkeiten... In einem gewissen Text, der sich in der Kirche einiger Beliebtheit erfreut, wird nicht um Kuchen, sondern um das tägliche Brot gebetet.

Ohne aus der Not eine billige Tugend zu machen, sehe ich in der neuen Situation auch eine Chance. Ich rede nicht vom Gesundshrumpfen. Das wäre leichtfertig. So einfach ist das Gesundwerden der Kirche nicht, daß es sich automatisch bei weniger Geld einstellte.

(Heiterkeit, vereinzelt Beifall, Zuruf: Sehr richtig!)

Wir werden unsere liebe Not haben, auch mit dem zu verabschiedenden Nachtragshaushalt. Auf die Schnelle konnte dabei nur pauschal gekürzt werden. Langfristig – und da müssen wir sofort mit unseren Überlegungen beginnen – müssen wir Wege finden, wie wir die wesentlichen Aufgaben erkennen, um lebendige Kirche zu sein. Das muß die Landessynode, jede Bezirkssynode und vor allem jede Gemeinde tun. Um Prioritäten bemüht man sich schon lange. Der Grund dafür, daß man sagt, wir müßten Prioritäten setzen, ist aber einfach die fehlende Arbeitskraft von kirchlichen Mitarbeitern und Pfarrern. Jetzt kommt etwas Neues hinzu. Die fehlenden Mittel, die es objektiv notwendig machen, Schwerpunkte zu setzen.

Für die Gemeinden bietet dies die Möglichkeit, Kirchenleitung – nämlich Landessynode und Evangelischen Oberkirchenrat –, um die beiden Organe von Kirchenleitung einmal zu nennen, neu zu begreifen: nicht nur als Service leistende Behörde. Die oft beklagte Administration durch den Evangelischen Oberkirchenrat ist doch auch die Folge davon, daß gemeindliche Bedürfnisse zugenommen haben. Über der Zunahme und Inanspruchnahme von Service-Leistungen ist dann manchmal die eigentliche Aufgabe von Kirchenleitung – Leitung durch das Wort Gottes – zu kurz gekommen.

Ich darf in diesem Zusammenhang sagen: Für mich persönlich sind die gemeinsamen Predigtvorbereitungen zu den Bezirksvisitationen, wenn die Mitarbeiter des Oberkirchenrates in den betreffenden Bezirk an einem Sonntag die Gottesdienste in den Gemeinden halten, nicht nur eine Predigthilfe, sondern auch ein Akt der Hilfe zu Kirchenleitung durch das Wort.

Wir gehen aufmerksam, wachsam unseren Weg mit Gott, wenn wir uns ernsthafter, als bisher geschehen, auf den verschiedenen Ebenen als Kirche ernst nehmen und erfahren: auf der Ebene der Gemeinde, des Kirchenbezirks, der Landeskirche, der EKD, der Ökumene. Auch hier ist immer wieder ein Umdenken nötig.

d) Ein letzter Punkt ist mir in diesem Zusammenhang wichtig. Es fällt uns in unserer Kirche zunehmend schwerer, miteinander in einer Gemeinschaft zu leben und so miteinander den Weg mit Gott zu gehen. Institutionelle Amtskirche und vom Evangelium engagierte Basisgemeinde stehen manchmal nebeneinander oder auch gegeneinander. Von „Kirche von unten“ und „Kirche von oben“ ist auch in unserer evangelischen Kirche die Rede. Vor kurzem haben in Mainz die sogenannten Mainzer ökumenischen Tage mit einer verabschiedeten Erklärung stattgefunden. Lesen Sie dies einmal! Eine Schwester, die dort war und davon berichtet hat, hat von der Spannung gesprochen, in der sie sich ständig im Blick auf die manchmal berechtigten Anfragen und die manchmal so bitteren und auch schnell dahingeworfenen Vorwürfe befunden habe.

Dem Neuen Testament entspricht diese Sprachregelung „Kirche von oben“, „Kirche von unten“ nicht! Und völlig unbiblich ist es, wenn sich beide Kirchentypen voneinander absetzen. Paulus unterstreicht mehrfach in seinen Briefen das Zueinandergehören von Starken und Schwachen, für wen immer man sich halten mag.

Was ich jetzt sage, sage ich nicht leichtfertig, weil diese Gruppen uns manchmal mit Verständnislosigkeit begegnen, die auch wehtut. Trotzdem gilt: Die verfaßte Kirche ist auch auf unbequeme Gruppen angewiesen, die auf besondere Weise Vortrupp, Licht der Welt, Salz der Erde sind. Sie sind es ja auch für die verfaßte Kirche, und sie fragen diese Kirche kritisch: „Habt ihr, die Kirche von oben, euch in Strukturen verliebt, die lähmen? Spürt ihr, wie ihr auf subtile Weise 'Macht von oben' ausübt?“ Aber auch umgekehrt müssen sich diese Gruppen kritisch fragen lassen: „Ist euch klar, daß es in der Kirche auch 'Macht von unten' gibt, wenn nämlich das rechte Kirche-Sein nur für die eigene Gruppe, für das eigene Engagement reklamiert wird?“

Vor kurzem hat Prälat Binder, der Bonner EKD-Beauftragte, von der Spannung gesprochen, die zwischen der Institution Kirche und den themenorientierten Bewegungen bestehe. Notwendig sind diese themenorientierten Bewegungen immer wieder. Auch das lernen wir vom Pietismus, wo das Studium der Bibel mit ganz gezielten Fragen das Thema wurde. Notwendig sind solche themenorientierten Gruppen, weil sie zur Sache rufen. Wir sind in der Kirche manchmal ohne engagierte Sachlichkeit, sind zu verschwommen, zu allgemein und bewegen uns, was die Sache angeht, in einer Nacht, in der alle Katzen grau sind. Kirche-Sein verlebendigt sich an konkreten Themen. Das lernen wir in den Paulus-Briefen kennen. Aber der Versuchung muß widerstanden werden, als gäbe es jeweils nur ein Thema für die Kirche.

Die manchmal ausschließliche Konzentration auf ein Thema ist keine Nota ecclesiae, auch wenn das Thema aus dem gehorsam vernommenen Evangelium abgeleitet ist. Wer zum Beispiel die Friedens- oder Umweltfrage ernst nimmt und von daher seine persönliche christliche Existenz oder die seiner Gruppe begreift, darf nicht alles, was in der Kirche geschieht, nur unter den Wahrheitsan-

spruch dieses Kriteriums stellen. Das führt nämlich zu einer Engführung und macht es anderen schwer, sich ihrerseits auf diese Themen einzulassen.

Verfaßte Kirche darf nicht zum Antityp der themenorientierten „Basiskirche“ werden. Die verfaßte Kirche muß – ich sage das noch einmal – diesen Gruppen Raum geben. Sie darf sie nicht zu Außenseitern machen, sondern muß sich von ihnen auch in den verkehrten Strukturen aufbrechen lassen. Es ist nicht leicht, einfach diesen Gruppen Raum zu geben. Und das setzt auch die Bereitschaft zum Widerstand voraus. Die engagierten Gruppen müssen gelten lassen, daß Gemeinde niemals als Ganzes eine gesellschaftliche oder auch eine charismatische Avantgarde bilden kann. Gemeinde besteht auch aus mit guten und mit Gewissensgründen zögernden Menschen. Auch zögernde Menschen gehören uneingeschränkt zur Gemeinde Jesu, und manchmal kann das Zögern das spannungsvollere Aushalten sein.

Wir müssen in unseren Gemeinden den Umgang mit Menschen und Gruppen lernen, die Kirche auf unterschiedlichen Erlebnisebenen erfahren. Das ist ebenfalls eine Aufgabe, die noch vor uns liegt, aber unmittelbar vor unseren Füßen.

Vor drei Wochen hatten wir hier bei der Zwischentagung ökumenischen Besuch aus Pakistan und Polen. Die beiden Gäste hatten in Vorbereitung der nächstjährigen Weltkirchenkonferenz in Vancouver mehrere Tage lang eine Gemeinde unserer Landeskirche – Wertheim-Bestenheid, Gemeinde von Bruder Stockmeier – besucht. Ihre Eindrücke machten nachdenklich. Die beiden Gäste staunten über die Vielfalt kirchlicher Aktivitäten, aber sie wunderten sich auch darüber, daß wir Christen in Deutschland überhaupt nicht realisieren, wie sehr wir Kirche in der Minderheit sind. Also doch keine Volkskirche?

Ich halte daran fest: Unsere Funktion ist es, Volkskirche zu sein. Der Anspruch, Kirche für das Volk, für die vielen, vielen, die sich auch entfremdet haben, bleibt. Von Jesus heißt es einmal: „Da jammerte ihn des Volkes.“ In der Bundesrepublik Deutschland haben wir vielfältige staatskirchenrechtlich gewährleistete Möglichkeiten, den vielen nachzugehen, die – wie es einer einmal gesagt hat – Sehnsucht nach qualifizierter Kirche haben.

Wodurch gewinnt die Kirche Qualität, Glaubwürdigkeit? – Einzig und allein dadurch, daß sie sich zuerst sagen läßt: „Es ist dir gesagt, Kirche, was gut ist.“ Es ist dir gesagt, was Gott zu deinen Gunsten in Bewegung gebracht hat. Es ist dir gesagt, daß Gott alles daran gesetzt hat, dich frei zu machen und aufatmen zu lassen. Es ist dir gesagt, daß Gott ja sagt zu dieser Welt, damit Menschen das Ja Gottes zu ihrer Welt und zu sich selbst hören, welches stärker ist als alles Nein, das ihnen manchmal zu schaffen macht. Damit sie manchmal auch darauf entschieden nein sagen können, nachdem sie sich das Ja Gottes haben sagen lassen, darum ist Kirche da. Alle haben Sehnsucht, dieses Ja Gottes zu hören: die ihres Glaubens Gewissen und die Zweifelnden, die Zögernden und die nach vorwärts Drängenden, die Kerngemeinde und die Außenseiter, die Basiskirche und die Amtskirche, die uns aus dem Gemeindeleben Vertrauten und die uns so fremd Gebliebenen.

Kirche für andere zu sein, das haben wir in den letzten Jahren zu lernen versucht. Kirche mit den anderen zu sein, das müssen wir noch lernen. Bevor wir nämlich den

anderen etwas zu bieten haben, sind wir mit ihnen darauf angewiesen, zu hören, was gut ist, was bis in die Tiefen unserer Existenz hinein guttut.

Ist uns schon deutlich genug, daß der Gottesdienst der Ort ist, wo wir auf elementare Weise Kirche mit den anderen sein können? Wenn doch unsere Gottesdienste diese Tiefe und Weite gewinnen könnten, daß keiner exklusiven Clubmentalität gehuldigt, sondern erfahren wird: In der Gemeinde gehören zusammen, die von ihren natürlichen, sozialen, bildungsmäßigen Voraussetzungen, von ihren Sympathien und Antipathien her nach den Regeln dieser Welt nicht zusammengehören. Sie gehören in der Gemeinde Jesu zusammen, weil sie zuerst und zuletzt immer wieder im Gottesdienst unterschiedslos zu hören bekommen – hoffentlich! –: „Es ist dir gesagt, Kirche, was gut ist.“ Die tiefste Solidarität miteinander und mit den anderen gewinnen wir im Gottesdienst, weil wir dort zu hören bekommen, was auf befreiende Weise guttut. Lassen Sie uns daraufhin Kirche sein, miteinander auch in dieser Woche! – Ich danke Ihnen.

(Anhaltender, lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Lieber Herr Landesbischof! Ich kann den langanhaltenden und lautstarken Beifall nur so zusammenfassen: Haben Sie recht, recht herzlichen Dank.

Mit Ihren äußerst aktuellen Ausführungen haben Sie gezeigt, welche Wege wir als Kirche suchen oder welche gefundenen Wege wir weitergehen müssen als Wege mit Gott in unserer Welt. Dieses Aufzeigen war für die bevorstehenden Arbeiten in dieser Woche ein äußerst guter Hinweis und hilfreich für jeden einzelnen. Ich danke Ihnen hierfür ganz besonders.

(Beifall)

Die Aussprache über das Referat werden wir am Freitag führen. Allerdings wird schon ein Teil bei unseren Beratungen morgen, am Mittwoch und am Donnerstag mitberührt werden müssen.

(Heiterkeit)

Somit sind wir mit diesem Tagesordnungspunkt am Ende.

XII Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Hat jemand irgendwelche Wünsche oder Fragen? – Zunächst Herr Dr. Gießler!

Synodaler **Dr. Gießler**: Liebe Mitsynodale! Sie haben gehört, daß Frau Übelacker noch im Krankenhaus ist. Sie hat sehr schwere Tage hinter sich, aber Gott sei Dank geht es ihr wieder besser. Sie hat mich gebeten, Sie alle ganz herzlich zu grüßen, was ich hiermit getan habe.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank. – Bestehen noch Fragen, oder gibt es noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich unseren Mitsynodalen Hartmann bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

(Synodaler **Hartmann** spricht das Schlußgebet)

Ich schließe die erste Plenarsitzung der neunten Tagung.

(Ende der Sitzung: 12.05 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 26. Oktober 1982, vormittags 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

Berichte aller Ausschüsse:

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) – zweite Lesung und zu den Eingaben OZ 9/9, 10, 15, 16, 20, 22, 23, 25, 29 und 32

Berichtersteller für den
 Rechtsausschuß: Synodaler Schubert
 Hauptausschuß: Synodaler Sacksofsky
 Bildungsausschuß: Synodaler Lauffer
 Finanzausschuß: Synodaler Dr. Götttsching

III

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die zweite Plenarsitzung unserer neunten Tagung und bitte unsere Mitsynodale Schwester Emmi, das Eingangsgebet zu sprechen. (Synodale **Langensiepen** spricht das Eingangsgebet)

I

Begrüßung und Bekanntgaben

Präsident **Dr. Angelberger**: Dieser Tagesordnungspunkt entfällt heute, da wir kein Material hierzu haben.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

II

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) – zweite Lesung und zu den Eingaben OZ 9/9, 10, 15, 16, 20, 22, 23, 25, 29 und 32

(Anlage 37, 37.1, 9, 10, 15, 16, 20, 22, 23, 25, 29, 32)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich bitte zunächst unseren Mitsynodalen Schubert um den Bericht für den **Rechtsausschuß**.

Synodaler **Schubert**, Berichtersteller: Verehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Ich habe auch für die zweite Lesung des Diakoniegesetzes den Auftrag erhalten, Ihnen aus dem Rechtsausschuß zu berichten. Der Bericht kann kürzer – allerdings nur etwas kürzer – ausfallen als bei der ersten Lesung vor einem halben Jahr. Dies ist möglich, weil wir im Rechtsausschuß keine Veranlassung sa-

hen, den seinerzeit nach gründlicher Beratung mit so überwältigender Mehrheit beschlossenen Gesetzentwurf noch einmal in seiner Gesamtheit durchzugehen. Wir haben uns vielmehr auf die neuen Eingaben konzentriert und sie auf ihre Relevanz für den Entwurf hin überprüft, dabei seine von keiner Eingabe in Zweifel gezogene Grundkonzeption zum Maßstab nehmend. Mein Bericht soll Ihnen diese Beratungsergebnisse vermitteln.

Ich bitte Sie nun, den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) in der korrigierten Fassung der ersten Lesung (siehe Schreiben des Herrn Präsidenten an uns alle vom 18.10.1982) zusammen mit folgenden Eingaben zur Hand zu nehmen:

- OZ 9/9, Evangelisches Dekanat Lörrach,
- OZ 9/10, Konferenz der Diakonieparrer,
- OZ 9/15, Evangelisches Dekanat Müllheim,
- OZ 9/16, Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie,
- OZ 9/20, Evangelisches Dekanat Villingen,
- OZ 9/22, Bezirksbeauftragter für Behindertenarbeit im Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt,
- OZ 9/23, Geschäftsführer der Kreisstellen für Diakonie,
- OZ 9/25, Evangelisches Dekanat Offenburg,
- OZ 9/29, Evangelisches Dekanat Baden-Baden,
- OZ 9/32, Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe.

Die in diesen Eingaben enthaltenen Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge oder Anträge zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs hat Herr Professor Dr. Wendt in einer auch Ihnen vorliegenden Synopse zusammengestellt. Die Synopse war uns im Rechtsausschuß eine überaus große Hilfe. Wir möchten Herrn Dr. Wendt daher an dieser Stelle für seine Mühe und Arbeit nochmals sehr herzlich danken.

(Beifall)

Anhand der Synopse, die Sie bitte ebenfalls zur Hand nehmen wollen, und in der Abschnitts- und Paragraphenfolge des Entwurfs berichte ich nun über die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu den Eingaben. – Haben das nicht alle?

Präsident **Dr. Angelberger**: Doch. Es fragt sich nur, ob das jeder dabei hat.

Synodaler **Schubert**: Es gibt folgendes zu berichten:

Abschnitt I: Grundbestimmung (§§ 1-2)

Der Rechtsausschuß hat mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß der vorliegende Entwurf eines Diakoniegesetzes in seiner Grundkonzeption und Zielrichtung, wie sie in den ersten beiden grundlegenden Bestimmungen zum Ausdruck kommen, offenbar positiv aufgenommen worden ist. In den Eingaben des Evangelischen Dekanats Lörrach (OZ 9/9) und der Konferenz der Diakonieparrer (OZ 9/10) wird das *expressis verbis* deutlich. Zu diesem Abschnitt des Entwurfs hat nur die Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie einen Ände-

rungsantrag eingebracht (vgl. OZ 9/16). Sie möchte in § 1 Abs. 2 den Satzteil „gegenüber weltlicher Sozialarbeit“ gestrichen haben. Dies würde jedoch die Gesamtaussage des Absatzes sinnentstellend verkürzen. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, an der bisherigen Formulierung festzuhalten.

Abschnitt II: Diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde und in der Kirchengemeinde (§§ 3-13)

Der Rechtsausschuß vermerkt auch bei diesem Abschnitt – abgesehen von dem schon in der ersten Lesung stark diskutierten § 13 – eine offenbar breite, für die Zukunft der Gemeindediakonie sehr erfreuliche Zustimmung. Nur eine Eingabe, wiederum von der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie (vgl. OZ 9/16), zielt auf eine Veränderung im Sinne der Beteiligung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle im Diakoniausschuß gemäß § 5 Abs. 1. Da es sich um ein Gemeindegremium handelt, sollten ihm nach Ansicht des Rechtsausschusses keine überparochial angesiedelten Mitarbeiter angehören. Einer Hinzuziehung im Einzelfall aus aktuellem oder fachlichen Grund steht selbstverständlich nichts im Wege.

Im Zentrum vieler Eingabewünsche steht erneut § 13, obwohl diese Bestimmung bereits in der ersten Lesung völlig neu formuliert wurde und nach Auffassung des Rechtsausschusses nicht nochmals geändert oder ergänzt werden sollte. Ein Hauptanliegen des Diakoniesgesetzes ist die Vermeidung von Parallelstrukturen etwa in der Form von zwei Dienststellen an einem Ort. Daran muß unbedingt festgehalten werden. Der Rechtsausschuß lehnt daher die in den Eingaben des Evangelischen Dekanats Offenburg (OZ 9/25) und der Geschäftsführer der Kreisstellen für Diakonie (OZ 9/23) eingebrachten Ergänzungsanträge zu § 13 Abs. 2 ab. Die vorgebrachten Bedenken der Praxis können in der zu treffenden Vereinbarung ausgeräumt werden. Würde z. B. einem Gemeindedienst aus besonderen Gründen die Aufgabe einer Bezirksdiakoniestelle übertragen, so erhielte er dadurch eine Doppelfunktion als Einrichtung einer Kirchengemeinde mit gemeindlichen Aufgaben und quasi als Bezirksdiakoniestelle mit Bezirksaufgaben. In der Vereinbarung kann und muß sichergestellt werden, daß im letztgenannten Aufgabenbereich nicht die Organe der Kirchengemeinde allein entscheiden, sondern hier der Kirchenbezirk maßgeblichen Einfluß er- bzw. behält.

Zum Änderungsvorschlag der Geschäftsführer der Kreisstellen für Diakonie ist anzumerken, daß die angestrebte Ausklammerung einer kreisangehörigen Stadt aus der Zuständigkeit der Bezirksdiakoniestelle faktisch wiederum zu zwei Bezirksdiakoniestellen in einem Kirchenbezirk führen würde. Eben dies wäre eine Parallelstruktur, die erklärtermaßen vermieden werden soll.

Auch die weiteren Eingaben zu § 13 finden keine Unterstützung durch den Rechtsausschuß:

Der Antrag des Evangelischen Dekanats Lörrach (OZ 9/9), dem Gemeindedienst die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen, scheidet daran, daß er eine rechtlich unselbständige Einrichtung bzw. Dienststelle der ihn tragenden Kirchengemeinde ist und darum keinen eigenen Körperschaftsstatus bekommen kann. § 27 der Grundordnung gibt keine Rechtsbasis.

Zu den Anträgen der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie (OZ 9/16): Im Diakoniesgesetz können „besondere Gründe“ für die Übertragung der Aufgaben

einer Bezirksdiakoniestelle auf einen Gemeindedienst nicht definiert oder festgelegt werden. Hier ist nur eine Entscheidung vor Ort möglich. Zuständig sind die örtlichen Leitungsorgane. Sie werden bei einer so gewichtigen Entscheidung die Diakoniausschüsse einschalten, in denen die beteiligten Dienststellen durch ihre Leiter vertreten sind und zu deren Beratungen die übrigen Mitarbeiter hinzugezogen werden können (vgl. § 16 Abs. 3). Das Einverständnis der Dienststelle als solcher ist nicht erforderlich. Hingegen ist die Mitwirkung der Mitarbeitervertretung(en) zu beachten. Jedoch bedarf es hier einer diesbezüglichen Regelung im Diakoniesgesetz nicht, weil sich eine solche unmittelbar aus dem landeskirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetz ergibt (vgl. § 34 Abs. 1 Buchst. a). Zur Frage der Anstellungsträgerschaft hat sich der Rechtsausschuß mehrheitlich für die Beibehaltung der Formulierung in § 13 Abs. 2 Satz 3 ausgesprochen, also für die kirchengemeindliche Anstellungsträgerschaft.

Damit ist auch die Eingabe des Evangelischen Dekanats Villingen (OZ 9/20) insoweit verworfen worden. Keine Notwendigkeit sieht der Rechtsausschuß für das weitere Begehren dieser Eingabe, dem § 13 Abs. 2 einen Hinweis auf die entsprechende Anwendung der Bestimmung über die Bezirksdiakoniestelle anzufügen. Dies ergibt sich einmal von selbst und kann im übrigen in der Durchführungsverordnung näher geregelt werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, daß der Rechtsausschuß den § 13 insgesamt nicht geändert wissen möchte.

Abschnitt III: Diakonische Aufgaben im Kirchenbezirk (§§ 14-35)

Die meisten Eingaben beschäftigen sich mit Regelungen dieses Abschnitts. Viele wollen, auch im Rahmen des neuen Diakoniesgesetzes den Status quo, insbesondere im Bereich der Diakonieverbände, erhalten. Dem ist der Rechtsausschuß durchweg entgegengetreten. Man kann nicht einerseits die Grundintention und -konzeption des Gesetzes bejahen, im Einzelregelungsbereich dann aber geradezu gegenläufige Möglichkeiten haben wollen. Den Mitgliedern des Rechtsausschusses, zumal denen, die zugleich dem Verfassungsausschuß angehören, sind sehr wohl auch Alternativmodelle zum jetzt vorliegenden Entwurf eines Diakoniesgesetzes als Ganzem bekannt; diese Modelle haben aber keine Mehrheit gefunden. Der Rechtsausschuß hat dies respektiert und sich vor allem unter dem Eindruck des eindeutigen Votums der Landessynode in erster Lesung an die vorliegende Konzeption gehalten. Ihr Gesetzesvollzug bringt in der Tat, wie in der Eingabe der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie richtig konstatiert wird, erhebliche (Struktur-)Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation nach dem Kreisdiakoniesgesetz auf der mittleren Ebene. Aber genau das ist beabsichtigt. Die Gründe sind im Rahmen der ersten Lesung so ausführlich dargelegt worden, daß heute hier darauf verwiesen werden kann.

Nun zu den Änderungsvorschlägen im Regelungsbereich der mittleren Ebene im einzelnen:

In den §§ 14 Satz 3, 19 und 22 Abs. 1 Satz 4 sind jeweils vom Bezirkskirchenrat zu erlassende Satzungen vorgesehen. Der Rechtsausschuß weist darauf hin, daß die Bezirkskirchenräte kein selbständiges Satzungsrecht haben. Dies wird für den Kirchenbezirk allein von der Bezirkssynode ausgeübt (vgl. § 81 Abs. 1 Buchst. m der Grundordnung). Wir empfehlen deshalb, in den genannten Paragraphen jeweils die Bezirkssynode anstelle des Bezirkskirchenrates einzusetzen.

Die Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie verlangt in ihrer Eingabe (OZ 9/16) zu § 14 eine Mitbeteiligung der „betroffenen Fachkräfte“ bei Erstellung der Satzung nach Maßgabe landeskirchlicher Richtlinien. Die Anhörung der Fachkräfte ist über den Diakoniausschuß und darüber hinaus auch ohne gesetzliche Regelung möglich. Für die Satzungen liegen bereits Mustersatzungen des Evangelischen Oberkirchenrates vor, so daß es nach Ansicht des Rechtsausschusses bei der Kann-Bestimmung bleiben kann. Der Eingabe der Mitarbeitervertretung kann und braucht daher nicht nachgekommen zu werden.

Zu § 14 liegt ein Ergänzungsantrag des Evangelischen Dekanats Villingen vor (OZ 9/20). Der Rechtsausschuß unterstützt dieses Anliegen, da bisher eine Regelung für den Grenzbereich der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg nur in § 27 im Zusammenhang mit den Diakonieverbänden vorgesehen ist, im „Normalfall“ des Kirchenbezirks jedoch eine Gesetzeslücke besteht. Mit folgender Ergänzung hat der Rechtsausschuß – wie Sie aus der Synopse ersehen – die Formulierung der Eingabe aufgenommen: Im letzten Satz soll es heißen „... so kann diese Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirk entsprechende Vereinbarungen mit dem benachbarten Kirchenbezirk treffen.“

Die Eingabe des Bezirksbeauftragten für Behindertenarbeit im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt (OZ 9/22) hat dem Rechtsausschuß eingeleuchtet. Ihr soll wie folgt Rechnung getragen werden: § 15 Abs. 2 Buchst. a soll lauten: „die Beratung und Entwicklung von diakonischen Einrichtungen und Aktivitäten im Bereich des Kirchenbezirks, insbesondere der Kindergartenarbeit, Krankenpflege, Hauspflege, Altenarbeit und Behindertenarbeit.“

Zu § 16 hat sich der Rechtsausschuß die Anregung der Konferenz der Diakoniepfarrer (siehe Eingabe OZ 9/10) ebenfalls zu eigen gemacht und schlägt für Absatz 1 Buchst. e folgenden zweiten Satz vor: „Ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Buchstaben a - d nicht überschreiten.“

Hingegen hat der Rechtsausschuß den Antrag der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie (OZ 9/16), den Leiter der Bezirksdiakoniestelle zum stimmberechtigten Mitglied des Bezirksdiakoniausschusses zu machen (Einfügung eines entsprechenden Buchstaben f in Absatz 1 a.a.O.) abgelehnt. Die Trennung zwischen Legislative und Exekutive sollte auch hier gelten und ist üblich. Ebenfalls abgelehnt hat der Rechtsausschuß das Begehren des Evangelischen Dekanats Baden-Baden (OZ 9/29), in § 16 Abs. 1 Buchst. c die Worte „aus ihrer Mitte“ zu streichen. Wenn der Kirchenbezirk wieder die unmittelbare Verantwortung für seine Diakonie über- und wahrnehmen soll, muß die Bezirkssynode auch im Diakoniausschuß vertreten sein. Gegebenenfalls kann dies dadurch erleichtert werden, daß in der Diakonie erfahrene Gemeindeglieder in die Bezirkssynode berufen und dann von dort in den Bezirksdiakoniausschuß entsandt werden.

Sehr ernstgenommen hat der Rechtsausschuß die Eingabe der Konferenz der Diakoniepfarrer (OZ 9/10). Zu § 20 Abs. 3 schlägt er folgende Neufassung vor: „Der Bezirksdiakoniepfarrer nimmt an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates mit beratender Stimme teil, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.“ Durch diese Formulierung wird das Recht der Diakoniepfarrer auf Teilnahme an der Bezirkskirchenratssitzung bei einschlägiger Tagesordnung verdeutlicht. Der Rechtsausschuß geht davon aus,

daß künftig jeder Diakoniepfarrer jede Einladung zu Bezirkskirchenratssitzungen erhält und selbst nach Tagesordnung über seine Teilnahme entscheiden kann. Eine analoge Regelung für die Leiter der Bezirksdiakoniestellen hat der Rechtsausschuß gegen die Eingabe der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie (OZ 9/16) abgelehnt. Er berät ohnehin direkt oder über den Bezirksdiakoniausschuß die Leitungsorgane des Kirchenbezirks (vgl. § 18 Abs. 1).

Zu § 21 befürwortet der Rechtsausschuß nur die Eingabe der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie (OZ 9/16) zu Absatz 3 Satz 1 und damit die Einfügung der Worte „eines Landkreises“. Wegen der Verflechtung der Arbeit der Bezirksdiakoniestellen mit der kommunalen Sozial- und Jugendhilfe erscheint die Begrenzung der Zuständigkeit einer gemeinsamen Bezirksdiakoniestelle benachbarter Kirchenbezirke in einem Landkreis sinnvoll und zweckmäßig. Hingegen sind Einzelvereinbarungen benachbarter Kirchenbezirke über die gemeinsame Erfüllung bestimmter diakonischer Aufgaben auch über Landkreisgrenzen und ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung möglich. Diesem Teil der Eingabe OZ 9/16 brauchte daher nicht stattgegeben zu werden, ebensowenig der Eingabe der Geschäftsführer der Kreisstellen für Diakonie (OZ 9/23).

Abgelehnt hat der Rechtsausschuß auch die Eingabe des Evangelischen Dekanats Lörrach (OZ 9/9) zu § 21 Abs. 3 mit dem Begehren, anstelle der „Genehmigung“ die „Bestätigung“ durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausreichen zu lassen. Vereinbarungen und Beschlüsse bedürfen nach § 7 und § 35 KVHG zwingend der Genehmigung. „Bestätigen“ kann man nur Wahlergebnisse oder dergleichen.

Zu den §§ 21 Abs. 2 (Streichen der Worte „... und des Anstellungsträgers“), 22 Abs. 1 (Streichen von Satz 3) und 23 Abs. 1 (Einfügen der Worte „... und durch Zuschüsse der Landeskirche“ statt „soweit nicht die Landeskirche Anstellungsträger für die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle ist“) liegt die Eingabe des Evangelischen Dekanats Baden-Baden vor (OZ 9/29), die insoweit jedoch vom Rechtsausschuß abgelehnt worden ist, weil die in § 36 Abs. 2 genannte landeskirchliche Anstellungsträgerschaft für die (sozialen) Fachkräfte der Bezirksdiakoniestelle nach seiner mehrheitlichen Auffassung beibehalten werden soll (ebenso die entsprechenden Regelungen in den §§ 23 Abs. 1 und 35 Abs. 2).

Ebenfalls nicht berücksichtigt werden konnten die Eingabe-Anträge der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie (OZ 9/16) zu den §§ 22 Abs. 1 Satz 2 (dies ist bereits im Mitarbeitervertretungsrecht geregelt oder wird in der Durchführungsverordnung zum Diakoniegesez aufgenomen), 22 Abs. 2 (in einem Kirchenbezirk kann es künftig nur noch eine Bezirksdiakoniestelle geben, die ihrerseits die Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Organen des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden hat), 23 Abs. 1 (zentrale Anstellungsträgerschaft) und 25 (die „besonderen Gründe“ können hier aus den gleichen Gründen wie bei § 13 Abs. 2 nicht im Gesetz fixiert werden). Zu § 23 Abs. 1 wird in dieser Eingabe die uneingeschränkte zentrale Anstellungsträgerschaft begehrt. Der Rechtsausschuß vertritt diese nur mit Einschränkung. In § 13 Abs. 2 soll es bei der Formulierung nach der ersten Lesung bleiben: „Anstellungsträger des Gemeindedienstes ist die Kirchengemeinde.“

Ebenfalls unverändert bleiben sollen die §§ 23 Abs. 1 und 35 Abs. 2. Hingegen soll in § 36 Abs. 2 die Anstellungsträgerschaft der Landeskirche bei den Bediensteten der Bezirksdiakoniestellen auf die sozialen Fachkräfte eingeschränkt werden. Dies entspricht der insoweit völlig eindeutigen Regelung des Mitarbeiterdienstgesetzes, das ausschließlich auf Fachhochschulabsolventen abhebt. Anders ausgebildete Fachkräfte und sonstige Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestellen sollten künftig in der mittleren Ebene angestellt werden. Der Besitzstand der jetzt bei den Bezirksdiakoniestellen (Kreisstellen für Diakonie) tätigen Mitarbeiter würde durch diese Regelung nicht berührt.

Aus bereits in meinen Ausführungen über das grundsätzliche Festhalten des Rechtsausschusses an dem mit dem neuen Diakoniesgesetz nun einmal eingeschlagenen Weg deutlich gemachten Gründen hat der Rechtsausschuß auch alle Eingaben abgelehnt, die von der Mitarbeitervertretung und den Geschäftsführern der Kreisstellen für Diakonie (OZ 9/16 und OZ 9/23) zu § 26 Abs. 1 und 3 gekommen sind, desgleichen die Eingabe des Evangelischen Dekanats Müllheim zu dieser Vorschrift. Der Diakonieverband ist bewußt auf das in § 26 Abs. 3 dargelegte Aufgabenspektrum festgelegt worden, das heißt er soll gerade nicht auch koordinieren und durchführen. Dies obliegt künftig vielmehr den Kirchenbezirken bzw. ihren Bezirksdiakoniestellen. Nur wenn dem Diakonieverband spezielle Aufgaben - etwa Beratungsdienste - übertragen worden sind, dann hat er auch Durchführungsaufgaben, und nur dann besteht die Notwendigkeit eines eigenen Haushalts. Was sich nach geltendem Diakonierecht bei den Kreisstellen in unmittelbarer Trägerschaft von Kirchenbezirken offensichtlich bewährt hat (aus diesem Bereich sind nie Eingaben gekommen), wird auch bei der künftigen Neuregelung der diakonischen Arbeit in der Verantwortung der übrigen Kirchenbezirke durchzuführen sein.

In diesen Zusammenhang gehören auch die Eingaben der Evangelischen Dekanate Lörrach (OZ 9/9) und Müllheim (OZ 9/15) zu § 43 Abs. 1 und 2 sowie der Geschäftsführer der Kreisstellen für Diakonie (OZ 9/23) zu § 43 Abs. 2. Sie laufen allesamt darauf hinaus, den gegenwärtigen Zustand zu erhalten und damit die im künftigen Diakoniesgesetz bewußt abgeschwächte Verbandsform zu unterlaufen. Im übrigen sollen nach § 43 Abs. 1 die bestehenden Diakonieverbände gerade erhalten, nicht aber aufgelöst werden. Eine Auflösung wäre entgegen der Ansicht des Evangelischen Dekanats Lörrach jederzeit freiwillig möglich. Dazu bedarf es keiner Regelung im Gesetz, sondern es genügen die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Regelungen in den Errichtungsverordnungen. Anders als bei den Diakonieverbänden, die nur in ihrer Binnenstruktur an das neue Gesetz angepaßt werden müssen, konnte das Gesetz für die derzeitigen Außenstellen in den Kirchenbezirken keine Besitzstandsgarantie vorsehen. Künftig haben alle Kirchenbezirke eine Bezirksdiakoniestelle zu errichten, allerdings gegebenenfalls gemeinsam mit benachbarten Bezirken (vgl. § 21 Abs. 3).

Der Rechtsausschuß schlägt abschließend vor, das neue Diakoniesgesetz am 1. Januar 1983 in Kraft treten zu lassen (vgl. § 46 Abs. 1) und dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Fristsetzung für die Umwandlung der bisherigen Diakonieverbände in die neu konzipierten durch entsprechende Verordnung zu ersparen. Da war auch noch gar keine Frist genannt. In § 43 Abs. 1 war diese Frist auch noch nicht vorgesehen.

Soweit der Bericht des Rechtsausschusses.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Schubert.

Ich darf nun Herrn Sacksofsky um den Bericht für den **Hauptausschuß** bitten.

Synodaler **Sacksofsky**, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Es hat sich gezeigt, daß der Entschluß der Synode, eine zweite Lesung des Entwurfs eines Diakoniesgesetzes in längerem Zeitabstand durchzuführen, auf große Resonanz in der Landeskirche gestoßen ist. Selten sind uns zu einem Gesetzentwurf so viele, teilweise auch so widersprüchliche Äußerungen zugegangen. Dem müssen wir uns stellen. Wir sollten diese Fülle von Anregungen und Hinweisen nicht als eine lästige Komplikation unserer Arbeit betrachten, sondern als eine Bereicherung. Sie zeigt uns, wie viele Menschen im Lande an einem Gegenstand teilnehmen, der in der Tat diese Beachtung verdient: dem Dienst unserer Kirche am Nächsten in Not. Daß dieser Dienst auf die beste und wirksamste Weise geschehe, muß uns allen gemeinsames Anliegen sein.

In den vielstündigen Beratungen des Hauptausschusses während der Zwischentagung am 1. und 2. Oktober dieses Jahres sowie am gestrigen Tage haben wir uns mit den Eingängen OZ 8/1, 9/9, 9/10, 9/15, 9/16, 9/20, 9/22, 9/23, 9/25, 9/29 und 9/32 befaßt. Daneben tauchten aus der Mitte des Ausschusses weitergehende Anregungen auf. Über beides ist zu berichten. Um den Rahmen des Berichts nicht zu sprengen, kann das nur in komprimierter und gestraffter Weise geschehen, wobei jedoch das Bemühen des Berichterstatters dahin geht, Wesentliches nicht zu kurz kommen zu lassen. Auch wo angesichts der Fülle des Stoffs Beschränkungen erforderlich waren, sei vorangestellt, daß jede einzelne der Eingaben im Ausschuß mit Ernst und Gewissenhaftigkeit erörtert und bedacht wurde. Soweit im folgenden Vorschriften ohne Bezeichnung eines Gesetzes zitiert werden, ist damit der vorliegende Entwurf eines Diakoniesgesetzes in der Fassung der ersten Lesung gemeint.

Im folgenden werden Sie beim Zuhören etwas umstellen müssen. Wir haben nicht die vom Rechtsausschuß zugrunde gelegte Anordnung, also die Gliederung entsprechend der Synopse und den Paragraphen, gewählt, sondern die Eingaben für sich erörtert. Wenn Sie eine Eingabe vor sich haben, haben Sie damit den Vorteil, gleich feststellen zu können, was wir meinen. Vielleicht liegt auch ein kleiner weiterer Vorteil darin, daß ich nicht sehr viele Paragraphen zitieren muß; es bleiben aber noch genügend übrig.

(Heiterkeit)

Zur Eingabe des Evangelischen Dekanats Lörrach vom 13.7.1982, OZ 9/9:

Die Möglichkeit der Auflösung eines Diakonieverbandes erschien dem Ausschuß keine Frage zu sein, die nur den Übergangsbestimmungen zuzuordnen wäre, wie die Eingabe meint. Auch im übrigen ist vorstellbar, daß unter veränderten Verhältnissen ein Bedürfnis zur Auflösung eines Diakonieverbandes auftaucht. Der Gesetzentwurf regelt eine solche zwar nicht, untersagt sie jedoch auch nicht. Es wurde vorgeschlagen, eine entsprechende Regelung in die jeweilige Verbandssatzung aufzunehmen.

Bei der Erörterung tauchte die Frage auf, ob der Wortlaut des § 26 Abs. 1, wonach sich Kirchenbezirke unter gewis-

sen Voraussetzungen zu einem Diakonieverband zusammenschließen sollen, im Einklang mit § 103 der Grundordnung steht, wonach sich Kirchenbezirke gegebenenfalls zu einem Kirchenbezirksverband - ein solcher wäre der Diakonieverband - zusammenschließen können. Hier ergaben sich Bedenken, die dem Hauptauschuß der Überprüfung bedürftig erschienen.

Die vorgeschlagene Ausstattung von Gemeindediensten, die sich über vier selbständige Kirchengemeinden erstrecken, mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, konnte sich der Ausschuß nicht zu eigen machen. Im Gespräch war der Vorschlag, in solchen Fällen einen Kirchengemeindeverband zu gründen, der selbständige Körperschaft werden könnte. Auf diese Weise könnten Schwierigkeiten vermieden werden, die sonst bei ungleichem Gewicht mehrerer Kirchengemeinden entstehen können.

Auch die vorgeschlagene Ersetzung der Worte „Genehmigung“ in §§ 21 Abs. 3 und 31 Abs. 3 durch „Bestätigung“ fand im Ausschuß, der ein Bedürfnis dafür nicht erkennen konnte, keine Zustimmung.

Zur Eingabe der Konferenz der Diakoniepfarrrer der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18.8.1982, OZ 9/10:

Das Anliegen der Eingabe, die Stellung des Diakoniepfarrrers zu stärken und dadurch den Dekan zu entlasten, fand die Unterstützung des Ausschusses. Der Eingabe ist darin zuzustimmen, daß die in § 20 vorgeschlagene Regelung zu zurückhaltend erscheint. Er schließt sich daher dem Vorschlag an, die Aufgaben des Diakoniepfarrrers entsprechend der bisherigen Regelung zu bestimmen, jedoch ohne die Vertretung von Kirche und Diakonie gegenüber kirchlichen und sonstigen öffentlichen Stellen. Hingegen sollte ihm die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer der Bezirksdiakoniestelle nach Auffassung des Ausschusses übertragen werden. Hinsichtlich seiner Beteiligung im Bezirkskirchenrat wird vorgeschlagen, ihn zu dessen beratendem Mitglied zu machen.

Hingegen konnte sich der Ausschuß den weiteren Anliegen der Eingabe nicht anschließen.

Zur Eingabe des Evangelischen Dekanats Müllheim vom 10.9.1982, OZ 9/15:

Hier gelangte der Ausschuß zu der Auffassung, hinsichtlich des Anliegens der Eingabe, die Kooperation benachbarter Kirchenbezirke auf dem Gebiet der Diakonie zu erleichtern, auf § 26 Abs. 1 zu verweisen, der durch den Diakonieverband hierfür eine angemessene Möglichkeit anbietet. Wollen benachbarte Kirchenbezirke davon keinen Gebrauch machen, kommt auch die Errichtung einer gemeinsamen Bezirksdiakoniestelle gemäß § 21 Abs. 3 in Betracht. Weitere Möglichkeiten zur Erleichterung der Kooperation benachbarter Kirchenbezirke im Gesetz vorzusehen, sah der Ausschuß keine Möglichkeit.

Zur Eingabe der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie vom 3.9.1982, OZ 9/16:

Diese umfangreiche Eingabe gab dem Ausschuß Anlaß zu besonders intensiver Erörterung. Es wurde bedauert, daß das Grundanliegen des Entwurfs, wie es in § 1 anschaulich Ausdruck gefunden hat, von den Verfassern der Eingabe dem Anschein nach nicht den Stellenwert erhielt, der ihm gebührt. So erklärt sich, daß im Mittelpunkt der Betrachtung der Eingabe Ängste und Unsicherheiten stehen. Es muß gefragt werden, welche innere Haltung darin zum Ausdruck kommt. Das wird schon darin anschaulich,

daß in der Eingabe vorgeschlagen wird, § 1 Abs. 2 Satz 2 so zu fassen, daß die Eigenart der Diakonie gegenüber weltlicher Sozialarbeit nicht ausdrücklich abgegrenzt werden soll. Bei aller Anerkennung, die jeder Art von Sozialarbeit, gleichgültig durch wen sie geschieht, gebührt, muß doch der große Unterschied im Blick auf Ziel und Richtung der Arbeit deutlich bleiben.

Einleuchtend erschien dem Ausschuß der Änderungsvorschlag der Eingabe zu § 22 Abs. 2. Dadurch wird besser als im vorliegenden Entwurf zum Ausdruck gebracht, daß Zusammenarbeit ein gegenseitiges Aufeinanderzugehen erfordert. In diesem Punkt schlägt der Ausschuß vor, § 22 Abs. 2 entsprechend dem Vorschlag der Eingabe zu fassen. Im übrigen vermochte er sich den Anliegen der Eingabe 9/16 nicht anzuschließen.

Zur Eingabe des Evangelischen Dekanats Villingen vom 23.9.1982, OZ 9/20:

Zu den Gegenständen der Eingabe wollte der Hauptauschuß keine eigene Stellungnahme abgeben, sondern hielt dafür, diese entsprechend dem Inhalt der Eingabe dem Rechtsausschuß zu überlassen.

(Zuruf: Schade! - Heiterkeit)

Zur Eingabe des Bezirksbeauftragten für Behindertenarbeit im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt vom 11.9.1982, OZ 9/22:

Das Anliegen der Eingabe erscheint einleuchtend. Das Gewicht und die Bedeutung der Behindertenarbeit rechtfertigten die vorgeschlagene Einfügung in § 15 Abs. 2 Buchst. a.

Zur Eingabe der Geschäftsführer der Kreisstellen für Diakonie vom 15.9.1982, OZ 9/23:

Soweit der Ausschuß zu der Überzeugung gelangte, hier Stellung nehmen zu sollen, konnte er sich den Anliegen der Eingabe nicht anschließen. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Ergänzung des § 21 insbesondere gingen die Auffassungen im Ausschuß auseinander. Letztlich konnte jedoch der Ausschuß diese Ergänzung nicht befürworten, um nicht die klare Grundkonzeption des Gesetzes zu verwässern.

Zur Eingabe des Evangelischen Dekanats Offenburg vom 30.9.1982, OZ 9/25:

Auch dem Begehren dieser Eingabe konnte sich der Ausschuß nicht anschließen. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderung unter 1 war zu bedenken, daß das bisherige Nebeneinander von Gemeindedienst und Kreisstelle für Diakonie ja gerade überwunden werden soll.

Zu Punkt 2 sprach dagegen, daß, wollte man, wie in der Eingabe vorgeschlagen, verfahren, die Diakonie wieder aus dem Kirchenbezirk, in dem sie primär angesiedelt werden soll, teilweise herausgenommen würde.

Zur Eingabe des Evangelischen Dekanats Baden-Baden vom 6. Oktober 1982, OZ 9/29:

Der Ausschuß konnte sich die Anliegen der Eingabe nicht zu eigen machen. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderung von § 16 Abs. 1 Buchst. c wurde bedacht, daß eine Bezirkssynode ein verhältnismäßig großes Gremium ist. Sie pflegt auch nur selten zusammenzutreten. Der Ausschuß konnte daher die Besorgnisse der Eingabe hinsichtlich einer Überbelastung von Mitgliedern einer Bezirkssynode, die gleichzeitig einem Diakonieverband angehören, nicht teilen.

Auch hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen der §§ 21, 22, 23 konnte der Ausschuß nicht zustimmen. Auf die Frage der Anstellungsträgerschaft wird noch geson-

dert einzugehen sein. Daß der Anstellungsträger auch gewisse Aufsichtsrechte haben muß, erschien dem Ausschuß nicht zweifelhaft.

Zur Eingabe des Diakonieverbands der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe ohne Datum, Eingang vom 15. Oktober 1982, OZ 9/32:

Die Eingabe unterstützt das Anliegen der Eingabe OZ 9/23. Es kann daher auf die dazu gemachten Ausführungen verwiesen werden. Neue Gesichtspunkte werden nicht vorgebracht.

Eine ausgedehnte Erörterung lösten die Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21.10.1982 zur Anstellungsträgerschaft im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Diakoniegesetzes aus. Der Zeitpunkt, zu dem diese Überlegungen mitgeteilt wurden, rief etwas Verwunderung hervor.

(Heiterkeit und Beifall)

Die Überlegungen in sich erschienen schlüssig und einleuchtend, wenngleich das Ergebnis - zentrale Anstellungsträgerschaft - nicht von allen Mitgliedern des Ausschusses nachvollzogen werden konnte. Mehrheitlich sprach sich der Ausschuß gegen die zentrale Anstellungsträgerschaft aus, fand auch die Regelung des Entwurfs nicht so widersprüchlich und verwirrend wie der Evangelische Oberkirchenrat.

(Große Heiterkeit)

Vielmehr erschien dem Ausschuß die Grundintention des Entwurfs, die Frage der Anstellungsträgerschaft als eine nicht diakoniespezifische Frage außerhalb des Diakoniegesetzes zu regeln, sachgerecht. Diese Frage betrifft nicht nur Mitarbeiter der Diakonie, sondern eine große Anzahl weiterer kirchlichlicher Bediensteter.

Nicht verkannt wurde, daß der letzte Satz des § 13 Abs. 2 in der Fassung der ersten Lesung hierin eine Ausnahme macht. Dennoch war der Ausschuß mehrheitlich der Auffassung, es solle bei der vorliegenden Fassung des § 13 Abs. 2 bleiben.

Aus der Mitte des Ausschusses wurde die Frage aufgeworfen, weshalb bei der Bildung eines Diakoniewausschusses gemäß § 5 Abs. 1 die Vertreter selbständiger diakonischer Einrichtungen genannt sind, während in § 16 Abs. 1 Buchst. e für die Bildung des Bezirksdiakoniewausschusses lediglich von bestehenden diakonischen Einrichtungen die Rede ist, wohingegen in § 30 Abs. 3 wiederum für die Verbandsversammlung eines Diakonieverbands nur selbständige Träger diakonischer Einrichtungen vertreten sind. Die Erörterung ergab keine Klarheit, ob es sich hier lediglich um redaktionelle Ungenauigkeiten handelt oder Abweichendes zum Ausdruck gebracht werden soll. Die Frage erscheint klärungsbedürftig.

Weiterhin gab § 42 Abs. 3 Anlaß zur Erörterung. Bedenken wurden laut dagegen, daß Mitglieder des Vorstands des Diakonischen Werks gleichzeitig als Mitglieder des Landeskirchenrats bei der Prüfung beteiligt sein können. Hier könnte eine Interessenkollision eintreten.

Ferner rief die Regelung des letzten Satzes von § 42 Abs. 3 über die Form des Verwendungsnachweises Besorgnis hervor. Es wurde Beunruhigung zum Ausdruck gebracht, auf diese Weise könnte eine Aushöhlung des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt eintreten.

Bei drei Enthaltungen und ohne Gegenstimmen beschloß der Ausschuß, die Streichung des letzten Satzes des § 42 Abs. 3 vorzuschlagen.

Zusammenfassend stellt der **Hauptausschuß** zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden i. d. F. nach der ersten Lesung folgende **Anträge**:

Erstens:

§ 20 Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten:

Die Aufgaben des Diakoniefarrers sind,

- für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche zu sorgen, insbesondere durch theologische und seelsorgerliche Beratung der Mitarbeiter;
- Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im diakonischen Bereich;
- Ausübung der unmittelbaren Dienstaufsicht über den Geschäftsführer der Bezirksdiakoniestelle.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Diakoniefarrer ist vom Geschäftsführer der Bezirksdiakoniestelle über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren.

Hinzugefügt wird folgender Absatz 4:

Der Diakoniefarrer hat das Recht der Akteneinsicht mit Ausnahme der Beratungsunterlagen.

Weiter hinzugefügt wird folgender Absatz 5:

Der Bezirksdiakoniefarrer ist beratendes Mitglied des Bezirkskirchenrats.

Zweitens:

§ 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 15 Abs. 2) haben die Bezirksdiakoniestellen und die zuständigen Organe der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks eng zusammenzuarbeiten.

Drittens:

In § 15 Abs. 2 Buchst. a wird nach dem Wort „Krankenpflege“ das Wort „Behindertenarbeit“ eingefügt.

Viertens: § 42 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

Ich danke für Ihre Geduld.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Sacksofsky.

Herr Lauffer berichtet nun für den **Bildungsausschuß**.

Synodaler **Lauffer**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! das Diakoniegesetz ist offenbar ein schwieriger Brocken. Die Vielzahl der Eingaben signalisiert, daß in diesen Granitblock noch einige Meißelhiebe geschlagen werden sollen, damit der Januskopf der Kirche und Diakonie noch deutlichere Konturen der einen oder anderen Gesichtshälfte, des Kopfes oder des Halses bekommt! Tröstlich ist immerhin, daß Janus nicht nur der Schützer des Hauses, sondern auch der römische Gott des Anfangs war.

Nun unsere Stellungnahme zu den 10 neuen Eingaben. Wir haben die Eingaben der Reihenfolge nach bearbeitet.

Der Bildungsausschuß hat schon in der letzten Sitzung den Entwurf des Diakoniegengesetzes, trotz mancher Bedenken, die er mit vielen teilt, mit großer Mehrheit bejaht. Da nichts so gut ist, daß es nicht verbessert werden könnte, hat der Bildungsausschuß die 10 neuen Eingaben gründlich und wohlwollend beraten. Dabei kam er zu folgendem Ergebnis:

1. Eingabe OZ 9/9 vom Dekanat Lörrach

1.1 Ein bestehender Diakonieverband soll danach aufgelöst werden können.

Eines solchen Passuses unter den Übergangsbestimmungen bedarf es nicht, da die Möglichkeiten verschiedener Zuordnungen von Kirchengemeinden zu Diakonieverbänden in § 27 geregelt sind.

1.2 Ein Gemeindedienst, der sich über 4 Kirchengemeinden erstreckt, soll Körperschaftsrechte erhalten.

Eine solche Konstruktion ist rechtlich nicht möglich, da der Gemeindedienst eine unselbständige (nicht-rechtsfähige) Einrichtung einer Kirchengemeinde ist.

1.3 Die Einrichtung einer gemeinsamen Bezirksdiakoniestelle soll nicht der Genehmigung des Oberkirchenrates bedürfen, sondern nur einer Bestätigung.

Auch das ist rechtlich nicht möglich. Es handelt sich hier um einen Beschluß, der genehmigt werden muß.

Der Bildungsausschuß lehnt deshalb alle 3 Anträge des Dekanats Lörrach ab.

2. Eingabe OZ 9/10 der Konferenz der Diakoniefarrer

Zu den einzelnen Anträgen:

2.1 Delegationsmöglichkeit an den Bezirksdiakoniefarrer

Sie sollte in der Tat nach einhelliger Meinung des Bildungsausschusses geschaffen werden. Ein weiterer Absatz in § 20 ist deshalb einzufügen:

Der Dekan kann seine Aufsicht über die Durchführung der diakonischen Aufgaben einschließlich der unmittelbaren Dienstaufsicht über den Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle an den Bezirksdiakoniefarrer delegieren. Der Diakoniefarrer ist vom Geschäftsführer über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren. Der Diakoniefarrer hat das Recht der Akteneinsicht, mit Ausnahme der Beratungsunterlagen.

2.2 Die zahlenmäßige Begrenzung des Bezirksdiakoniestellenausschusses in § 16 Abs. 1 Buchst. e sollte berücksichtigt werden, damit die Vertreter des Kirchenbezirks nicht überstimmt werden können.

2.3 Eine Mustersatzung für die §§ 19 und 21 Abs. 2 sollte bearbeitet werden.

Damit stimmt der Bildungsausschuß den Anträgen der Eingabe OZ 9/10 voll zu.

3. Eingabe OZ 9/15 des Dekanats Müllheim

Der § 43 Abs. 2 soll offener formuliert werden; so wird hier gewünscht.

Der Bildungsausschuß schließt sich dieser Forderung dadurch an, daß die bisherige Vorschrift in eine Kann-Vorschrift umgewandelt wird.

4. Eingabe OZ 9/16 der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie

Von den zahlreichen Änderungsforderungen stimmt der Bildungsausschuß nur zweien zu, nämlich:

Erstens: Zu § 1 Abs. 2 Satz 2: Statt: „Darin liegt die Eigenart der Diakonie gegenüber weltlicher Sozialarbeit begründet.“, soll es heißen: „Darin liegt die Eigenart der Diakonie begründet.“

Zweitens: Zu § 26 Abs. 3: Statt: „Die Planung diakonischer Vorhaben im Stadt- und Landkreis“, soll es heißen: „Die Planung, Koordination und Durchführung diakonischer Vorhaben im Stadt- oder Landkreis“.

Alle anderen Forderungen werden abgelehnt, weil sie in der Regel zu weitgehend sind.

Zur Frage der Anstellungsträgerschaft, die sowohl in der Eingabe OZ 9/16 als auch in der Eingabe OZ 9/29 an verschiedenen Stellen angesprochen wird, faßt der Bildungsausschuß nach eingehender Diskussion unter Einbeziehung der schriftlichen Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21.10.1982 folgenden Beschluß:

a) § 13 Abs. 2 letzter Satz der neuesten Fassung des Entwurfs des Diakoniegengesetzes, der lautet: „Anstellungsträger des Gemeindedienstes ist die Kirchengemeinde“, bleibt bestehen (Abstimmungsergebnis – ich wurde gebeten, das zu nennen –: 15 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen).

b) Der Bildungsausschuß spricht sich prinzipiell für den Grundsatz der dezentralen Anstellungsträgerschaft aus (Sozialarbeiter und Verwaltungskräfte; Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen, 3 Nein-Stimmen).

Redaktionelle Änderungen, die sich aus diesem Beschluß für das Diakoniegengesetz auch an anderer Stelle ergeben, sind von den juristischen Fachleuten zu formulieren.

Soweit andere Gesetze davon tangiert werden, darf das auf die alsbaldige Verabschiedung des Diakoniegengesetzes keine Auswirkung haben. Für die Entscheidung für die dezentrale Anstellungsträgerschaft waren hauptsächlich folgende Gesichtspunkte ausschlaggebend:

1. Der Tendenz des Diakoniegengesetzes entspricht es, möglichst viel Verantwortung nach unten zu verlagern (Grundsatz der Subsidiarität).

2. Eine zentrale Anstellungsträgerschaft bei Pfarrern und Pfarrdiakonen ist unter anderem damit begründet, daß sie im zentralen theologischen und gemeindlichen Bereich tätig sind. Das ist bei Sozialarbeitern und anderen Mitarbeitern (Kinderpflegerinnen, Krankenschwestern usw.) nicht in gleicher Weise der Fall. Die dienstrechtliche Verantwortung dieser Gruppen vor Ort und eine entsprechende Kontrolle durch die Dienstvorgesetzten auf unterer Ebene kann der Sache nur dienlich sein.

Musterverträge und Übergangsregelungen sind allerdings erforderlich.

5. Eingabe OZ 9/20 des Dekanats Villingen

Der Bildungsausschuß heißt zwei Anträge von Villingen gut. Danach ist einzufügen:

5.1 in § 13 Abs. 2 am Ende der Satz: „Im übrigen finden die Bestimmungen über die Bezirksdiakoniestelle entsprechende Anwendung.“

5.2 in § 14 Abs. 2:

Liegen im gleichen Kreis Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, so kann der Kirchenbezirk in § 15 genannte Aufgaben aufgrund besonderer Vereinbarung mit den zuständigen Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für diese wahrnehmen.

In dieser Vereinbarung kann dem evangelischen Kirchenbezirk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg das Recht gegeben werden, stimmberechtigte Vertreter in den Bezirksdiakonieausschuß zu entsenden. Nimmt eine Kirchengemeinde durch ihren Gemeindedienst Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle wahr, so kann diese Kirchengemeinde entsprechende Vereinbarungen mit dem benachbarten Kirchenbezirk treffen.

Der Forderung, § 13 Abs. 2 letzter Satz zu streichen, kann nicht entsprochen werden, da der Bildungsausschuß die dezentrale Anstellungsträgerschaft für besser hält. Im übrigen waren bei den Gemeindediensten auch schon bisher die Kirchengemeinden Anstellungsträger.

6. Eingabe OZ 9/22 des Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt

Dem Antrag, in § 15 Abs. 2 Buchst. a Behindertenarbeit, einzufügen: „...insbesondere der Kindergartenarbeit, Haus- und Krankenpflege, Behinderten- und Altenarbeit“, wird zugestimmt.

7. Eingabe OZ 9/23 der Geschäftsführer der Kreisstellen für Diakonie

Von den 5 Anträgen wird einer bejaht, nämlich die Änderung des § 26 Abs. 3 Buchst. a in:

„Die Planung, Koordination und Durchführung diakonischer Vorhaben im Stadt- oder Landkreis ...“

Die anderen Anträge sind zu weitgehend oder nicht erforderlich.

8. Eingabe OZ 9/25 des Dekanats Offenburg

Die beiden Anträge, in § 13 Abs. 2 in begründeten Ausnahmefällen einen Gemeindedienst und eine Kreisdiakoniestelle am selben Ort zuzulassen und in § 30 Abs. 1 zu erlauben, daß die Verbandsversammlung an die Stelle der Bezirksdiakonie-Ausschüsse tritt, werden abgelehnt, da sie der Tendenz des Gesetzes zuwiderlaufen.

9. Eingabe OZ 9/29 des Dekanats Baden-Baden

Dem Antrag, in § 16 Abs. 1 Buchst. c die Worte „aus ihrer Mitte“ zu streichen, wird nicht stattgegeben, weil gerade auch die Bezirkssynode in die Verantwortung des Bezirksdiakonieausschusses eingebunden werden soll (Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen).

Dem Antrag, in § 21 Abs. 2 die Worte „und des Anstellungsträgers“ zu streichen und in § 22 Abs. 1 den Satz „Hiervon bleibt die Dienstaufsicht des Anstellungsträgers unberührt“ entfallen zu lassen und in § 23 Abs. 1 anstelle der Worte „soweit nicht die Landeskirche Anstellungsträger für die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle ist“ einzufügen „und durch Zuschüsse der Landeskirche“, wird mehrheitlich zugestimmt (Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen).

10. Eingabe OZ 9/32 des Diakonieverbandes der Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe

Diese Eingabe nimmt Bezug auf die Eingabe OZ 9/23 der Geschäftsführer der Kreisstellen für Diakonie. Wir verweisen auf unsere dortigen Ausführungen.

Nun darf ich zum Schluß kommen.

Dem Bildungsausschuß ist es insgesamt ein Anliegen, daß das Diakoniesgesetz in sich schlüssig ist und die kirchliche und diakonische Arbeit erleichtert. Hauptamtliche Mitarbeiter, aber auch freiwillige Helfer sollen motiviert und nicht frustriert werden. Nicht alle Forderungen an das Diakoniesgesetz können erfüllt werden, wenn es seine Funktionsfähigkeit erhalten soll. Sonst haben wir das Er-

gebnis, das Johann Peter Hebel in seiner bekannten Geschichte vom „Seltsamen Spazierritt“ schildert: „Vater und Sohn streben mit einem Esel nach Hause.“

Als Vater darf man sich die kirchlichen Vertreter, als Sohn die diakonischen vorstellen und als Esel die Organe des Diakoniesgesetzes, z. B. als Prototyp den Bezirksdiakonieausschuß:

(Heiterkeit)

Zunächst reitet der Vater auf dem Esel und der Sohn läuft nebenher. Kommt ein Wanderer und sagt: „Das ist nicht recht, Vater, daß Ihr reitet und laßt Euren Sohn laufen. Ihr habt stärkere Glieder“. Da ließ der Vater den Sohn reiten. Ein anderer Wandersmann meint: „Das ist nicht recht, Bursche, daß Du reitest und lässest Deinen Vater zu Fuß gehen. Du hast jüngere Beine“. Da saßen beide auf und ritten auf dem Esel. Ein dritter Wanderer schimpft: „Was ist das für ein Unverstand, zwei Kerle auf einem schwachen Tier.“ Da stiegen beide ab und alle liefen, Vater, Sohn und Esel. Der vierte Wanderer wunderte sich: „Ihr seid drei kuriose Gesellen. Geht's nicht leichter, wenn einer von Euch reitet?“

Schließlich banden Vater und Sohn dem Esel die Beine zusammen, zogen einen Baumpfahl durch und trugen den Esel auf der Achsel heim.

Hebel schließt: „So weit kann's kommen, wenn man es allen Leuten will rechtmachen“.

Also so nicht! Sondern:

(Heiterkeit)

Der Esel, sprich die Organe und Möglichkeiten des Diakoniesgesetzes, soll sinnvoll benutzt werden, damit die Kirche und Diakonie schneller und leichter nach Hause, das heißt zum hilfsbedürftigen Menschen kommen, dem die besondere Liebe Christi gilt. Das Diakoniesgesetz ist ein Integrationsrahmen, nicht mehr, aber auch nicht weniger. Wir alle sind gerufen, diesen Rahmen mit Leben, Licht und ein wenig Liebe zu füllen.

Der **Bildungsausschuß bittet die Synode, das Diakoniesgesetz mit den genannten Änderungsvorschlägen in dieser Sitzungsperiode zu verabschieden.** – Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Lauffer.

Den letzten Bericht gibt Herr Dr. Göttching für den **Finanzausschuß.**

Synodaler **Dr. Göttching,** Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Zurück von der Märchenerzählung zur Realität.

(Heiterkeit)

Die Aussprache über das Diakoniesgesetz und die Eingaben dazu stand unter dem Zeichen einer pflichtgemäßen Erörterung einer Materie, die so oder so einer Lösung zugeführt werden soll, ohne daß durch die Neuregelung allein schon irgend etwas Neues im diakonischen Bereich bewegt werden könnte. Dabei stand im Hintergrund auch die Sorge, im Bereich der Kirche dürften nicht die gleichen Fehler wie im säkularen Bereich gemacht werden, wo man jetzt bei Vorhandensein weniger Mittel als früher verstärkt Aktivitäten in Umorganisation und Umstrukturierung investiert.

Die ausführliche Debatte auf der letzten Synodaltagung über Sinn, Zweck und Konzeption des Gesetzes wurde

noch einmal kurz vor Augen geführt. Die Zeit war unter Berücksichtigung der veränderten Finanzsituation in der Landeskirche für eine Klärung der Frage, wie und wo sich Sozialarbeit der Kirche von der Sozialarbeit anderer Träger grundsätzlich unterscheidet, zu kurz. In der Debatte wurde noch einmal klar zum Ausdruck gebracht, daß sich kirchliche Sozialarbeit eindeutig von der anderer Träger unterscheiden müsse und nur dort subsidiär erfolgen könne, wo die Kirche – das heißt wir – eine Lücke sehen. Dabei wurde auch zum Ausdruck gebracht, daß der Sozialarbeiter in der Diakonie eine andere Stellung hat als der Pfarrer, der zusammen mit dem Ältestenkreis die Gemeinde zu leiten hat – dies besonders im Hinblick auf die Frage eines dezentralen oder zentralen Anstellungsverhältnisses.

Ich bitte nun, die von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt aufgestellte Synopse zur Hand zu nehmen.

Der Finanzausschuß hat die ihm zugewiesenen Eingaben erörtert und zu folgenden Punkten selbst Stellung genommen:

Zu 1. Grundbestimmung:

Zu § 1 (Eingabe OZ 9/16) zu Absatz 2 Satz 2:

Der Streichung der Worte „gegenüber weltlicher Sozialarbeit“ wird nicht zugestimmt. Statt „weltlicher Sozialarbeit“ soll es aber „öffentlicher Sozialarbeit“ heißen.

Zu § 5 (Eingabe OZ 9/16) – bitte umblättern – zu Absatz 1:

Die Antragsteller vermessen hier die Beteiligung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle. Eine Beteiligung der Bezirksdiakoniestellen muß jedoch zwangsläufig entfallen, weil es sich bei dieser Bestimmung hier um die diakonische Arbeit in den Pfarr- und Kirchengemeinden handelt. Also: Ablehnung.

Zu § 13 – nächstes Blatt – (Eingabe OZ 9/9), Ergänzung zu Absatz 1 Seite 2 des Antrags, Ziffer 2:

Die gewünschte Ergänzung des Absatzes 1 wurde abgelehnt, da der Evangelische Gemeindedienst eine nicht-rechtsfähige Einrichtung einer Kirchengemeinde ist, ihm also nicht die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden können.

Zu Absatz 2 (Eingabe OZ 9/16):

Die Ergänzung des letzten Satzes, der jetzt „Anstellungsträger des Gemeindedienstes ist die Kirchengemeinde“ heißt, das heißt soweit nicht die Landeskirche Anstellungsträger ist – das ist die Ergänzung – wurde abgelehnt. Dagegen wurde der Antrag des Evangelischen Dekanats Villingen (Eingabe OZ 9/20) auf Ergänzung des Absatzes 2 durch einen weiteren, nunmehr letzten Satz vom Finanzausschuß befürwortet. Zu Absatz 2 von § 13 soll als letzter Satz hinzugefügt werden: „Im übrigen findet die Bestimmung über die Bezirksdiakoniestelle entsprechende Anwendung.“

Zu § 14 – nächstes Blatt –:

Die in der Eingabe OZ 9/16 begehrten Ergänzungen zu Satz 3 und zu Satz 4 wurden abgelehnt.

Zu § 15 – nächstes Blatt –:

Dem Ersuchen des Antragstellers OZ 9/22 zu Absatz 2 Buchst. a auf Ergänzung des Wortes „Behindertenarbeit“ wurde zugestimmt.

Zu § 16 – nächstes Blatt –:

Der Antrag OZ 9/16 zu Absatz 1, Hinzufügung eines Buchstaben f „Leiter der Bezirksdiakoniestelle“, wurde

abgelehnt, da zwischen Leitung und Exekutive unterschieden werden muß. Der Leiter ist sowohl im Diakonierausschuß als auch in der Verbandsversammlung nur beratendes Mitglied. Logischerweise muß er aber dann dem Vorstandsvorstand als Gegenüber zur Verbandsversammlung mit beschließender Stimme angehören.

Zu § 20 – das ist das übernächste Blatt – (Eingabe OZ 9/10):

Die von der Konferenz der Diakonieparrer gewünschten Veränderungen sollten durch eine Durchführungsverordnung geregelt werden.

Zu Absatz 3 des § 20 (Eingabe OZ 9/16):

Die gewünschte Ergänzung „und der Leiter der Bezirksdiakoniestelle“ wird abgelehnt, weil in § 20 nur Bestimmungen über den Diakonieparrer getroffen werden.

Zu § 21 – nächstes Blatt –:

Die in der Eingabe OZ 9/9 zu Absatz 3 gewünschte Änderung, statt „Genehmigung“ „Bestätigung“ des Oberkirchenrates zu setzen, wurde abgelehnt. Die Anträge der Eingabe OZ 9/16 zu Absatz 3 Satz 1 sowie die Ergänzung eines neuen Absatzes 4 wurden ebenfalls abgelehnt. Ebenso wurde der Antrag OZ 9/23 zu Absatz 4 abgelehnt. Beides kann in einer Durchführungsverordnung geregelt werden.

Zu § 22 – nächstes Blatt – (Eingabe OZ 9/16) zu Absatz 1 Satz 2:

Die gewünschte Ergänzung wird abgelehnt, da eine abschließende Regelung in § 4 des Mitarbeiterdienstgesetzes und in § 32 des Mitarbeitervertretungsgesetzes enthalten ist. Zum Antrag zu Absatz 2 des § 22 wird ebenfalls Ablehnung empfohlen, weil durch die Textänderung die Akzentuierung des Gesetzes geändert würde. Die Impulse zur Zusammenarbeit sollen hier von der Bezirksdiakoniestelle ausgehen.

Zu § 23 – nächstes Blatt –:

Die beiden Eingaben OZ 9/16 und OZ 9/29 plädieren für eine zentrale Anstellungsträgerschaft und damit Gleichbehandlung mit den Pfarrern, Gemeindediakonen und Jugendreferenten. Der Finanzausschuß sprach sich hier mit Mehrheit für eine dezentrale Anstellung der Sozialarbeiter aus (10 für dezentrale, 4 für zentrale Anstellung, 2 Enthaltungen).

Zu § 26 Abs. 3 Buchst. a – das übernächste Blatt –:

Der Finanzausschuß stimmte dem Änderungsvorschlag in der Eingabe OZ 9/16 zu. Absatz 3 Buchst. a soll jetzt heißen: „Die Planung, Koordination und Durchführung diakonischer Vorhaben im Stadt- oder Landkreis...“. Dadurch, daß der Diakonieverband außer der Planung auch Koordination und Durchführung diakonischer Vorhaben als Aufgabe haben soll und somit auch die Frage der Vertretung zum Beispiel regeln muß, erwartet der Finanzausschuß eine rationellere und damit wirtschaftlichere Arbeitsweise.

Für § 31 Abs. 3 – übernächstes Blatt – gilt das gleiche wie für § 21 Abs. 3. Es muß „Genehmigung“ und nicht „Bestätigung“ heißen. Somit Ablehnung des Antrags.

Jetzt zu § 42 Abs. 3:

Der letzte Satz heißt dort:

Die Form des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat und der Vorstand des Diakonischen Werkes.

Nach „der Landeskirchenrat“ soll eingefügt werden: „in synodaler Besetzung ohne Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes“. Dann ginge es weiter mit „und der Vorstand des Diakonischen Werkes“. Das wäre also eine säuberliche Trennung der betreffenden Personen, wo sie hingehören.

Zu § 43:

Der Finanzausschuß schlägt vor, daß in der zweiten Zeile in Absatz 2 nach dem Komma statt „so wird diese durch Vereinbarung...“ gesetzt wird: „so soll diese durch Vereinbarung...“. Durch das Wort „soll“ wird in etwa der Eingabe OZ 9/15 entsprochen, worin für eine offenere Formulierung plädiert wird. Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Formulierung „soll“ entspricht auch der Formulierung in § 26 Abs. 1 – wenn Sie bitte einmal nachschlagen –, wo es heißt, daß sich mehrere Kirchenbezirke zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Aufgaben zu einem Kirchenbezirksverband zusammenschließen sollen.

Insgesamt war sich der Finanzausschuß darüber im klaren, daß man dem Gesetz nur zustimmen kann, wenn keine Stellenvermehrung eintritt und damit erhöhte Kosten entstehen. Dabei ist die Behauptung, daß keine erhöhten Kosten entstehen, weniger bedeutsam als die Beantwortung der Frage, ob das Gesetz auch durchgeführt werden kann, wenn keine erhöhten Kosten entstehen dürfen. Diese Frage wurde seitens des Oberkirchenrats mit einem Ja beantwortet.

Der Finanzausschuß meint, daß alle Eingaben und Änderungsvorschläge diskutiert und insoweit berücksichtigt wurden, als dadurch die Konzeption des Gesetzes nicht geändert wurde.

Der Finanzausschuß hat die Sorgen, die in den verschiedenen Eingaben deutlich zum Ausdruck kamen, sehr ernstgenommen, glaubt aber nicht, daß durch diese gesetzliche Regelung der lebensnotwendige Handlungsspielraum der Diakonie weggenommen wird. Die Mitglieder des Finanzausschusses waren sich aber im klaren, daß in Zukunft manche liebgewordene Selbstverständlichkeit – wie dies auch gestern in den Ausführungen des Herrn Landesbischofs zum Ausdruck kam – nicht mehr so selbstverständlich wie bisher durchgeführt werden kann und daß auch in der Landeskirche darüber nachgedacht werden muß, wo Verzicht geleistet werden kann und muß, damit das Essentielle erhalten bleiben kann.

Über das, was allerdings besonders in der Diakonie selbstverständlich ist, wird in diesem Gesetz nicht gesprochen, nämlich über die ehrenamtliche Tätigkeit. Dieses kam in einem besonderen Votum innerhalb der Aussprache zum Ausdruck.

Der Finanzausschuß stimmt mit den angegebenen Änderungen eindeutig mehrheitlich dem Gesetz zu – wenn auch mehr zögernd als mit schneller Zunge –, in dem Bewußtsein und in der Hoffnung, daß die gewünschte Konzeption des Gesetzes Maß und Ziel in der Diakonie klarer erkennen läßt. – Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Göttching.

Wir haben jetzt die eingehenden Berichte und die Vorschläge der vier ständigen Ausschüsse gehört.

Bezüglich der von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt gefertigten Synopse habe ich die Frage, ob einiges daraus

noch in die Beratung eingebracht werden soll. So hat er auf Seite 2 bei der „Aufstellung zur Übereinstimmung des Entwurfs eines Diakoniesgesetzes (1. Lesung) mit der Grundordnung“ angeregt, bei § 26 Abs. 1 Satz 2 den Wortlaut von § 103 unserer Grundordnung zu übernehmen.

Die zweite Anregung betrifft Absatz 4 derselben Gesetzesbestimmung. Herr Dr. Wendt schreibt hier:

In Anlehnung an die entsprechenden Aussagen der Grundordnung über den kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Körperschaftsstatus von Kirchengemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche (§ 4, § 27 und § 78) sollte die Formulierung lauten:

„Der Diakonieverband ist nach kirchlichem Recht eine Körperschaft eigener Art. Staatskirchenrechtlich besitzt er die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

Herr Dr. Wendt, ich darf Ihnen das Wort geben.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Wir haben ja in der Grundordnung für die Gemeinde, für den Bezirk und für die Landeskirche jeweils eine Aussage über den Körperschaftsstatus gemacht. Es empfiehlt sich, wenn wir zunächst einmal aus unserer Selbstverantwortung heraus zum Ausdruck bringen, daß es kirchliche Körperschaften gibt, von der Pfarrgemeinde bis zur Landeskirche, und zwar unabhängig davon, ob sie der Staat auch als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkennt. Das wäre der erste Satz:

Der Diakonieverband ist nach kirchlichem Recht eine Körperschaft eigener Art.

– Wie die Pfarrgemeinde, die Kirchengemeinde, wie der Bezirk, wie die Landeskirche.

Der zweite Satz betrifft den staatskirchlichen Aspekt:

Staatskirchenrechtlich besitzt er die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Man kann hier nur feststellen, daß der Staat kirchliche Körperschaften als öffentlich-rechtliche anerkennt. Die Kirche kann nicht selbst entscheiden, welche ihrer Körperschaften auch Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Diese Klarstellung befindet sich in der Grundordnung. Vielleicht empfiehlt es sich, diese deutlichere Terminologie auch im Ausführungsgesetz zu verwenden.

Darf ich das andere zu § 103 noch sagen? – Wenn man sich bei § 26 noch mehr am Wortlaut von § 103 orientiert, dann sollte man formulieren:

Das Nähere regelt die von den Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke beschlossene Verbandsatzung, die der Genehmigung durch eine Verordnung des Landeskirchenrats bedarf.

Das wäre wörtlich die Übernahme von § 103.

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank. – Wir stellen das bis zur Behandlung von § 26 zurück. Ich bitte die Ausschußvorsitzenden oder die Berichterstatter, dann hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Wünschen Sie vorher nochmals den Text zu hören?

(Zurufe: Ja! – Synodaler **Herb**: Könnten wir das schriftlich bekommen?)

– Schreiben Sie doch bitte mit. Das geht doch etwas schneller.

§ 26 Abs. 1 Satz 2 sollte in Übernahme des Wortlautes von § 103 GO wie folgt lauten:

Das Nähere regelt die von den Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke beschlossene Verbandsatzung, die der Genehmigung durch eine Verordnung des Landeskirchenrats bedarf.

Dann käme § 26 Abs. 4. In Anlehnung an die §§ 4, 27 und 78 GO sollte die Formulierung lauten:

Der Diakonieverband ist nach kirchlichem Recht eine Körperschaft eigener Art. Staatskirchenrechtlich besitzt er die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sind Sie alle mitgekommen?

(Zustimmung)

– Gut. Dann machen wir jetzt eine Pause bis 10.35 Uhr und treten danach in die Aussprache ein. Da wir die zweite Lesung durchführen, führen wir aber keine Generalaussprache. Wir beraten also nur die einzelnen Bestimmungen.

(Unterbrechung von 10.20 Uhr bis 10.40 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Wir treten in die **Aussprache** ein. Sie haben zwischenzeitlich die Beschlussvorschläge des Rechtsausschusses bekommen.

(Widerspruch)

– Dann kommen sie noch. Damit das gefertigt werden konnte, wurden vorhin die Änderungen zu § 26 diktiert; sonst hätte es zeitlich nicht gereicht.

Wir kommen zu § 1. Ich rufe den gesamten § 1 zur Aussprache auf und bemerke, daß hier Finanzausschuß und Bildungsausschuß eine Änderung begehren. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **von Adelsheim**: Ich gehöre dem Verfassungsausschuß an und hätte deswegen schon im Verfassungsausschuß die Möglichkeit gehabt, etwas zu diesem § 1 Abs. 2 Satz 2 zu sagen. Das habe ich, bekenne ich, nicht getan. Wie wesentlich das ist, was da drinsteckt, ist mir erst durch den Antrag, der uns hierzu vorliegt, klar geworden. Das betrifft die Ordnungsziffer 9/16. Was da für die Streichung drinsteht, hat mich sehr bedenklich gestimmt. Gerade deshalb, weil in diesem Paragraphen mehr oder weniger die theologische Grundlegung des ganzen Gesetzes enthalten ist, scheint es mir doch schon nötig, darüber noch einmal nachzudenken.

Ich freue mich, daß der Bildungsausschuß – das ist auch meine Meinung – für eine Streichung der Worte „gegenüber weltlicher Sozialarbeit begründet“ ist, bedaure aber, daß an uns, soweit jedenfalls ich das verstanden habe, keine Begründung für diesen Streichungsvorschlag gelangt ist.

Der Finanzausschuß hat ebenfalls die Streichung schriftlich vorgeschlagen. Nur für den Fall, daß das nicht durchgehen sollte, hat er eine Änderung von „weltlicher“ in „öffentlicher“ vorgeschlagen; darin sehe ich keinen rechten Sinn. Ich höre aber leider jetzt, daß das, was mündlich vorgetragen wurde, der eigentliche Sinn sein soll. Ich konnte bei den Vorbereitungen im Finanzausschuß leider auch nicht anwesend sein. Es soll also lediglich diese Änderung gemacht werden aufgrund des Vorschlages des Finanzausschusses. Wenn ich es jetzt etwas dramatisch ausdrücken würde, würde ich sagen, in dieser ganzen Frage steckt etwas, wodurch ich an der Amtskirche leide. Ich möchte es aber nicht so dramatisch ausdrücken. Ich möchte einfach sagen, was mir an der Amtskirche nicht

so recht gefällt, nämlich dieses Abgrenzungs-, oder Kästchen-, oder Elfenbeinturmdenken, das in dieser Gegenüberstellung in Satz 2 zum Ausdruck kommt.

Der Hauptausschuß hat gefunden, daß gerade in dem Streichungsvorschlag eine Unsicherheit der Antragsteller zum Ausdruck käme. Ich meine umgekehrt, daß gerade dies, daß hier eine Abgrenzung, eine Gegenüberstellung gemacht wird, eine Unsicherheit seitens der Amtskirche zum Ausdruck bringt.

Was bedeutet denn letzten Endes diese Formulierung: „Darin liegt die Eigenart der Diakonie gegenüber ...“? Es bedeutet doch oder es kann wenigstens ohne weiteres daraus abgelesen werden, daß man ausschließen will, daß ein „weltlicher“, sagen wir jetzt mal, Sozialarbeiter, also irgend jemand, der in der sogenannten weltlichen Sozialarbeit tätig ist, als einzelner vollkommen im Sinne der Nachfolge Jesu seine Arbeit tut. Nun kommt ja noch hinzu, daß die Mehrheit aller dieser angesprochenen Betroffenen in unserem Lande Christen sind oder zumindest – genau wie wir hoffentlich auch – Christen sein wollen.

Aus diesen Gründen möchte ich ganz betont darum bitten, diese Worte „gegenüber weltlicher Sozialarbeit“ total zu streichen und einfach zu sagen: Darin liegt die Eigenart der Diakonie überhaupt. Danke sehr.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich möchte nur etwas zu dem Änderungsvorschlag des Finanzausschusses sagen. Wenn Sie „weltlich“ durch „öffentlich“ ersetzen, ist das sehr mißverständlich; denn die kirchliche Diakonie ist per se öffentlich. Das ist auch entscheidend für den Tendenzschutz der diakonischen Arbeit selbständiger Rechtsträger, daß sie als Wesensäußerung der verfaßten Kirche, die einen öffentlichen Status hat, angesehen werden. Das sollten Sie also nicht in Frage stellen.

Synodaler **Dr. Gießler**: Ich halte die Gegenüberstellung an dieser Stelle für unerlässlich. Es muß einmal gesagt werden, was das Spezifikum diakonischer Arbeit ist.

(Vereinzelt Beifall)

Ich halte das Stichwort „weltlich“ allerdings auch für unglücklich. Die Diakonie geht ja auch in die Welt hinein. „Öffentlich“ halte ich nicht für gut. Die diakonische Arbeit vollzieht sich doch in der Öffentlichkeit. Ich schlage vor, statt dessen „nichtkirchliche Sozialarbeit“ zu sagen.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Herb**: Ich kann mich genau dem anschließen, was eben gesagt worden ist.

Synodaler **Schöfer**: Daß der Bildungsausschuß darum bittet, diesen Passus wegzulassen, liegt zunächst einfach darin begründet, daß uns die gedankliche Verknüpfung nicht ganz gelungen zu sein schien. Wenn hier in dem zweiten Satz mit dem Wörtchen „darin“ der Bezug hergestellt wird, so ist das, was gemeint ist, der vorangehende Satz, nämlich „Diakonie in der Nachfolge Christi als Zuwendung zum Nächsten aus der Liebe Christi meint den ganzen Menschen als Geschöpf Gottes unter der Verheißung des Evangeliums“. „Darin“ – so geht es nun weiter – liegt die Eigenart der Diakonie“, aber doch nicht vorwiegend und vor allem und womöglich ausschließlich gegenüber „weltlicher Sozialarbeit“, sondern darin liegt die Begründung für die Diakonie selbst; ob es nun daneben andere Sozialarbeiter gibt oder nicht, ist hier doch unerheblich. Deswegen, meine ich, sollte es wegbleiben.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Krämer**: Auch ich bin gegen diese Gegenüberstellung. Ich meine aber, diese Logik von oben wäre am

besten damit bekundet und auch noch einmal betont, daß es möglicherweise auch andere gibt, wenn man sagt: Darin liegt die Eigenart „christlicher“ Diakonie begründet. Damit wäre das, was Herr von Adelsheim sagte, voll aufgenommen: es können Menschen, Christen in ihrer christlichen Überzeugung auch in anderen Organisationen diakonisch tätig sein.

Synodale **Langensiepen**: Manchmal oder sogar sehr oft ist weniger mehr. Wenn der Nachsatz wegbleibt – und der Bezug zu dem Vorherigen ist ja hergestellt –, dann ist damit deutlich gesagt, was gemeint ist.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Gabriel**: Ziemlich im Einklang mit den letzten Voten würde ich vorschlagen, daß wir die gewaltige Dimension der kirchlich-christlichen und aus Glauben geführten Diakonie nicht durch Worte schmälern, und daß wir unter Bezugnahme auf den vorhergehenden Satz, nämlich daß der Mensch Geschöpf Gottes ist, nur schreiben: „Darin liegt die Eigenart der Diakonie begründet.“ Sie behält dadurch ihren weiten Raum, aber auch ihr Spezifikum, ihre Eigenart.

Synodaler **Niebel**: Ich habe absolut dasselbe sagen wollen. Ich hätte nur als Kompromiß vorgeschlagen: „Darin liegt die Eigenart der Diakonie.“

Präsident **Dr. Angelberger**: Das Wort „begründet“ müßten Sie doch wohl schon dazusagen.

Synodaler **Hartmann**: Ich hätte gerne noch das Wort „unaufgebbare“ hinzugefügt, so daß es heißt: „Darin liegt die unaufgebbare Eigenart der Diakonie begründet.“

Präsident **Dr. Angelberger**: Keine weiteren Wortmeldungen dazu? –

§ 2! – Eine Wortmeldung dazu? – Das ist nicht der Fall.

§ 3!, – § 4!, – § 5! –

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich habe hier zwei Anfragen, die auch im Gespräch mit Herrn Dr. Goßler gestern im Hauptausschuß nicht gelöst werden konnten. Möglicherweise ist es nur ein redaktionelles, vielleicht aber auch ein inhaltliches Problem.

In § 5 ist bei der Zusammensetzung des Diakonieausschusses von den leitenden Vertretern bestehender selbständiger diakonischer Einrichtungen die Rede. Im § 16, wo es um die Zusammensetzung des Bezirksdiakonieausschusses geht, heißt es in Absatz 1 unter Buchstabe e: „je einem leitenden Vertreter der im Kirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen.“ Da fehlt das Wort „selbständigen“. Es gibt ja selbständige Träger, die in unterschiedlichen Kirchengemeinden und auch in unterschiedlichen Kirchenbezirken unselbständige diakonische Einrichtungen haben. Nach § 16 wären die Leiter solcher Einrichtungen zu beteiligen, nach § 5 nicht. Ich bitte um Klärung dieser Frage; es bleibt eine Schwierigkeit in der Anwendung und Handhabung.

Etwas Zweites, was aber offenbar wirklich nur redaktionell ist, jedoch in diesen Zusammenhang gehört, ist folgendes: Bei § 30, wo es um die Verbandsversammlung geht, also um den Diakonieverband und seine Zusammensetzung, heißt es in Absatz 3: „Die selbständigen Träger diakonischer Einrichtungen ...“ Gibt es überhaupt unselbständige Träger innerhalb unserer Landeskirche? – Ich würde sagen: nein. Hier könnte also das Wort sicherlich entfallen. Das ist nur eine Schönheitsfrage, während in § 5 und § 16 ein inhaltliches Problem enthalten zu sein scheint.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Kirchenrat Michel gibt es im Zusammenhang mit § 30 unselbständige?

Kirchenrat **Michel**: Ein Gemeindedienst einer Großstadtkirchengemeinde ist eine unselbständige Einrichtung.

Synodale **Dr. Gilbert**: § 30 spricht von selbständigen „Trägern“.

Kirchenrat **Michel**: Unselbständige Träger gibt es natürlich nicht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dürfen wir § 30 vorwegnehmen? Wer wäre für die Streichung des zweiten Wortes „selbständigen“ im dritten Absatz?

Synodaler **Marquardt**: Es muß heißen: „Die Träger selbständiger diakonischer Einrichtungen ...“

Synodaler **Dr. Scholler**: Ich wollte dasselbe sagen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also: „Die Träger selbständiger diakonischer Einrichtungen ...“. Damit wäre diese Frage bei § 30 erledigt.

Wünscht sich jemand zu der Anfrage von Frau Dr. Gilbert bezüglich der §§ 5 und 16 zu äußern?

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Vom Verfassungsausschuß und vom Rechtsausschuß her war das synchronisiert. Es müßte auch in § 16 Buchst. e heißen: selbständiger diakonischer Rechtsträger. Ich weiß nicht, ob es in dem Bericht von Herrn Schubert eben vorkam. Im Rechtsausschuß wurde es so beschlossen.

Synodaler **Schmoll**: Meine Frage ist dann, ob nicht dadurch Gemeindedienste in einem Kirchenbezirk draußen sind.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Die Gemeindedienste, Herr Schmoll, sind Einrichtungen der Kirchengemeinde, die ihrerseits ja an der Zusammensetzung der Bezirkssynode beteiligt sind, und Vertreter des Kirchengemeinderates können da nach § 16 nach einer davorstehenden Bestimmung entsandt werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Damit ist das beantwortet.

Jetzt zu § 5 und § 16 kommend: Mein Vorschlag wäre, wir nehmen bei § 16 Abs. 1 Buchst. e nach „Kirchenbezirk“ und „bestehenden“ das Wort „selbständigen“ hinzu. Einverstanden?

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich habe diese Bestimmungen als solche verstanden, die helfen sollen, die sogenannte Anstaltsdiakonie in die Verfassungsorgane zu integrieren. Wenn dies der Fall ist, dann müßte in der Tat bei § 5 Abs. 1 das Wort „selbständigen“ fallen. Das läßt sich deutlich machen etwa an dem Landesverein Innere Mission in Baden, der zwar eine selbständige diakonische Einrichtung ist, aber in der Tat unselbständige Einrichtungen betreibt, die in verschiedenen Gemeinden liegen, wo es aber sinnvoll ist, wenn Vertreter dieser unselbständigen Einrichtungen in den gemeindlichen Organen mitarbeiten.

Synodaler **Gabriel**: Ich wollte aus der Praxis genau das gleiche sagen. Wir in Mingolsheim im Kirchenbezirk Bretten betreiben das Therapiezentrum. Der Träger ist die Stadtmission Heidelberg. Es wäre aber höchst wichtig und entspräche der Intention des Gesetzes, wenn von dieser so bedeutsamen Einrichtung jemand im Diakonieausschuß wäre. Etwas anderes wäre dem Geist des Gesetzes genau entgegengesetzt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann käme der Antrag, das „selbständig“ sowohl bei § 5 als auch bei § 16 zu streichen.

(Zuruf: Und in § 30!)

Also in § 16 haben wir es vorgesehen gehabt. - Gut.

Kirchenrat **Michel**: Es wäre aber zu bedenken, ob nicht die bestehende Fassung doch die bessere ist; denn der selbständige Rechtsträger kann dann bestimmen, wer von dieser Teileinrichtung diesen Posten wahrnimmt. Ich glaube, es liegt im Interesse der selbständigen Träger, daß nicht die Einzeleinrichtungen vor Ort darüber bestimmen, sondern daß der Gesamtverwaltungsrat sagt, wer diese Einrichtung an dieser Stelle in dieser Kirchengemeinde vertritt.

Oberkirchenrat **Niensi**: Es geht hier um das Gegenüber der freien Träger und der kirchlichen Träger. Hier könnte es in § 5 auch heißen: „... der in der Gemeinde bestehenden diakonischen Einrichtungen freier Träger.“

(Zurufe)

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich glaube, daß dies das Problem trifft.

(Zurufe)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie müssen es laut sagen, damit es alle hundert hören.

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich gucke so etwas hilfeschend nach dem Herrn Gabriel, weil der das --

Präsident **Dr. Angelberger**: Der hat nicht genickt oder wie?

(Große Heiterkeit)

Frau Dr. Gilbert, bitte ins Mikrophon reden; das habe ich vorhin gemeint.

Synodale **Dr. Gilbert**: Der Vorschlag von Herrn Oberkirchenrat Niensi hieß: „der in der Gemeinde bestehenden diakonischen Einrichtungen freier Träger.“ Ich glaube, das trifft genau das Problem. Dann muß das aber in § 5, in § 16 und in § 30 in gleicher Weise hinein.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, das muß überall gleich bleiben. - Gut. Aber das wollen wir nicht vorwegnehmen.

Oberkirchenrat **Baschang**: Noch einen kleinen Korrekturvorschlag. Der § 2 Abs. 1, der dafür die Generalbestimmung enthält, spricht nicht von freien Trägern, sondern von selbständigen Rechtsträgern, so daß man den Vorschlag vom Kollegen Niensi dahin ändern mußte: „... der in der Gemeinde bestehenden diakonischen Einrichtungen selbständiger Träger.“

Präsident **Dr. Angelberger**: Es liegt also dieser Vorschlag vor zu § 5 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Buchst. e und § 30 Abs. 3.

Synodale **Barner**: Ich möchte nicht so gern mit einem „freien“ Träger arbeiten. Ich möchte lieber mit einem „selbständigen“ Träger arbeiten. Es kommt mir so vor, als gehörte das nicht zur Landeskirche.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich bin davon ausgegangen, nachdem Herr Oberkirchenrat Niensi auf das Angebot hin nicht mehr das Wort wünschte, daß er statt seines Vorschlags „frei“ mit dem Vorschlag Baschang „selbständig“ einverstanden ist. Habe ich einen Fehler gemacht? - Nein, gut. Dann ist das geklärt.

(Zuruf)

- Also es steht im Vorschlag: „selbständig“. Aber wir kommen nachher zur Abstimmung. Er wird alles noch gemacht.

§ 6! -, § 7! -, § 8! -, § 9! -, § 10! -, § 11! -, § 12! -, § 13! -

Synodaler **Schmoll**: Ich möchte zur Anstellungsträgerschaft noch einmal ein Votum abgeben, allerdings, wenn

ich es richtig sehe, ein Minderheitsvotum. Es wurde in den Ausschüssen - jedenfalls in meinem Ausschuss - leidenschaftlich, aber streckenweise vielleicht auch ein wenig irrational argumentiert. Der entscheidende Gesichtspunkt ist doch die Forderung nach Gemeindennähe fachlich qualifizierter Diakonie, die von Sozialarbeitern verantwortet wird. Der „Schönheitsfehler“ einer dezentralen Anstellung ist, daß Fachhochschulabsolventen anderer Ausbildungsgänge zentral angestellt sind und daß dadurch eine Art Spannung zum Mitarbeiterdienstgesetz, wo diese Absolventen ja zusammengenommen sind, entsteht. Die Frage ist, wo bei diesem Gegenüber von einem wichtigen Gesichtspunkt und einem „Schönheitsfehler“ das Gewicht der Argumente liegt. Ist das Argument Gemeindennähe wirklich so gewichtig, wenn ich davon ausgehe, daß von der Ausschreibung über die Auswahl bis hin zur unmittelbaren Dienstaufsicht alle diese Funktionen nicht nur vor Ort liegen können, sondern liegen müssen? Wird da die Folge einer rechtlichen Trägerschaft für die Anstellung nicht überschätzt?

Daß mir der Gesichtspunkt der Gemeindennähe ganz wichtig und entscheidend ist, ist offensichtlich. Er ist uns allen wichtig. Aber ob man die Trägerschaft als solche, wenn alles andere geregelt werden kann, für so gewichtig ansehen kann, das vermag ich irgendwie nicht einzusehen, und ich meine, daß unter diesem Gesichtspunkt die Gleichbehandlung der Mitarbeitergruppe mit gleichem Ausbildungsniveau und der Mitarbeiter mit gleicher Ausbildung an verschiedenen Stellen berücksichtigt werden sollte.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Bußmann**: Ich möchte mich dem, was Konsynodaler Schmoll gesagt hat, voll anschließen und es noch in eine Richtung zu ergänzen oder zu erweitern suchen. Wenn ich recht gehört habe, bringt man in der Begründung für dezentrale Anstellungsträgerschaft einen Gedanken hinein, der mich beunruhigt. Man sagt - wohl in dem Bericht eines der Ausschüsse -: zentrale Mitarbeiter sind Pfarrer und Pfarrdiakone, weniger zentrale Mitarbeiter und darum auch dezentral anstellbar sind Sozialarbeiter. Wir müssen uns gut überlegen, was man mit einer solchen Begründung ausdrücken darf und was man nicht ausdrücken darf.

Wir bemühen uns in den Kirchenbezirken seit Jahr und Tag darum, daß sich die Sozialarbeiter in ihrem Dienst voll als Leute der Kirche verstehen, daß sie in ihrem Dienst voll Kirche repräsentieren wie der Pfarrer oder Pfarrdiakon. Ich vermag dem nicht zu folgen, daß man nun bis in die Anstellungsträgerschaftsbegründung hinein hier einen qualitativen Unterschied herausstellen möchte zwischen einem Diener der Kirche in der einen und in der anderen Richtung. Es kann überspitzt klingen, was ich jetzt sage, oder vielleicht etwas zu stark betont, was ich da heraushöre; aber ich habe hier doch eine Sorge und möchte sie gesagt haben. Denn zu sehr hat sich in den letzten Jahren der Dienst des Sozialarbeiters oft etwas verselbständigt, oder er wurde zu stark nur unter den fachlichen Gesichtspunkten gesehen, dem Gesichtspunkt der fachlichen Ausbildung in allen einschlägigen Wissenschaften. Aber gerade das Kirchliche an der Sozialarbeit, an dem uns ja doch gelegen sein muß - siehe § 1 -, muß immer deutlicher werden, wenn wir auch unser Beratungsangebot in der Öffentlichkeit entsprechend deutlich genug zur Geltung bringen wollen. Wenn jetzt bei der Frage der dezentralen oder zentralen Anstellungsträgerschaft ein solcher Ton hineinkommt, macht mich das unru-

hig. Ich würde also das am wenigsten gut finden in einer Begründung für eine dezentrale Anstellungsträgerschaft, daß wir hier zu definieren suchen, wer mehr oder wer etwas weniger zentral in seinem Dienst Kirche in der Öffentlichkeit darstellt. An diesem Punkt möchte ich darum bitten, daß man, wenn die Anstellungsträgerschaft so differenziert wird, doch bedenkt, ob man nicht hier Dinge in Gang setzt, die dann eines Tages auch vor Gemeindediakonen und Jugendreferenten nicht mehr halt machen. Genau in diese Richtung möchten wir aber doch bestimmt nicht gehen.

Synodaler Gießler: Zu dem, was Herr Schmoll gesagt hat, folgendes. Ich habe so ein bißchen den Eindruck, daß die Bedeutung der Trägerschaft kleiner gemacht wird, als sie tatsächlich ist. Trägerschaft hat ja rechtliches Gewicht. Ich möchte Sie doch sehr herzlich bitten, daß Sie bei alledem den Bezug zu § 1, zu der Grundlegung, nicht außer acht lassen, besonders in Absatz 5. Von daher ergibt sich meines Erachtens zwingend, daß die Anstellungsträgerschaft eben dort liegt, wo auch die Verantwortung ist und wo gearbeitet wird.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler Werner Schneider: Ich gehöre zu denjenigen, die sich im Frühjahr spontan für eine zentrale Anstellungsträgerschaft ausgesprochen haben. Ich gebe hier bekannt, daß ich in dieser Richtung einen Denkprozeß durchgemacht habe. Ich habe mich seinerzeit auf die Erfahrungen mit der Lehrerschaft berufen, wo wir ja die zentrale Anstellungsträgerschaft haben. Aus meinen Überlegungen möchte ich nur einen Satz in den Raum stellen, die Behauptung nämlich: eine zentrale Anstellungsträgerschaft begünstigt die Distanz zur Gemeinde. Auch das ist ein Stück der Erfahrungen mit der Lehrerschaft.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler Steyer: Konsynodaler Schmoll hat als Begründung für eine zentrale Anstellungsträgerschaft angeführt, es sollten die Abgänger von Fachhochschulen möglichst gleichbehandelt werden. Ich erinnere daran, daß wir als Landessynode seinerzeit mit guten Gründen Kirchenmusiker nicht zentral angestellt haben, sondern sie bei den Gemeinden angestellt wissen wollten. Wenn man also schon so argumentiert, dann sollte man das ganze Spektrum im Auge behalten und nicht nur einen bestimmten Berufszweig.

Synodaler Achtnich: Es geht mir wie Herrn Schmoll und Herrn Bußmann, daß ich nicht zu erkennen vermag, weshalb die Anstellungsträgerschaft bei Sozialarbeitern etwa anders geregelt sein müsse als beispielsweise bei Gemeindediakonen. Ich sehe den Grund nicht. Deswegen bin ich für die zentrale Anstellungsträgerschaft in diesem Fall.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler Schmitt: Ich möchte zwei Bemerkungen zu dem machen, was Herr Bußmann gerade eben gesagt hat. Man darf jetzt nicht so interpretieren, als ob der Begriff der Dezentralität etwas mit einer Graduierung der Mitarbeiterschaft zu tun habe. Ich darf einfach daran erinnern, daß die ganz große Mehrzahl unsrer hochqualifizierten Mitarbeiter - ich spreche von den Kindergärtnerinnen und auch von den Mitarbeitern in den Pflege- und Sozialstationen - innerhalb der Kirche auf Gemeindeebene und auf Bezirksebene eben längst angestellt sind. Die Musiker kommen hinzu. Ich meine, daß man diesen Begriff der Zentralität oder Dezentralität einfach so begrenzt sein

lässt, wie er zu verstehen ist, nämlich allein im Zusammenhang des Anstellungsmodus und nicht im qualitativen Verständnis, wie es eben etwas hineingekommen ist.

(Vereinzelt Beifall)

Zwei Anmerkungen zum grundsätzlichen. Wenn ich unsere Grundordnung richtig verstehe und damals in unserer Vorbereitung auf das Examen bei Herrn Wendt gut aufgepaßt habe, ist es eine Sichtweise von unten nach oben, wobei jede Ebene insgesamt im vollwertigen Sinn Kirche ist, aber Kirche eben gleichzeitig auch immer das Ganze. Wenn ich auch die Philosophie, das Grundanliegen des Diakoniegesetzes richtig verstehe, soll doch dies stattfinden, daß die Mitsprache da erfolgt, wo die Verantwortung wahrzunehmen ist. Dies wäre ein Votum meinerseits: Anstellungsträgerschaft da, wo die Arbeit getan wird, wo die Fehler gemacht werden und wo auch das Gute zustande kommt, eben da die volle Verantwortung im Sinne auch der Trägerschaft.

(Vereinzelt Beifall)

Landesbischof Dr. Engelhardt: An dem schriftlichen Votum, von Herrn Schäfer formuliert, das Ihnen noch in diesen Tagen zugegangen ist, haben Sie gesehen, wie wichtig dem Oberkirchenrat diese Frage ist. Der Hauptauschuß hat sich gewundert, daß das so spät kam, und etwas hintergründig gefragt: Was steckt dahinter, daß es so im letzten Moment kam? Darüber kann man sich in der Tat wundern, daß es so spät gekommen ist. Es hat etwas zu tun mit der zu späten Beratung bei uns im Kollegium auf Grund des Abwartens noch verschiedener Eingänge; daraus kann man lernen. Es hat keinen anderen Hintergrund, als den, der Synode wirklich noch einmal deutlich zu machen, was uns von dem inneren, auch ekklesiologischen Verständnis des Diakoniegesetzes wichtig ist.

Das Stichwort ist Gemeindenähe. Nun ist interessant, wie man gerade mit diesem Stichwort ganz unterschiedlich argumentieren kann. Ich möchte sagen, die Gemeindenähe hängt nicht in erster Linie an der Anstellungsträgerschaft. Es wurde vorhin von Ihnen, Herr Schneider, gesagt: je zentraler, desto distanzierter zur Gemeinde. Ich möchte genau umgekehrt argumentieren, weil mir das wichtig erscheint, daß gerade die zentrale Anstellungsträgerschaft den Betroffenen eine größere unbefangene Gemeindenähe verschaffen kann. Wir dürfen doch wirklich nicht so argumentieren, als wäre mit zentraler Anstellungsträgerschaft Gemeindenähe von vornherein in Frage gestellt. Damit würden wir zum Beispiel Gemeindediakone und Pfarrer in ihrer Gemeindenähe in Frage stellen.

(Vereinzelt Beifall)

Da ist der eine Punkt. Achten Sie bitte darauf. Es kommt nicht von ungefähr, daß zum Beispiel Sozialarbeiter im Gespräch auch mit diesem Hinweis auf die zentrale Anstellungsträgerschaft abgehoben haben, nicht, weil sie weiter weg von der Gemeinde sein wollten, sondern weil sie sich hier auch ein Stück innerer Unbefangenheit erhoffen, die ihnen die Möglichkeit gibt, ihren Dienst wirklich gemeindenah, ganz gemeindenah auszuüben.

Wichtig war für uns aber auch - ich will es noch einmal unterstreichen -, die Vergleichbarkeit. Das macht immer wieder Not und Schwierigkeiten, unter verschiedenen Bedingungen dieselbe Mitarbeitergruppe da und dort auch angestellt zu sehen. Herr Stock, das bleibt ein Problem! Das haben Sie schon das letzte Mal in ihrem Votum im Frühjahr angesprochen. Es ist ein Problem, mit dem dann letztlich der Oberkirchenrat immer wieder zu tun be-

kommt, wenn Anstellungsbedingungen gegeneinander ausgespielt werden. Wir müssen auch hier um der Sache willen und nicht nur um eines pragmatischen, besseren Funktionierens willen, darauf aus sein, diese Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Das soll durch die zentrale Anstellungsträgerschaft versucht werden.

Im übrigen darf ich es auch in den Zusammenhang dessen stellen, was ich im Bericht gestern sagte. Bitte, sehen wir, was Gemeindenähe ist, nicht nur von daher gegeben und gewährleistet, daß dann nur die Parochie, für sich genommen, den Ausschlag gibt. Damit würden wir etwas Entscheidendes auch für dieses Gesetz, das ein Gesetz für Gemeindenähe in der Landeskirche sein soll, von vornherein in Frage stellen.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler Dorn: Auch ich habe ein Bekehrungserlebnis hinter mir. Ich habe bei der ersten Lesung für die Anstellungsträgerschaft auf Gemeindeebene plädiert und bin den umgekehrten Weg gegangen, Herr Schneider. Vor einem halben Jahr habe ich dieses Moment der Gemeindenähe vor allem bedacht und zu wenig bedacht, daß ich ja selber ein zentral Angestellter bin und daß dies kein Hindernis dargestellt hat, Gemeindenähe zu praktizieren. Inzwischen aber habe ich einige ganz konkrete Beobachtungen gemacht auf dem Boden einer Kirchengemeinde, die aus mehreren Pfarrgemeinden besteht: Wenn eine Kirchengemeinde eine bestimmte Größenordnung angenommen hat und viele Angestellte hat, dann neigt sie zu einer Art Gleichmacherei in der Behandlung aller möglichen Dinge, und immer dann, wenn ein besonderer Arbeitsbereich, der ja auch unter besonderen Bedingungen und Erfordernissen arbeitet, dann vielleicht auch besondere Dinge braucht - ich nenne nur etwa den Sektor Fortbildungsmaßnahmen und ähnliches -, kommt es auf Kirchengemeindeebene zu Widerständen und zu Ärgernissen. Mit dem Verweis auf andere Angestellte der Kirchengemeinde, die dieses auch nicht beanspruchen könnten, wird dann Derartiges abschlägig beschieden, oder es wird den Mitarbeitern schwer gemacht, oder sie geraten in das Licht, sie wollten sich ein schlaues Leben machen. Das heißt also, daß gerade der diakonische Arbeitsbereich so ein wenig nach dem Maß der Arbeit der Verwaltungskräfte gemessen wird. Das hat mich eigentlich völlig davon abgebracht, hier weiterhin für die Anstellungsträgerschaft auf Gemeindeebene zu plädieren. Ich meine, um der sachgerechten Arbeit willen und der sachgerechten Einschätzung dieser Arbeit willen ist es besser, die zentrale Anstellungsträgerschaft anzustreben.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler Krämer: Wenn man die Frage nach der zentralen oder dezentralen Anstellungsträgerschaft bedenkt, sollte man doch auch damit einbeziehen: Wie sehen es die Betroffenen und von welchen Argumenten werden sie geleitet? Ich meine allerdings, wenn man auf der Ebene argumentiert, wie es der Herr Landesbischof eben sagte, nämlich der inneren Unbefangenheit, dann sind es genau die Ängste, die unten bei den Gemeinden, bei den vorgesehenen Anstellungsträgern, bestehen, daß diese innere Unbefangenheit in eine Art von Tätigkeit ausmündet, die Sozialtechnik betreibt, aber keine Diakonie.

Anders ist es, wenn wir sehen, daß die zentrale Anstellungsträgerschaft nun doch auch vielleicht im Sinne der Fürsorgepflicht für diese so Angestellten ist, nämlich daß in Fällen einer persönlichen Situation eine Versetzung in eine andere Gemeinde unter diesem Gesichtspunkt sehr

viel leichter möglich ist und unter ganz anderen Aspekten erfolgen kann, als wenn nun eben wegen Spannungen, die es sicherlich geben wird - das Diakoniewgesetz ist ja kein Schönwettergesetz -, eine Kündigung und damit eine wirtschaftliche Not für den Betroffenen eintreten müßte.

Ein Zweites möchte ich gleich mit einbringen, wenn ich das tun darf. Wie geht es, wenn die Aufgabe einem Gemeindedienst übertragen wird? Dann ist der Anstellungsträger die Kirchengemeinde, und die Kirchengemeinde nimmt dann auch Aufgaben für den ganzen Kreis wahr. Aber der Kirchengemeinderat ist doch wohl zuständig für das, was hier geschieht. Mir ist aus den Voten der Berichterstatter nicht ganz klar geworden, in welcher Weise nun der Bezirkskirchenrat in die Beschlüsse des Kirchengemeinderates mit eingreifen kann, oder umgekehrt, in welcher Weise der Kirchengemeinderat auf Gebieten tätig werden kann, die sich außerhalb seines eigenen Aufgabenbereichs, nämlich bei anderen Kirchengemeinden, auswirken müssen. Da bitte ich noch um Auskunft.

Synodaler Götsching: Neben den „Bekehrten“ scheint es noch einige zu geben, die bei ihrer Meinung geblieben sind.

(Heiterkeit)

Herr Landesbischof, es ist sicher richtig, wenn Sie sagen - ganz neutral -, bei einer zentralen Anstellung ist die Unabhängigkeit sicher größer. Es ist aber auch die Unverbindlichkeit größer. Das gilt nicht nur etwa für Sozialarbeiter, es gilt auch für Pfarrer und besonders für Religionslehrer, die Sie in der Gemeinde nicht so häufig sehen.

Nun zu dem, was Herr Bußmann gesagt hat. Es wäre fatal, wenn man hier das Wort Qualifikation oder Qualität einbrächte. Nicht die zentral Angestellten sind dem Herzen der Kirche und Gottes näher, sondern dort ist man möglicherweise näher, wo die Basisarbeit geleistet wird, und für die Diakonie scheint doch diese Aufgabe zu bestehen. Ich meine, eine zentrale Anstellung widerspräche der Konzeption des Gesetzes, jedenfalls so, wie es vorliegt.

Oberkirchenrat Baschang: Ich möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, daß es sich zunächst gar nicht so sehr um ein praktisches Problem handelt, auch nicht so sehr um ein Problem der Mitarbeiter, sondern um ein Problem des Kirchenverständnisses. Es ist für mich ganz fundamental eine ekklesiologische Frage, die hier zur Entscheidung steht, und zwar hier die Frage, ob die Kirche sich selber einebnen will auf nur noch eine Ebene kirchlichen Lebens, oder ob sie die ganze Breite von Ebenen kirchlichen Lebens auch in der Diakonie uneingeschränkt zum Zuge bringt. Bei der Bedeutung diakonischer Arbeit im praktischen Vollzug und bei der theologischen Bedeutung diakonischer Arbeit, die in den Grundbestimmungen des Gesetzes sehr eindeutig ausformuliert ist, darf die Kirche nicht eine solche Selbstbeschränkung vornehmen und sich einebnen auf eine Ebene von Kirche, wenn ihr mehr Ebenen diakonischer Verantwortung zur Verfügung stehen.

(Zuruf: Das spricht für --!)

- Das spricht für mich für die zentrale Anstellungsträgerschaft

(Heiterkeit und Zurufe)

Denn, meine Damen und Herren, ich möchte doch einmal wissen, was der Gemeinde eigentlich genommen wird, wenn die Landeskirche anstellt, wobei ich jetzt in Klammern dazu sagen möchte: Landeskirche ist ja nicht der

Oberkirchenrat, sondern das ist immer die Synode und der Oberkirchenrat. Das sollte man auch einmal in die Erinnerung rufen.

(Heiterkeit und Zurufe)

Ich frage mich nämlich – gestatten Sie, daß ich mich so offen frage und Ihnen das sogar mitteile – inwieweit in den Voten gegen die zentrale Anstellung das sicher berechnete Anliegen einer Vertretung von Gemeindeinteressen und inwieweit in der Landessynode das Bewußtsein von Gesamtkirche wirksam ist, als deren Organ auch die Landessynode sich ebenso verstehen muß wie der Oberkirchenrat.

Nun ist aber doch die Frage, wenn wir mehrere Ebenen kirchlichen Handelns und kirchlicher Verantwortung haben, was den anderen Ebenen genommen wird, wenn eine Ebene Einstellungsebene ist. Die Beispiele Pfarrer, Pfarrdiakone, Gemeindediakone, Jugendreferenten sind genannt.

Was Gemeindennähe betrifft, so ist zu sagen, daß nach diesem Gesetz – und dieses ist nun auch neu – den Fachkräften der Diakonie auf Gemeindeebene qualifizierte Vertretungsorgane der Gemeinde gegenüberstehen. Der ganze Bereich diakonischer Arbeit in der Ortsgemeinde war ja bisher kirchengesetzlich gar nicht geregelt. Insofern darf man nicht von der Gegenwart oder der Vergangenheit her argumentieren, sondern muß die Zielrichtung des Gesetzes vor Augen haben, und diese stellt nun eben auch bei den diakonischen Mitarbeitern auf eine starke Vertretung der Gemeindegremien gegenüber den Fachkräften ab. Insofern wird der Gemeinde gar nichts genommen. Ich denke eher, es wird ein Raum eröffnet für die auch für mich notwendigen inhaltlichen Gespräche, die auch den Charakter von Auseinandersetzungen annehmen können, auch von Streit um die rechte Gestaltung der Arbeit, also Streit um die Sache. Solcher Streit in inhaltlicher Hinsicht wird aber doch wesentlich erleichtert, wenn letzte dienstrechtliche Verantwortung auf einer anderen Ebene liegt. Hier wird ein Freiraum für inhaltliche Arbeit eröffnet, der ja häufig dann fehlt, wenn in einer Person Dienstherrenfunktion und inhaltlich-seelsorgerliche Verantwortung wahrgenommen werden sollen.

Man könnte verkürzt so sagen: Wer mutig ist, der sagt sich, laßt uns zusammenwirken, miteinander ringen, die Freiräume, die wir haben, auch wirklich nutzen und darum zwei Ebenen ins Spiel bringen. Und wer ängstlich ist, kann das genauso sagen, er kann sagen: Dann sind die Leute an zwei Ebenen festgebunden und damit fester festgebunden, als wenn wir nur eine Ebene benutzen würden.

Synodaler **Ziegler**: Auch zu diesem ekklesiologischen Aspekt: Die Höhe der Abstraktion, auf der wir denken, zeigt, daß nach dem ersten Teil der Ausführungen von Oberkirchenrat Baschang ich genau zum gegenteiligen Ergebnis gekommen bin.

(Zuruf: Schon wieder eine Bekehrung! – Heiterkeit)

Ich möchte schlicht und einfach fragen: Wo lebt denn Kirche? Kirche lebt für mich im Bereich und durch die Landeskirche und im Bereich und durch die Kirchenbezirke und im Bereich und durch die Gemeinden, sogar auch im Bereich und durch selbständige Träger; denn dort soll es ja vereinzelt auch angestellte Sozialarbeiter geben.

Für mich ist deshalb die Anstellungsträgerschaft mehr Rechtsgeschäft. Das sollte auch vor Ort verantwortet werden. Ich bleibe deshalb im Duktus dieses Gesetzes und

erinnere noch einmal an das, was Herr Dr. Gießer vorhin mit seinem Verweis auf § 1 Abs. 5 gesagt hat. Wenn wir konsequent bleiben wollen und die Subsidiarität da ernst nehmen, kommt für mich nur eine Anstellungsträgerschaft in dezentraler Form in Frage.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Wegmann**: Wenn man diese Beiträge hört, kann man nur sagen, man findet immer eine Begründung. Ich darf doch einmal kurz wiederholen, daß der Finanzausschuß durch die Berichterstatterin Frau Übelacker diesen Punkt zur Diskussion gestellt hat. Ich erinnere daran, wie unser Mitbruder Stock aus Erfahrung und mit großen Engagement diesen Punkt hier vertreten hat. Wir vom Finanzausschuß waren erfreut und beglückt darüber, daß uns Herr Oberkirchenrat Schäfer dieses Papier vorgelegt hat. Wir haben nicht darüber gesprochen, ob zu kurz oder zu lang, sondern waren dafür dankbar, daß man dieses Papier hatte, um das Pro und Kontra gegeneinander abzuwägen.

Ich muß Ihnen, Herr Bußmann, sagen, daß Ihre Mitstreiterin Frau Heinemann diesen Antrag im Finanzausschuß sehr energisch vertreten hat. Ich sage das nur, damit das auch in Villingen-Schwenningen zur Kenntnis genommen wird.

Ich könnte dazu noch vieles sagen, aber eines kam bis jetzt vielleicht noch nicht zum Ausdruck, ein Punkt, der vielleicht noch nicht akut ist, aber akut werden könnte, und zwar, daß wir eines Tages aufgezwungenermaßen – oder dankenswerterweise – von den Städten Zuschüsse bekämen. Wenn wir einmal Zuschüsse bekommen, dann nur, wenn die Anstellungsträgerschaft bei den Kirchengemeinden liegt und nicht bei der Landeskirche. Auch aus diesem Grunde haben wir im Finanzausschuß diesen alten Beschluß bekräftigt und erneuert.

Synodaler **Dr. Gessner**: Ich vermisse bei den Voten für die dezentrale Trägerschaft eine Folgerung, nämlich das laute Denken darüber, ob diese dezentrale Anstellungsträgerschaft dann nicht auch auf die Pfarrer und Pfarrdiakone ausgedehnt werden soll.

(Vereinzelt Beifall)

Warum nehmen wir in Kauf, daß die Pfarrer und Pfarrdiakone von der Basis dadurch so weit entfernt sind, daß sie zentral angestellt werden?

(Heiterkeit und vereinzelt Beifall)

Ich möchte darauf hinweisen, daß dieser Punkt nicht der zentrale Punkt des Diakoniegesetzes ist. Und trotzdem nehmen wir uns so viel Zeit, darüber zu sprechen. Das hat seine Berechtigung darin, daß es um Menschen geht, um die, die angestellt werden sollen. Ich will nun einmal den Blick vom Anstellungsträger auf die Angestellten wenden. Wenn wir bei der jetzigen Regelung bleiben, haben wir drei verschiedene Anstellungsträger in dem Gesetz. Der Grundsatz steht in § 36: die zentrale Anstellungsträgerschaft. Dann kommt § 23, bei dem der Bezirk die Anstellungsträgerschaft übernimmt. Dann kommt § 13, bei dem die Gemeinde der Anstellungsträger ist. Das ist doch wohl einmalig: eine Berufsgruppe derart zerspalten, drei Anstellungsträgerschaften für eine qualifizierte Berufsgruppe. Ich gebe zu bedenken, ob wir das machen sollten.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Stockmeier**: Es war von verschiedenen Lernprozessen mit und ohne Umkehr die Rede. Es kann ja auch so sein, daß Lernprozesse dahin führen, daß sich eine spontane Entscheidung in ihrer Begründung noch ver-

dichtet. Wenn das hier gerade anhand des § 13 zum Dollpunkt der Diskussion wird, dann wohl deshalb, weil hier tatsächlich so etwas wie ein Prüfstein für die Ekklesiologie, die dieses Gesetz trägt, die unser Selbstverständnis trägt, vorhanden ist. Gerade von da aus kommen für mich ein paar Rückfragen an den Oberkirchenrat, auch an die, die jetzt sehr eindrücklich für die zentrale Trägerschaft votiert haben. Wenn in diesem Papier unter einer Zwischenüberschrift zu lesen ist „die Kirche am Ort darf sich nie absolut setzen“, dann muß ich wirklich rückfragen: Setzt sich denn Kirche am Ort absolut, wenn sie die Anstellungsträgerschaft für Mitarbeiter selber wahrnimmt? Sie bleibt damit trotzdem in das Ganze eingebaut. Die Dienstverträge, die Dienstanzweisungen werden ja selbstverständlich weiter nach Karlsruhe gehen, und damit wird das Stück Verzahnung - neben anderen Dingen - vorhanden sein, das wirklich nicht den Schluß freisetzen kann, die Kirche am Ort setze sich absolut, wenn sie gerade in dieser Sache so verfährt, wie es diejenigen tun wollen, die etwas gegen eine dezentrale Trägerschaft einzuwenden haben.

Genauso das andere: Die Mitarbeiter nach dem Mitarbeiterdienstgesetz gehören zur ganzen Kirche. Läßt sich dieser Satz dann so umkehren, daß man sagen kann, die ganze Kirche ist nicht mehr verwirklicht, wenn Gemeinden oder wenn Kirchenbezirke Anstellungsträger sind? Ich meine, hier gibt es nicht nur einen Lernprozeß zu Lasten der Gemeinde, sondern vielleicht zeigt sich gerade durch dieses Gesetz an diesem Punkt, daß es auch einen Lernprozeß in umgekehrter Richtung geben muß. Haben wir denn wirklich so viel Angst vor der Vielfalt, die in anderen Kirchen dazu führt, daß es durch Nähe, durch verschiedene andere Auswirkungen ein sehr lebendiges Miteinander gibt?

Von da aus möchte ich als einer, der nun dafür plädieren wird, die dezentrale Trägerschaft vorzusehen, mich ganz entschieden dagegen verwahren, daß dann etwa eine Meinung geäußert wird, man würde damit auf einen qualitativen Unterschied hin votieren. Das ist einfach nicht der Fall und sollte auch in der Diskussion möglichst nicht mehr in dieser Richtung geäußert werden.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Ritsert**: In den Leitlinien zum Diakoniat, die die Diakonische Konferenz 1975 aufgestellt hat und die eigentlich Anstoß zu diesem Diakoniegesetz sein sollen, heißt es: „Der hauptberufliche Mitarbeiter muß die Auswirkung des Evangeliums auf den Fachauftrag kennen und vertreten können; dazu müssen innerhalb der Kirche entsprechende Möglichkeiten angeboten werden, die den ständigen Prozeß der Rückkoppelung des Fachauftrages zum Evangelium erleichtern.“ Ich bin der Meinung daß das durch die Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeinde nicht genügend erreicht werden kann und daß in dem vorliegenden Gesetz in dieser Richtung eigentlich überhaupt nichts angeboten ist.

Oberkirchenrat **Niens**: Drei Punkte zu dem, was bisher gesagt worden ist. Zunächst einmal:

Wir müssen von dem bestehenden Recht ausgehen, nämlich dem Mitarbeiterdienstgesetz. Dieses sieht die zentrale Anstellung für alle Fachkräfte vor.

Zweitens. Für die Arbeit vor Ort ist nicht so sehr die Anstellungsträgerschaft maßgebend, sondern entscheidend ist die Zuordnung zum Träger der Arbeit und seinen Organen, zu denen, die die Arbeit tragen und verantworten.

Und hier bedarf es vielleicht noch eines langen Lernprozesses auf beiden Seiten, daß diese Aufgaben künftig vielleicht noch besser wahrgenommen werden.

Drittens. Zu dem, was Herr Wegmann gesagt hat: Ich sehe das Argument der kommunalen Zuschüsse für nicht so entscheidend an; denn schon bisher sind die Personalkosten für diejenigen Mitarbeiter, die zentral angestellt waren, als Zuweisungen in den Haushaltsplänen aufgenommen worden, denen dann wieder Ausgaben für die Personalkosten in gleicher Höhe gegenüberstanden.

Synodaler **Schmoll**: Eine kurze Vorbemerkung zu dem, was Herr Dr. Gessner gesagt hat. Da gibt es insofern einen gewissen Unterschied zwischen den Mitarbeitergruppen, als Gemeindediakone und Pfarrer im Gemeindebereich arbeiten. Da ist sicher ein Unterschied. Trotzdem, Herr Dr. Gießer, § 1 Abs. 5 spricht von den diakonischen Aufgaben. Da möchte ich einfach noch einmal unterstreichen, was eben auch Herr Niens gesagt hat, daß die Auseinandersetzung mit dem Mitarbeiter über seinen Dienst, wie sie Herr Baschang beschrieben hat, und auch – das möchte ich aber jetzt noch einmal ausdrücklich hinzufügen und unterstreichen – die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle bei einer zentralen Anstellungsträgerschaft vor Ort liegen kann. Alle die, die dezentrale Anstellungsträgerschaft vertreten, möchte ich fragen, warum sie dann nicht konsequent auch auf der Bezirksebene die Anstellungsträgerschaft des Kirchenbezirkes fordern. Ich frage, wo da ein wesentlicher Unterschied liegt. Das ist doch inkonsequent.

(Zurufe)

Oberkirchenrat **Schäfer**: Ich bin, glaube ich, Herrn Stockmeier, eine Antwort schuldig, weil ich das formuliert und unterzeichnet habe. Ich gebe gern zu, daß es sehr stichwortartig ist. Ich hatte zu dem Zeitpunkt, wo ich es aufgesetzt hatte, noch die Erwartung, es auch persönlich erläutern zu können. Das war nur in zwei Ausschüssen möglich. Ich bitte um Verständnis, wenn das mißverständlich war.

Zur ersten Sache. Kirche am Ort. Ich habe auch gesagt, daß bürokratischer Zentralismus eine Verirrung von Kirche und eine Verzerrung wäre, und ich meinte gerade das Zusammenspiel – das war unsere gemeinsame Meinung – von verschiedenen Ebenen, was vorhin gesagt wurde. Das sollte dieser Absatz zum Ausdruck bringen.

Das andere, daß die Mitarbeiter zur ganzen Kirche gehören, heißt, daß die Gesamtkirche auch eine Mitverantwortung für das übernimmt, was vor Ort getan wird, etwa im Religionsunterricht, aber auch in der Diakonie. Das scheint mir kein Widerspruch zur Subsidiarität zu sein. Ich habe mich überhaupt gewundert, daß Sie meinen, diese Dinge würden vor Ort besser erledigt. Sie selbst haben durch Aufstellung des Haushalts- und des Stellenplans und des Sollstellenplans vorgehabt, auch direkt auf das einzuwirken, was auf örtlicher Ebene getan wird. Sie sahen darin auch keinen Verstoß gegen die Selbständigkeit der Gemeinden, aus denen Sie kommen. Genau dasselbe spielt sich hier ab; denn die Leute, die in zentraler Anstellungsträgerschaft sind, würden im Stellenplan und im Haushaltsplan erscheinen, mit der Synode beraten werden, mit den Arbeiten, die sie vor Ort durchführen sollen. Hierin sehe ich das Zusammenwirken. Es ist auch eine Frage an die Synode, wie sie ihr Wirken versteht, ob die Synode, wie sie es bisher getan hat, gesamtkirchliche Verantwortung auch für diesen Bereich übernimmt – dann wäre das, meine ich, ein geeignetes Instrumenta-

rium; jedenfalls kein ungeeignetes -, oder ob die Synode die Verantwortung gerade auf diakonischem Gebiet ausschließlich auf die Ortsebene verlagern will. Da hatte ich die Befürchtungen, und deswegen ist das so ein wenig herausgekommen, die Kirche am Ort dürfe sich nicht absolut setzen. Ich hatte nämlich die ganzen Berichte der letzten Synode, der ich nicht folgen konnte, weil ich weg war, genau durchgelesen und hatte so den Eindruck, daß das aus vielen Voten herauskam: „Das Entscheidende geschieht vor Ort.“ Ich glaube, daß es auch dem Selbstverständnis der Synode durchaus entsprechen würde, zu sagen, es geschieht auch Entscheidendes hier an diesem zentralen Ort. Hoffentlich!

Synodaler Hartmann: Für mich ist nicht das erste Problem, wer Träger ist. Das erste Problem für mich ist, wo wird gewählt, wo wird bestimmt, wer welche Arbeit leistet. Daß der Pfarrer beim Oberkirchenrat angestellt wird, ist nicht das Problem. Das Problem ist, daß wir ihn in der Ortsgemeinde im Ältestenkreis wählen, und dort wird gefragt, ob der Pfarrer mit dieser Einstellung zu unserer Gemeinde paßt, ob unsere Basis den will. Das möchte ich auch im diakonischen Bereich haben, daß wir fragen können: Paßt das in unsere Gemeinde im Zusammenhang hinein?

Wenn der Herr Landesbischof sagt, dann bekommen wir bei der entsprechenden Anstellung im Oberkirchenrat große Probleme beim Ausspielen gegeneinander, dann sage ich, wir haben das Gegenstück genauso, nur nicht so kompakt, aber viel, viel öfter im ganzen Land.

Ich bin aber jetzt deshalb für die dezentrale Anstellung, obwohl ich sagte, es spiele zunächst für mich nicht über Gebühr eine Rolle, weil ich merke, daß der Trend weggeht von der Verantwortung hin „Wie komme ich zu meinem Recht.“ Das halte ich nach dem Duktus des Gesetzes für schlecht. Darum meine ich, das muß an der Basis zusammensein. Ich bin dann in der Folge selbstverständlich auch sehr für die Anstellung auf Kirchenbezirksebene.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler Sutter: Die Frage des Herrn Landesbischofs, ob nicht auch Pfarrer und Gemeindediakone usw. mit ihrer zentralen Anstellung vielleicht falsch liegen, habe ich im Rechtsausschuß gestellt. Eine Teilantwort gibt die Einleitung unseres Synodalen Achtnich auf Seite 3 zum Hauptbericht, rechte Spalte. Das empfehle ich zur Lektüre. Ich darf es vorlesen. Es geht da um die Meinung eines ehemaligen Benediktinermonches über den Protestantismus:

Es ist eine Kirche der Theologen, und so empfinde ich diese Kirche klerikaler als den Katholizismus. Bösarzig ausgedrückt: der Protestantismus besteht aus seinen Theologen und seiner eigenen Verwaltung.

Dann das zweite. Es wird von Gemeindennähe gesprochen. Selbstverständlich ist Gemeinde nicht nur Parochie, aber Gemeinde ist mehr als Berater und Klient. Darüber werden wir uns einig sein.

Schließlich einige kurze Fragen. Was wird der Landeskirche genommen, wenn die zentrale Anstellung entfällt? Wir hören immer nur die Frage: Was wird der Gemeinde genommen? Auch: Was wird den Sozialarbeitern genommen, wenn die zentrale Anstellung fällt? Ferner: Wollen wir die Mitarbeiter in der Diakonie trennen in zwei Gruppen, in die einen, die kraft ihrer Ausbildung von der Lan-

deskirche angestellt werden können oder müssen, und die anderen, die mangels ihrer Ausbildung nicht von der Landeskirche angestellt werden können oder müssen?

Mich hat „Der seltsame Spazierritt“ von Johann Peter Hebel angeregt, über die andere Parabel mit dem Esel zu meditieren, nämlich die vom barmherzigen Samariter. Dort jedenfalls machen die beiden zentral angestellten Herren keinen besonders guten Eindruck.

(Große Heiterkeit und Zurufe)

Allerdings war der dritte auch nicht auf Gemeinde- oder Bezirksebene angestellt.

(Erneute Heiterkeit)

Synodaler Schubert: Herr Dr. Gessner hat vorhin gesagt, im Grunde sei das gar nicht das Thema dieses Gesetzes, sondern das sei an diesem Gesetz nur aufgebrochen. Ich habe aus meiner persönlichen Meinung, daß ich für die zentrale Anstellungsträgerschaft bin, im Rechtsausschuß kein Hehl gemacht. Trotzdem interessiert mich das völlig sekundär. Das mißliche an diesem Gesetz ist, daß es an den Stellen aufgebrochen ist, wo Dienststellen mit jetzt unterschiedlich angestellten Gruppen zusammengepackt werden. Da werden alle Probleme offengelassen und in die Praxis hineingegeben.

Das zweite. Ich bin ja selber Gemeindedienstleiter und bin schon lange bekümmert, daß es immer nur, um Sozialarbeiter und Verwaltungskräfte geht. Wir haben eine ganze Reihe anderer Fachkräfte. Wir haben nicht nur reine Schreibkräfte, wir haben pflegerische Kräfte, wir haben Kindergärtnerinnen und andere Berufszweige. Wie man das funktional zusammenhalten soll, wenn man verantwortlicher Dienstleiter ist, das ist die zentrale Frage. Ich habe das schon in der Frühjahrssynode gefragt. Dazu bietet dieses Gesetz – es kann es vielleicht auch nicht – keine praktikable Lösung. Ich glaube, die ganze Frage ist deswegen so brisant geworden, weil mindestens die Praxis – und die steht ja sehr stark hinter dieser Eingabe – dieses Problem sieht und eigentlich bis heute hier und auch in den Ausschüssen keine konkreten Antworten bekommen hat. Als jemand, der eine solche komplexe Gruppe verantworten soll, empfinde ich das als abenteuerlich.

Synodaler Dittes: Ich habe folgendes Problem mit jetzt zentral angestellten Mitarbeitern unserer Kirche unten an der Basis immer wieder erlebt. Ich bringe da gewisse Ängste mit, weil man uns immer wieder sagt, man solle da sehr zurückhaltend sein mit seiner Auslese und mit dem Suchen usw. Ich könnte da ganz praktische Beispiele nehmen. Ich glaube, daß es etwas von daher rührt, daß wir an der Basis Ängste haben bezüglich der zentralen Anstellung. Deshalb glaube ich, daß es doch besser ist, wenn man der Gemeinde unten das Vorrecht gibt, die Dinge dezentral zu lösen.

Ich denke gerade an den konkreten Fall, wo dann geschrieben wird, man solle dem Evangelischen Oberkirchenrat zutrauen, daß er den geeigneten Mitarbeiter für die Gemeinde findet. Genau da bricht die Schwierigkeit für die Kirchengemeinde unten auf, wo man doch etwas Probleme hat. Das sollte man auch von der Kirchenleitung her nicht ganz übersehen, daß hier einfach die Machtstrukturen unterschiedlich sind. Nun hat der Pfarrer und der Pfarrdiakon den Ältestenkreis immer wieder noch als ständige Korrektur, und es kann da noch vieles passieren. Bei den anderen Mitarbeitern, die nicht so intensiv mit der Gemeinde leben, glaube ich - aus der derzeitigen Sicht -, daß dann oft die Ausrede kommen könnte: Ja, wir sind bei der Landeskirche angestellt. Es könnte so auch

ein Ausspielen der Kräfte sein. Deshalb bin auch ich sehr für die dezentrale Anstellung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir haben keine Wortmeldung mehr. Deshalb rufe ich den § 14 auf und verweise darauf, daß Rechtsausschuß und Bildungsausschuß einen zweiten Absatz beantragt haben. Wird das Wort gewünscht?

Synodaler **von Adelsheim**: Wenn ich den Rechtsausschuß richtig verstanden habe, dann tendiert er aus verfassungsrechtlichen Gründen dazu, daß nicht der Bezirkskirchenrat die Satzungen dieser Bezirksdiakoniestelle beschließt, sondern daß dies die Bezirkssynode tut, weil nur die Bezirkssynode - das war die Begründung - überhaupt Satzungen machen kann. Ich kenne die verfassungsrechtliche Problematik nicht gut genug, ich sage einmal, wie es sich mir ganz schlicht darstellt. Innerhalb des Organs Kirchenbezirk können Satzungen selbstverständlich nur durch die Legislative, nämlich die Bezirkssynode, gemacht werden. Aber hier entsteht etwas außerhalb, etwas Neues, nämlich diese Bezirksdiakoniestelle. Da sehe ich noch keinen zwingenden Grund, warum für diese Stelle, die ja etwas Neues ist, die Satzungen nicht auch durch den Bezirkskirchenrat beschlossen werden könnten. So furchtbar wichtig ist das Ganze meiner Ansicht nach im Vergleich zu den wesentlichen Dingen, die wir besprochen haben, ja nicht; aber irgendwie muß es ja entschieden werden. Ich meine, daß an sich der Kirchenbezirksrat als eine quasi Exekutive und ein Organ, das immer näher an der Praxis ist, für den Beschluß solcher Satzungen geeigneter ist als die Bezirkssynode. Wenn das verfassungsrechtlich möglich sein sollte - und ich sehe noch keinen rechten Grund dagegen -, dann würde ich dafür plädieren, es so stehenzulassen, wie es hier steht.

Präsident **Dr. Angelberger**: § 81 der Grundordnung!

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall.

§ 15! Wir wollen hier ausgliedern die Frage der Fassung „diakonischer Einrichtungen selbständiger Träger“. Das haben wir vorn erledigt.

Bei Absatz 2 gibt es übereinstimmend von allen Ausschüssen den Vorschlag, bei Buchstabe a zu formulieren: „Hauspflege, Altenarbeit und Behindertenarbeit“.

§ 16! Hier kommt wieder die Formulierung „diakonische Einrichtungen selbständiger Träger“, dann bei Buchstabe e: „Ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Buchstaben a bis d nicht überschreiten.“

Synodaler **Steyer**: Ich bitte Sie, Ihr Augenmerk auf Absatz 1 Buchst. c zu richten. Ich weiß, daß ich mit meinem Votum jetzt gegen den Strich bürste. Ich bin, angeregt durch die Morgenandacht von heute früh, nach wie vor der Überzeugung: wenn schon ein in meinen Augen solches Unding wie ein Bezirksdiakonieausschuß in Gegenden gebildet werden muß, wo bereits ein funktionierender Diakonieverband da ist, dann sollte man die Worte „aus ihrer Mitte“ streichen, damit auch solche Mitarbeiter in den Bezirksdiakonieausschuß berufen werden können, die nicht eo ipso Mitglieder der Bezirkssynode sein müssen. Das setzt ja im Moment das Gesetz voraus. Ich bin persönlich der Ansicht - ich fürchte, ich komme damit nicht durch, sage es aber trotzdem -, es sei nicht zwingend, daß jemand erst in der Bezirkssynode mit all ihren auch anderen Funktionen mitarbeiten muß, wenn er im Bezirksdiakonieausschuß seine Kraft einsetzt.

Synodaler **Wolfgang Wenz**: Ich möchte das Votum von Herrn Steyer ergänzen. Im Kirchenbezirk Lössach war die-

ser Punkt auch ein Problem. In ähnlicher Weise wurde argumentiert. Es sollte möglich sein, daß auch außerhalb der Bezirkssynode Mitglieder berufen werden können. Wenn ich hier noch einmal votiere, denke ich vor allen Dingen auch an die Worte des Oberkirchenrats Schneider heute morgen in der Andacht, der ja von den Charismen gesprochen hat, die sich außerhalb der offiziellen Gremien immer wieder auftun. Ich denke, für die Streichung der Worte „aus ihrer Mitte“ gibt es keine Mehrheit. Ich würde deshalb den Zusatz vorschlagen: „in der Regel“ so daß es heißt: in der Regel aus ihrer Mitte. Das würde ein ganz klein wenig den Spalt öffnen, in dem einen oder anderen Fall auch jemand von außerhalb der Synode hinzuzuziehen.

Synodaler **Viebig**: Ich möchte den beiden Vorrednern zu bedenken geben, daß in Absatz 2 die Möglichkeit gegeben ist, drei weitere Mitglieder hinzuzuwählen, die nicht in der Bezirkssynode sind. Damit wird doch gerade dem Anliegen Rechnung getragen, daß auch Leute, die eine besondere Begabung für diese Arbeit haben, mitwirken können. Ich glaube, daß das vollkommen ausreicht. Andererseits ist es uns ja doch wichtig, daß die Bezirkssynode auch in dieser Arbeit mit drin ist. Der Absatz trägt ja Ihren Wünschen ausreichend Rechnung.

Oberkirchenrat **Schneider**: Ich muß doch das Wort nehmen, damit ich nicht einfach zum Gewährsmann für eine Gesetzesänderung herangezogen werde. Die Spannung zwischen Ordnung und Charisma muß natürlich auch in der Weise durchgehalten werden, daß die Charismatiker irgendwie auch fähig sind, Ordnungen mit zu tragen. Genau das hat Herr Viebig mit seinem Beitrag eben angedeutet. Wenn wir eine stärkere Verzahnung von verfaßter Kirche und Diakonie wünschen, dann müssen wir auch der Diakonie in ihren bezirklichen Organen die Möglichkeit geben, sich in einer Bezirkssynode kräftig zu artikulieren. Das spricht eben einfach dafür, daß die Mitglieder des Bezirksdiakonieausschusses auch Mitglieder der Bezirkssynode sind. Da müßte man eben dann auch bei der Wahl in die Bezirkssynode und bei der Berufung sein besonderes Augenmerk darauf richten.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Keine Wortmeldung mehr? -

§ 17! - Keine Änderung.

§ 18! - Keine Änderung.

§ 19! Hier die durch § 81 der Grundordnung bedingte Änderung: statt „der Bezirkskirchenrat“ „die Bezirkssynode“.

Da möchte ich noch etwas streifen. Der Bildungsausschuß hat sowohl für § 19 wie für § 21 angeregt, man möge Mustersatzungen erwähnen. Ich gehe davon aus, daß das lediglich eine Bitte ist, die an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtet ist, im Rahmen der Durchführungsbestimmungen dies zu regeln. Gehe ich damit richtig?

(Zuruf: Ja!)

- Gut, danke.

§ 20! Hier hat der Hauptausschuß eine Änderung angeregt. Absatz 3 usw. ist mehrfach von den Ausschüssen erfaßt, nämlich vom Rechtsausschuß, Hauptausschuß und Bildungsausschuß.

Synodaler **Viebig**: Ich möchte zu § 20 Abs. 2 sprechen. Ich bin dafür, daß wir die Formulierung so, wie sie in der Vorlage ist, lassen. Wenn wir eine bringen, wie sie hier zum Teil beantragt wird, kommen wir in Schwierigkeiten

mit § 90 der Grundordnung und müßten das unter Umständen ändern, wo es um die Zusammensetzung des Bezirkskirchenrates geht. Die sinngemäße Anwendung von § 36 Abs. 3 der Grundordnung, wonach zu allen Fachfragen entsprechende Leute zu den Sitzungen des Kirchengemeinderates — davon ist in § 36 die Rede — hinzugezogen werden sollen, gilt natürlich für alle Gremien. Ich meine, die Formulierung in der Vorlage „... ist zu den Sitzungen des Bezirkskirchenrates hinzuzuziehen“ ist vollkommen ausreichend. Es ist nicht in das Belieben des Vorsitzenden gestellt, sondern, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden, muß er eingeladen werden. Es wird gesagt, er solle jede Einladung bekommen und selber prüfen, ob etwas drin ist, was ihn interessiert. Das halte ich für keine so saubere Regelung. Ich möchte vor allen Dingen vermeiden, daß wir die Grundordnung durch eine andere Formulierung dieses Absatzes ändern müßten.

(Vereinzelte Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

§ 21! Da sind Änderungen vorgesehen, und zwar vom Rechtsausschuß hinsichtlich des letzten Satzes in Absatz 2 und bei Absatz 3: nach dem zweiten Wort „Kirchenbezirke“ soll eingefügt werden: „eines Landkreises“. Der Bildungsausschuß schlägt vor, in der zweitletzten Zeile des 2. Absatzes die Worte „und des Anstellungsträgers“ zu streichen.

§ 22! Bezirkssynode — Bezirkskirchenrat. Das ist klar. Vorschlag des Hauptausschusses zu Absatz 2 — Keine Wortmeldung.

§ 23!

Synodaler **Dr. Gießler**: Eine kleine Korrektur zum Bericht des Finanzausschusses. Da heißt es: „Die beiden Eingaben 9/16 und 9/29 plädieren für eine zentrale Anstellungsträgerschaft ...“, das trifft für 9/29 nicht zu. Ich darf aus der Eingabe zitieren: „Von der Zielsetzung des Gesetzentwurfes ausgehend, ergibt sich denn auch, daß der Kirchenbezirk Anstellungsträger ist...“

Synodaler **Waldemar Wendlandt**: Ich möchte den Antrag stellen, daß bei der Abstimmung der § 23 mit § 13 gekoppelt wird. Ich bin nur bereit bei § 13 für eine dezentrale Anstellung zu votieren, wenn die Mitsynodalen, die dort so stark dafür sind, ebenso bei § 23 dafür sind.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

§ 24! Dazu liegt nichts vor.

§ 25! Auch dazu liegt nichts vor.

Bei § 26 komme ich auf meine Bitte an die Ausschußvorsitzenden oder Berichterstatter zurück. Wie steht es mit dem Vorschlag einer Angleichung der Fassung der Absätze 1 und 4 an die Grundordnung? Ich frage zunächst den Rechtsausschuß.

Synodaler **Herb**: Ich war bei der Beratung gestern nicht zugegen, kann also dazu nichts sagen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das war gestern nicht Gegenstand der Beratung, sondern das ist erst heute morgen durch mich eingeführt worden.

Synodaler **Herb**: Gegen das, was heute morgen gesagt worden ist, habe ich keine Bedenken.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das meinte ich. Gut, schön. Ich frage den Hauptausschuß. Herr Erichsen? — Herr Sacksofsky ist weg, weil er nach Freiburg mußte.

(Zuruf: Herr Buschbeck!)

— Ich kann mich nur mit denen unterhalten, die anwesend sind; Herr Buschbeck weilt dienstlich in Pforzheim.

Synodaler **Erichsen**: Dann haben wir keine Bedenken.

(Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist schön: wenn der Vorsitzende nicht da ist, haben wir keine Bedenken.

(Heiterkeit)

Ich komme zum Bildungsausschuß.

Synodaler **Lauffer**: Einverstanden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jetzt noch der Finanzausschuß.

Synodaler **Gabriel**: Ich bin ein wenig in Nöten, aber ich muß es doch äußern, obwohl es für den Gang des Verfahrens nicht förderlich ist. Wir sind in der Grundtendenz, was den § 26 betrifft, ein wenig different zwischen der Vorstellung des Rechtsausschusses und dem, was der Finanzausschuß vorgetragen hat, und zwar insoweit, als der Rechtsausschuß ausdrücklich dafür votiert, daß der Verband in seiner Bedeutung sehr stark geschmälert oder heruntergespielt wird. Er hat, wenn ich es recht sehe, nach dem Text des Gesetzes eigentlich nur noch über Planungen zu befinden und hat Repräsentanzpflichten gegenüber der Öffentlichkeit. Er hat im Innenverhältnis der Kirchenbezirke eigentlich wenig zu sagen, wenig Bedeutung. Es kommt nun die Frage, ob wir das wirklich wollen, ob wir dann nicht sogar sagen, der Verband scheint nach und nach überflüssig zu sein, vor allem, wenn finanzielle Auswirkungen für diese Repräsentationspflichten nach außen entstehen. Da muß man die Frage stellen: Ist das gerechtfertigt? Deshalb hat der Finanzausschuß natürlich auch etwas hineingeflochten, was Herr Dr. Götsching sehr deutlich gesagt hat, was aber mit anderen Worten durchaus noch einmal wiederholt werden darf: daß er auch im Innenverhältnis Koordinierungsaufgaben wahrnehmen könnte oder sollte. Das war so zu verstehen, daß beispielsweise im Verband des Landkreises Karlsruhe, dem die Kirchenbezirke Bretten, Alb-Pfingz und Karlsruhe-Land angehören, durchaus auch Vertretungsdienste in Urlaubs- und Krankheitszeiten möglich oder gedacht wären; da sollte der Verband insoweit wenigstens eine innere Regelung treffen können. Dies wird aber vom Rechtsausschuß in Verfolg der Grundintention des Gesetzes in Abrede gestellt. Der Rechtsausschuß möchte das nicht haben. Das verstehen wir auch. Wir stehen am Scheidewege. Wir müssen so oder so entscheiden.

Ich will es noch einmal verstärkt sagen. Wenn die Vorstellung des Rechtsausschusses Platz greift, muß die Überlegung folgen, was der Verband in der Praxis überhaupt noch bedeutet. Das Gesetz muß sich in einem oder in zwei Jahren darauf abklopfen lassen, ob die Verbände mit ihrer finanziellen Belastung, die sie immerhin dann noch darstellen, gerechtfertigt sind, oder ob wir da neue Regelungen schaffen müssen. Das ist der Scheideweg, an dem wir heute stehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie haben jetzt Ausführungen zur Begründung des Rechtsausschusses gemacht. Ich hatte gefragt, wie Sie sich zu der Änderung der Absätze 1 und 4 in Übereinstimmung mit der Grundordnung stellen, wie ich es kurz vor der Pause langsam diktiert habe.

Synodaler **Gabriel**: Keine Bedenken.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann haben wir diesen Fall erledigt. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

§ 25! – § 26! – § 27! – § 28! – § 29! – § 30! – Ich schließe wieder aus „diakonische Einrichtungen selbständiger Träger“; das nehmen wir nicht herein.

§ 31! – § 32! – § 33! – § 34! – § 35! – § 36! –

Synodaler **Dr. Gießler**: Falls sich die Synode für eine dezentralisierte Anstellungsträgerschaft entscheidet, müßte der Absatz 2 geändert werden, soweit ich das sehe. Ich bitte da um Hilfe oder Vorschläge. Es wäre denkbar, daß man formuliert: „Die für die Bezirksdiakoniestellen erforderlichen Fach- und Verwaltungskräfte werden vom Kirchenbezirk bzw. Diakonieverband angestellt. Die Landeskirche gewährt den kirchlichen Körperschaften als Anstellungsträger zu den Personalkosten Zuschüsse ...“

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

§ 37! – § 38! – § 39! – § 40! – § 41! – § 42! – Bei § 42 weise ich auf den Vorschlag des Finanzausschusses hin, wobei es wesentlich ist, daß der Finanzausschuß nachträglich noch etwas brachte, aber noch nicht in den Antrag aufnahm:

Die Form des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung ohne die Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes und der Vorstand des Diakonischen Werkes.

– Ich sage das deshalb vorher, weil es im Vortrag nicht gleich klar an dieser Stelle zum Ausdruck gekommen ist.

Synodaler **Dr. Wendland**: Ich möchte darum bitten, daß es bei der bisherigen Fassung bleibt. Dieses Gesetz ist ja, wie sich aus § 45 ergibt, an die Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes gebunden. Das heißt, daß das Diakonische Werk im Kontext dieses Gesetzes eine erhebliche Rolle bei der Vorbereitung gespielt hat. Gerade bei § 42 Abs. 3 handelt es sich um einen Kompromiß, und zwar, soweit ich es in Erinnerung habe, um einen mühsam erreichten Kompromiß in einer Frage, der meines Erachtens viel zu viel Gewicht beigemessen wurde. Wenn hier die Form des Verwendungsnachweises der Vereinbarung des Landeskirchenrates und des Vorstandes des Diakonischen Werkes unterliegen soll, wie es das Gesetz vorsieht, dann ist eigentlich jeder Art von Kontrolle wirklich Genüge getan. Ich sehe nicht ein, warum das noch geändert werden sollte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie hätten auch keine Bedenken, daß eventuell durch Personalunion Schwierigkeiten kommen könnten?

Synodaler **Dr. Wendland**: Das mit der synodalen Besetzung ist auch so ein Problem. Die synodale Besetzung ist nach § 123 der Grundordnung nur für ganz gewisse Fälle vorgesehen. Ich habe mir schon überlegt, bin mir aber noch nicht schlüssig geworden, ob hier nicht die Grundordnung in ihrer Gesamtschau etwas berührt wird, wo doch die Entscheidung in synodaler Besetzung einigen wenigen Ausnahmefällen vorbehalten werden soll, so daß, wenn hier ein weiterer Fall hineinkommt, man daran denken könnte, daß das zumindest einer 2/3-Mehrheit bedürfte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zu Ihrer Orientierung: am Rand steht hier rot VÄ.

Synodaler **Dr. Wendland**: Das geht dann in die Richtung meiner Bedenken.

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich begrüße den Vorschlag des Finanzausschusses zur Fassung des § 42 Abs. 3 letzter Satz, denn er schließt, was eben der Herr Präsident schon gesagt hat, das Problem des Selbstkontrahierens aus. Insofern ist er wenigstens ein gangbarer Kompromiß.

Gleichwohl bleibt hier ein ungelöstes Problem. Ich habe die Frage danach vielfach gestellt und sie nie beantwortet bekommen. Es ist eine Frage, die vom Diakoniegesezt völlig gelöst und mehr grundsätzlicher Natur ist: Die Synode hat vor nur sechs Jahren ein Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt geschaffen und war sich damals – ich entsinne mich sehr deutlich – der Tragweite dieses Beschlusses sehr bewußt. In diesem Gesetz ist im Zusammenhang mit dem KVHG der Umfang der Prüfung umrissen. Welche der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften selbständigen Institutionen in unserer Landeskirche – ich denke dabei an die Fachhochschule Freiburg, an die Tagungsstätte Hohenwart, wohl auch Petersstift und Studienhaus, und es gibt eine Reihe von weiteren Institutionen – wird als nächste auf eine für ihre sicherlich berechtigten Interessen zugeschnittene Einzelvereinbarung über die Form des Verwendungsnachweises zugehen wollen?

Unser Beschluß heute sollte da meines Erachtens sehr überlegen, ob eine Schneise geschlagen wird. Wehret den Anfängen! In diesem Sinne scheint mir der Antrag des Hauptausschusses gegen eine Aushöhlung des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt und darum die Streichung des ganzen Satzes wenigstens diskussionswürdig, auf jeden Fall aber einer Antwort von seiten des Kollegiums oder des Verfassungsausschusses bedürftig.

(Vereinzelte Beifall)

Kirchenrat **Michel**: Zum Antrag des Hauptausschusses möchte ich bemerken, daß in § 41 Abs. 2 dem Diakonischen Werk verwehrt wird, Einnahmen aus Sammlungen und Spenden für Verwaltungskosten, das heißt für Personal- und Sachkosten, zu verwenden.

Da diese Forderung gegenüber anderen Diakonischen Werken in der EKD von seiten ihrer Landeskirche nicht erhoben wird und sie auch bei anderen Wohlfahrtsverbänden nicht üblich ist, hat sie logischerweise zur Folge, was in § 41 Abs. 1 geregelt ist, nämlich daß nach Maßgabe des von der Landessynode zu genehmigenden Stellenplanes eine Zuweisung in Höhe der Personalkosten und ebenso weitere Zuweisungen nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplanes gewährt werden.

Demzufolge ist zu Recht in § 42 Abs. 1 und 2 eine ebenso der Wahrheit und Klarheit der Rechnungsführung als auch eine dem gegenseitigen Vertrauen und der gegenseitigen Achtung von selbständigen christlichen Partnern angemessene Regelung erfolgt, die auch von der Synode und dem Vorstand des Diakonischen Werkes nicht bestritten wird.

In dem in der Gesetzesvorlage vorgesehenen Absatz 3 des § 42 wird nur ein Prüfungsanspruch des Rechnungsprüfungsamtes gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat und nicht gegenüber dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. festgestellt. Der Prüfungsanspruch gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat ist aber bereits im kirchlichen Gesetz über das Rechnungsamt geregelt und bedarf weder einer erneuten Bestätigung noch einer Infragestellung in einem Diakoniegesezt. Deshalb kann meines Erachtens der gesamte Absatz 3 entfallen.

Sollte aber nur der vom Hauptausschuß gewünschte letzte Satz des Absatzes 3 gestrichen werden, so würde das

bedeuten – ich zitiere aus dem Schreiben des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes an den Evangelischen Oberkirchenrat vom 16.08.1979 –:

Als Grundlage dieser Prüfung wird in erster Linie der dem Evangelischen Oberkirchenrat erstattete Verwendungsnachweis dienen können. Soweit dieser Nachweis wegen seiner notwendigerweise pauschalen Darstellung hierfür nicht ausreicht, muß das Diakonische Werk als verpflichtet angesehen werden, die Prüfung anhand der erforderlichen Unterlagen wie Rechnungen, Vorstands- und Geschäftsführungsbeschlüsse, Stellenbewertungsunterlagen etc. zu ermöglichen.

Im übrigen läßt dieses Schreiben aber jede Begründung für diese Forderung vermissen. Es bleibt unverständlich, warum das Diakonische Werk als „nicht landeskirchliche Stelle“ im Sinne des § 4 Abs. 3 e des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes zwar keiner Rechnungsprüfung, wohl aber einer Vorlagepflicht unterliegen soll.

Die Rechnung des Diakonischen Werks wird von der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der EKD geprüft. Der Prüfbericht mit Jahresabschluß wird gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung des Diakonischen Werkes und nach § 42 Abs. 2 des vorliegenden Diakoniegesetzes dem Rechnungsprüfungsausschuß der Synode vorgelegt.

Die Prüfung durch das Diakonische Werk der EKD umfaßt inhaltlich die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung des landeskirchlichen Zuschusses. Geprüft wird auch die Einhaltung des Stellenplanes und die tatsächliche Besetzung der Personalstellen sowie die zutreffende Eingruppierung der Mitarbeiter.

Durch die Kenntnis des Innenbereichs der Diakonie ist die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der EKD in der Lage zu beurteilen, welche Aufgaben mit welchem Personaleinsatz, mit welcher Qualifikation und in welchen Organisationsformen wahrgenommen werden können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß eine umfassende Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung des landeskirchlichen Zuschusses an das Diakonische Werk gewährleistet ist.

- durch die Prüfung der Rechnung des Diakonischen Werks seitens der Treuhandstelle des Diakonischen Werks der EKD,
- durch die Vorlage der geprüften Jahresrechnung an den Rechnungsprüfungsausschuß der Synode,
- durch die Feststellung des Stellenplans des Diakonischen Werks durch die Synode im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes,
- durch einen Soll-Ist-Vergleich der Personalstellen gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat,
- durch den dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegten summenmäßigen Verwendungsnachweis für die Sachkosten.

Es ist von daher völlig ausreichend, wenn das Diakonische Werk dem Evangelischen Oberkirchenrat als Verwendungsnachweis die geprüfte Jahresrechnung sowie einen summenmäßigen Verwendungsnachweis für die Sachausgaben vorlegt.

Dieses entspricht durchaus auch der Handhabung im staatlichen Bereich, die man vergleichend heranziehen mag: Bei einer institutionellen Förderung, also Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben, genügt im allgemeinen ein Verwendungsnachweis in vereinfachter

Form, bei dem die Vorlage des Prüfungsberichts – ohne Belege – ausreicht (VV-LHO Baden-Württemberg vom 11.05.1977, § 44 Nr. 13 sowie Anlage 1 zu den VV zu § 44, dort insbesondere unter Nr. 9.5.4 und 10.2).

Von daher möchte ich der Synode sehr dringend folgendes sagen. Der sicher im Blick auf die Verantwortung der Synode gegenüber den Finanzen der Landeskirche sehr gut gemeinte Antrag des Hauptausschusses hat aber kaum eingrenzbar Auswirkungen im staatlichen und gesellschaftspolitischen Bereich. Man kann nicht die Selbständigkeit eines kirchlichen Wohlfahrtsverbandes bei den Organen der öffentlichen Hand verteidigen, wenn im innerkirchlichen Bereich die vom Staat anerkannten Prüfungseinrichtungen in Frage gestellt werden. Man kann nicht eine Verfassungsklage gegen die Buchführungsverordnung des Krankenhaus-Finanzierungsgesetzes und eine Verfassungsklage gegen die Werkstattverordnung der Bundesanstalt für Arbeit führen, wenn gleichzeitig alle Kostenträger, Krankenkassen, Landeswohlfahrtsverbände und sonstige, angeregt durch eine solche Formulierung im Gesetz, wie sie der § 42 Abs. 3 ohne die Einschränkung des letzten Satzes darstellt, ihrerseits angeregt werden die Prüfungseinrichtungen der Diakonie in Frage zu stellen. In unserem sozialen Rechtsstaat gibt es glücklicherweise noch die Anerkennung diakonischer Prüfungseinrichtungen bei den staatlichen Behörden und den sonstigen Kostenträgern. Eine Veränderung auf diesem Gebiet würde die Einrichtungen der Diakonie zeitlich und personell außerordentlich belasten und die Freiheit diakonischen Handelns wesentlich einschränken.

Ich bitte Sie, aus diesen Gründen dem Antrag des Hauptausschusses nicht stattzugeben oder aber den ganzen Absatz 3 zu streichen.

Präsident **Dr. Angelberger**: § 43! Darf ich eine Frage an den Rechtsausschuß stellen. Die zeitliche Begrenzung soll wohl ganz heraus?

(Zuruf: Ja!)

Gut.

Bei Absatz 2 haben wir zwei Anträge, und zwar vom Finanzausschuß und vom Bildungsausschuß, wonach beim zweiten Halbsatz nach Ansicht des Finanzausschusses statt „wird“ das Wort „soll“ und nach Ansicht des Bildungsausschusses das Wort „kann“ gesetzt werden soll. Ist da irgendeine Angleichung zu finden? Das „wird“ wollen beide Ausschüsse abgeschwächt wissen. Wollen wir das den Überlegungen während der Pause überlassen?

– Gut.

Synodaler **Steyer**: Ich möchte noch Ausführungen zu § 43 machen. Hier wird zwar das Wort Diakonieverband benutzt, aber jetzt „im Sinne dieses Gesetzes“ und nicht mehr im Sinne des Gesetzes von 1973. Das heißt für mich, daß ich nach der hier getroffenen Regelung nicht mehr dem Gesetz zustimmen kann. Ich weiß nicht, ob Sie sich noch daran erinnern, daß das Gesetz von 1973 die Bezirksstellen für Diakonie zerschlagen hatte. Damals hat man sie kaputtgemacht, und jetzt verlangt dieses neue Gesetz zwingend, daß wir sie wieder einrichten. Ich weiß nicht, wieweit man mit kirchlichen Mitarbeitern in dieser Form auf Dauer umgehen kann.

(Vereinzelt Beifall)

Die Erfahrung lehrt unter anderem eben auch: je mehr Gremien, um so größer die Verärgerung und – nicht zu vergessen! – um so größer die Ausgaben, die für Reisekosten, Tagegelder und, was weiß ich, wofür noch entstehen.

Ich bitte Sie sehr, solch ein Votum jetzt nicht dadurch herunterzuspielen, daß man sagt, ha ja, der hat halt seinen beschränkten Horizont, der kommt halt aus Südbaden, und da gehen die Uhren anders. Sie kennen ja diese Redensarten; zum Teil haben Sie sie selber schon gebraucht. Ich bitte Sie, solch ein Minderheitsvotum immerhin als das stehen zu lassen, wozu es gemeint ist, nämlich deutlich zu machen, daß es Gründe geben kann, solch einem Gesetz die Zustimmung aus prinzipiellen Gründen zu verweigern.

Synodale **Dr. Hetzel**: Ich beziehe mich auf § 42 und stelle den Antrag, entsprechend den Ausführungen von Kirchenrat Michel den Absatz 3 ersatzlos zu streichen.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Die Sache wird außerordentlich kompliziert – Sie müssen noch einmal die Begründung der Vorlage lesen –, denn in diesem Absatz 3 Satz 1 ist zugunsten der Selbständigkeit des Diakonischen Werks und all dessen, was Herr Michel ausgeführt hat, in Abweichung von dem Rechnungsprüfungsamtgesetz vorgesehen, daß nicht die Zuschuß empfangende Stelle geprüft wird, was an sich ja logisch ist, sondern die Zuschuß gebende Stelle. Das ist eine Ausnahme, eine Abweichung vom Rechnungsprüfungsamtgesetz. Wenn Sie jetzt den ersten Satz gestrichen haben wollen, Herr Michel, wäre das eigentlich gegen Ihre Argumentation, denn dann würde das Rechnungsprüfungsamtgesetz wieder in der Weise gelten, daß die Zuschuß empfangende Stelle zu prüfen ist. Das sollte aber nicht sein, und zwar aus den guten Gründen, die Herr Michel noch einmal genannt hat. Deshalb diese Sonderregelung für das Diakonische Werk in Abweichung vom Rechnungsprüfungsamtgesetz. So hängen die Dinge zusammen. Sie können das alles in Ruhe noch einmal nachlesen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich eine ergänzende Frage an Sie stellen, Herr Dr. Wendt: Gegen die Streichung des Satzes 3 dieses Absatzes spricht Ihre Begründung nicht, wie sie der Hauptausschuß beantragt hat?

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Es besteht ein Zusammenhang. Man sollte hier den Oberkirchenrat nicht in dieser typischen Rolle des Geprüften sehen, sondern er ist eigentlich nur eine Vermittlungsstelle, die Mittel der Landeskirche zuweist. Zu prüfen ist gegenständlich die Verwendung dieser Mittel im Diakonischen Werk. Das läuft über den Oberkirchenrat, den Sie jetzt aus dem Landeskirchenrat herauslassen. Es wäre an sich hier in dieser besonderen Regelung meines Erachtens durchaus vertretbar, wenn derjenige, der für die Überweisung verantwortlich ist, auch ein Wort mitreden kann bezüglich der entsprechenden Unterlagen, die eine Prüfung ermöglichen sollen. Was Herr Michel angedeutet hat, geht ja noch etwas weiter, wenn ich das jetzt recht sehe. Es handelt sich um die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche überhaupt eine Kompetenz haben soll. Diese Vorfrage ist in dem Entwurf bejaht worden, nur ist für das Verfahren eine besondere Regelung getroffen im Hinblick auf die Besonderheit des Diakonischen Werks. Aber die Kompetenz des Rechnungsprüfungsamtes als solche ist hier bejaht. Wenn Sie diesen ganzen Absatz streichen, dann gilt § 42 Abs. 1, und das bedeutet Ausschluß des Rechnungsprüfungsamtes. Dann gilt eben nur diese Aussage: besondere Prüfung im Rahmen des Diakonischen Werkes der EKD.

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich habe noch einmal die Frage: Wann kommt die nächste Institution und sagt, aus dem besonderen Charakter unserer Arbeit heraus wollen auch

wir so eine Einzelvereinbarung haben. Das ist meine Grundfrage.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Das hat die Synode zu entscheiden. Um es noch einmal zu sagen: bei Annahme dieser Formulierung von § 42 Abs. 3 Satz 1 – nur um diesen geht es hier – ändert die Synode das Rechnungsprüfungsamtgesetz zugunsten des Diakonischen Werkes. Die besondere Stellung des Diakonischen Werkes kommt ja in dem Kooperationsgesetz der Landessynode auch zum Ausdruck. Insofern können Sie es meines Erachtens auch in Zukunft noch abgrenzen, wenn andere Wünsche und Erwartungen an Sie herangetragen werden. Im Kontext des Kooperationsgesetzes – so war die Überlegung im Verfassungsausschuß – kann man diese abweichende Regelung durchaus verantworten.

Präsident **Dr. Angelberger**: § 43 haben wir behandelt.

§ 44!, – § 45!, –

In § 46 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgenommen: 1. Januar 1983.

Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Aussprache. Wir kommen heute nachmittag um 15.30 zur Abstimmung.

(Unterbrechung von 12.40 Uhr bis 15.30 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir fahren in unserer Sitzung fort.

Ehe wir mit der Abstimmung über das Diakoniesgesetz beginnen, möchte ich noch bekanntgeben, daß heute um 12.40 Uhr ein Schreiben zum Diakoniesgesetz eingegangen ist. (Nach Abschluß der Aussprache.) Aber ich will den Inhalt Ihnen trotzdem bekanntgeben:

Evangelischer Kirchengemeinderat Karlsruhe

Betreff: Kirchliches Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniesgesetz)

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Evangelische Kirchengemeinderat Karlsruhe hat den Gesetzentwurf in der Fassung nach der ersten Lesung beraten. Er bezweifelt sehr, ob es mit dem Auftrag christlicher Gemeinde vereinbar ist, daß die kirchlichen Körperschaften nach § 1 Abs. 4 „Träger der freien Wohlfahrtspflege“ sind. Er fragt, ob sich die Kirche hier nicht zu sehr der staatlichen unter Preisgabe der kirchlichen Konzeption unterwirft.

Im übrigen begrüßt der Kirchengemeinderat den Willen der Synode, mit diesem Gesetz zu dokumentieren, daß Diakonie eine notwendige Dimension jeglicher kirchlichen Arbeit und die Verkündigung eine notwendige Dimension der diakonischen Arbeit ist. Dieses wird deutlich in den Abschnitten I und II des Gesetzes durch die Einbindung der diakonischen Aufgaben in die Gemeinde. Der Kirchengemeinderat empfindet jedoch unter dem Gesichtspunkt der gewollten verstärkten Gemeindennähe die Regelung der Diakonie im Stadtkreis (Abschnitt III, § 25) als Widerspruch, wenn der Gemeindedienst nun den Gemeinden durch seine Anbindung an den Kirchenbezirk in Wirklichkeit noch weiter entrückt wird.

Wir bitten Sie, daß die Synode unsere Meinung bedenken möge.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolff, Vorsitzender des Kirchengemeinderats

Ferner muß ich noch eine Richtigstellung, die der Berichterstatter des Finanzausschusses wünscht, bekanntgeben. Sie haben alle den Beschlußvorschlag des Finanzausschusses vorliegen. Zu § 1 Abs. 2 Satz 2 muß es entgegen der Vorlage heißen: „Der Streichung der Worte 'gegenüber weltlicher Sozialarbeit' wird nicht zugestimmt; wenn die Worte stehen bleiben, sollte es heißen statt 'weltlicher' 'öffentlicher Sozialarbeit'." Das nur zur Richtigstellung auf Wunsch von Herrn Dr. Göttching.

Nun bitte ich Sie, zur **Abstimmung** den Gesetzestext zur Hand zu nehmen. Die Überschrift des Gesetzentwurfs lautet: „Kirchliches Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesez).“ Beratungsgrundlage ist die Fassung nach der ersten Lesung, wie wir sie in der Plenarsitzung am 6. Mai 1982 beschlossen haben. Die Einleitung lautet: „Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5 der Grundordnung das nachstehende kirchliche Gesetz beschlossen.“

Wir kommen zu **Abschnitt I, Grundbestimmung**. – § 1 Abs. 1. So weit sind keinerlei Änderungswünsche geltend gemacht worden. Deshalb stelle ich § 1 Abs. 1 jetzt zur Abstimmung. Wer ist mit der vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? – Enthaltungen, bitte? – Einstimmige Annahme.

In § 1 Abs. 2 bleibt Satz 1 erhalten. Dagegen gibt es zu Satz 2 verschiedene Änderungsanträge. § 1 Abs. 2 Satz 2 lautet in der Fassung nach der ersten Lesung: „Darin liegt die Eigenart der Diakonie gegenüber weltlicher Sozialarbeit begründet.“ Zum Satz 3 liegen keine Änderungsbegehren vor.

Der Bildungsausschuß schlägt eine teilweise Streichung des Satzes 2 vor, so daß es nur noch heißen würde: „Darin liegt die Eigenart der Diakonie begründet.“ Das ist der am weitesten gehende Antrag, und ihn stelle ich zur Abstimmung, indem ich frage: Wer ist für die Streichung der drei Worte „gegenüber weltlicher Sozialarbeit“? – 51. Enthaltungen, bitte? – 2 Enthaltungen. Wer ist dagegen? – 9 Gegenstimmen. Der Streichung ist zugestimmt. Somit sind alle anderen Anträge erledigt.

Nur zur Klarstellung: Die Beschlußfähigkeit ist gegeben – auch bezüglich einer Verfassungsänderung.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über § 1 Abs. 2 in der neuen Fassung. Der Satz 1 wird in der ursprünglichen Fassung beibehalten, der Satz 2 hat jetzt folgenden Wortlaut: „Darin liegt die Eigenart der Diakonie begründet.“ Es folgt dann der unveränderte Satz 3 dieses Absatzes. Das stelle ich gemeinsam zur Abstimmung. Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? – Enthaltungen, bitte? – Mit Mehrheit bei 2 Enthaltungen angenommen.

(Synodaler **Hartmann** meldet sich zum Wort)

Bitte!

Synodaler **Hartmann**: Ich hatte gebeten, in Absatz 2 Satz 2 vor dem Wort „Eigenart“ das Wort „unaufgebbare“ einzufügen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Antrag des Synodalen Hartmann zum § 1 Abs. 2 Satz 2 lautet: „Darin liegt die unaufgebbare Eigenart der Diakonie begründet.“ Wer ist für den Absatz 2 Satz 2 in dieser Fassung? – 12. Enthaltungen, bitte? – 7 Enthaltungen. Ihr Antrag, Herr Hartmann, ist abgelehnt.

Zu den Absätzen 3 bis 6 dieses Paragraphen liegen keine Änderungswünsche vor. Wer ist mit der Fassung dieser Absätze nicht einverstanden? – Enthaltungen? – Einstimmige Annahme.

Zu § 2 liegen auch keinerlei Änderungswünsche vor. Wer ist mit dem § 2 in der Fassung der ersten Lesung nicht einverstanden? – Enthaltungen, bitte? – Eine. Angenommen.

Abschnitt II, Diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde und in der Kirchengemeinde.

1. Aufgaben. §§ 3 und 4. – Wer kann dem in der Fassung der ersten Lesung nicht zustimmen? – Enthaltungen, bitte? – Eine Enthaltung. Angenommen.

2. Diakoniewausschuß und Diakoniewaupptraqer. – Ich nehme jetzt die Abstimmung über § 5 Abs. 1 Satz 1 vorweg, was dann auch für die §§ 15, 16 und 30 gilt. Der Satz 1 soll entgegen den Beschlüssen der ersten Lesung folgende Fassung erhalten: „... sowie leitende Vertreter der in der Gemeinde bestehenden diakonischen Einrichtungen selbständiger Träger.“ Diesen Satz stelle ich jetzt zur Abstimmung. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? – Enthaltungen, bitte? – Keine. Einstimmig angenommen. Das hat, wie ich eben schon sagte, zur Folge, daß diese Festlegung auch für die §§ 15, 16 und 30 gilt. Nun zurück zum § 5. Der erste Satz des ersten Absatzes hat eine neue Fassung erhalten. Wer ist gegen den § 5 unter Berücksichtigung des soeben gefaßten Beschlusses? – Enthaltungen, bitte? – Keine. Einstimmige Annahme.

Ich rufe jetzt die §§ 6 bis 9 auf. Wer kann diesen Paragraphen in der Fassung der ersten Lesung nicht zustimmen? – Enthaltungen, bitte? – Einstimmige Annahme.

Für den Fall, daß jemand bezüglich § 8 Satz 2 Bedenken haben sollte, ob hier nicht eine Verfassungsänderung möglich sein könnte, dem erkläre ich, daß auch die verfassungsändernde Mehrheit gegeben ist. Aber das ist jetzt nur eine fürsorgliche Feststellung gewesen.

Wir kommen zu „3. Rechtsträgerschaft, Kompetenzen und Verwaltung“. Wer ist mit den §§ 10 bis 12 nicht einverstanden? – Enthaltungen, bitte? – Keine. Angenommen.

Jetzt kommen wir zum § 13, bei dem es heute morgen weit über die Hälfte der Wortmeldungen gegeben hat. Ich muß vorweg eine Bemerkung machen. Herr Waldemar Wendlandt, wir können nicht über zwei Paragraphen gleichzeitig abstimmen. Dann müßten wir vorher eine Änderung der Geschäftsordnung vornehmen. Zu § 13 Abs. 1 liegen keine Änderungswünsche vor. Zum Absatz 2 wird im letzten Satz eine Änderung vorgeschlagen. Der Finanzausschuß und der Bildungsausschuß begehren außerdem die Anfügung eines weiteren Satzes an diesen Absatz. Die jetzige Fassung von § 13 Abs. 2 Satz 2 lautet: „Anstellungsträger des Gemeindedienstes ist die Kirchengemeinde.“ Wer ist dafür, daß diese Fassung geändert wird? – 20. Wer enthält sich der Stimme? – Niemand. Somit bleibt die Fassung entsprechend den Beschlüssen der ersten Lesung bestehen.

Wir könnten jetzt überlegen – denn das unterbricht die Abstimmung nicht –, ob wir nicht eine andere Fassung wählen, die vielleicht weniger Mißverständnisse in sich birgt.

Herr Oberkirchenrat Baschang, dürfte ich um den Satz bitten.

Oberkirchenrat **Baschang**: Der Satz soll – in etwas gefälligerem Deutsch – lauten: „Die Mitarbeiter des Gemeindedienstes werden von der Kirchengemeinde angestellt.“

Präsident **Dr. Angelberger**: Frage an Sie: Ist Ihnen diese Fassung lieber?

(Zurufe: Warum? – Begründung!)

Oberkirchenrat **Baschang**: Weil der Gemeindedienst nicht bei der Kirchengemeinde angestellt wird; vielmehr werden die Mitarbeiter angestellt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nur seine Mitarbeiter, also die Personen, werden angestellt und nicht die Institution. Wer ist für eine Änderung im Sinne des Vorschlags von Oberkirchenrat Baschang? – Das ist eindeutig die Mehrheit.

Der Finanzausschuß und der Bildungsausschuß schlagen vor, an § 13 Abs. 2 als letzten Satz anzufügen: „Im übrigen findet die Bestimmung über die Bezirksdiakoniestelle entsprechende Anwendung.“ Wer ist gegen die Anfügung dieses von den beiden Ausschüssen vorgeschlagenen Satzes? – 5. Enthaltungen, bitte? – 4 Enthaltungen. Angenommen.

Wer ist für § 13 Abs. 3 in der ursprünglichen Fassung? – Enthaltungen, bitte? – Gebilligt. § 13 ist in der Fassung der zuvor gefaßten Beschlüsse zugestimmt.

Abschnitt III, Diakonische Aufgaben im Kirchenbezirk.

1. Aufgaben. – § 14 soll in der Fassung der ersten Lesung beibehalten werden: Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Niemand. Angenommen. Auf Wunsch des Rechtsausschusses und des Bildungsausschusses soll an § 14 ein Absatz 2 angefügt werden. Ich lese den Wortlaut dieses Absatzes am besten vor:

Liegen im gleichen Kreis Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, so kann der Kirchenbezirk in § 15 genannte Aufgaben auf Grund besonderer Vereinbarung mit den zuständigen Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für diese wahrnehmen. In dieser Vereinbarung kann dem evangelischen Kirchenbezirk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg das Recht gegeben werden, stimmberechtigte Vertreter in den Bezirksdiakonieausschuß zu entsenden. Nimmt eine Kirchengemeinde durch ihren Gemeindedienst Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle wahr, so kann diese Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirk entsprechende Vereinbarungen mit dem benachbarten Kirchenbezirk treffen.

So weit der Änderungsvorschlag.

Herr Marquardt, bitte!

Synodaler **Marquardt**: Ich bitte um Entschuldigung, Herr Präsident, aber es ging vorhin so schnell. Der Rechtsausschuß hatte beantragt, in § 14 Satz 3 das Wort „Bezirkskirchenrat“ durch das Wort „Bezirkssynode“ zu ersetzen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Da das satzungsmäßig nicht geht, haben wir entschieden, daß es überall, wo „Bezirkskirchenrat“ stand, „Bezirkssynode“ heißen muß. Das kommt nachher noch einmal. Herr Marquardt meinte, im zukünftigen Absatz 1 Satz 3 müsse es statt „Bezirkskirchenrat“, der ja nicht zuständig ist, „Bezirkssynode“ heißen.

Aber jetzt wieder zurück zu der begehrten Anfügung eines Absatzes 2. Wer ist mit dieser von den beiden Ausschüssen gewünschten Anfügung nicht einverstanden? – Enthaltungen, bitte? – Einstimmig angenommen. Danach ist der bisherige § 14 der Absatz 1; außerdem haben wir einen Absatz 2 neu angefügt. Sie stimmen dem zu.

Bei § 15 darf ich darauf hinweisen, daß wir im ersten Absatz bereits durch den Beschluß bei § 5 eine Änderung vorgenommen haben. Außerdem muß § 15 Abs. 2 Buchst. a jetzt heißen: „... Krankenpflege, Hauspflege, Altenarbeit und Behindertenarbeit“. Und zwar wird diese Ergänzung von allen vier Ausschüssen begehrt. Ich stelle jetzt den § 15 unter Berücksichtigung der genannten Änderungen zur Abstimmung. Wer ist mit den vorgesehenen Regelungen nicht einverstanden? – Wer enthält sich der Stimme? – Eine Enthaltung. Angenommen.

2. Bezirksdiakonieausschuß. – Bei § 16 Abs. 1 Buchst. c wünscht mein Nachbar Wolfgang Wenz nach dem Wort „Bezirkssynode“ die Einfügung der Worte „in der Regel“. Wer ist für die Einfügung dieser drei Worte? – 19. Das reicht nicht. Dieser Ergänzungsvorschlag ist damit abgelehnt. Bezüglich Absatz 1 Buchst. e wünschen zwei Ausschüsse, nämlich der Rechtsausschuß und der Bildungsausschuß, den Zusatz: „Ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Buchstaben a bis d nicht überschreiten.“ Wer wünscht diese Anfügung nicht? – Enthaltungen, bitte? – Einstimmig angenommen. Jetzt stelle ich den § 16 entsprechend den soeben gefaßten Beschlüssen insgesamt zur Abstimmung. Wer ist gegen die vorgeschlagenen Regelungen? – Eine. Wer enthält sich der Stimme? – Einer. Angenommen.

§§ 17, 18 und 19. Bitte beachten Sie, daß statt „Bezirkskirchenrat“ „Bezirkssynode“ stehen muß. Wer ist gegen diese Paragraphen in der Fassung der ersten Lesung? – Enthaltungen, bitte? – Angenommen.

3. Der Bezirksdiakoniepfarrer. § 20 Abs. 1 bleibt; aber darüber können wir nachher abstimmen. § 20 Abs. 2 soll entsprechend dem Vorschlag des Hauptausschusses folgende Fassung erhalten:

Die Aufgaben des Diakoniepfarrers sind,

- für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche zu sorgen, insbesondere durch theologische und seelsorgerliche Beratung der Mitarbeiter;
- Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im diakonischen Bereich;
- Ausübung der unmittelbaren Dienstaufsicht über den Geschäftsführer der Bezirksdiakoniestelle.

Herr Buschbeck, soll diese Formulierung an die Stelle des bisherigen Absatzes 2 treten?

(Synodaler **Buschbeck**: Ja!)

Wer möchte dem Beschlußvorschlag des Hauptausschusses zu § 20 Abs. 2 zustimmen? – 31. Enthaltungen, bitte? – 7. Jetzt machen wir gleich die Gegenprobe. Wer ist gegen die vom Hauptausschuß vorgeschlagene Fassung? – 21. Damit ist die vom Hauptausschuß vorgeschlagene Fassung angenommen.

Oberkirchenrat **Baschang**: Aber das kann doch nicht den bisherigen Absatz 2 vollständig ersetzen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich habe doch extra gefragt.

Oberkirchenrat **Baschang**: Aber der letzte Satz enthält doch einen regelungsbedürftigen Inhalt, der nicht entfallen darf.

(Zuruf: Die Vertretung der Kirchenbezirke in der Diakonischen Konferenz!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wie war das gedacht? Herr Sacksofsky ist weg.

Synodaler **Buschbeck**: Der letzte Satz muß natürlich drin sein.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich würde sogar sagen: auch der zweitletzte.

Herr Bußmann, bitte!

Synodaler **Bußmann**: Ich kann diesen Satz, den der Hauptausschuß vorschlägt, nur als Hinzufügung zu dem bestehenden Wortlaut des zweiten Absatzes verstehen; er soll ihn wohl aber nicht ersetzen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein. Dann dürfte es nicht heißen: „§ 20 Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten.“

(Synodaler **Bußmann**: Das kann aber nicht stimmen!)

Ein Vermittlungsvorschlag: Wir nehmen den letzten Satz noch dazu.

(Zurufe: Den vorletzten auch! – Die zwei letzten!)

– Damit bin ich auch einverstanden. – Also gut. Der Hauptausschuß beantragt zusätzlich, die beiden letzten Sätze des zweiten Absatzes noch mit aufzunehmen. Wer ist gegen diesen Antrag des Hauptausschusses? – Einer. Wer enthält sich der Stimme? – Keiner. Angenommen. Dann hätten wir jetzt die Fassung entsprechend dem Wunsch des Hauptausschusses mit den drei Aufgaben und einschließlich der beiden letzten Sätze der ursprünglichen Fassung des Absatzes 2.

(Synodale **Gramlich**: Das müßte aber umgearbeitet werden!)

Herr Ziegler, zur Geschäftsordnung!

Synodaler **Ziegler**: Da jetzt doch eine gewisse Unsicherheit bestand, bitte ich darum, das redaktionell noch einmal zu überarbeiten; denn die Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im diakonischen Bereich entspricht etwa dem zweitletzten Satz. Darüber brauchen wir uns jetzt nicht länger aufzuhalten. Das kann doch redaktionell geändert werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir lassen's einmal drin und geben die Anregung weiter, Herr Dr. Wendt.

Jetzt kommt § 20 Abs. 3. Als erstes kommt die Änderung, die der Rechtsausschuß begehrt. Es wird folgende Fassung vorgeschlagen: „Der Bezirksdiakoniepfarrer nimmt an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats mit beratender Stimme teil, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.“ Dieser Vorschlag geht am weitesten.

Zur Geschäftsordnung, Herr Wöhrle!

Synodaler **Wöhrle**: Das entspricht dem Vorschlag des Hauptausschusses zu einem Absatz 4 – „Der Diakoniepfarrer hat das Recht der Akteneinsicht mit Ausnahme der Beratungsunterlagen.“ –, wäre damit die am weitesten gehende Fassung und müßte wohl zuerst zur Abstimmung gestellt werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein. Dann müßten Sie schon „Absatz 5“ sagen, wo es heißt: „Der Bezirksdiakoniepfarrer ist beratendes Mitglied des Bezirkskirchenrats.“

(Synodaler **Wöhrle**: Ja, Absatz 5!)

– Wir sind aber noch bei Absatz 3.

(Synodaler **Wöhrle**: Aber inhaltlich ist es so verschoben!)

– Ich weiß; aber wir sind noch beim Absatz 3. Deswegen müßten wir zuerst darüber abstimmen. – Der Absatz 3 soll entsprechend dem Wunsch des Rechtsausschusses geändert werden. Wenn das angenommen ist, dann entscheidet sich „Ihr letzter hinten“; denn wenn Ihr Vorschlag durchgeht, dann ist er immer da, und wenn der Vorschlag des Rechtsausschusses durchgeht, dann ist der Diakoniepfarrer da, wenn Fragen aus dem diakonischen Be-

reich zur Verhandlung stehen. Das ist der Unterschied zwischen Ihren beiden Fassungen.

Der Rechtsausschuß hatte also für § 20 Abs. 3 vorgeschlagen: „Der Bezirksdiakoniepfarrer nimmt an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats mit beratender Stimme teil, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.“ Wer ist gegen diese Fassung? – 2. Enthaltungen, bitte? – Eine. Angenommen.

Der Hauptausschuß schlägt einen weiteren Absatz – Absatz 3 – vor: „Der Diakoniepfarrer ist vom Geschäftsführer der Bezirksdiakoniestelle über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren.“ Das ist der erste Vorschlag. Wer ist dafür, daß dieser Absatz eingefügt wird?

(Zurufe: Das widerspricht dem anderen! – Durchführungsverordnung!)

– Ich wollte aber zunächst darüber abstimmen lassen. – Wer ist dafür? – 19. Enthaltungen? – 4. Dieser Vorschlag des Hauptausschusses ist abgelehnt. Jetzt kommt der Hinweis: So etwas gehört eigentlich in die Durchführungsverordnung.

(Zustimmung)

Vom Hauptausschuß wird die Hinzufügung folgenden Absatzes 4 vorgeschlagen: „Der Bezirksdiakoniepfarrer hat das Recht der Akteneinsicht mit Ausnahme der Beratungsunterlagen.“ Das gehört auch in die Durchführungsverordnung. Oder? Gegenstimmen? – Keine. Dann soll das in die Durchführungsverordnung aufgenommen werden.

Das andere – den Vorschlag des Hauptausschusses zu Absatz 5 – haben wir erledigt; denn der Bezirksdiakoniepfarrer ist bereits dabei, wenn es um diakonische Fragen geht. Wir wollen den Bezirkskirchenrat ja nicht unnötig belasten.

(Vereinzelt Beifall)

Jetzt komme ich zum § 20 insgesamt; denn ich habe den Absatz 1 noch nicht zur Abstimmung gestellt. Der ist unverändert. Absatz 2 ist geändert worden; dazu ist der Wunsch auf redaktionelle Berichtigung geäußert worden. Der Absatz 3 soll entsprechend der soeben erfolgten Abstimmung formuliert werden.

Herr Lauffer!

Synodaler **Lauffer**: Der Bildungsausschuß hat auch eine Formulierung für einen Absatz 4 vorgeschlagen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl.

(Synodaler **Lauffer**: Die Delegationsmöglichkeit!)

Da heißt es: „Der Dekan kann seine Aufsicht über die Durchführung der diakonischen Aufgaben einschließlich der unmittelbaren Dienstaufsicht über den Geschäftsführer und die Mitarbeiter an seinen Bezirksdiakoniepfarrer delegieren.“ Der Dekan kann nach § 97 der Grundordnung überhaupt delegieren. Jetzt muß ich es vorlesen: „Der Bezirksdiakoniepfarrer ist vom Geschäftsführer ... über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren.“ Durchführungsverordnung. „Der Diakoniepfarrer hat das Recht der Akteneinsicht“. Das hatten wir bereits erledigt.

(Synodaler **Lauffer**: Das ist richtig!)

Zur Geschäftsordnung, Herr Claus König!

Synodaler **Claus König**: Wir haben in § 20 Abs. 2 unter anderem jetzt auch drin: Aufgabe des Diakoniepfarrers ist die „Ausübung der unmittelbaren Dienstaufsicht über den Geschäftsführer der Bezirksdiakoniestelle“. Ein Dekan kann gar nicht mehr die unmittelbare Dienstaufsicht dele-

gieren. Die liegt ja jetzt schon fest. Das haben wir eben so beschlossen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr König nimmt Bezug auf den Vorschlag des Hauptausschusses zu § 20 Abs. 2, der auch angenommen worden ist: „Die Aufgaben des Bezirksdiakoniepfarrers sind ... Ausübung der unmittelbaren Dienstaufsicht über den Geschäftsführer der Bezirksdiakoniestelle.“ Das ist bereits beschlossen. Deshalb frage ich den Bildungsausschuß: Sollen wir überhaupt noch an diesen Änderungswunsch gehen?

(Zuruf: Nein! Das ist erledigt!)

– Denn das andere gehört ja in die Durchführungsverordnung. – Zur Geschäftsordnung, Herr Wendlandt!

Synodaler **Waldemar Wendlandt**: Zum § 20 lag doch vom Hauptausschuß ein weitergehender Antrag vor: „Der Bezirksdiakoniepfarrer ist beratendes Mitglied des Bezirkskirchenrats.“ Wird der nicht zur Abstimmung gestellt?

Präsident **Dr. Angelberger**: Doch, indem wir den Antrag des Rechtsausschusses angenommen haben, wonach er mit beratender Stimme teilnehmen kann.

Synodaler **Waldemar Wendlandt**: Der war aber nicht so weitgehend. Der darf nur teilnehmen, wenn diakonische Fragen behandelt werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, zur Entlastung des Bezirkskirchenrats. Da hat es meines Wissens Zustimmung gegeben.

(Vereinzelt Beifall)

Aber um ganz sicher zu gehen, stelle ich den Vorschlag des Hauptausschusses – „Der Bezirksdiakoniepfarrer ist beratendes Mitglied des Bezirkskirchenrats“ – zur Abstimmung. Wer ist dafür? – 3. Enthaltungen? – 2. Es bleibt beim alten.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über § 20 insgesamt. Wer ist gegen die nunmehr festgelegte Fassung? – Einer. Enthaltungen? – 3. Damit ist § 20 in der Fassung der zuvor gefaßten Beschlüsse angenommen.

Zu § 21 Abs. 1 liegen keine Änderungswünsche vor. In Absatz 2 letzter Satz wünscht der Bildungsausschuß die Streichung der Worte „und des Anstellungsträgers“. Aber der Rechtsausschuß geht weiter und begehrt an § 21 Abs. 2 Satz 4 die Anfügung folgenden Satzes: „Der Dekan kann die Dienstaufsicht auf den Bezirksdiakoniepfarrer übertragen.“ Das haben wir schon erledigt, so daß der letzte Satz entfiel.

Herr Leichle, zur Geschäftsordnung!

Synodaler **Leichle**: Das war genau das, was ich eben auch sagen wollte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Sutter!

Synodaler **Sutter**: Meine Wortmeldung betraf auch diesen Punkt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jetzt bleibt nur noch das Begehren des Bildungsausschusses, Herr Schubert; denn das andere ist damit ja erledigt. Der Bildungsausschuß wünscht, die drei Worte „und des Anstellungsträgers“ zu streichen. Wer ist dafür, daß diese drei Worte gestrichen werden? – 8. Enthaltungen? – Keine. Der Antrag ist abgelehnt.

Zu § 21 Abs. 3 wünscht der Rechtsausschuß, nach „Benachbarte Kirchenbezirke“ die Worte „eines Landkreises“ einzufügen. Wer ist gegen diese – das ist eigentlich eine Klarstellung – Ergänzung? – Enthaltungen, bitte? – Keine. Angenommen.

Jetzt kann ich den § 21 mit dem Zusatz „eines Landkreises“ im dritten Absatz zur Abstimmung stellen. Wer ist dagegen? – Enthaltungen, bitte? – 5. Angenommen.

Zur Geschäftsordnung, Herr Ziegler!

Synodaler **Ziegler**: Ich darf noch einmal auf die redaktionelle Änderung hinweisen. In diesem Absatz 2 müßte es, was die Dienstaufsicht angeht, dann natürlich auch wieder statt „des Dekans“ „des Bezirksdiakoniepfarrers“ heißen. Das haben wir ja in § 20 so festgelegt.

Synodaler **Herb**: Ich bin der Auffassung, daß wir durch die vorher nicht festgelegte redaktionelle Änderung eines Paragraphen auf ein falsches Gleis gekommen sind, nämlich dahin, daß jetzt beschlossen ist, daß der Diakoniepfarrer immer die Dienstaufsicht hat und der Dekan als solcher damit überhaupt nichts mehr zu tun hat. Das war sicher von allen nicht gewollt.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Zumindest von denen nicht gewollt, die dem Antrag des Hauptausschusses nicht zugestimmt haben. – Herr Marquardt!

Synodaler **Marquardt**: Ist es nicht so, daß die Dienstaufsicht des Dekans über sämtliche in dem Kirchenbezirk vorhandenen kirchlichen Einrichtungen ohnehin feststeht und nicht beschnitten werden kann? Es wäre hier also höchstens eine zusätzliche Dienstaufsicht des Dekans und des Bezirksdiakoniepfarrers vorhanden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ähnlich wollte ich jetzt Herrn Herb fragen. Der Hauptausschuß hatte vorgeschlagen – das ist von uns auch angenommen worden –: „Ausübung der unmittelbaren Dienstaufsicht ...“.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Über die Bezirksdiakoniestelle hat kraft Gesetzes an sich der Dekan die Dienstaufsicht. Er kann sie auf den Stellvertreter und nach dieser spezialgesetzlichen Regelung auch auf den Bezirksdiakoniepfarrer delegieren. Aber man sollte es doch dem Dekan, der von der Verfassung her legitimiert ist, überlassen, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen und nicht kraft Gesetzes den Bezirksdiakoniepfarrer damit zu betrauen. Man könnte das erreichen, wenn man diese eine Passage in dem Änderungsantrag des Hauptausschusses noch einmal zur Abstimmung stellte, wo in dem Aufgabenkatalog von der unmittelbaren Dienstaufsicht die Rede war. Ich meine also, wenn man das streicht und statt dessen den Ergänzungsvorschlag des Rechtsausschusses zu § 21 Abs. 2 nimmt, hätten Sie diese Lösung.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich frage: Können wir den ersten Teil des § 20 Abs. 2 nochmals zur Abstimmung stellen, wonach „Ausübung der unmittelbaren Dienstaufsicht über den Geschäftsführer der Bezirksdiakoniestelle“ wegfallen soll? Wer ist dafür, daß dieser zuletzt vorgelesene Bestandteil der Aufgaben, wie sie der Hauptausschuß vorgeschlagen hat, nicht gestrichen wird? – 3. Enthaltungen, bitte? – 12. Bei § 20 Abs. 2 ist jetzt gestrichen: „Ausübung der unmittelbaren Dienstaufsicht über den Geschäftsführer der Bezirksdiakoniestelle.“ Jetzt kommt unser § 21 Abs. 2 Satz 4 wieder voll zum Tragen: „Hiervon bleibt die Dienstaufsicht des zuständigen Dekans und des Anstellungsträgers sowie die Fachaufsicht des Diakonischen Werkes der Landeskirche unberührt.“

(Synodaler **Herb**: Und der nächste Satz?)

- Der nächste Satz.

(Synodaler **Herb**: Der Dekan kann die Dienstaufsicht auf den Bezirksdiakoniefarrer übertragen!)

– Sollen wir es aufnehmen?

(Synodaler **Herb**: Im Vorschlag des Rechtsausschusses steht es so drin!)

– Ich habe vorhin gefragt, ob das im Hinblick auf § 97 der Grundordnung überhaupt erwähnt werden muß. Denn unsere Dekane haben ja das Recht – manche wollen's, manche nicht; das stellen wir frei, Ermessensfrage – dazu. Deshalb weiß ich nicht, ob wir es aufnehmen sollen.

(Zuruf: Zur Ermunterung!)

– Zur Ermunterung sind eigentlich die Gesetze nicht da. (Heiterkeit)

Ich frage einmal so: Wer wünscht, daß dieser zusätzliche Satz noch hinzukommt? – 25. Enthaltungen, bitte? – 4. Das reicht nicht. Verlassen wir uns also auf die Grundordnung und auf die schon länger bestehende Regelung in § 97.

In § 21 Abs. 3 werden nach dem Wort „Kirchenbezirke“ die Worte „eines Landkreises“ eingefügt. Wer ist gegen den § 21 unter Berücksichtigung dieser Änderung? – Enthaltungen, bitte? – Einstimmige Annahme.

In § 22 Abs. 1 Satz 4 muß es statt „Bezirkkirchenrat“ „Bezirkssynode“ heißen. Der Hauptausschuß schlägt zu § 22 Abs. 2 folgende Fassung vor: „Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe (§ 15 Abs. 2) haben die Bezirksdiakoniestellen und die zuständigen Organe der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks eng zusammenzuarbeiten.“ Das ist eigentlich vom Sinn her gleich geblieben; es handelt sich dabei im wesentlichen nur um eine sprachliche Umstellung.

Synodaler **Viebig**: Der § 15 Abs. 2, der hier in Klammern angeführt ist, beschreibt ja nicht die Aufgaben der Bezirksdiakoniestellen und des Kirchenbezirks. Insofern muß die Formulierung des Hauptausschusses auch sachgemäß sein.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer ist gegen die Fassung des § 22 Abs. 1? – Enthaltungen? – Keine. Angenommen.

Absatz 2. Wer wünscht, daß wir statt der bisherigen Fassung den Vorschlag des Hauptausschusses aufnehmen? – 31. Wer enthält sich der Stimme? – 5. Somit ist der Vorschlag des Hauptausschusses angenommen.

In § 23 Abs. 1 – Herr Lauffer, ich bitte Sie, jetzt einmal aufzupassen – soll entsprechend dem Vorschlag des Bildungsausschusses der zweite Halbsatz wegfallen; statt dessen soll gesetzt werden: „...und durch Zuschüsse der Landeskirche.“

Herr Krämer zur Geschäftsordnung!

Synodaler **Krämer**: Herr Präsident, ich habe eine Rückfrage. Sie haben 31 Ja-Stimmen gezählt und sagten dann: Damit ist der Antrag angenommen. Sind wir nur 62?

Präsident **Dr. Angelberger**: 61 waren zum Zeitpunkt der Abstimmung im Saal.

(Synodaler **Krämer**: Entschuldigung!)

Wie war es, Herr Lauffer?

Synodaler **Lauffer**: Sie hatten es richtig gesagt!

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann können wir also über § 23 Abs. 1 abstimmen. Ich lese noch einmal die vom Bildungsausschuß vorgeschlagene Fassung vor: „Die Personal- und Sachkosten für die Bezirksdiakoniestelle trägt

der Kirchenbezirk und durch Zuschüsse der Landeskirche.“ Der Anschluß mit dem „und“ ist schlecht.

(Zuruf: Und die Landeskirche!)

– Und die Landeskirche durch Zuschüsse.

(Zuruf: Und durch Zuschüsse die Landeskirche!)

Und wenn wir sagen würden: „...und auch die Landeskirche durch Zuschüsse“?

(Synodaler **Lauffer**: Das geht auch!)

Synodaler **Schöfer**: Ich wollte einen Formulierungsvorschlag machen. Wir setzen es ins Passiv: „...und werden getragen durch den Kirchenbezirk bzw. durch Zuschüsse der Landeskirche.“

Präsident **Dr. Angelberger**: „bzw.“ sollten wir nicht nehmen.

(Synodaler **Schöfer**: Und Zuschüsse der Landeskirche!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich hatte vorhin vorgelesen: „Die Personal- und Sachkosten für die Bezirksdiakoniestelle trägt der Kirchenbezirk und auch die Landeskirche durch Zuschüsse.“

Synodaler **Dr. Müller**: Da der Kirchenbezirk keine eigenen Mittel hat und sowieso nur aus Zuschüssen der Landeskirche und von der geringen Umlage lebt, ist dieser Zusatz überflüssig.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein. Er hat ja die Umlage. Etwas hat er.

Synodaler **Schubert**: Meiner Ansicht nach geht die Formulierung nur, wenn man gegen die zentrale Anstellungsträgerschaft ist; sonst geht sie nicht.

(Zuruf: Ja eben! Natürlich! Genau!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich kann mich nur an das halten, was beantragt ist. Jetzt stelle ich eben das, was der Bildungsausschuß beantragt hat, zur Abstimmung. Selbst auf die Gefahr hin, daß andere Leute sagen: Mensch ist das eine tolle Fassung!

(Synodaler **Lauffer**: Die Fassung stammt nicht von uns, sondern von Baden-Baden! Die haben wir übernommen!)

– Also ich stelle den Vorschlag des Bildungsausschusses zur Abstimmung, sonst kommen wir nicht zum Ziel.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Wenn das hier gemeint ist, muß man es deutlich zum Ausdruck bringen. Wir müssen dann formulieren: „Die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle werden vom Kirchenbezirk angestellt. Zu den Personal- und Sachkosten leistet die Landeskirche Zuschüsse.“

(Zustimmung)

Dann müßte der Tenor des Satzes auch die Anstellungsträgerschaft sein, wie bei der Gemeinde vorher und nachher noch bei der Landeskirche.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Kann ich darüber abstimmen lassen? – Wer ist gegen die Aufnahme dieses Vorschlags? – 10. Enthaltungen, bitte? – Eine. Angenommen. Das wäre der Absatz 1 gewesen.

Zu § 23 Abs. 2 gibt es ebenso wie zu § 24 keine Änderungswünsche. Ich stelle § 23 Abs. 2, § 24 sowie „5. Diakonie im Stadtkreis“ – § 25 – gemeinsam zur Abstimmung. Wer ist gegen die bei der ersten Lesung beschlos-

sene Fassung? – Wer enthält sich der Stimme? – Eine Stimmenthaltung. Angenommen.

Jetzt kommt „6. Diakonieverband“, § 26. Hier kommen wir auf das zurück, was wir eingangs schon gesagt haben. Bei § 26 Abs. 1 bleibt alles. Da wird bereits auf § 103 der Grundordnung verwiesen. Im Hinblick darauf soll nun für den Satz 2 der Wortlaut des § 103 der Grundordnung übernommen werden, nämlich: „Das Nähere regelt die von den Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke beschlossene Verbandsatzung, die der Genehmigung durch eine Verordnung des Landeskirchenrats bedarf,“ was wir heute morgen durch Befragen der Vorsitzenden der vier ständigen Ausschüsse erledigt haben. Dasselbe bringe ich jetzt für den Absatz 4 dieses Paragraphen; unter Beachtung der §§ 4, 27 und 78 der Grundordnung müßte der Absatz 4 dann lauten: „Der Diakonieverband ist nach kirchlichem Recht eine Körperschaft eigener Art. Staatskirchenrechtlich besitzt er die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.“ Auch das war heute morgen Gegenstand der Befragung. Ich kann deshalb den § 26 zur Abstimmung stellen, wenn wir das noch erledigt haben, was der Finanzausschuß, unterstützt durch den Bildungsausschuß, bezüglich des Absatzes 3 Buchst. a begehrt: „die Planung, Koordination und Durchführung diakonischer Vorhaben im Stadt- oder Landkreis“. Es sollen nach dem Wort „Planung“ die Worte „Koordination und Durchführung“ eingefügt werden. Wer ist gegen die Aufnahme dieser drei Worte? – 6. Wer enthält sich der Stimme? – Eine Enthaltung. Angenommen.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über § 26 insgesamt mit den Angleichungen an die Grundordnung in Absatz 1 Satz 2 und im Absatz 4. Dann geht es noch um die Aufnahme der drei Worte „Koordination und Durchführung“ in Absatz 3 Buchst. a. Wer ist gegen die nunmehr zustande gekommene Fassung des § 26? – Eine. Wer enthält sich der Stimme? – 3. Angenommen.

§§ 27 und 28, § 29, Organe des Diakonieverbandes. Wer ist mit der Fassung der ersten Lesung für diese drei Paragraphen nicht einverstanden? – Wer enthält sich der Stimme? – Angenommen.

Ich komme zu § 30, Verbandsversammlung, und weise beim Absatz 3 darauf hin, daß wir schon bei § 5 sowie bei den §§ 15 und 16 die Änderung getroffen haben: die diakonischen Einrichtungen selbständiger Träger. Sonst ändert sich an diesem Paragraphen nichts. Wer ist gegen die hier vorgeschlagene Fassung? – Enthaltungen, bitte? – Angenommen.

Zu den §§ 31 bis 35 liegen keinerlei Änderungsanträge vor. Ich kann diese Paragraphen gemeinsam zur Abstimmung stellen. Wer ist gegen die Fassung der ersten Lesung? – Wer enthält sich der Stimme? – Niemand. Diese Paragraphen sind angenommen.

Abschnitt IV, Diakonie in der Landeskirche.

1. Diakonischer Auftrag der Landeskirche. § 36. Wer ist gegen die hier vorgeschlagene Fassung von § 36 Abs. 1? – Enthaltungen? – Keine. § 36 Abs. 1 ist angenommen. Jetzt kommt § 36 Abs. 2, und zwar schlägt der Rechtsausschuß für den Satz 1 vor: „Soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, bestellt die Landeskirche im Zusammenwirken mit den zuständigen Leitungsorganen des Kirchenbezirks und des Diakonieverbandes die für die Bezirksdiakoniestellen erforderlichen sozialen Fachkräfte an.“

(Zuruf: Es muß heißen: „stellt an“!)

– „stellt an“, sehr richtig.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Es ist die Frage, ob diese Bestimmung durch die Anstellungsträgerschaft Gemeinde/Kirchenbezirk nicht gegenstandslos geworden ist. Daß die Landeskirche noch Anstellungsträger für sozial-diakonische Dienste bleibt, ist nach dem Mitarbeiterdienstgesetz ja möglich. Aber eine Spezialbestimmung über die Kooperation der hier genannten Leitungsorgane entfällt jetzt, ist damit gegenstandslos. Man könnte den ganzen Absatz streichen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie haben alle gehört, was Herr Dr. Wendt ausgeführt hat. Durch unsere Änderung vorne bei der Anstellungsträgerschaft wird die Festlegung des Absatzes 2 hinfällig. Ist jemand anderer Ansicht? – Enthaltungen, bitte? – Absatz 2 ist gestrichen.

2. Das Diakonische Werk der Landeskirche. §§ 37 bis 39. – Es soll nach den Ausführungen der Ausschüsse jeweils die Fassung der ersten Lesung erhalten bleiben. Wer ist anderer Ansicht? – 2. Wer enthält sich der Stimme? – Niemand. Gegen 2 Stimmen angenommen.

Die §§ 40 und 41 haben keine Änderungen erfahren. Wer ist gegen die Fassung, die im Frühjahr beschlossen worden ist? – 3. Wer enthält sich der Stimme, – 2. Wer stimmt dem zu? –

(Durchzählen der Stimmen)

– 67.

Synodaler **Gasse**: Ich habe es vorhin nicht gesagt; aber als Sie zuvor angenommen haben, wir wären 61 Anwesende, habe ich still durchgezählt. Da waren es nach meiner Meinung 64.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann müssen wir nochmals abstimmen.

(Zuruf: Machen wir eine dritte Lesung!)

Da hatte ja Herr Krämer gefragt. – Machen wir aber den Punkt noch schnell fertig. Die verfassungsändernde Mehrheit ist beim § 40 gegeben, Herr Kirchenrat Michel. Zu § 41 war eine verfassungsändernde Mehrheit ohnehin nicht nötig.

Die Unklarheit hinsichtlich des Abstimmungsergebnisses war offensichtlich bei der Abstimmung über den Antrag des Hauptausschusses zu § 22 Abs. 2 entstanden. Ich darf Sie bitten, zu § 22 Abs. 2 zurückzublättern, und zwar haben wir für den Absatz 2 die Fassung nach dem Vorschlag des Hauptausschusses angenommen. Ich hatte durchzählen lassen; aber ich will lieber gründlich vorgehen. Jetzt frage ich noch einmal: Wer ist für die Fassung, die der Hauptausschuß zu § 22 Abs. 2 vorschlägt? – 47. Enthaltungen, bitte? – 4 Enthaltungen. Jetzt ist es einwandfrei. Der Vorschlag des Hauptausschusses zu § 22 Abs. 2 ist angenommen.

Jetzt darf ich zu § 42 zurückkommen. Die Absätze 1 und 2 kommen gemeinsam zur Abstimmung. Wer ist gegen die Fassung der ersten Lesung? – Wer wünscht sich der Stimme zu enthalten? – Niemand. Angenommen. Absatz 3. Dazu liegt ein Antrag von Frau Dr. Hetzel vor, diesen Absatz 3 ganz zu streichen. Das ist der am weitesten gehende Änderungsantrag hierzu.

Synodaler **Erichsen**: Der Antrag ist auch vom Hauptausschuß gestellt worden.

(Vereinzelt Widerspruch)

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein, nicht ganz. Es geht um den ganzen Absatz 3, Herr Erichsen.

(Synodaler **Erichsen**: Der letzte Satz entfällt!)

– Hier geht es aber um den ganzen Absatz 3.

Es steht also der Antrag von Frau Dr. Hetzel, den ganzen Absatz 3 zu streichen. Wer ist für die Streichung dieses Absatzes? – 8. Wer enthält sich der Stimme? – Abgelehnt. Insoweit bleibt der Absatz 3 bestehen. Aber es gibt noch mehr Änderungswünsche, und zwar kommt jetzt der Zusatz bei Satz 3. Ich darf Ihnen den Vorschlag des Finanzausschusses ganz vorlesen: „Die Form des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung ohne Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes und der Vorstand des Diakonischen Werkes.“ Wer ist für diesen Vorschlag des Finanzausschusses? – 37. Wer enthält sich der Stimme? – Der Absatz 3 ist in der zuvor verlesenen Fassung beschlossen. Nun, Herr Dr. Wendland, gebe ich noch Gelegenheit zur Äußerung Ihrer Bedenken.

Synodaler **Dr. Wendland**: Ich hätte dagegen gestimmt, aber jetzt ist es gelaufen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein. Sie haben sich im Hinblick auf § 123 Abs. 1, was die synodale Besetzung angeht, geäußert.

Synodaler **Dr. Wendland**: Für mich ist es höchst problematisch, ob hier nicht die Grundordnung berührt ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Und was meinen Sie?

Synodaler **Viebig**: Der Hauptausschuß hat die Streichung dieses Satzes beantragt. Ist das nicht eigentlich weitergehend als eine Änderung in diesem Satz?

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie haben recht. Wer ist für die Streichung des Satzes 3 dieses letzten Absatzes, wie es der Hauptausschuß begehrt hat? – 9. Wer enthält sich der Stimme? – 2. Der Antrag des Hauptausschusses ist abgelehnt.

Synodaler **Marquardt**: Sie oder Herr Dr. Wendland haben darauf hingewiesen, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt. Was passiert, wenn der Vorstand des Diakonischen Werkes dieser Änderung, nachdem die jetzige Fassung mit ihm ausgehandelt war, nicht zustimmt?

(Zuruf: Daß das Gesetz nicht wirksam wird!)

– Dann wird das Gesetz nicht wirksam, und wir können wieder abstimmen.

(Zuruf: Dritte Lesung!)

Kirchenrat **Michel**: Darf ich noch einmal zur Sache sprechen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja. Sie sprechen ja jetzt nicht als beratendes Mitglied hier in der Landessynode, sondern als Vertreter des Diakonischen Werkes.

Kirchenrat **Michel**: Ich glaube, daß die Formulierung, wie sie vom Finanzausschuß eingebracht wurde, keinen Anlaß für den Vorstand bedeutet, nicht zuzustimmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut. Also wäre das Bedenken, Herr Marquardt, weggefallen.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich bin der Auffassung von Herrn Dr. Wendland, daß die Verfassung betroffen ist. Man kann es nicht gleichsetzen mit dem Entwurf zur Änderung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes – das ist ja noch in der Arbeit –, weil – das habe ich darzustellen versucht – der Oberkirchenrat nicht der unmittelbar Betroffene ist; vielmehr vermittelt er eigentlich nur die Zu-

schüsse. Der eigentlich Geprüfte ist das Diakonische Werk. Insofern kann man den Ausschluß der Mitglieder des Oberkirchenrats hier nicht mit Befangenheit begründen, wie das bei dem anderen Entwurf möglicherweise der Fall ist. Also wäre eine verfassungsändernde Mehrheit notwendig.

Präsident **Dr. Angelberger**: Und die haben wir nicht. Dann wäre der Absatz mit dem letzten Satz: „Die Form des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat und der Vorstand des Diakonischen Werkes.“

Synodaler **Niebel**: Man kann den Landeskirchenrat ohne synodale Besetzung einfach lassen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das haben wir ja.

(Synodaler **Niebel**: Ich meine, daß das „synodale Besetzung“ wegfällt!)

– Und dann ohne die Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes. Das können wir auch noch probieren.

(Heiterkeit)

Synodaler **Gabriel**: Herr Präsident, ich möchte um die Ausnahmegenehmigung bitten, noch ein paar Gedanken zur Sache zu sagen. Es gibt zwar jetzt eine Wirrnis; aber die ist schon da. Sie wird durch meinen Beitrag nicht größer und nicht kleiner. Aber ich muß jetzt darauf hinweisen: Wenn der Landeskirchenrat statt in der synodalen Besetzung in seiner ganzen Besetzung für diesen Vorgang eingeschaltet wird, dann müssen die beiden Mitglieder des Oberkirchenrats, die im Vorstand des Diakonischen Werkes sind, ebenso behandelt werden wie die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats. Das ist deshalb bedeutsam, weil diese sechs Personen zusammen im Vorstand des Diakonischen Werkes eine Sperrminorität haben. Sie haben dort ein Abstimmungsübergewicht, weil durch ihr Veto Beschlüsse blockiert werden können, und aus diesem Grunde ist ihre Abwesenheit bei diesem Vorgang bedeutsam.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das würde ja in der Fassung gelten: „Die Form des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat ohne Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes und der Vorstand des Diakonischen Werkes.“ Das wäre der praktikablere Weg. Wer ist gegen diese Fassung? – Wer enthält sich der Stimme? – Keiner. Angenommen.

Abschnitt V, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten.

– In § 43 Abs. 1 schlägt der Rechtsausschuß vor, daß die Befristung, die in der letzten Zeile vorgesehen ist, wegfallen soll. Wer ist gegen den Wegfall der Befristung? – 22. Wer enthält sich der Stimme? – 6. Angenommen. Die Befristung entfällt.

Jetzt darf ich fragen: Ist in der Mittagspause eine Abstimmung zwischen Finanzausschuß und Bildungsausschuß erfolgt? Oder konnten Sie „zusammen nicht finden?“

Synodaler **Lauffer**: Ich schlage vor: Nehmen Sie „soll“. Das liegt in der Mitte zwischen „muß“ und „kann“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nur „soll“. Demnach wird in § 43 Abs. 2 formuliert: „... so soll diese durch Vereinbarung zwischen ... überführt werden.“ Wer ist gegen diese gemeinsame Fassung? – 3. Enthaltungen? – Eine. § 43 Abs. 2 ist in dieser Fassung zugestimmt.

§§ 44 und 45. In § 46 Abs. 1 wird eine Ergänzung vorgekommen: „Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.“ Wer kann diesen drei Paragraphen unter Berücksichtigung

sichtigung der Einfügung des Zeitpunkts des Inkrafttretens seine Stimme nicht geben? Wer enthält sich der Stimme? – Einstimmig angenommen.

Nun kommt die weitere Frage: Wer kann dem jetzt beschlossenen Gesetz seine Stimme nicht geben? – 11. Enthaltungen, bitte? – 10. Das Gesetz ist angenommen bei 46 Ja-Stimmen.

Ich darf mich herzlich bedanken, und ich hoffe, daß sich das Gesetz in der Praxis so gut auswirken wird, daß wir nicht, wie ich schon in der Ältestenratsitzung sagte, einen Bericht über die Güte des Gesetzes vom Oberkirchenrat erbitten müssen, wie es in der ersten Lesung geschehen war.

III Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Sind irgendwelche Wünsche zum Punkt Verschiedenes? – Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich unsere Mitsynodale Schwester Hanna bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

(Synodale **Barner** spricht das Schlußgebet)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die zweite Plenarsitzung unserer neunten Tagung. Wir sehen uns wieder morgen vormittag.

(Ende der Sitzung: 16.50 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 27. Oktober 1982, vormittags 8.50 Uhr

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die dritte Plenarsitzung unserer neunten Tagung.

Ich bitte den Mitsynodalen Steininger, das Eingangsgebet zu sprechen.

(Synodaler **Steinger** spricht das Eingangsgebet)

I Begrüßung und Bekanntgaben

Präsident **Dr. Angelberger**: Gestern um 12.40 Uhr erreichte mich ein Schreiben des Arbeitskreises kritischer Gemeindeglieder im Kirchenbezirk Boxberg und Wertheim:

An den Ältestenrat der Evangelischen Landessynode in Baden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir wenden uns an Sie wegen der vielen Gemeinden im Bauland, die ohne Pfarrer sind. Wir haben uns als eine provisorische Notgemeinschaft von Vertretern aller verwaisten evangelischen Gemeinden zusammengeschlossen und werden uns erst wieder auflösen, wenn unsere Aufgabe erfüllt ist.

(Heiterkeit)

Bis dahin werden wir Ihnen keine Ruhe mehr lassen.

(Heiterkeit)

Wir haben uns bis jetzt mit dem Argument trösten lassen, daß es zu wenig Pfarrer gibt. Nun sind wir zu der Erkenntnis gekommen, daß viel zu viele Pfarrer in der Verwaltung und bei den Werken beschäftigt sind.

(Hört, hört! und vereinzelt Beifall)

Wir wollen heute ein Beispiel nennen, wo man geradezu von einer Pfarrer-Verschwendung sprechen könnte. Es sieht fast nach einem „Schwabenstreich“ in Baden aus, aber wir sind überzeugt, daß Sie es noch gar nicht wissen, und das bedeutet, das Sie es vielleicht noch verhindern können, wenn Sie entschlossen handeln. Es dreht sich dabei um die Bauernarbeit, die aus dem Männerwerk hervorgegangen ist und trotz der geringen Anzahl von Landwirten überdimensional besetzt ist: Ein Pfarrer, zwei Pfarrdiakone und ein hauptamtlicher Prädikant, dazu zwei Sekretärinnen. (Das macht allein von der Kostenseite zirka eine halbe Million DM jährlich aus.)

Dieser „Schwabenstreich“ hat folgende Geschichte: Vor einigen Jahren haben sich die beiden Diakone für den Pfarrdienst in der Gemeinde beworben und wurden daraufhin zur Ausbildung zum Pfarrdiakon auf das Oberseminar nach Freiburg geschickt. Nach bestandener Prüfung kamen sie in ihre alte Arbeit zurück, wurden Pfarrdiakone und machten als gut eingestufte Beamte ihre frühere Arbeit weiter, und unsere verwaisten Gemeinden warten noch immer vergeblich, daß zwei weitere Pfarrer ins Bauland kommen. Zu allem Überdruß sitzen die beiden in leerstehenden Pfarrhäusern. Die Kirchensteuerzahler sind empört, aber die Kirchenleitung schweigt.

Wie wir weiter erfuhren, soll der in den Ruhestand gehende Pfarrer Wernz, der bisher das Männerwerk und die Dorfarbeit leitete, durch zwei Pfarrer ersetzt werden. Der eine für die Dorfarbeit ist schon ernannt, so daß jetzt mit dem hauptamtlichen Prädikanten sage und schreibe vier theologisch gebildete Herren in diesem winzig kleinen „Werk“ stehen. Ist das nicht ein echter „Schwabenstreich“? Aber man kann nicht darüber lachen, denn die Sache ist zu traurig. Wir haben nichts gegen einen „Kirchlichen Dienst auf dem Lande“, aber Sie sind sicher mit uns einig, daß den Menschen auf dem Lande viel mehr und besser gedient wäre, wenn man diese vier Herren schnellstens als „Hirten“ in verwaiste Pfarrstellen zu uns ins Bauland versetzen würde, wo jeweils drei bis vier Predigstellen zu versorgen sind. Dann wären künftig ein Dutzend verwaiste Gemeinden endlich wieder versorgt.

Wie wir wissen sind die Bauern durch ländliche Laienarbeitskreise gut versorgt, so daß in Zukunft ein Pfarrer, der sowohl Männerwerk als auch Landvolkarbeit leitet, vollauf genügen würde. Wenn man diese Stelle ordnungsgemäß ausschreibt und nicht versucht, sie „unter der Hand“ zu besetzen, wird sich für dieses begehrte Amt in der Blumenstraße mehr als nur ein einziger Pfarrer melden.

Im Auftrag des Arbeitskreises

Mit freundlichem Gruß

Ihr H. Schmitt

Ich bemerke, das Schreiben enthält kein Datum und keine Anschrift. – Dann kommt noch ein Zusatz:

Wir erwarten von der Synode nun kein tröstendes Antwortschreiben, sondern ein entschlossenes Handeln. Der neue Landesbischof, der sich gerne zu den Unseren zählt, weil er sich als Junge in Schillingstadt so wohlgeföhlt hat,

(Lebhafte Heiterkeit)

wird Sie sicher in dem Bemühen unterstützen, mehr Pfarrer in unsere Gegend zu bringen. Und sorgen Sie bitte dafür, daß in der Kirche der Ausdruck „Badisch-Sibirien“ verschwindet. Wer zu uns kommt, soll sich nicht „strafversetzt“ fühlen.

So weit das Schreiben, das gestern einging. Da ja wesentliche Punkte und vor allen Dingen eine richtige Angriffsfläche gar nicht in Erscheinung treten, schlage ich vor, das Schreiben an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um eine baldige Erledigung und Beruhigung im dortigen Bezirk zu geben. Unsere zweite Bitte wäre, uns gelegentlich einen Bericht vorzulegen.

(Beifall)

Als Nächstes:

Evangelische Landesjugendkammer in Baden
Karlsruhe, 15. Oktober 1982

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Legislaturperiode der Landesjugendkammer Baden läuft bis Frühjahr 1983. Voraussichtlich werden in einer Sitzung im April Neuwahlen stattfinden.

Wir möchten Sie gemäß unserer Ordnung bitten, bis zum 31.12.1982 unserer Geschäftsstelle im Amt für Jugendarbeit die Personen zu benennen, die ab 1.1.1983 als Ihre Vertreter den Sitz in der Kammer wahrnehmen werden.

Sollten die uns bisher gemeldeten Vertreter diese Aufgabe beibehalten, so bitten wir dennoch, uns dies mitzuteilen. Wir beabsichtigen, in der ersten Kammer-sitzung, die voraussichtlich im Februar 1983 stattfinden wird, die neuen Vertreter zu begrüßen und damit die neue Legislaturperiode der Landesjugendkammer zu beginnen.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für Ihre Arbeit
gez.: Axel Wermke
(Vorsitzender der Landesjugendkammer)

Unser Vorschlag geht dahin, keine neuen **Vertreter in die Landesjugendkammer**, sondern unsere beiden bisherigen Vertreter zu entsenden, und zwar handelt es sich dabei um unseren **Mitsynodalen Werner Schneider als ordentliches Mitglied** und unseren **Mitsynodalen Dargatz als stellvertretendes Mitglied**. Diese beiden Mitsynodalen sollen diese Funktion auch weiterhin bekleiden, wenn Sie damit einverstanden sind.

(Beifall)

Aus dem Beifall schließe ich Ihre Zustimmung.

II

Berichte der ständigen Ausschüsse zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrates für die Zeit vom 1. Januar 1978 - 31. Dezember 1980 (Anlage 40)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt II. Sie haben die Übersicht erhalten. Ich muß Sie noch auf eines hinweisen: Beim Ausdruck der Nummern 35/36 ist ein Fehler unterlaufen. Deshalb ist Ihnen zwischenzeitlich eine Neufassung der Berichte 35/36 zugegangen. Ich bitte, dies zu berücksichtigen.

Wir kommen nun zu den einzelnen Berichten. Ich werde die einzelnen Berichte aufrufen und Gelegenheit zur Wortmeldung geben. Falls Anregungen, Empfehlungen oder Anträge – letzteres nur in einem Fall – vorliegen, werde ich dies besonders betonen.

Nr. 1: Bericht des Hauptausschusses zur Einleitung,
Berichterstatter: Synodaler Achtnich.

– Wünscht jemand hierzu das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Nr. 2: Bericht des Rechtsausschusses zu Abschnitt 2.000: Personalwesen,
Berichterstatter: Synodaler Dr. Mahler.

– Selbstverständlich haben auch die Berichterstatter die Möglichkeit, ihre Berichte zu ergänzen, falls irgend etwas Neues hinzugekommen sein sollte.

Synodaler **Nagel**: Herr Dr. Mahler macht meines Erachtens sehr gewichtige Ausführungen über das Problem Parochie und Gemeinde. Wir sollten die nun doch einmal in Verbindung zu dem sehen, was unser Landesbischof zur Gemeinde gesagt hat, die vielleicht in sich verkapselt ist, und auch zu dem natürlich, was Herr Oberkirchenrat Schäfer in seinem Bericht gesagt hat. Ob wir das hier diskutieren können, weiß ich nicht; aber es sollte uns ein Stück weit begleiten. Wir stellen ja immer wieder fest, daß

der Blick bei uns auf die Gemeinde gerichtet wird. Das ist so auch in der Umfrage bei der Personalentwicklung geschehen. Die Frage ist aber die: Ist das ein egoistischer Blick oder ein Blick der Selbsterhaltung, daß die kleinste Zelle anscheinend einen Bereich braucht, in dem sie leben kann?

Herr Dr. Mahler sagt: Wir können nicht dauernd in Funktionen aufspalten; das ist nicht organisch. Wir müssen sehen, daß wir vom Konfirmanden bis zum Rentner alle in dieser Gemeinde haben, und sie müßten als Gemeinschaft berücksichtigt und auch seelsorgerlich betreut werden. Es besteht ja nun tatsächlich die Gefahr, daß wir durch Spezialisten in der übergemeindlichen Arbeit zu sehr in Funktionalismus geraten. Das wäre hier jetzt mit zu überlegen: Ist diese Anfrage in Richtung-Parochie bzw. Stärkung der Parochie eine Frage der Selbsterhaltung unserer Gemeinden oder ein egoistisches Denken? Soweit ich es beurteile, ist es eine Frage der Selbsterhaltung. Ich vergleiche es oft gern mit der Frage nach der Familie, die ja auch eine kleine Zelle darstellt. Wenn die Familie in sich gefestigt ist, kann sie eine Menge Außenkontakte haben, und dann wird sie auch selbst befruchtet. Ist sie aber in sich nicht gefestigt, verliert sie sich. Diese Auflösungserscheinungen in unseren Gemeinden haben wir oft genug festgestellt. Man sollte also diese Überlegungen zur Frage Parochie überall mit dabei haben, wenn wir in Zukunft von Personalplanung und von Funktionssonderdiensten sprechen werden.

Synodaler **Viebig**: Herr Mahler hat in seinem Bericht eine Frage gestellt. Könnte der Ruf nach hauptamtlichen Mitarbeitern nicht aber auch seine Ursache darin haben, daß man nicht genügend Ehrenamtliche findet. Wenn das so wäre, erhebt sich die Frage, warum. Ich meine, daß wir auch im Hinblick auf unsere gesamte finanzielle Situation noch mehr als bisher an den ehrenamtlichen Mitarbeiter denken sollten. Letzlich ist das, glaube ich, unserer Kirche auch angemessen. Bei Visitationen und anderen Gelegenheiten fällt mir immer wieder auf, daß es viele Pfarrer gibt, die keine ehrenamtlichen Mitarbeiter haben, was aber auch daran liegen kann, daß der Betreffende glaubt, alles selber machen zu müssen und es selber auch besser als jeder Mitarbeiter machen zu können.

(Vereinzelt Beifall)

Das wäre also schon eine Sache, über die man einmal nachdenken sollte. Liegt es wirklich daran, daß es keine Ehrenamtlichen gibt, oder liegt es vielleicht auch an dem, der sie sucht, wie und ob er sie überhaupt sucht?

Synodaler **Dr. Mahler**, Berichterstatter: Die Frage, ob das Begehren der Gemeinden eine Abkapselung bedeutet, möchte ich dahingehend beantworten – jedenfalls stellt es sich mir so dar –: Die Not der Gemeinden ist ja mehr oder weniger aus der Umfrage, die der Oberkirchenrat veranstaltet hat, herausgekommen. Bei dieser Umfrage sind nicht die Gemeinden gefragt worden, sondern es sind die Kirchenbezirke gefragt worden. Also wenn die Kirchenbezirke dafür votieren, daß die Gemeinden gestärkt werden müßten, dann scheint mir das doch ein echtes Anliegen zu sein.

Noch eine Bemerkung möchte ich machen. Herr Präsident, Sie haben heute früh das Schreiben des Arbeitskreises kritischer Gemeindeglieder vorgelesen. Darin kommt genau das gleiche Anliegen zum Ausdruck, nur vielleicht etwas unbeholfener formuliert.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Zu diesem Bericht liegen keine Wortmeldungen mehr vor.

Wir kommen jetzt zu **Nr. 3: Bericht des Hauptausschusses zu Abschnitt 2.000 Personalwesen**, Berichterstatter: Synodaler Nagel.

Hier sind gegen Schluß Überlegungen für weitere Planungen angeführt. Sind hierzu irgendwelche Ausführungen zu machen? – Das ist nicht der Fall.

Ich rufe dann **Nr. 4: Bericht des Hauptausschusses zu den Abschnitten 3.100: Ausbildung – Allgemeines, 3.200: Theologisches Studium** auf, Berichterstatter: Synodaler Wöhrle.

– Hier darf ich darauf hinweisen, daß am Ende des Berichtes eine Empfehlung der Synode gegenüber dem Oberkirchenrat, den Bezirkskirchenräten bzw. Dekanaten nahegelegt wird. Wünscht hierzu jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann hat jetzt der Berichterstatter das Wort.

Synodaler **Wöhrle**, Berichterstatter: Ich möchte gerne zu Abschnitt 3.240 Lektoren und Prädikanten noch eine kleine Ergänzung anbringen. Wenn man eine bewußt kurz gehaltene Fassung nachher liest, wird einem stimmungs-mäßig bewußt, daß etwas fehlt. Es fehlt meiner Meinung nach in dieser meiner eigenen Darstellung der durchweg positive Grundton der Würdigung dieser Arbeit. In unseren Bezirken könnte ja weithin die Arbeit nicht mehr ohne den Dienst der Lektoren und der Prädikanten geregelt geschehen. Dieser Dienst ist weithin ein ausgezeichnete r Dienst. Es ist einfach wichtig, dies verbunden mit der Dankbarkeit, die wir all denen schulden, die sich für diesen Dienst bereitstellen, anzumerken. Erst auf diesem Hintergrund können dann auch einige kritische Anfragen, die ihren Niederschlag in den Beratungen des Hauptausschusses gefunden haben, recht verstanden werden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich darf dann **Nr. 5: Bericht des Bildungsausschusses zu Abschnitt 3.300: Fachhochschule** aufrufen, Berichterstatter: Synodaler Werner Schneider.

– Gibt es zu den Fachhochschulen Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommt **Nr. 6: Bericht des Bildungsausschusses zu Abschnitt 3.400: Kirchenmusikalisches Institut**, Berichterstatter: Synodaler Werner Schneider.

– Keine Wortmeldungen.

Nr. 7: Bericht des Bildungsausschusses zu Abschnitt 3.500: Fachschule für Sozialpädagogik, Berichterstatter: Synodaler Werner Schneider.

– Ebenfalls keine Wortmeldungen.

Nr. 8: Bericht des Bildungsausschusses zu Abschnitt 3.610: Fortentwicklung der Ziele und Methoden der Fort- und Weiterbildung, Berichterstatter: Synodaler Werner Schneider.

– Dazu wünscht der Berichterstatter selbst das Wort.

Synodaler **Werner Schneider**, Berichterstatter: Ich möchte insgesamt darauf hinweisen, daß meine Bericht erstattung vom April dieses Jahres ausgesprochen fragende Impulse zum Inhalt hatte und daß der damit verbundene Fragenkatalog dem Oberkirchenrat in Karlsruhe im Rahmen der damals erfolgten Besprechung von meiner Seite ausgehändigt wurde, und zu diesen fragenden

Impulsen liegt mir ein ausführliches Schreiben des Oberkirchenrats mit Datum vom 24. August 1982 vor. Dieser hat aber hier nicht Aufnahme finden können, soweit ich informiert bin, weil die Antworten notgedrungen eine Fortschreibung des Hauptberichts beinhalten. Interessant sind auch die mir in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Anlagen, wobei ein Referat von Herrn Dr. Winter über das Spannungsfeld Wissenschaftsfreiheit in kirchlicher Fachhochschule in Verbindung mit kirchlichem Interesse besondere Aufmerksamkeit meinerseits fand. Ich wollte also nur darauf aufmerksam machen, daß hier schon eine Weiterbearbeitung mit Perspektiven erfolgt ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Keine Wortmeldungen mehr. Dann darf ich **Nr. 9: Bericht des Hauptausschusses zu den Abschnitten 3.620: Pflichtfortbildung der Pfarrvikare, 3.630: Pfarrkollegs, 3.660: Kontaktstudium** aufrufen, Berichterstatter: Synodaler Wöhrle.

Wünscht dazu jemand das Wort? – Herr Viebig!

Synodaler **Viebig**: Zur Pflichtfortbildung der Pfarrvikare: Es fällt uns in den Gemeinden draußen auf, daß unsere jungen Theologen in der Leitung einer Sitzung oft recht ungeübt sind. Ich möchte deshalb anregen, daß man mit diesem theologischen Nachwuchs noch etwas mehr übt, wie man eine Sitzung richtig leitet, und zwar im Sinne der gemeinsamen Gemeindeleitung mit den Ältesten, wie es unsere Grundordnung vorsieht. Merkwürdigerweise ist da oft ein etwas autoritärer Stil zugange, den man diesen Jungtheologen mit viel Mühe erst wieder abgewöhnen muß.

(Heiterkeit)

Es wäre hilfreich, wenn in der Ausbildung darauf etwas Wert gelegt würde.

Oberkirchenrat **Baschang**: Der Sachverhalt ist bekannt und wird beachtet.

(Heiterkeit)

Synodaler **Schubert**: In der Fortbildung der Pfarrvikare sollte vielleicht auch die Diakonie als Dimension der Kirche vorkommen. Ich nehme an, Herr Baschang, auch dieser Sachverhalt ist bekannt und wird zur Kenntnis genommen. Aber das ist ein großes Defizit.

Oberkirchenrat **Baschang**: Das wird nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern praktiziert. Wir haben wiederholt Fortbildungskurse für Pfarrvikare mit dem Diakonischen Werk gemeinsam geplant, die dann vom Diakonischen Werk durchgeführt wurden.

Synodaler **Dr. Eisinger**: Ich wollte zum Pfarrkolleg noch kurz etwas sagen. Hier steht ja, daß die Zahlen zurückgehen, und man soll trotz zurückgehender Zahlen diese Arbeit weitermachen. Das möchte ich sehr unterstützen. Die Pfarrkollegs waren ja in den fünfziger und sechziger Jahren die wichtige Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung in der Kirche und haben einen großen Wiederhall in der gesamten Pfarrerschaft gefunden.

Nun ist es so gekommen, daß das große Angebot der Fort- und Weiterbildung, das inzwischen schon ein ganzes Büchlein ausmacht, wohl dazugeführt hat, daß sich die Zahl der Teilnehmer sehr stark auf die verschiedensten Veranstaltungen verteilt. Darunter leidet natürlich auch das Pfarrkolleg. Ich möchte bei aller Wertschätzung der vielen Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung für Pfarrer und Mitarbeiter in der Landeskirche das Pfarrkolleg besonders herausstellen als die Verbindung zwischen theologischer Weiterarbeit und geistlicher Gemein-

schaft unter Pfarrern. Ich glaube, daß es daran besonders fehlt. Ich weiß das von manchen Pfarrern. Ich bitte auch die Verantwortlichen, insbesondere die Herren Prälaten, wieder ganz speziell theologische Themata auf das Programm zu setzen. Im Lutherjahr bietet sich das von selbst an. Es wird zwar im Lutherjahr sehr viel „geluthert“. Ich höre von 47 gewaltigen Fernsehsendungen, die es in diesem Jahr geben wird. Gerade da erhebt sich die Frage, ob das den geistlichen Mann Luther in unseren Herzen befördern wird. Ich möchte doch bitten, etwa nach dem Vorbild des nordbadischen Pfarrkollegs „Luther in der Mitte seines Lebens“ von Heinrich Bornkamm und auch was sonst von den Kollegen über Luther geschrieben worden ist, im Lutherjahr genauer unter die Lupe zu nehmen. Denn ich glaube, wir haben es alle nötig, das Wort von der Rechtfertigung neu durchzubuchstabieren, damit es auch wieder einmal neu und aktuell auf die Kanzeln kann. Man hört gerade in den Gemeinden, daß das Wort von der rechtfertigenden Gnade Gottes offenbar den Theologen heute nicht mehr so viel sagt wie zu früheren Zeiten, wenn man ihre Predigten hört. Das ist keine Kritik, sondern das ist in der Tat eine theologische Verlegenheit, die sicher auch bei uns an den Fakultäten mit beginnt. Aber wir müssen es neu durchbuchstabieren lernen, daß wir aufgrund der Gnade Gerechtfertigte sind und nicht für unsere eigene Rechtfertigung sorgen müssen - etwa durch unser Handeln oder durch unsere Taten, mit denen wir alles mögliche herstellen müssen. Das ist, glaube ich, keine Selbstverständlichkeit mehr. Ich möchte also diese Pfarrkollegs sehr herausstellen. Ich bin dankbar für Herrn Wöhrles Bericht und möchte bestätigen, daß ich selbst und viele andere von diesen Pfarrkollegs großen Nutzen gehabt haben.

(Beifall)

Synodaler **Dittes**: Ich stelle bei vielen Gemeindegliedern oft etwas Unverständnis fest, weil es sicher in der Gemeinde draußen nicht genug bekannt gemacht wird bzw. nicht in rechter Weise mitgeteilt wird, wenn ein Pfarrer ins Kontaktstudium geht. Da hört man dann immer sehr negative Bemerkungen. Deshalb möchte ich doch gerne einmal fragen, was getan werden könnte, damit das auch der Gemeinde besser deutlich wird, damit auch von der Gemeinde mehr Verständnis für die Abwesenheit des Pfarrers aufgebracht wird. Ich glaube, manchmal wird die Gemeinde sehr sorglos verlassen, und auch die Dinge, die in der Zwischenzeit einfach geregelt werden müssen, werden nicht genug geregelt.

Prälat **Jutzler**: Die Frage von Herrn Dittes berührt genau das Thema, das Herr Professor Eisinger angeschnitten hat: Rechtfertigung aus Glauben und nicht aus den Werken. Die praktische Erfahrung ist, daß sich Pfarrer oft gerechtfertigt sehen durch ihre Werke vor ihren Gemeinden, vor der Kirchenleitung und vor sich selbst. Wenn Gemeindeglieder immer wieder fragen „Was macht der eigentlich?“, dann steckt doch dahinter die Überzeugung: Wenn der sich nicht durch Leistung ausweist, dann ist er kein richtiger Pfarrer. Hier geht es um ein Umlernen am Fundament und eine der Konsequenzen wäre zum Beispiel die Anerkennung, daß ein Pfarrer in Fortbildung geht.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich möchte zuerst die Frage von Herrn Dittes beantworten. Selbstverständlich wird keine Zulassung zum Kontaktstudium ausgesprochen, wenn nicht ein klarer Beschluß des Ältestenkreises vorliegt und das Dekanat die Zulassung befürwortet. Es kann ja sein, daß mehrere Bewerbungen aus einem Dekanat kommen, dann muß der Dekan bzw. der Bezirkskirchen-

rat uns eine Priorität vorschlagen, falls der Bezirk die Abwesenheit von zwei oder drei Pfarrern nicht verkraften kann.

Zur Information der Gemeinden haben wir - zunächst zum Gebrauch der Ältestenkreise - ein Schreiben entwickelt, in dem die Ziele des Kontaktstudiums formuliert sind. Dieses Schreiben stammt weitgehend aus der Feder von Bischof Heidland, der damals, als das Kontaktstudium in Gang gesetzt wurde, diese Ziele formuliert hatte, die nach wie vor unverändert gelten. Es ist dann meines Erachtens Aufgabe der Ältestenkreise, wenn sie ein solches Schreiben haben, mit diesem Schreiben auch in der Gemeinde entsprechend zu informieren. Ich kann mir freilich vorstellen, daß das in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich geschieht. Ich weiß von Gemeinden, in denen man geradezu stolz darauf ist, einmal ein viertel Jahr Kirche zu sein, ohne daß man einen Pfarrer nötig hat.

Zu den Pfarrkollegs wollte ich gerne noch etwas sagen und damit unterstreichen, was Professor Eisinger ausgeführt hat. Die Ursachen für den rückläufigen Besuch der Pfarrkollegs haben wir zu untersuchen versucht. Es ist außerordentlich schwer, dahinterzukommen. Sicher hängt es damit zusammen, daß das Gesamtangebot an Fortbildungen für die Pfarrer breiter geworden ist, sicher hängt es auch damit zusammen, daß in dem breiter gewordenen Angebot keineswegs nur sozusagen Fachliches vermittelt wird, sondern daß das Pfarrkolleg auch für andere Fortbildungsarten modellhaft wurde darin, daß fachliche Bildung und geistliches Erleben sowie Gemeinschaft untereinander tragende Elemente geworden sind, so daß es sehr schwer ist, ein Spezifikum des Pfarrkollegs gegenüber manchem anderen Fortbildungsangebot herauszuarbeiten. Ganz gewiß spielt eine Rolle, daß sehr viele Pfarrer in Ausschüssen, Kommissionen und Kammern mitarbeiten und für diese Mitarbeit sehr viel eigene Fortbildung treiben müssen, wenn sie fruchtbar in diesen Ausschüssen, Kommissionen und Kammern arbeiten wollen.

Wir haben den Eindruck, daß die Nachfrage nach den Pfarrkollegs wieder leicht im Steigen ist, interessanterweise gerade bei den Angeboten, die nicht so sehr auf Praxis abzielen, sondern wo Theologie als Theologie getrieben wird. Aber das sind zeitliche Schwankungen in der Interessenlage der Pfarrer. Vor wenigen Jahren waren die Pfarrkollegs besonders gesucht, die besonders praxisorientiert ausgelegt waren. Offenbar braucht man jetzt wieder Distanz von der Praxis. Man kann also hier nicht auf Dauer planen, sondern muß sehr sensibel versuchen, die aktuellen Bedürfnisse zu erfassen. Wir haben über diese Frage ausführlich in der Dekanskonferenz vor einem Jahr verhandelt und mit den Dekanen abgesprochen, daß die Fortbildung regelmäßig Gesprächsgegenstand der Pfarrkonvente sein soll, einmal im Jahr, wenn das Programm veröffentlicht ist, damit die Pfarrkonvente gemeinsam überlegen können „Wer braucht was?“ und damit jeder weiß, was der andere gerne machen würde oder macht, um auf diese Weise auch die Möglichkeiten, die der einzelne wahrnimmt, dem Ganzen eines Pfarrkonvents zur Verfügung zu stellen. Die Fortbildung soll also nicht mehr als eine individuelle Dienstpflicht, sondern als eine gemeinsame Chance einer Pfarrerschaft in einem Kirchenbezirk begriffen werden. Die zweite Absprache geht dahin, bei den Visitationen diesen Punkt im Gespräch mit dem Pfarrer aufzunehmen und zu beachten. Wir achten auch bei der Verbescheidung der Visitationen bei uns darauf, was zu diesem Punkt berichtet wird, und

geben da entsprechende Hinweise. Die Einbeziehung dieser Frage in die Visitation gibt zudem die Möglichkeit, auch den Ältestenkreisen dort, wo es notwendig wäre, etwas von der Bedeutung der Fortbildung des Pfarrers für die Arbeit in der Gemeinde zu erklären.

Synodaler **Steyer**: Mir sind bei den Ausführungen von Herrn Dr. Eisinger und von Herrn Baschang über das Pfarrkolleg eine ganze Fülle von Gedanken durch den Kopf gegangen. Ich hatte mich vorhin auch zu diesem Thema gemeldet, sozusagen als ein Betroffener. Ich möchte zunächst sagen: Ich unterstütze wärmstens das was Hansjörg Wöhrle geschrieben hat. Ich stimme dem ganz und gar zu, daß wir Pfarrer es wirklich dringend nötig haben, geistliche Gemeinschaft zu praktizieren und dabei gegebenenfalls auf Teile des Urlaubs verzichten. Ich will Ihnen sagen, warum ich das so pointiert sage. Etwa als Mitglied der Landessynode sind Sie ja automatisch so und so viel Zeit von zu Hause weg. Seitdem ich Landesynodaler bin, verfallen mir jährlich etwa 14 bis 16 Tage des mir zustehenden Urlaubs. Das aber nicht deswegen, Herr Viebig, weil ich so unfähig bin, mir Mitarbeiter zu suchen,

(Synodaler **Viebig**: Das habe ich nicht behauptet! - Heiterkeit)

sondern aus ganz vielschichtigen Gründen. Herr Baschang hat einen Teil davon aufgezählt. Hat man einen nämlich erst einmal beim Schopfe, daß er sich als Landessynodaler engagiert, ist er im Nu in soundso vielen anderen Kommissionen auch noch. Wenn man da nicht bremst, dann kommt es eben dazu, daß der Urlaub nicht genommen werden kann.

Noch als ein kleines Schmäckerl nebenbei: Es ist irgendwie merkwürdig, daß Sie das einer gewissen Bevölkerungsschicht nicht klarmachen können. In dem Augenblick, in dem Sie sagen, daß Sie nach Bad Herrenalb zur Synode fahren, sagen die mir: Ich wünsche Ihnen gute Erholung.

(Heiterkeit)

- Ich weiß nicht, wie erholt Sie heimkommen; aber ich setze normalerweise mindestens 2 Kilogramm Kummer speck an, den ich erst wieder loswerden muß, wenn ich nach Hause komme.

(Erneute Heiterkeit - Zuruf: Weniger essen!)

Es ist meiner Meinung nach wichtig, daß das Stichwort „Pfarrkolleg“ von den Kollegen gesehen wird. Ich hätte jetzt beinahe gesagt: als dienstliche Verpflichtung, so wie ich sehr glücklich bin, daß es in unserem Kirchenbezirk gelungen ist, sozusagen Präsenzpflicht einzuführen, wenn Pfarrkonvente sind. Diese geistliche Gemeinschaft gerade unter den Amtsbrüdern halte ich für so etwas ungeheuer Wichtiges, daß ich deswegen gemeint habe, das Wort ergreifen zu müssen, weil das hier von Hansjörg Wöhrle und von Herrn Dr. Eisinger vorhin so pointiert herausgestellt worden ist.

Synodaler **Dr. Eisinger**: Ich kann Herrn Steyer sehr stark beipflichten. Jeder von uns weiß ja, was die Ämterkumulation für Verzettelungen bringt und wie sie einen von der eigentlichen Arbeit, die einem gestellt ist, auch wegbringen kann. Es gibt eine Euphorie, wenn man so viele Ämter hat. Man fährt dann plötzlich gerne von Pontius zu Pilatus, und ich glaube, an der Stelle muß man dann bremsen.

Das erste, was Herr Slenzka mir gesagt hat, nachdem ich das Dekanat übernommen habe, war: Gib es nach einem Jahr auf, sonst gefällt's dir!

(Vereinzelt Heiterkeit)

Das gilt auch für manches kirchliche Amt, das man besonders übernommen hat. Vielleicht darf es nicht nur ein Jahr sein, sondern es dürfen auch zwei oder drei Jahre sein. Aber wenn es einem zu gut gefällt, sollte man aufhören. Aber das war nicht das, was ich eigentlich sagen wollte.

Ich wollte noch an die Frauen erinnern. Ich höre durch die Prälaten und weiß es auch durch eigene Teilnahme an Pfarrkollegs, daß es herrlich ist, auf einem Pfarrkolleg wieder einmal seiner Frau zu begegnen.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Das hebt natürlich auch die Intensität des Familienlebens.

(Erneute Heiterkeit)

Auch die theologische Durchdringung desselben. Deswegen möchte ich auch gerade für die Pfarrkollegs ganz stark votieren. Wie weit diese Frauen Oboli kriegen, das weiß ich nicht. Wahrscheinlich ist es ein eigenes Opfer; aber das tut ja manchmal auch gut. Ein Wohlgeruch ist das im Himmel, dieses Opfer. Ich glaube, es wäre zu unterstreichen, daß man nicht nur mit Fachkollegen, sondern auch mit Nichttheologen oder -theologinnen - bei Pfarrerinnen ist es der Ehemann - theologische Themata traktiert.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Waldemar Wendlandt**: Ich möchte hier nur noch kurz ergänzen, warum manche Amtsbrüder nicht mehr jedes Jahr zu einer Fortbildungsmaßnahme gehen, also auch nicht zu einem Pfarrkolleg. Man kriegt sehr oft Schwierigkeiten wegen des ausfallenden Religionsunterrichts. Um diesen Schwierigkeiten an den Schulen aus dem Wege zu gehen, bleiben dann viele eben zu Hause und versehen treu ihren Dienst. Das ist sicher auch richtig; aber nach dem, was wir hier jetzt hören, nicht gut. Wäre es vielleicht möglich, da doch die Zahl der arbeitslosen Junglehrer immer mehr zunimmt, unter diesen fähige Leute zu finden, die man gewissermaßen als „fliegende Truppe“ einsetzen könnte. Da die nicht fest angestellt werden müßten, dies vielleicht auch gar nicht wollen, könnte man es auf diese Weise doch manchem Pfarrer ermöglichen, an einem Pfarrkolleg oder einer Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen, der sonst wegen der Schwierigkeiten darauf verzichtet.

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Es ist sicherlich richtig, daß es hier und da mit einem Pfarrer der während der Schulzeit zu einer Fortbildung geht, Konflikte, und zwar reine Zeitkonflikte gibt. Es wäre außerordentlich schwierig, einen arbeitslosen Lehrer für drei oder vier Wochen mit zwei Stunden im Religionsunterricht einzusetzen, um ihn dann wieder auf die Straße zu setzen. Aber in der Regel wird man doch sagen können, daß die schulinterne Vertretung durchaus geregelt werden kann, wenn die entsprechenden Gespräche vorher mit der Schulleitung, im Kollegium oder auch innerhalb der Kollegenschaft geführt werden.

(Synodaler **Steyer**: Die schulinterne Regelung ist Ausfall!)

Es gibt durchaus die Möglichkeit, daß etwa auch Kollegen im Pfarramt oder innerhalb der Schule Vertretungsstunden übernehmen, wenn man sich andererseits selbst bereit erklärt, im umgekehrten Fall Vertretungsstunden zu übernehmen. Wir haben diese Fälle jedenfalls sehr häufig.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen jetzt zu 10: **Bericht des Rechtsausschusses zu Abschnitt 3.680**

(10.361): Projekt evangelisches Krankenhaus (PEK),
Berichterstatter: Synodaler Schubert.

- Gibt es dazu eine Wortmeldung? - Herr Ziegler, bitte!

Synodaler **Ziegler**: Ich möchte gern die Gelegenheit wahrnehmen, um der Synode noch einmal herzlich zu danken für diese Einrichtung und für die Zurverfügungstellung der Geldmittel. Das Diakonissenkrankenhaus in Mannheim war eines der Nutznießer dieses ersten Projektes. Der Dank der daran beteiligten Mitarbeiter ist über den Projektleiter an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet worden, aber es liegt mir sehr daran, das auch hier vor der Synode noch einmal auszusprechen. Ich möchte dabei dann auch gleichzeitig auf zwei Probleme hinweisen.

Einmal: Der Tendenz einer kirchlichen Profilierung des evangelischen Krankenhauses durch solche eine Maßnahme steht in gewisser Weise die hohe Fluktuation unserer Mitarbeiter entgegen. Im konkreten Fall sind von den neun Mitarbeitern, die an dieser Maßnahme teilgenommen haben, noch zwei bei uns im Krankenhaus. Das heißt, der Gewinn war vornehmlich eine Sache für die betroffenen Mitarbeiter und erst im nachhinein dann auch für das Krankenhaus; denn für das Krankenhaus wäre der Gewinn dann größer, wenn diese Mitarbeiter für einen längeren Zeitraum im Bereich des Krankenhauses verblieben.

Zum anderen ist die Rolle, Multiplikator einer gemachten Erfahrung zu sein, für die betroffenen Schwestern oder Ärzte auch nicht immer ganz leicht, sei es, daß es auch persönliche Hemmnisse sind, die unsere Mitarbeiter dann blockieren, das in ihrem Team, in ihrer Gruppe so weiterzugeben, was sie selbst gelernt und erfahren haben. Deshalb wird man auch in Zukunft sicherlich darauf bedacht sein müssen, neben zentralen Veranstaltungen im Bereich des Fachseminars auch auf Überlegungen zuzugehen, wie man mit Veranstaltungen in das eine oder andere Krankenhaus hineingehen kann, um dort eine Vielzahl von Mitarbeitern anzusprechen.

Synodaler **Dargatz**: Ich möchte umgekehrt diese Gelegenheit einmal wahrnehmen, seitens der Gemeinden unserer evangelischen Krankenhäuser zu danken für den wichtigen und wesentlichen Dienst, evangelische Arbeit, evangelisch-diakonische Arbeit, so wie wir es gestern im Gesetz verankert haben, zu tun. Ich erfahre das immer wieder von Gemeindegliedern, wie dankbar sie sind, wenn sie gerade in einem evangelischen Krankenhaus auch die geistlich-seelsorgerliche Unterstützung, die sicher durch die Krankenhauseseelsorge an anderen Anstalten auch vorhanden ist, erfahren. Aber die ganze Atmosphäre in einem evangelischen Krankenhaus ist doch ganz anders. Ich meine, wir sollten das auch einmal zum Ausdruck bringen und den evangelischen Krankenhäusern dafür ganz herzlich danken. Wir wissen alle um die Schwierigkeiten, auch um die finanziellen Schwierigkeiten dieser Einrichtungen. Vielleicht können wir auch als Gemeinde hier und da diesen evangelischen Krankenhäusern unter die Arme greifen.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Es liegen keine Wortmeldungen zu diesem Abschnitt mehr vor.

Wir kommen zu **11: Bericht des Hauptausschusses zu Abschnitt 3.700: Evangelische Studentenfarrämter,**
Berichterstatter: Synodaler Wöhrle.

- Wird hierzu das Wort gewünscht? - Herr Dr. Eisinger, bitte!

Synodaler **Dr. Eisinger**: Wenn man selber jahrelang als Studentenfarrer tätig war, konnte man zunächst mit einiger Verkrampfung und dann mit zunehmender Beklemmung den Weg der Studentengemeinden verfolgen. Das ist jetzt sicher anders geworden. Was in dem Bericht in der Klammer steht – das geistliche Spektrum habe sich verbreitert von sozial-aktiv bis evangelikal-missionarisch –, kann ich nur unterstreichen. Es ist mit diesen beiden Begriffen gar nicht abgedeckt, was sich in der Studentengemeinde alles sammelt. Wir brauchten bei uns einmal einen Bericht eines solchen Studentenfarrers. Ich bewundere diese Studentenfarrer heute restlos, daß sie sich in diesem vielfältigen Dienst fast zerreißen lassen und daß sie miteinander leben, auch am selben Ort, wo sie selbst verschiedener Auffassung sind.

Der Wille der Gemeindepfarrer, die Gemeinde als eine geistliche Einheit wieder deutlich werden zu lassen, wird zum Beispiel bei uns in Heidelberg daran erkennbar, daß der Mittelpunkt des Gemeindelebens wieder ein Bibelabend sein soll, zu dem sich alle Gruppen – also von diesem ganzen Spektrum – versammeln. Das wird allerdings in der Studentenschaft, bei den Studenten selbst noch nicht so gesehen. Der große Nachteil dieses großen Spektrums ist, daß diese verschiedenen Gruppen alle mehr oder weniger nebeneinander herleben und sich einfach ESG nennen oder sich der ESG zugehörig fühlen. Aber eine geistliche Einheit in Form einer einheitlichen Gemeinde ist nicht gegeben, sondern es ist so, daß im Gemeinderat jeder Interessenvertreter, jeder Gruppenvertreter seine Interessen wahrnimmt. Hier müßten wir die Studentenfarrer ganz deutlich unterstützen und sie nicht durch Kritik verfolgen, wie das oft geschehen ist. Sie sind dann allein gelassen. Vielmehr sollten wir ihnen in einem Geschäft, das von mir her gesehen im Augenblick zu den schwersten Geschäften eines Pfarrers überhaupt gehört, beistehen. Die Studentenschaft ist derart disparat. Ich werde dauernd gefragt: Wie sind eigentlich die Heidelberger Studenten? Auch gestern, als ich kam. Man kann gar nicht sagen, wie der heutige Student aussieht. Da gibt es von jedem etwas, da sind sämtliche in der Geschichte aufgetretenen frömmigkeitlichen und theologischen Momente und überhaupt Lebensauffassungen in der ganzen Breite, von evangelikal bis alternativ, manches Mal zugleich sogar vorhanden, so daß es einem sehr schwerfallen würde zu sagen, was den heutigen Studenten eigentlich ausmacht. Eben dies große Vielfalt. Von daher danke ich besonders den Studentenfarrern und ihren Mitarbeitern, und ich bitte uns alle um kräftige Unterstützung für diese Arbeit. Ich glaube, sie beginnt sich wieder sehr zu lohnen. Es ist auch der Wille vorhanden, Kirche zu sein und zur Kirche zu gehören.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Buschbeck**: Was wir eben gehört haben, waren Informationen über die Arbeit in der Studentengemeinde, und genau die fehlen der Synode in der Regel. Deswegen möchte ich noch einmal unterstreichen, was wir im Hauptausschuß gesagt haben, daß wir es nämlich vermißt haben, über das Leben der Studentengemeinde etwas zu hören, das in früheren Zeiten jedenfalls für die ganze Kirche nicht unwichtig war. Wenn diese Informationen fehlen, kommt es sehr schnell zu dunklen Vorstellungen über das, was Studentengemeinde ist. Deshalb möchte ich sagen: Transparenz tut not. Und wir bitten darum, daß wir möglichst bald solche Informationen auch hier im Kreis der Synode bekommen.

Synodaler **Schmoll**: Ich möchte aus Heidelberger Sicht das unterstreichen, was Herr Dr. Eisinger zur Situation unserer Studentengemeinde in Heidelberg und der Studentenpfarrer gesagt hat, und als sehr erfreulich festhalten, daß die Studentenpfarrer Rückhalt im Pfarrkonvent suchen und auch finden. Es gibt vielfältige Beziehungen der Studentenpfarrer und einzelner Studentengruppen zu den Gemeinden.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich möchte noch ein Wort zu dem sagen, was Herr Buschbeck eben ausgeführt hat. Das ist sicher richtig, aber in dem nächstfolgenden Bericht des Hauptausschusses von Herrn Viebig wird ja darauf hingewiesen, daß der Berichtszeitraum 1978 bis 1980 ist; vortragen wird er 1982. Ich weiß nicht, was uns im Herbst 1982 über das Leben der Studentengemeinde im Jahr 1979 noch zu sagen wäre. Es hat sich so viel geändert. Die Aktualisierung solcher Berichte über Studentengemeinden kann sicher nicht über den Hauptbericht erfolgen.

(Vereinzelt Beifall)

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich bin dankbar für den Hinweis von Herrn Dr. Müller, daß es in der Tat sehr schwierig ist, gerade solche Entwicklungen kurzzeitig fortzuschreiben. Es kam hier noch eine zweite Schwierigkeit hinzu. Wir hatten den Auftrag, bei diesem Hauptbericht, der ja einer arbeitenden Synode vorgelegt wird, weniger Grundsatzfragen als Fortentwicklungen in Grundsatzfragen darzustellen. Die Grundsatzfragen und die Informationen über die Arbeit der Studentengemeinden haben wir im letzten Hauptbericht sehr viel ausführlicher formuliert. Aber ich bin sehr dankbar für das, was hier über die Arbeit der Studentenpfarrer gesagt wird, die sich häufig in ihrer Situation von der Gesamtkirche alleingelassen fühlen. Was die Synode heute morgen dazu gesagt hat, stärkt sie in ihrer Arbeit ungemein. Das gebe ich den Kollegen sehr gerne weiter. Vom Bedürfnis nach zusätzlicher Information über das Leben in unseren Studentengemeinden höre ich sehr gerne. Ich muß mir überlegen, wie wir dem in entsprechender Weise Rechnung tragen können.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zu diesem Punkt liegen keine Wortmeldungen mehr vor.

Dann darf ich **Nr. 12: Bericht des Hauptausschusses zu Abschnitt 4.000 Gemeinde** aufrufen, Berichterstatter: Synodaler Viebig.

- Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. - Herr Dargatz!

Synodaler **Dargatz**: In diesem Abschnitt wird in einem kleinen Satz die Polizeiseelsorge angesprochen. Das taucht dann unter Abschnitt 16 noch einmal auf, ich möchte es aber trotzdem an dieser Stelle schon sagen, weil ich es mit der Situation und der Aufgabe der Gemeinde verquicken möchte. Wir haben uns in der Synode immer wieder mit besonderen Berufsständen - mit den Soldaten, den Kriegsdienstverweigerern - beschäftigt. Wir sollten auch einmal dem Berufsstand der Polizei unsere Blickrichtung widmen. Es handelt sich dabei um einen Berufsstand, der in unserer Zeit sicher auch der Unterstützung der Kirche bedarf, weil er an vielen Stellen verunglimpft, in Frage gestellt und mit anderen Dingen versehen wird. Ich meine, wir sollten als Synode - und gerade in der Gemeinde verankert - diesen Leuten ein Zeichen geben, daß sie auch in der Kirche eine Heimat haben und auch wir als Kirche dankbar sind für das, was sie uns in Ausübung ihres Berufes geben: den Schutz und die Sicherheit.

Oberkirchenrat **Schneider**: Wir sind dankbar, daß Herr Kirchenrat Oeß hier sehr viele Kontakte hat und auch ein

großes Potential an Vertrauen aufgebaut hat. Natürlich ist eines festzuhalten: Eine flächendeckende Arbeit ist von einem Hauptamtlichen nicht zu leisten, und wir wünschen es auch nicht, daß wir gewissermaßen ein landeskirchen-deckendes Netz von hauptamtlichen Polizeipfarrern ausbreiten. Das wäre nicht sinnvoll. Vielmehr wird Herr Oeß künftig einen Schwerpunkt darauf legen, die Kirchenbezirke und die Gemeinden vor Ort einzubeziehen und Kontakte zu den örtlichen Organen herzustellen. Darauf kommt es an. Hier, würde ich sagen, wäre es auch sinnvoll, wenn Sie ihn ansprechen würden. Natürlich wird er sich anbieten; aber es ist auch gut, wenn er weiß, daß er angenommen wird.

Synodaler **Dittes**: Unter den Vorbemerkungen Ziffer 3 „Sonderseelsorge“ wird auch eine andere Frage aufgeworfen: Wer kümmert sich um die Zivildienstleistenden usw.? Ich möchte fragen, ob es nicht möglich ist, in einem zukünftigen Hauptbericht einmal auf die Arbeiten der Zivildienstleistenden näher einzugehen; denn gerade diese jungen Menschen sind in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit in einem sehr starken negativen Licht dargestellt worden. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß eine große Illustrierte das sehr negativ dargestellt hat. So ungefähr: ZDLer staubt die Bücher beim Pfarrer ab, er kann sehr lang schlafen, niemand schaut drauf, wann er aufzusteigen hat, usw. Deshalb wäre es sinnvoll, hier einmal darüber zu berichten, was in diesem Bereich getan wird und insbesondere was die ZDLer in unserer Kirche tun.

Synodaler **Schmoll**: Ich möchte auf ein Problem der Krankenhauseelsorge hinweisen, das im Bericht genannt ist und das mir nach wie vor ungelöst zu sein scheint, nämlich auf das Verhältnis von kursorischen und Schwerpunktbesuchen unserer Krankenhauspfarrer. Ich weiß aus Gesprächen mit den Kollegen, welche Not ihnen diese Spannung zwischen den beiden Aufgaben macht, und möchte doch unterstreichen, daß beides notwendig bleibt, daß die Lösung sich nur auf das eine, also auf den Schwerpunktbesuch, zu konzentrieren eine falsche Lösung wäre und daß der nur schriftliche Hinweis durch Karten oder Falblätter „Ich bin da, wenn ihr mich ruft“ nicht ausreicht. Ich möchte also bei aller Notwendigkeit, sich den Menschen, die das besonders brauchen und wünschen, zuzuwenden, dafür plädieren, es doch ja bei den kursorischen Besuchen zu belassen.

Oberkirchenrat **Schneider**: Ich wollte Herrn Dittes noch etwas antworten. Wir sind dankbar für den Hinweis und werden diese Gelegenheit natürlich wahrnehmen, um über die Arbeit an Zivildienstleistenden zu berichten. Wir haben ja seit Anfang dieses Jahres in Herrn Ziegler einen weiteren Beauftragten, dessen Stelle von der Synode bewilligt wurde. Herr Dittes, Sie haben natürlich nicht übersehen, daß im gedruckten Hauptbericht auch unter „Jugendarbeit“ hierzu Ausführungen gemacht werden.

Synodaler **Wegmann**: Bei den fehlenden „Rückmeldungen“ hat Herr Viebig auf die Arbeitsweise und Struktur der Großstadtkirchengemeinden hingewiesen. Der Verfassungsausschuß hat ja ein Modell für Karlsruhe und Durlach erarbeitet. Als Berichterstatter hat Herr Bayer der Synode hier einen Bericht gegeben. Wenn ich mich recht erinnere, war vorgesehen, daß wir bis Mitte dieses Jahres einen Bericht erhalten. Wenn ich weiter richtig unterrichtet bin, dann war vor kurzem in Karlsruhe eine Visitation, wobei auch dieses Problem zur Diskussion stand. Wäre es möglich, daß der Berichterstatter des Verfassungsausschusses uns kurz über dieses Ergebnis berichtet?

Präsident **Dr. Angelberger**: Wäre das möglich, Herr Bayer? - Die Synode hat nichts einzuwenden, denn das gehört ja zur Materie.

Synodaler **Bayer**: Was Herr Wegmann gesagt hat, ist so richtig. Es hat jetzt die Besprechung darüber stattgefunden, und es ist dort ausgeführt worden, daß es nicht möglich war, im Sommer schon etwas vorzulegen. Karlsruhe ist jetzt dabei, eine Vorlage zu erarbeiten. Die wird aber nicht mehr so rechtzeitig zum Verfassungsausschuß kommen, daß in dieser Amtsperiode noch etwas geändert werden könnte. Man ist in der Diskussion nach meiner Einschätzung nicht wesentlich weiter als zu Beginn, als die ganzen Unterlagen dem Verfassungsausschuß vorgelegt worden sind. Man ist in Karlsruhe jetzt dabei, einen Ist-Bestand im Verhältnis zwischen Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde zu erarbeiten, und will dann erst einen Schritt weitergehen und eine Vorlage erarbeiten. Leider sind wir in diesen Strukturfragen immer noch nicht weitergekommen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wobei, Herr Bayer, mit diesem Musterbeispiel ein Zusatzvorschlag gemacht war.

Synodaler **Bayer**: Richtig. Was das Verhältnis im Kirchenbezirk anbelangt, ist jetzt ein Vorschlag gemacht worden. Ich habe ihn aber jetzt leider nicht dabei, um das genau erörtern zu können. Da werden Vorschläge bei der Zusammensetzung der Bezirkssynode gemacht, die ganz im Sinne der Vorschläge des Verfassungsausschusses sind, also Vorschläge auch im Sinne einer Verringerung der Zahl der Synodalen, um dort besser arbeiten zu können. Es gibt einige neue Organe, die auch dazu geeignet sind, das Verhältnis zu verbessern. Das Ganze ist im Gesetz nicht vorgesehen und müßte über eine Erprobungsverordnung gelöst werden. Wir begrüßen diesen Vorschlag und begrüßen es auch, daß eine derartige Erprobungsverordnung kommt und daß jetzt in Karlsruhe auf dieser Ebene besser gearbeitet werden kann. Da ergeben sich auch Aspekte, die für Mannheim und wohl auch für Freiburg bedeutsam werden, nämlich daß da Verbesserungen kommen.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: In den Vorbemerkungen des Berichts von Herrn Viebig unter Ziffer 2 wird auch die „Rückmeldung“ vermißt, was im Blick auf die Empfehlung, wieder einen Landesjugendkantor einzustellen, geschehen ist. Ich darf zur Information kurz sagen, was geschehen ist. Von meinem Referat wurde eine Stellenbeschreibung vorbereitet. Danach sollte ein Schwerpunkt für die Aufgabe eines Landesjugendkantors vor allen Dingen in der Betreuung von Bands und von evangelistischen Gruppen sein. Die Vorschläge sind aber dann bei der Beratung des Haushaltsplans den Streichungen zum Opfer gefallen. Die Stelle war vorbereitet und ist dann bei der Beratung des Haushaltsplans 1982/83 nicht berücksichtigt worden.

Synodaler **Lauffer**: Unter Abschnitt 4.300 werden in Ziffer 3 Buchst. b - das ist der letzte Absatz dieser Ziffer - die ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Krankenhausseelsorge angesprochen. Das ist in der Tat eine sehr segensreiche Einrichtung, und die könnte noch stärker ausgebaut werden. In unserem Krankenhaus haben wir eine solche Gruppe, die vom Krankenhausseelsorger in sogenannten Seelsorgeseminaren geschult wird. Da wird die Initiative des Evangelischen Oberkirchenrats gefordert. So sehr die zu begrüßen ist, aber hier ist, glaube ich, mehr die Initiative der einzelnen Krankenhausseelsorger gefordert. Das kostet gar kein Geld, das kostet nur etwas Zeit, etwas

Engagement und Ideen. Ich meine, das könnte man auch in kommunalen Krankenhäusern einführen. Man muß natürlich dann mit den Verwaltungen und den Leitungen der Krankenhäuser dort verhandeln. Ich möchte dazu ermutigen.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Schöfer**: Ich wollte nach dem Landesjugendkantor fragen. Die Antwort von Herrn Dr. Sick ist völlig ausreichend für mich.

Synodaler **Ziegler**: Ich möchte zunächst zu dem, was Herr Oberkirchenrat Dr. Sick zur Wiederbesetzung der Stelle des Landesjugendkantors sagte, ergänzen, daß sich auch der Stellenplanausschuß mit dieser Stelle befaßt hat. Wir sahen einerseits die Notwendigkeit dieser Aufgabe, auf der anderen Seite aber die Schwierigkeit, wie das über das ganze Land von einem einzigen Mann bewerkstelligt werden sollte. Wir waren dann der Auffassung, daß nach der Bewilligung der Assistenten der Landeskantoren ein Teil dieser Aufgaben durch diese Assistenten - das sind insgesamt drei, entsprechend den drei Regionen in unserer badischen Landeskirche mit wahrgenommen werden könnte, und zwar dann eben verteilt auf sechs Schultern.

Zum anderen wollte ich in Ergänzung zu dem, was Herr Lauffer eben zu den Aktivitäten in den Krankenhäusern sagte, gerne auf die Einrichtung der evangelischen Krankenhaushilfe hinweisen, im Volksmund oft die „grünen Damen“ genannt, wobei das „grün“ keine politische Aussage ist, sondern sich auf das grüne Gewand bezieht, das diese Damen tragen.

Die evangelische Krankenhaushilfe ist eine freie Initiative, die von den einzelnen Krankenhäusern wahrgenommen wird. Sie geht zurück auf die Gründung durch Frau Schröter - vor etwa 12 Jahren - in Bonn-Bad Godesberg. Die evangelische Krankenhaushilfe hat sich in der Zwischenzeit in vielen Krankenhäusern in der Bundesrepublik etabliert. Beispielsweise auch in unserem Krankenhaus ist das eine Initiative, an der sich etwa 50 bis 60 ehrenamtlich tätige Frauen aus der Gemeinde beteiligen, die einen Vormittag oder einen Nachmittag in der Woche entsprechend ihren Gaben für diese Arbeit zur Verfügung stellen, sei es durch Mithilfe auf der Station oder sei es, was uns dann noch lieber ist, durch Gesprächsführung bei den einzelnen Patienten.

Synodaler **Stockmeier**: Ich möchte noch einmal mit Nachdruck auf das hinweisen, was am Schluß des Berichtes geäußert ist, nämlich der Wunsch, das im nächsten Hauptbericht wieder das Kapitel „Mission und Ökumene“ behandelt werden sollte. Ich muß sagen, daß ich an dieser Stelle dieses Defizit als sehr schmerzlich empfinde. Ein Hauptbericht, der nicht diese grundlegende Dimension des Kircheseins mit einbezieht, hat da ein schwerwiegendes Defizit. Ich meine, daß gerade in bezug auf die Jahre 1981 bis 1983 hier tatsächlich sogar ein besonderer Akzent gesetzt werden sollte.

Synodaler **Hartmann**: Ich möchte zu Abschnitt 4.600 im Hinblick auf die Konfirmation in Bad Liebenzell etwas sagen. Ich hatte letztes ein Gespräch und war eingangs eigentlich sehr ärgerlich, weil es mir auch nicht gerade gefällt, daß man einzelne Leute aus den Gemeinden irgendwo sammelt. Als ich dann aber gehört hatte, wie das dort zugeht und wie das konfirmierende Handeln in der eigenen Gemeinde verstanden wird, daß in einem Beispiel der Pfarrer kaum teilnimmt, habe ich doch etwas versucht, das zu verstehen. Ich sehe unter Punkt 3 des Berichtes des

Kollegen Achtlich eingangs des Hauptberichts genau das aufgenommen, was hier empfunden wird. Was uns fehlt, sind nicht sehr gute Gedanken und Aktivitäten, sondern ist gelebtes christliches Leben, Praxis des Glaubens, sind auch Orte, an denen exemplarisch christliches Leben geübt, gelebt wird. Das wird meines Erachtens, wie ich es eben gehört habe, dort versucht. Ich meine, wir sollten das einfach einmal begleiten. Vielleicht sollte auch der eine oder andere einmal hingehen und mithören, mitsprechen, damit wir sehen, daß hier eine Sache gemacht wird, die auch unseren Kirchengemeinden irgendwo zugute kommt. Es ist sicher keine Einübung der Konfirmanden, wie im Bericht steht, in die Gemeinde, jedenfalls nicht in die Kirchengemeinde, aber in die Gemeinde Jesu Christi sicherlich. Ich wollte einfach dafür plädieren, daß wir sehen, daß hier eine dezentrale Wahrnehmung eines Anliegen ist, das in unserer Kirche eben auch vorhanden ist, das gewünscht wird. Ich kann von diesem einen Beispiel sagen: Diese Dame ist heute in der Kirche hauptberuflich angestellt.

Synodaler **Dittes**: Ich möchte zum Abschnitt 4.200 Stellung nehmen, und zwar möchte ich eine zukunftsweisende Frage für einen zukünftigen Hauptbericht über das Thema „Asylanten, Umsiedler und Ausländer“ stellen. Wie Sie alle wissen, haben wir seit 1. Oktober einen landeskirchlichen Pfarrer für diese Arbeit abgestellt. Es würde die Synode bei Erstattung des nächsten Hauptberichts sicher interessieren, ob diese Stelle auch im Hinblick auf die von Oberkirchenrat Schäfer vorgetragene Personalsituation mit dem Hintergedanken „Sparzwänge“ von der dann geleisteten Arbeit her gerechtfertigt war. Wir wollten überlegen, ob wir uns das für die Zukunft wirklich leisten können. Das ist meine Frage für den nächsten Hauptbericht.

Synodaler **Gasse**: Ich möchte etwas zum ersten Absatz von Abschnitt 4.300 sagen. Da wird von Herrn Viebig gesagt, daß man den Eindruck haben könnte, daß von vielen Gemeindepfarrern die Aufgabe des Besuchsdienstes nicht voll erkannt werde und daß die Besuche der Pfarrer in den Gemeinden abnehmen. Ich teile diese Auffassung bzw. diese Beobachtung nicht. Ich möchte nicht nur aus meiner Sicht sagen, daß im Gegenteil eine Zunahme der Bedeutung des Besuchsdienstes bei vielen Pfarrern festzustellen ist und daß diese Aufgabe sehr wohl erkannt und auch wahrgenommen wird.

Synodaler **Steyer**: Ich bin Herrn Viebig außerordentlich dankbar dafür, daß er in Abschnitt 4.600 den Finger auf eine, wie mir scheint, beträchtliche Schwierigkeit gelegt hat. Schauen Sie, Herr Hartmann, wir bekommen auf diese Art und Weise Konfirmationen erster und zweiter Klasse. Als einer, der durch derartige Konfirmationen im Religionsunterricht geschädigt ist, verstehe ich es recht gut, selbst in diesen sehr irenischen Ausführungen von Herrn Viebig, daß da wirklich viel Zündstoff für die Zukunft dahintersteckt. Wir werden ganz sicher bei der Besuchswoche unserer Kirchenleitung in unserem Dekanat dieses Thema nicht vom Tisch bekommen – gerade das Verhältnis der Landeskirche zu den Gemeinschaften. Verstehen Sie: Wenn am Samstagabend die eigentliche Konfirmation stattfindet und am Sonntagmorgen die für alle, dann ist das in meinen Augen fast schon kirchenspaltend. Ich bleibe natürlich sehr gerne mit den Leuten unter einem Dach zusammen; aber es ist doch ein dicker Hund, daß so etwas innerhalb unserer Landeskirche möglich ist, daß wir also zwei Arten von Konfirmationen haben, nämlich eine für die, die sich wirklich für Jesus Christus entscheiden und ihn lieben, und für die anderen, die bloß am Sonn-

tag zusammen mit den anderen gemahnt werden, weil sie angeblich noch nicht erweckt sind.

(Vereinzelt Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Wir haben bei der Visitation im Kirchenbezirk Lörrach im Frühjahr dieses Jahres diese Problematik auch sehr massiv gespürt. Die Visitation war von daher besonders spannend, daß man eigentlich wie in Wechselbädern von einem Kirchenerlebnis in das andere gekommen ist und dabei die entsprechenden Rückfragen an sich selbst stellen mußte. Ich sehe das Problem in folgendem Punkt und möchte sie bitten, wo immer Sie die Möglichkeit dazu haben, das im Gespräch mit Gemeinschaften oder mit entsprechenden Gruppen geltend zu machen. Es geht in einem ganz elementaren Sinn um das Verständnis dessen, was Kirche ist.

Es ist ja eine interessante Beobachtung, die bei uns in Baden noch nicht so aktuell ist wie in anderen Landeskirchen, daß etwa bei den Gemeinschaften, die von der Lebensbewegung des Pietismus getragen, die von einer berechtigten innerkirchlichen Opposition, möchte ich einmal sagen, oder auch theologischen Korrektur erfüllt sind und hier ihren Auftrag haben, eine Verschiebung stattfindet von dieser innerkirchlichen Opposition, hin zur institutionellen Konkurrenz.

Deshalb ist die Frage: Seid ihr dabei, nicht nur ekklesiola in ekklesia zu sein, sondern Freikirche mit freikirchlichen Strukturen zu werden? Was bedeutet das dann für euer Selbstverständnis, nach wie vor landeskirchliche Gemeinschaften zu sein? Da haben wir uns gegenseitig eine Menge an Fragen zuzumuten, wie wir umgekehrt natürlich sehr sorgfältig hören müssen, warum es zu dieser Entwicklung gekommen ist. Als wir im Kirchenbezirk Lörrach waren, haben wir Chrischona besucht. Es war zum erstenmal, daß von seiten unserer badischen Kirchenleitung auf Chrischona ein Besuch stattgefunden hat.

(Vereinzelt Beifall)

Das war ein guter und auch ein sehr wichtiger Abend. Wir sind bei dem Gespräch mit dem Dozentenkollegium auch sofort an dieser Frage gewesen, weil das natürlich die Brüder dort mit entsprechenden sehr kritischen Rückfragen an uns, auch beschwert.

Noch ein Letztes. Auch auf der Ebene der EKD ist das Gespräch mit dem Gnadauer Verband gerade in diesem Jahr wieder von neuem zustande gekommen. Die Arnoldshainer Konferenz und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche beteiligten sich daran. Wir haben hier in Baden im Vergleich mit anderen Landeskirchen noch gute Verhältnisse – das kann man wirklich so sagen –, einfach auch von daher, daß die beiden im Hauptbericht dargestellten hauptsächlich landeskirchlichen Gemeinschaften, AB- und Liebenzeller Gemeinschaft, so unterschiedlich sie auch sind, an der Stelle eben doch zum großen Teil von Mitgliedern getragen werden, die ihrerseits voll verantwortlich in der Kirche mitmachen, wenn auch zum Teil mit einiger Beschwer.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Der Herr Landesbischof hat gerade die ekklesiologische Dimension dieser brisanten Frage deutlich gemacht. Ich möchte es noch an einer Stelle ergänzen. Es geht ja auch um das Konfirmationsverständnis. Wenn Sie so wollen, kann man Konfirmation im Schwerpunkt verstehen als Bekehrung und Erweckung eines jungen Menschen in der Hinwendung zum Christsein. Wir würden dieses Moment auch mitsehen wollen, natürlich ganz entscheidend, aber es ist ein Christsein in der Gemeinde. Von daher sind unsere Leitlinien so ange-

legt, daß junge Menschen die Gemeinde in all ihren Bezügen erleben und sich selber als Glieder der Gemeinde verstehen. Darum kann natürlich der Konfirmandenunterricht nicht irgendwo stattfinden, sondern er muß in der Gemeinde sein, wo die Menschen auch leben, wo der Gottesdienst stattfindet, wo das Abendmahl stattfindet, wo die diakonischen und die sonstigen Einrichtungen der Gemeinde sind, wo Möglichkeiten der Mitarbeit erprobt werden. Von daher ist das, was hier im Bericht festgestellt wird, natürlich im Grunde ein Kompromiß, den man auf die Dauer so wahrscheinlich nicht durchhalten kann. Ich glaube, wir werden als Evangelischer Oberkirchenrat jetzt einfach wieder in ein Gespräch eintreten müssen. Wir werden versuchen müssen, die Anliegen, um die es hier geht, auch deutlich zu machen. Wir sind jetzt schon von verschiedenen Pfarrern angesprochen worden – und zwar von guten Pfarrern. Man kann also nicht sagen: Da wird halt ein schlechter Konfirmandenunterricht gegeben, deshalb geht man nach Liebenzell. Dabei handelt es sich vielmehr um Pfarrer, die sich außerordentlich um ihre Konfirmanden mühen. Wichtig wäre eben nur, daß es darüber nicht zu einem Kirchenstreit kommt, sondern daß man versteht, weshalb wir hier auch zu Lösungen kommen müssen, die von der Sache her angemessen sind. Deswegen ist mir diese Diskussion, in der diese Dinge erwähnt und in Gang gebracht worden sind, doch sehr wichtig.

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Wie Sie wissen werden ja von evangelikaler Seite sehr kritische Rückfragen an Konzeption und Durchführung des Religionsunterrichtes gestellt, die wir sehr ernst nehmen. Wir hatten gerade vor wenigen Wochen ein ganz ausführliches Gespräch auf EKD-Ebene zwischen dem geschäftsführenden Ausschuß der Schulreferentenkonferenz der EKD und dem Gnadauer Verband, dem religionspädagogischen Arbeitskreis des Gnadauer Verbandes, mit Herrn Pfarrer Heimbacher. Dieses vielleicht zweieinhalbstündige Gespräch hat gezeigt, daß wir gerade mit diesem Gnadauer Verband ein außerordentlich gutes und positives Gespräch führen konnten, daß die Fragen, die von dort und von uns selbst gestellt wurden, oft genug dieselben waren. Wir haben auch vereinbart, daß wir in sehr engem Kontakt auch auf Landesebene miteinander bleiben, um uns anstehenden Problemen, soweit es irgendwie geht, gemeinsam anzunehmen. Sie sehen auch daraus, daß wir diese Anfragen sehr ernst nehmen und die Defizite, die hier und da im Religionsunterricht, selbstverständlich auf der theologischen, religionspädagogischen Ebene vorhanden sind, auch im Gespräch gerade mit diesen Gesprächspartnern auszugleichen versuchen.

Synodaler **Ehemann**: Ich möchte meinerseits auch noch einmal sagen, daß ich sehr dankbar bin, in einer Landeskirche zu leben, in der, jedenfalls generell, eine Offenheit für die Fragen des Pietismus vorhanden ist; umgekehrt ist auch von der anderen Seite in der Regel eine Gesprächsbereitschaft da. Das gilt vor Ort und gilt sicher auch in der Synode. Daß wir bereit sein müssen, vielleicht mehr als bisher, auch kritische Anfragen an unsere kirchliche Praxis von Seiten des Pietismus zu hören, ist für mich auch sehr wichtig. Auf der anderen Seite scheint mir der Bereich, der hier unter Abschnitt 4.600 – Konfirmation – angesprochen ist, eine solche kritische Anfrage unsererseits an die andere Seite zu sein. Es gibt daneben auch den Punkt, den ich zunehmend beobachte, und zwar den Bereich der Abendmahlsfeiern eigenständiger Art, parallel zu denen in der Kirchengemeinde.

Ich möchte mir wünschen, daß unsere Synode insgesamt den Satz des Berichterstatters auch zu ihrem eigenen macht, wo er schreibt: Um eine Entwicklung der landeskirchlichen Gemeinschaften zur Freikirche zu vermeiden, sollten diese keine Amtshandlungen vornehmen und keine Sondergottesdienste am Sonntagvormittag abhalten. Ich wünsche mir, daß das unser gemeinsamer Wunsch ist.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Vorhin wurde nach den Ausführungen unseres Mitsynodalen Ziegler die Frage in den Raum gestellt, wie es mit der Krankenhaushilfe sogenannter grüner Frauen in den kommunalen Krankenhäusern steht. Unser Mitsynodaler Lauffer ist durch eine Stadträtin informiert worden und trägt uns jetzt hierzu etwas vor.

Synodaler **Lauffer**: Frau Kosian hat mich angesprochen und mitgeteilt, daß sie unter Mithilfe unserer Gruppe von Rüppur im Städtischen Krankenhaus Karlsruhe ein Modell einer Gruppe von „grünen Damen“ – zum ersten Mal in einem Krankenhaus der Maximalversorgung in Baden-Württemberg – errichtet hat. Das kommt offenbar recht gut an. Nur gibt es einige Schwierigkeiten, und zwar sind solche Gruppen – Herr Pfarrer Ziegler sagte es eben – zweigeteilt. Die einen machen mehr praktische Dinge. Bei uns heißen die Lotsen, die helfen dem Patienten, wenn er das Krankenhaus betritt, auf die Station, mit dem Koffer und sonstigen Dingen. Die andere Gruppe, sind die Seelsorgehelferinnen. Um die geht es mir hier in der Hauptsache. Da gibt es Schwierigkeiten, nämlich einmal ökumenischer Art, und zwar in der Zusammenarbeit mit katholischen Krankenhauseelsorgern, aber offenbar gibt es auch eine große Zurückhaltung bei den evangelischen Krankenhauseelsorgern, die in solchen freiwilligen Seelsorgehelfern – sie sagte – eine Art Konkurrenz sehen. Da wäre es vielleicht doch gut, wenn Sie, Herr Oberkirchenrat Dr. Sick, da etwas klärend, vielleicht auch initiierend, jedenfalls als Katalysator mitwirken könnten. Das wollte ich noch sagen. Diese Sache wird in den Krankenhäusern, glaube ich, eine große Zukunft haben. In Amerika sind diese freiwilligen Helfer eine ständige und bedeutende Einrichtung, zwar schon zahlenmäßig, aber auch von der Arbeit her, die sie leisten.

Synodaler **Dittes**: Ich möchte noch einmal zu der Frage der Konfirmation in Liebenzell etwas sagen, um die Sache doch etwas zu entschärfen; denn ich halte es nicht für so dramatisch und für so ernst, wie es teilweise dargestellt wird. Man muß einfach eine Sache auch sehr ernst sehen, das ist eine Frage an uns als Kirche: Warum wird denn das gemacht? Das ist eine sehr wichtige Frage. Ich bin überzeugt, daß das sicher nicht in die Wege geleitet worden wäre, wenn eben nicht doch theologische Defizite in unserer Kirche, in unserer Konfirmationspraxis vorhanden wären, wenn nicht auch pädagogische Defizite da wären. Ich könnte Ihnen viele Beispiele von Vorkommnissen bei Freizeiten mit Konfirmanden und über Praxika im Konfirmandenunterricht nennen, die wirklich ein solches „Selbsthilfeprogramm lebendiger Christen“ auch im Rahmen unserer Kirche rechtfertigen können.

Zweitens. Die Anzahl dieser so Konfirmierten ist ja angesichts der vielen tausenden, die innerhalb unserer Kirche ordnungsgemäß konfirmiert werden, so gering, daß man das in unserer Freiheit nicht zu sehr ankreiden sollte.

Drittens. Wenn ich es recht weiß, ist auch der Missionsdirektor von Liebenzell, Pfarrer Pflaum, ein badischer Pfar-

rer und somit auch Mitglied unserer Kirche, damit in unserer Kirche ordiniert, somit auch zu Amtshandlungen befähigt. Sicher hat er auch die Freiheit dazu. Das einfach auch aus der rechtlichen Sicht der Dinge. Ich kann darin nicht so ein großes Problem sehen. Zudem bleiben diese jungen Leute nicht immer in Liebenzell. Die gehen ja zurück in ihre Gemeinden, wenn sie Konfirmation recht lernen und recht verstehen, auch vom Theologischen her. Genauso, wie wir meinen, daß es ein Hineinkonfirmieren in die Gemeinde ist und nicht ein Separatismus.

Dieses „Selbsthilfeprogramm lebendiger Christen“ haben wir teilweise auch in der Jugendarbeit zu beobachten. Es ist nicht so, daß es nur hier an der Stelle so wäre. Ich glaube, es ist einfach eine ernsthafte Anfrage an uns alle. Ich möchte auch ein konkretes Beispiel nennen. Mir ist bekanntgeworden, daß ein Pfarrer die Konfirmationsordnung ungefähr so versteht: Ich mache jetzt acht Tage Freizeit mit meinen Konfirmanden, da sind ungefähr 50 Stunden vorgeschrieben, und dann konfirmiere ich. Ich frage: Kann es angesichts solcher Defizite im Konfirmationsunterricht – ich will zunächst gar nichts einwenden – nicht sein, daß Eltern eventuell sagen – meist sind es nicht die Kinder, die in Liebenzell konfirmiert werden wollen, sondern es sind die Eltern –: Da bin ich nicht einverstanden; ich suche mir einen anderen Weg. Ich möchte das ein bißchen entschärfen und sagen: Man sollte es nicht so schwerwiegend nehmen, sondern sollte es auch etwas in Freiheit betrachten.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Herr Dittes, der entscheidende Punkt ist meines Erachtens nicht nur der: Welcher Pfarrer macht den besseren oder den schlechteren Konfirmandenunterricht? Ich glaube auch, daß das in Liebenzell, was den Pfarrer und denjenigen, der den Konfirmationsunterricht macht, angeht, in manchen Fällen besser sein wird als das, was in einer Gemeinde bei uns etwa getan wird. Aber das ist nicht das Entscheidende, sondern der springende Punkt ist, daß Konfirmieren ein Handeln ist, was nicht allein von dem Pfarrer und seiner Theologie abhängt.

(Beifall)

In einem starken Maße betrifft das die Gemeinde nicht nur als den Zielort, auf den hin der Konfirmand geführt werden soll, sondern auch das konfirmierende Subjekt in einem weiteren Sinn. Glauben lernen ist nicht nur ein Vorgang, der dialogisch zwischen zwei Personen abläuft, sondern ist immer auch ein engeres Mitgehen mit der Kirche, die mitlernt und mitlehrt. Ich wünschte mir, daß wir uns gerade dort, wo wir Defizite im Blick auf die Durchführung des Konfirmandenunterrichtes feststellen, als Gemeinde, als Älteste, als davon betroffene Christen mit in Anspruch genommen fühlen und darin das Korrektiv oder die Lösung sehen, aber nicht, indem wir dann unsere Kinder anderswo hinschicken, um dort einen richtigen Konfirmandenunterricht zu haben. Ich meine diesen Punkt: Wie werden wir auch was die Konfirmation angeht mit unseren Jugendlichen lernende und lehrende Kirche?

(Beifall)

Prälat **Jutzler**: Ich kann gut verstehen, was da mit dem Stichwort „Selbsthilfeprogramm“ und ähnlichem unternommen und gesucht wird. Es gibt aber dafür, ob das wirklich zur Kirche gehört oder nicht, ein ganz klares Kriterium. Das sehe ich darin: Wenn jemand seinen für richtig erkannten Glauben gegenüber dem, den er irren sieht, abwendet, statt diesen richtigen Glauben dem Irrenden zuzuwenden, dann hat er sich auf den falschen Weg be-

geben. Dann kommt es nämlich dazu, daß der, der für irrend angesehen wird, überhaupt nicht mehr angehört ist, der findet sich schon in die Ecke gestellt und abgeurteilt. Man ist dann nur noch mit der eigenen richtigen Meinung zu Hause. Diese Testfrage bitte ich alle sich selber zu stellen, die in Glaubenssachen von der Richtigkeit ihres Weges überzeugt sind: ob sie diese Richtigkeit dem anderen zuwenden, oder ob sie sich dadurch von vorneherein abgewandt finden. Ich meine, wer sich von vorneherein abgewandt verhält, hat die Nachfolge verlassen.

(Vereinzelt Beifall)

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich möchte mich nicht damit zufriedengeben, daß es sich nur um wenige Fälle handelt und man darum der Sache nicht die Aufmerksamkeit zuwenden müßte, die wir ihr jetzt zuwenden. Indem diese wenigen Fälle bereits in der Synode diskutiert werden, ist die Sache ein Politikum erster Ordnung. Aus einem Schneeball kann eine Lawine werden. Ich bin bereit, jede Kritik an dem, was wir als Gesamtkirche tun, aufzunehmen und zu diskutieren. Dafür gibt es geordnete Wege, und es gibt – Prälat Jutzler hat das eben ausgeführt – aus geistlichen Gründen geradezu eine innere Pflicht, die geordneten Wege dieser Kritik zu beschreiten und auf diesen Wegen zu versuchen, Abhilfe zu schaffen.

Ich brauche das einer Synode, die sich mit dem Thema „Visitation“ mehrfach beschäftigt hat, nicht im einzelnen aufzuzeigen und kann im übrigen auf die Stellung der Ältestenkreise in der Grundordnung verweisen. Da gibt es Möglichkeiten genug. Ich wollte in diesem Zusammenhang an die gestrigen Beschlüsse erinnern. Ich habe das Diakoniesgesetz insbesondere von seinen Grundartikeln her verstanden als Ausdruck eines starken Willens, das Gemeinschaftliche in der Kirche zu stärken. Sie haben zusätzlich durch Ihre Beschlüsse in Differenz zu den Vorstellungen des Oberkirchenrates diesen Willen in bestimmten Bereichen noch zusätzlich verstärkt.

Ich beobachte in dem Liebenzeller Geschehen und in Paralleleren eine genau gegenläufige Tendenz. Die macht mir Sorgen. Es geht hier letztlich um die Frage: Wie verhält sich das Gewissen des einzelnen zur Gemeinschaft der Gesamtkirche? Das ist die Frage, und die muß beantwortet werden. Man kann sie so beantworten, daß man sagt: Das Gewissen des einzelnen muß grundsätzlich so geachtet werden, daß es über der Gemeinschaft der Gesamtkirche stehen kann. Man kann das aber auch umgekehrt sehen und sagen: Die Gemeinschaft der Gesamtkirche trägt mich in den Bedenken meines eigenen Gewissens und in den Anfechtungen des eigenen Gewissens. Man kann sagen: Wir machen ein Selbsthilfeprogramm, gar in Abwendung von den anderen – ich erinnere noch einmal an das Votum von Prälat Jutzler. Man kann aber auch sagen: Wir machen gemeinsam ein Kirchenhilfsprogramm in Zuwendung zu den anderen.

(Beifall)

Synodaler **Sutter**: Ich kann den genannten geistlichen Prinzipien zustimmen, habe aber trotzdem ein bißchen eine andere Auffassung. Zunächst: Die Kirche selber kann in die Situation kommen, Parastrukturen zur Konfirmation aufbauen zu müssen. So gibt es zur Zeit einen Konfirmandenunterricht an einem Gymnasium, das wegen seiner Eigenart ein weites Einzugsgebiet hat. Da hat der Religionslehrer gefunden, daß es eine Möglichkeit gibt, und er hält jetzt Konfirmandenunterricht mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats.

Zum anderen. Ein Gemeinschaftsleiter sagte uns bei einer Besprechung, daß in ihrer blühenden Jugendarbeit ziemlich viele Jugendliche gar nicht aus der evangelischen Kirche kommen, sondern entweder aus der katholischen Kirche oder aus gar keiner. Ihnen ist schwer beizubringen, daß sie jetzt noch einmal eine andere Gemeinschaft, in diesem Falle die Landeskirche, suchen sollen, um sich dort confirmieren zu lassen. Ähnliches gilt für Trauungen. Ich glaube, wir müssen hier anfangen, auch die praktischen Probleme dieser Gemeinschaften zu verstehen. Auch dies, daß eben auch die Gemeinschaftsleute am Sonntag nicht mehr nachmittags um 15.00 Uhr in ihre Stunde wollen, sondern am Sonntagmorgen. Wir haben bei diesem Gespräch ganz offen gesagt: Das führt in die Freikirche. Das wurde dort verneint. Das ist sicherlich subjektiv richtig. Aber ich finde, wir in der Kirche müssen auch Verständnis für die besondere Situation dieser Menschen zeigen. Sonst haben wir immer viel Verständnis für besondere Situationen.

Schließlich, glaube ich, sollte man auch einmal offen darüber sprechen, daß die Gemeinschaften ja erhebliche Mittel für ihre eigene Arbeit aufbringen müssen. Es könnte sein, daß auch dies einmal ein Grund wird, der zu dem befürchteten Weg in die Freikirche führt. Meine Bitte ist, einmal den Gemeinschaften gegenüber für ihre Strukturen wenigstens dieselbe Offenheit zu gewähren, die wir innerhalb der Kirche besonderen Gruppen gewähren, und zum anderen, alles zu tun, um den Weg in die Freikirche nicht notwendig zu machen für die Gemeinschaften.

(Beifall)

Synodaler **Nagel**: Ich sehe das jetzt in dieser Breite diskutierte Problem nicht nur in bezug auf die pietistischen Gemeinschaften, um ein Sammelwort zu gebrauchen, sondern auch in bezug auf ein geistliches Bewußtsein in unserem Volk. Ich nenne dies einen Trend zum Emotionalen. Vielleicht ist das eine gegenläufige Bewegung zu einer zu rationalen Lebenshaltung, die wir bislang gelehrt und vertreten haben. Ich will das mit dem begründen, was schon von Herrn Oberkirchenrat Schneider in einer Andacht erwähnt wurde und was wir bei der Bezirksvisitation in Wertheim gehört haben, daß dort eine Wiedertäufergruppe unter Jugendlichen entstanden ist, die sich wohl gemerkt nicht aus irgendeiner pietistischen Gruppe entwickelt hat, sondern irgendwo frei, auch, wie wir hörten, mit katholischen Mitgliedern, also von ganz anderen Gruppierungen herkommt, und daß ich ähnliche Konventikelentstehungen auch in der Großstadt beobachte, und zwar interessanterweise zu einem großen Prozentsatz bei höheren Schülern. Das würde dann wieder dahin weisen, daß wir im Religionsunterricht besonders auf diese Bewußtseinslage aufmerksam werden und dort gegensteuern müßten. Herr Oberkirchenrat Dr. Walther hat das vorhin ja auch schon angedeutet. Ich meine, daß in diesem weiten Feld emotionalen Empfindens im Augenblick diese Hintergründe mit zu sehen sind.

Synodaler **Dr. Götsching**: Ich habe mit meiner Bemerkung wohl den Anschluß etwas verpaßt, nämlich den Anschluß an die „grünen Damen“. Ich möchte das aber doch noch kurz erwähnen. Herr Baschang sprach vorhin von dem Schneeball und von der Lawine, die daraus entstehen kann. Das ist kein schlechter Vergleich, aber ich möchte es doch auch sehr ernsthaft sagen: Wir hörten, daß dies aus Amerika zu uns gekommen ist. Das ist sicher keine Erfindung aus Amerika, nur möchte ich zunächst einmal vor all dem warnen, was aus Amerika kommt, unbeschrieben zu übernehmen. Meistens ist das dort

schon fünf oder sechs Jahre alt, und wir nehmen es dann als etwas ganz Neues. Amerika besteht aus einigen wenigen Großstädten mit sehr progressivem Charakter und einem furchtbar weiten, großen Land, das teilweise noch mittelalterliche Verhältnisse hat. Und das Übertragen von solchen Dingen auf unsere Verhältnisse ist unbeschrieben und vergleichsweise im Grunde ein Unding, und wir sollten hier eine gesunde Allergie entwickeln. Das ist das erste.

(Vereinzelt Beifall)

– Ja, das gibt es. Eine gesunde „Allergie“ (Reflex) ist zum Beispiel: Wenn Sie in eine Salmiakflasche hineinriechen, dann verschließt sich Ihre Stimmritze, damit Sie keine Vergiftung in der Lunge bekommen.

(Synodaler **Gabriel**: Herr Präsident, Salmiak bestellen! – Heiterkeit)

Das Weitere war, was auch Herr Baschang sagte, nämlich daß man die geordneten Wege, die zum Teil schon da sind, eigentlich mehr beschreiten sollte, wenn Abhilfe geschaffen werden soll. Wenn ich überlege, daß die „grünen Damen“ sich jetzt schon wieder in Lotsen für praktische Dinge und in solche, die seelsorgerliche Hilfe leisten, einteilen lassen, dann sind hier ja schon wieder mehr Bezugspersonen da, als wir jetzt schon z. B. in den Krankenhäusern der Maximalversorgung haben, wo die Patienten mitunter nur an wenigen Tagen ab und zu mal wieder dieselben Gesichter sehen, die sie eigentlich als Bezugspersonen haben sollten. Ich meine, daß wir in unseren evangelischen Krankenhäusern besonders auch im Hinblick auf Fragen wie die Betriebsmitteldefizite, die Kosten also, doch ernstlich nachdenken sollten, ob vielleicht die seelsorgerliche Hilfe an unserem Stammpersonal noch verstärkt werden sollte, wenn auch, wie Herr Ziegler sagte, durch den schnellen Wechsel vieles in den Wind gesprochen wird.

Ich meine, dieser Bezugsverlust ist heute für die Patienten im Krankenhaus eines der schwierigsten Probleme. Hier sollte man, meine ich, daran denken, ob man in unseren evangelischen Krankenhäusern nicht auch unser Stammpersonal wieder – ich übertreibe jetzt etwas – vielleicht an eine andere Arbeitszeit, vielleicht eben an eine intensivere Betreuung durch diese seelsorgerliche Schulung und Hilfe heranführen sollte. Denn ich denke an Zeiten, in denen der Staat (oder das Land) möglicherweise die finanziellen Hilfen viel weniger geben kann, und dann müssen wir uns selber helfen. Wie wir das dann von der Synode mit unseren evangelischen Krankenhäusern, die wir jetzt wieder etwas mehr beachten, machen sollen, das steht dann für uns noch sehr in Frage.

Also: auch hier eine gewisse Kritik. Die geordneten Wege, die durch unsere Hilfen, durch unser Personal gegeben sind, sollten wir vielleicht noch besser ausnutzen. Das andere soll auch geschehen, aber nicht mit Handschuhen, sondern so, daß man die „grünen Damen“ im Einsatz auch wirklich als echte Hilfen sehen kann.

Prälat **Jutzler**: Es wurde vorhin von emotionalen Dingen gesprochen. Das Stichwort „emotional“ halte ich für hilfreich, wenn wir sehen, was wir damit beschreiben. Wenn heute oft zu beobachten ist, daß Menschen sich ihres Zusammenhalts und ihrer Selbigeit durch Emotionen gewiß werden, dann beobachten wir dabei auch, daß diese Menschen sehr oft ihre emotionale Selbstfindung dadurch vollziehen, daß sie wissen, wogegen sie sind. Das heißt also, das Bewußtsein der Gegnerschaft, vielleicht gar der Feindschaft ist ein Kennzeichen emotionaler Selbstfin-

dung. Wenn wir aber nun versuchen, mit einem geistlichen Urteil zu erkennen, was das bedeutet, dann müssen wir feststellen, daß diese Art emotioneller Selbstfindung über die Negation und die Ablehnung anderer zum alten Adam gehört und nicht zum neuen Menschen. Das gilt auch da, wo sie in Formen geistlicher Sprache und geistlicher Lebensformen auftritt. Es gehört zum alten Adam; zum neuen Leben in Christus gehört nicht die Gegnerschaft, sondern die Liebe.

Synodaler **Waldemar Wendlandt**: Ich hatte mich gemeldet, bevor Herr Sutter gesprochen hat. So kann ich mich nun kurz fassen. Ich danke ihm, daß er einige positive Züge der Gemeinschaftsbewegung herausgestellt hat; denn im allgemeinen erschien mir das Bild, das hier über das Verhältnis Gemeinschaft und Kirche entworfen wurde, als zu negativ. Sicher ist die Besorgnis um dieses Verhältnis verständlich, aber wir müssen auch sehen, daß die Gemeinschaftsleute, ob es sich um Liebenzeller oder um die Leute der bei uns ja mehr verbreiteten AB-Gemeinschaft handelt, an der Basis sehr treue und auch aktive Gemeindeglieder sind.

(Beifall)

Die Gemeinschaftsleitung ist grundsätzlich auch sehr kirchenverbunden. Das muß man einmal sehen und herausstellen. Hier sind bestimmt noch keine Züge zum Separatismus vorhanden, obwohl sie von der Organisation her wahrscheinlich sehr leicht möglich wären.

Die Gefahr liegt, glaube ich, doch mehr bei den freien Gruppen – das wurde vorher auch gesagt –, die Wiedertaufe üben und sich auch andere Freiheiten, obwohl sie persönlich innerhalb unserer Landeskirche stehen, herausnehmen. Dennoch können wir ja auf all diese Leute keinen Zwang ausüben. Höchstens den einzigen, daß wir sie zur Kirche hinausdrängen würden, und das will von uns hier doch wahrscheinlich niemand. Darum bleibt uns wohl nur eins übrig, daß wir Geduld haben müssen. An der Basis müssen wir das sowieso. Wir müssen als Pfarrer mit vielen Leuten zusammenarbeiten, die nicht immer genau die gleiche Einstellung und Vorstellung von Kirche haben wie wir. Dennoch müssen wir versuchen, hier zu verbinden. Ich glaube, diese Geduld sollten wir auch unseren grundsätzlich doch sehr kirchentreuen Gemeinschaftsleuten gegenüber üben.

Synodaler **Gabriel**: Es ist bemerkenswert, daß Bruder Viebig aus seinem Herzen keine Mördergrube gemacht hat und die Dinge konkret angesprochen hat, die ihn beschweren.

(Beifall)

Wir können feststellen, daß er in der Synode Verständnis findet. Bei allem Bejahen dessen, was gerade Bruder Wendlandt gesagt hat, haben wir eine große Zahl von Gemeinschaften und viele, viele Gemeinschaftsleute, die ganz selbstverständlich ihre Zugehörigkeit zur Kerngemeinde praktizieren. Wir können aufs Ganze gesehen, soweit meine Übersicht reicht, sagen, daß das Verhältnis zwischen Gemeinschaften und Kirche positiv ist, und man wird nicht sagen können, daß es sich neben der Kirche, sondern mit der Kirche vollzieht. Aber auf keinen Fall ohne die Kirche. Diese drei Möglichkeiten sind in der Geschichte schon immer einmal diskutiert worden, wobei es unter ganz bestimmten Gesichtspunkten noch eine vierte gibt; das wäre gegen die Kirche. Davon kann aber keine Rede sein.

Es ist nach meinem Urteil richtig, daß wir auch durch Beschlüsse, Richtlinien und Absichtserklärungen von hier

aus kaum Einfluß auf die wirkliche Entwicklung der Verhältnisse nehmen können. Es kann kein Zwang ausgeübt werden, wie Herr Wendlandt richtig feststellte. Aber haben wir nicht auch in der Schrift Dinge, die uns auf diesem Gebiet belehren? Denken wir einmal an Galmaliel. Wir können den Geist nicht gängeln, der Geist weht, wo er will. Als einer, der seine geistliche Heimat in der Jugend selber in der Gemeinschaft hatte, kann ich sagen: Wir als Kirche können nichts Besseres tun, als eine ganz große Toleranz, eine große Offenheit, eine große Freiheit an den Tag zu legen, und wir können nichts Besseres tun, als die Kirche als Heimat für alle pfleglich zu behandeln.

Was wir tun könnten und was als Resultat einer solchen Diskussion herauskommen könnte, angestoßen durch diese freimütige Äußerung von Bruder Viebig, das wäre, daß wir als verfaßte Kirche einmal in gezielte Gespräche mit den Gemeinschaften eintreten, wobei durchaus ein Gesprächskreis aus Oberkirchenrat und synodalen Vertretern für eine gewisse Zeit denkbar wäre, um diesen Nöten, die hieraus sprechen, insoweit zu begegnen. Denn es gibt, wie ein Sprichwort sagt, ja nichts, was nicht durch Gespräche geändert werden könnte. Das wäre also meine Empfehlung.

Synodaler **Dr. Scholler**: Ich möchte mich bei Herrn Sutter, bei Herrn Wendlandt und jetzt auch bei Herrn Gabriel für ihr offenes Votum bedanken. Es sind vorhin hier apodiktische Äußerungen gegenüber den Gemeinschaften gefallen. Ich bin selbst im Mitgliedsverband der Liebenzeller Mission. Diese apodiktischen Äußerungen sind nicht hilfreich. Ich darf auf das Programm der Gemeinschaften verweisen, auf ein Wort, das von Zinzendorf stammt. Es lautet: In der Kirche, mit der Kirche, aber nicht unter der Kirche. Und so soll es bleiben.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Genau dieses berühmte Motto lag mir im Mund, was ja auch für den Gnadauer Verband ein ganz entscheidendes Votum ist. Ich wollte nur zu dem letzten sagen, Herr Gabriel: Ich persönlich bin dankbar für die Gespräche, die von Seiten der Gemeinschaften in den zwei Jahren jetzt angeboten wurden, um den Kontakt aufzunehmen. Das ist mit den Liebenzellern und mit dem Vorstand der AB-Gemeinschaft erfolgt, und das ist auch ein ganz wichtiger Anfang, wobei die Fragen sehr offen angesprochen wurden. Das ist, jetzt abgesehen von dem, inwieweit Freikirche oder nicht, bei unseren landeskirchlichen Gemeinschaften wirklich nicht die Gefahr.

Da wissen sie sich viel zu stark der Kirche verpflichtet und wissen viel zu stark, daß sie auch die Nöte und die Schwierigkeiten dieser ihrer Kirche mitzutragen haben. Das sehen sie auch als ein Stück ihres eigenen geistlichen Selbstverständnisses an. Mir liegt sehr daran, daß wir auf diesem Weg weiterkommen und das vielleicht einmal auf einer breiteren Ebene fortführen können.

Synodaler **Ziegler**: Da wir über einen ganzen Abschnitt diskutieren, fehlt oftmals der Anschluß zu dem Vorredner. Ich muß deshalb auch wieder zu dem zurückspringen, was Herr Göttching sagte. Ich möchte Sie darum bitten, daß wir es uns schon im Sprachgebrauch abgewöhnen, von den „grünen Damen“ zu reden. Diese verstehen sich vielmehr als evangelische Krankenhaushilfe, und in dem Wort „evangelische Krankenhaushilfe“ kommt schon ein Stück ihres Selbstverständnisses zum Ausdruck. Jedenfalls versuchen es auch die Damen bei uns im Haus, mir das Stichwort „grüne Damen“ wieder abzugewöhnen. Ich möchte deshalb auch gleich hier darum bitten, daß wir

von der Einrichtung als der evangelischen Krankenhilfe und von den Damen als von Mitarbeitern der evangelischen Krankenhaushilfe sprechen.

Um ein weiteres Mißverständnis auszuschließen: Diese Arbeit geschieht voll ehrenamtlich, belastet also in keiner Weise das Selbstkostenblatt der Krankenhäuser und damit die Krankenkassen. Ich möchte das doppelt unterstreichen, weil im Votum von Herrn Dr. Götsching die Kosten angesprochen worden sind. Das ist gerade ein Faktor, der keine Kosten verursacht.

Schließlich das dritte. Die Einrichtung kommt wohl aus Amerika; aber in der Zwischenzeit sind schon 15 Jahre vergangen, und da ist aus der Einrichtung auch bei uns in der Bundesrepublik ein ganz strammes Mädchen geworden.

(Heiterkeit)

Aber abgesehen von dieser Tatsache möchte ich noch darauf hinweisen: Gerade aufgrund der Tatsache, daß im Laufe eines Vormittags eine Vielzahl von Bezugspersonen an das Krankenbett eines Patienten treten, was dann aus dem Munde eines Patienten so wiedergegeben wird: „Die Namen derer, die zu mir kommen, von der Schülerin bis zur qualifizierten Krankenschwester über die Masseuse und die Ärzte kann ich mir gar nicht alle merken, gerade deshalb ist es notwendig, daß da hin und wieder einmal jemand kommt, der sich ans Bett setzt und sagt: Jetzt haben wir eine Stunde Zeit für ein Gespräch.“

(Beifall)

Die Mitarbeiterinnen der evangelischen Krankenhaushilfe legen Wert darauf, daß sie so verstanden werden, daß sie da sind als Ohr für den Patienten, um mit ihm zu sprechen.

Synodaler **Wöhrle**: Zum Thema „Kirche und Gemeinschaften“. Es ist betont worden, daß viele Gemeinschaftsleute treue Gemeindeglieder sind. Das kann ich auch aus eigener Erfahrung nur bestätigen. Aber die andere Seite des Bildes kam auch zur Sprache, daß nämlich gerade von der Jugend her zum Teil eine fast ganz an der Kirche vorbeilaufende Tendenz in den Gemeinschaften sichtbar ist. Dies ist ein Problem für die Gemeinschaften selbst, jedenfalls in den Städten. Mein Rat an uns alle aufgrund von guten Erfahrungen: Wir sollten Gespräche auf Orts- und Bezirksebene suchen. Also nicht nur auf Landesebene. Bei diesen Gesprächen sollten wir auch darauf hinwirken, daß uns Kontakte zur Jugend in den Gemeinschaften gelingen, zu dieser besonders kritischen Jugend. Diese Jugend hat, so vermute ich, ein sehr einseitiges Bild von Kirche, nämlich das Bild der Institution, der Organisation, und die geistliche Dimension von Kirche im Zusammenhang mit der Volkskirche dürfte hier noch weithin unbekannt sein. Es wäre also auch ein Stück Möglichkeit, hier etwas zu vermitteln. Ich wollte dazu Mut machen.

Synodaler **Dr. Eisinger**: Ich sehe die Entwicklung, die in Liebenzell stattfindet, worüber ich im Bericht gelesen habe, jetzt doch noch ein bißchen kritischer, als es schon dargestellt worden ist. Beim Stichwort „Konfirmation“ gibt es immer ein Alarmsignal. Um die Konfirmation ist von Anfang an gekämpft worden, gerade im evangelischen Bereich, und es gibt eine ganze Menge von Typen der Konfirmation. Hans-Jörg Sick hat von dem gemeindeeinführenden Typus gesprochen; das ist bei uns heute der regierende. Da müssen wir doch sehen, daß es heute eben ganz bestimmte Vorstellungen davon gibt, wie eine Gemeinde aussehen soll. Das sehen wir bei der Jugend am Kirchentag. Ich kann hier unmittelbar an Herrn Wöhrle

anknüpfen. Die haben andere Vorstellungen von Gemeinde. Und das haben die Pietisten schon lange gehabt. Die fanden unsere Tuchfühlung viel zu schwach, wie wir in den Kirchen so schütter besetzt, weit voneinander entfernt herumsitzen, meist hinten mehr als vorne. Dann ist alles auch ein bißchen leer und es ist eine wenig aufeinander zugehende, emotionale Sprechweise. Ein bißchen mehr Liebe in dieser Gemeinschaft, und zwar erlebbare Liebe. Es ist wichtig, daß Glauben in diesen Kreisen erfahren wird, während die Gemeinde, nicht die Gemeinschaft, sich immer sehr viel darauf tut, nüchtern zu sein, bei der Realität zu bleiben und für alle da zu sein. Das ist eine ganz wesentliche Bestimmung. Nun ergibt das natürlich verschiedene Frömmigkeitstypen. Ich sehe, daß sich ein Gemeinschaftschrist oft nicht mit dem zufriedengeben kann, was wir an Gemeinschaft bieten.

Und nun stellt sich heraus, daß sich das beim Stichwort „Konfirmation“ natürlich ganz deutlich zeigt - wie so ein Nadelöhr. Da geht man durch, und dann zeigt sich, wohin man geht, in welche Gemeinschaft. Da möchten natürlich Gemeinschaftsleute, daß man in eine Gemeinschaft kommt und nicht bloß in so eine Gemeinde, die offen da sitzt und oft zu nichts verpflichtend ist, die nur eine Hörgemeinschaft ist am Sonntagmorgen, bestenfalls eine Singgemeinschaft oder eine Betgemeinschaft.

Nun möchte ich aber das zweite sagen, und das ist das sehr kritische. Luther hat mehr nüchtern gesagt: Wir müssen wissen, was im Credo steht, wie man ein Vaterunser betet, wie man die Gebote zusammenfaßt usw. Das steht ja alles im Katechismus drin, während Herr Spener von den ersten Pietisten gesagt hat: Nein, wir müssen mehr Seelsorge üben und innige Gemeinschaft miteinander pflegen. Aber in der Konfirmation haben sie alle miteinander das Ziel gesehen, in der ganzen Gemeinde zu bleiben. Das kennzeichnet das Stichwort „Konfirmation“. Das hat die Vorsilbe „kon“, und das heißt „zusammen“. Zusammen gestärkt werden. Das können wir wirklich so übersetzen. Oder im Zusammenhalt gestärkt werden, und da sehe ich nun doch einen Widerspruch, auch wenn man gerne in einer Gemeinschaft von Gleichgesinnten lebt. Wer von uns möchte das nicht? Ich tue das auch gern. Aber dieses Zusammenbleiben - darauf kommt es in der Konfirmation an; das ist für unsere Jugendlichen so wichtig - ist das Entscheidende, damit überhaupt gesehen werden kann: Die gehören zur Gemeinde mit der innigen Gemeinschaft, und die mit dieser etwas weiter gefaßten Gemeinschaft, die mehr auf Außenbeziehungen Wert legen, gehören eben auch dazu. Das gehört zur Konfirmation allemal alles mit dazu. Darum ringen wir.

Was wir lernen müssen - das müssen wir uns alle ins Stammbuch schreiben -, das ist das, was der Pietismus nicht erst heute, sondern schon bei Spener viel besser als heute in der Gemeinschaftsbewegung sagt. Ich rate den Gemeinschaften, auf ihre Ursprünge zurückzusehen. Was Spener ganz deutlich gesagt hat, ist: Der einzelne Christ muß auch auf seinen seelischen Haushalt schauen, auf sein eigenes geistliches Leben. Wir sagen oft: Kirche ist Kirche für andere (Bonhoeffer), ohne an uns selbst zu denken. Vom Pietismus lernen wir: Wer bist du selbst? Und: Wo stehst du selbst? Das meinen die Liebenzeller. Aber deswegen darf man nicht eine *itio in partes*, einen Gang in Teile machen. Ich bin gegenüber dem doch persönlich, gerade weil ich die Liebenzeller in ihrem Anliegen kenne und vieles schätze, kritisch. Hier an dieser Stelle müßten wir ganz deutlich zu sagen wagen: „confirmare“ heißt „zusammen sich stärken“.

Jetzt kommt noch ein ganz kurzer zweiter Punkt. Herr Gasse hat gesagt, die Besuche der Pfarrer nähmen zu. Das nehme ich dankbar zur Kenntnis. Ich habe bisher in den Gemeinden, in denen ich lebe, andere Informationen erhalten. Aber es kann sein, daß das nicht stimmt.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Ich habe – das muß ich sagen – während eines Kontaktsemesters vor zwei Jahren in meiner pastoraltheologischen Vorlesung gesagt, wie wichtig der Hausbesuch des Pfarrers ist. Das ist für mich eine der tragenden Säulen der Pfarrersarbeit. Ich weiß von meinem Vikariat, wie schwer das ist. Mir wurde von meinem lieben Vikarsvater, dem Dekan Fritz Hauß in Heidelberg, befohlen, jeden Tag zwei Stunden in den Häusern zu sein, auch samstags. Ich mußte jeden Abend berichten. Ich habe also in der Vorlesung gesagt, wie wichtig das ist, daß das eine Säule ist. Und da sind mir einige Kontaktpfarrer entgegengetreten und haben gesagt: Das ist typisch praktischer Theologe an der Universität, hat keine Ahnung von der Gemeinde, ist nicht dabei, ist nicht in; heute haben wir ganz andere Gemeindestrukturen, der Hausbesuch hat sich erübrigt. Das hat auf die Studenten wie eine kalte Dusche gewirkt.

Ich habe heute Schwierigkeiten, den jungen Pastoraltheologen, unseren Lehrvikaren und den Pfarrvikaren zu sagen, wie wichtig dieser Besuch ist. "Fratres visitare" ist eine der Grundaufgaben der Gemeinde, nicht nur der Pfarrer, nebenbei, sondern der Gemeinde. Das heißt auf deutsch: Die Brüder besuchen. Das ist nicht nur in der Apostelgeschichte so, sondern in der ganzen Kirchengeschichte so gewesen.

Es ist ein Unterschied, ob die Gemeindeglieder sich in der Kirche, im Gemeindehaus oder sonstwo versammeln, oder ob sie von einem Gemeindeglied in ihren Sorgen und Anliegen in ihren vier Mauern besucht werden, weil es da ganz konkret wird. Wir können dabei als Theologen eine ganze Menge lernen. Ich weiß aus eigener Erfahrung, wie sich das mit dem Terminkalender beißt. Das weiß ich aus eigener bitterer Erfahrung und Versagenserfahrung. Aber als Aufgabe bleibt uns das gestellt. Das soll kein Apell sein, sondern das ist ein Resultat theologischer Einsicht meiner letztjährigen Arbeit. Wir müssen also schauen – das ist noch einmal die Frage von vorhin, die mit dem Pfarrkolleg –, wie wir da an manchen Stellen tatsächlich die Prioritäten setzen. Ich glaube nicht einmal, daß es ein Ersatz ist, wenn man viele Konfirmandenabende statt Hausbesuche bei den Konfirmandeneltern macht. Bei 90 Konfirmanden ist das außerordentlich schwer. Aber als Aufgabe bleibt es, und es bleibt sicher in den Pfarrkollegs und den Pfarrseminaren zu besprechen.

(Beifall)

Synodaler **Dargatz**: Ich muß meinem verehrten Bruder Wöhrle etwas widersprechen. Ich kann dabei an den Anfang von Herrn Professor Eisinger anschließen. Ich war bei der Bezirksvisitation in Karlsruhe mit dem Herrn Landesbischof bei dem Gespräch mit den Jugendlichen, der Jugendkammer und der Jugendvertretung. Was wir da gehört haben, ist dies: die jungen Menschen haben eine andere Vorstellung von dem, was Kirche ist und was wir ja weithin sehr, sehr ernst nehmen. Nur, wenn jetzt eine andere Gruppierung eine andere Vorstellung hat, dann nehmen wir gleich den Knüppel und schlagen drauflos.

(Widerspruch)

Selten ist so apostrophiert gesprochen worden, auch zu dem, was doch von der Praxis der Gemeinde weggeht,

auf dem Kirchentag. Hier wurde eben gesagt, es werde in den Gemeinschaften die Abendmahlsfeier praktiziert. Da wird das Abendmahl so gehalten, wie es noch in unseren Agenden verankert ist. Wenn aber an anderen Stellen – nicht nur beim Kirchentag, sondern auch in anderen Gruppierungen innerhalb der Jugendarbeit – Coca-Cola- und Pudding-Abendmahlsfeiern gehalten werden, dann sprechen wir eigentlich sehr wenig davon. Das ist doch nicht nur ein Spezifikum. Wenn das eben wirklich so bei den Jugendlichen in Gemeinschaftskreisen ist, dann möchte ich sagen, das ist doch viel, viel stärker an anderen Stellen so. Darauf sollten wir dann auch unseren Blick richten.

(Vereinzelt Beifall)

Oberkirchenrat **Baschang**: Zum Thema Hausbesuch und Hausbesuchsseelsorge – ich formuliere das ganz bewußt so – möchte ich jetzt nichts ausführen, sondern der Synode empfehlen, morgen abend bei den Gesprächsgruppen – –

Präsident **Dr. Angelberger**: Die Gespräche finden nicht statt; dies ist durch die Abwesenheit zweier Prälaten bedingt.

Oberkirchenrat **Baschang**: Dann sage ich: beim Essen und auf den Fluren sich von den Lehrpfarrern, die der Synode angehören, berichten zu lassen, wie wir an diesem Punkt die Ausbildung zur Zeit praktizieren. Wir sind der Meinung, daß sich positive Ausbildungsergebnisse in diesem Bereich durch das ganze Berufsleben durchtragen.

Synodaler **Steyer**: Nur einen Satz. Herr Dr. Eisinger, es ist sicher nötig, von der Ideologie loszukommen – ich sage, es ist eine Ideologie –, Hausbesuche schafften Gemeinschaft. Auf der anderen Seite stimme ich Ihnen völlig zu, daß – solange ich Pfarrer bin, und vermutlich sehe nicht nur ich das so, sondern sehen es viele andere Kollegen genauso – immer ein Defizit habe. Aber lassen Sie mich jetzt den einen Satz noch hinzufügen. Ich glaube, ein wirklich guter Rat an Kollegen ist dieser: Habt ein offenes Ohr und ein gutes Gespür dafür, wann ein Anlaß gegeben ist, Leute zu Hause zu besuchen, und sei dieser Anlaß noch so weit hergeholt; aber geht nicht bloß deswegen durchbesuchen, weil der gute Fritz Hauß das mal vor soundso viel Jahren Ihnen aufgetragen hat. Sucht einen Anlaß. Es gibt nämlich auch sehr viele Leute, die trotz der Rede „Zu uns ist noch nie ein Pfarrer gekommen“, in Ruhe gelassen sein wollen.

Synodaler **Meerwein**: Ich halte nach wie vor Hausbesuche für eine der wichtigsten Aufgaben des Pfarrers. Ich habe es nur einmal erlebt, daß mein Hausbesuch – auch unangemeldet – unangenehm gewesen ist. Er ist sonst immer dankbar aufgenommen worden.

Ich möchte weiter dringend darum bitten, doch bald mit Liebenzell ein Gespräch zu führen. Wir sollten überhaupt viel mehr miteinander als übereinander sprechen. Ich bin davon überzeugt, daß manche Kritik von Seiten der Gemeinschaften uns erspart bliebe, wenn wir Gemeindepfarrer unsere Konfirmationsordnung wieder ernster nähmen und unseren Unterricht in enger Bindung an die Konfirmationsordnung gestalten und durchführen würden, was leider in manchen Gemeinden nicht der Fall ist.

Ich könnte es mir in Dossenheim nicht leisten, den Konfirmandenunterricht durch eine Konfirmandenfreizeit zu ersetzen oder gar auf die Prüfung zu verzichten. Wenn ich es dennoch täte, würden gewiß nicht wenige Gemeindeglieder ihre Kinder woanders konfirmieren lassen. Ich

meine, daß wir unsere Ordnungen wieder ernster nehmen sollten; dann werden wir auch wieder ernster genommen, gerade von den Gemeinschaften.

Präsident **Dr. Angelberger**: Unsere Rednerliste ist zu Ende. Ich frage nun den Berichtersteller, Herrn Viebig, ob er irgend etwas ausführen möchte.

Synodaler **Viebig**, Berichtersteller: Nur einen Satz. Ich freue mich, daß der Abschnitt „Gemeinde“ in dem Hauptbericht so ausführlich und sorgfältig behandelt worden ist, und danke dafür.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Jetzt machen wir einen Schritt vorwärts und danken Ihnen für den Bericht, der diese Aussprache ausgelöst hat.

Wir treten jetzt in eine Pause bis 11.35 Uhr ein.

(Unterbrechung von 11.20 Uhr bis 11.35 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Ehe wir zu Abschnitt 13 kommen, gebe ich den Inhalt eines Schreibens bekannt, das ich gerade eben erhalten habe. Es kommt von Pfarrer Horst Wiegand, stellvertretender Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau:

Sehr verehrter Herr Präsident, lieber Bruder Angelberger!

Daß ich Ihnen schreibe, macht schon deutlich, daß ich leider nicht an Ihrer Synode teilnehmen kann. Ich bedaure das sehr. Sie hatten mir freundlicherweise Ihren Synodaltermin schon sehr frühzeitig genannt. Aber dann kam die Einladung zur Synode nach Magdeburg. Und heute bekam ich mein Visum. Sie werden verstehen, daß ich dann der Einladung dorthin folge.

Ich möchte dennoch nicht einfach schweigend bei Ihnen fernbleiben, zumal ich von Präses Dr. Kissel Ihnen herzliche Grüße sagen soll. Bitte grüßen Sie Ihre Synode herzlich von den Leitungsgremien unserer Kirche. Wir wünschen Ihnen einen guten ertragreichen Synodenverlauf. Ein besonderer Gruß gilt auch Herrn Landesbischof Professor Dr. Klaus Engelhardt. Ihnen besonders, lieber Bruder Angelberger, herzliche Wünsche und Grüße!

Ihr

Horst Wiegand

Wir kommen nun zu **Nr. 13: Bericht des Bildungsausschusses zu den Abschnitten 5.1000: Arbeitsgemeinschaft, 5.1100: Evangelische Akademie Baden, 5.1200: Evangelische Arbeitnehmerschaft und landeskirchliche Industrie- und Sozialarbeit**, Berichtersteller: Synodaler Krämer.

Eine kleine Ergänzung zu dem Bericht wird jetzt Herr Krämer geben.

Synodaler **Krämer**, Berichtersteller: Diejenigen unter den Konsynodalen, die die Berichte gelesen haben, haben sich vielleicht darüber gewundert, daß nichts über Frauenarbeit drinsteht.

(Zurufe: Sehr wichtig!)

Ich möchte dazu kurz etwas sagen. Im Bildungsausschuß hatten wir bei der Anfrage, wie wir uns die zukünftigen Berichte wünschen, eine Struktur vorgeschlagen, daß danach vorgegangen wird: Was war, was ist, was wird sein? Eine Gruppe, die so sehr in der Kontinuität ihrer Arbeit steht wie die Frauenarbeit, bedarf dann keines langen

Kommentars, mit einer Ausnahme – und das möchte ich doch jetzt sehr betont nachtragen –, sie bedarf nämlich des Dankes an alle diejenigen, die diese Arbeit tun. Ich möchte das mit besonderem Hinweis auf die vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und auch Mitarbeiter in diesem Bereich tun.

(Beifall)

Synodaler **Schöfer**: Ich habe eine Anfrage zu der Ordnungszahl 5.1110 betreffend den Arbeitsbereich I der Evangelischen Akademie. Unser Berichtersteller spricht hier davon, daß die Zahl der Tagungen immerhin um 11 % zurückgegangen ist und die der Teilnehmer um 16 %. Wir haben im Hauptbericht keine Begründung hierfür gefunden. Ich wollte Herrn Schneider fragen, ob diese Begründung jetzt andeutungsweise gegeben werden könnte.

Oberkirchenrat **Schneider**: An einer anderen Stelle des Berichts wird erwähnt, daß der Arbeitsbereich I der Akademie zeitweilig nur einen Studienleiter und Akademiedirektor hatte. Eine dritte Studienleiterstelle, die Sie genehmigt haben, ist bis heute nicht besetzt. Im Laufe des Berichtszeitraums kam dann Herr Dr. Nüchtern dazu. Das ist also der Ist-Stand der Mitarbeiter. Von daher müssen Sie natürlich auch verstehen, daß nicht das Angebot vorgehalten werden konnte, wie wenn alle Mitarbeiter da sind.

Synodaler **Viebig**: Es heißt da unter „Evangelische Akademie Baden“, daß eine erste Kontaktaufnahme zwischen dem Vorsitzenden des Bildungsausschusses und den Direktoren der Akademie stattgefunden habe, und weiter unten heißt es: mit der noch anstehenden großen Aussprache über das Selbstverständnis der Akademie. Darf ich fragen, in welcher Richtung und mit welchem Ziel diese Gespräche geführt werden sollen und was bei dem ersten Kontaktgespräch geschehen ist.

Synodale **Günter**: Bei dem Bericht von Herrn Krämer ist mir aufgefallen, daß der Arbeitsbereich I der Akademie in Ordnung ist, daß alles gut und schön ist, während für den Bereich II die ganze Misere dargelegt ist. Ich möchte zunächst einmal fragen, was der Berichtersteller etwa gegen das Wort Neutralität hat. Es steht nämlich ausdrücklich da, daß wir nicht neutral arbeiten wollen, wie es auch vom Neuen Testament her begründet ist, denn Jesus sagt uns ja nicht: Kapselt euch irgendwo ab und seid neutral, sondern man soll ja in die Gegebenheiten des Alltags hineingehen. Da ist allerdings dann auch eine echte Stellungnahme von uns Mitarbeitern gefordert. Stellung beziehen heißt für uns zunächst einmal auch innerhalb der Arbeitnehmerschaft, daß wir für die wirklich Schwachen, nämlich heute für die, die Angst um ihren Arbeitsplatz haben, und die, die ihn bereits verloren haben, da sind, daß wir, wenn wir uns mit ihnen solidarisieren, in besonderer Weise für sie dasein wollen. Nichts anderes beinhaltet ja dieses Wort: Solidarität.

Ich möchte Ihnen einfach noch weiter sagen, daß wir jederzeit bestrebt waren, Feindbilder abzubauen, nicht aufzubauen. Das kann man wirklich nicht sagen. Und als „einseitig“ dürfte man die Arbeit des Bereiches II innerhalb der Akademie und der Arbeitnehmerschaft auch nicht betrachten. Schon im Hauptbericht steht auf Seite 36 unter der Ziffer 5.1123, daß die Zusammenarbeit mit den Unternehmern immer wieder durch Gespräche im Rahmen der Industrie- und Handelskammern mit den Juniorenkreisen erfolgt. Erst vor kurzem war eine Tagung mit Pfarrern und Unternehmern. Wir sind also immer wie-

der gesprächsbereit, auch bei Betriebsschließungen. Hier werden nicht nur Betriebsräte und Gewerkschaften gehört, sondern es werden auch Besuche bei den Unternehmensleitungen gemacht. Ich möchte betonen, daß man hier nicht von einer gewissen Einseitigkeit sprechen kann. Ich finde den Bericht über den Arbeitsbereich II sehr betrüblich und bedauerlich, um es noch gelinde auszudrücken.

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Berichterstatter ist direkt angesprochen oder angegriffen worden.

Synodaler **Krämer**, Berichterstatter: Ich bedanke mich für diese sehr offenen Rückfragen, die hier stattgefunden haben. Ich will zuerst auf das eingehen, was Frau Günter fragte. Ich habe nichts gegen die Neutralität. Ich habe hier aus dem Bericht zitiert. Dort wird gerade umgekehrt gesagt – und das habe ich übernommen –, daß Neutralität nicht gewünscht ist, sondern eindeutige Stellungnahme. Daraus folgernd habe ich dann die Frage gestellt, ob diese Solidarisierung nicht auch die Gefahr birgt, daß man Feindbilder mit übernimmt. Eine solche kritische Rückfrage muß möglich sein. Ich verfolge sehr genau die Themen, die mir über die Tagungen zugeschickt werden. Soweit ich kann, nehme ich an Tagungen teil. Ich habe sehr viel Kontakt mit Leuten, die solche Tagungen besuchen. Aus dieser Erfahrung – das bitte ich, Frau Günter, mir einfach abzunehmen – kam nun diese Formulierung: Kann das so gemeint sein, stehen wir nicht, wenn wir in der Arbeit stehen und uns solidarisieren, in der Gefahr, Feindbilder zu übernehmen? Ich werde Ihnen selbstverständlich überhaupt nicht absprechen, daß Sie in Ihrer Zielrichtung darauf aus sind, genau umgekehrt Feindbilder abzubauen.

Zu der Anfrage von Herrn Viebig möchte ich sagen, daß das genauso in meinem vorausgehenden Bericht zum Hauptbericht gestanden hat, daß dort über das Selbstverständnis der Akademie, über die Struktur, über die Organisationsform der Akademie, auch über die Leitungsstruktur gesprochen werden müßte. Frau Günter hatte diesmal gemeint, ich hätte mir den Arbeitsbereich II besonders kritisch angesehen und den Arbeitsbereich I sehr positiv bewertet. Das letztmal hätte sie vielleicht das Umgekehrte behaupten können; dort habe ich sehr kritisch über den Arbeitsbereich I gesprochen und solche Gespräche ange-regt, und auch jetzt habe ich wieder gesagt: die sind noch gar nicht abgeschlossen, sie müssen um der Sache willen weitergeführt werden.

Oberkirchenrat **Schneider**: Ich darf auch zum ganzen Bericht von Herrn Krämer vielleicht etwas sagen. Die Dinge sind in diesem Bereich natürlich sehr in Fluß, Gott sei Dank! Wo kämen wir hin, wenn wir nicht wenigstens den Mut hätten, Kirche unterwegs zu sein, wie das auch in der Einleitung angedeutet ist. Von daher einige Bemerkungen zu einigem, was Sie angedeutet haben, auch zu 5.100. Ich nenne einige Stichworte: Gruppenegoismus, mangelnde Transparenz, Schwierigkeiten in der Kooperation. Das sind sicher momentane Eindrücke; aber ich kann Ihnen nach dem stark einen Jahr, seitdem ich da bin – ich hatte ja keine Gelegenheit, mit Ihnen meine Erfahrungen auszutauschen –, immerhin sagen, daß wir nicht nur in einem intensiven Gespräch sind, sondern daß wir uns auch darin einig sind, wie wir Kirche verstehen und praktizieren wollen. Das ganze Thema stellt uns natürlich die Frage: Was wollen wir? Damit ist das Thema der Konzeption angesprochen. Wir müssen auch fragen: Wie gehen wir es an? Das wäre die Methodenfrage. Es stellt sich die weitere Überlegung: Wie gehen wir mit unserem über-

kommenen, traditionellen, auf bestimmte Zielgruppen orientierten Instrumentarium um, welche Erfahrungen haben wir?

Ich sage es einmal sehr pointiert. Es gibt die Erfahrung der Gemeinde, für die die parochiale Provinzialität eine Gefahr darstellt. Es gibt den hauptamtlichen Funktionär und Spezialisten, der an seiner Überheblichkeit leidet, und es gibt auch die Sensibilität benachbarter Spezialisten. All das ist Kirche. All das leben und erleben wir.

Aber nun ist die Aufgabe: Wie können wir auf verschiedenen Ebenen Kirche so miteinander leben, daß Kirche möglich wird, daß Kirche lebendig bleibt und daß man sich nicht gegenseitig das Kirche-Sein abspricht?

Wir sind also wieder bei dem geheimen Hauptthema dieser Tagung: Was ist Kirche? Da, meine ich, haben wir in der Arbeitsgemeinschaft der verschiedenen Werke und der neuen Arbeitsbereiche eine Chance miteinander. Es kann keine Rede davon sein, daß etwa Erwachsenenbildung ein konkurrierendes Werk ist, das jetzt kriert wurde, um die anderen Werke gewissermaßen unnötig zu machen, sondern Erwachsenenbildung ist eine Dimension kirchlichen Handelns. Erwachsenenbildung geschieht in den verschiedenen Werken. Es stellt sich die Aufgabe: Wie kann diesen verschiedenen Aktivitäten zugearbeitet werden, welche methodischen Voraussetzungen, welche inhaltlichen Vorgaben sind notwendig?

Sie haben den Begriff der Subsidiarität gebraucht. Es ist eine müßige Frage: Wer ist nun subsidiär wem, etwa Erwachsenenbildung der Frauenarbeit? Oder umgekehrt? Ich möchte sagen, subsidiär sind wir alle miteinander dem Gemeindeaufbau. So müssen wir uns verstehen, und hier kann jeder seinen Beitrag leisten, und hier braucht einer den andern. Da haben wir noch ein Stück Weges miteinander zu gehen.

Aber Sie sehen aus dem, was ich gesagt habe, daß ich hier gern einen Schwerpunkt setzen möchte und daß ich mich mit bestimmten Vorfindlichkeiten nicht abfinde, sondern meine, wir müßten Prioritäten und Posterioritäten gemeinsam setzen.

Jetzt aber noch zu dem, was Frau Günter gesagt hat. Herr Krämer, Sie haben in der Replik gesagt, daß Ihnen der Begriff Neutralität sympathisch sei. Der Frau Günter ist er natürlich weniger sympathisch.

Synodaler **Krämer**, Berichterstatter: Ich hatte ihn zitiert, er ist mir nicht sympathisch. Ich habe ein Zitat übernommen.

Oberkirchenrat **Schneider**: Aber Sie haben natürlich mit dem Zitat unterstrichen, wo Ihre persönliche Wertung liegt.

(Widerspruch)

Ich muß es jetzt doch zitieren. Im Bericht über den Bereich II heißt es:

In diesem Sinn bemüht sich der Arbeitsbereich II der Evangelischen Akademie, den ihm aufgetragenen, auf die moderne Arbeits- und Freizeitwelt ausgerichteten Dienst so zu leisten, daß nicht „Neutralität gegenüber den verschiedenen gesellschaftlichen Kräften und Mächten, Interessen und Ideologien“ herauskommt, sondern „verbindliche, in Anspruch nehmende und insofern auch Stellung beziehende Botschaft“.

Das ist eine klare Position, die hier ausgesprochen ist. Sie haben ein Fragezeichen an diese Position gesetzt und haben gesagt: Ist es nicht gefährlich, wenn man dann unter Umständen einseitig wird?

Ich möchte dazu etwas sagen. Die Arbeit in diesem Bereich geschieht natürlich an einer Nahtstelle, wo verschiedene Bereiche zusammenstoßen, die zunächst einmal von der Geschichte wenig Gemeinsames mitbringen. Vorbehalte, Berührungsängste, Komplexe eines zeitweiligen Versagens begegnen sich natürlich. Nun ist die Frage: Wie sollen wir uns verhalten? Ich sage es Ihnen jetzt ganz persönlich und nicht abgedeckt und abgesprochen mit der EAN. Ich halte nicht viel davon, wenn man nur Vergangenheit bewältigt, sich nur an die Brust schlägt und sagt, die Kirche hat im letzten Jahrhundert versagt an dieser Stelle. Das hat man eindeutig gesagt, und das ist zugegeben. Aber davon kann man für die Zukunft nicht leben, sondern die künftige Aufgabe ist so zu formulieren: Wie können wir Evangelium in diesen Bereich einbringen? Von daher ist natürlich auch eine Neutralität begrenzt. Neutralität etwa als vornehme Distanz oder als ängstliche Unentschiedenheit wollen wir auch nicht, sondern wir wollen uns dem kritischen Anspruch des Evangeliums stellen in einer Kirche und wollen Evangelium denen zumuten, die uns hier begegnen, ohne Ansehen der Gruppe.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Unmittelbar zur Entgegnung, Herr Krämer.

Synodaler **Krämer**, Berichterstatter: Man könnte das debattieren und herausstellen, daß Sie mir unterstellen, ich wäre für Neutralität. Wenn Sie einen Satz weiterlesen, sehen Sie, daß ich schreibe: Gefordert ist Eindeutigkeit nicht Einseitigkeit. Ich weiß nicht, wo Eindeutigkeit so sehr mit Neutralität zu tun hat, daß Sie mir diese Haltung unterstellen können. Ich habe auch der gesamten Arbeit nicht unterstellt, daß sie einseitig sei, sondern habe nur gesagt, es bestünden Risiken in dieser Richtung. Ich habe das erlebt aus der Resonanz von Teilnehmern. Ich habe es auch selber bei Tagungen erlebt. Ich glaube, daß es gut ist, daß in der Synode in einer Stellungnahme zu der Tätigkeit aus diesem Bereich das noch einmal zum Ausdruck gebracht werden kann.

Ich möchte auch noch auf das eingehen, was Sie zu meinen Ausführungen bezüglich des Gruppenegoismus gesagt haben. Da schreibe ich ja, daß der Erfolg der Arbeitsgemeinschaft Gesamtkirchlicher Dienste davon abhängen wird, wieweit es gelingt, auf Gruppenegoismen zu verzichten. Ich glaube, da können Sie mir zustimmen. Nun muß ich Ihnen sagen, sechs Jahre lang – ich bin nun schon zehn Jahre hier – lese ich, wie schwierig für diese gesamtkirchlichen Dienste Kooperation ist im Sinne eines Ausklammerns von Doppelveranstaltungen und offenbar doch auch von egoistischen Profilierungsversuchen. Denn warum werden ansonsten auch heute noch Klagen bezüglich der Geschäftsführer laut, die wir ja gerade auch von der Synode her weghaben wollten als eine Möglichkeit, zu besserer Kooperation zu kommen. Deswegen haben wir die gesamtkirchlichen Dienste geschaffen, auch um Kosten zu sparen. Warum werden da heute noch Klagen laut? Man will die Geschäftsführer wieder haben.

Das ist sachlich überhaupt nicht gerechtfertigt, sondern da zeigen sich die Versuche dieser einzelnen Dienste, doch wiederum mit eigenem Profil, mit eigenen Geschäftsführern zu arbeiten. So habe ich es verstanden, und daraus resultiert die Stellungnahme. Wenn Sie sagen, das ist ganz anders, uns fehlen Leute für die sachliche Arbeit, dann meine ich, der Sachbearbeitende und Verantwortliche ist nicht der Geschäftsführer. Der Ge-

schäftsführer war seinem Verständnis nach der, der die Organisation zu betreiben und dafür zu sorgen hatte, daß alles reibungslos abließ einschließlich der rechnerischen Abwicklung. Das tun jetzt gerade die anderen, die wir mit den gesamtkirchlichen Diensten geschaffen haben, oder wenigstens sollten sie es tun.

Wissen Sie, Herr Schneider, das geht nicht erst seit zwei Jahren, seitdem Sie da sind, Gott sei Dank, ja –, sondern das geht sechs Jahre. Warum soll ich dann in einem Bericht nicht zurückfragen, ob das nicht so langsam einer der Egoismen ist, von denen ich oben sprach und sagte, daß, wenn Erfolg da sein soll, dann diese Egoismen zurückgenommen werden müssen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zur unmittelbaren Antwort, Herr Oberkirchenrat Schneider.

Oberkirchenrat **Schneider**: Herr Krämer, es ist selbstverständlich das große Recht der Synode, Perspektiven zu setzen und Entscheidungen zu treffen. Ich persönlich bin der Meinung, daß sie hier eine klare Aussage gemacht hat, die respektiert werden muß und respektiert wird.

Eine andere Frage ist natürlich: Wie leben diejenigen, die in diesen Aufgaben drin sind, damit? Sie stellen fest, da kommt es immer wieder zu Unmutsäußerungen oder zu Klagen. Meine Aufgabe sehe ich darin, nicht nur zu versachlichen, sondern auch weiterzuhelfen und diese Arbeitsgemeinschaft so auszugestalten, daß sie das leistet. Das ist die Intention, die wir haben. Aber es ist für die Mitarbeiter in den Bereichen natürlich auch eine Hilfe, wenn eine Synode nicht nur eine klare Aussage macht, sondern wenn man auch persönliche Kontakte und Gespräche einsetzt, um hier persönlich etwas zu helfen. Entscheidungen sind eine Sache, persönliche Hilfen sind nicht weniger wichtig. Von daher auch mein Angebot: Benützen Sie jede mögliche Gelegenheit der Information vor Ort. Wie weit wir in diesen Bereichen arbeiten können, die teilweise weit vorgetrieben sind, die sich an Nahtstellen ereignen, hängt natürlich davon ab, wie stark die jeweiligen, dort Diensttuenden auch in der Gemeinde und im Zentrum verortet sind, wie weit sie auch vom Gros der Gemeinde mitgetragen werden. Da haben wir auch eine Aufgabe, auch als Synodale.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir fahren in der Rednerliste fort. Das Wort hat Herr Lauffer.

Synodaler **Lauffer**: Ich spreche zum Arbeitsbereich I, zur Arbeit auf dem Felde des Gesundheitswesens. Ich möchte mich ganz herzlich bedanken bei Herrn Dr. Böhme und Herrn Dr. Nüchtern für die hilfreichen Referate, Reflexionen und Motivationen, den Erfahrungs- und Meinungsaustausch von der Sache und vom Evangelium her, was hier für unsere Ärzte, Schwestern und die anderen Mitarbeiter geleistet wird. Machen Sie so weiter.

Synodaler **Dr. Mahler**: Ich fühle mich bei dem Thema Evangelische Akademie angesprochen; denn einmal gehöre ich dem Vorstand des Fördervereins der Evangelischen Akademie an, und zweitens bin ich Mitglied des Ausschusses Arbeitswelt, Beruf und Wirtschaft. In beiden Eigenschaften bin ich eng mit der Evangelischen Akademie verbunden.

Ich halte die Arbeit, die dort geleistet wird, für äußerst wichtig – sonst hätte ich mich da nicht engagiert –, insbesondere die des Arbeitsbereichs II. Es geschehen sicher Ungeschicklichkeiten. Wo geschehen die nicht? Aber meine Erfahrung ist, dort wird ehrlich und engagiert gearbeitet, vielleicht manchmal zu engagiert. Wir sollten nicht Leute, die ehrlich und engagiert arbeiten, kritisieren,

sondern sollten im Gegenteil, was sehr viel besser wäre, deren Arbeit beratend begleiten.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Schubert**: Der Bericht hat auch mich sehr betroffen gemacht. Ich möchte ein paar Anmerkungen machen.

Über die Konzeption Erwachsenenbildung, so heißt es im Bericht, besteht ein gewisser Konsens. Ich fand es vorhin sehr schön, daß Herr Viebig so konkret geworden ist. In dem Bericht und notwendigerweise auch in der Stellungnahme von Herrn Krämer wurden hauptsächlich Fragen gestellt, aber nicht konkrete Beispiele gebracht, wo es nötig wäre. Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt ist folgender. Außerordentlich betroffen machen mich die Hinweise auf die Schwierigkeiten, das Ganze zu organisieren. Herr Krämer hat dazu eben einiges gesagt. Meiner Ansicht nach ist hier die Frage erlaubt, ob hier nicht geradezu eine unbewältigte Flut von Parallelstrukturen vorhanden ist. Die Arbeitsgemeinschaft Gesamtkirchliche Dienste faßt Werke und Dienste zusammen, die ihrerseits wieder Arbeitsgemeinschaften sind oder ihrerseits schon wieder anderes zusammenfassen. Wenn ich es recht sehe, ist zum Beispiel Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Gesamtkirchliche Dienste die Arbeitsgemeinschaft Altenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden, die ihrerseits wieder ein Zusammenschluß aller Werke und Dienste auf dem Gebiet der Altenarbeit ist.

Das Ganze hat – deswegen habe ich mich zu Wort gemeldet – noch größere Schwierigkeiten auf der mittleren oder unteren Ebene. In der Erwachsenenbildung, so steht es im Bericht, ist der Ausbau der Arbeit vor Ort – wahrscheinlich ist die mittlere Ebene gemeint – noch nicht überall gelungen. Unter dem schrecklichen Wort BAGEB haben wir in Freiburg einmal versucht, so eine Bezirksarbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung zu kreieren. Sie ist längst entschlafen, und zwar aus Gründen, die im Bericht selber angeführt sind. Diese Arbeitsgemeinschaft hatte jetzt wieder den Zweck, die ganzen Werke und Dienste, die Erwachsenenbildung machen oder erwachsenenbildnerisch relevant tätig werden, zusammenzufassen. Ich wäre sehr dankbar, wenn man hier in einem künftigen Bericht einmal ganz konkret beschrieben bekäme, woran das so krankt und warum es so schwierig ist, das alles zusammenzubringen.

Das Beispiel Altenarbeit scheint mir typisch zu sein. Wenn man das auch noch mit dem Bericht des Diakonischen Werkes vergleicht, dann zeichnet sich das so ab: Die Diakonie ist zuständig für die Arbeit an kranken und pflegebedürftigen alten Menschen. Das Altenbildnerische aber ist Gegenstand von Frauen- und Männerarbeit. Wenn es da Defizite oder Koordinierungsschwierigkeiten gibt, dann kommt, wenn ich das richtig sehe, plötzlich auch noch die Erwachsenenbildung zum Zuge. Die neue Arbeitsgemeinschaft Familienfragen entwickelt als erste Aufgabe ein Konzept für Altenarbeit, weil die Arbeitsgemeinschaft auch wieder ein Koordinierungskreis ist. Meiner Ansicht nach ist das alles schon gespenstisch, auch wenn man das unter Kostengesichtspunkten und anderen Aspekten durchgeht. Von der Praxis her ist vieles sehr, sehr bedauerlich. Ich kann gut verstehen, daß jetzt in dem Teilbereich Frauenarbeit, der aus den von Herrn Krämer erwähnten Gründen nicht erwähnt ist, nach deren Verständnis die Erwachsenenbildung nur zuständig ist, wenn es Koordinierungsmängel oder Defizite gibt.

Ich möchte das jetzt auch nur als Frage stellen. Ein unbefangener Leser, der in einem Teilbereich, nämlich in der Diakonie, tätig ist, der kann da schon sehr betroffen sein.

Synodaler **Schöfer**: Ich möchte auf Herrn Viebigs Anfrage das Folgende antworten: Bei dem unter Punkt 5.1100 erwähnten ersten Kontaktgespräch zwischen dem Ausschuß und den Direktoren der Akademie sind alle die Dinge besprochen worden, deren Ergebnisse größtenteils mit in den Bericht von Herrn Krämer eingeflossen sind; denn an diesem Gespräch hat Herr Krämer teilgenommen. Das Gespräch fand im Jahre 1981 statt. Es kam auf die Initiative des Bildungsausschusses und auch auf Wunsch der Direktoren der Akademie zustande. Es wurde in der Weise gesprochen, daß sich die Vertreter des Bildungsausschusses zunächst einmal mehr passiv, zuhörend verhielten, um zu hören, was von seiten der Direktoren an Mitteilenswertem vorgebracht werden sollte. Es wurde über die Organisationsform der Akademie gesprochen. Es wurde auch über die Leitungsstruktur gesprochen. Es wurde über das Verhältnis der Leitung zu den Mitarbeitern gesprochen. Es wurde natürlich auch über Inhalte der Arbeit gesprochen. Schließlich und endlich wurde auch über rein Organisatorisches gesprochen wie zum Beispiel über die Gemeinsame Geschäftsstelle.

Wir, als Vertreter des Bildungsausschusses, bekamen in diesem Gespräch von seiten der Direktoren so manches zu hören, was in den Augen der Direktoren schwierig war und dementsprechend in unseren Bericht eingegangen ist.

Wir haben dann in unserem Ausschuß über das Ergebnis dieses Gespräches gesprochen. Man war sowohl im Ausschuß als auch auf seiten der Akademie der Meinung, daß diese Kontakte weitergeführt werden müssen. Deswegen hier diese Bemerkung: diese Kontakte müssen fortgesetzt werden.

Wir sind bei den Kontaktaufnahmen und den Gesprächen im Bildungsausschuß über die Akademiearbeit bei den verschiedensten Gelegenheiten in der Tat zu der Auffassung gelangt, daß die Akademiearbeit einmal grundsätzlich durchdacht werden müßte, und zwar nicht nur im Bildungsausschuß, sondern möglichst in der ganzen Synode, auch in bezug auf das Selbstverständnis der Akademie, vielleicht auch unter ekklesiologischen Gesichtspunkten. Deswegen unsere Anregung, ob nicht in absehbarer Zukunft das Thema Akademie die Synode beschäftigen sollte.

Jetzt zur Erwachsenenarbeit. Hier ist ein ähnliches Vorgehen festzustellen. Wir haben mit den Vertretern der Erwachsenenbildung ein erstes Kontaktgespräch geführt, ebenfalls im vorigen Jahr, diesmal in Lahr, im Hause von Herrn Krämer, woran er selbst teilgenommen hat, außerdem Frau Dr. Hetzel. Auch hier haben wir unser Verhalten so eingerichtet, daß wir zunächst einmal zugehört haben, was uns die Vertreter der Erwachsenenarbeit zu sagen hatten. Auch hier kamen vor allen Dingen Schwierigkeiten zur Sprache. Das ist ja auch ganz verständlich und ganz richtig. Auch hier haben wir im Bildungsausschuß die Dinge bei passender Gelegenheit wieder zur Sprache gebracht. Da haben wir von Mitarbeitern unseres Ausschusses – etwa in der Frauenarbeit, in der Männerarbeit – nun allerdings Äußerungen und Feststellungen zur Kenntnis genommen, die mit dem, was Herr Krämer unter 5.100 im vorletzten Absatz sagt, ganz korrekt wiedergegeben werden, nämlich den Kompetenzkonflikt zwischen den bestehenden Werken und der nun einzurichtenden Er-

wachsenarbeit. Insofern, glaube ich, hat Herr Krämer sehr genau und sehr zutreffend berichtet. Wenn nun in Beantwortung des Hauptberichtes auch kritische Anmerkungen gemacht werden, so würden diese kritischen Anmerkungen vollständig mißverstanden, Herr Schneider, wenn man meinte, sie wären vorwiegend an die Adresse einzelner Mitarbeiter gerichtet. Im übrigen, glaube ich, sind wir uns doch wohl einigermaßen darüber einig, daß auch kritische Anmerkungen eine Form christlicher Zuwendung an den Nächsten sind; so sind sie nämlich gemeint und keineswegs anders.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Schneider**: Herr Schöfer, vielen Dank für die Einladung. Darum geht es ja gerade, daß wir das miteinander besprechen, was kritisch ist. Aber ich muß eben leider auch sagen, daß ich von einem, der hier angesprochen ist, von Herrn Langguth, eben die Information bekommen habe, daß er lange vergeblich versucht hat, sich zu verständigen. Ich meine, solche Dinge müßte man dann eben auch sagen können. Diese Gespräche müssen dann eben auch geführt werden.

Wichtig war mir das, Herr Schubert, was Sie gesagt haben. Wir wollen um Gottes willen keine Strukturen um der Strukturen willen, bloß damit jemand beschäftigt ist. Wir haben Strukturen, die sich entwickelt haben. Wie gehen wir jetzt damit um?

Ganz fundamental ist zunächst einmal die Feststellung, daß sich in diesem Bereich der Werke auf der einen Seite eine kirchenleitende Initiative und auf der anderen Seite etwas, was von unten kommt, was selbständig ist und Selbständigkeit braucht und Selbständigkeit lebt, begegnet. Wir können die Mitarbeiter, die etwa in der Männerarbeit oder in der Frauenarbeit sind, nicht einfach unterbügeln, sondern das sind Initiativen, die sich entfalten haben, die sich ihre Ordnung gegeben haben und die auch ihr Selbstbewußtsein haben; und das ist gut. Wie können wir diese verschiedenen Komponenten so zusammenfassen, daß das transparenter und handlicher wird, was Sie zum Teil mit Recht feststellen, Herr Schubert. Das ist also ein System, wo man als einer, der nicht unmittelbar drin ist, manchmal Mühe hat. Da nun in diesem System Menschen leben, die alle ihre Geschichte haben, muß man sehen, wie man miteinander ein Stück weiterkommt und wie man sich auch Ängste nimmt, die man zum Teil voreinander hat.

Sie haben ganz offen Ihre Freiburger Erfahrung auf den Tisch gelegt mit – jetzt habe ich das Stichwort nicht mehr in Erinnerung –

(Zuruf: mit BAGEB)

Es gibt auch positive Erfahrungen. Die Regionalisierung etwa der Erwachsenenbildung hat ja auch die Intention, die Leute, die gemeindeübergreifend und gemeindeergänzend arbeiten, ein bißchen zusammenzubringen, so daß nicht jeder alles anbieten muß, was irgendwie dran ist. Ich muß Ihnen gestehen, ich bin da auch in einer gewissen Spannung drin. Es ist auf der einen Seite gut, wenn Männerarbeit entdeckt: Wir müssen uns jetzt um Straftentklassen kümmern, oder wir müssen etwas mit unseren älteren Mitarbeitern machen; aber im gleichen Zeitraum machen es auch die Gemeinden, macht es auch das Diakonische Werk. Und was einmal da ist, das muß auch sorgfältig zur Kenntnis genommen werden, und da muß man sehen, wie man miteinander denkt und sich künftig überlegt, wo man Schwerpunkte setzen soll, wo man Kräfte zurücknehmen kann, wo ein anderer arbeitet

und wo man Schwerpunkte bilden kann, wo der andere dann auch sagt: hier trete ich einmal zurück.

Synodaler **Krämer**, Berichterstatter: Nur ganz kurz. Ich habe mir bei der Abfassung des Berichts sehr lange Gedanken darüber gemacht: Warum schreiben wir überhaupt, was soll das bewirken? Wir Synodale sind ja aufgefordert, eine Resonanz auf das zu geben, was Sie in Ihrem Arbeitsbericht abgeben. Ich bin zu dem Ergebnis gekommen, es kann Ihnen überhaupt nicht damit geholfen sein, wenn wir sagen: dankeschön, es war gut. Wenn jetzt vielleicht gerade die Anfragen, auch die kritischen Fragen überwiegen, so war das Absicht, aber es ist von mir in helfender Absicht geschehen.

Ich möchte noch einmal folgendes zum Ausdruck bringen und hoffe, daß das nicht als ein Vorwurf bleibt. Ich habe in der Einleitung meines Berichts über den Arbeitsbereich II gesagt:

Während der Arbeitsbereich I elitär arbeiten muß, um seinem spezifischen Auftrag gerecht zu werden, besteht die Schwierigkeit des Arbeitsbereiches II in der Umsetzung des Evangeliums für einen Hörerkreis, in dem noch viel Mißtrauen, Vorbehalte, auch Vorurteile gegenüber einer Kirche bestehen, deren hauptamtliche Vertreter viel Gemeinsames mit denen aufweisen, die sie gemeinhin als Vorgesetzte und Privilegierte erleben.

An dieser Stelle hatte ich die größten Bedenken, das so hinzuschreiben. Wenn irgend jemand beim Lesen – jetzt nicht ausgesprochen – auch da die größten Vorbehalte hat, dann möge er es auch so nehmen, wie ich es zu schreiben versucht habe, aus der Haltung heraus, daß es Anregungen sein sollen, kritische Überlegungen, kritische Begleitung zu dem, was Sie tun.

Nun ganz zum Schluß. Ich wurde zweimal von Herrn Langguth angerufen. Ich mußte aus privaten Gründen zweimal absagen und konnte den Termin nicht wahrnehmen. Insofern stimmt Ihre Information vollständig. Es tut mir sehr leid, ich konnte mich vorher mit Herrn Langguth nicht absprechen. Das hätte im übrigen den Inhalt meines Berichts nicht geändert.

Präsident **Dr. Angelberger**: Damit wäre der Abschnitt 13 abgeschlossen. Wir können uns noch der **Nr. 14: Bericht des Bildungsausschusses zu Abschnitt 5.1600: Jugendarbeit, Unterabschnitt 5.1610 - 5.1650**, Bericht erstatter: Synodaler Fischer von Weikersthal, zuwenden.

Synodaler **Viebig**: Zur Schülerarbeit Ziffer 5.1630. Da wird von dem Dilemma bei den Berufs- und Sonderschulen gesprochen. Es heißt im zweiten Absatz, als einzige Alternative ergebe sich eine Verlagerung der Schwerpunkte auf Kosten der Arbeit an Gymnasien. Ich möchte wissen, wie die Konsynodalen zu dieser Sache stehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Fischer von Weikersthal ist nicht da. Wer kann vom Bildungsausschuß einspringen? – Nehmen wir zunächst noch die Wortmeldung von Herrn Schubert.

Synodaler **Schubert**: Ich kann an das Vorhin Gesagte anknüpfen und auf Seite 49 des Hauptberichts Ziffer 5.1700 „Offene Behindertenarbeit“ und dazu auf Seite 108 im Bericht des Diakonischen Werkes verweisen. Das Diakonische Werk schreibt sehr überzeugend, wie notwendig der Ausbau der Behindertenhilfe, vor allen Dingen der offenen Arbeit ist. In dem Bericht des Amtes für Jugendarbeit steht genau das gleiche. Zweitens hier die Frage,

warum im Amt für Jugendarbeit eine Behindertenarbeit für junge Erwachsene ausgebaut wird. Ich könnte mir selber einige Antworten vorstellen, möchte es aber als Frage sagen.

Sehr betroffen gemacht hat mich auf Seite 51 des Hauptberichts Ziffer 5.1808 der Schlußabsatz des Abschnitts „Sackgasse Jugendreferent“. Auch da wäre ich dankbar zu hören, was sich in den letzten zwei Jahren seit Erstellung des Berichts vielleicht an Diskussionen ergeben hat für die Zukunft: Was wird aus den Jugendreferenten?

Synodaler Dittes: Ich möchte Stellung nehmen zu 5.1610 betreffend Jugendarbeit auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene. In dem Bericht sind einige interessante Fragen gestellt. Da ist gefragt nach einer „Tendenzanzeige zu der wahrscheinlich weiteren Entwicklung“. Auch einige Fragen zur Richtung der Jugendarbeit werden aufgeworfen. Ich war persönlich seit Jahren ein Verfechter der zentral angelegten Jugendarbeit, das heißt in Großstadtgemeinden, mit einem zentral angelegten Jugendwerk, einem Jugendpfarramt, entsprechendem Referenten und weiterer Ausstattung. Auch die finanzielle Ausstattung wurde so zentral gesteuert, daß die Kirchengemeinde und der Kirchenbezirk dieses zentrale Jugendwerk finanziert haben. Ich mußte aufgrund der Erfahrungen umdenken. Ich frage mich sehr, ob diese so angelegte Jugendarbeit unseren Gemeinden wirklich noch viel bringt, wie man so sagt. Zum Beispiel stelle ich fest, daß gewisse Gemeinden nicht mit gewissen Jugendwerken zusammenarbeiten wollen. Gemeinden fangen an und tun es in vermehrtem Maße, selber die Verantwortung für die Jugendarbeit aus der Gemeinde heraus zu übernehmen. Ich komme aus einer Gemeinde, wo wir recherchiert haben, daß wir rund 700 Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren haben. Hier ist das zentral angelegte Jugendwerk einfach überfordert, wenn wir partizipieren sollten. Aber das Problem liegt darin, daß die gemeindliche Jugendarbeit sehr wenig profitiert, auch wenig in finanzieller Hinsicht profitiert. Wenn hier eine Arbeit an der Gemeinde finanziert werden muß, das Jugendwerk aber das Geld schon anderweitig verbraucht hat, fällt eben nichts ab, und es mangelt da, weil ja die Selbstverbrauchsmittel für die Gemeinde sehr gering sind und intensive Jugendarbeit nicht finanziert werden kann. Deshalb meine Frage, ob, wenn schon von einer „Tendenzanzeige“ die Rede ist und gefragt wird, wohin die Richtung geht, nicht einmal überlegt werden sollte, ob unsere Konzeption an dieser Stelle nicht wieder zu Gunsten der Gemeinde geändert werden kann, daß also auch schwerpunktmäßig Gemeinden vor Ort Jugendreferenten anstellen können, nicht Kirchengemeinden, sondern Pfarrgemeinden meine ich jetzt, die aufgrund ihrer Gemeindestruktur mit einem hohen Anteil von Jugendlichen einen großen Bedarf haben. Hier könnte nach meinem Dafürhalten eine größere Wirksamkeit auch für die Hineinführung der Jugend in die Gemeinde erreicht werden, als das heute über die zentral angelegten Jugendwerke getan werden kann.

Oberkirchenrat Schäfer: Eine kurze Antwort zu der Anfrage von Herrn Schubert zur „Sackgasse Jugendreferent“. In der Tat ist die Unruhe in dieser Berufsgruppe verständlich, zumal vor Jahren das Oberseminar geschlossen worden ist und sich die Frage nach den Möglichkeiten für künftige Arbeit stellt. Wir haben eine große Arbeitsgruppe zusammenbringen müssen, weil ein breites Feld, das auch die Diakonie mit all ihren differenzierten Arbeitsfeldern einschließt, hier berücksichtigt werden mußte. Diese Gruppe hat mehrfach getagt und steht jetzt vor dem Ende

ihrer Arbeit. Man mußte also zunächst einmal versuchen, die sehr differenzierten Ausbildungsgänge dieser Berufsgruppe, die schon zurückgelegten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, aber auch die möglichen Fortbildungsmaßnahmen in einen Gesamtzusammenhang zu bringen. Das Ergebnis ist sicher eine sehr umfangreiche Sache, aber wir meinen, daß es nicht zur Beruhigung dienen soll, sondern zu einer Information, die notwendig und wichtig ist, weil wir nach wie vor alle diese Mitarbeiter – ob im kirchlichen oder diakonischen Bereich – zusammensehen müssen und weil auch die, die diese Mitarbeiter bei einem Wechsel in ihrer Tätigkeit beraten, diese Informationen über den Gesamtbereich haben müssen. Wir haben festgestellt, daß das ungeheuer schwierig ist, allein schon im Bereich unserer Kirche alle diese Voraussetzungen zu kennen, aber wir glauben, daß der Abschluß der Arbeit dann nicht nur den Betroffenen, sondern auch den Beratern Klarheit gibt.

Präsident Dr. Angelberger: Ich unterbreche jetzt die Sitzung bis 15.30 Uhr und wünsche guten Appetit.

(Unterbrechung von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr)

Präsident Dr. Angelberger: Wir müssen fortfahren, damit wir auch pünktlich fertig werden. – Herr Oberkirchenrat Schneider, ich darf Sie bitten.

Oberkirchenrat Schneider: Ich beginne mit der Frage, die Herr Viebig zur Schülerarbeit gestellt hat. Es handelt sich um den letzten Satz des Berichtes 5.1630, wo von einer Verlagerung der Schwerpunkte auf Kosten der Arbeit an Gymnasien gesprochen wird. Herr Viebig, diese offene Schülerarbeit als eine Form der Schülerarbeit spricht eine bestimmte Gruppe von jungen Menschen an, die dann auch als Mitarbeiter geschult werden und zum großen Teil diese Arbeit mittragen. Die Schülerarbeit setzt sich natürlich immer wieder bestimmte Themen als Aufgabe, zum Beispiel Friede, Entwicklung.

Sie müssen nun sehen, daß die Mitarbeiter der Schülerarbeit sich auch die Frage stellen, welche Gruppen unter den Jugendlichen heute verhältnismäßig weniger angesprochen werden. Da bietet sich eben die Antwort an: Hauptschüler, Sonderschüler, arbeitslose Jugendliche. Es ist nicht gedacht, die Schülerarbeit in eine Arbeit an und mit Sonderschülern umzustellen. Vielmehr versuchen diejenigen, die von der Schülerarbeit angesprochen werden, bestimmte Dinge gemeinsam zu machen und auf bestimmte Zielgruppen zuzugehen. Da die Mitarbeiterzahl nicht vermehrt werden kann, muß man überlegen, wo man den Schwerpunkt sehen kann, ob in Schulwochen an Gymnasien oder in Ferienangeboten. Aber der Kreis derer, die zunächst einmal von der Schülerarbeit angesprochen werden, wird sich nicht verändern. Er ist auch sehr stark abhängig von den hauptamtlichen Mitarbeitern und vom Vorstand.

Herr Schubert hatte die Frage nach den Behinderten gestellt. Die Antwort:

Erstens. Es gibt Veranstaltungen der Jugendarbeit, wo Behinderte und Nichtbehinderte zu gemeinsamen Ferien eingeladen werden. Das ist schon eine wichtige Aufgabe für einen Jugendkreis oder für junge Menschen.

Zweitens. Jüngere Behinderte, die zunächst einmal beim Amt für Jugendarbeit waren, werden älter und haben den Wunsch, die persönliche Kontinuität zur Jugendarbeit fortzusetzen. Das ist die Antwort.

Unabhängig von Ihrer Frage haben wir uns aber vorgenommen, am 1. Dezember dieses Jahres einmal zu über-

legen, wie das mit den verschiedenen Angeboten an diese Zielgruppe steht. Sie haben ja noch nicht die anderen Gruppen angesprochen. Es gibt ja noch Blinde, es gibt auch noch Hörbehinderte. Das ist bei uns alles noch verschieden zugeordnet. Es wäre gut, das noch einmal zu überdenken.

Dann hatte Herr Dittes ganz allgemein zur Jugendarbeit, nach den Tendenzen und der Konzeption gefragt. Ich darf Sie an die beiden Schwerpunkttagungen dieser Synode erinnern. Ich darf Sie auch an die Ordnungen der Jugendarbeit erinnern. Diese versuchen, so etwas wie eine Antwort zu buchstabieren. Aber wir sind uns alle bewußt, daß diese Antwort natürlich nicht nur geschrieben werden kann. Insofern wäre die Möglichkeit eines gedruckten Berichtes auch sehr begrenzt. Es kommt vielmehr darauf an, wieweit diese Antwort auch verwirklicht und gelebt wird, wieweit Mitarbeiter vorhanden sind, die fähig und bereit sind, diese Antwort zu verwirklichen.

Wir sind uns darin einig, daß wir ein differenziertes Angebot für junge Menschen wünschen. Das bedeutet aber, daß wir im guten Sinne auch eine gewisse Konkurrenz zulassen müssen, daß wir uns hüten müssen, nur eine bestimmte Art der Jugendarbeit anzubieten.

Unter jungen Menschen ist sehr viel in Bewegung. Wir erleben ja auf Gemeindeebene, wie schwer es ist, den Gottesdienst so zu gestalten, daß die Jugend angesprochen wird. Auch in der Kirchengemeinde ist es zum Teil schon so, daß die Jugend in der eigenen Gemeinde zu einem besonderen Gottesdienst einlädt. Von daher, glaube ich, müssen wir einfach die Bereitschaft haben, auch ein differenziertes Angebot zu machen, wo zunächst einmal verschiedene Formen und verschiedene Frömmigkeiten nebeneinander Platz haben.

Zur Frage, was die Gemeinde von der Jugendarbeit und speziell von den Jugendreferenten hat, die zum Teil bei Jugendwerken angesiedelt sind: Dazu möchte ich zunächst einmal eine formale Antwort geben. Wenn wir den Wünschen der Gemeinden Rechnung tragen sollten, dann müßten wir jeder Gemeinde einen eigenen Jugendreferenten geben. Sie wissen, wie unsere Möglichkeiten aussehen. Sie haben einen Beschluß gefaßt, daß wenigstens jeder Kirchenbezirk, auch die kleinen ländlichen Kirchenbezirke, einen Jugendreferenten haben soll. Diese Zielvorstellung haben wir fast erfüllt. Wir hoffen, Ende nächsten Jahres soweit zu sein, daß in der Tat jeder Kirchenbezirk seinen Jugendreferenten hat. Wir denken nicht daran, die Jugendwerke auszuweiten.

Die Jugendwerke in den Städten versuchen, zentrale Angebote zu machen, die die Gemeinden ergänzen, versuchen vor allem auch, offene Jugendarbeit anzubieten. Wir sind uns sicher, daß es einfach gewisse Brennpunkte gibt, wo ein besonderes Angebot notwendig ist, auch wenn wir damit immer wieder einmal Schwierigkeiten haben und die Antwort auf die Frage „Was kommt für uns als Gemeinde dabei heraus?“ schwierig ist. Unter Umständen sind wir auch vor der Aufgabe, stellvertretend für die Gesellschaft den jungen Menschen einen sozialen und pädagogischen Dienst zu leisten.

Wir werden also künftig – genauso wenig wie in der Vergangenheit – den Gemeinden einen Jugendreferenten zuordnen können, sondern erwarten müssen, daß Gemeinden bereit sind, fähige ehrenamtliche Mitarbeiter zu lassen. Hier liegt eine Aufgabe der Jugendwerke.

Für den einzelnen Mitarbeiter bildet das Jugendwerk zum Teil auch eine gewisse Entlastung. Die Vereinzelung kann ein Problem darstellen, wenn man mit seinen persönlichen arbeitsmäßigen Schwerpunkten in einer Gemeinde allein ist. Im Jugendwerk besteht dagegen die Chance, daß man sich gegenseitig ergänzt. Man kann sich zwar auch mit sich selbst beschäftigen, man kann sich blockieren. Auch das gibt es. Wir bemühen uns, die Jugendwerke so zu führen und sie so zu begleiten, daß sie den Gemeinden zuarbeiten. Dafür gibt es solche, aber auch andere Erfahrungen. Sie sind von den Mitarbeitern abhängig, die wir haben.

Synodaler **Schöfer**: Ich möchte zur Schülerarbeit sprechen. Herr Viebig hat den Berichterstatter des Bildungsausschusses, der aus beruflichen Gründen nicht anwesend sein kann, noch vor der Mittagspause gefragt, was unter dem letzten Satz des Berichtes zu verstehen sei, wonach über die Verlagerung von Schwerpunkten der Schülerarbeit nachgedacht werden müsse, etwa auf Kosten der Arbeit an den Gymnasien. Aus dem entsprechenden Abschnitt 5.1631 „Schülerarbeit“ (des Hauptberichts) geht hervor, daß Schülerarbeit bisher vor allem Schülern der Gymnasien zugute gekommen ist. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Öffnung zu den Realschulen und Hauptschulen auf eine gewisse Resonanz gestoßen sei, daß aber die Berufsschulen und insbesondere die Sonderschulen bisher noch gar nicht in den Genuß von Schülerarbeit gekommen seien.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Schülerarbeit aus Kapazitätsgründen nicht intensiviert werden könne und daß mithin berufliche Schulen, vor allem aber Sonderschulen dann wohl auch weiterhin nicht in die Schülerarbeit einbezogen werden könnten. Wir waren im Bildungsausschuß in der Tat der Meinung, daß neu bedacht werden müsse, ob es zu verantworten ist, daß Schülerarbeit nur bestimmten Schularten – in diesem Fall besonders den Gymnasien – zugute kommt, ob es nicht mindestens genauso wichtig ist, auch die Berufsschulen einzubeziehen, wenn nicht gar die Sonderschulen. In diesem Zusammenhang waren wir allerdings der Meinung, daß es sehr bedenkens- und nachdenkenswert sei, eine Verlagerung der Schwerpunkte vorzunehmen, die dann natürlich nur auf Kosten der Schülerarbeit an den Gymnasien erfolgen könnte, da ja, wie es hier heißt, die Ressourcen bzw. die Kapazitäten beschränkt sind. Die Ressourcen werden im nächsten Jahr auch ganz bestimmt nicht größer, sondern eher noch beschränkter werden. Das ist der Grund für diesen Satz.

Synodaler **Dargatz**: Ich möchte zu Abschnitt 5.1612 Stellung nehmen und versuchen, auf die Frage von Herrn Fischer von Weikersthal eine Antwort zu geben. Ich bin zwar nicht ausdrücklich autorisiert, hier für den CVJM zu sprechen, möchte jedoch ihre Blicke auf den Bericht lenken, in dem es heißt, nachdem in den vergangenen Jahren die Jungschararbeit, die Kinderarbeit stark forciert worden sei, sei jetzt wieder schwerpunktmäßig der junge Erwachsene in den Blick gekommen.

Das war ja einmal von Anfang an Hauptzielrichtung des CVJM. Es gab ja in den ersten 90 Jahren des Bestehens des CVJM überhaupt nur die Arbeit an jungen Männern. Erst viel später kam die Arbeit an Konfirmierten und noch einmal später die Arbeit an Kindern hinzu. Das stammt auch aus einer Erfahrung, die wir ja weithin in den Gemeinden machen. An einigen Stellen bin ich in diesen Tagen wieder darauf gestoßen. Wir haben in unseren Gottesdiensten auf Jungliche und ältere Menschen. Uns fehlt

aber weithin das „Mittelalter“. Und genau an diese Gruppe will sich der CVJM verstärkt wenden, und in dieser Blickrichtung will er die Arbeit aufnehmen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie doch auch noch einmal auf den vom CVJM gegebenen Bericht aufmerksam machen und hinweisen, in dem es heißt, dem CVJM komme es in all seinen Formen auf eine gute Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gemeinden und anderen Gruppierungen evangelischer Jugendarbeit innerhalb und außerhalb der „Evangelischen Allianz“ an.

Das also zur Erklärung der Frage, die Herr Fischer von Weikersthal hier gestellt hat.

Synodaler **Schmitt**: Ich möchte mich zu einigem, was im Hauptbericht zur Jugendarbeit gesagt worden ist, noch einmal zum Wort melden. Ich tue das deshalb, weil ich aus Zeitgründen während der Zwischensynode keine Gelegenheit hatte, mich im Bildungsausschuß zum Wort zu melden. Meine Anmerkungen konnten deshalb auch nicht in den Bericht einfließen. Ich bitte Sie vielleicht einfach um viereinhalb Minuten Geduld, weil es an zwei Stellen ein bißchen weitergeht, als es im Bericht von Herrn Fischer von Weikersthal geschehen ist.

Meine Überlegungen kommen aus der eigenen Erfahrung, aus einer mittlerweile zwölfjährigen Praxis gerade auch auf dem Feld der kirchlichen Jugendarbeit, einem sehr spannungsvollen, bewegungsreichen und entwicklungsreichen Terrain. Es sind Überlegungen aus der Freude an dieser Arbeit, gerade wegen dieser Bewegungen, Entwicklungen und Spannungen, aber auch aus der Hoffnung, Kirche Christi von Mal zu Mal gerade auch eine Kirche der Kinder und Jugendlichen sein bzw. wieder werden zu lassen.

Als wir unsere Kinder und Jugendlichen getauft und konfirmiert haben, haben wir sie ja unserer Gastfreundschaft, unserer Offenheit, unserer Wegbegleitung versichert und ihnen die Zusage mitgegeben, daß da jederzeit Raum sei, wenn sie solchen Raum in der Herberge suchen würden. Konkret eine Anmerkung zum Verhältnis der hauptamtlichen und der freiwilligen Mitarbeiter in der evangelischen Jugendarbeit. Es ist ein Denkanstoß, der sicher nicht nach jedermanns Geschmack ist und der ganz bestimmt auch nicht von heute auf morgen zu realisieren sein wird.

Erfreulich ist ja, im Hauptbericht zu lesen, daß die Zahl derer, die betreut und von unseren kirchlichen Mitarbeitern getroffen werden, unter den Jugendlichen doch enorm angestiegen ist. Dies liegt natürlich auch an den starken Jahrgängen, die zwischen 1962 und 1969 geboren worden sind. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Zahl der freiwilligen Mitarbeiter deutlich angestiegen ist. Der Zusammenhang zwischen der Anzahl der freiwilligen und der hauptamtlichen Mitarbeiter ist aber evident und bestand auch schon immer: Je mehr die einen, desto notwendiger auch die anderen; denn bei aller Arbeit, die den Hauptamtlichen durch freiwillige Mitarbeiter abgenommen wird - Ausbildung, Zurüstung und Begleitung der ehrenamtlichen, der freiwilligen Mitarbeiter bringt neue Aufgaben. Dabei scheint es eine Illusion zu sein, diese Aufgaben auf kurze und mittlere Sicht von den Absolventen der Fachhochschulen Freiburg oder Karlsruhe in Ludwigsburg in auch nur annähernd befriedigendem Umfang gewährleistet sehen zu wollen.

Nicht nur die Tatsache - ich gehe jetzt von den Zahlen des Hauptberichts aus -, daß von den 66 Stellen, die dem Amt für Jugendarbeit insgesamt zur Verfügung stehen, gut ein Drittel nach den dortigen Angaben nicht besetzt sind, wirft

ein Licht auf diese Misere, in der sich zur Zeit die Jugendarbeit unserer Kirche befindet, sondern nicht minder tut es das im Zusammenhang der PEP-Beratung in den Kirchenbezirken erkennbar gewordene Unverhältnis der von den Gemeinden angeforderten und der objektiv einsatzbereiten Gemeinmediakone.

Vergegenwärtigt man sich beispielsweise einmal, was die Kirche auf der einen Seite zur Wahrnehmung der Kindergruppenarbeit in qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiter investiert, dies aber nicht auf dem wesentlich umfangreicheren Feld der Kindergruppenarbeit im Nachkindergartenalter - Jungschararbeit, Jugendarbeit während und nach der Konfirmation - tun kann, dann kann man sich ob solcher Ungleichbehandlung eigentlich nur wundern. Bezieht man in seine Vorstellungen mit ein, was in der herkömmlichen Praxis der Gemeinden notgedrungen zu tolerieren ist, daß nämlich die Zeiträume, in denen die freiwilligen Mitarbeiter ihr Engagement zur Verfügung stellen, nicht zuletzt durch die Anforderungen in Schule und Ausbildung und auch Vereinszugehörigkeit immer kürzer werden, die Fluktuation der zu findenden und zu befähigenden Mitarbeiter also immer größer wird, und daß es längst keine Seltenheit mehr ist, wenn Fünfzehn- und Sechzehnjährige für die Jugendarbeit in all ihren Erscheinungsweisen in den Gemeinden verantwortlich zeichnen, dann fragt man sich, ob es nicht höchste Zeit ist, mehr zu tun als sich zu wundern und aus der Not eine einigermaßen taugliche Tugend zu machen.

Deswegen als Denkanstoß dies: Warum nicht gerade in Zeiten, in denen die kirchlichen Kindertagesstätten Mühe haben, alle geeigneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihren Einrichtungen einzustellen, Erzieherinnen die Möglichkeit zu eröffnen, nach Absolvieren eines spezifischen Befähigungstrainings hauptamtlich in den Aufgabebereichen Kindergruppenarbeit, Jungschararbeit, Kindergottesdienst sowie der Mitarbeiterfindung und Mitarbeiterbetreuung der Gemeinde vor Ort Dienst zu tun? Den Absolventen der Fachhochschule Freiburg würden auf diese Weise die Stellen nicht entzogen werden; denn längst gibt es nicht ebensoviele Gemeinmediakone, wie sie in den Gemeinden vonnöten und im landeskirchlichen Haushaltsplan - zumindest damals noch - ausgewiesen waren.

Auch in der Frage des unterschiedlichen Ausbildungsgrades und Berufsbildes kann es durchaus zu Ergänzungen kommen und braucht es nicht nur zu Berührungspunkten zu führen. Dies als ein Aspekt.

Ein anderer Aspekt sei meinerseits hinzugefügt: Ich bin dazu angeregt worden durch die Schlußüberschrift im Hauptbericht, wo es heißt: „Fragen - Perspektiven - Hoffnungen“. In vielen Feldern der kirchlichen Jugendarbeit nimmt das Interesse - das kann ich aus meiner Perspektive nur bestätigen - junger Leute an Fragestellungen der Bibel und an den Horizonten, die durch die biblische Überlieferung angeboten werden, zu. Das Selbstverständnis und das Verständnis von Mitmensch, Mitgeschöpf, Umwelt und Geschichte bezieht bei vielen Jugendlichen von der Bibel her neue Kategorien. So manche wissenschaftliche Veröffentlichung beschreibt die Religiosität als besonderes Merkmal - wie es neuhochdeutsch heißt - des neuen Sozialisationstypus.

Aus diesem verstärkten Interesse an biblischen Fragestellungen und biblischen Kategorien darf aber nun - auch der Hauptbericht warnt unter Abschnitt 5.1800 - unter keinen Umständen eine geringer gewordene Kluft zwischen den Jugendlichen auf der einen und der alltäglich erfahrbaren Kirche in der volkskirchlichen Gestalt auf der ande-

ren Seite herausgedeutet werden. Dies wäre nach meiner Einschätzung eine Fehlinterpretation.

Zur persönlichen Perspektive der jungen Leute im Nachkonfirmationsalter bleibt der Rhythmus und die Erscheinungsform der normalen Gemeinde der Rhythmus und die Erscheinungsform der Erwachsenengemeinde, also eine ihnen „fremde“ Erscheinungsform: *aliena res agitur non mea*. Die Ordnung der evangelischen Jugendarbeit in Baden, die seit 1980 in Kraft ist, hat auf beiden Seiten wohl noch kaum eine nennenswerte Bewußtseins- und Verhaltensänderung bewirken können - von Einzelfällen vielleicht einmal abgesehen.

Die hohen Beteiligungsziffern an den Kirchentagen und Taizé-Fahrten sind keine Gegenargumente, sondern bestätigen diese Feststellungen; denn von den jungen Leuten werden diese als „Insel-Erlebnisse“ gewertet. Es sind für sie Erlebnisse, wie man sich als Christ fühlen möchte, oder wie man sich als Christ seine Kirche wünscht, ohne daß freilich von den Jugendlichen selbst große Absichten investiert würden, einen Brückenschlag zu der Gemeinde zu tun. Diese Jugendliche scheinen auch nicht damit zu rechnen, einen solchen Brückenschlag seitens der Gemeinde zu erfahren. So ist es, wie mir scheint, in unseren Gemeinden weithin zu einem partizipationslosen Nebeneinander und Nebeneinanderher gekommen, was natürlich auf die Dauer weder den Erwachsenen noch den Jugendlichen, noch der Kirche als ganzer nützen kann; denn der Verzicht darauf, am anderen Anteil zu nehmen und dem anderen Anteil zu geben, ist immer auch Verzicht auf Weiterentwicklung. Das aber ist eine Gestalt von Verarmung und Verkümmern.

Auch eine Synode, wie mir scheint, kann wohl aus der Perspektive junger Menschen nichts anderes als zunächst Symbol der Erwachsenengemeinde sein. Wir sollten dieser Stigmatisierung nicht zu entfliehen trachten, sondern sie zunächst akzeptieren, es uns gesagt sein lassen. Denn wohl nur der, der es sich gesagt sein lassen kann, kann sich dann auch Gedanken darüber machen, ob sich in unserer Erscheinungsform als Erwachsenengemeinde nicht eine ganze Menge eingeschlichen hat, was junge Leute mit Recht skeptisch macht und sie nicht so recht glauben läßt.

Abschließend im Sinne des Nachsehens zunächst einmal bei sich selbst vielleicht gerade noch zwei Hinweise auf die Fragen, Perspektiven und Hoffnungen, die da zu Wort kommen: In punkto Gottesdienst scheint die Kluft zwischen Jugendlichen und Kirche am allergrößten zu sein. Jugendliche wollen ihre eigenen Gottesdienstformen. Es fällt uns schwer, nach der Konfirmation diese Jugendlichen sich in unseren normalen Gottesdiensten wohlfühlen zu lassen, sie überhaupt kommen zu sehen. Wollen wir hier einen Schritt aufeinanderzufinden, wird es notwendig sein, neue Formen des Miteinanderfeierns und Miteinanderlebens zusammenzubasteln, zu erarbeiten, zu experimentieren. Wir werden da wahrscheinlich als Erwachsene einen ganzen Schritt über unsere Gewohnheiten hinaus tun müssen.

Zweite Bemerkung: Stichworte: Ernesto Cardenal, Nicaragua, Dritte Welt, alternative Lebensformen, Friedensbewegung. Diese und noch mehr Initiativen sind auch Kinder der Kirche, wenn auch die kirchliche Einbindung der Aktionen und der Initiativen manchmal nur sehr schwach festzustellen ist. So mancher Kritiker sieht hier eine Flucht tendenz in die übernächsten Dinge, weil es den Betroffenen in den nächstliegenden Dingen - Schule, Ar-

beitslosigkeit, Numerus clausus, Zukunftsangst - zu eng geworden ist. Mag sein. Wenn das aber so ist, hätte die Kirche allen Grund, diese Entwicklung sehr ernst zu nehmen. Es könnte aber auch ganz anders sein, daß nämlich junge Leute ihrer Kirche wieder etwas zurückgeben wollen, was diese auf ihrer Wanderschaft durch die Geschichte leichtfertig und schuldhaft aufgegeben hat.

Die nicht nur gelehrte, sondern auch gelebte Einheit derer etwa, die die Institution Kirche repräsentieren und in ihr das Sagen haben, mit denen, die mit der Kirche hoffen und vielleicht mit ihr noch manchen Traum noch verbinden oder die Frische und Spontaneität eines Christenglaubens, der sich in dieser Welt nicht so schnell der Macht des Faktischen oder der behaupteten Alternativlosigkeit der Zugzwänge beugen möchte, sondern mit der Verheißung dessen zu rechnen bereit ist, der in die Fakten und Zwänge dieser Welt gekommen ist, Altes in Neues zu verwandeln, das Leben also für weitere Zukunft aufgeschlossenen und für Gottes rettendes Handeln und seine rettende Ankunft freigemacht hat - dies sind Visionen; denn Ansätze, wo Erwachsenengemeinde und vielleicht auch die Para-Form der Jugendgemeinden, der Jugendformen, die sich da gebildet haben, wieder einmal zusammen -, einander näherrücken können.

Ich habe das deshalb ein bißchen ausführlich angesprochen, weil mich dies in meiner eigenen Gemeinde sehr bewegt und weil ich weiß, daß viele Kollegen in Gemeinden und Bezirken diese Fragen stellen und in der Fragestellung vielleicht weiter sind als in den Formen, diesen Fragen praktisch zu begegnen. - Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich bitte doch, in Zukunft die Vorlesungen etwas kürzer zu gestalten.

(Beifall)

Uns fehlt es einfach an Zeit. - Herr Wegmann, bitte!

Synodaler **Wegmann**: Ich spreche zur Jugendarbeit auf der Gemeindeebene, und zwar insbesondere in Verbindung mit dem Jugendwerk. Es ist kein Geheimnis, daß heute die Älteren und die Jugend vielfach zwei Sprachen sprechen. Die Älteren denken an ihre Jugendzeit, an ihre Jugendarbeit in der Kirche und daran, daß wir früher Vikare hatten, die weitgehend die Jugendarbeit betrieben haben. Sie verstehen oft nicht, daß heute die Jugendlichen in dieser Art und Weise, wie das geschieht, Jugendarbeit betreiben.

Zum Jugendwerk selbst möchte ich sagen - das hat Herr Oberkirchenrat Schneider schon angedeutet -: Das Jugendwerk ist nicht dazu da, um die Jugendarbeit vor Ort zu betreiben. Das Jugendwerk ist vielmehr eine Anleitungsstelle, eine Schulungsstelle. Es hilft und unterstützt die Jugendarbeit. Die Jugendarbeit selbst aber muß vor Ort gemacht werden.

Ich spreche jetzt einmal aus eigener Erfahrung zum Kirchenbezirk und zur Kirchengemeinde: Wir haben eine lange Vakanz gehabt und sind dankbar gewesen, daß sich der Oberkirchenrat persönlich eingesetzt hat, um einen Pfarrer zu gewinnen, der bereit war, bei uns diese Jugendarbeit - eine schwere Arbeit! - zu übernehmen. Dieser Jugendpfarrer hat erkannt, daß das Problem zwischen Jugendwerk und Gemeinden darin bestand, daß beide wenig Vertrauen zueinander hatten. Er sah es als seine erste Aufgabe an, einmal das Vertrauen zu gewinnen, indem er mit den Gemeinden, mit den Pfarrern und mit den Ältestenkreisen ein Gespräch führte, um sie zu überzeugen, daß er als Jugendpfarrer mit dem Jugend-

ausschuß für die Jugendarbeit in der Gemeinden sorgen wolle. Er hat auch zur Freude der Gemeinden und Pfarrer im Kirchenbezirk – und das muß hier ganz besonders hervorgehoben werden – im Rahmen seines Bildungsprogramms theologische Themen, Bibelarbeit eingeschaltet. So entsteht nun langsam, aber sicher eine Vertrauensbasis, auf der man gemeinsam mit dem Jugendwerk Jugendarbeit in den Gemeinden betreiben kann.

Synodale **Gramlich**: Ich möchte noch einmal auf die Schülerarbeit zu sprechen kommen. Ich hatte leider auch keine Gelegenheit, an den Sitzungen während der Zwischentagung teilzunehmen. Deshalb möchte ich jetzt kurz eine auf die Sonderschüler bezogene Information einbringen. Wenn Sonderschüler bisher nicht von der Schülerarbeit erfaßt werden, heißt das nicht, daß sich die Kirche etwa nicht um Sonderschüler kümmere. Ich kann aus den Mannheimer Erfahrungen sagen, daß zum Beispiel von der Jugendarbeit her in dieser Richtung Initiativen bestehen. In Mannheim ist das der Bund Katholischer Jugend. Sie machen Schulentage mit den Lehrern und Abschlußklassen mit dem Ziel, diese Schüler nach der Schulentlassung zu sich einzuladen. Die schaffen es auch, daß Schüler einfach dahingehen, zum Teil freiwillig lesen lernen und ähnliche Sachen, zu denen sie in der Schule nicht bereit waren. Diese Initiativen versuchen, diese Schüler bei der Berufsfindung, begleitend in Berufsschulen oder in der Arbeitslosigkeit zu unterstützen. Auf der anderen Seite gibt es von der Sozialarbeit her Initiativen im Blick auf die Sonderschüler vom Gemeindedienst in Mannheim. Da wird einfach versucht, die Betreuung von Familien mit der Betreuung der Kinder in der Schule, die sie besuchen, zu verbinden. In den Räumen der Sonderschulen werden also Gruppen angeboten. Das ist genau das, was Schülerarbeit genau als Spezifikum hat: in der Schule zu arbeiten. Es ist also nicht so, daß diese Schülerschaft gar nicht im Blickwinkel der Kirche sei. Sie ist es zwar nicht speziell im Sinne üblicher Schülerarbeit, aber im Sinne dessen, was Herr Schubert heute morgen schon öfter angesprochen hat. Die Kirche ist also in dieser Richtung schon aktiv.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen zu **Nr. 14/1: Bericht des Bildungsausschusses zu den Abschnitten 5.1900 Kirchlicher Dienst Land, 5.2000 Männerarbeit, 5.2100 Bild- und Tonstelle, 5.2200 Landeskirchliches Archiv, 5.2300 Landeskirchliche Bibliothek**, Berichterstatte: Synodaler Leichle.

– Herr Wolfgang Wenz, bitte!

Synodaler **Wolfgang Wenz**: Herr Präsident, gestatten Sie, daß ich noch einmal auf den Bericht 5.1300 „Landestelle für kirchliche Erwachsenenbildung“ zurückkomme. Dazu gibt es keinen Kommentar, deshalb wurde das übergangen. Ich meine, daß es wichtig ist, hier noch einmal die Zielsetzung herauszustellen.

Die Erwachsenenbildung möchte Entscheidendes zur Entwicklung des Gemeindelebens beitragen. Ich freue mich, daß hier in diesem Abschnitt 5.1340 auf Seite 39 des Hauptberichtes immerhin diese Erwachsenenbildung sich selbst in die Pflicht nimmt und fragt, inwieweit die Zielsetzung auch erreicht wird. Ich glaube, es ist unbedingt notwendig, daß auch künftighin bei Programmgestaltungen diese Zielsetzung sehr deutlich vor Augen gehalten wird. Hier selbst wird noch angeführt, daß Erwachsenenbildung am wirkungsvollsten und überzeugendsten vor Ort oder am Ort geleistet werden kann.

Der zweite Punkt, den ich ansprechen möchte, betrifft Abschnitt 5.1342. Dort äußert das Amt für Erwachsenenbildung den Wunsch, in Zukunft verstärkt bei der Aus- und Fortbildung von Gruppen hauptamtlicher kirchlicher Mitarbeiter mitwirken zu können. Es ist nicht das erste Mal, daß heute das Problem der Fort- und Weiterbildung angesprochen wird. Ich meine, daß es dringend erforderlich ist, in diesem Zusammenhang einmal in größerem Rahmen zu fragen, wie künftig diese Arbeit strukturiert werden sollte. Das wurde schon angesprochen; ich möchte es nur noch einmal unterstreichen.

Vielleicht wäre es sinnvoll, den Synodalen im Rahmen des neuen Hauptberichtes einmal neben dieser verbalen Darstellung eine graphische Darstellung der vielfältigen Werke zur Verfügung zu stellen, damit wir einmal vor diesem anschaulichen Hintergrund diskutieren könnten. – Danke.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Schneider hat es gehört.

(Oberkirchenrat **Schneider**: Gerne!)

Es tut mir leid, Herr Oberkirchenrat Baschang, aber nach diesen langen Ausführungen müssen wir vorwärts kommen. Heute abend tagt der Landeskirchenrat, und morgen wollen wir einen Nachtragshaushalt verabschieden. Denken Sie alle, Sie stünden in einer Telefonzelle, wo der Satz steht: „Fasse dich kurz“!

(Beifall)

Herr Steyer, bitte!

Synodaler **Steyer**: Ich möchte zum Thema Kirchlicher Dienst auf dem Land, Abschnitt 5.1900, sprechen. Sie haben sicher noch im Ohr, was die Notgemeinschaft Boxberg-Wertheim an den Ältestenrat geschrieben hat. Nur: Ich sehe, daß die Zahl der Probleme mit der schwindenden Zahl der Landwirte noch gewachsen ist. Hat früher ein Mann des Kirchlichen Dienstes auf dem Lande zugesagt die gesamte Landeskirche „abdecken“ können, weil es genügend Leute in den Dörfern gab, die die gleichen Probleme hatten, so ist es heute nach meiner Wertung dringend nötig, daß wir uns als Kirche besonders denen intensiv zuwenden, die in ihrem Selbstverständnis zum Teil schwer erschüttert sind. Ich stimme von daher unserer Prioritätensetzung auf dem Gebiet des Kirchlichen Dienstes auf dem Lande ausdrücklich zu.

Ich komme aus einem Kirchenbezirk, der die Not der Vakanz aus eigener Anschauung kennt. Immerhin sind in den letzten zwei Jahren vier von 19 Kollegen im Dienst gestorben. Die Kirchenleitung hat, wofür ich herzlich dankbar bin, sehr vieles unternommen, daß im Kirchenbezirk Schopfheim nicht die Lichter ausgingen. Immerhin waren zeitweise 33 % aller Gottesdienststationen nicht besetzt. Aber ich warne davor, die zumindest in unserer Gegend mit schwindender bäuerlicher Struktur dringend nötige und von der Bevölkerung sehr in Anspruch genommene Arbeit des Dienstes auf dem Lande zu schmälern. Hinzu kommt, daß wir als Kirche noch aus einem anderen Grund, wie ich glaube, dringend vonnöten sind: nämlich wegen der geistigen-geistlichen Strömungen, die aus der Burgundischen Pforte in unsere Täler getragen werden, die die in der Landwirtschaft Tätigen mit allen möglichen Dingen konfrontieren, zum Teil auch stark verunsichern. Daher sind Zusammenkünfte, die vom Kirchlichen Dienst auf dem Lande angeboten werden, so sehr erwünscht.

Mein Fazit: Bitte, widerstehen Sie dem Begehren, ein Loch dadurch stopfen zu wollen, daß man an anderer Stelle ein Loch reißt. Boxberg-Wertheim mag Kirchlichen Dienst auf dem Lande aus Gründen, die ich nicht kenne, nicht brauchen. Wir brauchen Kirchlichen Dienst auf dem Land und nehmen seine helfenden Dienste gerne in Anspruch.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Schneider**: Also jetzt muß der Gebietsreferent doch einmal etwas sagen. Im Augenblick ist in diesem „Notstandsgebiet“ eine Pfarrei vakant. Wir werden in einiger Zeit natürlich noch einige zusätzliche Vakanzen bekommen. Wir wissen natürlich, daß es sinnvoll ist, in diesem Gebiet, wo wir lebendige Gemeinden haben, auch qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen. Wir werden uns hüten, da zu entleeren. Aber es ist nach meiner Meinung eine Milchmädchenrechnung, nun das eine gegen das andere aufzuwiegen.

Herr Adelman, der diese Arbeit zum 1. Januar 1983 übernehmen wird, hat einen Schwerpunkt in der Fortführung der Gamburg-Arbeit, die jetzt in Neckarelz angesiedelt ist. Sie müssen sich einfach auch einmal die Frage stellen, woher wir unseren Nachwuchs für Führungskräfte im ländlichen Raum rekrutieren. Wo kommen unsere Ältesten her? Wo kommen unsere Gemeinderäte und unsere Bürgermeister her? Schauen Sie sich einmal um, welche Arbeit in den letzten Jahrzehnten hier geleistet wurde. Darauf sollten wir nicht kurzerhand verzichten.

(Vereinzelt Beifall)

Im übrigen hat Herr Adelman die Aufgabe Pfarrer und Mitarbeiter für den kirchlichen Dienst auf dem Lande auszubilden. Man kann eben bei einem Gemeindepfarrer nicht mehr selbstverständlich voraussetzen, daß er als „allround-Künstler“ jede Situation bewältigt. Wir haben manchen Kollegen auf dem Land, der eine gewisse Stützung durch einen braucht, der ihm ein bißchen Hilfestellung und Begleitung bei diesen besonderen Problemen anbietet.

Am 1. Januar 1983 wird nicht noch ein weiterer Männerpfarrer dazukommen. Wir sind vielmehr froh und dankbar und wünschen, daß Herr Wernz weiterhin dort arbeitet. Hoffentlich kann er es noch eine Zeit.

Die Sache ist natürlich ernst zu nehmen. Es ist gut, wenn eine freie Initiative von unten kommt. Aber man sollte sich auch bemühen, eine solche Eingabe sachlich zu bewerten.

(Beifall)

Synodaler **Manfred Wenz**: Es ist natürlich immer interessant, wenn man solche Worte hört, wie sie in diesem Brief der Notgemeinschaft gebraucht werden. Es ist auch interessant, darauf hinzuweisen, daß es hier „Kirchlicher Dienst Land“ und nicht „Kirchlicher Dienst Landwirtschaft“ heißt. Man muß das einmal ganz genau hören. Denn dieser Kirchliche Dienst Land wirkt auf dem Land, im Dorf. Wenn er nur uns Landwirte betreuen würde, würde ich sofort sagen, ein Drittel oder die Hälfte könne entfallen; denn mehr brauchen wir nicht. So ist das aber gar nicht. Der Kirchliche Dienst betreut vielmehr das Dorf im ganzen. Wenn beispielsweise der Landfrauendienst nur mit Frauen aus der Landwirtschaft zu tun hätte, wäre er arm dran. Wenn bei uns aber Landfrauentage sind, sind 70 % der Leute, die teilnehmen, nicht direkt aus der Landwirtschaft, kommen jedoch dahin, sind für diese Betreuung sehr dankbar und fühlen sich auch dazugehörend.

Vielleicht ist es einfach ein Problem, mit dem die Landwirtschaft eben zu kämpfen hat, daß man in Prozenten und nicht in Regionen oder Gebieten, wo das stattfindet, denkt. Das können Sie auch im Subventionsbereich feststellen. Beispielsweise hört man, daß der Staat soundso viele Subventionen für die Landwirtschaft gebe. Bei einer Untersuchung, was mit den Subventionen gemacht wird, stellt man fest, daß da zum Teil auch Deiche zum Schutz gegen die Nord- und Ostsee gezogen werden, und zwar mit diesen Subventionen, die angeblich für die Landwirtschaft sind. Da frage ich mich auch wieder, warum das unbedingt für die Landwirtschaft ausgewiesen wird; es dient doch eigentlich dem Schutz für das Land. So sehe ich auch hier die Problematik. Ich wünschte mir, daß der Oberkirchenrat, wenn er seine Antwort erteilt, einmal darauf aufmerksam macht, daß es nicht um diese 2 oder 3 % von Landwirten, sondern um die etwa 10 oder 20 %, je nach Region, von Leuten auf dem Land geht.

(Beifall)

Synodaler **Leichle**, Berichterstatter: Ich möchte nachher auch noch kurz auf den Brief eingehen, aber zunächst als Berichterstatter noch einige Anmerkungen machen.

Ich verstehe den Hauptbericht als Darstellung und Beschreibung des kirchlichen Dienstes, der Arbeit der Evangelischen Landeskirche, analog etwa dem Visitationsbericht einer Gemeinde. Durch den dreijährigen Turnus ist da eine Fortschreibung erfolgt. Vergleicht man den vorliegenden mit den zurückliegenden Bericht, dann wird durchaus etwas von dem Gefälle und von den Richtungen der Arbeitsgebiete in der Kirche deutlich. Von Ausnahmen abgesehen, wo der neueste Stand wünschenswert wäre, kommt es nämlich darauf gar nicht so sehr an. Kirche ist entgegen weitverbreiteter Meinung nicht so sehr kurzfristig angelegt. Sie ist schließlich eine „bejahrte Dame“. Längerfristig gesehen fällt auf – das ist übrigens ein Problem, das mir bei den kirchlichen Diensten, die eben angesprochen worden sind, auch aufgefallen ist –, daß immer neue Arbeitsgebiete in immer kürzerer Folge in steigender Anzahl auftauchen. Da werden immer neue Problemsituationen und Problemgruppen genannt, oft verbunden mit dem Ruf nach neben- oder hauptamtlicher Betreuung. In dem Bericht des Männerwerks sind einige solcher neuer Arbeitsgebiete genannt.

Mir selbst geht es so, daß ich in vorgetragenen Einzelfällen meist von der Notwendigkeit überzeugt bin, mich beeindrucken lasse und geneigt bin, zu sagen: Da muß jemand hin. Ich habe natürlich auch bei vielen neuen Stellen zugestimmt und arbeite in solchen Problemgebieten auch selbst mit. Im Blick auf die gesamte Entwicklung sieht das jedoch ein bißchen anders aus. Für mich steht dahinter die Tatsache, daß unsere Gesellschaft immer mehr in einzelne Gruppen zerfällt, wobei sich diese Gruppen als isoliert verstehen, nach Integration rufen und Forderungen an die Gemeinschaft beziehungsweise die Gesamtheit der Gemeinde stellen. Dabei ist diese Gemeinschaft oft nur insofern relevant, als sie Geld und sachkundige Betreuer stellen soll, und zwar möglichst zentral. Die Gemeinde selbst ist dann in ihrem Angebot und in ihrem Selbstverständnis oft wenig gefragt. Das Gefühl, selbst Teil dieser Gemeinde und Gemeinschaft zu sein und diese Gemeinschaft etwa in der gemeinsamen Feier des Gottesdienstes zu leben und mit Leben zu erfüllen und von dort her auch Leben zu empfangen, ist abnehmend und zum Teil kaum noch vorhanden.

Ich meine, Solidarität kann nicht einseitig sein, es kann nicht nur das Fordern von Solidarität durch Gruppen an die Gemeinde oder Kirche gesehen werden. Ich sage das in Parenthese und etwas überspitzt, aber das habe ich erlebt: Am liebsten möchte man einen Spezialgottesdienst von einem Spezialisten für eine bestimmte Problemgruppe. Zu gleicher Zeit findet der sonntägliche Gottesdienst aber nur 300 Meter daneben statt.

(Beifall)

Das habe ich erlebt. Es gibt bei uns eine Tendenz, entweder Betreuer oder Betreuter zu sein.

Für mich stellt sich die Frage: Wo bleibt endlich und schließlich die Gemeinde und die Gemeinschaft, die all diese Dienste tragen und verantworten kann? Gemeinschaft ist mehr als die Summe ihrer Glieder. In der Kirche gilt das ja auch in unverhältnismäßig größerem Grad. Es geht doch darum, in der Gemeinde und im Gottesdienst die Zuwendung Gottes zu erfahren.

Nicht nur wegen schwindender Mittel, sondern um der Sache willen, meine ich, muß mehr auf die Gemeinde verwiesen werden. Ich habe also nichts gegen kirchliche Dienste solcher und solcher Art. Ich weiß vielmehr, daß sie notwendig sind. Aber in der Tendenz sollten wir mehr auf die Gemeinde verweisen. Ich meine damit nicht nur die Ortsgemeinde, sondern die Kirche bis hin zum Oberkirchenrat. Es muß sehr unbefriedigend sein, sich zum Mittelverteiler degradieren zu lassen, zum Organisator.

Mir hat in diesem Zusammenhang ein Kollege eine ganz interessante Mitteilung gemacht, die auch im Zusammenhang mit den Gemeindebesuchen steht. Er sagte: Bis vor kurzem war es eigentlich üblich, daß die besuchte Familie sich am Sonntag durch einen Gottesdienstbesuch revanchierte.

(Heiterkeit)

Ich will jetzt über die Motive dazu gar nicht reflektieren. Aber er fügte hinzu, daß das abnimmt, immer weniger stattfindet. Das heißt, wenn man es interpretiert: Die Dienstleistung der Kirche, die Zuwendung, wird gerne in Anspruch genommen, ohne daß die Bereitschaft besteht – jetzt muß ich es sehr verkürzt sagen –, sich dem Mysterium des Leibes Christi anzuvertrauen. Ich meine, es wäre unsere Aufgabe, darauf wieder mit Nachdruck hinzuweisen.

(Beifall)

Ich möchte noch kurz auf diesen Brief eingehen, der auch etwas damit zu tun hat. Ich möchte diesen Brief ein bißchen anders interpretieren, als das hier getan wurde. Der Brief, der ja einige Heiterkeit hervorgerufen hat, war mir bis gestern abend nicht bekannt. Der Brief klingt in mancher Hinsicht vordergründig naiv. Vielleicht ist es auch eine Eigenart der Franken, daß es Ihnen durchaus nichts ausmacht, wenn sie zunächst einmal unterschätzt werden.

(Heiterkeit)

Ich glaube nicht, daß die Stoßrichtung Kirchlicher Dienst Land ist. Ich glaube, die Arbeit des Kirchlichen Dienstes auf dem Lande ist notwendig und gut. Der Briefschreiber verrät ja eine sehr große Sachkenntnis über den Kirchlichen Dienst Land; das ist wahrscheinlich das, was ihm am nächsten lag. Herr Oberkirchenrat Schneider hat schon gesagt, daß nur eine Pfarrstelle im Bereich Wertheim nicht besetzt ist, wenn auch in Zukunft wahrscheinlich einige Vakanzen anfallen werden. Ich nehme an, daß das den Briefschreibern, wenn sie schon so gute Detail-

kenntnisse haben, auch bekannt war. Die Frage ist deshalb: Was meinen sie dann?

Ich habe den Eindruck, es ist der Ruf und das dahintersteckende Problem, Kirche und Gemeinde wieder zu erleben in der Parochie als Gemeinde der Getauften, als lebendige Gemeinde, Kirche nicht nur verzettelt, disparat und nicht mehr faßbar zu erleben. Das ist in diesen kleinen Dörfern ein sehr wichtiges Problem.

Wir haben in diesen Gebieten genug Probleme, abgesehen von den landwirtschaftlichen, etwa im ländlichen Bereich die anderen Reformen zu verkraften. Aber wir haben natürlich auch noch ein zusätzliches Problem, auf das ich jetzt nicht eingehen will.

Die Gemeinden möchten aber wieder Gottesdienste erleben, die gefeiert werden, nicht nur müde und frustrierte Pfarrer erleben.

Zu der Frage nach den Prioritäten, die wir setzen: In einem der vorhergehenden Berichte wurde darauf verwiesen, daß sich der Pfarrer noch mehr um die Kriegsdienstverweigerer kümmern solle. Wofür soll der Pfarrer Spezialist sein? – Ich meine: doch zunächst einmal für den Gottesdienst. Dort muß man wieder ansetzen. Ich glaube, das ist auch das Anliegen dieses Briefes, das dahintersteckt: Gemeinde in der Gesamtheit wieder zu erleben.

Ich möchte Ihre Zeit nicht überstrapazieren, aber einen letzten Punkt ansprechen, den ich damit in Zusammenhang sehe: Das Bauland ist als Ganzes gesehen Diaspora. Dort leben relativ geschlossen evangelische neben katholischen Gemeinden. Mir fällt immer auf, wieviel besser die emotionale Bindung der Katholiken an ihre Kirche ist. Das ermöglicht es zum Beispiel, viele Aktivitäten im Vereinsleben zu entfalten, zum Beispiel in der Männerarbeit. Das berührt die emotionale Bindung zu der Kirche. Ein Streit mit dem Pfarrer führt noch lange nicht dazu, daß man nicht mehr in den Gottesdienst geht, wie das bei uns üblich ist.

(Heiterkeit)

Es ist die Frage, ob wir uns – ich habe vorhin das Stichwort „Mysterium des Leibes Christi“ genannt – etwas mehr in dieser Richtung verstehen müßten und etwas weniger pädagogisch und kognitiv sein sollten. Ich meine, das taucht bei all diesen Werken und Arbeitsbereichen auf, die sehr viele Spezialkenntnisse erfordern. Aber der Hintergrund muß sein, daß sich die Glieder und die Kirche selbst wieder mehr und deutlicher als das Mysterium des Leibes Christi verstehen. – Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen nun zu **Nr. 15: Bericht des Rechtsausschusses zu Abschnitt 5.3000: Öffentlichkeitsarbeit**, Berichterstatter: Synodaler Ludwig.

– Herr Steininger, bitte!

Synodaler **Steininger**: Ich möchte Ziffer 2 „Selbstdarstellung der Kirche“ ansprechen, weil hier gesagt wurde, daß der Bericht offen ließe, was diese Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit in vielen Bezirken tun könnten.

Es gibt sicherlich schwierige Anlaufprobleme. Man hat neuerdings einen guten Versuch in einer Großstadtgemeinde gemacht. Da hat man im Jahr 1981 30 Gemeindebriefredakteure zusammenrufen können. Diese Arbeit wird fortgesetzt. Ich könnte mir von meinem Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit her nur wünschen, daß in anderen Großstädten oder Großbezirken ähnliche Ausschüsse für

Öffentlichkeitsarbeit initiiert werden. Dann könnte nämlich diese Arbeit wahrscheinlich unter dem Dach dieses Ausschusses weit besser gestaltet werden.

Ich könnte mir dann auch vorstellen, daß zum Beispiel die beiden Referenten, Frau Kosian und Herr Wolfinger, diese Arbeit sehr gerne weiter – und wahrscheinlich auch intensiver durchführen würden. Hier geht es auch wieder um Angebot und Nachfrage. Die Nachfrage scheint nach Aussage beider zu gering zu sein. Ich wollte in diesem Zusammenhang ein ermunterndes Wort an alle Konsynodale sprechen, die in diesem Bereich vielleicht für diese Arbeit tätig werden können.

Ich glaube auch, daß es gerade im Hinblick auf die Neuen Medien notwendig ist, in diesen Orten verstärkt in diese Arbeit einzutreten. Dabei denke ich gerade an die beiden vorgesehenen Schwerpunkte für die Neuen Medien in Freiburg und Mannheim. Ich werde am Freitag im Auftrag des Ausschusses dazu noch einiges sagen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. – Herr Dittes!

Synodaler **Dittes**: Ich will mich ganz, ganz kurz fassen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Aber schnell!

Synodaler **Dittes**: Hier heißt es:

Die Tatsache, daß über den gesamten Bereich der EKD zwei große Pressedienste bestehen (epd und idea), ist sicher keine glückliche Entwicklung.

Ich möchte fragen, ob dies nicht ein Druckfehler ist. Ich finde es nämlich als eine glückliche Entwicklung, daß sich diese beiden Pressedienste sehr gut ergänzen.

(Beifall – Zuruf: Na ja! – Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Wolfinger!

Kirchenrat **Wolfinger**: Herr Dittes, ich möchte das sehr gerne unterstreichen, wenn – und da bitte ich um Ihre Einflußmöglichkeiten – die Ergänzung dahingehend definiert wird, daß es auch zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen epd und idea kommt.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. – Wir kommen zu **Nr. 16: Bericht des Hauptausschusses zu Abschnitt 5.4000: Sonderseelsorge**, Berichterstatter: Synodaler Loesch.

Die Polizeiseelsorge ist heute morgen schon mitbehandelt worden.

(Synodaler **Waldemar Wendlandt**: Darf ich noch etwas zu 15. sagen?)

Herr Wendlandt, muß das sein?

(Synodaler **Waldemar Wendlandt**: Es wäre schön, ja!)

– Gut, das wollen wir dann feststellen.

(Heiterkeit und vereinzelt Beifall)

Synodaler **Waldemar Wendlandt**: Ich möchte unterstützen, was Herr Kirchenrat Wolfinger sagte. Es wäre wirklich gut und schön, wenn wir eine bessere Zusammenarbeit zwischen epd und idea erreichten. Ich meine, dazu könnte auch unsere Landeskirche einen Beitrag leisten. Die württembergische Landeskirche unterstützt nämlich auch idea finanziell mit einem Zuschuß. Wenn wir das auch täten, würden wir vielleicht die Verbesserung der Zusammenarbeit etwas fördern.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es folgt **Nr. 17: Bericht des Bildungsausschusses zu Abschnitt 5.4400: Evangeli-**

sche Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung in Baden, Berichterstatter: Synodale Hoffmann.

– Keine Wortmeldung.

Nun kommen wir zu **Nr. 18: Bericht des Rechtsausschusses zu Abschnitt 6.100 (8.250): Erfahrungen mit dem Kreisdiakoniegesezt und dem Kooperationsgesezt**, Berichterstatter: Synodaler Schubert.

– Das haben wir gestern zur Genüge beraten.

(Beifall)

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zu **Nr. 19: Bericht des Rechtsausschusses zu Abschnitt 6.200: Erfahrungen mit der Neuregelung des kirchlichen Arbeitsrechts**, Berichterstatter: Synodaler Bayer.

– Hierzu liegen auch keine Wortmeldungen vor.

Es folgt **Nr. 20: Bericht des Rechtsausschusses zu Abschnitt 6.300: Überblick über die von der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) geschaffenen Arbeitsrechts-Regelungen**, Berichterstatter: Synodaler Bayer.

– Auch hierzu gibt es keine Wortmeldungen.

Weiter geht es mit **Nr. 21: Bericht des Rechtsausschusses zu Abschnitt 6.400: Erfahrungen und Probleme, die sich aus der Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) ergeben und mögliche Folgerungen**, Berichterstatter: Synodaler Bayer.

– Zum Schluß dieses Berichts heißt es:

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die für und gegen eine reine Verbandslösung bzw. ein Mischsystem „spielenden“ Gründe noch einmal zu überdenken.

Herr Bayer, Sie sind der Berichterstatter.

Synodaler **Bayer**, Berichterstatter: Ich darf Sie bitten, in diesem Absatz in der vorletzten Zeile das Wort „spielenden“ durch „sprechenden“ zu ersetzen. Hier konnte das Büro meine Handschrift nicht lesen. Das macht nichts, das geht mir manchmal selbst so.

(Heiterkeit)

Die Sache selbst ist sehr aktuell, sie berührt die Kernfrage, wer in die Arbeitsrechtliche Kommission kommt. Wir haben hierzu ja die Eingabe OZ 9/11 und die Vorlage OZ 9/13, die wohl am Freitag behandelt werden. Auch die Eingabe OZ 9/12 spielt hier hinein. Es geht aber darum, daß das Pro und Contra einer reinen Verbandslösung und eines Mischsystems gegeneinander abgewogen werden. Hier werden wir am Freitag darüber sprechen, also nicht spielen; aber das Spiel ist noch nicht aus.

(Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu **Nr. 22: Bericht des Rechtsausschusses zu Abschnitt 6.500: Anwendung der Grundordnung im Hinblick auf die Stärkung des Kirchenbezirks**, Berichterstatter: Synodaler Bußmann.

– Herr Viebig, bitte!

Synodaler **Viebig**: Der Berichterstatter, Herr Bußmann, hat gleich im ersten Absatz gesagt, daß die angestrebte Aufwertung des Kirchenbezirks weitgehend durchgeführt sei und sich vollauf bewährt habe. Er schränkt das aber wieder ein – und ich sehe darin eine gewisse Spannung –, indem er unter Ziffer 3 sagt, daß die Bezirkssynode ihre Leitungsaufgaben nur sehr unvollkommen wahrnehme. Damit ist wohl das weitgehend Durchgeführte und vollauf

Bewährte in dieser Ebene noch nicht ganz da. Ich weiß nicht, wie die Erfahrungen in anderen Kirchenbezirken sind, kann das aber nur bestätigen.

Leider ist es so, daß eine gewisse Bezirksmüdigkeit bei den Gemeinden eingetreten ist, und zwar nicht nur bei uns. Ich habe gehört, daß auch Dekane aus anderen Kirchenbezirken darüber klagen. Anscheinend ist es doch für einige Gemeindepfarrer schwierig, über die Schwanzfedern ihres Kirchturmhahnes hinwegzuschauen und weiterzudenken.

Unser Kirchenbezirk hat sich sehr bemüht, Bezirkskirchenrat, Bezirkssynode und Dekan – also die drei Leitungsorgane des Kirchenbezirks in den Gemeinden – etwas mehr ins Bewußtsein zu bringen. Viele nehmen einfach gar nicht zur Kenntnis, daß es so etwas gibt, bestenfalls noch, wenn sie eine Vertretung für ihre Urlaubszeit brauchen.

Ich möchte dann zu Ziffer 5 noch etwas sagen, was auch dazu gehört, nämlich in bezug auf die Rechnungsämter. Ich vermissе da eine Bemerkung, wonach es eine gewisse Tendenz gibt, Regionalrechnungsämter zu schaffen, die also weit über die Kirchengemeinden ihres Kirchenbezirks hinaus auch andere mitbetreuen. Das geschieht manchmal ein bißchen an dem Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks vorbei, der eigentlich Träger ist. Bei uns kommen zum Beispiel ständig Gemeinden hinzu, die gar nicht zu unserem Kirchenbezirk gehören, so daß wir auch personell aufstocken müssen. Vielleicht könnte man einmal darüber nachdenken, daß damit auch die Trägerschaft des einzelnen Kirchenbezirks für ein Rechnungsamt etwas sehr weit gespannt wird, wenn sehr viele Kirchengemeinden von außerhalb des Kirchenbezirks beteiligt sind.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut. – Keine Wortmeldungen mehr.

Ich rufe auf **Nr. 23: Bericht des Rechtsausschusses zu Abschnitt 6.600: Entwicklung des kirchengemeindlichen Satzungsrechts**, Berichterstatter: Synodaler Dr. Wendland.

– Keine Wortmeldungen.

Es folgt **Nr. 24: Bericht des Rechtsausschusses zu Abschnitt 6.700: Erfahrungen mit der Neuordnung des Rechnungsprüfungswesens der Landeskirche**, Berichterstatter: Synodaler Dr. Wendlandt.

– Herr Niebel, bitte!

Synodaler **Niebel**: Nachdem die für den vergangenen Montag vorgesehene Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses nicht durchgeführt werden konnte und damit auch der Bericht von Herrn Dr. Wendlandt zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats über die Erfahrungen mit der Neuordnung des Rechnungsprüfungswesens der Landeskirche nicht im Rechnungsprüfungsausschuß besprochen werden konnte, erlaube ich mir dazu eine persönliche Stellungnahme:

Die im Hauptbericht aufgezeigten Probleme können sicherlich auftreten und können meines Erachtens auch sehr gut dadurch abgeschwächt oder gelöst werden, wenn der Rechnungsprüfungsausschuß bei seiner Berichterstattung auf eine eventuelle Problematik hinweist und die Synode bzw. den Herrn Präsidenten bittet, die eventuell strittigen Auffassungen zwischen Rechnungsprüfungsausschuß und der zu prüfenden Stelle dem jeweils zuständigen ständigen Ausschuß zur Sachbehandlung zu überweisen. Das würde die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses wesentlich erleichtern und die Bear-

beitung der Probleme auf eine breitere Basis stellen, obwohl heute schon von jedem ständigen Ausschuß ein Vertreter im Rechnungsprüfungsausschuß mitarbeitet. Die damit zwangsläufig verbundene Verzögerung der abschließenden Berichterstattung und eventuellen Entlastung der geprüften Stelle kann sicherlich in Kauf genommen werden.

Nach meinen bisherigen jahrelangen Erfahrungen glaube ich allerdings, der eventuellen Annahme widersprechen zu müssen, daß das Rechnungsprüfungsamt mit seinen Prüfungsbemerkungen seine Kompetenz bisher bewußt überschritten habe. Von Forderungen des Rechnungsprüfungsausschusses, die vermuten lassen könnten, daß sich das Rechnungsprüfungsamt als Verfassungsorgan betrachtet und an der Kirchenleitung teilhaben will, kann sicherlich nicht die Rede sein. Meines Erachtens handelt es sich bei den angesprochenen und beanstandeten Prüfungsbemerkungen nur um Vorschläge oder Überlegungen, wo gespart werden kann bzw. wie das kirchliche Vermögen oder die der Kirche anvertrauten Mittel am besten wirtschaftlich und ertragbringend eingesetzt werden können.

Neben der bereits vorgeschlagenen Überweisung derartiger Vorschläge oder Überlegungen an die zuständigen ständigen Ausschüsse zur Sachbehandlung würde vor allem aber auch die Bereitschaft der geprüften Stelle dazu beitragen, die unterschiedlichen Auffassungen vor Erstellung des Prüfungsberichtes eingehend und umfassend mit dem Rechnungsprüfungsausschuß zu diskutieren, damit der Synode bereits mit dem Prüfungsbericht ein Lösungsvorschlag für die Zukunft vorgelegt werden kann. Damit müßte unter Umständen auch manche Kontroverse erst gar nicht in die Landessynode hineingetragen werden. Eine konstruktive Zusammenarbeit aller am Rechnungswesen beteiligten Stellen kann der Sache nur dienlich sein.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank. – Wir kommen zu **Nr. 25: Bericht des Rechtsausschusses zu Abschnitt 6.800: Dienst- und arbeitsrechtliche Aspekte in der Planung der Personalentwicklung**, Berichterstatter: Synodaler Bayer

Darüber haben wir schon am Montag eine Unterrichtung erhalten. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich rufe auf **Nr. 26: Bericht des Finanzausschusses zu Abschnitt 7.000: Finanzwesen**, Berichterstatter: Synodaler Gabriel.

– Keine Wortmeldungen.

Es folgt **Nr. 27: Bericht des Finanzausschusses zu Abschnitt 8.100: Kirchengemeindliches Bauwesen, Unterabschnitt 8.110 – 8.130**, Berichterstatter: Synodaler Ehemann.

– Keine Wortmeldungen.

Es geht weiter mit **Nr. 28: Bericht des Finanzausschusses zu Abschnitt 8.140: Staatliche Baulasten an kirchlichen Gebäuden**, Berichterstatter: Synodaler Flühr.

– Keine Wortmeldungen.

Ich rufe auf **Nr. 29: Bericht des Finanzausschusses zu Abschnitt 8.200: Ausgaben für Diakonie, Unterabschnitt 8.210 – 8.220**, Berichterstatter: Synodaler Dr. Göttching.

– Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zu **Nr. 30: Bericht des Bildungsausschusses zu Abschnitt 8.230: Evangelische Kindertagesstätten in Baden**, Berichterstatter: Synodale Hoffmann.

– Keine Wortmeldungen.

Ich rufe auf **Nr. 31: Bericht des Finanzausschusses zu Abschnitt 8.400: Kirchliches Stiftungswesen**, Bericht erstatter: Synodaler Flühr.

– Keine Wortmeldungen.

Es folgt **Nr. 32: Bericht des Finanzausschusses zu Abschnitt 8.510: Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt**, Berichterstatter: Synodaler Wegmann.

– Keine Wortmeldungen.

Ich rufe auf **Nr. 33: Bericht des Finanzausschusses zu Abschnitt 8.520: Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK)**, Berichterstatter: Synodaler Niebel.

– Keine Wortmeldungen.

Weiter geht es mit **Nr. 34: Bericht des Finanzausschusses zu Abschnitt 8.600: Pflichtversicherung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)**, Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller.

– Keine Wortmeldungen.

Jetzt kommen wir zu der bereits angekündigten Neufassung von Nr. 35 und 36. Ich habe heute früh schon erklärt, daß beim Druck eine Panne unterlaufen ist. Zunächst **Nr. 35: Bericht des Rechtsausschusses zu Abschnitt 9.100: Aspekte des Religionsunterrichts**, Berichterstatter: Synodaler Werner König.

Der Berichterstatter ist derzeit nicht da. Der Bericht müßte in der Aussprache vom Rechtsausschuß getragen werden. – Herr Marquardt, bitte!

Synodaler **Marquardt**: Unter Abschnitt 9.100 wird gesagt, der große Arbeitsbereich der Schuldekane mache Schul- und Unterrichtsbesuche im dreijährigen Turnus wohl auch unmöglich. Mir stellt sich da die Frage, wie das eigentlich früher war. Damals hatten wir keine Schuldekane, da wurden in den Gemeinden regelmäßig Religionsprüfungen durchgeführt. Nun haben wir Spezialisten auf diesem Gebiet eingesetzt und auf einmal heißt es, diese hätten so viel Arbeit, daß sie das gar nicht mehr durchführen könnten. Das verstehe ich einfach nicht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut. – Weitere Wortmeldungen? – Fühlt sich jemand angesprochen?

(Heiterkeit)

Herr Oberkirchenrat Dr. Walther!

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Herr Marquardt, die Schulbesuche wurden ja im Rahmen der Gemeindevisitationen durchgeführt, wo dann der Gemeindepfarrer gleichzeitig den Schulbesuch mit der Prüfung des Religionsunterrichts durchführte. Heute haben wir die Praxis, daß eine Schule – Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschule – jeweils alle drei Jahre vom Schuldekan besucht werden sollte. Nun kommt aber folgendes hinzu: Zwischen diesen drei Jahren finden sehr häufig „Schulbesuche“ von Schuldekanen in diesen Schulgattungen statt, und zwar anläßlich einzelner Unterrichtsbesuche. Die Schuldekane kommen also regelmäßig in die Schule hinein, wenn sie auch keinen offiziellen Schulbesuch durchführen. Darin liegt nun das eigentliche Novum, seit wir die Schuldekane haben. Die Besuche werden also faktisch durchgeführt, wenn auch nicht unter dem Stichwort „offizieller Schulbesuch“.

Ich darf noch etwas generell zu den Schulbesuchen hinzufügen: Sie wissen, daß die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts der Kirchenleitung obliegt. In den vergangenen Jahren hat es sich nun gezeigt – ich denke nun an andere Landeskirchen, an die württembergische Landeskirche oder die beiden Ordinariate –, daß dort in den vergangenen Jahren so gut wie keine Schulbesuche mehr durchgeführt wurden. Wir haben ganz großen Wert darauf gelegt, daß die Schulen regelmäßig besucht werden, weil wir hier am ehesten auch Steuerungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Religionsunterricht haben. Es gibt Schuldekane, die auch noch ihren regelmäßigen dreijährigen Turnus durchführen. Bei Schuldekanen, die sehr viele Schulen in ihrem Bezirk haben, kann es sein, daß sich der Besuchszeitraum etwas verschiebt. Aber im Grundsatz hat sich nichts geändert.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich rufe gleichzeitig auf **Nr. 36: Bericht des Bildungsausschusses zu Abschnitt 9.100 Aspekte des Religionsunterrichts**, Berichterstatter: Synodaler Gut.

– Herr Buschbeck, bitte!

Synodaler **Buschbeck**: Bei Abschnitt 9.120 heißt es im ersten Absatz, daß von vier Jugendlichen drei berufliche Schulen durchlaufen. Nachher wird dargestellt, daß bei dieser großen Zahl der größte Ausfall und die größten Schwierigkeiten entstehen. Was wird eigentlich jetzt bei dieser Notsituation unternommen? Es wird gesagt, daß gerade bei den Religionslehrern Angst bestehe. Vielleicht ist dieser Ort Berufsschule gar nicht bei den Vikaren und Lehrvikaren bekannt. Meine Frage – und die kommt von einem, der daran beteiligt ist –, ob nicht in dieser Richtung etwas unternommen werden muß, wenn schon drei von vier Schülern in der beruflichen Schule Religionsunterricht erhalten.

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Religionsunterricht an Berufsschulen ist tatsächlich eines der größten Sorgenkinder, die wir noch haben. Auch hier darf ich einmal die Vergleichszahlen anderer Landeskirchen nennen, die von der Tradition her zu sehen sind. In Württemberg fällt derzeit 69% des Religionsunterrichts an beruflichen Schulen aus. Das hängt mit sehr vielen Faktoren zusammen. Einmal liegt das an der Personalsituation. Wir haben bisher keine eigenen Ausbildungsgänge zum Religionslehrer an beruflichen Schulen. Zum zweiten hängt das sicherlich auch mit den ganz schwierigen stundenplantechnischen Fragen im beruflichen Schulwesen zusammen, in jenem Bereich, den man als das „geordnete Chaos“ bezeichnet hat.

Nun zu unserer Situation in Baden im Blick auf den Religionsunterricht an beruflichen Schulen:

Erstens. Wir stehen seit langem in Gesprächen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst über die Einrichtung eines eigenen Ausbildungsganges an der Universität Mannheim in Verbindung mit der Fakultät in Heidelberg. Diese Gespräche finden zur Zeit noch statt und scheinen sehr positiv zu verlaufen.

Zweitens. Nach der Eingliederung der Berufspädagogischen Hochschule in die Universität Hohenheim ist dort nun – ein Kabinettsbeschluß wurde bereits gefaßt – ein eigener Ausbildungsgang für Religionslehrer mit dem Wahlpflichtfach „Evangelische und Katholische Religionslehre“ bereits eingebracht.

Drittens. Wir haben – und das ist ein Unicum in der Bundesrepublik – heute noch die Möglichkeit, von der wir auch gerne und häufig Gebrauch machen, Fachhoch-

schulabsolventen aus unserer Fachhochschule in Freiburg in den Staatsdienst in ein Angestelltenverhältnis überführen zu können. Auch jetzt wurden wieder vom Staat solche Absolventen übernommen, wobei von Staats wegen her keinerlei Rechtsanspruch auf Übernahme dieser Studierenden besteht.

Ich glaube also, wir haben im Blick auf die Zukunft sehr wohl Möglichkeiten, dieses Loch zu stopfen, zumal wir jetzt auch berücksichtigen müssen, daß die Zahl der Schüler im beruflichen Schulwesen in den letzten Jahren geradezu explosionsartig angewachsen ist und jetzt einen Höchststand erreicht hat.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. – Herr Viebig, bittet Synodaler **Viebig**: Meine Frage richtet sich an den Schulerferenten und bezieht sich auf das Fach „Ethik“: Hat die Kirche irgendeine Möglichkeit, an den Lehrplänen, die erarbeitet werden oder schon erarbeitet sind, sich zu beteiligen? Wenn es da heißt „10% ... dem christlichen Glauben und 10% in fernöstlichen Religionen“, muß ich fragen, was die anderen 80% sind. Kann man erfahren, wieweit überhaupt solcher Unterricht schon stattfindet und wie die Lehrpläne zustande kommen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Bitte, Herr Oberkirchenrat Dr. Walther!

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Ich darf zum beruflichen Schulwesen noch etwas nachschieben, weil dieses Gebiet auch in der Stellungnahme angesprochen war. Es geht hier um die Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien für den Religionsunterricht an beruflichen Schulen. Der Lehrplan für das gesamte berufliche Schulwesen ist jetzt verabschiedet, wurde bereits veröffentlicht und kann dem Religionsunterricht zugrunde gelegt werden. Wir waren bisher auf der Schiene gefahren, ob nicht ein EKD-Lehrplan erstellt werden kann, was sich aber dann im Blick auf die verschiedenen Landeskirchen als zu schwierig erwiesen hat.

Die zweite Frage, die auch in der Stellungnahme zum Bericht gestellt war, ging auf die Erstellung von Unterrichtsmaterialien, die außerordentlich wichtig für die Erteilung des Religionsunterrichts seien. Ich habe die Freude mitteilen zu können, daß Ihnen gerade gestern die ersten Materialien zugeschickt wurden. Diese werden kontinuierlich zum Lehrplan entwickelt, was auch eine gewisse Attraktivität für den Religionsunterricht an beruflichen Schulen abgeben könnte.

Was das Fach „Ethik“ anlangt: Das ist ein Ersatzfach, und wir legen großen Wert darauf, daß wir nicht vom „Alternativfach Ethik“ sprechen. Dieses Fach wurde versuchsweise als Ersatzfach bei uns zunächst einmal eingeführt und soll nun generell für solche Schüler eingeführt werden, die einer Religionsgemeinschaft angehören, für die ein ordentliches Unterrichtsfach Religionslehre nicht eingerichtet ist, sowie für diejenigen Schüler, die sich aus Glaubens- und Gewissensgründen vom Religionsunterricht abgemeldet haben. Es geht also in erster Linie auch für uns nicht darum, in irgendeiner Weise Schüler zu disziplinieren, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben. Wir haben vielmehr vor allem auch jenen großen Personenkreis von Schülern im Blick, die – die Zahl ist heute leider im Steigen begriffen – keiner Religionsgemeinschaft angehören. Davon zu unterscheiden ist das Problem des islamischen Religionsunterrichts.

Die Einrichtung dieses Faches – auch was die Inhalte anlangt – ist selbstverständlich nicht Sache der Kirchen, sondern des Staates. Wir als Kirche – in Baden-Württemberg

die vier Kirchen – haben schon vor Jahren dem Ministerium gegenüber erklärt, daß wir gegen die Einführung eines Ersatzfaches „Ethik“ grundsätzlich keine Einwendungen erheben würden, falls bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, zum Beispiel die Offenheit für das Gespräch mit den Religionslehrern und so weiter. Die Kommission, die seither in Stuttgart arbeitet, wird von einem evangelischen und einem katholischen Religionspädagogen begleitet, die auch sehr viele Impulse in die Gestaltung des Lehrplans einbringen. Diese Lehrpläne wurden uns auch alle selbstverständlich zur Kenntnis zugeleitet. Wir haben auch die Möglichkeit, weitere Anregungen zu geben, was wir auch schon in reichem Maße gemacht haben. Ich glaube, es ist eine sehr verkürzte Darstellung, wenn gesagt wird, man nehme nur zu 20 % auf verschiedene Religionen Bezug.

Vielleicht noch ein Aspekt. Neu war bisher – das haben wir in einem Gespräch mit dem Kultusminister vor wenigen Monaten vereinbart –, daß dieses Ersatzfach „Ethik“ auch für die reformierte Oberstufe der Gymnasien eingeführt werden soll. Die Vorbereitungen hierfür sind bereit angelaufen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. – Keine weiteren Wortmeldungen.

Ich rufe auf **Nr. 37: Bericht des Bildungsausschusses zu Abschnitt 9.200: Kirchliche Bildungsarbeit an Lehrern**, Berichterstatter: Synodaler Hertel.

– Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zu **Nr. 38: Bericht des Bildungsausschusses zu den Abschnitten 9.300: Religionspädagogisches Institut und 9.400: Fragen**, Berichterstatter: Synodaler Wolfgang Wenz.

– Keine Fragen, keine Wortmeldungen.

Es folgt **Nr. 39: Bericht des Bildungsausschusses zu Abschnitt 9.500: Situation an kirchlichen Schulen und Heimen**, Berichterstatter: Synodale Diefenbacher.

– Keine Wortmeldungen, keine Fragen.

Im Hinblick auf die gute Führung machen wir jetzt eine Pause bis 17.10 Uhr.

(Heiterkeit und Beifall – Unterbrechung der Sitzung von 16.50 Uhr bis 17.10 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Da Herr Kirchenrat Michel noch dienstlich ferngehalten ist, machen wir einen kleinen Sprung und kommen zu **Nr. 47: Bericht des Hauptausschusses zu Abschnitt I der Anlagen: Zahlen aus der Landeskirche**, Berichterstatter: Synodaler Hartmann.

In dem Bericht wird besonders hervorgehoben:

Der Hauptausschuß würde es begrüßen, wenn auch hier grundlegende Zahlen und Fortschreibungen in den Bericht eingearbeitet werden könnten.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann gehen wir über zu **Nr. 40: Bericht des Rechtsausschusses zu Abschnitt 10.000: Bericht des Diakonischen Werks**, Berichterstatter: Synodaler Marquardt.

– Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor.

Wir kommen zu **Nr. 41: Bericht des Hauptausschusses zu Abschnitt 10.000: Bericht des Diakonischen Werks**, Berichterstatter: Synodaler Sacksofsky.

Herr Wöhrle, bitte!

Synodaler Wöhrle: Unter 10.120 geht der Bericht auf die Schwangerschaftskonfliktberatung ein und bezieht sich auf Seite 100 des Hauptberichts. Ich möchte gerne zu dem, was Herr Sacksofsky ausgeführt hat, mit einigen Fragen noch ein wenig nachfassen, Fragen die mich sehr beschäftigen. Ich weiß, daß diese Fragen wahrscheinlich im Augenblick nicht alle beantwortet werden können, aber ich meine, sie sollten und dürften gestellt werden, weil ich sie für dringlich halte.

Ich schließe an die Frage nach dem Inhalt der Beratung an. Uns fehlte im Hauptbericht ein auch nur ungefährer Einblick, wieviele Beratungen dazu führten, daß Frauen dann bereit wurden, ihr werdendes Kind auszutragen. Das heißt also, daß es nicht möglich ist, exakte Zahlen anzugeben. Im Hauptbericht werden aber auch keine ungefähren Zahlen angegeben.

Nun zu meinen Fragen: Inwieweit läßt der Rahmen – also die Beratung entsprechend einem staatlichen Gesetz, § 218 StGB – zeitlich und strukturmäßig Raum für die Ausrichtung des Evangeliums? Können hier noch Gewissen geschärft werden, oder kann das an dieser Stelle nicht oder nur unzureichend geschehen? Wie wird an dieser Stelle kirchlichen Handelns christliches Ethos eingebracht?

Wir haben gestern ein Gesetz mit hohem Anspruch verabschiedet. Es ging um diakonische Kirche und um kirchliche Diakonie. Das heißt doch, Diakonie im Dienste des Helfens, auch des Beratens, den guten Willen des Herrn ausrichtend in Zuspruch und Anspruch. Darum also die Frage, ob und wie im Rahmen dieser Beratungsstruktur dies geschehen kann. Leisten wir in diesem Rahmen einen genügend eindeutigen Beitrag zum Schutz des werdenden Lebens? Wird die behutsame Begleitung der betroffenen Frauen bei der gebotenen Zurückhaltung der Beeinflussung der Dringlichkeit des Gebotes „Du sollst nicht töten“ und der neutestamentlichen Aufforderung, auch zu mahnen, gerecht?

Ich frage weiter: In welchem Gesamtfeld kirchlicher Bewegungen und Bemühungen vollzieht sich dieser Beratungsdienst? Fühlen sich unsere Mitarbeiterinnen in den Beratungsstellen als ein Glied im Strom einer leidenschaftlichen kirchlichen Bewegung für das werdende Leben mit vielen Initiativen vom Konfirmandenunterricht bis zur Erwachsenenbildung, vom Traugespräch bis zum Gemeindebrief? Oder müssen sie sich mehr oder weniger allein gelassen vorkommen, wie Stützpunkte auf verlorenem Posten in einem säkularisierten Umfeld, in dem der Schwangerschaftsabbruch in den Bereich der Beliebigkeit gerückt scheint? Ich meine damit nicht die kirchliche Einstellung, sondern die um sich greifende Einstellung in der Öffentlichkeit. Ist unser Einsatz als Kirche im ganzen für das werdende Leben deutlich und intensiv genug? Dem vehementen Einsatz der katholischen Kirche an dieser Front scheint mir in der evangelischen Christenheit eine gewisse Verschlafenheit zu korrespondieren. Ich meine damit nicht den Kampf gegen die staatliche Gesetzgebung zu § 218 StGB – darüber kann man auch streiten –, sondern das breit gefächerte leidenschaftliche Bemühen zur Schärfung des Gewissens auf allen möglichen Ebenen, das gerade wegen der gelockerten gesetzlichen Bestimmung des § 218 StGB um so dringlicher notwendig ist.

Nun noch einige Überlegungen zur finanziellen Seite. Ich bitte Sie dazu, im Hauptbericht Seite 100 Spalte 2 anzuschauen. Hier wird berichtet, daß im Jahre 1978 in 47 Fällen soziale Hilfe beansprucht wurde. 1980 – wenn ich das

Kapitel recht lese – waren es 859 Fälle. Das heißt, hier trat eine Steigerung um das Zwanzigfache ein. Zwanzigmal mehr Frauen oder Familien haben soziale Hilfe im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme dieser Beratungsdienste in Anspruch genommen! Die Summe der Beihilfen ist aber nur auf das Doppelte gestiegen: 107.000 DM im Jahr 1978, 218.931 DM im Jahr 1980. Reichen diese Mittel? Wenn nicht – was ich vermute; denn es sind im Schnitt nur 240 DM pro Fall –, müßten sie aufgestockt werden; denn die ethische Dringlichkeit ist nur glaubwürdig zu vertreten bei gleichzeitigem finanziellen Einsatz für die, die man ermutigen will, das werdende Leben auch unter schwierigen Bedingungen zu achten. – Danke.

(Beifall)

Synodale Clausing: Ich möchte einige Bemerkungen dazu machen. Ich weiß nicht, ob Ihnen allen bekannt ist, daß ich als Beraterin an einer Beratungsstelle zu § 218 tätig bin. Es tut mir sehr leid, daß ich hier völlig unvorbereitet Stellung nehmen muß, weil mir nicht klar war, daß das in dieser Ausführlichkeit zur Sprache kommen soll.

Das Ziel der Schwangerschaftskonfliktberatung ist zunächst einmal nach der gesetzlichen Vorgabe der Schutz des werdenden Lebens, wie es in den Landesrichtlinien in § 1 heißt. In der Beratung soll zunächst einmal durch das Aufzählen der möglichen gesetzlichen Hilfen erreicht werden, daß die finanziellen Schwierigkeiten oder die finanziellen Bedenken ausgeräumt werden. In der Beratung zeigt sich aber eben in einer Überzahl der Fälle, daß finanzielle Probleme nicht im Vordergrund stehen. Es gibt in diesem schwierigen Bereich eben eine Fülle von Hemmnissen, die es der Schwangeren unmöglich erscheinen lassen, das Kind auszutragen. Von daher ist die Zahl derer, die sich schließlich zum Austragen entschließen, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beratungen wirklich sehr gering. Sie können mir glauben, daß das demjenigen, der sich dafür mitverantwortlich fühlt, weil er die Beratung macht, das Gewissen schon sehr beschwert und große Schwierigkeiten macht. In dieser Beziehung habe ich aber auch schon andere Erlebnisse gehabt: Wenn dann eine Frau kommt und nach einer schwierigen Entscheidung mir schließlich stolz das Baby zeigt und sagt, wenn sie nicht in die Beratung gekommen wäre, dann wäre das Kind nicht auf der Welt, dann wird mir klar, daß Zahlen, Statistiken für mich jedenfalls auf einmal eine zweitrangige Rolle spielen.

Die Ausrichtung des Evangeliums: Ich würde schon sagen, daß sie erfolgt. Und die Schärfung des Gewissens erfolgt auf jeden Fall. Dabei muß ich sagen, daß es in den meisten Fällen überhaupt nicht nötig ist, das Gewissen zu schärfen; denn diese Frauen kommen belastet, wissen genau, daß sie Schuld auf sich laden und etwas tun wollen, was eigentlich nicht sein dürfte. Auf der anderen Seite leide ich auch sehr darunter – alle meine Kolleginnen, die in dieser schwierigen Arbeit stehen, tun das auch –, daß wir eben auch das Gefühl haben: Es ist nicht immer die Schuld der Frau. Ich bin manchmal ganz verzweifelt, in welcher Gesellschaft wir leben, wenn Frauen in solchen Situationen so furchtbar alleingelassen sind. Das Alleingelassensein können wir Beraterinnen – das werden Sie mir abnehmen – schließlich nicht alleine auffangen. Das ist unmöglich, das muß das soziale Umfeld leisten.

In diesem Zusammenhang muß ich einmal etwas sagen, was mich sehr stark beschäftigt: Hier ist eigentlich immer nur von Frauen die Rede. In einer überwältigenden Vielzahl der Fälle der Betroffenen ist aber der Mann sogar der

ausschließliche Grund, weshalb ein Abbruch erfolgt. Das hört sich jetzt furchtbar altmodisch an, aber so ist es tatsächlich. Für mich ist es immer wieder geradezu eine Anfechtung, warum so viele Männer ihre Verantwortung und ihre Verpflichtung in diesem Moment so unzureichend erkennen und die gesamte Verantwortung und Schuld auf die Frau abwälzen.

Dann noch ein Wort zu einer Frage, die mich auch sehr beschäftigt. Es ist im Grunde genommen – das werden Sie mir doch alle zugeben – nicht möglich, in einer Stunde das aufzuarbeiten, was die gesamte christliche Erziehung in unserer Volkskirche nicht hat leisten können.

(Beifall)

Das macht mir sehr zu schaffen. Bitte, verstehen Sie das nicht als Schuldzuweisung in irgendeinem Sinne. Ich möchte vielmehr wirklich an Sie alle appellieren, sich da einmal Gedanken zu machen und das Problem nicht allein den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen aufzuladen. Ich meine, gerade wenn sich eine Frau zum Austragen entschließt, ist es immer wieder erschreckend und deprimierend, zu beobachten, wie alleingelassen sie ist. Das geht los mit der Tatsache, daß bei uns eine schwangere Frau keine Wohnung findet. Sie können sich nicht vorstellen, was da für furchtbare Zustände herrschen. Die Makler sagen den jungen Frauen offen ins Gesicht: „Ja, mit einem Baby kann ich Sie nicht vermitteln. Wenn Sie einen Hund hätten, wäre das etwas anderes.“ Das ist mir schon soundso oft berichtet worden. In einer Gesellschaft, in der so etwas offen gesagt wird, verzweifle ich wirklich und frage mich, was aus uns werden soll, wenn sich die Einstellung nicht ändert.

Im übrigen sollte man eines noch bedenken, was die Erfolgszahlen im Sinne von ausgetragenen Schwangerschaften betrifft: Ich bin leidenschaftlich davon überzeugt, daß auch die Frauen, die sich nicht zum Austragen durchringen können, unseren Beistand brauchen und daß es unsere Pflicht ist, ihnen diesen Beistand anzubieten.

(Lebhafter Beifall)

Synodaler **Marquardt**: Ich möchte Ihnen, Frau Clausing, sehr herzlich für Ihre Worte danken. – Ich darf noch ganz kurz sagen: Es liegt in der Natur dieser Schwangerschaftskonfliktberatung, daß die Leute nicht freiwillig kommen, sondern kommen müssen, weil sie ja, bevor sie eine Genehmigung für einen Schwangerschaftsabbruch erhalten, nachweisen müssen, daß sie sich haben beraten lassen. Dies hat zur Folge, daß in sehr vielen Fällen – so ist es jedenfalls bei der Beratungsstelle in unserem Hause –, man kann sagen: in neunzig Prozent der Fälle, die Leute erscheinen, das Gespräch über sich ergehen lassen – wenn ich das einmal so sagen darf –, dann ihren Schein bekommen, und dann sieht man sie nicht wieder. Das ist leider so. Das ist sicherlich nicht nur bei uns, sondern andernorts auch so.

Ich muß hinzufügen, daß sich die Klientel keineswegs nur aus Frauen rekrutiert. Vielfach kommen tatsächlich Männer und Frauen, vor allem Italiener mit ihrer Frau und mit drei, vier Kindern, um gleich den Beleg dafür zu erbringen, daß sie sich in einer schwierigen Situation befinden. In unserer mehrheitlich katholischen Stadt ist es verständlich, daß bei der Einstellung der katholischen Kirche zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs die Leute natürlich vor allem zu uns kommen, weil sie meinen, da eher Verständnis zu finden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Schubert, bitte!

(Synodaler **Schubert**: Hat sich erledigt!)

– Hat sich erledigt.

Eine fermündliche Anfrage hat ergeben, daß Herr Michel unterwegs ist. Das wollte ich noch mitteilen.

(Heiterkeit)

Frau Clausing, zur weiteren Ergänzung.

Synodale **Clausing**: Ich möchte noch eine ganz kleine Ergänzung machen, die mir wichtig ist. Es geht um die Frage des Geldes. Ich möchte wirklich die Gelegenheit nutzen, sehr herzlich dafür zu danken, daß dieser Fonds zu § 218 in großzügiger Weise ausgestattet ist. Sie können sich gar nicht vorstellen, wie glücklich und stolz ich auch persönlich bin, wenn ich aus dem kirchlichen Bereich gewisse Hilfen anbieten kann. Das ist im Grunde genommen in den allermeisten Fällen mehr zeichenhaft. Aber das Interessante ist: Es wird von den Betroffenen sehr gut verstanden und es wird auch als eine Solidaritätsbezeugung der Kirche mit ihrer schwierigen Lage verstanden. Ich bekomme da immer wieder sehr, sehr rührende Dankschreiben, wenn die Hilfe ausgelaufen ist. Die wird ja von uns auf ein Jahr begrenzt, weil es einfach irgendwo eine Grenze geben muß. Wie gesagt, dafür bin ich mit meinen Kolleginnen sehr, sehr dankbar.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Schneider**: Ich würde Ihnen gerne zum Verfahren einen Vorschlag machen. Der Berichterstatter, Herr Wöhrle, hat sich hier ja auf seine Stellungnahme sehr sorgfältig vorbereitet. Ich hielt es für sinnvoll, daß der zuständige Referent des Diakonischen Werkes darauf eingeht*. Das könnte ja auch in schriftlicher Form geschehen. Es wäre dann Ihre Sache, in einer späteren Synode das Thema noch einmal anzusprechen.

Ich möchte noch ein Zweites sagen: Das Diakonische Werk lebt, was das Finanzielle angeht, an dieser Stelle weit über seine Verhältnisse und überzieht die Haushaltsstelle. Der Finanzreferent trägt das mit Fassung.

(Beifall)

Synodale **Dr. Hetzel**: Ich möchte zu dem, was Frau Clausing sagte, und in Beantwortung zu dem, was Herr Wöhrle fragte, einige Sätze an uns alle gemeinsam richten, und zwar aus der Beobachtung heraus, die ich in meiner Praxis mache. Die Frauen kommen ja vorher freiwillig zu mir. Ich muß dort erleben, daß diese Vorbereitung auf die Schärfung des Gewissens und auf die Hinführung zur Anerkennung des Lebens sowie auf die Einbeziehung auch mehrerer Kinder in den Zukunftsplan der Familie von uns allen in der Gemeinde getragen werden müßte. Das ist eine Aufgabe, die an Männerarbeit, Frauenarbeit, Jugendarbeit, nicht nur an das Diakonische Werk zu delegieren ist. Das ist eine lebenslange Aufgabe. Nur dann gelingt es mir von meiner Seite aus, offene Ohren zu bekommen, wenn schon ein Vorfeld erarbeitet worden ist.

(Beifall)

Synodaler **Schubert**: Ich möchte nun doch etwas sagen. Herr Oberkirchenrat Schneider hat soeben auf die Finanzlage dieses Fonds hingewiesen. Wenn jetzt schon eine Berichterstattung erbeten wird, möchte ich das, was ich Ihnen jetzt als Information gebe, einbezogen wissen. Die Evangelischen Gemeindedienste und Kreisstellen – noch heißen sie so – für Diakonie, die keine Beratungs-

* Siehe Anlage 40.1

stellen zu § 218 sind, haben schriftlich mitgeteilt, daß sie keine flankierenden Maßnahmen finanzieller Art mehr vermitteln dürfen. Ich bitte, das in die Berichterstattung einzubeziehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor.

Wir kommen dann zu **Nr. 42: Bericht des Rechtsausschusses zu Abschnitt 10.160: Asylbewerber**, Berichtersteller: Synodaler Bayer.

Hierzu Fragen oder Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Es geht weiter mit **Nr. 43: Bericht des Bildungsausschusses zu Abschnitt 10.300: Sozialpflegerische Dienste**, Berichtersteller: Synodale Hoffmann.

– Keine Wortmeldungen.

Es folgt **Nr. 44: Bericht des Rechtsausschusses zu den Abschnitten 10.400: Wirtschafts- und Finanzberatung, 10.500: Treuhandstelle**, Berichtersteller: Synodaler Schubert.

– Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zu **Nr. 45: Bericht des Bildungsausschusses zu Abschnitt 10.700: Fort- und Weiterbildung**, Berichtersteller: Synodale Hoffmann.

– Keine Wortmeldungen.

Es geht weiter mit **Nr. 46: Bericht des Rechtsausschusses zu Abschnitt 10.800: Rechtsberatung des Diakonischen Werkes Baden**, Berichtersteller: Synodaler Schubert.

Herr Schubert, als Berichtersteller!

Synodaler **Schubert**, Berichtersteller: Ich möchte gerne noch eine Ergänzung machen. Ich möchte darauf hinweisen, daß nach der gestrigen diakonischen Sternstunde dieser Synode der Rechtsabteilung des Diakonischen Werkes mit Sicherheit auch auf diesem Gebiet erhebliche Aufgaben zu wachsen werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Schluß der Berichterstattung von Herrn Dekan Bußmann zu Abschnitt 6.500 (Bericht Nr. 22). Er hat dort eine beachtliche Prophetie bewiesen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Die rechte Spalte, Ziffer 8.

(Synodaler **Schubert**: Ziffer 8, ja!)

Das Diakoniegesetz ist verabschiedet, aber noch nicht in Kraft getreten. – Weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Damit sind wir am Ende dieses Tagesordnungspunktes. Wir dürfen uns auch heute noch einmal herzlich bei all denen bedanken, die bei der Fertigung des Hauptberichtes mitgewirkt haben.

(Beifall)

Das Echo, das sich jetzt im Laufe dieses Tages auf diese mühevollen Arbeit gezeigt hat, ist hoch erfreulich. Die wesentlichen Punkte wurden gut angepackt und nicht nur behandelt, sondern auch mit Wünschen für die Zukunft, für weitere Pläne, für weitere Arbeit usw. versehen. Meine Bitte geht dahin, daß beim nächsten Bericht gerade diese Anregungen, wenn möglich, ganz besonders beachtet werden könnten. Ich könnte mir vorstellen, daß dann eine Aussprache noch erfolgreicher und fruchtbringender sein kann.

Ich möchte nochmals den Ausschüssen, vor allem aber den Berichterstellern, weiter all denen, die sich an der Aussprache beteiligt haben, ein herzliches Dankeschön sagen; denn es war sicherlich für eine gute Sache.

(Beifall)

III Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Unter diesem Tagesordnungspunkt habe ich Ihnen ein Schreiben bekanntzugeben, daß mir am heutigen Nachmittag um 16.50 Uhr zugegangen ist. Es ist ein Schreiben des Evangelischen Pfarramtes Durmersheim an die Synode. Ich verlese das Schreiben heute, weil wir ja morgen die Berichte zu Bauvorhaben und dergleichen behandeln. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Landesbischof,
sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Synodalinnen und Synodale,

wir hören in der Evangelischen Kirchengemeinde Durmersheim, daß die Landessynode möglicherweise einen Beschluß zu fassen gedenkt, für das Jahr 1983 alle Haushaltsmittel für Bauvorhaben zu streichen.

Auch wenn wir auf der Synode nicht unmittelbar antragsberechtigt sind, möchten wir Sie doch auf folgendes hinweisen:

a) Unsere Kirchengemeinde hat in diesen Wochen nach langen und zähen Verhandlungen mit der politischen Gemeinde Gelände zum Bau eines dringend erforderlichen Gemeindezentrums geschenkt erhalten. Wir sind aber vertragsmäßig zur Rückübertragung verpflichtet, falls dieses Grundstück nicht bebaut wird binnen einer Frist, die für Planung, Genehmigungsverfahren und Erstellung des Gebäudes bemessen ist, nicht aber weitere zeitliche Verzögerungen zuläßt.

b) Wir haben mit dem Architekten einen Vertrag geschlossen, dessen Genehmigung in Aussicht gestellt wurde, so daß wir nun nach intensiven Vorberatungen über die Planung recht bald zur Projektrealisierung gelangen könnten.

c) Die Arbeit unserer Gemeinde in allen ihren breiten Verästelungen kann nur weitergeführt werden, wenn sie nicht durch Raumnot allenthalben behindert wird.

Deswegen bitten wir die Landessynode, nicht einen generellen Beschluß zu fassen, durch den alle Baumaßnahmen im Jahre 1983 eingestellt werden. Vielmehr bitten wir darum, soweit möglich notwendige Differenzierungen zu treffen, damit nicht planende und bauende Kirchengemeinden, die ihre Projekte abbrechen bzw. ruhen lassen müßten, sich Schadensersatzansprüchen von dritter Seite ausgesetzt sähen.

Über unser persönliches Anliegen hinausgreifend, werfen wir in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob ein Beschluß der Landessynode, alle Baufinanzierungsmittel für 1983 zu sperren, genügend Flexibilität beläßt, um auf eine immerhin mögliche Veränderung der Finanzlage zu reagieren.

Wir denken aber auch an die Beschäftigung suchenden Menschen im Baugewerbe. Gerade im Hinblick auf die aktuellen Überlegungen der Synode der EKD zum Problem der Arbeitslosigkeit bitten wir die Landessynode, keinen Beschluß zu fassen, der unserer Landeskirche keine Möglichkeit beläßt, ihren angemessenen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu leisten.

Wir bitten um Verständnis, wenn wir in einer schwierigen Stunde für uns alle diesen unkonventionellen Weg gehen, um „Kirche von unten“ hörbar zu machen.

Bitte bedenken Sie, daß ein Beschluß in Art eines totalen Baustopps gerade in unserer Gemeinde nach Jahren des geduldigen Wartens, Hoffens, Sparens und zielbewußten Hinarbeitens auf unser Gemeindezentrum zu unabsehbaren Folgen zum Nachteil unseres Gemeindelebens führen könnte.

In herzlicher Verbundenheit und mit der Bitte um Gottes Führung in der Beschlußfassung der Landessynode

grüßen wir

Evangelischer Kirchengemeinderat
Durmshheim

Ich bitte den Finanzausschuß, dieses Schreiben in seine noch laufenden Beratungen einzubeziehen. Ich werde ein Verfielfältigung veranlassen, damit das jeder Synodale vorliegen hat.

Gibt es noch irgendwelche Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“? – Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich unseren Mitsynodalen Dr. Schneider um das Schlußgebet.

(Synodaler **Dr. Schneider** spricht das Schlußgebet)

Ich schließe die dritte Plenarsitzung unserer neunten Tagung und sage: Auf Wiedersehen morgen vormittag.

(Ende der Sitzung: 17.40 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 28. Oktober 1982, vormittags 8.45 Uhr

Tagesordnung

I

Bekanntgaben

II

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zu den Prüfungsberichten:

1. der Haushaltsrechnung der Evangelischen Landeskirchenkasse Karlsruhe
2. der Haushaltsrechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds
3. der Sonderrechnung des Evangelischen Jugendheims in Ludwigshafen
4. der Sonderrechnung der Evangelischen Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen
– jeweils für das Rechnungsjahr 1980 –
5. der Haushaltsrechnung der Evangelischen Zentralfarrkasse
– für das Rechnungsjahr 1981 –
6. der Sonderrechnung des Sanatoriums Siloah in Bad Krozingen
7. der Sonderrechnung des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl
8. der Sonderrechnung des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb
– jeweils für die Rechnungsjahre 1979 und 1980 –
9. der Sonderrechnung des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld
– für die Rechnungsjahre 1980 und 1981 –

Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching

III

Berichte des Finanzausschusses:

1. Bericht des Stellenplanausschusses und Eingabe der Mitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe – Sparmaßnahmen im Haushalt der Landeskirche –
Berichterstatter: Synodaler Ziegler
2. Kirchengemeindliche Bauvorhaben,
Eingabe der Städtekonferenz der Evangelischen Kirchengemeinden Badens zum Instandsetzungsfonds G für Großstadtgemeinden
Eingabe des Evangelischen Pfarramts Eisingen mit der Bitte um Finanzhilfe beim Neubau eines Gemeindehauses in Eisingen
Berichterstatter: Synodaler Ehemann
3. Nachtragshaushaltsplan 1983
Eingabe der Mitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe und Eingabe des Pfarrers Reinhold Schwerdt in Mannheim – Sparmaßnahmen im Haushalt der Landeskirche –
Berichterstatter: Synodaler Gabriel

4. Antrag des CVJM-Landesverband Baden zum Haushaltsplan 1983
Berichterstatter: Synodaler Weiser
5. Eingabe der Regionalkonferenz der Evangelischen Studentengemeinden in Baden zur Gewährung eines Sonderfonds für bestimmte Notsituationen
Berichterstatter: Synodale Heinemann
6. Eingabe des Evangelischen Dekanats Offenburg zum Verfahren der Haushaltsplanerstellung
Berichterstatter: Synodaler Steyer
7. Eingabe des Ost-West-Arbeitskreises im Kirchenbezirk Oberheidelberg zur Schließung der Haushaltslücke und Schaffung einer zweiten Jugendreferentenstelle im Kirchenbezirk
Berichterstatter: Synodaler Wegmann

IV

Gemeinsamer Bericht des Rechts- und Finanzausschusses:

Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft mit dem Ziel der Einstellung von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
Berichterstatter: Synodaler Waldemar Wendlandt

V

Berichte des Rechtsausschusses:

1. Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft zum Thema Arbeitslosigkeit
Berichterstatter: Synodaler Dr. Mahler
2. Eingabe der Regionalkonferenz der Evangelischen Studentengemeinden in Baden zur Frage des Datenschutzes und des Verfassungsschutzes
Berichterstatter: Synodaler Dr. Schneider
3. Eingabe des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiter in Baden zur Regelung der Entsendung von Vertretern der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission
Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes
Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes
Berichterstatter: Synodaler Bayer

VI

Gemeinsamer Bericht des Rechts- und Hauptausschusses:

Eingabe des Evangelischen Dekanats Wertheim auf Überprüfung des kirchlichen Gesetzes über die Visitationsordnung

Berichterstatter für den
Rechtsausschuß:
Hauptausschuß:

Synodaler Sutter
Synodale Dr. Gilbert

VII

Gemeinsame Berichte des Haupt- und Finanzausschusses:

1. Eingabe der Lehrvikarin Christiane Diecke auf Außerkraftsetzung der Verordnung über die Kürzung der Vergütung für Beamte im Vorbereitungsdienst

Eingabe der Lehrvikare Böttcher in Buchen zur Verordnung über die Kürzung der Lehrvikarsbezüge

Eingabe der Theologiestudenten des Industriepraktikums 1982 auf Außerkraftsetzung der Verordnung über die Kürzung der Vergütung für Beamte im Vorbereitungsdienst

Berichtersteller für den

Hauptausschuß: Synodaler Gasse
Finanzausschuß: Synodaler Claus König

2. Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Emmendingen zum Kollektenplan

Berichtersteller für den

Hauptausschuß: Synodale Günter
Finanzausschuß: Synodale Barner

VIII

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die vierte Plenarsitzung der neunten Tagung.

Das Eingangsgebet spricht unser Mitsynodaler Dr. Götsching.

(Synodaler **Dr. Götsching** spricht das Eingangsgebet)

I

Bekanntgaben

Präsident **Dr. Angelberger**: Bekanntgaben haben wir heute keine. Wir kommen deshalb gleich zum nächsten Tagesordnungspunkt.

II

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zu den Prüfungsberichten:

1. der Haushaltsrechnung der Evangelischen Landeskirchenkasse Karlsruhe
2. der Haushaltsrechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds
3. der Sonderrechnung des Evangelischen Jugendheims in Ludwigshafen
4. der Sonderrechnung der Evangelischen Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen
— jeweils für das Rechnungsjahr 1980 —
5. der Haushaltsrechnung der Evangelischen Zentralpfarrkasse
— für das Rechnungsjahr 1981 —
6. der Sonderrechnung des Sanatoriums Siloah in Bad Krozingen
7. der Sonderrechnung des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl

8. der Sonderrechnung des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

— jeweils für die Rechnungsjahre 1979 und 1980 —

9. der Sonderrechnung des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld

— für die Rechnungsjahre 1980 und 1981 —

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir hören nun den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses. Ich darf Herrn Dr. Götsching um den Bericht bitten.

Synodaler **Dr. Götsching**, Berichtersteller: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Als einer, der jahrelang den freundlichen Umgang nicht nur mit Juristen, sondern auch mit kühlen Vertretern des Landesrechnungshofes pflegen mußte, kann ich gut verstehen, daß Rechnungsprüfungsämter und Prüfungsberichte weniger Süßspeisen und Milch aus frommer Denkungsart produzieren, als hartes Brot und zu knackende Nüsse —

(Zuruf: Vollkornbrot!)

wobei letzteres allerdings zur Erhaltung des gesunden Betriebes und Verhaltens eines Körpers dienlicher ist. So sollte man auch die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes als eine manchmal zwar harte, aber doch nützliche Kost im Sinne einer Gegenüberstellung sehen, die eigenes Handeln kritisch im Interesse eines Ganzen, dem wir dienen wollen, prüft.

Wenn das Haushaltsvolumen der Landeskirche in Zukunft wahrscheinlich nicht mehr steigen, sondern eher sinken wird, so müssen auch die kleinen Ausgabeposten auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft werden, ehe man etwa an finanzielle Einschränkungen im personalen Sektor denkt. Keinem Berichtersteller des Rechnungsprüfungsausschusses macht es Freude, sich mit „kleinem Kram“ zu beschäftigen, aber wir haben die Pflicht, auch in den kleinen Dingen getreu zu sein und uns gelegentlich Dinge ins Bewußtsein zurückzurufen, die routinemäßig ablaufen und wenig transparent erscheinen.

Auf der Frühjahrssynode 1982 — siehe Verhandlungsbericht S. 89 — hat Bruder Hartmann als Berichtersteller des Rechnungsprüfungsausschusses zur „Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Wohnungsbestandes der Landeskirche“ ausführlich Stellung genommen. Erfreulicherweise hat der Evangelische Oberkirchenrat in einem Schreiben vom 15. Oktober 1982 an den Herrn Präsidenten ausführlich zur Zielsetzung der kirchlichen Wohnungswirtschaft und zu dem erwähnten Prüfungsbericht Stellung genommen sowie angeregte Maßnahmen durchgeführt. So ist eine Erhöhung der Mietzinsen für alle Wohnungen der Landeskirche und der von der Evangelischen Pflege Schönau verwalteten Stiftungen ab 1.4.1983 auf der Grundlage von Sachverständigengutachten bzw. bei Städten mit Mietpreisspiegel kommunaler Mietpreisspiegel vorgesehen. Außerdem soll die Wohnungsverwaltung der Wohnungen der Landeskirche und der von der Evangelischen Pflege Schönau verwalteten Stiftung in einer Hand bei der Evangelischen Pflege Schönau zusammengelegt werden mit dem Ziel,

- a) die Wirtschaftlichkeit der Wohnungsverwaltung zu erhöhen, Personal- und Sachkosten zu senken,
- b) durch Einsatz der EDV-Anlage der Pflege Schönau eine zentrale Kartei mit den insbesondere vom Rechnungsprüfungsamt gewünschten Daten zu erstellen und fortzuführen.

Der am 17. September 1982 vom Rechnungsprüfungsamt dem Rechnungsprüfungsausschuß vorgelegte Bericht behandelt die Prüfungen der Haushaltsrechnung der Evangelischen Landeskirchenkasse Karlsruhe, der Haushaltsrechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, der Sonderrechnung des Evangelischen Jugendheims in Ludwigshafen, der Sonderrechnung der Evangelischen Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen, (jeweils für das Rechnungsjahr 1980) der Haushaltsrechnung der Evangelischen Zentralpfarrkasse, (für das Rechnungsjahr 1981) der Sonderrechnung des Sanatoriums Siloah in Bad Krozingen, der Sonderrechnung des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl, der Sonderrechnung des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb (jeweils für die Rechnungsjahre 1979 und 1980) und der Sonderrechnung des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld (für die Rechnungsjahre 1980 und 1981).

Dabei soll hervorgehoben werden, daß sich der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes von den Prüfungsberichten etwa der freien Wirtschaft insofern unterscheidet, als er sich auf die Beanstandungen beschränkt, welche

1. weder im Prüfungsverfahren gegenstandslos geworden und ausgeräumt sind,
2. noch demnächst ausgeräumt werden können oder
3. die gleichwohl von allgemeinem Interesse sind.

Der 35 Seiten starke Bericht ist in seiner kompakten Kürze ein Auszug einer großen Fleißarbeit der Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes, wenn man z.B. bedenkt, daß allein der Bericht über die Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe an den Oberkirchenrat 25 Bemerkungen beinhaltete, die aber inzwischen praktisch alle durch gegenseitige Fühlungnahme und Besprechungen der Beanstandungen erledigt sind. Ich halte es deshalb auch nicht für meine Aufgabe, über alle soeben erwähnten Gegenstände der Prüfung etwas auszusagen, sondern lediglich beispielhaft einiges der Synode darzulegen, was grundsätzliche Bedeutung hat.

So sei ein Beispiel für einen nicht ganz zweckmäßigen Einsatz von Finanzmitteln genannt, der formaljuristisch zwar zu akzeptieren ist, weil satzungsmäßig keine Fehler gemacht wurden: Für eine Kirchenrenovierung – besonders die Kosten einer neuen Heizung – wurden vom Evangelischen Kirchenbauamt Baden Kosten in Höhe von 800.000 DM veranschlagt. Tatsächlich mußten dann allein für das neue Heizungssystem etwa 1,3 Millionen DM aufgewendet werden, weil sich bei Fundamentarbeiten herausgestellt hatte, daß das Hohlraumsystem zusammengefallen war und die Wärmeisolierung gegen das Erdreich fehlte. Für die Heizanlage hätte die evangelische Kirchengemeinde als Eigentümerin selbst aufkommen müssen, die übrigen Kosten treffen den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds im Rahmen seiner Baupflicht. Da aber die Erneuerung der Heizungsanlage Voraussetzung für die anderen Renovierungsarbeiten war, wurde sie vom Unterländer Evangelischen Kirchenfonds besorgt. Dabei hatte die zuständige Kirchengemeinde in drei Briefen ihre Ersatzpflicht anerkannt, im letzten Brief

allerdings jedoch nur noch nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten.

(Heiterkeit)

Die zuständige Kirchengemeinde erklärte sich dann trotz vorhandener Festgeldanlagen in Millionenhöhe wegen der Zweckbindung dieser Mittel an Baurücklagen außerstande, nennenswerte Kostenbeiträge für die Heizungserneuerung bereitzustellen –

(Zuruf: Hört, hört!)

mit der Folge, daß der Evangelische Oberkirchenrat die Übernahme des auf den Heizungseinbau entfallenden Kostenanteils durch den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds genehmigte. Diese Genehmigung mag hingehen, wenn die Baumaßnahmen an der betreffenden Kirche als „allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Landeskirche“ im Sinne der Satzungsbestimmung anzuerkennen sind. Allerdings wäre es hier wohl richtiger gewesen, wenn die Kirchengemeinde wenigstens mit einem Teilbeitrag zu den Kosten herangezogen worden wäre.

Eine sicherlich schwierige Sache ist die Wirtschaftlichkeitsbeurteilung der Sondereinrichtungen der Landeskirche wie z.B. der im Prüfungsbericht genannten landeskirchlichen Tagungsstätten oder des Evangelischen Jugendheimes in Ludwigshafen. Selbstverständlich soll nicht verkannt werden, daß solche Einrichtungen nicht rein wirtschaftlich arbeiten und nur mit Zuschüssen der Landeskirche leben können. So betragen die Zuschüsse zum Albert-Schweitzer-Haus in Görwihl und zum August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld etwa 50 % der Selbstkosten, zum Haus der Kirche in Bad Herrenalb trägt die Landeskirche 2/3 der Selbstkosten. Es ist auch verständlich, daß eine Vollbelegung dieser Häuser das ganze Jahr über nicht möglich ist und daß die Pensionssätze nur sehr bedingt erhöht werden können, wenn die Häuser noch angenommen werden sollen. Wir haben gestern gehört, daß der Rückgang der Tagungen um 11 % und der Teilnehmer um 16 % in einem bestimmten vergangenen Zeitraum auf die Personalsituation zurückgeführt werden mußte.

Wenn man aber bedenkt, daß in einer Zeit, in der die kirchlichen Mittel immer knapper werden, für die Sondereinrichtungen der Betrag von 13,5 Millionen DM im Haushaltsjahr 1982 als Zuschuß der Landeskirche zur Verfügung gestellt wurde, und wenn man weiß, daß ohne Beachtung eines Haushaltsplanes vorhersehbare Investitionen getätigt werden, dann ist doch zu prüfen, ob die landeskirchlichen Sondereinrichtungen von der Einhaltung der die Sparsamkeit fordernden Regeln des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) zur Haushaltsbewirtschaftung freigestellt bleiben sollen. So haben nach Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes die Sondereinrichtungen z. B. auch in der Regel die Befugnis zum Abruf der landeskirchlichen Zuweisung. Dies kann dazu führen, daß Mittel kurz vor Jahreschluß auch in den Fällen noch angefordert werden, in denen z. B. wegen erhöhter Pensionseinnahmen die landeskirchliche Zuweisung gar nicht benötigt würde.

Es ist deshalb nach Inbetriebnahme der Tagungsstätte Hohenwart und später Schloß Beuggen auch zu bedenken, ob die anderen Tagungsstätten in gewisser Konkurrenz bestehen bleiben sollen oder ob nicht – wie man das beim Sanatorium Siloah in Bad Krozingen gemacht hat – der Betrieb eingestellt werden kann.

Damit nun eventuell eine bessere Übersicht über die Wirtschaftlichkeit dieser Sondereinrichtungen erzielt werden kann, hält es der Rechnungsprüfungsausschuß für erforderlich, daß sich zunächst der Finanzausschuß mit dieser Frage befaßt, ehe innerhalb des Plenums der Synode darüber diskutiert wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuß schlägt deshalb der Synode folgenden Beschluß vor:

Der Finanzausschuß wird in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Oberkirchenrat darum ersucht, zu prüfen, ob zwecks besserer Prüfung der Wirtschaftlichkeit die Haushalte der landeskirchlichen Sondereinrichtungen Bestandteil des kirchlichen Haushaltsgesetzes und des Stellenplanes werden sollen.

Zum Schluß sei den Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes für ihre mühsame und eingehende Arbeit ebenso gedankt wie allen, die sich an den Gesprächen über die Prüfungsbemerkungen beteiligt und die kritischen Fragen des Rechnungsprüfungsamtes ausführlich beantwortet haben, also den Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrates. - Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. Wünscht jemand das Wort. - Das ist nicht der Fall.

Sie haben den Beschlußvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses gehört. Er lautet:

Der Finanzausschuß wird in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Oberkirchenrat darum ersucht, zu prüfen, ob zwecks besserer Prüfung der Wirtschaftlichkeit die Haushalte der landeskirchlichen Sondereinrichtungen Bestandteil des kirchlichen Haushaltsgesetzes und des Stellenplanes werden sollen.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? - Enthaltungen, bitte! - Dieser Vorschlag ist einstimmig angenommen.

Ich danke ebenfalls allen an den Prüfungen Beteiligten.

(Beifall)

III.1

Bericht des Stellenplanausschusses und Eingabe der Mitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe - Sparmaßnahmen im Haushalt der Landeskirche

(Anlage 19 und 35)

Präsident **Dr. Angelberger**: Zum Bericht des **Stellenplanausschusses** darf ich Herrn Ziegler bitten.

Synodaler **Ziegler**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich möchte zu den Eingängen OZ 9/19 und 9/35 - das ist der Nachtragshaushaltsplan - sowie zu der Drucksache des Evangelischen Oberkirchenrats 57/7/82, die in den letzten Tagen in Ihre Fächer gelegt worden ist, sprechen. Außerdem komme ich noch auf die Vorlage, die die Beschlußvorschläge enthält.

Erlauben Sie mir noch eine Vorbemerkung: Die Mitglieder des Stellenplanausschusses haben während eines gewissen Zeitraums an den Beratungen des Finanzausschusses mit teilgenommen, während sich dieser mit dem Problem der Einsparungen bei den Personalkosten befaßte. Innerhalb des Stellenplanausschusses haben wir

uns dann dahingehend abgestimmt, daß die Mitglieder dieses Ausschusses das Beratungsergebnis den ständigen Ausschüssen mitteilen. Aufgrund dieser Vorinformation, die Sie in Ihren Ausschüssen erhalten haben, kann ich mich jetzt kurz fassen.

Standen wir noch vor einem Jahr bei der siebten Tagung im Herbst 81 bei der Verabschiedung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 82 in dem Spannungsfeld zwischen rückläufigen Steigerungsraten für das Haushaltsvolumen einerseits und dem Vollzug von Beschlüssen der Synode andererseits, die eine Stellenerweiterung zur Folge hatten, so hat sich die Situation ein Jahr danach für uns und unsere Beschlußfassung über den Stellenplan 83 dahingehend verändert, daß wir uns nicht mehr nur mit rückläufigen Steigerungsraten befassen können, sondern mit einem um 25 Millionen DM - also um 6,8 % - gekürzten Haushaltsvolumen. Vor Ihnen liegt der Nachtragshaushalt 83 - so der offizielle Gesetzestermine -, in Wirklichkeit steht aber dahinter eine neue Haushaltssituation für 1983. Die Auswirkungen des Nachtragshaushaltes in absoluten Zahlen liegen Ihnen auf Drucksache 57/7/82 vor.

Dabei sind zwei Kriterien stellenplanrelevant:

1. Im landeskirchlichen Haushaltsanteil stehen uns 219.166.500 DM statt 231.330.000 DM zur Verfügung. Auf den Personalkostenanteil der Landeskirche bezogen - und das sind 80 % - sind das statt 184.384.000 DM nur 175.323.000 DM, also 9,061 Millionen DM weniger.
2. Zum anderen wird der Nachtragshaushaltsplan 83 nur mit Hilfe einer Schuldenaufnahme von 9.584.000 DM statt mit 4,1 Millionen DM ausgeglichen, die im früheren Entwurf ausgewiesen waren.

Unter diesen Vorgaben machte sich der Stellenplanausschuß an die Arbeit unter der Fragestellung: Welche Konsequenzen sind daraus für den Stellenplan der Landeskirche zu ziehen?

Der Ausschuß kam dabei zu folgendem Ergebnis - das sind jetzt auch die Beschlußvorschläge -:

1. Angesichts der gegenwärtigen Situation soll grundsätzlich keine Vermehrung der Stellen im Stellenplan für das Jahr 1983 ausgewiesen werden. Von diesem Grundsatz sind ausgenommen 32 Plätze für Kandidaten.

Dem Theologennachwuchs galt schon verschiedentlich das Interesse der Synode bis hin zu Beschlüssen und Absichtserklärungen. In allen Äußerungen schwang der Grundtenor mit: Die Kirche freut sich über den vermehrten Nachwuchs an Theologen und ist für seine Aufnahme offen.

Die übrigen 16,5 Stellen freilich, um die der Stellenplan 1983 erweitert werden sollte - das waren im Entwurf 82/83 die gelben Blätter; jetzt sind diese auf Seite 140 des Nachtragshaushalts ausgewiesen -, werden aus dem Stellenplan herausgenommen bzw. gestrichen.

Dieser Beschlußvorschlag wird hier unterbreitet in dem Wissen, daß schwergewichtig der Religionsunterricht davon betroffen ist - nämlich mit immerhin 8 Stellen, d. h. konkret, daß an einigen weiterführenden Schulen auch in Zukunft der Religionsunterricht nicht gehalten werden kann. Es bedeutet gleichzeitig, daß einige arbeitslose Lehrer mit Religionsfakultas weiterhin arbeitslos bleiben müssen.

2. Nachdem die Synode für den landeskirchlichen Stellenplan keine Erweiterung zuläßt (abgesehen von den Kandidatenplätzen), sollen auch im Bereich der Kirchen-

bezirke und Kirchengemeinden jegliche Stellenvermehrungen, -erweiterungen und -aufteilungen bis Jahresende 1983 unterbleiben. Vergleichen Sie hierzu den Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats Seite 3 Position 3 im Nachtragshaushalt 83. Diesen Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats hat sich der Stellenplanausschuß zu eigen gemacht und gibt ihn der Synode weiter.

3. Die Wiederbesetzung vakant gewordener Stellen mit Bewerbern von außen, d. h. mit künftigen Mitarbeitern, die noch nicht im Dienste der Landeskirche stehen, darf erst nach einer Vakanz von mindestens einem Vierteljahr vollzogen werden.

Mit diesen drei Beschlußvorschlägen, die ich Ihnen namens des Stellenplanausschusses wie des Finanzausschusses vortrage, werden wohl keine spektakulären Zeichen gesetzt - diese haben auch nur zum richtigen Zeitpunkt Überzeugungskraft -, es sind aber doch Signale, die erkennen lassen, daß die Kirche in Verantwortung für ihren Auftrag an den Gemeinden der veränderten Situation Rechnung trägt.

Nun noch einige Bemerkungen zu der **Eingabe OZ 9/19** der Mitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 23.9.82, die nicht zu einem Beschlußvorschlag führen werden. Ich beziehe mich hier nur auf den zweiten Teil der Eingabe, soweit sie Anregungen enthält hinsichtlich der Sperrung von vakanten Stellen im Stellenplan der Landeskirche. Zum ersten Teil und den darin geäußerten Überlegungen zu Sparmaßnahmen - jedoch ohne Gehaltskürzungen - wird der Vorsitzende des Finanzausschusses, unser Mitsynodaler Gabriel, Stellung nehmen.

Im zweiten Teil der Eingabe wird die Anregung gegeben, alle derzeit nicht besetzten Stellen zu sperren. Eine solche Maßnahme enthielte zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine nicht zu rechtfertigende Härte, die zur Zeit noch nicht geboten zu sein scheint. Da eine solche Sperrung zu einem bestimmten Termin ausgesprochen werden müßte, wären alle jene Stellen davon betroffen, die - aus welchem Grund auch immer - gerade zu diesem Termin nicht besetzt sind. Nehmen wir einmal an, das wäre zu diesem Zeitpunkt gerade der Fahrer des Bischofs oder die Mitarbeiterin im zentralen Schreibdienst für den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung

(Heiterkeit)

oder der Sachbearbeiter für Gehälter und Bezüge ... Ich befürchte, es gäbe Lähmungserscheinungen im Bereich der ganzen Landeskirche.

Weiter ist die Rede davon, daß augenblicklich etwa 100 Stellen vakant seien. Zum 30.9.82 waren es genau 155,3 Stellen. Zum 1.10.82 jedoch wurden davon bereits 23 Stellen für Lehrvikare in Anspruch genommen. So schnell - das heißt: über Nacht - verändert sich die Situation im Bereich der Landeskirche!

(Heiterkeit)

Mit diesem Hinweis möchte ich noch einmal unterstreichen, wie gefährlich es wäre, einen absoluten Stellenstopp zu einem bestimmten Zeitpunkt auszusprechen.

Von den 150 unbesetzten Stellen entfallen 52 auf den Bereich der Lehrvikare. Zu den 23 Stellen, die auf 1.10.82 mit Lehrvikaren besetzt sind, kommen weitere 32 zum 1.4.83 hinzu. Die weiteren 32 Lehrvikarsstellen für 1983, die im ersten Beschlußvorschlag ausgesprochen sind, sind dann für Herbst 1983 vorgesehen und benötigt.

Weiter: Der Einzelplan 0, Allgemeine Dienste, weist zum 30.9.82 weitere 52 unbesetzte Stellen auf. Auch dieser „Berg“ wird relativ schnell abgeschmolzen sein; denn 20 Lehrvikare werden zum 1.4.83 und weitere 16 zum 1.10.83 zu Pfarrvikaren und benötigen hierfür entsprechende vakante Stellen. Hinzu kommen noch 4 Stellen für Gemeindediakone in diesem Jahr, und für 1983 sind bereits 12 Personen angemeldet, die bis dahin hoffentlich ihr Examen absolviert haben. Damit ist die freie Kapazität ausgeschöpft, ja bereits überschritten. Da sich aber bis zum Ende 1983 sicherlich noch unvorhergesehene Dinge ereignen hinsichtlich der Besetzung von Stellen, wird das Personalreferat darüber wachen, daß es zu keiner Stellenüberschreitung kommt.

Ich wollte an diesen Beispielen deutlich machen, wie rasch die Vielzahl der gegenwärtig vakanten Stellen durch Personalplanung für das kommende Jahr in Anspruch genommen werden und daß Personalplanung einen gewissen Freiraum braucht.

Aus diesen Überlegungen heraus konnte sich der Stellenplanausschuß wie der Finanzausschuß nicht zu einem absoluten Stellenstopp entschließen; er würde die Aktivitäten wie die Personalplanung unserer Landeskirche empfindsam einschränken und lähmen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Definition, die Oberkirchenrat Schäfer in seinem Referat am vergangenen Montag gegeben hat. „Personalplanung heißt, Wachstum entdecken und angemessen darauf reagieren.“

Zum anderen zeigt die Handhabung des Stellenplans durch das Personalreferat im Blick auf die Wiederbesetzung der vakanten Stellen eine „angemessene Reaktion“ oder, wie ich es beschreiben möchte, eine ausgesprochene Zurückhaltung, die wir sehr begrüßen. Das beweisen auch die Unterlagen des vergangenen Jahres, die den Mitgliedern des Stellenplanausschusses regelmäßig übersandt werden und die über den jeweiligen Personalstand Auskunft geben. An dieser Stelle sei hierfür Herrn Odenwald und seinen Mitarbeitern herzlich gedankt.

(Beifall)

Schließlich - und das sollten wir hinsichtlich der Schuldenaufnahme bedenken - fließt der durch vakante Stellen eingesparte Betrag der vollfinanzierten Stellen nach dem Willen der Synode der Schuldendeckung bzw. Schuldenverminderung zu.

Die Synode war gut beraten, den Stellenplan für 1983 gesondert vom Haushaltsplanentwurf 82/83 zu beraten. Wir konnten die Entwicklung im Verlauf des Jahres abwarten und darauf reagieren.

Sorgfältige Beobachtung der finanziellen Entwicklung ist sicherlich das Gebot der Stunde heute, aber auch und noch dringlicher morgen, und wird die Vorüberlegungen für einen Stellenplan 84 im kommenden Jahr begleiten. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Ziegler. - Die Aussprache wollen wir erst dann führen, wenn wir auch den dritten Bericht gehört haben.

III.2

Kirchengemeindliche Bauvorhaben,

Eingabe der Städtekonferenz der Evangelischen Kirchengemeinde Baden zum Instandsetzungsfonds G für Großstadtkirchengemeinden

Eingabe des Evangelischen Pfarramts Eisingen mit der Bitte um Finanzhilfe beim Neubau eines Gemeindehauses in Eisingen

(Anlage 27 und 31)

Präsident **Dr. Angelberger**: Das Wort zu diesem Bericht des **Finanzausschusses** erteile ich Herrn Ehemann.

Synodaler **Ehemann**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Mein Bericht bezieht sich auf die kirchengemeindlichen Bauvorhaben. Ich bitte Sie, dazu auch das Schreiben des Evangelischen Pfarramts Durmersheim vom 27.10.1982 und die eben ausgeteilte „Anlage 1: Übersicht über den Einsatz der Haushaltsmittel bis Ende 1983, Stand 1.9.1982“ heranzuziehen. Der Bericht nimmt Bezug auf die Eingaben OZ 9/27 und 9/31.

Gestatten Sie mir zunächst eine Vorbemerkung: Die Herausforderungen der Zeit und was der Herr von uns nun fordert, also die heutigen Aufgaben unserer Kirche, waren wesentliche Punkte des Referats unseres Herrn Landesbischofs am Montag. Die sich für 1983 abzeichnende Finanzlage ist eine Herausforderung an die Kirche, ihre Glieder und all ihre Gliederungen. Darauf im Sinn des Herrn zu antworten, heißt: Nicht ängstlich oder gar kopflos irgendwohin zu springen, sondern sich auf das Ziel zu besinnen und in Ruhe, mit dem von der Bibel gebotenen Maß an Nüchternheit und Besonnenheit, sicher auch mit einer Portion Phantasie, die nächsten notwendigen Schritte zu prüfen, sich zu entscheiden und dann aber auch zu gehen. Das wandernde Gottesvolk hat im Laufe der Zeit manche Wüste durchquert. Es hat Wasserfluten, Stürme und Dürre überstanden und gerade darin erfahren: „Der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln.“ Mit anderen Worten: „Ich komme nicht zu kurz.“

(Heiterkeit)

In diesem Sinn hat der Finanzausschuß für seinen Verantwortungsbereich erste Schritte beraten, die er der Synode zur Entscheidung vorschlägt. Ziel: „Wo kann zunächst gespart werden?“ Wo im Haushaltsplan für das nächste Jahr ein Zuwachs an Personalstellen und Neubauten vorgesehen war, kann und muß gespart werden. Über die Personalstellen hat der Konsynodale Ziegler soeben berichtet. Von den kirchengemeindlichen Baumaßnahmen handelt der folgende Bericht. Insgesamt wird der Vorsitzende des Finanzausschusses über den Nachtragshaushaltsplan anschließend berichten.

Nun zu den Eingaben OZ 9/27 und 9/31. Sie zeigen ausgesprochene Kostenschwerpunkte im Bausektor der Kirchengemeinden an: 9/27 Instandsetzungen, 9/31 Neubauten.

Instandsetzungen fallen vor allem dort an, wo Gebäude 20, 30 Jahre alt und älter sind. Der Schwerpunkt der Instandsetzungsaufgaben liegt in den Stadtgemeinden. Wir haben in der Synode bereits früher den Grundsatz fixiert: Substanzerhaltung geht vor Neubauten. Wenn Sie bitte die eben ausgeteilte Anlage 1, Übersicht über den Einsatz der Haushaltsmittel, in die Hand nehmen wollen und unter Abschnitt II die Ziffern 3, 4 und 7 in der letzten Spalte addieren, kommen Sie auf einen Betrag von 10,1 Millionen DM. Dieser Betrag für Instandsetzungsmaßnahmen bleibt ungekürzt. Er wird gebraucht, da immer wieder vorhersehbar und unvorhersehbar zwingende Maßnahmen

nötig werden. Sie kennen das alle: Eine Heizung geht kaputt, ein Dach wird undicht usw.

Ich fasse zusammen: Instandsetzungsmaßnahmen in Höhe von 10,1 Millionen DM, also Abschnitt II, Ziffern 3, 4 und 7. Außerdem: Die vorgesehenen Energiesparmaßnahmen (Ziffer 5 und auch Ziffer 6) bleiben ungekürzt.

Nun zu Eingabe OZ 9/27 der Städtekonferenz. Sie wünscht eine Erhöhung der Finanzhilfe für Instandsetzungen. Wir sehen angesichts der Situation dafür keine Möglichkeit. Deshalb der Beschlußvorschlag:

Dem Begehren der Städtekonferenz kann für 1983 nicht stattgegeben werden. Das Anliegen wird bei den Haushaltsplanberatungen für 1984/85 aufgenommen.

Ich komme zur Eingabe OZ 9/31 - Neubau eines Gemeindehauses in Eisingen.

Der Finanzausschuß sieht sich nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung des Sachverhalts nicht in der Lage, den vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgesehenen Aufschub dieses und sechs weiterer Neubauten zurückzunehmen. Es handelt sich um die Neubauprojekte - ich nenne nur die Namen der Gemeinden - Ubstadt-Weiher, Ehrenkirchen-Bollschweil, Großsachsen, Walldorf, Eisingen, Markdorf, Villingen (Niedereschach). Es geht dabei um die Summe von 4,1 Millionen DM. Diese Bauvorhaben waren zum 1.9.1982 vom Evangelischen Oberkirchenrat noch nicht genehmigt. Teilweise sind die Projekte erst in späteren Jahren aktuell, die Grundstücksverhandlungen noch im Gang, teils läuft die Planungsphase.

Der Finanzausschuß schließt sich also dem Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats an, die Verwirklichung dieser sieben Bauten auf die Zeit nach 1983 zu verschieben. Die Gemeinden bereiten die nächsten Schritte auf dem Weg zu ihrem Bau - also insbesondere die Planung - so weit vor, daß sie ab 1984 mit Priorität verwirklicht werden können. So bleibt Zeit, auch die Eigenmittel zu erhöhen.

Beschlußvorschlag des Finanzausschusses:

Der Finanzausschuß bittet die Synode, dem Aufschub der genannten sieben Neubauten vom Jahr 1983 auf 1984 zuzustimmen.

Ich darf Sie noch einmal bitten, die Anlage 1 „Übersicht ...“ zur Hand zu nehmen. Damit gelten die auf Anlage 1 in Klammern genannten Zahlen: 11,2 Neubauten statt insgesamt 5,4 Millionen, jetzt 1,3 Millionen DM Finanzhilfe, also ein Minus von 4,1 Millionen DM. Soweit die Ausgaben.

Bei den verfügbaren Mitteln, d. h. Abschnitt I,2 gilt dann ebenfalls die Zahl in Klammern: Finanzhilfe insgesamt statt 10,8 Millionen 6,7 Millionen DM; also Minderausgaben von 4,1 Millionen DM.

Zum Brief des Evangelischen Pfarramts Durmersheim vom 27.10.1982. Es handelt sich um ein Bauvorhaben, das die Synode für die Haushaltsperiode 1980/81 beschlossen hat. Es wurde zurückgestellt, da die Grundstücksverhandlungen noch nicht abgeschlossen waren.

Der Finanzausschuß hat das Schreiben beraten und schlägt der Synode folgenden Beschluß vor:

Die Synode hat den Brief des Evangelischen Pfarramts Durmersheim zur Kenntnis genommen. Sie gibt ihn weiter an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung und weiteren Bearbeitung der Angelegenheit.

Ich darf zusammenfassen:

1. Trotz der angespannten Finanzsituation wird es im Jahr 1983 nochmals möglich sein, insgesamt 15,4 Millionen DM für kirchengemeindliches Bauen zu investieren. Der Schwerpunkt liegt mit 10,1 Millionen ganz deutlich bei den Maßnahmen zur Erhaltung der Gebäudesubstanz.
2. Im Bau befindliche Neubauvorhaben werden beendet.
3. Sieben der für die Haushaltsperiode bereits beschlossenen Neubauvorhaben werden 1983 noch nicht verwirklicht werden, aber weiter vorbereitet werden können. Diese Gebäude haben 1984 Priorität.

Zum Abschluß: Bereits einmal in dieser Legislaturperiode mußten kirchengemeindliche Baumaßnahmen für eine begrenzte Zeit zurückgestellt werden, etwa das Bonhoeffer-Zentrum Singen am Hohentwiel. Diese Gebäude konnten in der Zwischenzeit gebaut werden. Der Finanzausschuß hofft, daß die Gemeinden angesichts der neuen Herausforderungen in einer kritischen Situation bereit sind, diese nicht leicht gefällten Entscheidungen mitzutragen. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Ehemann.

III.3

Nachtragshaushaltsplan 1983,

Eingabe der Mitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe und Eingabe des Pfarrers Reinhold Schwerdt in Mannheim – Sparmaßnahmen im Haushalt der Landeskirche – (Anlage 35, 19 und 33)

Präsident **Dr. Angelberger**: Nun darf ich Sie, Herr Gabriel als Vorsitzender des **Finanzausschusses**, um den Bericht bitten.

Synodaler **Gabriel**, Berichtersteller: Herr Präsident, Herr Landesbischof, verehrte Gäste, liebe Konsynodale! Wenn ich Ihnen nun einen Bericht über den gesamten Nachtragshaushalt zu erstatten habe, so möchte ich diesen mit der Feststellung beginnen, daß wir in den letzten 20 Jahren eine völlig vergleichbare Situation nicht gehabt haben. Allenfalls läßt sich das noch vergleichen mit dem Einschnitt im Jahre 1975, bei dem die Synode während der Haushaltsberatung den Entwurf des Haushaltsplans wegen bedrohlicher Mindereinnahmen um ca. 10 Millionen DM gekürzt hat.

Wir haben zunächst zu fragen: Welche Gründe liegen für die vorgesehene Kürzung des Haushaltsvolumens um 25 Millionen DM vor? Weil die kirchliche Öffentlichkeit danach besonders fragen wird, lassen Sie mich ein wenig ausholen.

Schon die Kirchenkonferenz im Juli dieses Jahres hat in ihrem Erfahrungsaustausch die Auffassung vertreten, daß die vorbeschlossenen Haushalte für 1983 nicht ungekürzt gefahren werden könnten. Der Finanzbeirat der EKD hat angesichts der Finanzlage im Bereich der Gliedkirchen folgende Richtlinien festgelegt - ich zitiere -:

Stellenvermehrungen sind grundsätzlich nicht zuzubilligen, Sachkostensteigerungen sollen nur in unabweisbar begründeten Ausnahmefällen möglich sein, Globalzuschüsse sollen grundsätzlich nicht angeho-

ben werden, in Einzelfällen entstandene Defizite aus Vorjahren sollen nicht durch erhöhte Zuschüsse ausgeglichen und Kürzungen staatlicher Zuschüsse grundsätzlich nicht aus Kirchensteuermitteln abgedeckt werden. Außerdem wird für erforderlich gehalten, Förderungen nicht spezifisch kirchlicher Einrichtungen aufzugeben oder abzubauen und neue Aktivitäten grundsätzlich nicht zu übernehmen.

Zur gleichen Zeit wurde damals bekannt, daß die Hannoversche Landeskirche eine Deckungslücke von 40 Millionen DM für 1983 und 1984 erwarten müßte, und die Bremische Landeskirche gab zur Kenntnis, daß ihre Steuereinnahmen im ersten Halbjahr 1982 um mehr als 10 % zurückgegangen waren.

Von diesem Sachverhalt ausgehend und im Blick auf unsere eigenen rückläufigen Einnahmen hat Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn am 1. Oktober vor dem Landeskirchenrat berichtet. Auszugsweise darf ich aus diesem Bericht wiedergeben - Zitat -:

Die Finanzsituation unserer Landeskirche hat sich mit Stand August nachhaltig weiter verschlechtert. Gegenwärtig scheint die Annahme realistisch, daß unser Steueraufkommen des laufenden Jahres im Höchstfall dem Ist-Aufkommen des letzten Jahres entsprechen wird. Da wir für 1982 einen Steuerzuwachs von 4,25 % und für 1983 ein weiteres Ansteigen um 5,25 % der Einnahme-Seite unseres landeskirchlichen Haushalts zugrunde gelegt haben, ergeben sich rechnerisch folgende Mindereinnahmen, wenn alle Haushaltsansätze im übrigen unverändert bleiben sollten: Bei einem Steuervolumen von rd. 280 Millionen DM von 1981 ergibt der ausgebliebene Zuwachs von 4,25 % rechnerisch per Jahresende 1982 einen Ausfall von rd. 12 Millionen DM.

Unter dem Ausdruck dieser Entwicklung hat der Landeskirchenrat am 1. Oktober folgenden Beschluß gefaßt, den ich Ihnen jetzt auszugsweise nenne:

1. Der gemachte Vorschlag, für das Jahr 1983 einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen, wird durch den Landeskirchenrat zum Beschluß erhoben. Der Nachtragshaushaltsplan soll auf der Herbstsynode 1982 verabschiedet werden.
2. Die Gemeinden sind über die Notwendigkeit zu informieren, vor Ort selbst zu überlegen, in welcher Weise Einsparungen möglich sind, da mit geringeren Kirchensteuereinnahmen gerechnet werden muß.

Dieser zweite Punkt wurde durch ein Schreiben vom 13. Oktober erledigt, in dem alle Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und alle Rechnungsämter aufgefordert wurden, „alle Bereiche des kirchlichen Lebens kritisch daraufhin zu prüfen, welche Tätigkeiten nach Art und Umfang unerläßlich scheinen und daher Priorität gegenüber solchen erhalten sollten, die künftig eingeschränkt oder gar eingestellt werden können“.

Während der Zwischentagung hat sich auch der Finanzausschuß intensiv mit der Finanzsituation befaßt und dem Beschluß des Landeskirchenrats auf Erstellung eines Nachtragshaushaltsplans folgende Empfehlung beigegeben - das ist also der Beschluß des Finanzausschusses -:

Der Evangelische Oberkirchenrat möge sich bei der Aufstellung des Nachtragshaushalts 1983

- Ich bitte, dieser Formulierung das nötige Gewicht beizumessen. -

an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeskirche orientieren und die im Haushaltssicherungsfonds eingestellten Mittel möglichst nicht zum Ausgleich des Haushalts 1983 heranziehen. Der Finanzausschuß stimmt den Äußerungen des Finanzbeirats der EKD zu und hält nach eigener Beurteilung das Ist-Ergebnis 1981 als Grundlage für den Nachtragshaushalt 1983 für angemessen.

Dieser Nachtragshaushalt für 1983 liegt nun auf Ihrem Tisch. Namens des Finanzausschusses möchte ich an dieser Stelle dem Finanzreferenten, Herrn Dr. von Negenborn, Herrn Heiss und allen Mitarbeitern des Referats, besonders aber auch dem ganzen Kollegium für seine erwiesene Flexibilität, nötige Anpassung und termingerechte Vorlage herzlich danken.

(Beifall)

Wenn man noch erfährt, daß das ganze Nachtragswerk im Oberkirchenrat einstimmig beschlossen worden sei, so bietet es nunmehr für die Beratung und Beschließung eine wirklich brauchbare Grundlage. Hierfür unseren Dank und unsere Anerkennung. —

(Beifall)

Nach diesem Positiven kommen natürlich Anmerkungen des Finanzausschusses, die mit Fragen verbunden sind. Zunächst drängt sich die Frage auf, ob nicht doch noch stärkere Einschnitte in die Ausgabenstruktur zur Vermeidung dieser ausgewiesenen Schuldenaufnahmen möglich gewesen wären.

Man erinnert sich dabei natürlich daran, daß Herr Dr. von Negenborn vor einem Jahr berichtete, daß in mühseliger Kleinarbeit bereits damals im Vorfeld des Haushaltsbeschlusses ca. 20 Millionen DM aus dem Erwartungskatalog herausgestrichen werden mußten. Man fügt jetzt hinzu, daß weitere 19,6 Millionen DM gestrichen wurden, also zusammen rd. 40 Millionen DM gewünschter Mittel wegfallen. Trotzdem stellt sich die Frage, ob nicht bei einer weiteren Streichung von Ausgaben die Schulden wenigstens teilweise hätten vermieden werden können. Jedenfalls muß die Synode heute wissen, was sie tut, wenn sie Schulden beschließt, wo uns doch die unheilvolle Wirkung des Schuldenmachens in Bund, Land und Gemeinden so deutlich vor Augen steht.

Das Schuldenvolumen von insgesamt 9,5 Millionen DM entspricht 2,7 % des Haushaltsvolumens. Die Ermächtigung der Synode an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Schuldenaufnahme bis zu solcher Höhe ist bereits in § 1 des Haushaltsgesetzes mit Genehmigung des Landeskirchenrats vorsorglich vorgesehen.

Zu den Kürzungsmodalitäten im landeskirchlichen und gemeindlichen Haushaltsanteil von zusammen 19,6 Millionen DM gab Herr Dr. von Negenborn ungefähr folgende Erklärung: Ein generelles Senken der Ausgaben auf die Höhe des Haushalts 1981 läßt sich nicht verwirklichen, weil bereits im laufenden Jahr die Personalkosten des landeskirchlichen Haushaltsanteils um 8 Millionen DM gestiegen sind und für 1983 noch eine weitere Steigerung zu erwarten ist. Diese beträgt für 1983 bekanntermaßen 1 %, nachdem die von der Bundesregierung angekündigte lineare Gehaltssteigerung für Beamte im nächsten Jahr 2 % ab 1.7.1983, also übers ganze Jahr 1983 berechnet 1 %, betragen soll. Dieser Berechnungsmodus führte zu einem Minderungsbetrag auf der Ausgabenseite von 9 Millionen DM und erreichte gegenüber dem bisherigen Personalkosten-Soll unseres Haushalts 1983 von 184,3

Millionen DM nunmehr 175,3 Millionen DM, wie Sie in der Drucksache 57/7/82 bestätigt finden. Dieser Minderung auf der Ausgabenseite steht allerdings auch eine Minderung der Staatsleistungen auf der Einnahmenseite in Höhe von 1 Million DM gegenüber.

Die Frage ist also noch zu klären, wie die 9,5 Millionen DM Schulden (Seite 36 des Haushaltsplans) verkräftet und möglichst wieder glattgestellt werden können. Im Finanzausschuß ist man etwas skeptisch darüber, ob wir angesichts all der negativen Faktoren in Staat und Wirtschaft, der Firmenzusammenbrüche, der Arbeitslosigkeit und der hohen Lasten der Verschuldungen wirklich zu Steuer-Mehreinnahmen über diesen heutigen Ansatz hinaus kommen können. Dazu werde ich zu einem späteren Zeitpunkt noch Näheres sagen.

Hat der Haushaltsreferent vor 2 Jahren die kirchlichen Finanzen noch als kerngesund und der Finanzausschuß diese noch vor einem Jahr als „noch gesund“ bezeichnet, so fügt der Finanzausschuß heute hinzu: Wir möchten am Ende dieser Legislaturperiode im Frühjahr 1984 der nächsten Synode eine geordnete Finanzwirtschaft überlassen. Sollten jedoch im Laufe der nächsten Monate weitere Mindereinnahmen festgestellt werden müssen, so bliebe am Ende des Jahres 1983 wohl nichts anderes übrig, als an das Eingemachte zu gehen. Wir haben im Haushaltssicherungsfonds einen Betrag von 14 Millionen DM. Unter Berücksichtigung eines nur geringen Polsters aus der Personalsollstellen-Finanzierung müssen wir selbst bei Einhaltung aller Einnahme- und Ausgabepositionen mit einer bedeutenden Entnahme aus dem Haushaltssicherungsfonds rechnen. Diese wird nach den heutigen Schätzungen voraussichtlich ein Drittel bis die Hälfte des zurückgestellten Betrages ausmachen. Dazu wird jedoch zu gegebener Zeit, spätestens im Frühjahr 1984 bei der letzten Tagung dieser Legislaturperiode, zu entscheiden sein.

In der kirchlichen Öffentlichkeit wird die Frage immer bedrückender, ob nicht durch einen gewissen Verzicht der in der Kirche Tätigen der Haushalt entlastet werden könnte.

(Vereinzelt Beifall)

Hierzu gibt es sehr unterschiedliche Meinungen. Ich darf jetzt in Erledigung des Eingangs OZ 9/19 und des Eingangs OZ 9/33 einmal das Widersprüchliche aufzeigen und zu beantworten versuchen.

Die Mitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat führt in ihrer Eingabe **OZ 9/19** aus — ich darf zitieren —:

Eingriffe in die Taschen der Bediensteten durch eine Kürzung der Bezüge dürfen jedoch nur allerletztes Mittel zur Sanierung des landeskirchlichen Haushalts sein. Warum wir uns an den Herrn Präsidenten und an die Landessynode wenden, ist letztlich nicht unsere durch konkrete Vorgänge begründete Befürchtung, daß Gehaltskürzungen unmittelbar bevorstehen. Die Mitarbeiter vertrauen darauf, daß der Arbeitgeber Kirche alles daran setzen wird, diesen vereinbarten Lohn zu zahlen. Das ständige Erörtern des Problems Gehaltskürzungen bedeutet daher immer ein Stück Vertrauensverlust. Wir bitten deshalb um ein deutliches Wort der Landessynode in Sachen Gehaltskürzung und erwarten selbstverständlich ein klares Nein.

(Heiterkeit)

Das ist die eine Position.

Der Finanzausschuß - im Blick auf diese Eingabe gesagt - bemüht sich ernstlich, Mitarbeiter in ihren Anliegen zu verstehen, konnte aber dann der Argumentation am Schluß dieser Eingabe nicht mehr folgen und fand die Formulierung auf Seite 4 deplaziert.

(Beifall)

Dabei handelt es sich um den Satz: „Für Prestigeobjekte mit hohen Folgekosten und Defiziten ist u. E. überhaupt kein Raum mehr.“ Der Finanzausschuß kann hier nur hinzufügen: Für Prestigeobjekte war hier noch nie Raum.

(Beifall)

Und das ist unsere Antwort auf diese Eingabe OZ 9/19. Nach den Festlegungen dieses Nachtragshaushaltsplans mit 175,3 Millionen DM Personalkosten - trotz 9,5 Millionen DM Schuldenaufnahme! - wird es keine Gehaltskürzungen geben. Ich bitte, diesen Satz ganz analytisch zu hören: „Nach den Festlegungen dieses Nachtragshaushaltsplans.“ Wie sehr sich die Dinge überschlagen - merkwürdigerweise immer, wenn wir auf einer Synode sind -, zeigt ein kleiner Einschub, den ich hier mache. Wir haben die Haushaltsberatungen am Dienstagabend oder in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch im Finanzausschuß abgeschlossen. Inzwischen ist von staatlicher Seite bekannt - das ist auch in der Zeitung gestern schon publiziert worden -, daß die neue Steuerschätzung in Bund, Ländern und Gemeinden um 25 Milliarden DM gegenüber der Schätzung vom Juni zurückgenommen worden ist. Wir wissen außerdem, daß das Land Baden-Württemberg den gekürzten Nachtragshaushaltsplan bereits einer neuen Kürzung unterziehen will. Daraus sind mit Sicherheit auch auf unseren Haushalt für 1983 negative Auswirkungen zu erwarten, die im heutigen Nachtragshaushalt noch nicht berücksichtigt worden sind. Der Landeskirchenrat war gestern der Meinung, daß es dadurch unter Umständen notwendig sein könnte, einen neuen, zusätzlichen Nachtragshaushalt im Frühjahr zu beschließen. Deshalb ist auch alles, was heute gesagt wird, unter dem Vorbehalt der heutigen Erkenntnisse zu verstehen. Die Synode kann sich deshalb nicht bindend für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember aussprechen. Sie muß den Vorbehalt eventueller unter dem Druck der Verhältnisse erforderlicher neuer Beschlüsse machen. - Soviel zu dieser Eingabe OZ 9/19 als zusätzliche Antwort.

Das schließt alles noch viel weniger aus, daß beim Fortschreiten der negativen Entwicklungen in nachfolgenden Haushaltszeiträumen - also 1984, 1985 - Verzichtsleistungen oder Gehaltskürzungen tatsächlich unumgänglich werden können. Wir stehen an einer Wende, und davon wird auf die Dauer niemand ausgenommen bleiben können, auch in der Kirche.

(Beifall)

In dem Eingang OZ 9/33 will Pfarrer Dipl. Volkswirt Reinhold Schwerdt, Mannheim, dieser Entwicklung schon jetzt Rechnung tragen, indem er Einsparungen bei den höheren Einkommen der hauptamtlichen Mitarbeiter der Kirche begehrt. Er verweist auf den sehr gefüllten Begriff der kirchlichen Dienst- und Solidargemeinschaft und macht Vorschläge auf einen zeitweisen Verzicht auf Gehaltserhöhungen und Gehaltskürzungen bis hinunter zu der Besoldungsgruppe A 14.

(Beifall)

Im Bedarfsfall sollte dies auch auf die Gruppe A 13 ausgedehnt werden, das Urlaubsgeld für höhere Gehaltsgrup-

pen gestrichen und auch die Ministerialzulage in die Kürzungen einbezogen werden.

Auch zu diesem Antrag ist zu sagen, daß nach dem Beschluß des heutigen Nachtragshaushaltsplans die Besitzstände für alle im Jahr 1983 gewahrt bleiben, allerdings unter dem vorhin gemachten Vorbehalt.

Ein Synodaler, der heute leider nicht anwesend sein kann und der auch nicht dem Finanzausschuß angehört, hatte mich persönlich um eine Unterredung gebeten, eine persönliche Sprechstunde, die wir uns auch hier üblicherweise gewähren. Er hatte an mich zwei konkrete Fragen:

1. Wann ist eigentlich der Zeitpunkt gekommen, daß im Bereich der Personalkosten durch Verzicht oder Kürzungen eine Entlastung eintritt?
2. Würden 5% weniger die Schuldenaufnahme nicht entbehrlich gemacht haben?

Ich will Ihnen jetzt nicht die Antwort geben, die ich diesem Bruder habe zuteil werden lassen. Aber man sieht, wie dieses Problem verantwortlich Denkende in dieser Synode umtreibt. Auch uns im Finanzausschuß hat es in einer Grundsatzdebatte umgetrieben, und wir waren uns darüber einig, daß wir hier und jetzt ein Signal für die Zukunft setzen sollten. Aber - wie ein Synodaler meinte - nicht nur wir setzen Signale, sondern wir werden von Signalen von außen her auch erreicht. Als Beispiel darf ich das Begleitwort zu der EKD-Schrift „Solidargemeinschaft von Arbeitenden und Arbeitslosen“ anführen, in dem der Ratsvorsitzende Dr. Lohse den Satz in die Mitte stellt - ich zitiere -:

Wenn Arbeitslosigkeit wirklich eine Krise unserer gesamten Lebensbedingungen anzeigt, so werden die notwendigen Veränderungen einschneidende Opfer von allen verlangen. Darüber offen zu sprechen, scheint der evangelischen Kirche dringend geboten.

(Beifall)

Bruder Ziegler hat vorhin den Satz eingeflochten, die Kirche freue sich über den vermehrten Nachwuchs an Theologen und sei für deren Zugang offen. Das stimmt. Aber hinzu kommt ein Satz, der hinzugefügt werden muß und vom Finanzausschuß ganz und gar abgedeckt ist: Aber im Blick auf die jetzige Personalsituation ist ebenso deutlich, daß in Zukunft, entgegen der langjährigen Praxis, ein theologisches Studium nicht automatisch einen Anspruch auf Übernahme in den kirchlichen Dienst begründen kann. Dies aus zweierlei Gründen:

1. Eine Ausweitung der Stellen für die nächsten Jahre ist nicht mehr zu erwarten.
2. In dem Referat von Herrn Oberkirchenrat Schäfer war unüberhörbar der Satz: „1987 könnten wir im Vergleich zu den Stellen 1982 ein „Plus“ von 69 Stellen haben. Das ist ein „Mehr“ von 6,3 %.“

Der Evangelische Oberkirchenrat möge beim Anlauf der Haushaltsberatungen für Herbst 1983 diesem gebührende Beachtung schenken.

Ein Wort zum Sachkostenanteil im Nachtragshaushalt. Sie finden darüber die Angaben auf der Vorlage 57/7/82 ganz unten: 43.843.500 DM = 20 %. Wie Sie wissen, sind die Beiträge zum Evangelischen Missionswerk in den Sachkosten enthalten. Das ist ein Umstand, auf den Frau Dr. Gilbert schon gelegentlich hingewiesen hat. Deshalb sage ich auch besonders an die Adresse der Mitglieder des Ausschusses für Ökumene und Mission, die ja sehr treu über diese Ansätze wachen, folgendes: Die Umlage

an das Evangelische Missionswerk wurde nicht nur erhalten, sondern um 7.000 DM aufgestockt.

(Beifall)

Der höhere Betrag ergab sich aus der prozentualen Errechnung. Ebenso wurde der Beitrag zum ökumenischen Studienwerk geringfügig um 2.500 DM erhöht, und außerdem wurde der im Frühjahr beschlossene zusätzliche Betrag von 2 x 50.000 DM für 1982/83 für das Evangelische Missionswerk nicht gekürzt.

(Vereinzelt Beifall)

Da mit diesen Beträgen, insbesondere an das Missionswerk, hauptsächlich Personalkosten in der Dritten Welt gedeckt werden, wäre es unververtretbar gewesen, diese zu kürzen, während wir die Besitzstände hierzulande diesmal noch unangetastet lassen.

(Beifall)

Die Frage drängt sich auf: Wo liegen denn nun die eigentlichen Verzichtleistungen dieses Nachtragshaushaltes? Man wird nach dem, was Bruder Ehemann schon ausgeführt hat, sagen dürfen: Die sieben Gemeinden, die im Jahre 1983 ihre lange geplanten Vorhaben durchführen wollten, sind am meisten betroffen. Ihr Beitrag aus dem Bauaufschub für 1983 erbringt – sie haben das gehört – 4,1 Millionen DM Ersparnisse. Das sind rund 20 % von den insgesamt 19,6 Millionen DM Ausgabenkürzungen, während die Mittel für fortzuführende Neubaumaßnahmen nur 1,3 Millionen DM ausmachen. Dem Grundsatz „Substanzerhaltung geht vor Neubau“, den Herr Ehemann schon herangezogen hat, wird insoweit auch in diesem Sparjahr 1983 in vollem Umfang Rechnung getragen.

Um so mehr ist es uns im Finanzausschuß ein Anliegen, daß den sieben betroffenen Gemeinden, die 1983 nun nicht bauen können, verständlich gemacht wird, was ihre Verzichtleistung für die gesamte Kirche bedeutet. Weil wir nicht nur Seelsorge in den Gemeinden betreiben, sondern auch Seelsorge an den Gemeinden zu üben haben, möchte ich namens des Finanzausschusses den Vorschlag machen, daß der Herr Landesbischof in einem separaten gemeindeseelsorgerlichen Brief, worin die besondere Situation der sieben Gemeinden dargestellt wird, dazu Stellung nimmt, sozusagen sieben kleine Sendschreiben verfaßt.

(Heiterkeit)

Liebe Schwestern und Brüder! Ich weiß nicht, inwieweit Sie mit den Einzelsituationen dieser Gemeinden vertraut sind. Ich kenne die Diasporagemeinde Ubstadt-Weiher sehr genau. Es sind vier Predigtstellen, und sie streben seit Jahren nach einer zentralen Stelle, wo sie sich einmal treffen können. Sie haben absolut nichts außer ihrem kleinen Kirchlein. Was es für diese Gemeinde bedeutet, ein Jahr hinausgeschoben zu werden, das läßt sich in ein paar Worten oder Sätzen nicht sagen. Eine formale Beschlußmitteilung wäre in diesem Fall nicht genügend. Deshalb bin ich sehr dankbar, daß Sie, Herr Landesbischof, dem nicht widersprechen.

(Beifall)

Der Finanzausschuß hat sich auch der Frage zugewandt, welchen Beitrag wir zur Linderung der Arbeitslosennot als Kirche leisten können. Er hat dabei kurz eine Zusammenstellung des Referates 8 über die laufenden und geplanten Bauinvestitionen im landeskirchlichen, kirchengemeindlichen und diakonischen Bereich bis zum Ende der achtziger Jahre angerissen. Das gesamte Investitionspro-

gramm umfaßt ein Volumen von 490 Millionen DM. Wir waren im Ausschuß selbst über diese Höhe überrascht, meinen aber gerade im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit, damit einen sehr bedeutsamen Beitrag in dem Bemühen um Beschäftigung zu leisten.

Schließlich hat sich der Finanzausschuß auch überlegt, welche Möglichkeiten zur Konsolidierung des Haushalts beachtet werden sollten. Zunächst wurde bekannt, daß immerhin jetzt acht Gliedkirchen Kirchgeld erheben. Wir werden das in einem Jahr neu zu bedenken haben. Es wurden Einzelvorschläge gemacht, zum Beispiel: Unsere Heime und Einrichtungen, Werke und Dienste – grüne Sonderhaushaltspläne – sollten dringend ihren Wirtschaftsplan auf alle Sparmöglichkeiten hin überprüfen, da für den nächsten Haushaltszeitraum kaum mit gleichbleibenden Zuschüssen gerechnet werden könne. Alle Formen von Zuschüssen und Beihilfen wollten der Oberkirchenrat und die Empfänger selbst kritisch untersuchen. Die Zahl der Dienstreisen und die Flut von Sitzungen auf allen Ebenen dürften ohne Schaden für die Kirche noch einzuschränken sein.

(Beifall)

– Ich verstehe Ihren Beifall sehr gut. Man kann – das darf ich in Klammern sagen – Pfarrkonferenzen und –konvente auch in Baden durchführen.

(Beifall)

Ich bitte die Herren Pfarrer, das nicht mißzuverstehen. Ich weiß, daß sie im Ausland einen weit größeren Eigenanteil tragen. Aber wir haben nicht nur das rein Finanzielle zu beachten, sondern wir haben auch nach der Optik in unserer Öffentlichkeit zu fragen.

Bei Veränderungen des Zinsgefüges mögen doch die Kirchengemeinden erneut überprüfen, ob sie ihre Rücklagenmittel nicht wenigstens teilweise dem Gemeinderücklagenfonds zuführen könnten,

(Beifall)

um einen solidarischen Beitrag zur Bewältigung der Aufgaben zu leisten.

Bei all diesen Vorschlägen war uns klar, daß weder der Evangelische Oberkirchenrat noch die Synode mit irgendwelchen Zwangsregulierungen den Geist des Sparsens und die Anpassung an die veränderten Verhältnisse erzwingen können. Worum wir aber an dieser Stelle leidenschaftlich ringen und bitten, ist das Bemühen um Verständnis und Eigeninitiative auf allen kirchlichen Ebenen, damit das Schiff der kirchlichen Finanzwirtschaft auf solidem Kurs bleibt. Wir haben noch keinen Grund zur Klage, wenn wir uns auf den Level von 1981 zurückgestellt sehen. Keine Weltuntergangsstimmung und keine Resignation sind damit erlaubt. Aber ein neues Bewußtsein im Umgang mit Geld und im Verzicht auf Entbehrliches ist unerlässlich.

Vielleicht darf die allgemeine Lebenserfahrung hier einmal eine Rolle spielen, nämlich, daß jeder Verzicht zugleich eine Bereicherung und eine neue Freiheit bedeutet.

(Beifall)

Der Herr Landesbischof hat in seinem Referat von einer Chance gesprochen.

Ich schließe meinen Bericht mit dem ersten Satz des Zitats ab, das der Herr Landesbischof verwendet hat, jene Aussage von Herrn Oberkirchenrat Brechtelsbauer, Darmstadt, mit dem wir aus der Arbeit in der Ruhegehalts-

kasse sehr verbunden sind, weil dieser erste Satz den Kern des Anliegens so treffend beschreibt:

Und die Kirche? Wird sie lernen, nach langer Zeit wieder einmal mit Mangelercheinungen umzugehen? Niemand sollte von Opfern reden. Sie stehen nicht zur Debatte; nur ein Stück Verzicht auf mancherlei liebgeordnete Selbstverständlichkeiten.

Im Namen des Finanzausschusses bitte ich, den Anträgen an die Landessynode, Teil A des Nachtragshaushaltsplanes Seite 3, zuzustimmen und den Nachtragshaushaltsplan für 1983 in unveränderter Fassung zu beschließen.

Außerdem möge die Synode der Antwort auf die Eingaben OZ 9/19 und 9/33 gemäß den vorangegangenen Ausführungen zustimmen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank. — Ich denke, es ist zweckmäßig, daß wir jetzt bei diesem Nachtragshaushalt zunächst eine **Generalaussprache** führen und erst dann auf die einzelnen Abschnitte übergehen. Ich gebe zum ersten Teil Gelegenheit zu Wortmeldungen. — Herr Dr. Gießler!

Synodaler **Dr. Gießler**: Nur drei kleine Anmerkungen.

Herr Gabriel hat gerade schon ausgeführt, welch große Belastung dieser Bauaufschub für diese Gemeinden ist. Für mich steht dazu das Beispiel, über das Herr Dr. Götsching vorhin berichtet hat, in einer unerträglichen Spannung.

Ein Zweites: Ich möchte einmal dem Herrn Präsidenten und dem Finanzausschuß einfach als Vertreter des Kirchenbezirkes Baden-Baden für die Art der Aufnahme des Anliegens von Durmersheim und auch dem Oberkirchenrat für die Bereitschaft zur Beratung danken.

Das dritte: Ich bitte darum, daß bei der Beratung das Augenmerk auch auf die Vermeidung von Schadensersatzansprüchen gerichtet wird. Ich glaube, das ist ein berechtigtes Anliegen von Durmersheim, und nicht nur von dort.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. — Weitere Wortmeldungen? — Herr Viebig, bitte!

Synodaler **Viebig**: Ich möchte hier bei dem Schreiben der Gemeinde Durmersheim anschließen. Der Antrag ist sehr spät gekommen, aber die Art der Behandlung sagt mir eigentlich nicht so ganz zu. Wenn sich jemand mit einem Schreiben an den Oberkirchenrat wendet, obwohl die Landessynode zuständig ist, dann geht das Schreiben vom Oberkirchenrat an die Landessynode. Wenn sich eine Gemeinde an die Landessynode wendet, sollten wir das nur dann dem Oberkirchenrat übergeben, wenn die Zuständigkeit der Landessynode nicht gegeben ist. Es heißt hier, der Finanzausschuß habe das Schreiben beraten. Wenn er darüber beraten hat, muß er sich darüber doch auch eine Meinung gebildet haben. Wenn diese Meinung nur die war, daß die Synode nicht zuständig sei, dann ist es richtig, es dem Oberkirchenrat zu übergeben. Sonst hätte ich gemeint, wir sollten noch irgendeine Empfehlung dazu geben, wie dieser Wunsch der Gemeinde Durmersheim behandelt werden soll. So überlassen wir das Ganze dem Oberkirchenrat, und wir erfahren vielleicht nicht einmal, in welcher Weise das erledigt worden ist. Ich finde diese Handhabung nicht gut.

Synodaler **Gabriel**: Herr Viebig, die Gemeinde Durmersheim hat erst jetzt, wie wir aus der Verlesung des Herrn Präsidenten hörten, ein Grundstück bekommen. Sie wird von unseren Maßnahmen überhaupt nicht hart betroffen;

denn sie braucht mindestens noch ein Jahr, um die Planung voranzutreiben, um die Beratung des Kirchenbauamtes in Anspruch zu nehmen, ihre Konzeption abzustimmen, ihre Finanzierung vorzuordnen und die Baugenehmigung zu betreiben. Das dauert doch alles mindestens ein Jahr, so daß wir Anfang 1984 darüber zusammen mit den Bauvorhaben der anderen sieben Gemeinden befinden können. Wir haben ja nicht außer acht gelassen, daß Durmersheim in der bezirklichen Prioritätsliste an erster Stelle steht. Allein schon aus dieser Tatsache heraus wird Durmersheim in die vordringlichen Bauaufgaben eingereiht. Aber wir können jetzt nicht wegen Durmersheim den Bauaufschub grundsätzlich durchbrechen. Das wäre eine Ungerechtigkeit den sieben anderen Gemeinden gegenüber, die baureife Pläne haben.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf beim letzten Wort einhaken: „Baureife Pläne.“ Das hat Durmersheim nicht. Das Ganze ist erst jetzt, nachdem der Gemeinde das Grundstück geschenkt wurde, in Bewegung gekommen. Insoweit ist die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates gegeben; denn für eine Entscheidung der Landessynode ist noch keine brauchbare Grundlage vorhanden.

(Beifall)

Herr Viebig, bitte!

Synodaler **Viebig**: Mir genügen die Ausführungen des Finanzausschußvorsitzenden für das Protokoll, damit Durmersheim weiß, wie es weitergeht und damit man es nicht einfach abschiebt. Damit ist meinem Wunsch schon Rechnung getragen.

Synodaler **Dr. Müller**: Über Durmersheim ist zwar schon gesprochen worden, aber ich habe mich noch einmal gemeldet, weil ich früher über diese kirchengemeindlichen Bauvorhaben berichtet habe und Durmersheim aus früheren Jahren in Erinnerung habe. Das tritt ja nicht zum ersten Mal hier auf.

Zur Sache ist folgendes zu sagen: Nach meiner Überzeugung hätte der Brief der Gemeinde Durmersheim, daß sie jetzt das Grundstück habe, an den Evangelischen Oberkirchenrat, das Referat Niens, gerichtet werden müssen, um den nächsten Schritt in der Planung dort vorzubereiten. Der Brief an die Synode war — entschuldigen Sie das Wort — überflüssig. Wenn er durchgegangen oder bevorzugt behandelt worden wäre, wäre das ein Rückfall in uralte Zeiten gewesen, nach dem Motto: Wer direkt an die Synode schreibt, bekommt auch gleich etwas. Das ist aber nicht möglich.

(Beifall)

Wir haben das Verfahren mit Richtwerten schon jahrzehntelang praktiziert. Da ist Durmersheim an seinem ihm gebührenden Platz. Die Mitteilung, daß Durmersheim jetzt ein Grundstück hat, gehörte an den Mitarbeiter im Referat 8 des Evangelischen Oberkirchenrates, aber nicht an die Synode.

Synodaler **Bußmann**: Ich möchte auch zu den sieben Gemeinden sprechen, die jetzt beispielhaft ein Opfer für den Haushalt der Landeskirche bringen sollen. Bitte, haben Sie Verständnis, daß ich ein Wort zu dem zurückgestellten Projekt aus dem Kirchenbezirk Villingen (Niedereschach) sage, nicht, weil ich lamentieren möchte, sondern um zu erwähnen — nachdem Ubstadt hier angeführt wurde, Eisingen und Durmersheim geschrieben haben —, daß Villingen (Niedereschach) doch nach allem, was man

an Vergleichen ziehen kann, die am stärksten betroffene Gemeinde ist. Diese Gemeinde hat weder eine Pfarrscheuer, einen Saal, noch eine Kirche, sondern muß mit dem aufgekommene Gemeindeleben dort ohne Räume sein. Ich erwähne das Projekt jetzt nur von dem Gesichtspunkt her, um Ihnen zu zeigen, wie stark eine Gemeinde getroffen ist, die Anfang Juli noch die Hoffnung hatte, daß gebaut werden kann, deren Planungen weitestgehend abgeschlossen waren, die also dicht an dem Termin 1. September gewesen ist, der nun zum Maßstab genommen wurde. Es ist schierer Zufall, daß nicht noch alles vor dem 1. September baureif genehmigt gewesen ist.

Wenn eine Gemeinde dann trotzdem nicht schreibt, so sehe ich doch meine Aufgabe darin, mich zu ihrem Sprecher zu machen. Es handelt sich um eine Gemeinde, die in ihrer Diaspora-Situation sehr bitter dasteht und freilich gerne hört, wenn das Baureferat erklärt, daß das kirchliche Bauen weitergehen muß und wird. Diese Gemeinde hat aber natürlich im Blick auf 1984 nicht von vornherein die ganz große Hoffnung, obwohl man ihr sehr Hoffnungen gemacht hat. Die Gemeinde weiß auch, was die Zurückstellung bedeutet, daß dies nämlich eine Verteuerung des Bauvorhabens mit sich bringen wird. Sie sieht das Ansammeln von weiteren Mitteln bis 1984 nicht einfach nur als eine Chance, sondern auch als eine Belastung für dieses Bauvorhaben.

Ich möchte aber so verstanden sein, daß ich für diesen Ältestenkreis auch in der Weise sprechen kann, daß man dort Verständnis zeigt. Auch der Kirchengemeinderat Villingen versucht, diese bittere Maßnahme in der Weise zu akzeptieren, daß hier Solidarität zum Ausdruck kommt und nicht irgendwo in Gefahr gerät.

(Beifall)

Synodaler **Dargatz**: Ich kann persönlich alle Ausführungen von Bruder Gabriel unterstreichen. Ich wäre auch bereit, durch persönliche Opfer meinen Teil zur Sanierung kirchlicher Finanzen beizutragen. Ich fühle mich aber veranlaßt, doch viele Stimmen aus unserem Lande zu nennen, bis hin zu der Stimme, die auch bei der Jubiläumsfeier des Pfarrvereins laut geworden ist, hier weiterzugehen. Ich versehe diese Bemerkung mit einem Fragezeichen: Und Hohenwart? 1983 1.045.000 DM, 1984 und 1985?

Synodaler **Schubert**: Ich habe eine Frage an Herrn Gabriel: Sie haben aus den Empfehlungen der Kirchenkonferenz zitiert: Kein Ausgleich ausfallender staatlicher Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln. Ich habe daraufhin einmal den Nachtragshaushalt angesehen und festgestellt – ich habe mich darüber gefreut, aber ich möchte Sie trotzdem fragen –, daß die Mittel für die Kindergärten erhöht worden sind. Das ist ja wohl eine Folge der ausfallenden staatlichen Zuschüsse. Meine grundsätzliche Frage: Kann man eigentlich einen solchen schematischen Grundsatz in den Raum stellen und befolgen, wenn man gleichzeitig sagt, man müsse das Bestehende erhalten, vor allem wenn es hier Prioritäten gibt? Beispiel Kindergarten, Beispiel Sozialstationen, Beispiel Beratungsstellen. Das sind alles Ansätze in dem Nachtragshaushalt, die entweder nur ganz bescheiden – wie bei den Beratungsstellen – gekürzt oder sogar beachtlich erhöht worden sind.

Dazu eine Anmerkung: Ich persönlich meine – gerade weil Sie gesagt haben, daß neue Informationen aus dem staatlichen Raum über Mindereinnahmen vorliegen –: In diesem Nachtragshaushalt sind äußerst euphemistische Einschätzungen staatlicher Zuschüsse enthalten. Ich ken-

ne mich auf diesem Gebiet aus und muß hier sagen: Ich würde das nicht unterstreichen. Siehe Beratungsstellen, siehe Erwachsenenbildung – wenn ich hier diesen Titel richtig gefunden habe! In Absprache mit dem Diakonischen Werk, wo die eigentlichen Fachleute sitzen, müßte einmal geklärt werden, ob das wirklich realistisch ist.

Ich möchte das bewußt herausstellen, weil das Arbeitsgebiete sind, von denen ich meine, daß wir sie unter der Marke „Bestehendes erhalten“ pflegen sollen, also sicher mehr Kirchensteuermittel einsetzen müssen. Damit das aber nicht nur optisch schön aussieht, muß man meines Erachtens bei den staatlichen Zuschüssen mit niedrigeren Ansätzen rechnen.

Die Aussprache bezieht sich ja wohl auch auf das, was Herr Ziegler vorgetragen hat. Lieber Bruder Ziegler, über Nacht hat sich in der Landeskirche schon vieles geändert. Wir haben zum Beispiel vorgestern das Diakoniegesetz beschlossen. Wir haben gesagt, bei den Kirchenbezirken gäbe es keine Stellenvermehrung. Im Haushalt der Landeskirche sind rund 100 Planstellen für Sozialarbeiter und Verwaltungskräfte in den Kreisstellen ausgewiesen. Ab 1. Januar 1983 wird jede freiwerdende Stelle im Kreisstellenbereich bei den Bezirken auftauchen. Ich bitte darum, wenn das möglich ist, jetzt oder morgen dazu einmal eine spontane Aussage zu machen, wie damit ein Kirchenbezirk, der diese Stellen gar nicht hat, technisch im Jahre 1983 umgehen soll.

(Beifall)

Synodale **Dr. Gilbert**: Zunächst freuen wir uns alle hier – nicht nur die Mitglieder des besonderen Ausschusses Mission und Ökumene –, daß die Synode mit dem Einzelplan 3 ein Bekenntnis zur Einheit der Kirche zum Ausdruck bringen konnte.

Das hindert mich aber nicht an einer kritischen Anfrage zu dem Sonderhaushaltsplan von Hohenwart, wobei uns sicher allen klar ist, daß kritische Fragen nicht dem brüderlichen oder schwesterlichen Miteinander entgegenstehen.

Ich bedanke mich zunächst einmal dafür, daß wir diesen Sonderhaushaltsplan bekommen haben. Ich meine, daß dieser Akt der Offenheit etwas zu dem beiträgt, was gestern im Hauptausschuß sehr lange und von vielen Seiten über das Vertrauen gesagt worden ist. Für diejenigen, für die der Bau der Tagungsstätte Hohenwart nicht zustimmungsfähig war, war die Frage der Folgekosten das ausschlaggebende Moment. Das waren Folgekosten in Gestalt von Zinslast, Personalkosten und zu erwartenden Zuschüssen zu den Betriebskosten. Insofern kommt die jetzige Aufstellung und auch die von Herrn Dargatz angesprochene Summe gar nicht unerwartet. Dennoch möchte ich aber gerne zu dieser Vorlage, die wir erhalten haben, einige Fragen stellen:

1. Wie ist der Tagungskostenbeitrag für 1983 unter den Einnahmen in Höhe von 117.000 DM gerechtfertigt? Bei rückläufigen Mitteln der Ortsgemeinden werden die in Hohenwart zu erwartenden Tagungssätze doch kaum oder nur sehr schwer leistbar sein. Das Geld wird auch aus den Gemeinden spärlicher in die Tagungsstätte fließen. Dazu gibt es viele Beispiele, die Sie alle kennen, wohin Ortsgemeinden ausweichen.

2. Kann das Diakonische Werk bei seiner Zusage von wohl 5 % Belegung des Hauses trotz des im Referat von Herrn Gabriel angesprochenen Verzichts auf allen Ebenen auf Tagungen und Zusammenkünften bleiben? Selbst wenn das vereinbar wäre, sind die 55.000 DM die 5 % zugesicherten Deckungskosten für die Belegung für

ein Haus, das ja doch im Jahr 1983 wohl noch nicht voll einsatzfähig ist?

3. Mir ist nicht klar, wie die Zuschüsse der Landeskirche in der Summe für Zinsleistungen enthalten sein können; denn im Haushalt ist diese Summe doch nur mit 600.000 DM ausgewiesen, während es hier 731.000 DM sind. Irgendwo besteht da doch eine Lücke, die ich nicht ganz überblicke.

4. Die Synode ging bei ihrer Zustimmung davon aus, daß Kirchenbezirk und Kirchengemeinde Pforzheim aus selbständiger Finanzkraft mit der Landeskirche zusammen – das war ja das eigentliche Modell – die Tagungstätte bauen und betreiben. Die Fußnoten der Aufstellung, die wir jetzt bekommen haben, zeigen, daß die Zuweisungen von Kirchenbezirk und Kirchengemeinde an den Betrieb aus Härtestockmitteln, also aus landeskirchlichen Mitteln, kommen werden.

(Widerspruch)

Hierzu bitte ich einfach um Aufklärung.

Wir sprechen in der Synode ernsthaft über Konsequenzen und Verzicht. Ich bitte Sie alle darum, mit großer Aufmerksamkeit – wir haben mit Herrn Oberkirchenrat Schneider im Hauptausschuß sehr ausführlich darüber gesprochen – die Effektivität des Betriebes in Hohenwart zu beachten; eingedenk der Ausführungen über die Freiheit der Kirche zu Beginn der Landessynode sollten wir vor möglichen Entscheidungen, auch wenn diese jetzt noch nicht vollzogen werden, nicht völlig zurückzuschrecken.

(Beifall)

Synodaler **Manfred Wenz**: Ich möchte etwas zur nachher folgenden Abstimmung über den Nachtragshaushalt sagen. Ich bin als Bauer gewohnt, immer nur das zu verbrauchen, was bei mir auf dem Speicher steht. Denn so schön die Ernte steht, kann sie doch einen Tag vor dem Einbringen beispielsweise durch Hagelschlag noch total zerstört werden. Daran sollten wir uns vielleicht etwas mehr erinnern, wenn alles knapper wird. Der verantwortliche Bauer war früher gewohnt, daß eine Ernte komplett als Reserve auf dem Speicher stand, eine Ernte verbraucht wurde, die andere heranwuchs. Er konnte also diese Reserveernte erst verkaufen, wenn die andere wieder komplett auf dem Speicher stand. Das war nötig, weil es damals noch keine Hagelversicherung gab, was es heute gibt. Aber wir können uns auch heute noch nicht gegen zu große Trockenheit oder zu große Nässe, Überschwemmungen usw. absichern.

Ich denke, das kann man ohne große Mühe auf unsere derzeit bestehende Situation in der Landeskirche übertragen. Denn die Kirche hat auch keine Möglichkeit, so nach Trick 17 zu verfahren, Ernten hervorzuzaubern, die noch nicht gewachsen sind bzw. noch nicht auf dem Speicher stehen. Wenn wir uns jetzt in dieser Richtung bewegen müssen und über diese Situation nachdenken, sollten wir auf jeden Fall auch mitberücksichtigen, daß durch unser Verhalten mit unserer Zustimmung ja schon einige Ernten – ich kann nicht sagen, ob es fünf oder acht sind – verbraucht wurden und von uns bezahlt werden müssen. Ich denke an die Schulden der öffentlichen Hand. Das kommt einfach auf uns zu und wird jetzt meines Erachtens noch viel zu wenig berücksichtigt.

Dann nimmt mich immer einmal zwischendurch wunder, wie wir uns hier völlig anders verhalten können, als wir das zu Hause tun würden. Nur ganz wenige sind bereit, zu Hause fünf oder sechs Ernten in ihrem eigenen Haus-

halt zu verbrauchen, die noch nicht gesichert sind. Da schaut komischerweise jeder ziemlich penibel darauf, daß er es noch überblicken kann.

Ich möchte also dafür plädieren, daß wir diesen Einschnitt, der uns ins Haus steht oder schon passiert ist, etwas ernster als die letzten Einschnitte nehmen. Ich möchte fast sagen: Hoffentlich geht es diesmal nicht wieder so gut, wie es schon ein paarmal gegangen ist. Das hat uns nämlich einfach leichtsinniger im Umgang mit diesen Krisen gemacht.

(Beifall)

Synodaler **Achtnich**: Ich komme noch einmal auf die Sache mit den sieben Gemeinden zurück. Für einen Kirchengemeinderat ist kaum etwas so belastend wie Ungewißheit und Unklarheit. Das lähmt, wenn Dinge in der Schwebe bleiben. Bedeutet es Aufschub auf 1984 – Herr Gabriel hat gesagt: Anfang 1984 miteinander reden – etwa für Eisingen, daß die erst nach der Verabschiedung des Haushalts 1984/85 Klarheit haben; sind das nun einhalb Jahre Ungewißheit, oder ist es einfach nur Geduld für ein Jahr? Wann wird für diese Gemeinden Klarheit sein?

Synodaler **Gabriel**: Herr Achtnich, die Formulierung lautet: Bauaufschub für 1983. Es ist ganz sicher, daß wir bei der Haushaltsbeschließung im Oktober 1983 mehr Klarheit haben als heute. Aber es ist die Absicht, die hinter diesem Beschluß steht, die Bauvorhaben im Jahre 1984 beginnen zu lassen, alles unter dem Generalvorbehalt, den ich auf Grund der Entwicklung machen mußte. Niemand, auch keine ganze Synode, kann auf zwei Jahre hinaus noch bindende Versprechungen machen. Das können wir angesichts der sich überschlagenden Entwicklungen nicht tun. Ich brauche Ihnen nicht vor Augen zu führen, was diese Verschuldungsgröße bedeutet. Ich darf an eine Rede des Oberbürgermeisters Zundel am vorvergangenen Sonntag erinnern. Herr Zundel hat die Öffentlichkeit damit konfrontiert, indem er sagte, das Land Baden-Württemberg rechnet für jeden Bürger eine Verschuldung vom Anderthalbfachen beispielsweise der Stadt Heidelberg, und der Bund belastet den Bürger mit der dreifachen Verschuldung der Stadt Heidelberg. In Summen ausgedrückt schwankt der Betrag zwischen 8.000 und 9.000 DM. Wenn eine vierköpfige Familie belastet ist mit 32.000 - 35.000 DM Schulden in Bund, Land und Gemeinden und bei einem Zinssatz von 10 % eine Jahreslast von 3.000 DM zu tragen hat – ich könnte Ihnen das jetzt noch besser ausziehen –, dann werden Sie doch verstehen, daß wir, ich will nicht sagen, mit ruinösen, aber kraß einschneidenden Verhältnissen für die nächsten 2 - 3 Jahre rechnen müssen. Unter der Prämisse dieser Aussichten, Bruder Achtnich, ist es nicht mehr als eine Absichtserklärung, wenn wir sagen, wir wollen alles daran setzen, daß die Gemeinden im Jahre 1984 bauen können; aber die Fakten sind sehr belastend.

Präsident **Dr. Angelberger**: Die Frage ging ja noch in einem kleinen Teil dahin: Müssen sie ein Jahr oder anderthalb Jahre warten, und zwar wegen der Beschlußfassung? Ich glaube, das könnte man in Fortsetzung Ihrer Ausführungen sagen: wenn es die wirtschaftliche Lage zuläßt, wäre mit einer Beschlußfassung jetzt in einem Jahr zu rechnen. – Dies nur zur Klarstellung.

Oberkirchenrat **Niens**: Bei unseren Vorschlägen an die Synode auf Zurückstellung dieser sieben Bauvorhaben gingen wir von vorneherein davon aus, daß ein Aufschub

bis zum 31.12. nächsten Jahres erfolgen solle mit dem Vorbehalt, den Sie soeben gemacht haben. Das heißt aber, daß die Kirchengemeinden ihre Planungen im kommenden Jahr fortsetzen sollen, so daß das alles fertig ist, wenn mit dem Bau begonnen werden kann. Auf jeden Fall aber muß klargelegt sein, daß, bevor neue Bauvorhaben begonnen werden, zunächst diese zurückgestellten Bauvorhaben durchgeführt werden.

Synodaler **Ehemann**: Meine Bemerkung schließt sich daran an. Angesichts der Situation ist es, so scheint mir, notwendig, eine Entscheidung zu treffen, die klar ist, und die Kraft aufzubringen, diese Entscheidung durchzuhalten. Die Entscheidung war ja, daß generell Neubauten für 1983 nicht genehmigt werden.

Synodaler **Schmitt**: Ich möchte sehr danken für das, was Herr Gabriel zur Gemeinde Ubstadt-Weier gesagt und Herr Bußmann in seinem Fall zur Gemeinde in seinem Kirchenbezirk erklärt hat. Dasselbe wäre auch in unserem Kirchenbezirk zum Fall der Kirchengemeinde Walldorf zu sagen, die auch ihre Planungen abgeschlossen hat und in derselben Situation steht. Dies ist nicht nur so für das Protokoll gesagt, sondern ich finde, man muß die Einzelsituation der Gemeinden sehr genau kennen und muß dann auch als Synode der Einzelsituation, die sehr bedrängend ist, Rechnung tragen durch die echte Solidarität, die meines Erachtens in diesen Wortmeldungen zum Ausdruck kommt.

Ich möchte eine zweite Anmerkung zu dem Vorschlag von Herrn Gabriel an den Landesbischof machen, über einen Seelsorgebrief oder in diesem Fall eine Gemeindeseelsorge nachzudenken. Ich möchte davor warnen, daß darin irgend etwas an die sieben Sendschreiben der Offenbarung anklängt. Ich würde nach dem Grundsatz gehen: Nüchternheit an allererster Stelle.

Ich könnte mir vorstellen, daß die betroffenen Gemeinden für unsere Situation als Synode mehr Verständnis haben, wenn zu einem sehr schnellen Zeitpunkt das Anliegen der von Pfarrer Schwerdt und anderen unterzeichneten Eingabe beraten wird und darüber beschlossen wird, und wenn auch die Eingabe, die die Mitarbeitervertretung beim Oberkirchenrat vorgelegt hat, beim nächsten Mal nicht so auffallend freundlich und vorsichtig behandelt wird. Wir sollten den Gemeinden deutlich machen: bei der nächsten Verschlechterung der Situation gehen wir Bediensteten natürlich auch an unsere Personalforderung, an unsere Besitzstände. Wir würden damit den Gemeinden auch signalisieren: ihr könnt weiter planen, ihr könnt dranbleiben, denn die nächste Erosion findet nicht zu euren Ungunsten statt, sondern möglicherweise zu Ungunsten derer, die in dieser Kirche bedienstet sind.

(Vereinzelt Beifall)

Kirchenrat **Michel**: Frau Dr. Gilbert hatte in ihrem Beitrag unter anderem eine Frage an das Diakonische Werk gerichtet. Diese möchte ich beantworten. Ich habe vor wenigen Tagen einen Vertrag mit dem Bund über die Durchführung von Einführungslehrgängen für Zivildienstleistende abgeschlossen. Diese Lehrgänge werden vom Bund bezuschußt. Sie sollen im Herbst 1983 beginnen. Ich glaube, daß ich zusagen kann, daß unter dieser Voraussetzung die Belegung von 5 % der Werkstage, so wie das im Vertrag für Hohenwart vereinbart wurde, gesichert ist. Ob der Vorstand des Diakonischen Werkes darüberhinaus für entstehende Minderbelegungen durch andere Teilnehmer zur Defizitdeckung mit herangezogen werden kann, wird sehr zu prüfen sein.

Synodaler **Gabriel**: Eine kurze Antwort an Herrn Schmitt. Lieber Bruder Schmitt, ich habe das nur so gemeint, daß in diesem Schreiben, das der Herr Landesbischof verfassten möge, auf die spezielle Situation der jeweiligen Gemeinde eingegangen wird, so daß sie sich in ihrer Lage verstanden fühlt. Nur so war es gemeint. Ich verwechsle nicht Äpfel mit Birnen aus der Offenbarung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir machen jetzt eine Pause bis pünktlich 11.00 Uhr.

(Unterbrechung von 10.45 Uhr bis 11.00 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Synodaler **Dittes**: Ich wollte eine Frage stellen, die inzwischen jemand anders gestellt hat. Auch die Antwort ist erteilt worden. Die Sache hat sich damit erledigt.

Synodaler **Ritsert**: Ich habe eine Frage zu Ziffer 2 des Antrages des Stellenplanausschusses, daß „Stellenvermehrungen, -erweiterungen, -aufteilungen bis Jahresende 1983 unterbleiben“ sollen. Was bedeutet, daß Stellenaufteilungen unterbleiben sollen? Diesem einen Wort „Stellenaufteilungen“ möchte ich nicht zustimmen. Unter Bezugnahme auf das Referat von Herrn Oberkirchenrat Schäfer zu Anfang und das, was im Bildungsausschuß besprochen wurde, wollten wir eigentlich darum bitten, daß die Aufteilung von Stellen möglich bleibt.

Synodaler **Richter**: Es besteht hier sicher die einhellige Meinung, daß der Substanzerhaltung in unserer Landeskirche vermehrte Bedeutung zukommt. Dementsprechend muß hier finanziell geholfen werden. Wir haben ja auch gehört, an dieser Stelle sollen keine Abstriche geschehen. Ich meine aber, wir sollten hier einmal einen Dank an viele Gemeinden aussprechen, die selbst schon zur Substanzerhaltung ihrer Bauten durch starke Eigenleistungen beitragen. Das sind sicher nicht wenige Gemeinden. Ich kenne selber solche aus meiner eigenen Umgebung. Abgesehen von finanziellen Vorteilen, führt diese Haltung auch aus der selbstverständlich gewordenen Entgegennahme von Geldern heraus. Hier kann meines Erachtens etwas deutlich werden von neuer Verantwortung, Solidargemeinschaft und Bruderschaft. Es wird bereits manche Arbeit an dieser Stelle geleistet. Ich meine, wir sollten dort, wo dies so noch nicht geschieht, Gemeinden dazu Mut machen und den anderen einmal dafür danken.

(Beifall)

Synodaler **Steyer**: Ich möchte zu zwei unterschiedlichen Dingen etwas sagen. Das eine ist das Thema Gemeinderücklagefonds. Ich weiß nicht, ob Sie mich verstehen, wenn ich sage, ich kann bald das Stichwort „Solidarität“ nicht mehr hören, und zwar ganz einfach deswegen, weil ich aufgrund bestimmter Unterlagen, die mir der Evangelische Oberkirchenrat zugänglich gemacht hat, sehen muß, daß die Solidarität immer nur bis zu einem ganz bestimmten Punkt geht, nämlich bis dorthin, wo Eigeninteressen auf dem Spiele stehen.

(Beifall)

Ich will Sie nur recht herzlich bitten, sofern Sie einen Einfluß darauf haben, sehen Sie zu, daß der Gemeinderücklagefonds nicht austrocknet. Ich bin jedenfalls ein Verfechter dieses Solidaritätswerks, und verstehen Sie, daß ich deswegen das Wort „Solidarität“ fast nicht mehr hören kann, weil das nämlich ein Lippenbekenntnis bleibt, wenn es immer nur hier in diesem Raume ausgesprochen wird.

Das zweite betrifft das Thema Tagungen und Konferenzen. Ich bitte Sie, daß wir uns nicht auf irgend etwas einschließen, und zwar ohne Differenzierung. Wir haben als Landessynode eine ganze Reihe von Kommissionen. Ich tu mich schwer, in drei von diesen Kommissionen mitzuarbeiten. Wir als Synode decken diese Kommissionen mit Arbeit ein. Dann haben wir nichts dagegen, daß es ein Fort- und Weiterbildungsprogramm gibt. Wenn wir also derartige Dinge wollen, dürfen wir meiner Meinung nach nicht unterschiedslos Beifall zollen, wenn gesagt wird, jetzt sollen Konferenzen und Tagungen eingeschränkt werden bzw. möglichst unterbleiben. Ich verstehe schon die Tendenz, die dahintersteht. Die unterstütze auch ich. Es gibt so eine Tagungseuphorie, gut. Aber ich kann es einfach nicht haben, daß man die jetzt sozusagen zum Buhmann hochstilisiert und meint, die Millionen, die in unserem Haushaltsplan fehlen, kämen dadurch herein, daß die Leute nicht mehr reisen und nicht mehr tagen.

Synodaler Stock: Ich möchte zu dem Stellung nehmen, was Frau Dr. Gilbert zur Begegnungsstätte Hohenwart gefragt hat. Ich möchte dazu sagen, daß wir von der Annahme ausgehen, daß diese Begegnungsstätte am 1. November 1983 in Betrieb genommen werden kann. Gleichzeitig müssen wir davon Kenntnis nehmen, daß wir bereits im Laufe des Jahres 1983 den Personalbestand für dieses Haus langsam aufbauen müssen mit dem Schwerpunkt auf die letzten zwei, drei Monate. Wir müssen uns für den Beginn des Betriebes mit der entsprechenden Energie, d.h. Flüssiggas, versorgen. Das können wir nicht nur für zwei Monate tun, sondern müssen in größeren Mengen einkaufen. Auch was die Vorräte betrifft, so müssen wir Waren in entsprechender Weise beschaffen. Das bedeutet, wir müssen in einem ganzen Bereich in Vorhaltung treten. Die Schwierigkeit ist, daß der Vorhaltung nur Erträge aus Logie und Verpflegung und Sachbezüge des Personals für die Monate November und Dezember gegenüberstehen. Dadurch gibt es eine relativ hohe Finanzlücke, die, wie Sie dem Vorschlag des Haushaltsplans für die Kirchengemeinde und für den Kirchenbezirk entnehmen, aus Härtestockmitteln erbracht werden sollen. Wir gehen davon aus, daß das künftig in diesem Umfang nicht notwendig ist; denn der Kirchenbezirk erhebt schon seit Jahren eine Bezirksumlage für Hohenwart von jährlich 100.000 DM. Mit diesem Betrag wird er wohl auch künftig sein Defizit abdecken können.

Was die Kirchengemeinde betrifft, so muß ich in Erinnerung rufen, daß sich durch die Finanzausgleichsordnung für uns die Bedingungen im finanziellen Bereich seit 1979 wesentlich negativ verändert haben und wir dadurch - Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn hat es wiederholt gesagt - eine Minderzuweisung in erheblichem Maße in Kauf genommen haben. Trotzdem sind wir zuversichtlich. Die Kirchengemeinde Pforzheim fühlt sich sehr in Pflicht genommen, alles zu tun, damit kein oder möglichst nur ein geringes Defizit entsteht.

Auf Verlangen der Synode haben wir ihr im Jahre 1979 die Konturen eines Vertrages zwischen den drei Trägern über Bau und Betrieb vorgelegt. Wir haben dort die Aufteilung des Betriebsdefizits vereinbart. Daß dieses Defizit für 1983 keinen Eingang in den Haushalt gefunden hat, ist die Folge davon, daß im Jahre 1982 noch keine Kosten angefallen sind und der Finanzreferent seinerzeit gesagt hat, das wollen wir mit dem Nachtragshaushalt 1982 tun. In dieser Situation stehen wir heute nicht, auch nicht im Frühjahr; aber wir stehen in der Situation, daß wir bereits ab 1. Januar einen Stellenplan brauchen, daß wir Be-

triebsmittel brauchen. Im landeskirchlichen Haushalt sind für das Jahr 1982 500.000 DM, für das Jahr 1983 600.000 DM an Zuschüssen für Zinsen und Tilgung eingesetzt. Deshalb eben nur 10.000 DM für die jährlichen Betriebskosten, weil die zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplans 1982/83 noch nicht abzusehen waren und, wie ich bereits sagte, im Nachtragshaushalt mit aufgefangen werden sollten.

Ich möchte noch etwas zu den Tagungskosten sagen. Sie wissen, daß uns die Synode 1979 die Auflage gemacht hat, daß der Tagessatz nur 35 DM betragen darf. An diesem Satz haben wir uns für die Monate November und Dezember orientiert, weil wir meinen, daß wir bei einem Anlauf einer solchen Einrichtung nicht mit dem höchsten Tagessatz in der Berechnung operieren können. Tatsächlich werden wir uns bei Inbetriebnahme dieser Einrichtung an den Tagessätzen orientieren müssen, wie Sie etwa im Haus der Kirche in Herrenalb erhoben werden. Dort liegen sie zwischen 37 und 45 DM. Ich darf daran erinnern, daß im Gästehaus in Nonnenweier heute ein Tagessatz von 42 DM zu zahlen ist, mit Kaffee 44 DM. Wir haben hier also Vergleichseinrichtungen, an denen wir uns orientieren werden. Wir wollten aber aus der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns Ansätze nicht überhöhen, sondern sie lieber niedriger halten, um dann am Ende auch realistisch zu sein.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß bei den Kosten, bei den Ausgaben, wie Sie Ihnen jetzt vorliegen, wie sie jetzt errechnet sind, zum Unterschied etwa vom Haus der Kirche in Herrenalb Zinsen und Tilgung mit ausgewiesen sind und auch über den Tagesbetrag miterwirtschaftet werden sollen. Das haben wir hier im Haus der Kirche nicht. Da ist im Haushalt nichts an Zinsen und Tilgung drin, weil eben dieses Gebäude über Steuermittel zur Verfügung gestellt worden ist, so daß diese Kosten auch nicht erwirtschaftet werden müssen. Das ist eine Vorgabe, die bei uns schwer zu Buch schlägt. Ich bitte aber zur Kenntnis zu nehmen, daß wir dagegen nicht opponieren, uns dagegen nicht wehren, sondern uns bemühen, das uns Auferlegte tatsächlich zu erwirtschaften.

Wir haben im Augenblick schon Belegungen für die Monate November und Dezember und schon für das Jahr 1984. Dazu kann Herr Oberkirchenrat Schneider auch etwas sagen, was die Werke anbetrifft, was dort an Planungen im Augenblick läuft. Ich hoffe also, daß wir das, was wir immer zugesagt haben und uns ein Bedürfnis und nicht nur ein Lippenbekenntnis ist, verwirklichen können und eine Einrichtung haben, die sich weithin selbst trägt.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Oberkirchenrat Schneider, wünschen Sie zur Ergänzung das Wort? - Bitte.

Oberkirchenrat Schneider: Ich darf an das Bild, Herr Wenz, anknüpfen, das Sie uns so anschaulich wie immer vor Augen geführt haben. Ich würde empfehlen, daß wir uns dieses Bild wirklich gut einprägen.

Sie haben sich mehrheitlich entschieden, zu säen. Das ist ein Faktum. Die Saat ist aber noch nicht reif zur Ernte, die steht auf dem Halm. Ob die Ernte etwas bringt oder etwas kostet, wissen wir im Augenblick noch nicht. Wir hoffen, daß die Saat und die Ernte etwas bringen. Ich würde nur vor einem warnen, jetzt mit dem Pflug darüber zu gehen. Das wäre ein Verhängnis.

(Vereinzelt Beifall)

Das wollte auch Herr Wenz ganz gewiß mit seinem Bild nicht provozieren. Wir müssen jetzt wenigstens den Punkt

erreichen, wo eine Ernte möglich ist, und müssen diejenigen, die ihr Wort gegeben haben, befähigen, nun diesen Vertrauensvorschuß einzulösen, damit umzugehen. Wir bemühen uns natürlich die ganze Zeit - deshalb haben wir ja auch Herrn Simon schon in Pforzheim angesetzt -, ein Konzept zu machen und erste Schritte zu gehen, daß dieses Haus nicht nur anders geführt werden kann, sondern auch anders belegt wird. Es ist im Augenblick manchmal bereits schwierig, die Quoten zu verteilen. Pfarrkonvente und Pfarrkonferenzen haben ja schon Ansprüche angemeldet. Wenn wir mit dem Bau fertig sind, und wenn wir Erfahrungen haben - wenigstens in einer gewissen Phase -, dann können wir uns intensiv Gedanken machen, ob wir uns übernommen haben oder nicht, und dann ist auch eine Entscheidung fällig. Aber zunächst einmal muß man überlegen, wie kann man sorgfältig, diszipliniert das, was man sich einmal in guten Zeiten vorgenommen hat, auch in schwierigeren Zeiten weiterführen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ehe ich die Generalaussprache schließe, gebe ich dem Herrn Landesbischof das Wort.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Zunächst etwas zu den sieben Gemeinden; denn das beschwert uns alle. Herr Schmitt, keine Angst, bei dem erbetenen Brief wird keine Anspielung auf die sieben Sendschreiben aus der Offenbarung erfolgen. Das brächte uns in große Verlegenheit. So war es auch nicht von Herrn Gabriel gemeint. Diese sieben Sendschreiben sind mit Ausnahme von einem eine Aufforderung zur Buße, sind Ankündigungen von Gericht. Ich habe die Bitte von Herrn Gabriel so verstanden, daß das „Gericht“, das über diese Gemeinden mit dem Beschluß herbeigeführt wird, jetzt nicht noch einmal durch den Brief des Landesbischofs unterstrichen wird.

Es gibt ein Sendschreiben, das paßt nun aber doch weniger im Augenblick auf diese sieben Gemeinden, jedoch vermutlich im Blick auf uns, nämlich das letzte nach Laodicea. Da heißt es dann: „Du sprichst, ich bin reich und habe gar satt und bedarf nichts, und weißt nicht, daß du bist elend und jämmerlich, arm und blind und bloß.“ Das gilt uns auch bei dieser Debatte, da wir einen Nachtragshaushalt mit reduziertem Aufkommen zu beraten haben.

Wir sind nach wie vor reich, wir sind reich, wenn wir z. B. einen Tag lang hier im Plenum eine Diskussion führen konnten über den Hauptbericht mit vielfältigen Aktivitäten, die natürlich eine Menge kosten.

Wir müssen uns immer wieder, finde ich, umgekehrt auch fragen lassen, ob und inwieweit wir selbst blind sind für die Dinge, für die Nöte und für die Schwierigkeiten, die an anderer Stelle ganz real vorhanden sind.

Aber nun noch einmal zu den sieben Gemeinden. Was uns beschwert ist - das wurde vorhin ja auch gesagt -, daß sie ein großes Opfer im Rahmen dieses Nachtragshaushalts bringen. Andere zu trösten, ihnen Mut zuzusprechen, denen, die betroffen sind, solange man selbst nicht betroffen ist, ist auch immer schwierig. Darum kann uns, was wir jetzt diesen Gemeinden zumuten, wirklich nur selbst ebenfalls in Pflicht nehmen im Blick auf weitere Haushaltsplangestaltung, im Blick auf das, was wir vor Ort mit den noch vorhandenen, ungekürzten oder im Rahmen der pauschalen Kürzung gegebenen Mitteln tun.

Mir wäre auch wohler, wenn wir diesen sieben Gemeinden sagen könnten: Nicht nur ihr seid in solchem Maße getroffen. Vorhin schon wurde von Herrn Bußmann darauf hingewiesen, was es für einen Ältestenkreis bedeutet,

wenn er nicht recht weiß, wie er weiterplanen kann. Was bedeutet es für einen Ältestenkreis, der Jahre hindurch geplant hat und wo Älteste, die voll in einem nichtkirchlichen Beruf stehen, die das für die Kirche tun, die ihre kostbare Zeit investieren und dann plötzlich unmittelbar vor dem Ziel erleben, daß es jetzt so nicht geht! Ich finde es gerade im Blick auf Älteste, die in dieser Legislaturperiode ihr letztes Jahr erleben - nächstes Jahr wird dann gewählt werden -, einfach notwendig, das einmal herauszustellen. Da kann man nicht billig trösten. Da kann man nur sehen, daß man auch ein Stück weit mitträgt.

Ich bitte, daß jetzt ja kein falscher Zusammenhang hergestellt wird; das fände ich ganz fatal. Ich habe am Montag von der parochialen Gefangenschaft gesprochen und daran appelliert, daß unsere Gemeinden wirklich das Gesamte mit in ihrer Verantwortung sehen und in ihre Verantwortung nehmen. Dieses Argument darf jetzt nicht leichtfertig herangezogen werden im Blick auf diese sieben Gemeinden. Ich weiß sehr genau, daß eine solche Entscheidung, wie wir sie jetzt den sieben Gemeinden zumuten, natürlich erst recht in einem Denken und in einer Einstellung verhärtet kann, die ganz auf die eigene Gemeinde bezogen bleibt, nachdem man selbst so hart getroffen ist. Darum, bitte, an dieser Stelle den Zusammenhang so unmittelbar nicht herstellen, sondern da gibt es auch die umgekehrte Aufgabe und Verpflichtung: Wie können wir das den sieben Gemeinden nicht nur schonend beibringen, sondern mittragen, was sie als Opfer wirklich für die Landeskirche in ihrer eigenen Gemeindlichkeit zu erbringen haben? Damit hängt das zusammen, was ich zu dem Stichwort Hohenwart, Bruder Stock, sagen möchte. Es ist gut, daß das auch in diesem Zusammenhang noch einmal erwähnt wurde. Zu der Entscheidung, die damals getroffen wurde, stehen wir. „Pacta sunt servanda“ - das gilt auch hier. Dazu stehen wir. Das gilt und ist von allen mitzutragen, auch von denen, die damals nein gesagt haben. Von allen mitzutragen - auch von all denen, die damals ja gesagt haben - ist die Beschwer, die Hohenwart in der Diskussion immer wieder bereitet. Das erlebe nicht nur ich so, sondern erlebt jeder, der mit diesen Dingen zu tun hat, daß sehr schnell das Argument kommt: Und wie ist es mit Hohenwart? Dafür habt ihr doch Geld? Darum möchte ich noch einmal - Sie haben es schon gesagt, Herr Stock - ganz eindringlich unterstreichen, daß alles zu tun ist, damit dieses Hohenwart nicht, auch wenn es fertiggebaut ist, eine Bauruine bleibt oder wird, daß das Defizit so gering wie nur möglich gehalten wird. Da müssen sich die Träger alle Phantasie einfallen lassen. Hohenwart darf nicht nur auf Kosten anderer Häuser in der Landeskirche existieren. Nur dann behalten wir ein Stück von der Eindringlichkeit und Glaubwürdigkeit, mit der damals für viele diese Entscheidung gefallen ist und zu der sie dann auch ja gesagt haben, nachdem sie nun einmal gefallen ist.

Das ist sehr wichtig, und es ist ungemein belastend, wenn zugegebenermaßen von manchen sehr schnell einfach das Stichwort Hohenwart als Alibi für ihre Verständnislosigkeit herbeigezogen wird. Aber schon diese Wirkung ist eine fatale Wirkung und müssen wir im Auge haben, und wir müssen sie zu verhindern suchen. Es ist wirklich belastend, sich damit immer auseinandersetzen zu müssen. Darum habe ich die ganz, ganz große Bitte, das nun nicht so zu sehen: die Entscheidung Hohenwart ist gefallen, und jetzt läuft alles von selbst oder muß alles von selbst laufen. Man muß immer wieder bereit sein - so wie die Kirche eine *ecclesia semper reformanda* sein soll -, die

eine oder andere Konzeption für Hohenwart neu zu überdenken, wenn dabei die Möglichkeit besteht, auch dieses Projekt in einem weiten Sinn für viele akzeptabel zu machen.

Liebe Schwestern und Brüder, es ist ein Nachtragshaushalt. Es wurde ja auch deutlich gesagt, wir wissen nicht, für wie lange Zeit er gilt. Wir haben, solange er vor uns liegt für den Zeitraum, wo wir ihn verwirklichen können, auch dazu zu stehen. Aber im Blick auf das große Problem Arbeitslosigkeit und im Blick darauf, daß jetzt ein Eingriff in den gehaltmäßigen Besitzstand nicht erfolgt ist, möchte ich doch etwas zu einer solchen Eingabe sagen, wie sie uns auch vorliegt und in der gesagt ist, ab einer bestimmten Gehaltsstufe könne man nach oben hin auch ein Zeichen setzen. Es ist wirklich schlecht, wenn von Zeichen geredet wird und wenn sie nicht gesetzt werden. Man soll sie setzen und dann andere darüber reden lassen; dann wirkt das auch.

(Beifall)

Ich möchte Sie alle bitten, für sich persönlich zu überlegen, inwieweit Sie ein solches Zeichen setzen wollen, nachdem es jetzt noch nicht pauschal, strukturell von uns verlangt wird. Es gibt dazu Möglichkeiten. Es gibt auch eine Möglichkeit – Herr Gasse wird ja darüber berichten – im Blick auf den Ausschuß „Starthilfe für Arbeitslose“.

Es ist wichtig, daß wir uns gegenseitig keine Angst machen. Ich verstehe, wenn Mitarbeiter in der Kirche sagen, hier darf nicht einfach von vornherein pauschal mit dem Rasenmäher darübergangen werden. Da müssen wir wirklich sehr differenziert an die Sache herangehen. Wir müssen uns aber gegenseitig auch helfen, die Angst zu nehmen, zu kurz zu kommen – das kann ich nur immer wieder sagen –, und dort, wo wir miteinander reden, auch die Angst davor zu nehmen, wir würden einander nicht trauen. In der Kirche muß es möglich sein, über diese Dinge, die mit Geld zusammenhängen, so gewissenhaft zu reden, sich gegenseitig so ermunternd und ermutigend zu reden, wie es unter Voraussetzungen möglich ist, die wir hier Gott sei Dank noch haben.

(Lebhafter Beifall)

Synodaler **Stockmeier**: Zur Geschäftsordnung, Herr Präsident! Ich bitte darum, daß Sie vor Abschluß der Generalaussprache dem Kollegium noch Gelegenheit geben, die Frage zu beantworten, die Herr Schubert gestellt hat, weil die doch sehr wichtig ist.

Synodaler **Schubert**: Ich hatte gefragt nach dem Verhältnis des Grundsatzes, aus Kirchensteuermitteln keine schwindenden staatlichen Zuschüsse aufzufangen. Meine Frage zielte dahin: wie ist es, wenn es sich um Einrichtungen oder Arbeitsgebiete handelt, die wir für wichtig und unverzichtbar halten? Meine zweite Frage war gestellt im Blick auf den Bericht von Herrn Ziegler, wie das im nächsten Jahr wird mit der Verlagerung des ganzen Stellenpaketes in die Kirchenbezirke, was jetzt bei der Landeskirche ist.

Oberkirchenrat **Schneider**: Herr Schubert, Sie wissen doch, es gibt Grundaussagen, die man im Gespräch mit den Partnern einfach unterstreichen muß. In jedem Gespräch mit den Vertretern des Landes haben wir gesagt, wir können das, was ihr als Defizit über uns hereinbrechen läßt, nicht auffangen, der Landeshaushalt kann an diesem Stück nicht durch die Kirchen saniert werden. Das war die klare Aussage, und die hat wenigstens so viel Respekt hervorgerufen, daß man bis vor kurzem gesagt hat,

wir werden bis 1983 keine weiteren Kürzungen im Sozialbereich vornehmen. Wie es nach den Ergebnissen der letzten Tage aussieht, steht wieder dahin.

Aber nun steht diese Grundaussage auch in einem Zusammenhang mit der Verantwortung für Aufgaben, die wir selber wahrnehmen. Von daher haben wir selbst ganz pragmatisch da etwas nachgeholfen, wo ganz schlimme Härten aufgebrochen sind.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist der eine Teil. Zum zweiten Teil, Herr Ziegler, bitte.

Synodaler **Ziegler**: Ich kann nur ganz spontan antworten. Die dezentrale Anstellung bislang zentral angestellter Mitarbeiter ist keine absolute Stellenvermehrung, sondern da geht es um eine Umschichtung. Insofern greift dieser zweite Beschlußvorschlag nicht, den ich Ihnen unterbreitet habe. Ich meine, daß der Evangelische Oberkirchenrat als das Vollzugsorgan diesem Geschehen im Hinblick auf das Diakoniegesetz und die dezentrale Anstellung, was am Dienstag beschlossen worden ist, Rechnung tragen wird.

Zu der Frage von Herrn Ritsert will ich auch als Berichterstatter folgendes sagen. Er hat die Stellenaufteilung hinterfragt: Was ist das? Da geht es ganz einfach um das Job-Spleeting, zu deutsch Teildienst im Pfarrerdienstverhältnis. Da meine ich, es geht bei dem Beschlußvorschlag um einen Vorschlag für das Jahr 1983. Wir werden über das Referat von Oberkirchenrat Schäfer und die darin gemachten Ausführungen sicherlich noch zu diskutieren haben; aber wir sollten nicht, bevor wir diskutiert haben, ein Ergebnis vorwegnehmen. Deshalb bitte ich, diese Diskussion abzuwarten. Da wird sich schon herausstellen, was Aufteilung konsequenterweise für uns bedeutet.

(Zuruf: Aber wenn wir schon jetzt beschließen!)

– Für 1983!

Präsident **Dr. Angelberger**: Keine generelle Maßnahme, sondern jetzt lediglich im Blick auf den Nachtragshaushalt.

Kann ich jetzt die Einzelaussprache schließen? Oder wollen Sie noch etwas sagen, Herr Gabriel?

Synodaler **Gabriel**: Noch ein Wort zu den Zuschüssen. Auf Seite 110 sind die Zuweisungen für Kindergärten mit 4.750.000 DM angesetzt. Dieser Betrag war auch in dem ersten Entwurf enthalten. Sie finden auf der nächsten Seite bei den Zuweisungen an die Sozialstationen einen um 197.000 DM höheren Ansatz. Ich will an diesen zwei Beispielen nur zeigen, daß es natürlich eine Eigentümlichkeit ist, daß wir beispielsweise als Betreiber der Kindergärten gegenüber dem Staat nicht agieren, sondern nur reagieren können. Wenn noch vor drei Jahren die Politiker den Nulltarif für Kindergärten in Aussicht genommen haben, so waren wir nicht wenig überrascht, daß die Zuschüsse des Staates in diesem Jahr so erheblich gekürzt worden sind. Das ganz Verhängnisvolle dabei ist nach unserer Erfahrung, daß die Kommunen aus der Unsicherheit, die aus dem staatlichen Bereich zunimmt, nicht mehr willens sind, sich vertraglich auf feste Zuschußbeträge einzulassen. Wir befinden uns mit dieser Arbeit in einer Phase ausgesprochener Unsicherheit. Insofern haben Sie, Herr Schubert, fürsorglich auf einen wunden Punkt hingewiesen. Wir können nichts Besseres tun, als von der Gesamtkirche her mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln auf diesen Zustand beim Land hinzuweisen, daß wir nicht im neuen Jahr neue Überraschungen erleben und vielleicht nicht mehr in der Lage wären, das selber auszugleichen, was dann zur Folge hätte, daß die Elternbeiträge in

unangemessener Weise erhöht werden müßten, was wiederum die Folge hätte, daß Kinder abgemeldet würden und eine Disharmonie in diesem Bereich entstünde.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich halte es für zweckmäßig, daß wir uns jetzt der **Einzelberatung** zuwenden; denn es greift doch in sie hinein. Wir haben zu befinden über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983. Das betrifft die Seiten 6 bis 23. Ich rufe jetzt die Einzelpläne und Abschnitte auf:

0: Allgemeine Dienste!

Links haben Sie wie immer in den Haushaltsplänen die Einnahmen und rechts die Ausgaben. Wünscht jemand das Wort dazu. – Das ist nicht der Fall.

1: Besondere Dienste!

Sie finden diesen Einzelplan auf Seite 8. Keine Wortmeldung? –

2: Diakonie und Sozialarbeit! – Keine Wortmeldung.

3: Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission! – Keine Wortmeldungen.

4: Öffentlichkeitsarbeit! – Sie finden das auf Seite 14. – Keine Wortmeldung.

5: Bildungswesen und Wissenschaft auf Seite 16! – Keine Wortmeldungen.

7: Leitung und Verwaltung der Landeskirche! – Keine Wortmeldung.

8: Verwaltung des Vermögens! – Keine Wortmeldung.

9: Allgemeine Finanzwirtschaft! – Keine Wortmeldung.

Auf den Seiten 22 und 23 finden Sie die Zusammenfassung der Einnahmen nach den Einzelplänen und die Zusammenfassung der Ausgaben nach den Einzelplänen.

Sind jetzt noch irgendwelche Fragen oder Wünsche zu diesen zusammengefaßten Einzelplänen sowohl auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabenseite offen? – Das ist nicht der Fall.

Ich möchte jetzt zu den Beschlußvorschlägen übergehen. Sie haben ja den Hauptvorschlag – so möchte ich ihn nennen – bereits in der Nachtragshaushaltsmappe auf Seite 3 und auf Seite 4 und schließlich, was die Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung anlangt auf den Seiten 147 und 148. – Keine Wortmeldung.

Nun komme ich zu den Einzelberichten, zunächst zu dem Bericht des Herrn Gabriel. Er bittet, ähnlich wie in der Vorlage des Nachtragshaushaltsplanes, diesem Plan und damit auch dem Gesetz auf Seite 4 zuzustimmen. Zum anderen nimmt er Stellung zu Ziffer 9/19 und 9/33, und zwar zu 9/19: beim Beschluß dieses Nachtragshaushaltsplanes mit 175,3 Millionen DM Personalkosten und trotz 9,5 Millionen DM Schuldaufnahme wird es keine Gehaltskürzungen geben. Zu 9/33 heißt es, auch zu diesem Antrag ist zu sagen, daß die Besitzstände nach dem nunmehrigen Haushaltsplanbeschluß für alle im Jahre 1983 gewahrt bleiben. Ich habe dabei drei Worte eingeflickt, damit der Zusammenhang im Nachtragshaushalt gegeben ist.

Jetzt kommt der Vorschlag von Herrn Ziegler: Angesichts der gegenwärtigen Situation soll grundsätzlich keine Vermehrung der Stellen im Stellenplan für das Jahr 1983 ausgewiesen werden. – Da wir aber bereits vorne beschließen, daß die 32 Plätze für die Kandidaten ausge-

nommen werden, brauchen wir es hier nicht mehr zu behandeln.

Es heißt dann weiter in dem ersten Vorschlag:

Die übrigen 16,5 Stellen freilich, um die der Stellenplan 1983 erweitert werden sollte (vergleiche Seite 140), werden aus dem Stellenplan herausgenommen bzw. gestrichen.

An sich ist es eine Streichung.

(Zurufe)

– Also, wir streichen die Worte „herausgenommen bzw.“

Die Ziffer 2 des Beschlußvorschlages lautet:

Nachdem die Synode für den landeskirchlichen Stellenplan keine Erweiterung zuläßt (abgesehen von den Kandidatenplätzen), sollen auch im Bereich der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden jegliche Stellenvermehrungen, -erweiterungen, -aufteilungen bis Jahresende 1983 unterbleiben (vergleiche Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates Seite 3 Position 3 im Nachtragshaushalt 1983). Diesen Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates hat sich der Stellenausschuß zu eigen gemacht und gibt ihn der Synode weiter.

Ich darf noch einmal Herr Ritsert fragen: Ist das geklärt, Aufteilung bis Jahresende 1983, also nicht Schaffung eines Dauerzustandes?

Synodale **Clausung**: Zur Geschäftsordnung: Nach der Erwidern von Herrn Ziegler betrifft das nur Pfarrer; aber wir dachten eben, daß davon auch Verwaltungsangestellte, Bürokräfte und Sozialarbeiter betroffen sind und daß, wenn dieser Beschluß jetzt durchgeht, dadurch die Möglichkeit unterbunden wird, in sinnvoller Weise auf einer freien Stelle zwei Arbeitslose zu beschäftigen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zur Klarstellung, Herr Ziegler.

Synodaler **Ziegler**: Es sind sicherlich nicht nur im Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die Pfarrer gemeint, sondern das gilt grundsätzlich. Ich habe es nur am Beispiel von dem Referat des Herrn Oberkirchenrates Schäfer aufgehängt, wo es um das Job-Sharing der Pfarrer geht. Insofern war das vielleicht ein bißchen mißverständlich.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ist das jetzt geklärt? –

Die Ziffer 3 des Beschlußvorschlages von Herrn Ziegler lautet:

Die Wiederbesetzung vakant gewordener Stellen mit Bewerbern von außen, das heißt, mit künftigen Mitarbeitern, die noch nicht im Dienst der Landeskirche stehen, darf erst nach einer Vakanz von mindestens 1/4 Jahr vollzogen werden.

Das ist ähnlich wie die staatliche Regelung.

Nun kommt der Beschlußvorschlag von Herrn Ehemann. Er geht zunächst auf das Begehren der Städtekonferenz ein:

Dem Begehren der Städtekonferenz kann für 1983 nicht stattgegeben werden. Das Anliegen wird bei den Haushaltsplanberatungen für 1984/85 aufgenommen.

Der andere Beschlußvorschlag lautet:

Der Finanzausschuß bittet die Synode, dem Aufschub der genannten sieben Neubauvorhaben vom 1983 auf 1984 zuzustimmen.

Jetzt kommt die Angelegenheit Durmersheim:

Die Synode hat den Brief des Evangelischen Pfarramtes Durmersheim zur Kenntnis genommen. Sie gibt ihn weiter an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung und Bearbeitung der Angelegenheit.

Die Ausführungen im Verlaufe der Aussprache haben den Berichterstatter veranlaßt, hierzu noch eine Ergänzung vorzuschlagen:

Für Durmersheim gilt wie generell für alle alten und neuen Bauvorhaben Beschluß 4 zum Nachtragshaushaltsplan für 1983 Seite 3.

Das ergänzt und stellt klar.

Synodaler **Gabriel**: Herr Präsident, ich möchte nur noch daran erinnern, daß die beiden Antworten auf die Eingänge 9/19 und 9/33 unter dem Generalvorbehalt bleiben, daß die Hoheit der Synode dadurch nicht eingeschränkt wird und sie bei entsprechender Entwicklung in der Lage ist, durch einen neuen Nachtragshaushalt im Frühjahr Bestimmungen dieses Nachtragshaushaltes wieder aufzulösen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das haben wir ja eigentlich die ganze Aussprache hindurch festgestellt. Wenn sich die wirtschaftliche Lage ändert, haben wir neue Gegebenheiten, die uns veranlassen, dieses oder jenes zu ändern oder zu ergänzen.

Synodaler **Gabriel**: Ich wollte es nur ausgeführt haben, damit kein Mißverständnis aufkommt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es ist mir recht, wenn wir heute alles klarstellen; denn bei einer solch erstmaligen Maßnahme, möchte ich schon sagen, soll nichts durch Schnelligkeit notleiden.

Synodaler **Dorn**: Zur Geschäftsordnung! Ich hätte gern, daß man in der Ziffer 2 des Antrags von Herrn Ziegler das Wort „-aufteilungen“ streicht und darüber getrennt abstimmt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also ähnlich, wie es Herr Rittersert wollte?

Synodaler **Dorn**: Ja, aber ich war mir nicht ganz sicher, ob das noch ein formeller Antrag gewesen ist. Stand er noch?

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein, er war dadurch aufgeklärt, daß ihm gesagt wurde, das gilt nur für das Jahr 1983.

Synodaler **Dorn**: Ich fühle mich damit nicht zufriedengestellt, sondern möchte den Antrag stellen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das kommt später.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen selbstverständlich mit den Vorschlägen der Vorlage und den dazu gemachten weiteren Ergänzungen durch Herrn Gabriel. Ich lasse über die Einzelpläne gesondert abstimmen und nehme erst dann das Gesetz auf. Das kostet zwar einige Minuten, aber ist klarer.

Einzelplan 0: Allgemeine Dienste. Sie haben die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben links und rechts. Wer ist mit der vorgesehenen finanziellen Regelung nicht einverstanden? – Wer wünscht sich zu enthalten? – Einstimmig angenommen.

1: Besondere Dienste. Auch hierzu meine Frage: Gibt es eine Gegenstimme? – Eine Enthaltung? – Einstimmig angenommen.

2: Diakonie und Sozialarbeit. Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

3: Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene und Weltmission. Wer kann dem seine Stimme nicht geben? – Wer wünscht sich zu enthalten? – Eine Stimmenthaltung. Angenommen.

4: Öffentlichkeitsarbeit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmige Annahme.

5: Bildungswesen und Wissenschaft. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Einstimmig angenommen.

7: Leitung und Verwaltung der Landeskirche. Welches Mitglied der Synode kann nicht zustimmen? – Wer wünscht sich zu enthalten? – Einstimmig angenommen.

8: Verwaltung des Vermögens. Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

9: Allgemeine Finanzwirtschaft. Ist hier eine Gegenstimme? – Gibt es eine Enthaltung? – Einstimmig angenommen.

Wir kommen auf den Seiten 22 und 23 zur Zusammenfassung der Einnahmen nach den Einzelplänen und Zusammenfassung der Ausgaben nach den Einzelplänen. Wer ist mit diesen Zusammenfassungen nicht einverstanden? – Wer wünscht sich zu enthalten? – Einstimmig angenommen.

Jetzt wenden wir uns der Seite 4 zu: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983 (**Nachtragshaushaltsgesetz 1983**) vom 28. Oktober 1982.

§ 1

Der Haushaltsplan der Landeskirche wird für das Rechnungsjahr 1983 durch den Nachtrag, der dem Gesetz als Anlage beigelegt ist, in Einnahmen und Ausgaben neu auf 342.566.500 DM festgesetzt.

Wer ist mit dieser Festsetzung nicht einverstanden? – Enthaltung? – Einstimmig angenommen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 5 und 7 des kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1982 und 1983 vom Oktober 1981 gelten unverändert weiter.

Das sind die Haushaltspläne, die wir vor einem Jahr unter Ordnungsziffer 7/14 angenommen haben. Wer ist gegen die vorgesehene Regelung? – Wer enthält sich? – Einstimmig angenommen.

Jetzt stelle ich das ganze Gesetz, die beiden Paragraphen unter der Überschrift Nachtragshaushaltsgesetz 1983 zur Abstimmung. Wer ist mit diesem Gesetz und den darin getroffenen Regelungen nicht einverstanden? – Enthaltung, bitte? – Einstimmig angenommen.

Damit haben wir das Gesetz hinter uns und kommen zu den weiteren Punkten auf Seite 3 unter A „Anträge an die Landessynode“. Die Ziffer 2 lautet: „Von dem gesperrten Stellenkontingent 1983 wird die Sperre für 32 Kandidatenplätze aufgehoben.“ Wer ist gegen diese Aufhebung? – Wer wünscht sich zu enthalten? – Einstimmig angenommen.

Die Ziffer 3 lautet:

Im Bereich der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sollen jegliche Stellenvermehrungen, -erweite-

rungen oder -aufteilungen bis Jahresende 1983 unterbleiben.

Herr Dorn stellt den Antrag, daß das Wort „-aufteilungen“ gestrichen wird. Wer ist für den Antrag Dorn? – Wer ist gegen den Antrag Dorn? – 10 Gegenstimmen. Der Antrag ist angenommen. Wir müssen also schreiben: „im Bereich der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sollen jegliche Stellenvermehrungen oder -erweiterungen bis Jahresende 1983 unterbleiben.“ Wer ist gegen die nunmehr verkürzte Fassung? – Enthaltung? – Einstimmige Annahme.

Wir kommen zu Ziffer 4:

Im Bereich der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden soll jeglicher Neu-, Um- und Erweiterungsbau bis Jahresende 1983 unterbleiben, soweit dafür noch keine Genehmigung erteilt worden ist.

Wir stimmen zunächst über diesen ersten Satz ab. Wer ist gegen die hier vorgeschlagene Fassung? – Enthaltung? – Einstimmig angenommen.

Nun kommt der zweite Satz:

Ausgenommen davon bleiben solche kleineren Bauvorhaben, die mit einem Gesamtkostenaufwand von höchstens 100.000 DM aus gemeindeeigenen Mitteln voll finanziert werden können.

Ist jemand gegen diese Ausnahme? – Enthaltung? – Einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt zu den Seiten 147, 148. Da finden Sie den Entwurf von **Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung** für den Haushaltszeitraum 1983. Hier steht:

Die Landessynode hat gemäß Abschnitt VIII der Finanzausgleichsordnung vom 20. Oktober 1977 (GVBL. S. 129) bei der Feststellung des Haushaltsplans der Landeskirche für das Jahr 1983 folgendes beschlossen.

Wir kommen zu I:

Für den Haushaltszeitraum betragen

1. der Gesamtanteil der Landeskirche an der Kirchensteuer vom Einkommen 58,5 %,
2. der Gesamtanteil der Kirchengemeinden 41,5 %

Wer ist gegen eine solche Festlegung der Verteilung? – Enthaltung, bitte? – Einstimmige Annahme.

Wir kommen zu II:

(1) Von dem Steueranteil der Kirchengemeinden entfallen auf

- a) die Vorwegentnahmen – zweckgebundene Zuweisungen – für 1983 = 28.500.000 DM,
- b) die Steuerzuweisung für 1983 = 66.000.000 DM,
- c) den Härtestock für 1983 = 17.200.000 DM.

(2) Die Steuerzuweisung (1b) an die Kirchengemeinden wird mit 60 % für die Grundausrüstung und mit 40 % für die Schlüsselanteile eingesetzt.

(3) Die Grundausrüstung bemißt sich nach der Zahl der Kirchengemeindeglieder (Stand 31. Dezember 1980), der Schlüsselanteil nach dem gemeindlichen Kirchensteueraufkommen (Veranlagungsjahr 1968).

(4) Die Kirchengemeinden erhalten je Gemeindeglied als Grundausrüstung 25,- DM in Kirchengemeinden mit bis zu 9.900 Gemeindegliedern,

30,- DM in Kirchengemeinden mit bis zu 19.900 Gemeindegliedern,

34,- DM in Kirchengemeinden ab 19.901 Gemeindegliedern.

Diese Ziffer II stelle ich jetzt zur Abstimmung. Wer ist gegen die Festlegung der einzelnen Anteile in den Absätzen 1, 2, 3 und 4. – Enthaltungen, bitte? – Einstimmig angenommen.

Jetzt kommt die Ziffer III:

Übersteigt der Netto-Ertrag der Kirchensteuer vom Einkommen den haushaltsplanmäßigen Ansatz, so werden die Kirchensteuermehreinnahmen zunächst zur Verhinderung einer etwaigen zum Haushaltsausgleich vorgesehenen Schuldenaufnahme der Landeskirche und für weitere von der Landessynode im Einzelfall zu beschließende außerordentliche Ausgaben verwandt. Die danach verbleibenden Steuermehreinnahmen werden nach I. auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden verteilt.

Wer ist gegen den Vorschlag der Ziffer III. – Enthaltung, bitte? – Einstimmig angenommen.

Ich stelle das Ganze, bestehend aus den drei römischen Ziffern, zur Abstimmung. Wer ist gegen diese Regelung? – Wer enthält sich? – Einstimmig angenommen.

Damit haben wir das erledigt, was Sie auf Seite 3 finden.

Nun darf ich mit den Vorschlägen von Herrn Gabriel fortfahren. Der Vorschlag zur Eingabe 9/19 lautet:

Beim Beschluß dieses Nachtragshaushaltsplans mit 175,3 Millionen DM Personalkosten und trotz 9,5 Millionen DM Schuldenaufnahme wird es keine Gehaltskürzungen geben.

Wer kann dieser Festlegung nicht zustimmen? – Enthaltung, bitte? – Zwei Enthaltungen. Angenommen.

Zu 9/33 heißt es:

Auch zu diesem Antrag ist zu sagen, daß die Besitzstände für alle im Jahre 1983 gewahrt bleiben.

Wer ist gegen diese Festlegung? – Eine Gegenstimme. Enthaltungen? – Vier Enthaltungen. Angenommen.

Jetzt kommt der Vorschlag von Herrn Ehemann.

Synodale **Dr. Gilbert**: Zur Geschäftsordnung! Ich habe eine Frage. Haben wir eigentlich schon darüber abgestimmt, ob Schulden aufgenommen oder ob aus den Rücklagemitteln Gelder genommen werden? Ich meine, das Problem, das in der Vorlage 57/7/82 enthalten ist. Es war ja einmal beschlossen worden, alle Beschlußvorschläge zu verteilen. Wir haben das leider nicht vor uns liegen. Deswegen kann ich das nicht nachprüfen. Das müßte eigentlich in dem Beschlußvorschlag des Finanzausschusses enthalten sein.

Synodaler **Gabriel**: Frau Dr. Gilbert, wir haben soeben zum Haushaltsplanausgleich bzw. in seinem Abmangel Schuldenaufnahmen beschlossen. Das bleibt so bestehen. Ich habe aber in meinem Bericht ausgeführt, daß wir, wenn die Schuldenaufnahmen tatsächlich realisiert werden müssen und nicht durch Mehreinnahmen abgedeckt sind, zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens im Frühjahr 1984, durch eine Übertragung aus den Mitteln des Haushaltssicherungsfonds eine Glattstellung versuchen wollen, um der neuen Synode eine vollkommen ausgeglichene Finanzwirtschaft zu hinterlassen. Also die Schuldenaufnahmen stehen im Haushaltsplan und sind damit beschlossen.

Oberkirchenrat **Dr. von Negenborn**: Frau Dr. Gilbert, ich darf ergänzend auf die schon verabschiedete Seite 20 hinweisen. Dort steht es.

Präsident **Dr. Angelberger**: Können wir fortfahren? - Aus dem Bericht von Herrn Ehemann kommt zunächst der Vorschlag:

Dem Begehren der Städtekonferenz kann für 1983 nicht stattgegeben werden. Das Anliegen wird bei den Haushaltsplanberatungen für 1984/85 aufgenommen.

Wer ist gegen den Beschlußvorschlag? - Enthaltung, bitte? - Einstimmig angenommen.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, dem Aufschub der genannten sieben Neubauvorhaben vom Jahr 1983 auf 1984 zuzustimmen.

Wer ist gegen diese Verschiebung? - Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? - Drei Enthaltungen. Angenommen.

Nun kommt noch folgender Beschlußvorschlag, ausgelöst durch das gestrige Schreiben:

Die Synode hat den Brief des Evangelischen Pfarramtes Durmersheim zur Kenntnis genommen. Sie gibt ihn weiter an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung und Bearbeitung der Angelegenheit. Für Durmersheim gilt wie generell für alle alten und neuen Bauvorhaben Beschluß 4 zum Nachtragshaushaltsplan für 1983 Seite 3.

Wer kann diesem letzten Beschlußvorschlag nicht zustimmen? - Enthaltung, bitte? - Einstimmig angenommen.

Nun bitte ich Sie, die Vorschläge zur Hand zu nehmen, die unser Mitsynodaler Ziegler für den Finanzausschuß unterbreitet hat:

1. Angesichts der gegenwärtigen Situation soll grundsätzlich keine Vermehrung der Stellen im Stellenplan für das Jahr 1983 ausgewiesen werden.

Sind da irgendwelche Gegenstimmen? - Wir haben ja vorhin schon die Beschlußform ablaufen lassen - Enthaltungen? - Einstimmig angenommen. Die Ausnahmen von dem Grundsatz können wir fallen lassen, also die Ausnahme der 32 Plätze.

Die übrigen 16,5 Stellen, um die der Stellenplan 1983 erweitert werden sollte (vgl. Seite 140), werden aus dem Stellenplan gestrichen.

Ist jemand gegen diese Streichung? - Enthaltungen bitte? - Einstimmig angenommen.

Die Ziffer 2 haben wir erledigt.

Die Ziffer 3 in dem Beschlußvorschlag von Herrn Ziegler, die jetzt Ziffer 2 wird, lautet:

Die Wiederbesetzung vakant gewordener Stellen mit Bewerbern von außen, d.h. mit künftigen Mitarbeitern, die noch nicht im Dienste der Landeskirche stehen, darf erst nach einer Vakanz von mindestens einem Vierteljahr vollzogen werden.

Wer ist gegen die vorgesehene vierteljährliche Sperre? - 8 Gegenstimmen. Enthaltungen? - Keine Enthaltungen. Somit ist auch diese Ziffer bei 8 Gegenstimmen angenommen.

Wir stehen kurz vor der Mittagspause. Ich möchte deshalb gleich unterbrechen, vorher aber allen recht herzlich danken. Der Dank beginnt beim Evangelischen Oberkirchenrat für die gute Vorbereitung in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit. Ich gebe selbst zu, daß es mir am 1. Oktober schwerfiel, die Bitte zu äußern, innerhalb von drei Wo-

chen ein solches Meisterwerk, möchte ich direkt sagen, vorzulegen. Also aufrichtigen Dank.

(Lebhafter Beifall)

Diesen Dank dehne ich aus auf alle diejenigen, die nun treu bis tief in die Abendstunden hinein im Finanzausschuß, sei es als Mitglied, sei es als Gast oder als berichtender Gast im eigenen Ausschuß, dazu beigetragen haben, daß die Darlegungen der nackten Zahlen so angenommen werden konnten, daß jeder wußte, daß die dringende wirtschaftliche Lage, in der wir uns jetzt befinden, derartige zum Teil hart einschneidende Maßnahmen erfordert. Daß dies zustande kam, ist ebenfalls gut. Ich danke Ihnen allen auch für das heutige Mitwirken einschließlich unseres gesamten Mitarbeiterreigens im technischen Sinne - wir haben jetzt fast nur noch Technik -, die es ermöglicht haben, daß heute bei Beginn der Sitzung alle Papiere so zur Hand waren, daß wir ihnen folgend alles erledigen konnten.

(Lebhafter Beifall)

Ich sage nochmals recht herzlichen Dank an alle und wünsche einen guten Appetit und ein kurzes Ausschmaufen.

Es geht um 15.30 Uhr weiter.

(Unterbrechung von 12.15 Uhr bis 15.30 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung mit dem Tagesordnungspunkt III.4 fort.

III.4

Antrag des CVJM-Landesverband Baden zum Haushaltsplan 1983

(Anlage 34)

Präsident **Dr. Angelberger**: Hier berichtet Herr Weiser für den **Finanzausschuß**.

Synodaler **Weiser**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Ich kann mich kurz fassen. Der Antrag des CVJM-Landesverband Baden e.V. wurde im Finanzausschuß beraten. Dabei konnte festgestellt werden, daß zwischen dem Finanzreferat beim Evangelischen Oberkirchenrat und den Antragstellern bereits Einvernehmen über das Anliegen erzielt werden konnte.

Im Jahre 1982 bleibt es demzufolge bei dem Zuschuß von 260.000 DM zu dem Gesamtaufwand des CVJM-Landesverbandes.

1983 werden ebenfalls 260.000 DM als Zuschuß zu dem Gesamtaufwand des Verbandes bereitgestellt.

Der Finanzausschuß bittet die Synode um zustimmende Kenntnisnahme.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! Wünscht jemand hierzu das Wort? - Das Schweigen bedeutet zustimmende Kenntnisnahme. Vielen Dank!

Dann können wir gleich zum nächsten Punkt kommen:

III.5

Eingabe der Regionalkonferenz der Evangelischen Studentengemeinden in Baden zur Gewährung eines Sonderfonds für bestimmte Not-situationen

(Anlage 6)

Präsident **Dr. Angelberger**: Den Bericht gibt unsere Mitsynodale Heinemann vom **Finanzausschuß**.

Synodale **Heinemann**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Der Eingang 9/6 war zur Beratung dem Finanzausschuß zugewiesen. Es handelt sich um den Antrag der Regionalkonferenz der Evangelischen Studentengemeinden in Baden, einen Sonderfonds für ausländische Studenten in Notsituationen in Höhe von 50 000 DM im Nachtragshaushalt 1983 zu errichten.

Dazu sei kurz gesagt:

Ausländische Studenten erhalten eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach den Grundsätzen des Bundes und der Länder zur Ausländerpolitik nur dann, wenn von ihnen der Nachweis erbracht werden kann, daß ihr Lebensunterhalt einschließlich der Ausbildungskosten während der gesamten Studienzeit gewährleistet ist. Es kommt nun aber immer häufiger vor, daß diese ausländischen Studenten plötzlich durch Devisenbestimmungen oder sonstige politische Einflüsse von ihren in ihren Heimatländern liegenden Förderquellen abgeschnitten werden und dann mitten im Semester finanziell am Ende sind. Sofortige Hilfe aus schon bestehenden Nottfonds scheidet in manchen Fällen an den bestehenden Richtlinien der Stipendienanstalten und auch des Diakonischen Werkes. Der Wunsch der Regionalkonferenz der Evangelischen Studentengemeinden geht dahin, in Notfällen eine einmalige Überbrückungshilfe geben zu können. Gleichzeitig wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, daß kein neues Förderungsprogramm aufgestellt werden soll und daß die Gremien der Studentengemeinden, die die Zuschüsse vergeben, die an sie herangetragenen Notsituationen sehr genau überprüfen.

Der Fonds hat bereits Mittel in Höhe von 20 000 DM von der Landeskirche und weitere 10 000 DM von dem Diakonischen Werk erhalten. Es stehen also bereits Mittel von 30 000 DM zur Verfügung.

Der Finanzausschuß zeigte durchaus Verständnis für dieses Anliegen, gleichwohl war er der Meinung,

daß der Antrag an den Oberkirchenrat überwiesen werden sollte mit der Bitte, die Möglichkeiten zu überprüfen, ob und in welcher Höhe der Fonds aufgefüllt werden kann.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! Auch hier biete ich die Möglichkeit einer Aussprache an. – Eine solche wird nicht gewünscht.

Dann kann ich gleich fragen: Wer ist mit dem Beschlußvorschlag des Finanzausschusses nicht einverstanden? – Enthaltungen, bitte! – Eine Enthaltung. Der Beschlußvorschlag ist angenommen.

III.6

Eingabe des Evangelischen Dekanats Offenburg zum Verfahren der Haushaltsplanerstellung (Anlage 4)

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Bericht des **Finanzausschusses** wird durch unseren Mitsynodalen Steyer gegeben.

Synodaler **Steyer**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Bei dem Gegenstand, über den ich zu berichten habe, handelt es sich nach Ansicht des Finanzausschusses in erster Linie um eine Verfahrensfrage, die mit dem KVHG und dessen Durchführungsverordnung zusammenhängt. Wer an der Aufstellung und

Beratung des Haushaltsplans seines Kirchenbezirks beteiligt war, ist sicher zusammen mit der Bezirkssynode Offenburg der Ansicht, daß das jetzt noch praktizierte Verfahren für ein Mitglied der Bezirkssynode nicht gerade optimal ist, nämlich: Aufstellung des Haushaltsplans in der Verantwortung des Bezirkskirchenrates, Prüfung und Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, Feststellung und Beschließung durch die Bezirkssynode.

Bezirkssynodale, die erst im Zusammenhang mit ihrer Synodaltagung mit dem Haushaltsplan beschäftigt werden, empfinden mit Recht ihre Ohnmacht, an dem im Grunde fertigen Haushaltswerk noch irgendwelche Akzente setzen zu wollen.

Im Rahmen der Beratung einer neuen Finanzausgleichsordnung wird der Finanzausschuß in Fühlungnahme mit dem Rechtsausschuß sowie dem zuständigen Referat des Evangelischen Oberkirchenrates das durch die Eingabe aus Offenburg bemängelte Verfahren erörtern und, wie wir hoffen, zu einer Lösung finden, die trotz knapper Bewegungsspielräume in Sachen Haushaltsmittel für die Beteiligten eher akzeptabel ist als das bis jetzt praktizierte Verfahren.

Der Finanzausschuß bittet die Landessynode um Zustimmung,

daß der Evangelische Oberkirchenrat gebeten wird, das Ergebnis seiner Überlegungen der Landessynode im Frühjahr 1983 zu berichten.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank, Herr Steyer. Wünscht jemand hierzu noch Fragen zu stellen oder Ausführungen zu machen? – Das ist nicht der Fall.

Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? – Wer enthält sich? – Niemand! Einstimmige Annahme.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

III.7

Eingabe des Ost-West-Arbeitskreises im Kirchenbezirk Oberheidelberg zur Schließung der Haushaltslücke und Schaffung einer 2. Jugendreferentenstelle im Kirchenbezirk (Anlage 18)

Präsident **Dr. Angelberger**: Hier darf ich unseren Mitsynodalen Richter bitten, für den bereits beruflich in Mannheim sich befindlichen Synodalen Wegmann den Bericht für den **Finanzausschuß** zu verlesen.

Synodaler **Richter** verliest den Bericht des Synodalen Wegmann: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich habe den Auftrag, den Bericht über die Vorlage 9/18 - Evangelische Jugend Kirchenbezirk Oberheidelberg - zu geben.

Der Antrag umfaßt zwei Teile: einmal den Vorschlag über notwendige Maßnahmen zur Schließung der Haushaltslücke sowie als Nachsatz die Erinnerung zur Schaffung einer zweiten Jugendreferentenstelle für den Kirchenbezirk Oberheidelberg.

Zum ersten Teil des Antrags wurde bereits in anderen Berichten über die gesamte Problematik Stellung genommen.

Für den zweiten Teil des Antrags, den Nachsatz, hat der Evangelische Oberkirchenrat mit Schreiben vom 24. September 1982 den Antragstellern bereits eine Stellungnahme zugehen lassen.

Der Finanzausschuß schließt sich vollinhaltlich dem Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats an und sieht derzeit keine Möglichkeit, der Synode eine Stellenausweitung vorzuschlagen. Zur Zeit sind insgesamt 47 Landesjugend- bzw. Bezirksjugendreferentenstellen geschaffen. Hiervon wurde eine Stelle ab 1. Januar 1982 für die Betreuung von Zivildienstleistenden neu in den Stellenplan aufgenommen. Das ist auf Seite 57 des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche für die Jahre 1982/83 nachzulesen.

Der Finanzausschuß begrüßt auch den im letzten Absatz des erwähnten Briefes gemachten Vorschlag, gemeinsam mit Herrn Landesjugendpfarrer Schnabel Überlegungen anzustellen, ehrenamtliche Mitarbeiter durch Aus- oder Weiterbildung zur Mithilfe in der Jugendarbeit zu gewinnen.

Dem ausgesprochenen Dank für den steten Einsatz im Bereich der Jugendarbeit schließt sich der Finanzausschuß vollen Herzens an.

Wir empfehlen,

den Antragstellern Kenntnis von der Sachbehandlung im Finanzausschuß und im Plenum der Landessynode zu geben.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! Ist hierzu etwas zu bemerken? – Das ist nicht der Fall. Folgen Sie der vorgeschlagenen Empfehlung oder ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Dann ist auch dieser Punkt einstimmig angenommen.

Ich rufe den nächsten Tagesordnungspunkt auf:

IV

Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft mit dem Ziel der Einstellung von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

(Anlage 3)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich bitte unseren Mitsynodalen Waldemar Wendlandt um seinen Bericht für den Finanz- und Rechtsausschuß.

Synodaler **Waldemar Wendlandt**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hat den Antrag der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Baden vom 18. April sehr ernsthaft beraten. Zu dieser Beratung wurde Herr Kirchenrat Michel vom Diakonischen Werk hinzugezogen. Das Ergebnis dieser Besprechung ist in ihrem Inhalt fast gleich mit dem Ergebnis der Besprechung des Rechtsausschusses. So bin ich beauftragt worden, für beide Ausschüsse zu sprechen. Ich habe deshalb die Vorschläge des Rechtsausschusses, wie sie mir vom Konsynodalen Bußmann übergeben wurden, in meinen Bericht mit aufgenommen.

Beide Ausschüsse können dem Antrag der Evangelischen Arbeitnehmerschaft nicht zustimmen.

Die Gründe sind folgende: Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit sind nach dieser Antragstellung aus finanziellen Gründen gekürzt worden.

Die Einstellung von Sozialarbeitern oder Sozialpädagogen zur Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen konnte auch grundsätzlich nicht befürwortet werden, da ihnen die nötigen Kenntnisse des Managements fehlen, um jugendliche Arbeitslose nicht nur zu betreuen,

sondern mit diesen auch sinnvolle oder produktive Arbeiten durchzuführen.

Nur im Rahmen von ABM-Maßnahmen Sozialarbeiter einzustellen würde auch menschliche Probleme schaffen, denn diese Maßnahmen laufen nur ein bis zwei Jahre, und was sollte dann mit diesen Mitarbeitern geschehen? Aufgrund unseres Einstellungsstopps, den wir heute vormittag beschlossen haben, können wir sie ja nicht in den kirchlichen Dienst übernehmen. Diese Probleme ergeben sich auch für junge Arbeitslose, wenn es nicht gelingt, sie innerhalb dieser ein oder zwei Jahre in einem normalen Arbeitsverhältnis unterzubringen. Der Vorschlag, junge Arbeitslose in den kirchlichen Wäldern zur besseren Aufarbeitung von gefälltten Bäumen einzusetzen, zeigte, daß nicht jede gute Idee auch durchführbar ist.

(Zuruf: Diesen Eindruck hatten wir auch! - Heiterkeit)

Viele junge Männer sind für die Arbeit im Wald nicht geeignet.

(Heiterkeit)

Für alle jungen Leute ergibt sich bei der nicht ungefährlichen Arbeit ein erhöhtes Unfallrisiko, da sie einfach weniger vorsichtig sind als erwachsene, ältere Menschen.

(Heiterkeit)

Trotz aller Schwierigkeiten, die der Beschäftigung jugendlicher Arbeitsloser entgegenstehen, wurden in der Landeskirche schon viele Initiativen ergriffen. Insgesamt sind bereits etwa 200 Arbeitsplätze für Jugendliche geschaffen worden. Die meisten Aktivitäten werden im Bereich der Diakonie durchgeführt. Es sind folgende:

1. Jugendwerkstatt Mannheim
30 - 40 Jugendliche werden seit 1980/81 in den Fachbereichen Metall, Holz und als Maler beschäftigt.
2. Modellmaßnahme Karlsruhe
Nach dem Gemeinnützigkeitsprogramm des Landes beschäftigt der Evangelische Gemeindedienst Karlsruhe zirka 50 jugendliche Arbeitslose im sozialen Bereich. Die Jugendlichen werden insbesondere in Kindergärten, Heimen und Einrichtungen, in der zentralen Anlaufstelle für Asylanten und in der Spätaussiedlerbetreuung eingesetzt.
16 junge Arbeitslose bis zu 35 Jahren werden nach dem ABM-Programm in den Sozialstationen in der Behinderten- und Nachbarschaftshilfe eingesetzt.
Weitere zehn Stellen müssen zum Jahresanfang 1983 hinzukommen.
3. Diakonisches Werk
Das Diakonische Werk setzt jährlich zirka 20 arbeitslose Jugendliche in Kreisstellen und Gemeindediensten für soziale Betreuung ein.
4. Der Evangelische Gemeindedienst Lahr plant, ab 1983 zirka 30 jugendliche Arbeitslose im Dienstleistungsbereich zu beschäftigen.

Die beiden Ausschüsse machen der Synode keinen Beschlußvorschlag, sondern sie empfehlen,

den Antragstellern mitzuteilen, daß die erbetenen Maßnahmen schon stattfinden. Darüber hinaus sollten wir alle an die Gemeinden appellieren, daß sie sich verstärkt um jugendliche Arbeitslose kümmern, damit diese nicht zu einer Randgruppe in unserer Gesellschaft werden. Wenn wir hier auch gar nicht fähig sind, das Wort Jesu „Einer trage des andern Last“ zu erfüllen, so sollten wir doch etwas die Lasten, die

heute durch Arbeitslosigkeit auf vielen Jugendlichen liegen, mitzutragen versuchen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank! Ich eröffne die Aussprache. Herr von Adelsheim, bitte.

Synodaler **von Adelsheim**: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bin sicher, daß Sie keine Lust und erst recht keine Zeit haben, sich jetzt längere Ausführungen über holzwirtschaftliche Probleme anzuhören.

(Heiterkeit)

Trotzdem muß ich, um die Ehre meines Finanzausschusses hier zu retten und um – es tut mir leid – das zu korrigieren, was hier vom Referenten nicht ganz richtig vorgebracht worden ist, ein paar Sätze dazu sagen.

Der Gedanke, junge Arbeitslose im Wald zu beschäftigen, nicht etwa zur Aufarbeitung von stärkerem Holz, sondern zur Aufarbeitung von sonst im Walde liegenbleibendem dürrerem Schwachholz – das heute auch für Heizenergiezwecke eine sehr große Bedeutung haben kann –, ist an sich ein forstwirtschaftlich recht guter Gedanke, der leider zunächst nicht von mir stammte, sondern von Herrn Kirchenrat Michel. Er hat diesen Gedanken in unserem Ausschuß geäußert, und ich habe ihn aufgenommen, und zwar sehr gerne.

Ich bin davon überzeugt, daß in Gesprächen mit der Verwaltung des Unterländer Kirchenfonds sich unter Umständen auch im Einzelfall Möglichkeiten dazu ergeben. Da entstehen aber natürlich technische Fragen, die weit unterhalb der Ebene liegen, die hier unsere Synode darstellt. Deshalb möchte ich Sie auch nicht weiter damit langweilen, aber doch nicht dieses negative Votum, das hier ausgesprochen wurde, in der Luft stehen und Sie es womöglich so nach Hause nehmen lassen.

(Beifall)

Synodaler **Gasse**: Ich möchte sehr davor warnen, Arbeitsmarktbeschaffungsmaßnahmen, die auf einem bestimmten Sektor stattfinden und über die man jetzt im einzelnen nicht zu diskutieren braucht, irgendwie ins Lächerliche zu ziehen.

(Vereinzelt Beifall)

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß ein Arbeitsloser nach den neuesten Berechnungen unseren Staat und damit uns im Jahr 24.000 DM kostet. Das bedeutet bei 2 Millionen Arbeitslosen 48 Milliarden DM, die aufzubringen sind. Da muß man alle Möglichkeiten, die dazu führen, daß man auf dem sogenannten zweiten Arbeitsmarkt Arbeitsplätze schafft, die zudem den Betroffenen noch Sinn und Selbstwertgefühl für die Tätigkeit geben können, in einem ganz anderen Licht betrachten und bewerten.

(Beifall)

Synodale **Günter**: Ich möchte dem, was Herr Gasse gesagt hat, wirklich zustimmen. Es wurde bei uns auch daran gedacht, arbeitslose Jugendliche einmal zu sammeln, damit sie nicht auf der Straße herumstehen und sonstigen Gefahren ausgesetzt sind, und mit ihnen wenigstens auf dem Bildungssektor zu arbeiten zu versuchen, damit sie irgendwo wieder eine Beschäftigung finden können. Von daher unsere Eingabe.

Synodaler **Waldemar Wendlandt**, Berichterstatter: Ich möchte nur ergänzen, daß dieser Einwand, die Arbeit im Wald bei der Holzaufbereitung sei für Jugendliche etwas zu gefährlich, nicht von mir stammt, weil ich tatsächlich

nichts davon verstehe, sondern von einem Mitglied unseres Finanzausschusses, das davon Kenntnisse hat.

Präsident **Dr. Angelberger**: Kann ich jetzt über die Empfehlung der beiden Ausschüsse abstimmen lassen? – Ja! Wer ist gegen die Empfehlung, die hier ausgesprochen worden ist? – Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Keine Enthaltung. Bei einer Gegenstimme angenommen. Ich rufe nun auf:

V.1

Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft zum Thema Arbeitslosigkeit

(Anlage 1)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich bitte unseren Mitsynodalen Dr. Mahler, den Bericht für den **Rechtsausschuß** zu erstatten.

Synodaler **Dr. Mahler**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Eine Rücksprache mit dem Antragsteller hat ergeben, daß bei dem Begehren nicht an eine Sondertagung der Synode, sondern an eine Schwerpunkttagung zu dem Thema Arbeitslosigkeit gedacht war.

Für das Festlegen der Tagesordnung einer Synodaltagung und damit für das Setzen eventueller Schwerpunkte ist der Ältestenrat der Landessynode zuständig. Im vorliegenden Fall sah sich der Ältestenrat außerstande, dem Wunsch des Antragstellers zu entsprechen.

Folgende Gründe sprechen für diese Entscheidung:

- Die im November 1982 stattfindende Tagung der EKD-Synode befaßt sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Arbeitslosigkeit.
- Der Antragsteller hat sich mit unseren zur EKD-Synode gehörenden Synodalen in Verbindung gesetzt.
- Die im September 1982 von der EKD veröffentlichte Denkschrift zur Solidargemeinschaft von Arbeitenden und Arbeitslosen behandelt dieses Thema nahezu erschöpfend.
- Der besondere Ausschuß unserer Synode „Starthilfe für Arbeitslose“ will nach eingehender Beschäftigung mit der EKD-Denkschrift selbst Vorschläge erarbeiten.
- Die zu Ende gehende Legislaturperiode der sechsten Landessynode läßt weitere Schwerpunkttagungen kaum mehr zu.

(Vereinzelt Beifall)

Damit wäre die Eingabe formal abgehandelt, ein Antrag aus den Reihen der Synode und eine Abstimmung darüber erübrigten sich.

Aus dieser kurzen Behandlung der Eingabe sollten aber auf keinen Fall Rückschlüsse auf die Bedeutung des Themas Arbeitslosigkeit oder auf die Bedeutung, die die Synode diesem Thema zumißt, gezogen werden. Die Bedeutung des Problems wird unterstrichen durch die eindringlichen Worte und Mahnungen, die unser Landesbischof am vergangenen Montag zu diesem Thema an uns gerichtet hat.

Die Arbeitslosigkeit oder, präziser gesagt, die Dauerarbeitslosigkeit ist, wie auch die neue Bundesregierung betont, das Thema Nummer eins.

Dauerarbeitslosigkeit hat zwei Aspekte, einmal für den Betroffenen direkt, zum anderen für unsere Gesellschaft und unsere Gesellschaftsordnung.

Falsch wäre die Auffassung, das Thema „Arbeitslosigkeit“ interessiere die Synodalen nicht, da dort kaum jemand anzutreffen sei, dessen Arbeitsplatz unmittelbar gefährdet sei. Das letztere mag richtig sein.

Die Annahme jedoch, daß in der Synode keine „Betroffenen“ sitzen, ist zumindest voreilig. Es gibt unter uns Älteren eine ganze Reihe, die die Arbeitslosigkeit Ende der zwanziger Jahre zwar als Kinder, dafür aber mit der ganzen Eindringlichkeit und mit dem hellwachen Bewußtsein, dessen ein junger Mensch fähig ist, erlebt haben. Es gibt allein in unserem Ausschuß mindestens fünf Mitglieder, deren Väter damals arbeitslos waren. Und das war eine andere Arbeitslosigkeit als heute.

Für unsere Gesellschaftsordnung ist Dauerarbeitslosigkeit eine große Gefahr. Man muß sich nur daran erinnern, daß die Arbeitslosigkeit Ende der zwanziger Jahre eine ganz wesentliche Ursache dafür war, daß die Weimarer Republik aus den Angeln gehoben werden konnte.

Noch gefährlicher erscheint uns die Jugendarbeitslosigkeit. Hier kommt zu all den negativen Erscheinungen und Auswirkungen noch die Hoffnungslosigkeit derer, die doch unsere Zukunft mit ihren immer schwerwiegender werdenden Problemen bewältigen sollen.

Was jetzt not tut, sind von den Parteien, den Interessenverbänden und den Kirchen gemeinsam getragene Aktionen, oder wie es der Herr Landesbischof in seinem Referat am Montag ausdrückte: „An dieser Stelle wird Solidarität erwartet.“

Die EKD hat einen ersten und, wie wir meinen, ihr angemessenen und richtigen Schritt in diese Richtung getan. In der Studie der Kammer der EKD für soziale Ordnung „Solidargemeinschaft von Arbeitenden und Arbeitslosen“, sozialetische Probleme der Arbeitslosigkeit, veröffentlicht im September 1982, werden alle heißen Eisen dieses Problemfeldes angefaßt, von den Ursachen der Arbeitslosigkeit über Lösungsmöglichkeiten wie Arbeitszeitverkürzung, bis zu den Aufgaben und Möglichkeiten der Kirchen in diesem Zusammenhang. Jetzt warten wir auf Reaktionen, denn es werden gewichtige Opfer aller verlangt. Jetzt sind die Sozialpartner am Zuge, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände.

Ich möchte schließen mit einer der am Ende des landesbischoflichen Referats analogen Frage: „Werden sie dazu bereit sein, ohne Angst und ohne Prestigedenken?“

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Mahler. Wünscht jemand hierzu noch ergänzende Ausführungen zu machen? – Herr Dr. Müller!

Synodaler **Dr. Müller**: Die angezogene Studie der Sozialkammer der EKD könnte ja verteilt werden, zwar nicht pauschal an alle Synodalen, aber es wäre vielleicht in der Informationsform doch ausreichend, daß eine gewisse Anzahl von Exemplare für diejenigen, die sie studieren wollen —

Präsident **Dr. Angelberger**: Das haben wir schon da!

Synodaler **Dr. Müller**: Ist das schon verteilt?

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl, schon seit Sonntag. Fragen Sie einmal Ihren Ausschußvorsitzenden, vielleicht leiht er Ihnen sein Exemplar.

Noch etwas? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zum nächsten Tagesordnungspunkt:

V.2

Eingabe der Regionalkonferenz der Evangelischen Studentengemeinden in Baden zur Frage des Datenschutzes und des Verfassungsschutzes

(Anlage 7)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich bitte unseren Mitsynodalen Dr. Schneider, den Bericht für den **Rechtsausschuß** zu geben.

Synodaler **Dr. Schneider**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Dem Rechtsausschuß lag vor die Eingabe 9/7 der Regionalkonferenz der Evangelischen Studentengemeinden in Baden mit der Bitte an die Landessynode, beim Evangelischen Oberkirchenrat zu erreichen, daß eine Verordnung erlassen wird, nach der allen kirchlichen Dienststellen untersagt wird, Informationen über Gemeindeglieder und Mitarbeiter an Dienststellen des Verfassungsschutzes weiterzugeben.

Der Anlaß dieser Eingabe war nicht Gegenstand der Beratung im Rechtsausschuß. Zur Eingabe selbst stellt der Rechtsausschuß fest, daß es nicht Aufgabe der Synode sein kann, vom Evangelischen Oberkirchenrat eine spezielle Verordnung im Sinne der Eingabe zu verlangen. Gleichwohl sieht der Rechtsausschuß die Notwendigkeit, daß zur Frage des Datenschutzes vom Evangelischen Oberkirchenrat Bestimmungen zur Ergänzung und Durchführung des „Kirchengesetzes“ über den Datenschutz vom 10. November 1977 erlassen werden. Das entspricht auch der Intention des § 3 des von der Landessynode am 6. April 1978 verabschiedeten „kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelische Kirche in Deutschland über den Datenschutz“.

Beschlußvorschlag:

Die Synode möge beschließen: Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für kirchliche Dienststellen Richtlinien zu erarbeiten, die im Sinne des § 3 des „kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz“ hilfreich sind im Blick auf die konkreten Fragen des Datenschutzes.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Herr Dr. Schneider. Hat irgend jemand eine Frage zu diesem Beschlußvorschlag? – Das ist nicht der Fall. Dann darf ich ihn zur Abstimmung stellen. Wer ist gegen den soeben vorgetragenen Vorschlag? – Enthaltungen, bitte! – Einstimmige Annahme. Danke!

V.3

Eingabe des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiter in Baden zur Regelung der Entsendung von Vertretern der Mitarbeiter in die ARK

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

(Anlage 11, 12, 13)

Präsident **Dr. Angelberger**: Unser Mitsynodaler Bayer wird uns für den **Rechtsausschuß** berichten.

Synodaler **Bayer**, Berichterstatter: Verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Evangelische Oberkirchenrat hat im Hauptbericht 1978 bis 1980 unter 6.200 und 6.400 ausgeführt, daß sich die in § 41 des Mitarbeitervertretungsgesetzes geregelte Gesamtvertretung nicht bewährt hat. Wörtlich heißt es im Hauptbericht: „Eine Neubildung dieses aus etwa sechzig bis siebzig Mitarbeitervertretern bestehenden Gremiums wäre schon aus zeitlichen wie aus finanziellen Gründen kaum vertretbar. Darüber hinaus muß überlegt werden, ob es sinnvoll ist, mit einem solchen Aufwand ein Gremium für den Bereich der gesamten Landeskirche zu bilden, das nur die Aufgabe hat, alle sechs Jahre sechs Vertreter der Mitarbeitervertreter und ebensoviele Stellvertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu wählen.“

Der Evangelische Oberkirchenrat hat als Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen:

- a) Die Festlegung eines einheitlichen Wahltermins für den Bereich der Landeskirche durch ein entsprechendes Änderungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz;
- b) unabhängig von a) festzulegen, daß neben den sechs von der Gesamtvertretung zu wählenden Mitgliedern und den sechs Stellvertretern mindestens sechs weitere Personen als Ersatzmitglieder zu wählen sind, die beim Ausscheiden eines Mitglieds oder eines Stellvertreters nachrücken.

Der Rechtsausschuß hat zu diesen Abschnitten des Hauptberichts unter den Ziffern 19 und 21 berichtet.

Aufgrund des Hauptberichts hat die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zur Frühjahrstagung der Landessynode eine Eingabe zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission eingebracht. Der Rechtsausschuß hat auf der Frühjahrstagung darüber berichtet und im Bericht unter anderem ausgeführt, daß die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (AGMAV) eine bessere Basis als die Gesamtvertretung nach § 41 Mitarbeitervertretungsgesetz ist und daß sie sich als Plattform für die Entsendung der fraglichen sechs Vertreter anbietet. Der Rechtsausschuß hat auch ausgeführt, daß die vom Evangelischen Oberkirchenrat im Hauptbericht angeführten Lösungsmöglichkeiten und die von den Vereinigungen angestrebte reine Verbandslösung zu bedenken sei, und der Landessynode empfohlen, den Vorgang an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterzuleiten mit der Bitte, eine Vorlage zur Änderung der Vorschriften § 41 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG), § 7 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) zu erarbeiten und dabei die angebotenen Lösungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Das hat die Landessynode im Frühjahr beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses hat der Landeskirchenrat am 7.7.1982 den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes an die Landessynode unter 9/13 vorgelegt.

Bemerkenswert an dieser Vorlage ist, daß sie alternativ ist. Es wird hier unter Buchstabe a ein Mischsystem vorgeschlagen oder eine reine Verbandslösung. Noch bemerkenswerter finde ich, daß jetzt die Lösungsmöglichkeiten des Oberkirchenrats überhaupt nicht mehr auftauchen, sonst hätten wir vier Lösungsmöglichkeiten zur Auswahl.

Der Verband Kirchlicher Mitarbeiter in Baden hat demgegenüber in seiner Eingabe vom 27. August 1982 beantragt, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz und das Mitar-

beitervertretungsgesetz so zu fassen, daß eine Entsendung der Vertreter der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission ausschließlich durch Vereinigungen, die allen kirchlichen und diakonischen Mitarbeitern zugänglich sind, erfolgt. Das ist 9/11.

Bei diesen Anträgen geht es um ein Kernproblem des Dritten Wegs. Es geht bekanntlich um die Frage, wer die zwölf Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst und ihre Stellvertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden darf.

Viele Gründe sprechen für eine reine Verbandslösung, wie sie in einigen Landeskirchen praktiziert wird. Es gibt aber auch gute Gründe für die Mitarbeitervertretungslösung, wie sie z. B. die württembergische Landeskirche hat, und auch für das bei uns noch bestehende Mischsystem. Das Pro und Contra muß nach Ansicht des Rechtsausschusses noch einmal in aller Ruhe gründlich erörtert werden. Dabei sollten auch die Vertreter der Antragssteller gehört werden.

Aus diesem Grunde empfiehlt der Rechtsausschuß der Landessynode,

die Vorlage 9/13 und die Eingabe 9/11 an den Verfassungsausschuß zu verweisen.

(Beifall)

Ich schließe gleich den nächsten Bericht an.

Die Landessynode hat in der Frühjahrstagung 1982 beschlossen, die Eingabe des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden mit der Bitte um Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes über den Evangelischen Oberkirchenrat in den Gesetzgebungsgang zu geben mit der Bitte um Erarbeitung einer Gesetzesvorlage in der Richtung, daß für Fälle der im Bericht des Rechtsausschusses geschilderten Art (Verhandlungen der Landessynode 8. Tagung S. 115, 116) durch Ergänzung des § 43 Abs. 4 MVG Abhilfe geschaffen wird. In Ausführung dieses Beschlusses hat der Landeskirchenrat den Entwurf eines zweiten kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes an die Landessynode unter 9/12 vorgelegt. Der Entwurf entspricht voll und ganz den Intentionen der Landessynode. Artikel 1 und 3 des Entwurfs könnten daher heute als Gesetz beschlossen werden. Artikel 2 der Vorlage betrifft aber die Vorgänge der Eingabe bzw. Vorlage 9/11 und 13. Wir können aber nicht heute die Vorschriften über die Gesamtvertretung außer Kraft setzen, ohne gleichzeitig eine andere Regelung des Entsendungsrechts in die Arbeitsrechtliche Kommission zu treffen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher der Landessynode,

die Vorlage bis zum Frühjahr 1983 zurückzustellen und gemeinsam mit der neuen Vorlage zur Frage des Entsendungsrechts der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu behandeln.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Bayer. Sie haben beide Berichte gehört. Wünscht jemand dazu noch Ausführungen zu machen? – Das ist nicht der Fall. Ich kann die beiden Beschlußvorschläge zur Abstimmung stellen.

Der erste geht dahin, die Vorlage 9/13 und die Eingabe 9/11 an den Verfassungsausschuß zu verweisen. Wer ist

gegen die Verweisung dieser beiden Materien? – Enthaltungen, bitte! – Einstimmig angenommen.

Zu der Vorlage Ordnungsziffer 9/12 empfiehlt der Rechtsausschuß, die Vorlage bis zum Frühjahr 1983 zurückzustellen und gemeinsam mit der neuen Vorlage zur Frage des Entsendungsrechts der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu behandeln, also eine Zurückstellung aus Zweckmäßigkeitsgründen. Wer kann dem nicht zustimmen? – Enthaltungen, bitte! – Einstimmige Annahme.

Ich kann den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufen:

VI

Eingabe des Evangelischen Dekanats Wertheim auf Überprüfung des kirchlichen Gesetzes über die Visitationsordnung

(Anlage 17)

Präsident **Dr. Angelberger**: Zunächst bitte ich um den Bericht von Frau Dr. Gilbert für den **Hauptausschuß**.

Synodale **Dr. Gilbert**, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Sie kriegen jetzt gleich als allererstes den Gesetzestext von § 9 der Visitationsordnung, und zwar immer für zwei nur ein Blatt zum Reinsehen.

(Zuruf: Sparmaßnahmen!)

– Jawohl, Sparmaßnahmen.

Ich meine, es rede sich besser über den Antrag, wenn man den Gesetzestext vor sich hat.

Ich habe Ihnen zu berichten über OZ 9/17, Antrag auf Überprüfung der §§ 9 und 22 des kirchlichen Gesetzes über die Visitationsordnung, wie verteilt.

Der Hauptausschuß begann seine ausführliche und auch sehr einmütig geführte Beratung mit der Frage nach dem Sinn der Visitation. Visitation ist jedenfalls nicht, wie Text und Wortwahl des Antrags assoziieren lassen, ein Strafverfahren mit den darin vorkommenden Personen und mit dem Ziel eines Freispruchs oder einer Verurteilung.

(Beifall)

Vielmehr dient eine Visitation einer Bestandsaufnahme; bestimmte Probleme müssen aufgearbeitet oder doch einmal eingebracht und besprochen werden können. Viele von diesen Problemen - ob sachlich oder personell bedingt - werden sicherlich nicht lösbar sein. Die Bestandsaufnahme wird Spannungsverhältnisse erkennen lassen, die durchgehalten werden müssen, mit denen weiter gelebt - und auch weiter geglaubt - werden muß.

Aus dieser Natur der Visitation ergeben sich bestimmte Verfahrensweisen; diese will der Antragsteller, jedenfalls das im § 9 (auf ihn verweist § 22 Abs. 4), wie Sie sehen, vorgesehene Gespräch der Visitationskommission mit dem Bezirkskirchenrat, geändert wissen. Es steht zwar selbst für den Antragsteller außer Diskussion und wurde vom Hauptausschuß auch voll bejaht, daß das Gespräch der Visitationskommission mit dem Bezirkskirchenrat in Abwesenheit des Dekans geführt wird.

Der Antragsteller wünscht jedoch:

1. eine rechtzeitige - jedenfalls vor der Schlußbesprechung erfolgende - Mitteilung der in solchem Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat vorgebrachten Beanstandungen und Beschwerden,
2. die Nennung der Person, die in diesem Gespräch Beanstandungen und Beschwerden vorgebracht hat, und

3. die Gegenüberstellung mit dieser Person und die Protokollierung dieser Gegenüberstellung in Rede und Widerrede.

Der Hauptausschuß war sich darin einig, daß im Zusammenhang einer Visitation ein vertrauliches Gespräch zwischen Bezirkskirchenrat und Visitationskommission möglich sein muß. Eine spätere Namensnennung von einzelnen, mit kritischen Bemerkungen beteiligten Personen würde das in der Mehrzahl ohnehin mühsam beginnende Vertrauen zu offener Rede belasten, wenn nicht ganz schwinden lassen.

(Beifall)

Diesem Anspruch des Bezirkskirchenrats auf Vertraulichkeit entspricht allerdings - das möchte ich sehr nachdrücklich sagen - auch die Pflicht zur Verschwiegenheit aller Beteiligten nach solchem Gespräch.

(Lebhafter Beifall)

Es sei hier auf eine dem Hauptausschuß wichtige Bestimmung hingewiesen: Nach § 8 Abs. 2 - auch auf ihn verweist § 22; sie finden ihn abgelenkt - hat auch der visitierte Dekan seinerseits die Gelegenheit, Beanstandungen des Verhaltens von Bezirkskirchenratsmitgliedern der Visitationskommission vorzutragen.

Der Hauptausschuß verweist mit Nachdruck darauf, daß beide Möglichkeiten solcher getrennter Aussprachen mit der Visitationskommission unter den Grundgedanken des § 22 Abs. 6 der Grundordnung stehen müssen. Der Hauptausschuß verschloß sich nicht ganz dem Gedanken, daß zwischen dem § 9 der Visitationsordnung und dem § 22 Abs. 6 der Grundordnung - ich darf ihn als bekannt voraussetzen - wenigstens ein Spannungsverhältnis,

(Zuruf: Aber genau!)

wenn nicht ein Widerspruch besteht. Der Grundgedanke - ich zitiere wörtlich - „Christokratischer Bruderschaft“ müßte auch in der Visitationsordnung durchschlagen. Darum sollte jedes Gespräch der Visitation mit der Frage beginnen, ob vor einer zu äußernden Beanstandung die in der Grundordnung festgeschriebene Pflicht zum Gespräch unter vier Augen ausgeschöpft werden könnte. Es herrschte dann aber Übereinstimmung unter uns, daß wenigstens der Grundgedanke des § 22 Abs. 6 der Grundordnung den Stil und das Ausmaß der anzuhörenden Beanstandungen eingrenzen.

Wer unter uns daran zweifelt, ob § 22 Abs. 6 der Grundordnung auch auf die nach § 8 Abs. 2 möglichen Beanstandungen des Dekans gegenüber Mitgliedern seines Bezirkskirchenrates, also vom Pfarrer zu Laien, anzuwenden sei, der lese in Matthäus 18 Vers 14 etwas nach über den Umgang von Christen untereinander ganz allgemein.

(Heiterkeit)

Es sei noch angefügt - das ist vielleicht wichtig -, daß zwar die Stellungnahme des Dekans zu den ihm eröffneten Beanstandungen nach § 9 protokolliert werden kann, eine vergleichbare Bestimmung in § 8 Abs. 2 für die Laien aber fehlt. Wahrscheinlich wußte der Gesetzgeber schon 1967, daß Laien in der modernen Arbeitswelt in ganz anderer Weise der ständig wiederkehrenden Beurteilung ihrer Person und Arbeitsweise unterworfen sind.

(Beifall)

Als nächstes beantragt der Antragsteller über die Namensnennung hinaus eine Gegenüberstellung mit der be-

anstandenen Person und eine Protokollierung dieses Vorgangs. Der Hauptausschuß stimmte darin überein, daß solche Gegenüberstellung dem Charakter einer Visitation nicht entspricht; denn es geht ja nicht um ein „Verhör“, ja nicht einmal unbedingt um die Wahrheitsfindung bei Beschwerden und entlastender Gegendarstellung. Es geht lediglich um eine - beiderseitige - Aussprachemöglichkeit mit der Hoffnung auf Abbau oder doch Reduzierung vorhandener oder schwelender Spannungen.

Schließlich und zuletzt wurde dem Hauptausschuß durch den Antragsteller jedoch deutlich, daß mit dem Zeitpunkt und dem Ablauf der Schlußbesprechung nach § 9 bei einer Visitation sorgfältiger umgegangen werden muß. Gerade bei Bezirksvisitationen entsteht leicht ein Zeitdruck und damit ein Fristproblem. Oftmals liegt zwischen dem Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat und der Schlußbesprechung wenig oder gar kein zeitlicher Zwischenraum. Das sollte nicht sein, da in solchem Fall der Dekan die gegen ihn erhobenen Beanstandungen überhaupt nur in der Schlußbesprechung erfahren kann. Ihm bleibt für die in § 9 vorgesehene Stellungnahme gar keine Überlegungsfrist. Das in § 9 grundsätzlich gewährte „rechtliche Gehör“ beinhaltet gewiß auch eine angemessene Denkpause. Jede Visitation versetzt in einen Erregungszustand, und aus ihm heraus kann eine abgewogene Stellungnahme nur schwer erfolgen. Ich darf hier noch einmal auf § 8 Abs. 2 verweisen. Den Laien ist ein breiterer Zeitraum zur Überlegung eingeräumt.

Darum sollte auch dem beanstandenden Dekan insbesondere bei zeitlicher Nähe von Bezirkskirchenratsgespräch und Schlußbesprechung eine angemessene Frist eingeräumt werden, in der er seine Stellungnahme schriftlich nachreichen kann. Dazu bedarf es keiner Änderung der Visitationsordnung; vielmehr kann - bei einer weiten Auslegung des bestehenden § 9 - Inhalt der zu protokollierenden Stellungnahme des Dekans auch sein, daß er seine Stellungnahme in angemessener Frist nachreicht. Diese kann dann den Visitationsakten beigefügt und damit zur Unterlage für den Visitationsbescheid werden.

Schließlich herrschte einhellige und auch ein wenig bestürzte Einsicht darüber, daß die Schlußbesprechung jedenfalls niemals das Ende eines Visitationsgeschehens sein sollte. Selbst wenn das Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat und die Schlußbesprechung einander unmittelbar folgen, könnte ein zeitlicher Zwischenraum vor dem Ende der Visitation etwa durch einen Gottesdienst noch Raum und Gelegenheit zu einem Gespräch über den Inhalt der Schlußbesprechung und der dabei entstandenen Probleme geben.

Ich fasse zusammen:

1. Der Hauptausschuß empfiehlt zunächst dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats,
 - a) bei jeder Bezirksvisitation darauf zu achten, daß die nach § 9 Abs. 2 der Visitationsordnung zu protokollierende Stellungnahme des Dekans auch die Bereitschaft zu einer schriftlichen Äußerung auf die erhobenen Beanstandungen innerhalb einer bestimmten Frist zum Inhalt haben kann;
 - b) darauf zu achten, daß eine Visitation niemals in dem Schlußgespräch ihren Abschluß findet.
2. Der Hauptausschuß empfiehlt den Dekanen, etwa bei einer Dekankonferenz die für die Anwendung der §§ 8 und 9 gefundenen Erwägungen auch für die von ihnen durchzuführenden Visitationen zu erörtern.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Frau Dr. Gilbert. Ich bitte nun Herrn Sutter um den Bericht für den **Rechtsausschuß**.

Synodaler **Sutter**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Rechtsausschuß hat seine Beratungen über die Eingabe 9/17 auf Überprüfung der §§ 9 Abs. 2 und 22 Abs. 4 unter der Voraussetzung geführt, daß die Eingabe nur auf ihre inhaltlichen Teile hin besprochen werden kann. Der hinter der Eingabe liegende Anlaß konnte nicht Gegenstand der Beratungen sein, da dies so etwas wie ein Eingriff in ein „schwebendes Bescheidsverfahren“ bedeutet hätte.

(Heiterkeit)

Der Rechtsausschuß schließt sich dem Bericht des Hauptausschusses weitgehend an. Mit dem Hauptausschuß - und übrigens auch mit dem Antragsteller - will er den Besprechungsteil „in Abwesenheit des Pfarrers (bzw. des Dekans)“ beibehalten wissen. Jedoch ist bei der Durchführung auf die vom Hauptausschuß vorgebrachten Verfahrensweisen zu achten. Erfahrungen haben gezeigt, daß dieser besondere Teil des Gespräches leicht ausufern kann, und zwar

- a) zeitlich, wobei in schleppender Weise verfahren wird,
- b) personell, wobei auch über andere Personen als über die des Pfarrers/Dekans gesprochen wird,
- c) sachlich, wobei alle möglichen Dinge zur Sprache kommen können und schon zur Sprache gekommen sind.

(Heiterkeit)

Dies ruft dann bei dem Betroffenen leicht den falschen Eindruck hervor, man habe unendlich viele wichtige und möglicherweise schlimme Dinge über ihn zu verhandeln.

Die Eröffnung geschieht oft unmittelbar an das Gespräch in Anwesenheit des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats bzw. Bezirkskirchenrats. Diesen Stil kann man füglich bezweifeln. Ein Gespräch unter vier Augen ist sicherlich angemessener. Dabei soll sich die Eröffnung eng an das Protokoll halten. Der Rechtsausschuß wünscht jedoch in seiner Mehrheit - abweichend vom Hauptausschuß -, daß dabei keine Namen genannt werden; denn dadurch würde dieser besondere Besprechungsteil in der Tat in die Nähe eines Verhörs bzw. einer gerichtlichen Verhandlung geraten. Dies aber widerspreche ja gerade der eigentlichen Absicht: „Visitation will als brüderlicher Besuchsdienst den Gemeinden, den Pfarrern und allen, die in der Gemeinde Dienst tun, bei der Erfüllung ihres Auftrages Hilfe leisten und sie zur Selbstprüfung anleiten.“ (kirchliches Gesetz Visitationsordnung vom 27.10.67, I, 1).

Bevor ich den Beschlußvorschlag oder die Empfehlung verlese, möchte ich den vom Hauptausschuß zitierten § 22 Abs. 6 der Grundordnung vorlesen dürfen. Er lautet unter Buchstabe c Ältestenkreis:

Kommen einem Kirchenältesten Beanstandungen der Dienstführung des Pfarrers oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters zur Kenntnis, so ist es seine brüderliche Pflicht, diese mit dem Betroffenen allein zu besprechen, ehe sie Gegenstand der Beratung im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat werden.

Beschlußvorschlag:

1. Die in der Eingabe genannte Bezirksvisitation ist nicht Gegenstand der Beratungen.

2. Der Beschlußvorschlag des Hauptausschusses wird mit unterstützt.
3. Eine Novellierung der geltenden Visitationsordnung ist nicht erforderlich.
4. Der vom Hauptausschuß herangezogene § 22 Abs. 6 der Grundordnung ist künftig bei allen Visitationen den Ältestenkreisen und, denke ich, auch den Bezirkskirchenräten ausdrücklich zur Kenntnis zu bringen bzw. in das Gedächtnis zu rufen.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Herr Sutter. Sie haben beide Berichte gehört, ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Herr Hartmann, bitte!

Synodaler **Hartmann**: Ich meine gehört zu haben, daß Frau Gilbert Matthäus 18 Vers 14 genannt hat. Ich wollte das nur richtigstellen: Das muß Vers 15 heißen.

(Heiterkeit)

— Es ist eine große Verwechslung, wenn man das nicht ganz genau liest. Der Wortlaut von Vers 15 heißt:

Sündigt aber dein Bruder, so gehe hin und halte es ihm vor zwischen dir und ihm allein. Hört er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen.

Ich meine, ein Kernvers für unsere Kirche.

(Beifall)

(Zuruf: Das hat sie auch gemeint! „Vers 15“ steht im Manuskript!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Frau Dr. Gilbert hat genickt.

Synodale **Dr. Gilbert**, Berichterstatter: Es ist ein Lesefehler gewesen. Im Manuskript steht: Vers 15.

An dem Vortrag von Herrn Sutter hat mich etwas erstaunt. Ich meine, der Hauptausschuß sei gerade nicht für eine Namensnennung eingetreten. Das scheint mir ein echtes sachliches Problem zu sein, das noch geklärt werden sollte. Sie haben doch den Bericht gehabt.

Synodaler **Sutter**, Berichterstatter: Das war bei mir ein Lesefehler!

(Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut! Ich hatte mir extra ein Zeichen gemacht, um es aufzugreifen. — Herr Erichsen.

Synodaler **Erichsen**: Frau Dr. Gilbert hat das gesagt, was ich dachte.

(Heiterkeit und Beifall)

Synodaler **Gabriel**: Ich bin sehr froh um diese Eingabe und um die Beratungen und die Berichte. Als einer, der nahezu 20 Visitationen in Gemeinden mitgemacht hat, weiß ich etwas von den Spannungen, die sich sehr leicht zwischen dem ergeben, was § 22 Abs. 6 aussagt, und dem, was die Kirchenältesten bei einer Visitation in Abwesenheit des Pfarrers oft auf dem Herzen haben. Ich stimme dem Hauptausschuß persönlich sehr gerne zu, daß da eine ständige Spannung besteht, die wir nicht beseitigen können. Indessen kann ich aus meiner Erfahrung eine Widersprüchlichkeit nicht erkennen. Eine Widersprüchlichkeit besteht deshalb nicht, weil es sich bei § 22 Abs. 6 um eine Verhaltensweise oder eine beanstandungswürdige Haltung des Pfarrers handelt, die ihn ganz persönlich betrifft und die ein Ältester in Vertrautheit und brüderlichem Raten vorzutragen hat, während es sich bei der Visitation primär um eine gewissenmäßige Beurteilung der Gemeindegemeinschaft handelt.

Was der Antragsteller aus Wertheim aus diesem § 9 der Visitationsordnung nicht angesprochen hat, mir aber selber immer ein Problem ist — das will ich einmal hier äußern —, ist das Protokoll aus dem Besprechungsteil in Abwesenheit des Pfarrers. Ich weiß nicht, vielleicht wird das anderswo anders gehandhabt. Jedenfalls wird in den Visitationen, die ich bisher mitgemacht habe, dieses Gespräch immer protokolliert, und das Ergebnis des Gesprächs wird nachher in anderen Worten, in einer Art erklärenden Form, dem Pfarrer im Beisein des Ältestenkreises mündlich mitgeteilt. Zwischen dem Protokoll in seiner knappen, thesenartigen Form und der Erklärung mündlicher Art, der Eröffnung dem Pfarrer gegenüber, ist also in den Visitationen, die ich mitgemacht habe, fast immer ein Unterschied. Die Erklärung mündlicher Art ist wärmer, die Fakten meist abgeschwächt.

Ich frage jetzt nur, weil wir hier alle zusammen sind: Ist das anderwärts üblich, daß der Pfarrer das Protokoll im Wortlaut erfährt?

(Zurufe: Nein!)

— Das ist nicht der Fall. Dann bin ich darüber sehr beruhigt, daß es anderwärts auch so ist.

(Heiterkeit)

— Die Gleichbehandlung muß uns am Herzen liegen.

Es ist aber nun die Frage, ob das richtig ist. Ich gehe einen Schritt weiter: Der Oberkirchenrat, der auch noch einen persönlichen Bescheid verfaßt, hat ja nur das schriftliche Protokoll für diesen Teil der Besprechung zur Hand, und es kann sehr leicht ein Dissens entstehen zwischen dem, was der Visitationsleiter dem Pfarrer eröffnet und dem, was der Oberkirchenrat in seinem persönlichen Bescheid formuliert. Wir wissen, daß unsere Sprache auch in ihrer Färbung und in ihren Feinheiten Unterschiede aufkommen läßt, die nachträglich nicht mehr abgleichbar sind.

Bitte, nehmen Sie es mir nicht übel, daß ich das jetzt einmal zur Sprache bringe. Ich halte es im Kontext dieses Eingangs durchaus für erwägenswert, darüber einmal nachzudenken und sich auszutauschen.

Synodaler **Dr. Müller**: Aus Visitationserfahrungen möchte ich Herrn Gabriel widersprechen, und ich kann auch in diesem Punkt die Eingabe nicht gutheißen. Der Dekan, der die Eingabe eingereicht hat, schlägt ja für diesen Fall als Alternative vor, daß das nur unter vier Augen dem Visitierten mitgeteilt werden kann. Das halte ich für absolut falsch. Die Ältesten müssen dabei sein. Dann wird der Visitationskommissionsvorsitzende in seiner Wortwahl natürlich nicht von dem abweichen können, was protokolliert worden ist. Und er wird in Gegenwart der Ältesten, wenn er dem Pfarrer etwas zu sagen hat, auch seine Worte so wählen, daß der nicht gekränkt werden kann. Das ist gerade die brüderliche Besuchsordnung. Eine Mitteilung unter vier Augen und nachher das Protokoll, das kann Differenzen geben.

(Beifall)

Synodaler **Erichsen**: Ich möchte Herrn Gabriel danken, daß er dieses Thema einmal angeschnitten hat, denn mir bereitet das bei Visitationen auch immer Not, zumal es bei uns üblich ist, daß im ersten Teil, wenn also die Hauptamtlichen nicht dabei sind, ein Mitglied der Visitationskommission das Protokoll führt und bei der zweiten Verhandlung, wenn die Pfarrer und Pfarrdiakone dabei sind, ein anderer. Im Protokoll erscheinen manchmal die Dinge sehr hart. Wenn zum Beispiel von einem Ältesten gesagt

wird, der Pfarrdiakon komme regelmäßig zu spät, wird das hineingeschrieben. Bei der Eröffnung heißt es dann: Gelegentlich wird festgestellt, daß Sie nicht immer früh genug aufstehen können.

(Heiterkeit)

Der Oberkirchenrat bekommt das Protokoll. Da kann ich nur das sagen, was vorhin schon gesagt wurde, daß das wirklich eine Schwierigkeit ist. Man müßte wirklich einmal darüber nachdenken. Das Protokoll kann später nicht mehr geändert werden. In der Aussprache kann der Betreffende, der angesprochen wird, sagen: Jawohl, das ist mir dreimal passiert; da war meine Frau krank oder so etwas. Er kann es vielleicht belegen und nachweisen, und dann wäre es entschärft. Aber ob das dann in dem Protokoll so wiedergegeben wird, das ist eine zweite Frage.

Synodaler **Schmoll**: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß es außer der Schlußbesprechung mit dem jeweiligen Leitungsgremium, Bezirkskirchenrat bzw. Ältestenkreis/Kirchengemeinderat, noch ein Schlußgespräch unter vier Augen gibt bzw. geben kann. Ich würde darum bitten, doch die unterschiedlichen Situationen zu berücksichtigen, wenn man an die Art, wie man etwas weitertreibt, denkt. Man wird es unter vier Augen, um das Beispiel des Zuspätkommens zu benutzen, so sagen, wie es im Protokoll steht. Man wird in dem größeren Kreis behutsamer sein müssen mit dem Aussprechen, um nicht unnötig zu verletzen.

Synodaler **Klug**: Mir liegt daran, daß nicht ein falscher Eindruck entsteht, wenn wir das jetzt ausführlich behandeln. Die Schwierigkeit mit dem Gespräch in Abwesenheit des Pfarrers stellt sich nämlich viel öfter in einer anderen Weise dar, daß nämlich ein Kirchengemeinderat ziemlich klar sagt: Das wollen wir gar nicht; das haben wir überhaupt nicht nötig; wir sagen unserem Pfarrer frei und offen ins Gesicht, was uns an ihm nicht gefällt. Man muß sie dann erst mühsam überzeugen, daß das nach der Visitationsordnung überhaupt unabweisbar ist. Dann entsteht sehr oft sogar ein ziemlich gequältes Gespräch. Das heißt, man versucht, diese Form zu erfüllen. Das zeugt doch davon, daß Älteste heute einem hauptamtlichen Mitarbeiter Dinge, die ihnen nicht gefallen, auch ihm direkt viel sachlicher und nüchterner sagen.

Deswegen wollte ich darauf hinweisen, damit hier nicht ungewollt einfach durch den Umfang der Behandlung ein falscher, einseitiger Eindruck entsteht.

(Beifall)

Synodaler **Viebig**: Das Gespräch in Abwesenheit des Pfarrers oder Dekans beinhaltet manchmal aber auch sehr lobende und anerkennende Worte, die so sind, daß es besser ist, der Betreffende ist nicht dabei.

(Heiterkeit)

Sonst wachsen die Bäume in den Himmel, könnte ich vielleicht sagen. Ich betone nur, daß sehr oft bei diesen Gesprächen auch sehr anerkennende und lobende Worte ausgesprochen werden und daß es sich nicht nur um Beanstandungen handelt.

Ich habe noch einen anderen Punkt. Der Rechtsausschuß schlägt unter Ziffer 4 vor, künftig bei allen Visitationen den Ältestenkreisen und Bezirkskirchenräten § 22 Abs. 6 zur Kenntnis zu bringen. Ich gehe davon aus, daß zum Ältestenkreis auch der Pfarrer gehört, wie der Dekan zum Bezirkskirchenrat. Beides muß in jeder Richtung laufen. Nach § 8 der Visitationsordnung kann der Pfarrer auch Beanstandungen des Verhaltens von Kirchenältesten und

sonstigen Mitarbeitern vortragen. Da meine ich, er sollte, genau so wie die Ältesten, auch nicht sechs Jahre damit warten.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Wendland**: Ich beziehe mich auf die Ausführungen des Herrn Klug, und nachdem der Herr Landesbischof das Lateinische hier salonfähig gemacht hat, möchte ich auch einen lateinischen Ausdruck bringen.

(Heiterkeit)

Ich hoffe, daß ich es richtig zitiere.

(Große Heiterkeit)

„Volenti non fit iniuria“. Das heißt auf Deutsch: Jemand, der etwas will, in diesem Fall nicht will, geschieht kein Unrecht. Das heißt auf Deutsch:

(Erneute große Heiterkeit)

Wenn ein Kirchengemeinderat von sich aus auf das vertrauliche Gespräch mit der Bemerkung verzichtet: „Wir sagen unserem Pfarrer ja ohnehin, was wir wollen“ kann man auch darauf verzichten.

(Beifall)

Synodaler **Meerwein**: Es würde mich interessieren, ob es im sonstigen Berufsleben ähnliche Gepflogenheiten gibt, wie das Gespräch in Abwesenheit des betroffenen Pfarrers. Ich frage auch im Hinblick auf andere kirchliche Mitarbeiter unserer Landeskirche.

Synodaler **Schmoll**: Ich möchte Herrn Dr. Wendland bei allem gebührenden Respekt vor seiner Person und vor Latein widersprechen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Auf Deutsch?

(Große Heiterkeit)

Synodaler **Schmoll**: Es gibt auch so etwas wie ein Karlsruher Modell, wie wir gehört haben, das wir im Hauptauschuß gar nicht so gut fanden, weil es unmöglich macht, daß bei wirklich problematischen Fällen dieses Gespräch in Abwesenheit des Betroffenen geführt werden kann. Entweder muß man das überall führen oder kann man es gar nicht führen.

(Beifall)

Synodaler **Werner Schneider**: Mich interessiert bei dem angesprochenen Problembereich die Frage: Was geschieht denn aktenmäßig mit den entstehenden Unterlagen? Konkreter gesagt: Wird etwas von diesen Unterlagen Bestandteil der Personalakten? Das ist für mich bei der Beurteilung dessen, was hier diskutiert wird, wesentlich.

Oberkirchenrat **Schäfer**: Kurze Information: Die Unterlagen der Visitation kommen nicht zu den Personalakten. Die liegen bei den Visitationsakten der jeweiligen Kirchengemeinde. Lediglich der persönliche Bescheid, der am Ende herauskommt und dem Betreffenden zugestellt wird, ist bei den Personalakten. Er unterscheidet sich aber in seinem Charakter wesentlich von dem, was Mitarbeiterbeurteilung ist. Das wäre ein ganz anderes Verfahren. Das muß hier einmal deutlich gesagt werden.

Synodaler **Waldemar Wendlandt**: Ich habe bei den wenigen Visitation, die ich selber erlebt oder mitgemacht habe, immer feststellen müssen, daß dieses Gespräch in Abwesenheit des Pfarrers die Atmosphäre entweder vorübergehend oder sogar anhaltend verschlechtert.

(Widerspruch)

Ich möchte sogar fragen: Was bringt es eigentlich? Ein Pfarrer kennt seine Gemeinde und auch seine Ältesten. Wenn etwas gegen ihn vorgebracht wird, muß das an-

schließend in seiner Gegenwart noch einmal vom Dekan wiederholt werden. Dann weiß der Pfarrer, auch ohne daß der Name genannt wird, sowieso, wer was gesagt hat. Warum kann das nicht gleich in Gegenwart des Pfarrers geschehen? Das würde die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ältestenkreis und Pfarrer sicher fördern. Und hat man Gutes über den Pfarrer gesagt, kann es sicher auch in seiner Gegenwart geschehen und wird dann vielleicht nicht so furchbar fast lobhudelnd ausfallen, wie ich es auch schon in Abwesenheit des Pfarrers erlebte, vielleicht sogar aus der Befürchtung heraus: Wir wollen ja nichts Böses gegen unseren Pfarrer sagen, wenn er nicht dabei ist.

Synodaler **Stockmeier**: Erstens: Visitationen können auch erfreuliche Erlebnisse sein,

(Beifall)

und von da aus möchte ich doch noch einmal betonen, daß auch das im Rahmen dieser Diskussion ausdrücklich festgestellt wird.

Das zweite, was ich allerdings auch noch unbedingt an dieser Stelle einbringen möchte: Ich finde es nicht gut, wenn es derzeit so aussieht, daß die Visitationsbescheide einfach zu spät eingehen. Ich weiß von Kollegen, daß sie schon mehr als zehn Monate auf den Visitationsbescheid warten. Damit verpufft ein wesentlicher Teil auch der Energien, die in das ganze Unternehmen hineingesteckt worden sind. Es würde gerade dieser Visitation außerordentlich dienen, wenn sich hier auch der Evangelische Oberkirchenrat an die Visitationsordnung hielte, die hier sehr genau zwei Monate im Visier hat.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Mahler**: Ich möchte auf die Frage von Herrn Meerwein antworten, ob es so etwas woanders auch gäbe. Zunächst einmal werden hier meines Erachtens ständig Beurteilung und Kritik durcheinandergeworfen. Beurteilung ist etwas anderes. Beurteilen ist das Messen mit einem einheitlichen Maßstab, der ausschließlich dazu geeignet ist, den Mann für seine jetzige Position zu beurteilen. Er wird zum Beispiel als Pfarrer gemessen und nicht etwa, extrem gesagt, als Fußballspieler. Das ist ein ganz anderer Maßstab.

(Heiterkeit)

Es muß also mit dem Maßstab gemessen werden, der für die Position angemessen ist. Kritik ist etwas anderes. Beides, Beurteilung und Kritik, sind eine Angelegenheit, die nur unter vier höchstens unter sechs Augen geschieht; da ist dann noch der nächsthöhere Vorgesetzte dabei, aber sonst niemand.

Dinge wie hier bei uns vor dem Ältestenkreis ohne Beisein des Pfarrers, gibt es in der Industrie nicht. Es gibt etwas ähnliches, aber das ist mit sehr viel Mut verbunden. Man läßt sich durch seine Untergebenen beurteilen, natürlich anonym.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Auf zwei Dinge wollte ich hinweisen. Erstens einmal: § 9 Abs. 2 der Visitationsordnung - das ist zitiert worden - hebt im einzelnen insbesondere ab auf seine Stellung in der Gemeinde, seine Amtsführung in Predigt, Unterweisung, Seelsorge. Ich möchte noch einmal unterstreichen, was im Laufe dieser Tagung - ich glaube, es war gestern bei der Diskussion des Hauptberichts - schon gesagt wurde: Bei der Visitation ist gerade auch auf die Predigt nicht im Sinne einer sehr peniblen Kritik und dergleichen, sondern im Blick auf das Notwendige und Zentrale evangelischen Gottesdienstes zu ach-

ten, und das ist dann auch zum Gegenstand des Gesprächs zu machen. Da müssen wir allerdings alle miteinander noch lernen, wie man das macht, wie man damit umgeht. Aber ich sehe hier auch eine wichtige Funktion des Ältestenkreises, auf diese Verantwortung immer wieder hingewiesen zu werden. Ich bitte, das sehr ernst zu nehmen. Wir können nur in dem Maße darauf abheben, predigende Kirche zu sein und von daher auch entscheidend mitzuleben, wenn wir das Miteinander in solcher Weise verantworten.

Das zweite: Man muß natürlich unterscheiden zwischen Gemeindevisitation und Bezirksvisitation. Vielleicht kommt die Eingabe einfach auch daher, daß sich die Dekane sozusagen einem doppelten Verfahren zu unterziehen haben. Sie werden auch noch als Gemeindepastoren visitiert, und dann findet genau dasselbe noch einmal statt. Das Gespräch im Zusammenhang mit einer Bezirksvisitation kann sich infolgedessen inhaltlich nicht auf die Punkte beziehen - Predigt, Unterweisung, Seelsorge, Krankenbesuch und dergleichen -, sondern hat vor allen Dingen den bezirklichen Dienst und die bezirklichen Verantwortungen und Tätigkeiten des Dekans zum Gegenstand.

Das geht auch daraus hervor - darin unterscheidet sich dann wiederum auch im äußeren Ablauf dieser Vorgang -: Bei der Bezirksvisitation sind zwei betroffen. Da ist nie der Gemeindepfarrer allein betroffen, sondern es sind Dekan und Schuldekan betroffen, die bei diesem abschließenden Gespräch das Thema sind und in deren Abwesenheit das Gespräch auch geführt wird.

Das muß gesehen werden, so daß auch das, was bei der Bezirksvisitation - daran denke ich jetzt einmal - in diesem Gespräch zu ermitteln ist und worüber es zu führen ist, im Hinblick auf die Inhalte wirklich anderer Art sein muß als bei der Gemeindevisitation.

Präsident **Dr. Angelberger**: Haben wir noch Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall. **Dann schließe ich die Aussprache und folge dem Beschlußvorschlag des Rechtsausschusses, der den des Hauptausschusses mit aufnimmt.**

Das erste ist eine Feststellung:

Die in der Eingabe genannte Bezirksvisitation ist nicht Gegenstand der Beratungen.

Das ist klar. Oder wird Widerspruch erhoben? - Das ist nicht der Fall.

Jetzt kommt der Vorschlag des Hauptausschusses:

Er empfiehlt dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats,

a) bei jeder Bezirksvisitation darauf zu achten, daß die nach § 9 Abs. 2 der Visitationsordnung zu protokollierende Stellungnahme des Dekans auch die Bereitschaft zu einer schriftlichen Äußerung auf die erhobenen Beanstandungen innerhalb einer bestimmten Frist zum Inhalt haben kann.

Wer ist mit diesem Punkt nicht einverstanden? - Enthaltungen bitte! - Zwei Enthaltungen.

b) darauf zu achten, daß eine Visitation niemals in dem Schlußgespräch ihren Abschluß findet.

„Niemand“ ist sehr hart.

(Synodaler **Gabriel**: Das geht nicht! - Zuruf: „Möglichst nicht!“)

- „In der Regel“. Ist es gewünscht, daß es so hart zum Ausdruck kommt?

(Zuruf: Nein!)

Könnten wir nicht sagen: „In der Regel“?

(Zuruf: Oder: „Möglichst nicht“!)

- Kein Superlativ!

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Es ist vorhin darauf hingewiesen worden, daß es zwei Arten von Schlußgesprächen gibt. Sie müßten klären, welches Sie meinen. Das Schlußgespräch mit dem gesamten Bezirkskirchenrat ist hier offenbar gemeint, während gerade im Falle von die Person des Dekans betreffenden Beanstandungen das Schlußgespräch unter vier Augen die adäquate Form ist. § 9 verweist auf § 8 gerade für den Fall der Beschwerden. Insofern könnte man in Buchstabe b darauf hinweisen, daß auf jeden Fall am Abschluß des Besuchs nach § 8 der Visitationsordnung das Gespräch mit dem Pfarrer oder dem Dekan unter vier Augen steht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das hat der Hauptausschuß nicht gemeint, glaube ich.

(Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Das ist übersehen worden!)

Synodale **Dr. Gilbert**: Es ist ein bißchen feige, wenn ich das an Herrn Dr. Sick zurückgebe, aber diese Formulierung und dieser Wunsch geht auf seinen entschiedenen Beitrag im Hauptausschuß zurück.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Frau Dr. Gilbert, die Meinung war, daß eine Visitation nicht mit dem Gespräch in Abwesenheit des Pfarrers bzw. des Dekans abgeschlossen werden soll und dann nur noch eine Eröffnung erfolgt und dann alles fertig ist. Das war der entscheidende Punkt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ziehen Sie bitte das Fazit zu Buchstabe b.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Die Formulierung würde lauten:

... darauf zu achten, daß eine Visitation nicht mit einer Besprechung in Abwesenheit des Pfarrers bzw. Dekans beendet wird.

(Widerspruch)

Präsident **Dr. Angelberger**: So war es aber auch nicht gedacht. Die Abwesenheit soll sicher nicht hinein.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Man könnte es positiv aufnehmen und darauf hinweisen, daß nach § 8 Abs. 3 auf jeden Fall die Visitation durch ein Schlußgespräch unter vier Augen ihr Ende findet.

(Beifall)

Synodaler **Buschbeck**: Uns hat bewegt, daß die Möglichkeit gegeben sein muß, daß sich der Betroffene in einer Stellungnahme nach angemessener Frist noch einmal äußert und nicht sofort antworten muß. Wir müssen, wenn es nicht klar ist, sagen, daß es nicht mit dem Schlußgespräch endet, sondern daß die Möglichkeit der Stellungnahme bleibt. In der Eingabe war davon die Rede, daß man erregt ist und nicht überlegen kann und daß alles so schnell gehen muß. Deshalb soll es nicht mit dem Schlußgespräch oder mit dem Abschluß der Visitation unbedingt zu Ende sein müssen, sondern es soll möglich sein, eine Stellungnahme abzugeben, die dann geschickt wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Was wir unter Buchstabe a schon drin haben.

Synodaler **Sutter**: Hier scheinen folgende Dinge auseinanderzugehen: Erstens das besondere Gespräch in Abwesenheit des Pfarrers oder Dekans, zweitens die Eröffnung über dieses Gespräch und drittens das Schlußge-

spräch mit dem betroffenen Visitierten. Das scheint alles in diesem Ausdruck „Schlußgespräch“ beinhaltet zu sein. Wie mir mündlich gesagt wurde, war der Wunsch - dem können wir uns doch anschließen -, daß das Gespräch in Abwesenheit des Pfarrers nicht ganz am Ende der Visitation, möglicherweise nach dem Gottesdienst, sein kann, sondern in jedem Fall vorher, zum Beispiel am Freitag oder Samstag oder wann auch immer. Habe ich das richtig verstanden?

(Zurufe: Ja!)

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Wenn Buchstabe b bleibt, müssen Sie klären, glaube ich, was Sie unter „Schlußgespräch“ verstehen: § 9 Abs. 2 oder § 8. Im übrigen ist es zwar gut, daß Sie darauf hinweisen, aber nach der ganzen Konzeption der Visitationsordnung besteht doch gar kein Zweifel, daß dieser Prozeß auch mit dem Bescheid noch nicht zu Ende ist. Der Synode kam es damals sehr auf die sogenannte Nachschau an, auf das fortzuführende Gespräch, gerade wenn es Schwierigkeiten gegeben hat. Es ist doch das gute Recht jedes Visitierten, zu dem Bescheid noch einmal Stellung zu nehmen und mit dem Visitator oder dem Oberkirchenrat darüber zu sprechen.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich wollte den Hauptausschuß fragen, ob er damit einverstanden ist, Buchstabe b ersatzlos zu streichen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein, das geht vorerst einmal nicht.

Synodale **Dr. Gilbert**: Mir ist das mit dem Schlußgespräch auch noch nicht ganz klar. Ich muß Ihnen sagen, daß im Hauptausschuß unter dem Schlußgespräch das Gespräch zwischen der Visitationskommission und dem Bezirkskirchenrat in Anwesenheit des Dekans verstanden worden ist. Darauf läßt auch schließen, daß es von einem Mitglied der Kommission protokolliert werden soll; das heißt jedenfalls nicht unter vier Augen, sondern wenigstens unter sechs. Von diesem Begriff der Schlußbesprechung ist die Behandlung auch im Hauptausschuß ausgegangen. Offenbar gibt es nach Ihrer Ansicht zwei Schlußgespräche: eine Schlußbesprechung und ein Schlußgespräch.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl!

Synodale **Dr. Gilbert**: Gemeint ist hier die Schlußbesprechung. Da bestand die einmütige Ansicht, daß auch diese Schlußbesprechung nicht die Visitation als letzte gemeinsame Visitationshandlung beschließen sollte.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Man kann es am tatsächlichen Vorgang deutlich machen. Das steht auch hinter den Eingabe und dergleichen. Ich will vorausschicken und mich, Herr Dr. Wendland, durch dieses Bekenntnis auch wieder rehabilitieren: Mea culpa, mea culpa, mea maxima culpa. Ich hoffe, daß dies jetzt richtig war.

(Heiterkeit)

Bisher war in der Tat bei den meisten Bezirksvisitationen - Karlsruhe war eine rühmliche Ausnahme - die letzte Veranstaltung am Sonntag mittag das Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat, und zwar das einzige Gespräch; der letzte Tagesordnungspunkt dieses Gespräches war dann das Gespräch über die beiden Dekane in deren Abwesenheit. Das wurde ihnen eröffnet und dann wurde Schluß gemacht. Das soll nicht sein.

(Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Das soll auch nach der Ordnung nicht sein! - Heiterkeit und Beifall)

- Herr Wendt, ich sehe, daß mein Schuldbekenntnis nicht übertrieben war. Das Verfahren war der unmittelbare An-

laß. Den muß man vor Augen haben. Das hat auch entsprechend zu der Eingabe geführt.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ein hoher Satz für diesen ganzen Prozeß, den wir jetzt hier diskutieren, steht in § 8 Abs. 2: „Am Anfang und Ende der Visitation steht das Gespräch der Visitationskommission mit dem Pfarrer.“ Darauf hat die Synode 1967 großen Wert gelegt. Wenn man also der Ordnung gemäß verfährt, muß nach diesem Gespräch in der größeren Runde als Abschluß - ich habe das auch schon selber miterlebt - noch ein Gespräch unter vier Augen stattfinden. Das erscheint mir auch sehr sinnvoll.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie haben eben das Wortchen „allein“ weggelassen.

Synodaler **Ritsert**: Die Bitte von Herrn Müller unterstütze ich und möchte sie in einen Antrag kleiden:

Die Synode möge Buchstabe b streichen, da in der Ordnung das Entsprechende schon vorgesehen ist.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Buschbeck**: Ich möchte den Vorschlag von Herrn Wendt aufnehmen und würde sagen, daß anstelle von dem jetzigen Buchstaben b treten würde: „Es wird darum gebeten, § 8 Abs. 1 der Visitationsordnung dringend zu beachten.“ Da steht das drin.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist aber ein Sonderbefehl. Ich weiß nicht, ob das ganz richtig ist.

Synodaler **Achtnich**: Ich wollte fragen, ob es im Sinne unserer Diskussion wäre, wenn Buchstabe b so formuliert würde: „darauf zu achten, daß das Gespräch in Abwesenheit des Dekans bzw. des Pfarrers in der Regel nicht am letzten Tag der Visitation liegt“.

Synodaler **Schmoll**: Es ist ein Problem der Bezirksvisitation, nicht der Gemeindevisitation. Das ist das erste, was festgehalten werden muß.

Zweitens: Es ist doch durch das, was wir jetzt gesagt haben, deutlich geworden, daß es um die Schlußbesprechung geht und um ihre Platzierung innerhalb der Tage, an denen die Visitationskommission vor Ort ist. Weil das jetzt klar ist und von unserem Bischof auch gehört worden ist, bin ich für ersatzlose Streichung des Buchstabens b.

Synodaler **Dr. Gessner**: Es ist eben darauf hingewiesen worden, daß nach § 8 Abs. 1 am Anfang und Ende der Visitation das Gespräch der Visitationskommission, so heißt es hier, mit dem Pfarrer steht. Dann kommt im nächsten Satz meiner Ansicht nach ein gewisser Widerspruch, weil es da heißt: Hierbei, also in dem Gespräch mit der Kommission, kann das Gespräch zu einer seelsorgerlichen Aussprache zwischen dem Visitor und dem Pfarrer allein führen.

Das wäre also ein Übergang aus diesem Gespräch. Das eine wäre die Besprechung, die wir jetzt erarbeitet haben, und das andere würde dann hinüberführen in das Gespräch zwischen den beiden Personen allein.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, so ist das gedacht.

Synodaler **Dr. Gessner**: In Buchstabe b ist wohl die Besprechung gemeint, das Gespräch nach § 8 Abs. 1, das aber möglich ist, ist außer acht gelassen. Deshalb könnte Buchstabe b gestrichen werden, weil das schon in der Visitationsordnung steht.

Synodaler **Niebel**: Buchstabe b so zu fassen: „darauf zu achten, daß nach der Visitation in jedem Fall noch ein Schlußgespräch geführt werden muß.“

Präsident **Dr. Angelberger**: Das steht im Gesetz, in § 8 Abs. 1.

Synodaler **Niebel**: Dann vielleicht einen Zeitpunkt setzen; innerhalb von 14 Tagen oder so etwa.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich glaube, jetzt haben wir fast alle Möglichkeiten durch. Es käme als erstes der Antrag Ritsert/Dr. Müller - machen wir eine Teamarbeit daraus -; dann sind noch mehr dazugekommen. Der Antrag lautet: Buchstabe b wird ersatzlos gestrichen.

(Beifall)

Wer ist dafür? - Machen wir es umgekehrt: Wer ist dagegen? - Siehe da, niemand. Enthaltungen, bitte? - Bei einer Enthaltung ersatzlos gestrichen.

Nun geht es weiter:

Der Hauptausschuß empfiehlt den Dekanen, etwa bei einer Dekankonferenz die für die Anwendung der §§ 8 und 9 der Visitationsordnung gefundenen Erwägungen auch für die von ihnen durchzuführenden Visitationen zu erörtern.

Da kommt das zum Ausdruck, worauf Sie hingewiesen haben, Herr Schmoll. Wer ist gegen diesen Vorschlag, den beide Ausschüsse machen? - Enthaltungen, bitte. - 1 Enthaltung.

Synodale **Dr. Gilbert**: Zur Geschäftsordnung: Lassen Sie noch abstimmen - entschuldigen Sie, ich komme ein bißchen spät - über Ziffer 4 des Vorschlags des Rechtsausschusses?

Präsident **Dr. Angelberger**: Daran kommen wir erst.

Synodale **Dr. Gilbert**: Dazu wollte ich gerne noch etwas sagen. Ich hatte gedacht, als Berichterstatterin hätte ich noch etwas sagen dürfen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir sind jetzt bei Ziffer 2 des Vorschlags des Hauptausschusses gewesen.

Synodale **Dr. Gilbert**: Darüber haben wir abgestimmt. Jetzt kommen wir zum Vorschlag des Rechtsausschusses: Dazu hätte ich gerne noch etwas gesagt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Da sind wir schon längst fertig gewesen.

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich hatte mich vor Abschluß der Debatte gemeldet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich habe gefragt, ob wir die Aussprache schließen könnten. Da hat sich niemand gemeldet. Wir wollen doch ein bißchen Ordnung halten.

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich hatte mich aber gemeldet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ziffer 3 des Beschlußvorschlages des Rechtsausschusses: Eine Novellierung der geltenden Visitationsordnung ist nicht erforderlich. Oder hält sie jemand für erforderlich? - Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? - Keine.

Ziffer 4 des Beschlußvorschlages des Rechtsausschusses:

Der vom Hauptausschuß herangezogene § 22 Abs. 6 der Grundordnung ist künftig bei allen Visitationen den Ältestenkreisen/Bezirkskirchenräten ausdrücklich zur Kenntnis zu bringen bzw. in das Gedächtnis zu rufen.

Wer ist gegen die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung? - 19. Enthaltungen, bitte! - Oh je. Umgekehrt: Wer ist überhaupt für die Fassung? - 8. Damit ist Ziffer 4 des Vorschlags des Rechtsausschusses abgelehnt und jede Aussprache erübrigt sich, Frau Dr. Gilbert.

(Heiterkeit)

Nach diesem Abschluß rufe ich den nächsten Tagesordnungspunkt auf:

VII.1

Eingabe der Lehrvikarin Christiane Diecke auf Außerkräftsetzung der Verordnung über die Kürzung der Vergütung für Beamte im Vorbereitungsdienst

Eingabe der Lehrvikare Böttcher in Buchen zur Verordnung über die Kürzung der Lehrvikarsbezüge

Eingabe der Theologiestudenten des Industriepraktikums 1982 auf Außerkräftsetzung der Verordnung über die Kürzung der Vergütung für Beamte im Vorbereitungsdienst

(Anlage 8, 14, 26)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich bitte zunächst Herrn Gasse um den Bericht für den **Hauptausschuß**.

Synodaler **Gasse**, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich habe für den Hauptausschuß zu berichten über die Eingaben OZ 9/8, 14 und 26. Es handelt sich dabei

1. um den Antrag von vier Lehrvikaren, den Landeskirchenrat zu beauftragen, die landesrechtliche Regelung über die Kürzung der Referendarsbezüge „mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes ... auf die Lehrvikare“ nicht anzuwenden,
2. um die Bitte der Lehrvikare Böttcher aus Buchen an den Präsidenten unserer Landessynode, „sich dafür einzusetzen, daß die drastische Kürzung der Lehrvikarsbezüge ... noch einmal überdacht und gegebenenfalls auch zurückgenommen wird“, sowie
3. um ein Schreiben, das von knapp 30 Theologiestudenten des Industriepraktikums 1982 unterzeichnet wurde mit der Bitte und Hoffnung, die Vergütungen der Lehrvikare „im Rahmen einer gerechteren Lösung den tatsächlichen finanziellen Belastungen an(zu)gleichens“.

Der erstgenannte Antrag ist im gleichen Wortlaut wie der uns vorliegende ebenfalls an den Landeskirchenrat gestellt, von diesem auf der Sitzung am 1. September dieses Jahres behandelt und unter Angabe der folgenden Argumente abgelehnt worden:

- a) Die angegebenen Zahlen hinsichtlich der Besoldung entsprechen nicht den Tatsachen. Konkret: Nach der Kürzung der Bezüge erhalten die Lehrvikare nicht, wie von ihnen behauptet, 750 DM monatlich, sondern knapp 1.200 DM, also 450 DM netto mehr als angegeben.
- b) Es sei auch nicht zu erkennen, daß die Lehrvikare finanziell gegenüber den Referendaren schlechter gestellt sind, wie in der Eingabe behauptet wird. Entsprechende Ausgaben für Mieten, Fort- und Weiterbildung, Bekleidung (der Evangelische Oberkirchenrat gewährt im Gegensatz zum Staat ein zinsgünstiges Darlehen) dürften staatliche Beamte im Vorbereitungsdienst ebenfalls haben.
- c) Weil die Frist nach § 55 Abs. 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes von den Antragstellern nicht eingehalten wurde, wäre es dem Landeskirchenrat ohnehin nicht möglich gewesen, im Sinne der Eingabe zu verfahren. Er hat seine ablehnende Entscheidung aber nicht for-

mal mit der Fristüberschreitung begründet, sondern in der Überzeugung getroffen, „keine besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes der Lehrvikare (zu) erkennen, die eine kircheneigene Regelung notwendig machen.“

Soweit die Entscheidung des Landeskirchenrates.

Wenn ich im folgenden über die Diskussion im Hauptausschuß berichte, sei mir eine persönliche Vorbemerkung gestattet: Ich gehöre nicht zu jenen, deren Bezüge um monatlich 250 DM gekürzt wurden, und bin mir der Schwierigkeit bewußt, als ein von dieser Sparmaßnahme nicht Betroffener über Antrag und Aktion von zukünftigen Kollegen zu berichten, die starke finanzielle Einbußen haben hinnehmen müssen. Insofern sind die folgenden kritischen Bemerkungen im Geist der Bescheidenheit formuliert.

Das Gespräch im Hauptausschuß berührte im wesentlichen drei Problemkreise, über die ich jetzt berichten möchte:

1. Die Frage des Umgangs in einer Kirche, die sich als Dienst- und Geistgemeinschaft versteht.

Der Verfasser selbst war betroffen über die Art, wie die Lehrvikare ihre Forderungen durchsetzen wollten: Möglichst viele Mitstreiter sollten Druck ausüben auf den Landeskirchenrat, die Landessynode, die Ausschüsse, um den Anträgen mehr Stoßkraft und Gewicht zu verleihen. Die spätere Erklärung, damit keine „reißerischen“ Aktionen gewollt zu haben, kann nicht überzeugen. Das ist meines Erachtens reine Verbands- und Interessenpolitik.

Was hierzu im Ausschuß gesagt wurde, hat den Verfasser nachdenklicher und auch nachsichtiger gestimmt: Einerseits wurde die Aktion einhellig mißbilligt, andererseits festgestellt, man könnte von jungen Menschen im Grunde keine anderen Verhaltensweisen erwarten, auch nicht von solchen, die ihren Dienst in der Kirche tun. Dies sei genau die Form, die im gesamten gesellschaftlichen Umfeld so erprobt und praktiziert wurde und werde, und nicht nur dort, sondern auch in weiten Teilen der kirchlichen Jugendarbeit. Basisdemokratisches Verhalten nennt man sowas, action. Man könne es jungen Theologen also keineswegs übermäßig verübeln, wenn sie ihre Anliegen in einer solchen Art und Weise, auch was den Ton angeht, durchzusetzen trachteten. Ich überlasse es Ihrem Urteil, liebe Mitsynodale, ob diese Aussage des Hauptausschusses zutreffend ist, und frage Sie, ob wir jetzt nicht auch ein Stück weit das ernten, was wir selbst mitgesät haben, mitgesät durch die Art, wie wir kirchliche Jugendarbeit betreiben und mitverantwortet haben.

Dem Hauptausschuß ist sehr daran gelegen, daß der schwierig gewordene Umgang, das mit Emotionen belastete Gespräch zwischen denen „da unten“ und jenen „da oben“ in unserer Kirche wieder versachlicht und in einem Geist fortgeführt werden kann, der sich vom IV. Artikel der Barmer Theologischen Erklärung leiten läßt, in dem es bekanntlich heißt: „Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.“ Es täte dem Gespräch gut, wenn auch die Kandidaten in ihrem Verhältnis zu kirchenleitenden Gremien davon ausgingen, daß diese ihr Handeln sehr wohl an diesem Artikel orientieren.

2. Die Frage der Koppelung der kirchlichen an die staatliche Besoldung.

Hier wird in der Tat ein ganz problematischer Punkt angesprochen. Es ist zutreffend, wenn in einer Anlage von den Antragstellern darauf hingewiesen wird, daß diese Frage die Synode wiederholt beschäftigt hat, so in den Jahren 1960 und 1974. Man muß allerdings sagen: bislang stets unter umgekehrten Vorzeichen. Wenn in der Vergangenheit kritische Äußerungen hierzu gemacht wurden, dann immer im Sinne des Bedauerns darüber, daß die bestehende Koppelung es der Kirche schwer mache, flexibler in Besoldungsfragen zu handeln. Die Voten zielten auf eine Abkoppelung nach unten, nicht nach oben, wie bei den Lehrvikaren. Das ist ein Unterschied, und dieser muß festgehalten werden.

In der Tat ist die Angleichung an staatliche Besoldungsregeln eine Gefahr für die Kirche. Sie schränkt die innerkirchliche Handlungsfreiheit in besoldungstechnischen Fragen entscheidend ein. Wir müssen die Gefahr einer „Babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ auf diesem Felde sehen und fragen, wie wir hier mehr innerkirchliche Handlungs- und Entscheidungsfreiheit gewinnen können.

3. Die Frage der Solidarität im innerkirchlichen Besoldungsgefüge

Die Antragsteller kritisieren, daß die Sparmaßnahmen einseitig „am untersten Ende der 'Besoldungsleiter' ansetzen“, und halten dies mit dem „Prinzip der Solidargemeinschaft der Kirche“ für unvereinbar. Sie wären zum Sparen bereit, sagen sie, aber dann müßten es alle tun. Auch im Hauptausschuß wurde an diesem Punkt ein Unbehagen deutlich. Ist es gerecht, nur die Anwärterbezüge – und dazu noch so drastisch – zu kürzen, alle anderen Besoldungsstufen aber nicht? Soll man gerade bei jungen Menschen, die sich eine Existenz aufbauen müssen, mit den Kürzungen beginnen? Oder handelt es sich gar nicht um Anwärterbezüge, sondern lediglich um Unterhaltszuschüsse? In diesem Punkt scheint beim Evangelischen Oberkirchenrat keine Klarheit zu bestehen, denn beide Begriffe werden abwechselnd benutzt.

Wenn die Frage nach der innerkirchlichen Solidargemeinschaft vom Hauptausschuß sehr ernstgenommen wurde, so bittet er die Antragsteller, dies ebenso zu tun, wenn er sie nach ihrer Solidargemeinschaft mit den Referendaren fragt. Im Gegensatz zu den Vikaren haben die meisten von ihnen keine Aussicht auf einen sicheren Arbeitsplatz.
(Beifall)

Man stelle sich ihre Reaktion und die der Öffentlichkeit vor, wenn sie zusätzlich auch finanziell noch wesentlich schlechter gestellt würden als ihre bei der Kirche angestellten Kollegen. Unser Landesbischof hat gesagt: Kirche mit anderen zu sein, das steht als Aufgabe noch vor uns. Das stimmt. In unserem Fall sind die anderen die staatlichen Referendare, die erwarten dürfen, daß die Kirche ihnen gegenüber sich solidarisch verhält. Diesen Aspekt, bittet der Hauptausschuß, möge gebührend bedacht werden. In diesem Zusammenhang hat der Hauptausschuß auch den Antrag Schwerdt (OZ 9/33) diskutiert.

Wenn man sich vor Augen führt, daß durch 1 % Gehaltsverzicht im öffentlichen Dienst Baden-Württembergs 2.500 neue Arbeitsplätze zu schaffen sind, dann muß man in der Tat die dort unterbreiteten Vorschläge ernsthaft bedenken: Erwähnt werden ein zeitweiliger Verzicht auf Gewaltserhöhung –,

(Große Heiterkeit)

- Gehaltserhöhung, Gehaltskürzungen in den oberen Gehaltsbereichen sowie Veränderungen am Urlaubsgeld und der Ministerialzulage.

Alle diese Vorschläge wie auch die von Oberkirchenrat Schäfer in seinem Eingangsreferat gemachten, natürlich auch die Frage der Angleichung der kirchlichen Besoldung an die staatliche sollten in Ruhe und mit den Beteiligten selbst diskutiert werden. Dazu wäre nach der Meinung des Hauptausschusses ein Ausschuß denkbar, der sich gründlich mit dieser Frage befaßt. Im übrigen schließt sich der Hauptausschuß der Beschlußfassung des Finanzausschusses an, die dem Berichterstatter rechtzeitig vorgelegen hat und die nun gleich von meinem Mitsynodalen Claus König vorgetragen wird.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Gasse. Ich bitte Herrn Claus König um den Bericht für den **Finanzausschuß**.

Synodaler **Claus König**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hat sich eingehend mit den Eingaben OZ 9/8, 9/14 und 9/26 beschäftigt, die Ihnen mit einer sachlichen Darstellung des Oberkirchenrates und des Bescheides des Landeskirchenrates an Frau Diecke und andere vorliegt. Herr Oberkirchenrat Baschang hat darüber hinaus eine ausführliche Erläuterung der Sachlage in Gegenwart eines der Unterzeichner der Eingabe 9/26, Herrn Hayo Büsing, gegeben. Auch Herr Büsing nahm die Gelegenheit wahr, seinen Standpunkt darzulegen.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, die ich hier nicht wiederholen möchte und die Sie in wesentlichen Punkten auch in dem eben gehörten Bericht des Hauptausschusses wiederfinden, und im Hinblick auf die ausführlichen Darlegungen des Vorsitzenden des Finanzausschusses von heute morgen, betreffend die zukünftige gesamte Besoldungsstruktur,

empfiehlt der Finanzausschuß der Synode, folgenden Beschluß zu fassen:

Die Synode nimmt die Eingaben OZ 9/8, 9/14 und 9/26 sowie den Schriftwechsel dazu zur Kenntnis. Sie sieht keinen Anlaß, eine andere Stellungnahme als die des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates abzugeben, und schließt sich somit dieser Stellungnahme ausdrücklich an.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Herr König. Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. – Herr Stockmeier, bitte.

Synodaler **Stockmeier**: Der Berichterstatter des Hauptausschusses hat von seiner Betroffenheit über den Stil der Eingabe und über die Art und Weise, wie dieses Anliegen vorgebracht worden ist, gesprochen. Ich kann nicht verhehlen, daß ich auch betroffen war, und zwar von der Art und Weise, wie geantwortet worden ist. Ich meine, daß gerade hier eine größere Behutsamkeit und mehr Verständnis dafür gesorgt hätten, daß dieses Gespräch nicht in eine solche Schärfe gekommen wäre, in die es schließlich kam.

Im übrigen möchte ich gerade nach der Diskussion im Hauptausschuß zwei Anfragen stellen.

Die erste: Ich denke, daß wir hier in dieser Schwierigkeit Unbehagen und Bedauern soweit äußern können, bis uns die Taschentücher tropfen. Wir werden dadurch nicht glaubwürdiger, wenn wir in einer Dienstgemeinschaft zusammen sein wollen, die auf der einen Seite einen Mini-

serialzuschlag, auf der anderen Seite einen Lehrvikarsabschluss hat. Das paßt einfach nicht zusammen.

(Beifall bei den Zuhörern)

Das zweite: Ich denke, daß wir von daraus auch kein Recht haben, Lehrvikare auf ihre Solidargemeinschaft mit Rechtsreferendaren hinzuweisen; denn wir haben heute morgen, wenn schon von einer Solidargemeinschaft mit den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 die Rede ist, Religionslehrerstellen im Haushalt gestrichen. Von daher meine ich, daß wir gerade in dieser Sache sehr, sehr zurückhaltend argumentieren müssen.

(Beifall vor allem bei den Zuhörern)

Synodaler **Trendelenburg**: Ich hätte eigentlich nur die Frage, ob bei dieser Kürzung der Bezüge ein erklärendes Schreiben von seiten des Oberkirchenrats mitgegangen ist, daß also die Lehrvikare eine Mitteilung erhalten haben, die die Sache inhaltlich vorher erklärt hat, bevor sie betroffen waren. Das weiß ich nicht genau. Aber ich bin der Meinung, wenn man eine Sache in einem entsprechenden Anschreiben schildert, können solche Mißverständnisse auch in bezug auf die Höhe und diese Dinge gar nicht erst entstehen. Ist es denen mitgeteilt worden?

Oberkirchenrat **Baschang**: Nach den mir von unseren Amtsstellen zugegangenen Informationen hat diese Kürzung die zum Zeitpunkt der Kürzung im Dienst sich befindenden Lehrvikare gar nicht betroffen, sondern nur die, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kürzung in den Dienst eingetreten sind, und die wurden vor Eintritt in den Dienst vom Oberkirchenrat über die Besoldungsverhältnisse informiert.

(Zuruf: Über die Besoldungsverhältnisse oder die Minderung?)

- Für die sich im Dienst Befindenden hat sich nach den Auskünften, die ich bekommen habe, durch das Strukturänderungsgesetz gar nichts geändert.

Synodaler **Gabriel**: Herr Gasse hat in seinem Bericht den Gedanken geäußert, daß hinsichtlich der weiteren Überlegungen ein synodal-oberkirchenrätlicher Ausschuß eventuell in Frage kommen könnte oder sollte. Ich habe das überdacht und möchte davon abraten. Ich meine, es handle sich um eine so bedeutsame Angelegenheit, daß wir die gegebenenfalls in altgewohnter Weise in den ständigen Ausschüssen austauschen und beraten sollten, wobei durchaus ein Ausschuß oder zwei Ausschüsse federführend sein können. Wir können, nachdem wir es diesmal bei der Haushaltsberatung gehabt haben, auf allerbeste Erfahrungen im Ausschußverkehr zurückgreifen.

Da darf ich bei dieser Gelegenheit vielleicht noch nachtragen: Ich bin den drei Herren der anderen Ausschüsse namens des Finanzausschusses außerordentlich dankbar für die Verdeutlichung der Probleme. Das hat unser Vorgehen heute morgen sehr wesentlich unterstützt. So könnte es auch bei einer so wichtigen Grundsatzfrage sein, daß wir uns in dem Gesprächsaufbau darüber besser in den ständigen Ausschüssen austauschen. Das würde das Grundanliegen von Herrn Gasse nicht schmälern.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wobei auch von seiten des Oberkirchenrats alle in Betracht kommenden Referenten teilnehmen können.

Synodaler **Marquardt**: Ganz kurz. Darf ich das, was Herr Oberkirchenrat Baschang eben erklärt hat, so verstehen, daß es jetzt zwei verschiedene Gattungen von Lehrvikaren gibt, daß die einen, die früher eingestellt worden sind,

250 DM mehr bekommen als die, die nachher eingetreten sind?

Oberkirchenrat **Baschang**: Dies ist die Situation bei allen auf Widerruf angestellten Beamten beim Staat und bei der Kirche.

Synodaler **Waldemar Wendlandt**: Es wurde von Herrn Gasse die Frage aufgeworfen, die nicht beantwortet wurde, ob es sich hier um Anwärterbezüge oder um Unterhaltszuschüsse handelt. Wenn es sich um Anwärterbezüge handeln sollte, was ich bisher eigentlich bei einem Lehrvikar angenommen habe, könnte ich dieser Kürzung im Hinblick auf mein eigenes ungekürztes Gehalt allerdings nicht zustimmen.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Nach § 6 des Kandidatengesetzes sind es Anwärterbezüge wie bei den Beamten auf Widerruf, nicht mehr Unterhaltsbeiträge. Das ist schon lange vorbei. Es sind Anwärterbezüge, es ist Gehalt.

Synodaler **Gasse**: Ich nehme das zur Kenntnis. Ich bin auch davon ausgegangen, Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt. Aber ich meine, man muß einfach darauf hinweisen, daß im entsprechenden Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 7. September 1982 steht: Betreff: Unterhaltszuschüsse für Lehrvikare. Dann ist eben nicht sauber formuliert worden.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Das ist unzutreffend. Das Gesetz hat wohl den Vorrang vor einem Erlaß. Es tut mir leid.

(Beifall und Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie haben es in Ihrem Bericht schon betont.

Synodaler **Gasse**: Ich wollte es nur noch einmal verdeutlichen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich sagte: Sie hatten es im Bericht schon betont.

Synodaler **Dittes**: Ich hätte gern eine Auskunft, wie der Rechtsstand der Landeskirche in dieser Frage ist. Das ist mir nicht klar geworden. Wenn schon der Vorschlag gemacht wird, sich in der Frage der Lehrvikarsbezüge von der staatlichen Beamtenregelung abzukoppeln,

(Zuruf: Im Gegenteil!)

ist die Frage, ob das überhaupt möglich ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ist Ihnen nicht ein Denkfehler unterlaufen? Die Lehrvikare sind nicht von der staatlichen Regelung abgekoppelt worden, sondern es erfolgte die Gleichbehandlung.

Synodaler **Dittes**: Aber es ist der Vorschlag gemacht worden, man möge denen doch mehr geben, wenn ich es einmal deutlich sagen will. Das würde doch eine Abkoppelung von der staatlichen Regelung bedeuten. Die Frage ist: Ist das uns als Landeskirche ohne weiteres möglich?

Präsident **Dr. Angelberger**: Ohne weiteres nicht.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich darf darauf hinweisen, daß die Synode selber in dem Kandidatengesetz in § 6 die Anwärterbezüge der Lehrvikare an die jeweiligen Bezüge der Referendare angekoppelt hat. Das ist eine Entscheidung der Synode.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache.

Der Vorschlag lautet - ich wiederhole ihn -:

Die Synode nimmt die Eingaben OZ 9/8, 9/14 und 9/26 sowie den Schriftwechsel dazu zur Kenntnis. Sie sieht keinen Anlaß, eine andere Stellungnahme als

die des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrates abzugeben, und schließt sich somit dieser Stellungnahme ausdrücklich an.

Wer ist gegen diesen Vorschlag, den die beiden Ausschüsse unterbreitet haben? - Zwei Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte! - Zwölf. Dem Vorschlag der beiden Ausschüsse ist gefolgt worden.

VII.2

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Emmendingen zum Kollektenplan

(Anlage 21)

Präsident **Dr. Angelberger**: Berichterstatte für den **Hauptausschuß** ist unsere Mitsynodale Günter. Darf ich bitten.

Synodale **Günter**, Berichterstatte: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen soll an dieser Stelle zunächst einmal der Dank dafür ausgesprochen werden, daß sie sich seit sieben Jahren - jeweils in der Zeit vom 1. Advent bis 6. Januar - besonders der Aufgaben und Probleme der Aktion „Brot für die Welt“ annimmt.

Der Anlaß zu ihrem Antrag, daß die Landessynode beschließen möge, die Kollekten in der Zeit vom 1. Advent bis zum 6. Januar eines jeden Jahres für die Aktion „Brot für die Welt“ zu bestimmen, waren wohl zwei Gründe.

1. Die Kirchengemeinde Emmendingen sieht mit vielen anderen Menschen, jedoch ohne die Nöte im eigenen Land zu übersehen, die größer werdenden Nöte in der „Dritten Welt“. Sie glaubt, daß eine landesweite Kollekte in der oben genannten Zeit ein besonderes Zeichen der Hilfe und Verbundenheit für die Menschen der „Dritten Welt“ sei.
2. Das zweite, was die Kirchengemeinde bewegt, ist die Frage: Ist das, was wir seit 1975 tun, überhaupt legitim? Können wir das auch in Zukunft so halten?

Der Hauptausschuß ist nach reiflichen Überlegungen zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Nach Einsicht in den Kollektenplan wird in der Zeit vom 1. Advent bis 6. Januar 1983 nur eine einzige Kollekte erhoben, und zwar für Kinderheime des Diakonischen Werkes in der badischen Landeskirche am 25. Dezember 1982. Im Blick darauf, daß an allen anderen Sonn- und Feiertagen im genannten Zeitraum keine weiteren Kollekten erhoben werden, soll diese eine am 25. Dezember 1982 bestehenbleiben.
2. Landeskirchliche Kollekten bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat. Sie bedürfen nicht der Zustimmung der Landessynode. Der Evangelische Oberkirchenrat wird jedoch gebeten, dafür zu sorgen, daß im Kollektenplan genügend Freiraum vorhanden ist, an dem die Gemeinden zu Spenden für „Brot für die Welt“ oder ähnliche Projekte aufrufen können.
3. „Brot für die Welt“ soll auch in Zukunft eine freie Aktion bleiben und nicht durch Kollekten festgeschrieben werden. Würde die Aktion „Brot für die Welt“ zu Kollekte erhoben, wäre die Möglichkeit der Entscheidung in den Gemeinden, auch für andere Projekte Sammlungen durchzuführen, erheblich eingeschränkt. Gerade das sollte aber nicht geschehen. Um der Vielfalt unserer Gemeinden gerecht zu werden, sollten wir ihnen die Freiheit des Opfern für bestimmte Zwecke, sei es für „Brot für die Welt“, sei es für die Aktion „Sühnezei-

chen“ oder andere wichtige Aufgaben, weiterhin zugestehen. Das heißt, die Gemeinde muß die Auswahl selbst treffen und das unterstützen können, was sie für wichtig und richtig hält. „Brot für die Welt“ wird dadurch sicher nicht eingeschränkt, sondern erhält eine weit größere Bandbreite.

Der Hauptausschuß empfiehlt daher,

den Antrag der Kirchengemeinde Emmendingen an den Evangelischen Oberkirchenrat zur weiteren Beratung zu überweisen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Frau Günter. Schwester Hanna Barner gibt den Bericht für den **Finanzausschuß**.

Synodale **Barner**, Berichterstatte: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Als Berichterstatte des Finanzausschusses zur Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Emmendingen zur Änderung des Kollektenplans möchte ich hierzu folgendes in Kürze berichten:

Der Finanzausschuß bittet den Evangelischen Oberkirchenrat

als die für die Aufstellung des Kollektenplans zuständige Stelle, den Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen unmittelbar zu beantworten, zumal es sich - nach meiner Rückfrage - in dem genannten Zeitraum nur um eine einzige - allerdings uns wichtige - Kollekte handelt, die wegfallen müßte.

Und wenn ich noch ein persönliches Wort sagen darf: Wir wollen doch über den fernen Nächsten unsere nahen, in Not geratenen Kinder nicht vergessen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Schwester Hanna.

Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. - Herr Richter, bitte.

Synodaler **Richter**: Vielleicht muß hier etwas richtiggestellt werden. Es geht uns in Emmendingen nicht darum, eine landesweite Kollekte zu erbitten bzw. eine weitere landeskirchliche Kollekte zu der schon vorhandenen Heilig-Abend-Kollekte zu erbitten, sondern es geht uns darum - hier sieht es der Hauptausschuß so, wie wir es in Emmendingen sehen -, unsere Gemeinden in der Landeskirche sensibler zu machen für die Nöte in der Dritten Welt.

Heute morgen sagte Herr Oberkirchenrat Dr. Sick in der Andacht, daß die Friedensfrage bzw. die Behandlung dieser Frage in den Gemeinden auf mehr oder weniger starke Ablehnung stoße. Ich meine, ähnliche Ablehnungs- oder Müdigkeitserscheinungen gibt es auch im Bereich der Hilfe „Brot für die Welt“. Dem entgegenzusteuern, darum bemühen wir uns in Emmendingen seit vielen Jahren. Darauf zielt auch unser Antrag zur Änderung des Kollektenplans für die angegebene Zeit. Ich bin aber - sicherlich wird auch der Kirchengemeinderat so votieren - damit einverstanden, daß wir zu dem Blick nach außen mit dieser einen Kollekte auch einen anderen Blick zu der Not in unserer eigenen Landeskirche wenden.

Synodaler **Steyer**: Ich sehe diesen Antrag von Emmendingen in einer gewissen Nähe, wie Sie sich erinnern werden, zu meinem Antrag vom September 1981, der, wie Sie, denke ich, sich erinnern, noch in Arbeit ist

(Heiterkeit)

und der uns im Laufe der Haushaltsberatungen 1983 wieder vorgelegt werden wird. Herr Richter, das Thema ist durch die heutige Behandlung ja nicht vom Tisch. Ich werde, wie Sie sich denken können, schon darauf achten, daß das wieder auf den Tisch kommt.

(Heiterkeit)

Synodaler **Bußmann**: Herr Richter sprach eben die Gefahr einer gewissen Müdigkeit gegenüber „Brot für die Welt“ an. Das mag eine Beobachtung sein, auf die wir alle zu achten haben. Ich kann diese Müdigkeitserscheinungen aus der Sicht der Kirchengemeinde Villingen nicht feststellen. Im Gegenteil, auch die objektiven Zahlen von „Brot für die Welt“ zeigen ja von Jahr zu Jahr eine Steigerung.

Daß die Opferfreudigkeit größer sein könnte, das mag man immer noch wünschen. Aber im Blick auf die Kollekten oder die Opfer in den Gottesdiensten vom ersten Advent bis zum 6. Januar ergeben sich, muß man sagen, sicher außer der Kirchengemeinde Emmendingen noch viele Gemeinden Mühe, viele dieser Gottesdienste mit dem Opfer für „Brot für die Welt“ zu verbinden. Aber man muß meines Erachtens da auch aufpassen, daß man nicht aus guter Absicht des Guten zu viel tut und den Bogen überspannt.

(Beifall)

Wenn man etwa zehn Gottesdienste in dieser Zeit mit „Brot für die Welt“ befaßt, erzielt man auch eine Müdigkeit bei der Gebefreudigkeit. Man muß immer bedenken, daß wir außerdem auch die Tüten-Haussammlung haben und daß da auch viel getan wird und daß man sich auch noch anderes einfallen lassen muß, außer über Gottesdienste die Opfer für „Brot für die Welt“ zu steigern.

Synodaler **Stock**: Ich möchte dem widersprechen, alles zu reglementieren,

(Beifall)

sondern ich möchte auch der Freiheit einen Raum erhalten. Ich möchte dann auch einmal etwas Erfreuliches aus Pforzheim berichten. Wir haben uns im letzten Jahr ein Projekt von „Brot für die Welt“ in Höhe von 110.000 DM ausgesucht, und die Gemeinden des Kirchenbezirks haben in der Advent- und Weihnachtszeit diese 110.000 DM gesammelt, gespendet und haben das Geld an „Brot für die Welt“ abgeführt. Daraus hat man gar keine große Sache gemacht. Der Betrag ist zusammengekommen. Ich empfehle, das allerorten eben einfach stillschweigend auch so zu machen. Die Opferbereitschaft ist da.

(Beifall)

Synodaler **Schöfer**: Die Eingabe OZ 9/21 zeigt, daß Emmendingen in rümlischer Weise mit seinem Kirchengemeinderat und der Gemeinde seit 1975 in fast vorbildlicher Weise für „Brot für die Welt“ sorgt. Es wird bestimmt nicht den Beispielcharakter verfehlen. Manche Gemeinde wird sich ein Beispiel an diesem leuchtenden Vorbild nehmen.

Ich möchte aber dennoch bitten, dem Beschlußvorschlag des Hauptausschusses Gewicht zu geben, der in dieser Beziehung für eine eigene Entscheidung der Gemeinde votiert.

(Beifall)

Wir wollen hier nicht reglementieren, wie Herr Stock eben gesagt hat, sondern wir wollen es der freien Entscheidung der Gemeinden überlassen, wofür wann wie hoch gespendet wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weiter Wortmeldungen? – Ich schließe die Aussprache.

Ich wiederhole: Der Hauptausschuß empfiehlt, den Antrag der Kirchengemeinde Emmendingen an den Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen. Wer ist mit dieser Überweisung nicht einverstanden? – Wer enthält sich? – Niemand! Einstimmige Annahme.

Ich rufe den nächsten Punkt der Tagesordnung auf:

VIII Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Bitte, Herr Dr. Gießler.

Synodaler **Dr. Gießler**: Darf ich Sie an ein gutes Wort von Herrn Erichsen erinnern: Ab dem „Engel“ bitte Schweigen. Das bezieht sich auf den Gang zur Kapelle zur Andacht.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sonst nichts mehr? – Dann darf ich unseren Mitsynodalen Flühr bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

(Synodaler **Flühr** spricht das Schlußgebet)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die vierte Plinarsitzung der neunten Tagung und verbinde damit die herzliche Einladung für die letzte Sitzung dieser Tagung morgen früh.

(Ende der Sitzung: 17.55 Uhr)

Fünfte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 29. Oktober 1982, vormittags 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Bekanntgaben

II

Berichte der besonderen Ausschüsse:

1. Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit zu Neuen Medien
Berichterstatter: Synodaler Steininger
2. Ausschuß für Mission und Ökumene zum Ergebnis der Feststellungen im Anschluß an die Schwerpunkttagung
Berichterstatter: Synodaler Stockmeier
3. Ausschuß „Starthilfe für Arbeitslose“
Berichterstatter: Synodaler Gasse
4. Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“
Berichterstatter: Synodaler Bußmann

III

Gemeinsame Berichte der ständigen Ausschüsse zum

1. Referat von Oberkirchenrat Schäfer
Berichterstatter für
den Rechtsausschuß: Synodaler Ludwig
den Hauptausschuß: Synodaler Dr. Gießler
den Bildungsausschuß: Synodaler Werner Schneider
2. Referat des Landesbischofs
Berichterstatter für
den Rechtsausschuß: Synodaler Sutter
den Hauptausschuß: Synodaler Schmoll
den Bildungsausschuß: Synodaler Meerwein

IV

Verschiedenes

V

Schlußgebet des Landesbischofs

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die fünfte Plenarsitzung der neunten Tagung.

Das Eingangsgebet spricht unser Synodaler Gasse.
(Synodaler **Gasse** spricht das Eingangsgebet)

I Bekanntgaben

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich gebe das Ergebnis der Beratung des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung vom 27. Oktober 1982 bekannt. Frau Waltraud Sattler hat ihren Rücktritt als Mitglied der Synode erklärt, wie ich Ihnen bereits in der ersten Sitzung mit-

geteilt habe. Dieses Begehren ist infolge der schweren Erkrankung ihrer Mutter begründet. Der Landeskirchenrat hat nach Besprechung mit dem Herrn Landesbischof und Mitgliedern des Kollegiums **in die Synode berufen Frau Hannelore Tillner**, geborene Lindner, geboren am 24. April 1940 in Darmstadt. Sie ist verheiratet mit dem Religionslehrer Wilhelm Tillner am Wirtschaftsgymnasium in Ettlingen, Mutter dreier Buben, und wohnt in 7500 Karlsruhe 51, Pfauenstraße 7.

Auf kirchlichem Gebiet ist sie tätig und auch von einem Teil der Mitglieder der Visitationskommission als solche bei der Visitation des Kirchenbezirkes Karlsruhe und Durlach erlebt worden im Abschnitt der Erwachsenenbildung. Sie leitet den Ausschuß für Erwachsenenbildung des Kirchenbezirkes Karlsruhe und Durlach.

II.1 Bericht des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit zu Neuen Medien

Präsident **Dr. Angelberger**: Berichterstatter ist unser Synodaler Steininger.

Synodaler **Steininger**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die Landessynode hat im Frühjahr 1982 den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, in Wahrnehmung der Interessen und Aufgaben der Landeskirche den zuständigen Referenten zu beauftragen, in den für diese „Neuen Medien“ zuständigen Gremien tätig zu werden. Dieses ist geschehen. Der zuständige Referent hat während der Herbsttagung dem Öffentlichkeitsausschuß über die Arbeit der „Kommission für Elektronische Medien“ der württembergischen Landeskirche berichtet. Dabei ergab sich folgendes. Die Kommission hat begonnen und wird diese Arbeit fortsetzen, sich mit dem Landesmediengesetz zu beschäftigen. Nach der gegenwärtigen Lage ist in den nächsten Wochen nicht mit einer Verabschiedung dieses Mediengesetzes zu rechnen. Man befindet sich noch in einer Diskussionsphase. Wenn es nach dem Willen des Ministerpräsidenten geht, soll der Gesetzentwurf auch in den unterschiedlichen Gremien zunächst besprochen und diskutiert werden. Auch den anderen Staatskanzleien wurde er inzwischen zugeleitet. Nach einer Zeitungsmeldung konnte unter den CDU-regierten Länderchefs bisher keine Einigung über die Medienpolitik erzielt werden. Bundespostminister Christian Schwarz-Schilling sagte dazu in einem Interview im „Spiegel“ Nummer 43 vom 25. Oktober 1982:

In der ganzen Welt gibt es heute bei der Bereitstellung von Kabel- und Satellitensystemen nirgendwo politische Bedenken wie bei uns.

Auf eine andere Anfrage sagte er:

Wie die Programme organisiert werden, öffentlich-rechtlich oder privat, ist nicht mein Problem. Das ist ausschließlich Ländersache.

Es ist in Aussicht genommen, im Februar des kommenden Jahres erneut zusammenzukommen und eventuell

Beschlüsse zu fassen. Denkbar ist dann, daß das Mediengesetz dem Landtag vorgelegt wird. Ob ein Hearing veranstaltet wird oder nicht, ist völlig offen. Auch ein Zeitplan liegt nicht vor. Nur eines ist sicher, die Zeit kann zur Diskussion dieses Gesetzes genutzt werden. Dies hat sich auch die „Kommission für Elektronische Medien“ der württembergischen Landeskirche vorgenommen und kam zu folgenden Ergebnissen:

„Die Kirchen könnten ihren Einfluß geltend machen und sich verstärkt für das öffentlich-rechtliche Dach der geplanten Landesanstalt für Kommunikation einsetzen“. Diese Landesanstalt – dies ist ein sehr deutlicher Kritikpunkt – wird derzeit noch viel zu sehr vom Staat, das heißt von den politischen Parteien, beeinflusst. Das Parlament hat nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf, wie man meint, ein überdimensioniertes Mitspracherecht. Ich darf dazu als Beispiele die §§ 30, 32 und 37 zitieren. In § 30 heißt es: Der Vorstand der Landesanstalt besteht aus 5 Mitgliedern. In § 32 Abs. 1 heißt es: Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landtag im Wege der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren, also nach dem d'Hondtschen Verfahren, gewählt. In § 37 Abs. 2 heißt es: Die Landesanstalt untersteht der Rechtsaufsicht der Landesregierung.

Ein weiterer Kritikpunkt ist der: An die Stelle der Binnenpluralität – das ist ein Wort, das nicht jetzt erfunden wurde, sondern im Gesetz steht – der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, in deren Rundfunkräten die gesellschaftlich relevanten Gruppen vertreten sind, soll eine Außenpluralität treten, die aber nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht die gewünschte Vielfalt für die gesellschaftlich relevanten Gruppen verspricht. Beispielsweise bei dem Pilotprojekt in Ludwigshafen haben sich für die Privatkanäle bisher nur Wirtschafts- und Unternehmerverbände, Zeitungsverleger und Ladenketten gemeldet. Auch aus diesem Grunde ist hier das Modell der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorzuziehen.

Ein Drittes: Die Funktion des Beirates ist undeutlich umschrieben. Es soll sich laut Gesetz um einen wissenschaftlichen Beirat handeln, bei dem unter Umständen auch den Kirchen Einspruchs- und Mitspracherecht zugebilligt werden kann. Trotzdem ist noch völlig unklar, in welcher Weise dieser Beirat eine effiziente Programmaufsicht führen kann und Programminhalte zu bestimmen in der Lage ist.

An diesen kritischen Punkten soll weitergearbeitet werden, das heißt, die Kirche sollte nach Möglichkeit in nicht allzuferner Zukunft Alternativvorschläge machen und versuchen, bestimmte Gesetzesformulierungen in Richtung öffentlich-rechtlicher Verfassung zu lenken. Noch ist es Zeit zu Diskussionen über die offenstehenden Fragen. Aber diese Zeit sollte genutzt werden.

Nun steht jedoch auch noch eine weitere Entwicklung möglicherweise kurz bevor, das sogenannte Kooperationsmodell. Wenn Rundfunkräte und Zeitungsverleger zustimmen, soll in drei Städten des Landes Baden-Württemberg dieses Kooperationsmodell erprobt werden. Es handelt sich hier um einen reinen Lokalfunk, in dem Zeitungsverleger und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gemeinsam ein lokales Programm gestalten. Die hierfür vorgesehenen Städte sind: Ulm und Freiburg für den Hörfunk und Mannheim für das Fernsehen. In Aussicht ist hier ein Kooperationsmodell unter dem Dach der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Das bedeutet, die Endverantwortung für die Programme tragen nicht die Zeitungsverleger, sondern trägt der Intendant. Wahr-

scheinlich werden aber dann vor Ort, das heißt lokal, die betreffenden Kirchengemeinden und Kirchenbezirke aufgefordert sein, sich Gedanken über eine mögliche Programmgestaltung dieser unter dem Dach eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks stattfindenden Kooperation zu machen. Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, auf die diese Problematik zukommt, das heißt im Bereich der badischen Landeskirche Freiburg und Mannheim, dürfen nach unserer Meinung nicht alleingelassen werden.

Ich muß hier um Entschuldigung bitten, Herr Präsident, ich habe ein Blatt bekommen, das ich heute morgen in der Eile nicht noch einmal durchgesehen habe. Ich hätte der Synode gern noch eine Bitte vorgetragen, die auf den drei Seiten meines Manuskripts nicht steht. Ich muß einen Moment auf meinen Platz zurückgehen, um diesen Vorschlag zu holen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie können von dort aus Ihren Bericht zu Ende vortragen.

Synodaler **Steininger**, Berichterstatter: Der Öffentlichkeitsausschuß

bittet die Synode zuzustimmen,

daß eine Arbeitsgruppe gebildet wird, die unter Umständen auch mit der württembergischen Kommission für Neue Medien gelegentlich gemeinsam tagt.

In dieser Arbeitsgruppe sollten nach der Vorstellung des Öffentlichkeitsausschusses drei Synodale vertreten sein, einer davon der Vorsitzende des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit, der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrates als Vorsitzender und nach Bedarf Experten auf dem Gebiete der neuen elektronischen Medien.

Damit soll gewährleistet sein, daß diese kritische Begleitung, die ich am Schluß des Berichtes vorhin erwähnte, einmal für die Begleitung der Gesetzesarbeit auch von seiten der badischen Landeskirche geleistet wird, und zum zweiten, daß die betroffenen Kirchenbezirke – damit meine ich Freiburg und Mannheim – bei dieser möglichen Entwicklung des Kooperationsmodells begleitende Hilfe erfahren können. Dazu muß aber vorgearbeitet werden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Würden Sie vielleicht nochmals langsam die Zusammensetzung wiederholen.

Synodaler **Steininger**, Berichterstatter: Drei Synodale, der Referent des Evangelischen Oberkirchenrates und nach Bedarf zu benennende oder hinzuzuziehende Experten. Die Zahl möchten wir deswegen nicht nennen, Herr Präsident, weil wir der Meinung sind, daß gerade diese Experten auf allen Gebieten eine Arbeitsüberlastung befürchten und wir ihnen nicht zumuten, ständig bei dieser Arbeitstagung anwesend zu sein. Es wird nötig werden – so ist die Vorstellung von Herrn Wolfinger –, daß man ähnlich wie drüben in Württemberg in einem 6-8 wöchigen Rhythmus zusammenkommen muß.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. – Eine Frage vorweg, ehe wir zu einer Aussprache kommen. Herr Wolfinger, wäre es zweckmäßig, daß Sie noch eine Begleitperson haben? Bisher sind es drei Synodale. Mit Ihnen gibt es vier.

(Zuruf: Eine ständige Begleiterin!)

– Das wird der Südwestecke des Landes überlassen, Herr Trendelenburg.

(Heiterkeit)

Kirchenrat **Wolfinger**: Ich wäre, Herr Präsident, bei dieser möglichen Auswahl schon für eine ständige Begleitung dankbar, würde diese ständige Begleitung allerdings gern etwas schärfer umrissen zeichnen wollen,

(Heiterkeit)

wenn Sie mir diese Möglichkeit einräumen. Es wäre vielleicht gut, noch eine Medienkundige Person oder zumindest temporär für diese Gesetzesarbeit einen Juristen zu haben, der im Hinblick auf die ganzen Gesetzesvorlagen schon eine Ahnung hat. Ich will jetzt nicht reden von Pressegesetzen, aber doch vielleicht von Rundfunkgesetzen, jemand, der sich in dieser Ländergesetzgebung ein bißchen auskennt. Das wäre sicher von großem Nutzen und eine große Hilfe.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich gebe Gelegenheit zu Wortmeldungen.

Synodaler **von Adelsheim**: Ich habe eigentlich nur zwei Fragen an Herrn Steininger zur Präzisierung.

Wenn ich ihn richtig verstanden habe, ist geplant, eine Landesanstalt für dieses Kabelfernsehen zu errichten, deren Hausrechtsinhaber, also deren Leitung, in einem Gremium besteht, das praktisch Repräsentanz der jeweiligen Landesregierung ist. Denn es wird ja immer von den Parteien nach dem d'Hondtschen Verfahren gewählt, und je nachdem die Machtverhältnisse sind, sind dann offenbar auch Hausherrnverhältnisse. Das scheint mir klar zu sein. Wenn ich mich aber irre, wird mich Herr Steininger korrigieren.

Wenn das so geplant ist, dann habe ich die Frage: Wie weit haben diese Hausherrn absolute Verfügung über diese Programmgestaltung? Oder haben sie überhaupt welche? Oder ist das dann wieder Sache dieses nicht so pluralistischen Beirates, wie sich Herr Steininger ausdrückt.

Meine zweite Frage. Da ein Synodalbeschuß mit einem absoluten Njet, No zur Beteiligung der badischen Landeskirche an der Gestaltung dieses geplanten Kabelfernsehens vorliegt: Wieweit ist dann überhaupt eine praktische Möglichkeit für eine solche Kommission, die nun hier wieder beschlossen werden soll, gegeben, in irgendeiner Weise auf die Gestaltung in der jetzigen Phase dieses Kabelfernsehens einzuwirken?

Synodaler **Dr. Gießler**: Wir hatten letzte Woche in der Gemeinde den Rundfunkbeauftragten, Herrn Pfarrer Weißer, zu einem Gespräch. Er hat uns mitgeteilt, daß der Herr Ministerpräsident Späth fest entschlossen sei, die Sache voranzutreiben, und zwar vor allem unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsplatzbeschaffung, und daß alle anderen Argumente dagegen kein Gewicht haben. Das ist das eine.

Eine andere Sache. Wir haben von dem Kooperationsmodell gehört. Es ist festzustellen, daß das öffentlich-rechtliche Dach dann wahrscheinlich etwas zu klein ist und daß auch da etwas angebaut wird. Von daher die Frage: Sind wir nicht von vornherein rettungslos hinterher? Deshalb möchte ich mich dem anschließen, was Herr von Adelsheim angedeutet hat. Wäre es nicht das Beste, wir würden ganz konsequent zu unserem Beschluß stehen? Ich sehe Herrn Roth in unserer Mitte. Vielleicht wäre es möglich, daß er uns noch ein paar Informationen dazu gibt.

Synodaler **Schmoll**: Wir hatten unseren Beschluß unter dem Obersatz gefaßt, daß die Verantwortung der Kirche für alle Medien gewahrt bleibt. Wir hatten damals schon gesagt, daß es unserem Rundfunkbeauftragten natürlich

möglich sein müsse, in Kommissionen, die sich mit Neuen Medien befassen, mitzuarbeiten. Ich persönlich bin der Meinung, daß die Mitwirkung oder Beratung eines synodalbesetzten Ausschusses noch im Rahmen dieses Beschlusses liegt. Die kritische Grenze wird meines Erachtens dort überschritten, wo wir als Landeskirche an Pilotprojekten mitwirken. Dieses haben wir abgelehnt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie sind angesprochen, Herr Kirchenrat Roth.

Kirchenrat **Roth**: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, zu den aufgeworfenen Fragen möchte ich folgendes sagen. Das Landesmediengesetz ist ein Entwurf, der dem Landtag noch nicht vorliegt und bisher an die Staatskanzleien gegangen ist mit der Bitte der Landesregierung, daß die dortigen Landesregierungen dazu Stellung nehmen sollten. Der Ministerpräsident hat jetzt – das habe ich in einem Rundfunkinterview gehört – eine Sonderkonferenz der Ministerpräsidenten für Februar nächsten Jahres beantragt. Wenn dort keine Entscheidung zugunsten von Teilen des Mediengesetzes – so war die Formulierung – erfolgt, wird Baden-Württemberg eigene Schritte gehen. Das bedeutet, daß dann der ganze Gesetzgebungsprozeß eingeleitet wird. Dann werden auch die Kirchen gefragt werden, was sie zu diesem Gesetz sagen, was Sie im Blick auf das Kooperationsmodell zu äußern haben. Insofern halte ich es für notwendig, daß eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird, um für die anstehende Situation vorbereitet zu sein, die im nächsten Jahr auf uns zukommen wird.

Von der württembergischen Landeskirche her – ich bin dort in dieser Kommission zeitweise bei den Beratungen – muß ich sagen, daß dort im Blick auf die Fragen gearbeitet wird, die alle neuen Medien betreffen, also auch andere Bereiche wie Video und so weiter. Insofern wäre es gut, wenn man sich über eine Arbeitsgruppe so sachkundig machen würde, daß man im entscheidenden Fall bei Hearings und bei den Fragen, die an uns gerichtet werden, zur Antwort bereit ist.

Alle Parteien beschäftigen sich mit dieser Frage, alle haben bereits ihre Position eingenommen. Von daher wird im Blick auf das Landesmediengesetz die Beratung vollzogen. Wenn das die Parteien – allerdings schon sehr lange – getan haben, dann, glaube ich, ist es im Rahmen des kirchlichen Auftrages, sich hier für diese Aufgabenstellung vorzubereiten.

Noch einmal muß ich sagen, das Landesmediengesetz ist ein Gesetzentwurf, wobei ich das Wort „Entwurf“ unterstreiche und wobei noch alle Möglichkeiten drin sind. Diesen Gesetzentwurf entsprechend zu verändern, obliegt natürlich dem Parlament und den parlamentarischen Mehrheiten. Das muß man sehen, wenn man sich jetzt die Frage stellt, ob man eine solche Arbeitsgruppe einrichten soll. Aus allem, was ich kenne und aus der politischen Situation weiß – auch von der württembergischen Nachbarkirche –, kann ich sagen, es wäre gut, wenn dies, so wie es Herr Steininger vorgetragen hat, möglich wäre.

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Berichterstatter, bitte.

Synodaler **Steininger**, Berichterstatter: Ich möchte dem Herrn von Adelsheim kurz antworten. Herr von Adelsheim, Sie fragen nach dem Verhältnis von Landesanstalt und Beirat. Ich kann nur sagen, wie es im Gesetz vorgesehen ist. Wie es sich in der Praxis bewährt, weiß ich nicht. Zum wissenschaftlichen Beirat möchte ich Ihnen folgendes sagen. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß der Vorsitzende eine pädagogische oder psychologische

Ausbildung haben muß. Er muß 12 Jahre in der Erziehungs- oder Bildungsarbeit gestanden haben und seinen Arbeitsschwerpunkt in der Erziehung und im Umgang mit Massenmedien haben. Die Mitglieder dieses wissenschaftlichen Beirates dürfen nicht in dem Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation sein. Im großen und ganzen besteht dieser Beirat aus sechs Mitgliedern. Sie sollen nach dem Gesetzentwurf folgende Aufgaben, kurz umrissen, haben:

Sie haben die Prüfung von Sendung und Werbung nach Ausstrahlung mit dem Ziel, festzustellen, ob inhaltliche Beschränkungen verletzt werden. Sie haben die Begutachtung von Sendungen auf Antrag der Landesanstalt für Kommunikation bezüglich ihrer generellen Eignung für Kinder und Jugendliche. Sie haben auf pädagogisch wertvolle Sendungen hinzuweisen. Sie haben eine Begleitung der geeigneten medienpädagogischen Maßnahmen vorzuschlagen. Sie haben eine Sorgfaltspflicht in der Auswahl für Nachrichten und Berichte.

Aber – und deswegen ist dies auch als kritischer Punkt angesprochen worden – uns erscheint dieser Rahmen zu verschwommen und zu weit gefaßt. Man müßte da in das neue Gesetz dezidierte Paragraphen einbauen.

Zu Ihrer ersten Frage kann ich im Grunde genommen nur sagen, die Zusammensetzung der Landesanstalt wird nach dem d'Hondtschen Verfahren bestimmt, und die Parteien im Landtag bestimmen letztendlich auch die politische Struktur dieser Landesanstalt.

Was uns beispielsweise Sorge bereitet, ist aber, ob wir nicht eventuell französische Verhältnisse bekommen, wo letztendlich die Regierungen je nach ihrer politischen Situation die bestimmenden Träger für Rundfunk und Fernsehen sind. Das möchten wir vermeiden. Deshalb wollen wir es möglichst geändert wissen im Sinne des bestehenden Gesetzes, nämlich der öffentlich-rechtlichen Situation, wo auch andere Teilnehmer mitbestimmen können, so daß diese Landesanstalt schließlich nicht nur von den Parteien her ihre Bestimmung erhält. Daran möchten wir arbeiten und dazu möchten wir Vorschläge machen. Das ist die Situation.

Vielleicht noch ein Wort zu den Ausführungen von Herrn Schmoll. Lieber Konsynodaler Schmoll, wir haben einen Beschluß gefaßt, und der lautet auf Nein. Ich habe im Frühjahr bewußt am Ende noch einmal gesagt, daß ich diesen Beschluß respektiere. Aber ich muß sagen: wenn im Raum Mannheim und Freiburg etwas installiert wird, was wir nicht aufhalten können, dann können wir den Gemeinden bei eventuellen Rückfragen nicht einfach sagen, wir verweisen Sie auf das Protokoll der Landessynode, da steht ein Nein. Wir müssen einfach versuchen, diesen Gemeinden Hilfe zu bieten. Wir wollen der Synode nicht durch die Arbeitsgruppe irgendwelche Dinge aufkotieren, sondern wollen Arbeit leisten und Hilfen anbieten. Wenn die Synode in den letzten Tagen immer wieder von einem Miteinander sprach, von einem seelsorgerlichen Miteinander, so muß das ja auch in der seelsorgerlichen Vorbereitung darin bestehen, daß man rechtzeitig Hilfen überlegt und solche Modelle durchexerziert. Man kann nicht zu jemand gehen und sagen, meine Hilfe besteht darin, daß ich nicht weiß, wie ich dir helfen soll. Da ist vorher Arbeit nötig. Die Arbeitsgruppe versucht, das vorzubereiten. Um mehr geht es im Grunde nicht, im Blick auf die beiden Gemeinden.

Synodaler **Lauffer**: Ich möchte Herrn Steininger unterstützen. Ich halte nicht nur eine kritische, sondern eine

konstruktive Begleitung für notwendig; sonst rennen wir eines Tages hinter der Entwicklung her. Ich möchte auch vorschlagen, daß wir nicht nur mit den Vertretern der württembergischen Landeskirche, sondern auch mit den Vertretern der katholischen Kirche zusammenarbeiten.

Kirchenrat **Wolfinger**: Zu diesem letzten, Herr Lauffer. Da fangen die Gespräche auch erst jetzt allmählich an. Das haben wir festgestellt bei der Württembergischen Medienkommission, die Kontakte mit Rottenburg hat. Wir haben eben von Baden aus vermutlich die Kontakte mit Freiburg zu knüpfen. Ich las am Mittwoch in der Zeitung, daß die Diözese Rottenburg voll in die Bildschirmtextgeschichte einsteigt. Das ist etwas, was mich völlig überrascht hat. Wir müssen uns einfach mit diesen Gegebenheiten auseinandersetzen. Aus diesem Grunde ist eine solche Arbeitsgruppe eine breitere Basis, von der aus sich besser argumentieren läßt und von der aus sich Gespräche mit den beteiligten Kirchen führen lassen. Ich bin auch der Meinung, daß wir die beiden Diözesen mit in unsere Überlegungen werden einschließen müssen und umgekehrt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf eine zusätzliche Frage stellen. In Ludwigshafen ist ja ein Wirken, möchte ich einmal sagen, bereits im Gange, nicht allein auf pfälzischer Basis, sondern in Verbindung mit Frankfurt, also auf gesamt epd-Ebene. Vielleicht können Sie zu den eventuellen Verbindungen, die dorthin bestehen oder gesucht werden sollen, etwas sagen.

Kirchenrat **Wolfinger**: Der Stand ist im Augenblick so, daß von der evangelischen Kirche her keinerlei Programmteilnahme geplant ist – das entspricht ungefähr dem, was die Synode hier gesagt hat –, sondern daß eine Medienpädagogin vom Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik angestellt ist, also von der EKD, die zunächst einmal in der Anlaufphase die Gemeinden beraten soll. Wir werden uns – die württembergische Kommission – im Januar in dem Studio der katholischen Kirche im Heinrich-Pesch-Haus in Ludwigshafen treffen, um uns informieren zu lassen, wie die Sache bei der katholischen Seite anläuft. Die EKD ist in letzter Zeit merklich zurückhaltender geworden. Die Pfarrer in Ludwigshafen haben konsequent gesagt: Wir beteiligen uns nicht. – Gestatten Sie mir eine kritische Frage. Ob Pfarrer dies für ihre Gemeinden so sagen dürfen, weiß ich nicht, aber sie haben es getan. Wie die Gemeinden reagieren werden, wird sich erst im Laufe der Zeit herausstellen.

Diese Medienpädagogin wird über den berühmten Medienfonds von 500.000 DM, den die Evangelische Kirche Deutschland bereitgestellt hat, finanziert. Noch ist offen, ob diese 500.000 DM für 1984/85 überhaupt bereitgestellt werden können. Also hier ist von übergeordneter Seite die Frage nach dem Geld ganz gewiß vorrangig, wobei sich bei uns – das möchte ich mit allem Nachdruck betonen – überhaupt nicht die Frage nach irgendwelchem Geld stellt, sondern es geht wirklich nur, wie Herr Steininger und Herr Schmoll gesagt haben, um begleitende Beratung. Mir scheint überhaupt, von der gesamten EKD her gesehen, daß es zunächst einfach einmal darauf hinausläuft.

Synodaler **von Adelsheim**: Ich möchte mich für die Beantwortung meiner beiden Fragen bedanken, speziell der ersten. Die Antwort spricht meiner Ansicht nach für sich und zeigt, welche ungeheure Bedeutung diese ganze Frage auch in ihrer politischen Auswirkung hat. Ich muß sagen, ich beneide die Kommission, die arbeiten soll, in kei-

ner Weise um ihre Tätigkeit. Mich selber wird sicher niemand in dieser Kommission haben wollen,

(Heiterkeit)

aber ich müßte auch, selbst wenn mir das angetragen wäre, eine Mitarbeit hier verneinen. Ich halte es für aussichtslos, daß man in dieser prekären Situation ohne den Rückhalt der Mehrheit einer Synode für eine Landeskirche in diesem Zusammenhang arbeiten kann. Ich meine, daß wir das Ganze noch einmal herauschieben sollten auf die Frühjahrssynode und daß wir dann noch einmal den Njet-Beschluß bedenken sollten, vielleicht sogar im Sinne einer Aufhebung dieses Beschlusses.

(Beifall)

Synodaler **Schubert**: Da ich demnächst als Freiburger in den Genuß der City-Welle komme, möchte ich gern von Herrn Steininger wissen, was Sie eigentlich immer mit Helfen und Beraten meinen. Ist das so gemeint, daß ich das Ding nachher nicht anstelle und nicht höre. Ich frage ganz schlicht: Was heißt die Gemeinden und Kirchenbezirke begleiten und beraten, wenn wir hier sagen, das dürfen wir gar nicht zur Kenntnis nehmen? Das ist jetzt überpointiert gesagt. Ich gebe es zu.

Synodaler **Trendelenburg**: Wenn ich mich an die Geschichte erinnere, dann hat die Erfindung der Buchdruckerkunst die Reformation nicht nur begünstigt, sondern auch in Bereiche abgedrängt, wo man sagen kann, daß Intellektualität und Schriftkenntnis im Grunde genommen das entscheidende Kriterium für den Rang des Verkündigers war mit Auswirkungen auf die Volkskirche und auf die Hörenden. Wir dürfen diese Medienrevolution, die im Moment auf uns zukommt, nicht unterschätzen. Es ist tatsächlich so, daß der Bestand der Gemeinden durch diese Totalverkabelung so weit bedroht ist, daß ich unbedingt daran appelliere, sich um die Dinge zu kümmern, um nachher nicht, ich würde fast sagen, praktisch ohne jede Möglichkeit dazustehen, zumal die Totalverkabelung die Leute immer mehr in die Einsamkeit drängt, daß sie von unserer Kirche nicht mehr erreicht werden. Ich kann das im Moment nicht ausformen, aber es kommt „wie der Dieb in der Nacht“. Sie haben gesehen, daß auf der Buchmesse in Frankfurt jetzt der Religionsbüchermarkt eine ungeheure Ausweitung erfahren hat. Es sind überall Medienproduzenten dabei, den Mangel an Möglichkeiten der Tiefen-Religiosität, der mit unserer Verkündigung zusammenhängt, überall aufzuarbeiten und an sich zu ziehen, auch materiell an sich zu ziehen. Wenn wir nicht aufpassen, sitzen wir nachher allein in unserer Höhle, und das Volk guckt woanders hin.

(Heiterkeit und Beifall)

Außerdem möchte ich dem Personalreferenten noch empfehlen, daß er in Zukunft ab A 10 nur noch telegenes Personal anstellt und zusätzlich noch dafür sorgt, daß wir Glasfaser-Weichensteller haben, Prellböcke und Oberräte und so weiter. Die Sache wird tatsächlich abenteuerlich. Auch ich würde mich wirklich dafür einsetzen, daß wir unseren Beschluß revidieren und die EKD nicht eine Sachlage verschleppt, die eine ähnliche Lage darstellt wie in der Reformation.

(Beifall)

Kirchenrat **Wolfinger**: Ich wollte nur zu Herrn von Adelsheim folgendes sagen. Es geht, so sehe ich das im Augenblick, eben gerade darum, möglicherweise für das Frühjahr – der Ton liegt auf möglicherweise – die Sache vorzubereiten und zur Diskussion zu stellen. Aber da wä-

re es eben sehr viel sinnvoller und für diejenigen, die sich nun gezwungenermaßen mit der Geschichte herumschlagen müssen, sehr viel hilfreicher, wenn eine Arbeitsgruppe die Basis zum Nachdenken verbreitern würde. Das wäre für meine Begriffe auch eine gesellschaftsdiakonische Hilfe an der Synode selbst.

Das zweite, ich möchte Ihnen, Herr Steininger, wegen des Herrn Schubert nicht die Antwort vorwegnehmen.

Synodaler **Steininger**: Ich wäre sogar dankbar, wenn Sie es übernehmen würden.

Kirchenrat **Wolfinger**: Es sind, wie gesagt, alles nur Modelle. Das alles ist noch sehr wolkig und unklar. Das macht einen manchmal verrückt, aber es ist nichts zu machen.

Es geht um einen reinen Lokalfunk. Bei diesem reinen Lokalfunk könnte es sein – und das wollten wir eben vermeiden –, daß Kirchenbezirke oder Kirchengemeinden von den Verantwortlichen angesprochen werden: Kommt doch mal oder bringt uns doch etwas oder macht euer eigenes Programm.

Die Synode hat auch eine Gesamtverantwortung für die Landeskirche. Ich finde es schade, wenn sich im lokalen Bereich mangels Begleitung ein Wildwuchs breit machen würde. Wir haben festgestellt, daß bei dem lokalen Rundfunkmodell des Kurpfalzradios in Heidelberg die Kirche außen vor geblieben ist. Es ist uns jetzt gelungen, mit epd-Meldungen und kleinen Reportagen im Kurpfalzradio, das rein lokale Bedeutung hat, gelegentlich mit diesen Programmen gehört zu werden. Um mehr könnte es sich bei diesen Lokalgeschichten auch gar nicht handeln, vielleicht – vielleicht um einen Verkündigungsbeitrag. Ich weiß das noch gar nicht. Die Anfragen werden sicher kommen. Ich muß noch einmal betonen, das ist kein Pilotprojekt, sondern das geschieht – das wäre die Voraussetzung – unter öffentlich-rechtlichem Dach, also unter dem, was wir bisher schon haben, nur mit einer eigentümlichen Variante, daß eben bei dieser speziellen Form des Lokalfunks die Geforderten nicht sagen sollen: Wir stehen im Regen oder machen halt etwas, aber weder die Synode noch der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe noch die verantwortlichen Rundfunkbeauftragten können uns dabei helfen. Es geht also nur darum, eventuell miteinander zu beraten: Wie beteiligen wir uns, oder lassen wir es bleiben?

Kirchenrat **Roth**: Ich möchte noch einmal unterstreichen, daß es sich hier um eine technische Revolution handelt, deren Ausmaße noch gar nicht abzusehen sind. Denn es geht über das Fernsehen hinaus bis hinein in den Bereich etwa der Bürotechnik, in den Bereich der Kommunikation der Menschen überhaupt. Insofern ist es notwendig, sich dieser Fragen anzunehmen.

Das zweite, was ich sagen wollte, ist folgendes. Der Bildschirmtext wird 1983 in Baden-Württemberg eingeführt. Das ist gar keine Frage mehr. Das haben Sie wohl schon selber in der Zeitung gelsen.

Das dritte. Ich habe den „Stuttgarter Nachrichten“ entnommen, daß sich in Neuß die Händler von Videofilmen, das Jugendamt und der Sozialausschuß zusammengeslossen haben, um die Fragen des Jugendschutzes in diesem Bereich stärker durchsetzen zu können.

Die Fragen sind also ganz in Bewegung, so daß die Arbeitsgruppe notwendig ist, um auch vielleicht Beschlüsse in der Frühjahrssynode weitertragen zu können. Wenn ich sehe, was sich überall im Lande begibt, so meine ich, wir

können an den Fragen nicht mehr vorbei. Wir werden vielleicht schon im Frühjahr gefragt sein.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Keine Wortmeldung mehr? – Ich schließe die Aussprache.

Es ist seitens des besonderen Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit der Antrag gestellt, eine Arbeitsgruppe zu bilden, um die Voraussetzungen für sachkundige, kritische Begleitung, sagen wir auch, konstruktive Beratung und so weiter zu schaffen. **Es wirft sich vor der Abstimmung über diesen Antrag die Frage auf: Verletzt die Bildung einer Arbeitsgruppe unseren ursprünglich gefaßten Beschluß vom 7. Mai 1981** (gedrucktes Protokoll Frühjahr 1981 Seite 117 bzw. 181)? Darüber möchte ich zunächst abstimmen lassen. Ich frage: Wer ist der Ansicht, daß eine Verletzung unseres ursprünglichen Beschlusses vorliegt? – Das sind 3 Stimmen. Enthaltungen, bitte? – 12 Enthaltungen.

Somit kann ich dazu übergehen, über den **Antrag des Ausschusses abstimmen** zu lassen, eine Arbeitsgruppe zu bilden, bestehend aus drei Synodalen unter dem Vorsitzenden des Öffentlichkeitsausschusses, dem zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrates und einem sachkundigen Mitarbeiter. Des weiteren soll die Gelegenheit gegeben werden, Experten hinzuzuziehen, sei es gelegentlich oder auch ständig als Mitglieder. Aufgabe soll im wesentlichen sein, alle die Voraussetzungen zu schaffen, hier in der Synode Unterrichtung zu geben, nach außen und Freiburg und Mannheim beratend zur Seite zu stehen und gleichzeitig mit den Nachbarn, sei es Württemberg oder auch nach der Erzdiözese Freiburg hin, eventuell auch mit der Einrichtung auf pfälzischem Boden Verbindung aufzunehmen und zu halten und auch jeweils die Ergebnisse der Nachbarschaft richtig in die Beratungen einzubeziehen und gelegentlich hierzu zu berichten.

Ob die Frage akut wird – das nehme ich noch hinzu –, im Frühjahr eine Aussprache darüber zu führen, ob an dem alten Beschluß festgehalten werden soll oder nicht, das wird erst die weitere Entwicklung ergeben. Es wäre natürlich gut, wenn man rechtzeitig Bescheid wüßte, damit sich jeder einzelne auf diese Frage entsprechend vorbereiten kann.

Aber jetzt wieder hin zum Antrag, also zur Bildung einer Arbeitsgruppe in der Zusammensetzung, wie ich das vorgehen habe, mit der Möglichkeit, noch andere Experten hinzuzuziehen. Wer ist gegen den Vorschlag des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit? – Eine Stimme. Enthaltungen, bitte? – Fünf Enthaltungen. Somit ist die Arbeitsgruppe gebildet. Wir wünschen eine gute Arbeit in dem Sinne, wie sich jetzt das Begehren in der Aussprache herausgestellt hat.

(Zuruf: Und die Mitgliederfrage?)

– Die Mitgliederfrage ist jetzt gleich zu behandeln. Ein Mitglied haben wir, eigentlich sogar zwei. Sind Freiwillige da, die mitmachen wollen? Herr von Adelsheim hat diese Frage angeregt, aber selbst schon ein herzliches Danke gesagt.

Synodaler **Steininger**, Berichterstatter: Es geht Ihnen ähnlich, wie es mir in diesen Tagen gegangen ist. Ich habe etliche Konsynodale angesprochen, und alle haben mir mit Arbeitsüberlastung und Danke ein Nein gesagt.

Der Öffentlichkeitsausschuß kann sich nicht nur mit diesen Medien befassen. Wir haben gedacht, daß wir interessierte Konsynodale ansprechen wollen, die erstens aus

den beiden Räumen Mannheim und Freiburg sind und zweitens uns aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit Hilfe leisten können, einmal in Richtung der Gesetzesgeschichte, zum anderen aber auch in der pädagogischen Richtung. Ich muß ehrlicherweise gestehen, Herr Präsident: Wenn sich keine Konsynodale bereit finden, würden wir vom Öffentlichkeitsausschuß eben zwei Mitglieder hinzuziehen. Ich habe heute morgen ganz bewußt die Benennung und auch Beschreibung der zwei weiteren Synodalen unterlassen. Ich darf Sie darum bitten, da dem Ausschuß Unterstützung zu geben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich habe es ja schon getan. Immer wieder kommen die besonderen Ausschüsse und sagen, ich solle hausieren und werben gehen. Das Ergebnis kenne ich meistens schon vor Antritt meiner Rundreise. Können wir nicht so sagen: Wir geben dem Ausschußvorsitzenden, den wir mit der Abstimmung ja schon eingewählt haben, *plein pouvoir*, und Sie versuchen, nicht nur Ihre Ausschußmitglieder, sondern, wie Sie zutreffend gesagt haben, die Landessynodalen der interessierten Gebiete anzusprechen.

Synodaler **Schubert**: Ich wollte meinen Nachbarn vorschlagen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ach, der ist im Ruhestand, nicht wahr.

(Heiterkeit)

Herr **Göttsching**, es machte sich ganz gut.

Synodaler **Dr. Göttsching**: Nicht aus Lust und Liebe, aber aus einer gewissen „Pflicht“.

Synodaler **Steininger**, Berichterstatter: Ich hätte gern noch einen anderen Ruheständler angesprochen, das ist der Vorsitzende unseres Rechtsausschusses, Herr Herb. Von seiner Seite wäre eine große Hilfe gegeben, und ich möchte ihn in aller Offenheit und Öffentlichkeit daraufhin ansprechen. Es wäre uns wirklich eine große Hilfe, wenn wir auch in dieser Richtung Beratung finden könnten.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Jetzt helfe ich Ihnen wieder und sage: August, wie wäre es, als „geheimer Rundfunkrat“ zu wirken?

(Heiterkeit)

Synodaler **Herb**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut. Der Ausschuß ist gebildet; den beiden Mitgliedern besten Dank.

(Lebhafter Beifall)

Ich gratuliere allen denjenigen, die in dem Ausschuß sind, und wünsche für die Zukunft ein gutes Wirken. Es wird sicherlich möglich sein, die Ergebnisse zu finden, die wir eventuell im Frühjahr 1983 oder auch im Herbst 1983 brauchen, um eine weiterführende Aussprache durchführen zu können.

II.2

Bericht des Ausschusses für Mission und Ökumene zum Ergebnis der Feststellungen im Anschluß an die Schwerpunkttagung

(Anlage 41)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich bitte Herrn Stockmeier um den Bericht.

Synodaler **Stockmeier**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Lassen Sie mich zu Beginn jene Beschlüsse der Synode im Mai 1981 in Erinnerung rufen, die

Ausgangspunkt für das Nachfolgende sind. Wir haben am 7. Mai 1981 beschlossen (gedrucktes Protokoll Frühjahr 1981 Seite 97 f und 154–156):

1. Die Landessynode begrüßt, daß im Verhalten des Kodex des EG-Ministerrats Normen für Firmen mit Niederlassungen in Südafrika aufgestellt wurden, die auf den Abbau von Rassendiskriminierung im Einflußbereich europäischer Firmen zielen. Darin wird Firmen nahegelegt, in ihrem Bereich für den Abbau von Rassenschranken zu sorgen, insbesondere durch Mindestlöhne, gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit und Unterstützung der Bildung von Arbeitnehmervertretungen. Die Synode unterstützt die Bemühungen, die darauf hinauslaufen, daß von deutschen Firmen dieser EG-Kodex entschiedener als bisher beachtet wird.

2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, mit Banken und Firmen, mit denen die Landeskirche geschäftliche Beziehungen unterhält, darüber zu sprechen, ob und mit welchem Ergebnis diese mit dem EG-Kodex arbeiten. Darüber möge der Evangelische Oberkirchenrat der Synode spätestens im Frühjahr 1982 in geeigneter Weise berichten.

Der Evangelische Oberkirchenrat ist jener Bitte nachgekommen und hat zur Frühjahrstagung der Synode einen Bericht über seine Gespräche mit Banken und Firmen über die Anwendung des EG-Kodex in Südafrika vorgelegt, der Ihnen allen zugegangen ist.

Inzwischen ist dieser Bericht im Ausschuß für Mission und Ökumene eingehend erörtert worden. Das Ergebnis seiner Beratungen wurde dann einbezogen in die Behandlung dieses Berichtes im Hauptausschuß, der sich während der Zwischentagung damit befaßt hat.

Lassen Sie mich nun anhand des Berichtes die Eindrücke wiedergeben, die zusammengetragen wurden.

Bevor ich dabei auf einzelne Sachverhalte eingehe, darf ich namens des Ausschusses zunächst feststellen:

Dem Evangelischen Oberkirchenrat ist dafür zu danken, daß er dem Antrag der Synode in vorbildlicher Weise nachgekommen ist. Die sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Gespräche vom 7.7.1981 sowie vom 19.1. und 2.2.1982, sowie die klare und präzise Berichterstattung verdienen unsere Anerkennung.

(Beifall)

Darüber hinaus ist dankbar zu vermerken, daß zu diesen Gesprächen auch Mitglieder des Ausschusses für Mission und Ökumene eingeladen waren.

Im Punkt 1 des Berichtes wird dargestellt, welche Zielsetzungen den Gesprächen zugrunde gelegt waren:

Zum einen Informationsfragen an die Gesprächsteilnehmer nach der Situation in südafrikanischen Niederlassungen und der Einstellung der Firmen zum EG-Kodex; zum andern Informationen über die bedrückende Situation schwarzer und farbiger Südafrikaner, wie sie sich der Kirche aufgrund der Berichte von Brüdern aus südafrikanischen Kirchen darstellt.

Außerdem ist darauf hingewiesen, daß Basis für die Gespräche die gemeinsame Verantwortung als Kirche und Christen sein sollte.

Es war mir wichtig, diesen Rahmen kurz wiederzugeben, weil von ihm her auch die Anfragen zu verstehen sind, die an die Gesprächsergebnisse gestellt werden.

So etwa zu Punkt 2.1, in dem das Gespräch mit den Banken zusammengefaßt ist.

Es verdient unsere besondere Beachtung, wenn festgestellt wird:

Die Bankenvertreter, ..., betonten ihre grundsätzliche Ablehnung der Apartheidspolitik in Südafrika.

Denn die Frage muß dann noch sein, welche Konsequenzen aus dieser grundsätzlichen Ablehnung gezogen werden. Kann sich die Kirche mit der Auskunft begnügen, daß die Anwendung des EG-Kodex „so gut wie keine Bedeutung“ habe, weil „von den Banken lediglich kleine Büros in Südafrika mit nur zwei bis drei Mitarbeitern erhalten“ werden; oder ist sie dann nicht mit den Banken herausgefordert, aus der gemeinsamen Verantwortung heraus nach Wegen zu suchen, die die grundsätzliche Ablehnung der Apartheidspolitik für die Schwarzen und Farbigen in Südafrika sichtbar deutlich machen können?

Im Hinblick auf die Gespräche mit den Firmen wird diese Anfrage noch dringlicher.

Unter Punkt 2.3 wird berichtet:

Die Vertreter der Firmen ... sahen im Prinzip kein Problem in der Anwendung des EG-Kodex, dessen Einhaltung im eigenen Interesse der Firmen liege.

Diese Aussage steht in unüberbrückbarer Spannung zu den Ergebnissen, die in der Studie vom Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt über das Verhalten der deutschen Firmen in Südafrika – veröffentlicht als epd-Dokumentation Nr. 23 - 24/81 mit dem Titel „Das Dilemma mit dem Kodex (III)“ – dargestellt sind. Dort heißt es in den Schlußfolgerungen auf Seite 102:

Allen, die aufrichtig mit dem Kodex eine Hoffnung auf grundsätzliche Veränderung des Apartheidsystems verbunden haben, sei zu bedenken gegeben: Der Kodex ist jetzt drei Jahre in Kraft. Die elenden materiellen Bedingungen der Schwarzen haben sich in diesen drei Jahren nicht geändert. Die politische Unterdrückung hat sich in diesen Jahren weiter verschärft. Die ausländischen Unternehmer sind tiefer verstrickt in die „totale Strategie“ der Apartheid als zuvor. Was ist also zu tun? Ein neuer, besserer Kodex? Schärfere Überwachung? Oder ist Derartiges prinzipiell untauglich, um wirklichen Wandel herbeizuführen? Die Antwort zu geben, steht nur den Beteiligten zu. Aber die Auseinandersetzung mit diesen Antworten bleibt uns nicht erspart.

So weit die Studie.

Zwar wird im Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats wiedergegeben:

Die Firmenvertreter sind der Auffassung, daß die erhebliche Kritik an deutschen Firmen in der Studie des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (KDA)..... und die darin gemachten Angaben der Betroffenen inzwischen überholt seien.

Dennoch wird angesichts der sich – unbestreitbar – verschärfenden politischen Unterdrückung in Südafrika – ich werde nachher noch darauf zu sprechen kommen – jedem klar sein müssen, daß die sorgfältige Beobachtung der Anwendung des EG-Kodex gerade für die Kirche auch weiterhin eine vorrangige und dringliche Aufgabe bleibt. Aus dieser Verantwortung sind wir als ganze Kirche nie entlassen.

Besondere Beachtung fanden in den Ausschüssen die Aussagen, die im Bericht auf Seite 3 gemacht worden sind.

Unter der Überschrift „Ethik und Wirtschaft“ wird festgestellt:

Eine deutsche Firma könne ... nicht mit dem Verkauf ihrer Ware bereits die Garantie für eine ethisch einwandfreie Verwendung übernehmen.

So schwierig die Beantwortung des hier aufgezeigten Problems auch ist, die Synode wird zu überlegen haben, ob wir als Kirche uns mit dieser Feststellung zufriedengeben können und dürfen. Sind wir nicht gerade hier herausgefordert, unsere gemeinsame Verantwortung eben nicht im Verweis auf die Eigengesetzlichkeit vorschnell und kurzschlüssig aufzugeben?

Diese Frage stellt sich noch nachdrücklicher im Hinblick auf das, was unter der Überschrift „Die Verflechtung“ mit beeindruckender Deutlichkeit festgestellt wird:

Die Verflechtung wirtschaftlicher und politischer Probleme und die Tatsache, daß wir alle, als Vertreter der Kirche, als Arbeitnehmer und Arbeitgeber, profitieren von Gewinnen, die Banken und Firmen in Südafrika erwirtschaften, war eine wichtige Einsicht.

Es wird sich in unserer Kirche erweisen müssen, wie wichtig uns diese Einsicht wirklich ist. Denn wer sie wichtig nimmt, der kann und darf sie nicht mehr oder nicht länger verdrängen. Der kann und darf nicht so tun, als ob er um diese Einsicht noch einen großen Bogen machen könne, weil diese Einsicht unbequem und schmerzhaft ist.

Einsicht und nötige Konsequenzen aus dieser Einsicht gehören unaufgebar zusammen, denn wer die nötigen Konsequenzen verweigert, setzt seine Glaubwürdigkeit aufs Spiel. Und eine unglaubwürdige Kirche tut gewiß nicht, was gut ist und was der Herr von ihr fordert.

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit von Konsequenzen aus solcher Einsicht mögen uns zwei Stimmen verdeutlichen, die ich zu Wort kommen lassen will. Mit der einen Stimme zitiere ich die Studie des Katholischen Instituts für Internationale Beziehungen in London „Südafrika in den achtziger Jahren“, die Sie alle zusammen mit dem Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats während der Frühjahrstagung erhalten haben. Dort wird zu bedenken gegeben, worum es langfristig geht:

Obwohl es verständlich ist, daß die westliche Welt sich in dem Glauben wiegt, ihre moralischen Skrupel in der Apartheid mit dem Pragmatismus ihrer strategischen Interessen vereinen zu können, mag sich dies als eine sehr kurzfristige Politik erweisen. Möglicherweise mag der Westen es in den ersten fünf Jahren des neuen Jahrzehnts vermeiden können, zwischen Südafrika und dem Rest des Kontinents wählen zu müssen, der Preis für diese Vogel-Strauß-Politik jedoch mag sich als unannehmbar hoch erweisen.

Mit der anderen Stimme zitiere ich jenes Memorandum einer Gruppe christlicher Wissenschaftler „Südafrika – Bekenntnis und Widerstand“ (epd-Dokumentation Nr. 46 a/82), das auch der Herr Landesbischof am Montag erwähnt hat, in dem in bezug auf die aktuelle Situation festgestellt wird:

Immer mehr Christen, gleich welcher Hautfarbe, und immer mehr Kirchen und kirchliche Zusammenschlüsse wie der Südafrikanische Rat der Kirchen (SACC) sehen sich verpflichtet, dem System der Apartheid und der südafrikanischen Regierung zu widerstehen. Die Regierung beantwortet diesen Widerstand mit der Behauptung, dies alles sei Terrorismus oder bediene diesen. Deshalb verhaftet sie Men-

schen auf unbestimmte Zeit, foltert sie oder strengt Hochverratsprozesse gegen sie an, von denen einige gerade in diesen Wochen beginnen. Nachdem in den vergangenen Jahrzehnten schwarze Führer des gewerkschaftlichen und politischen Lebens systematisch verfolgt, verhaftet und teilweise ermordet wurden, kommt seit einiger Zeit auf die Pfarrer bzw. kirchlichen Mitarbeiter immer mehr politische Verantwortung zu. Deshalb richten sich die Angriffe des Staates bzw. der Polizei in wachsendem Maße gegen die Verantwortlichen der Kirche. Gemeinden werden verunsichert, gespalten und zerschlagen.

Und in einem weiteren Abschnitt heißt es:

Alles, was wir sagen und wozu wir aufrufen, ist nicht gegen die weißen Südafrikaner gesprochen, sondern für sie. Aber Solidarität kann nicht darin bestehen, schweigend zuzusehen, wie jemand sich und seine Umwelt in den Untergang reißt. Für uns ist es ein Zeichen der Hoffnung, daß die Zahl weißer Christen in Südafrika wächst, die sich auf die Seite des Rechts stellen und am Kampf für die Menschenrechte aller Bürger teilnehmen.

Bitte, verstehen Sie von diesem Kontext her auch den Antrag und die Empfehlungen, die ich namens des Hauptausschusses einbringe. Seien wir uns alle jedoch darüber im klaren, daß sie nicht mehr sind als kleine Schritte auf dem Weg von der Einsicht zur Glaubwürdigkeit. Dieser Weg nimmt größtenteils auch die Schlußfolgerungen auf, die den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats beenden.

I. Der **Antrag** an die Synode lautet:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, mit den Gewerkschaften das Gespräch über Erfahrungen mit dem EG-Kodex fortzusetzen, das er mit den Banken und Firmen begonnen hat. Er möge sich dabei der Mithilfe der dazu in Frage kommenden Werke und Dienste bedienen.

Begründung: Es scheint uns unabdingbar notwendig zu sein, daß der Evangelische Oberkirchenrat selbst in seiner besonderen Verantwortung und Zuständigkeit mit dieser Aufgabe betraut wird, nachdem er auch Gesprächspartner der Banken und Firmen gewesen ist.

II. Diesem Antrag schließen sich folgende

Empfehlungen an:

1. Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, dafür zu sorgen, daß
 - a) weiterhin falsche und halb wahre Informationen über Südafrika in kircheneigenen Blättern korrigiert werden,
 - b) die laufenden Informationen über den Kirchenkampf in Südafrika und über das Schicksal einzelner weitergegeben werden,
 - c) Gemeinden und Kirchenbezirke in den Gesprächen mit Firmen aus ihrem Bereich über den Umgang mit dem EG-Kodex zu gestützt und bestärkt werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß zum Beispiel in einem Briefwechsel zwischen dem Evangelischen Dekanat Baden-Baden und der Direktion der Daimler-Benz AG in Gaggenau, der dem Ausschuß für Mission und Ökumene zur Kenntnis gegeben wurde, sich gezeigt hat, wie diese Aufgabe vor Ort in Angriff genommen und durchgeführt werden kann.

2. Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, alles zu fördern, was die deutlichen Zeichen der Soli-

darität mit den schwarzen und farbigen Brüdern in Südafrika verstärkt.

Dazu gehört es:

- a) Möglichst viele innerkirchliche Kontakte und Besuche mit den Partnerkirchen in Südafrika zu ermöglichen.
- b) Gemeinden zu ermuntern, regelmäßig Fürbittenlisten für namentlich zu nennende Verhaftete, Angeklagte und Gefangene in Südafrika aufzustellen und im Gottesdienst zu verlesen sowie zu Gebetswachen anzuhalten. Damit ist eine Anregung aus obengenanntem Memorandum wiedergegeben, die auch der Landesbischof in seinem Bericht am Montag aufgegriffen hat.
- c) Hochverratsprozesse genau zu verfolgen und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Kirchlichen Außenamt Beobachter zu entsenden.

Lassen Sie mich zu Buchstaben b und c dieser Empfehlung anmerken, daß sowohl die Freilassung von Nabulane Ngwenja wie auch der Ausgang des Prozesses im Vandaland gezeigt haben, wieviel hier erreicht werden kann.

Der eindrucksvolle Dank der beiden Brüder aus Südafrika, die am Montag bei uns waren, sollte uns eine Verpflichtung sein, mit unserem Bemühen gerade angesichts der kommenden Hochverratsprozesse nicht nachzulassen und nichts unversucht zu lassen.

d) Eindeutig einzutreten für die Schulung schwarzer Gewerkschaftsvertreter durch die Kirchen; dies um so mehr, als sich in den Firmengesprächen gezeigt hat, daß dies auch von den Firmenvertretern bejaht wurde.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im Zusammenwirken mit der EKD nichts unversucht zu lassen, um Gespräche mit Vertretern der burschen Kirchen aufzunehmen.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, seinen Bericht über die Gespräche mit Banken und Firmen über die Anwendung des EG-Kodex den Partnerkirchen in Südafrika in geeigneter Weise zu übersenden.

Liebe Konsynodale, die Schwerpunkttagung vom Frühjahr 1981 hat in der gesamten EKD ein Echo gefunden. Von da aus ist zu bedenken, daß der Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats und die möglicherweise jetzt zu verabschiedenden vorgeschlagenen Konsequenzen auch mit besonderer Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen werden.

Im Mai 1981 haben wir beschlossen:

Wir rufen unsere Gemeinde und ihre Glieder auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um in der Nachfolge Jesu Christi die eigene Verstrickung in dieses System zu erkennen und an dessen Veränderungen mitzuarbeiten.

Wir stehen im Wort. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Stockmeier.

Ich eröffne die **Aussprache** und gebe Gelegenheit zur Wortmeldung.

Synodaler **Steyer**: Ich stimme dem Antrag und den Empfehlungen bis auf einen einzigen Punkt voll zu. Dieser ein-

ne Punkt steht unter Ziffer II.1.a und lautet: „weiterhin falsche und halbwahre Informationen über Südafrika in kircheneigenen Blättern korrigiert werden“. Meiner Meinung nach darf das von einer Synode nicht beschlossen werden, weil wir kein Lehramt im Sinne der römisch-katholischen Kirche haben. Was Wahrheit oder Halbwahrheit ist, ist von Fall zu Fall auch Ansichtssache, jedenfalls meiner Ansicht nach eine Frage der persönlichen Anschauung, und diese fehlt den allermeisten von uns. Sehr viele Informationen über Südafrika entbehren nach meiner Ansicht nicht einer gewissen Einseitigkeit sowohl von der einen als auch von der anderen Seite.

(Beifall)

Synodaler **Bayer**: Gestatten Sie, daß ich als Mitglied des Ausschusses für Mission und Ökumene zum Ergebnis der Feststellungen im Anschluß an die Schwerpunkttagung über den Bericht des Konsynodalen Stockmeier hinaus noch etwas vortrage.

Sie finden jetzt auf Ihren Plätzen Prospekte der EDCS „Geld anlegen für eine gerechtere Zukunft“. Diese EDCS, Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft, ist eine Bank, die in den Entwicklungsländern als Hilfe zur Selbsthilfe Kredite gewährt. Sie besteht seit 1975 und wurde vom ÖRK gegründet. Sie fördert Entwicklungsvorhaben mit Darlehen. Kreditnehmer sind vor allem bäuerliche und handwerkliche Genossenschaften.

Diese ökumenische Entwicklungsgenossenschaft EDCS – Ecumenical Development Cooperative Society – wurde ausführlich in den „Mitteilungen“ im August 1982 vorgestellt. Sie wurde auch im „Deutschen Pfarrerblatt Nr. 5/82“ und mit Erlaß des Oberkirchenrats vom 5. Juli 1982 allen Dekanaten und Kirchengemeinden vorgestellt. Weiteres Material hierüber finden Sie am Ausgang des Plenarsaals.

Man kann sich an dieser EDCS beteiligen, in dem man einen Genossenschaftsanteil für zur Zeit 465 DM, das sind 500 holländische Gulden, erwirbt. Die Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck hat jetzt ihren Gemeinden den Erwerb von jeweils einem EDCS-Geschäftsanteil mit Kirchensteuermitteln genehmigt. Unser Evangelischer Oberkirchenrat hat mit dem oben angeführten Erlaß vom 5. Juli den Kirchenbezirken und Gemeinden empfohlen, EDCS-Anteile mittels Spenden, Sonderopfern, Erlösen aus Basaren oder ähnlichem zu erwerben.

Das ist nach unserer Ansicht nicht gerade viel und auch nicht sehr ermutigend. Der Ausschuß für Mission und Ökumene ist der Ansicht, daß dieses Projekt besser gefördert werden sollte und besser unterstützt werden sollte. Namens des Ausschusses trage ich folgende Bitte vor:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Frage des Erwerbs von Anteilen bei der EDCS durch die Landeskirche, Bezirke und Gemeinden erneut zu prüfen.

Bei solcher Beteiligung ist insbesondere gedacht an:

1. Den Erwerb von Anteilen bei EDCS weniger aus der Substanz als vielmehr aus den Zinsen der von der Landessynode beschlossenen Rücklagen für zukünftig möglicherweise notwendig werdende Zuschüsse in den landeskirchlichen Haushalt.
2. Nach möglicherweise notwendiger Rücksprache mit der davon betroffenen Berufsgruppe ein Erwerb von Anteilen bei EDCS aus einem – wenn auch prozentual schmal bemessenen – Teil der Rücklagen für die zusätzliche Absicherung der Altersversorgung der Pfar-

rer bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse (ERK); oder doch aus den dort gewonnenen Zinsen.

3. Eine Kenntnisgabe nach dem möglichen Vollzug dieser Maßnahmen an Kirchenbezirke und Gemeinden, um ihnen, soweit sie dabei aus ihrer eigenen Finanzkraft schöpfen können, Freiraum dafür zu schaffen, aus ihren Rücklagen oder doch aus deren Zinsen wenigstens einen Anteil bei EDCS zu erwerben. Diese Kenntnisgabe des Evangelischen Oberkirchenrats sollte im Grundton eher ermutigend, nicht aber hemmend auf die Gemeinden zu diesem bisher ungewohnten Schritt wirken.
4. Schließlich die Prüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, ob für den Erwerb von Anteilen bei EDCS der Einsatz von Mitteln des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds mit dessen satzungsgemäßer Bindung zu vereinen ist. In Frage kommt dabei die satzungsgemäße Aufgabe des § 2 Abs. 2 Buchst. c der Satzung für den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds. Dabei ist zu prüfen, ob unter die „landeskirchlichen Bedürfnisse“ im Sinne von § 2 Abs. 2 nicht auch die Sorge für Bedürfnisse in der weltweiten Kirche zu subsumieren sind.

Jedenfalls könnte die Erfüllung von § 2 Abs. 2 Buchst. c in diesem Sinne wenigstens neben einer Verwendung von Überschüssen aus dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds stehen, ehe diese – wie bisher in Haushaltsplänen und Jahresschlußrechnungen – nach § 2 Abs. 3 allein der Grundstocksvermehrung in vollem Umfang zugeführt werden.

(Beifall)

Synodaler **Ehemann**: Ich möchte mich dem Votum von Herrn Steyer anschließen und darum bitten, daß die Empfehlung unter Ziffer II.1.a entfällt. Mir scheint, daß hier dem Oberkirchenrat Aufgaben zugewiesen werden, die ihm nicht zukommen. Im übrigen hat sich gezeigt, daß bisher in den kircheneigenen Blättern ein Gespräch der Leser möglich war, das dem Anliegen gerecht wird.

Synodaler **Waldemar Wendlandt**: Ich kann zwar dem Punkt I in dem Beschlußantrag grundsätzlich zustimmen; dennoch werde ich bei einer Abstimmung nicht dafür votieren können, denn ich halte es natürlich nicht für möglich, daß wir andere auffordern, gleichen Lohn für gleiche Arbeit zu zahlen, wie es in dem EG-Kodex gefordert wird, solange wir dieses Prinzip in unserer eigenen Landeskirche nicht eingeführt haben.

Ich erinnere an meinen Antrag an die Frühjahrssynode, der jetzt ruhig auf der Warteliste des Verfassungsausschusses schlummert. Das ist sicher der normale, ordentliche Weg; aber hier wird zum zweiten Mal aufgefordert, daß in Südafrika ein Prinzip eingeführt werden soll, das in unserer Landeskirche nicht gilt, mindestens noch nicht gilt. Ich hoffe, daß es sich ändert. Aber so lange kann ich, auch wenn ich das grundsätzlich bejahe, hier nicht zustimmen.

Synodaler **Dr. Götsching**: Ich möchte die Bitte von Herrn Ehemann als Antrag stellen. Ich wollte das gleiche sagen. Es ist für uns sicher schwierig, die wir nicht in den Ausschüssen mitdiskutiert haben. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, daß das, was im Antrag unter II.1.a steht, nicht Sache der Kirche ist. Wir wissen nicht, was die richtigen „Wahrheiten“ sind, und sollten uns auf das beschränken, was wir wirklich zu tun haben. Ich stelle den Antrag, die Ziffer 1.a zu streichen.

Synodaler **Gabriel**: Zunächst möchte ich meinen Eindruck über den Bericht von Herrn Stockmeier äußern dürfen, daß ich außerordentlich angenehm davon berührt bin, daß die Vorschläge und die ganze Diskussion, die den Vorschlägen zugrunde liegt, offenbar sehr versachlicht worden sind. Man erlebt es ja häufig, wenn man in ein Auditorium kommt und das Wort Südafrika in den Raum schleudert, daß man nach kurzer Zeit eine Polarisierung hat, die sich dann rasch emotional aufheizt und jedes sachliche Gespräch blockiert. Aus diesen Empfehlungen geht ein anderer Ton hervor, ebenso aus den Beurteilungen, die Herr Stockmeier über den Kodex gebracht hat. Auf dieser Basis kann unsere Landeskirche weiterfahren und wahrscheinlich einen guten Beitrag zu der ganzen Problematik leisten.

Eine der wichtigsten Markierungen, die Herr Stockmeier hat anklingen lassen, sehe ich darin, daß wir uns nicht nur mit den Schwarzen, sondern auch mit den Weißen dort auseinandersetzen;

(Vereinzelt Beifall)

sie sind nämlich diejenigen, von denen aus das ganze Problem zu lösen ist.

(Vereinzelt Beifall)

Als ich im Jahre 1978 drei Wochen in Südafrika war und wirklich viel, viel wichtige Eindrücke mit nach Hause genommen hatte, hinter die man nicht mehr zurückkann, habe ich mir überlegt, welches Wort man über das ganze große Problem schreiben könnte, das alles zusammenfaßt. Wie oft im Leben bin ich auf die Schrift verwiesen worden. Herr Dr. Sick und ich haben auch beim Kleinen Bekenntnistag in Karlsruhe das in den Gottesdienst gestellt: „Nehmet einander an, wie Christus seine Gemeinde angenommen hat zu Gottes Liebe.“ Das ist der Schlüssel zur Lösung. Natürlich können wir aber nicht mit der Bibel in der Hand allein und mit dem Gesangbuch irgendeine gesellschaftspolitische Aufgabe in einem fernen Land therapieren. Hier können wir jedoch tatsächlich Zeichen setzen. Ich bin sehr für das dankbar, was unter Ziffer II.2 beantragt ist:

Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, alles zu fördern, was die deutlichen Zeichen der Solidarität mit den schwarzen und farbigen Brüdern in Südafrika verstärkt. Dazu gehört es:

a) möglichst viel innerkirchliche Kontakte und Besuche mit den Partnerkirchen in Südafrika zu ermöglichen.

Ich würde dem Oberkirchenrat anheimstellen, bei der weiteren Bearbeitung dieses Papiers und der Empfehlungen doch einige Personen aus dem Raum unserer Kirche hinzuzuziehen. Da ist Dr. Duchrow, der Herr Walz, unser Altlandesbischof Heidland, der ganz bestimmt auch Wichtiges in einer solchen Arbeitsgruppe sagen könnte. Ich selber wäre auch gerne bereit, da mitzuarbeiten, wenn es um die weitere Beratung geht.

Ich darf die Gelegenheit nützen, auch ein Wort herzlichen Dankes unserer Synode zu sagen, daß sie damals bereit war, aus den Überschüssen den Zehnten zu geben, 647.000 DM, die jetzt ihre Früchte tragen, wie auch dem Ausschuß Opfer der Gewalt, mit dessen großzügiger Hilfe wir eine ganze lange Latte von Notfällen in Südafrika haben lindern dürfen. Auch Mittel für Einzelhilfen haben wir auf dem Ausbildungssektor gegeben. Das ist ja auch so wichtig. Ich habe hier einen Brief. Es ist schade, daß wir nicht so viel Zeit haben. Mich hat ein Brief aus Südafrika von einem Hilfsfall erreicht – ich werde das den inter-

essierten Synodalen doch gerne zeigen – von einer jungen Dame, die wir über den Ausschuß Opfer der Gewalt seit 1978 unterstützen und die jetzt bei ihrem Professor den Grad eines Bachelor of Education erreicht hat. Sie schickt voller Freude und mit der Bitte um Weitergabe des Dankes an die Synode einen Brief. Da geht einem das Herz auf.

Wir haben also viele Aufgaben. Ich kann das jetzt nicht vertiefen. Das kann auch nicht Sinn dieser Aussprache sein. Aber wir sind jetzt an einem Punkt angekommen, wo wir uns engagiert wissen. Herr Stockmeier hat das wunderbar zusammengefaßt: Wir sind im Wort. Wir sind es nicht nur einzeln, sondern wir sind auf's Ganze im Wort. Die Synode sollte das ernst nehmen. Jedenfalls danke ich außerordentlich für die Offenheit, die die Synode gezeigt hat. Ich spreche als einer, der die Not in den Homelands der Ciskei und der Transkei studiert hat. Ich habe inzwischen einen Leitzordner voll Briefe zu Hause, einen Briefwechsel, der mich sehr engagiert. Sie können es kaum glauben, wie die Leute an diesen Verbindungen hängen. Zu gegebener Zeit, Herr Präsident, werden wir vielleicht doch mal in dieser Synode, die nur noch drei Tagungen vor sich hat, wieder einen Gegenbesuch arrangieren, damit wir die Verbindung nicht verlieren. Ich füge hinzu, wir sollten einen solchen Gegenbesuch trotz der Finanznot vielleicht auf uns nehmen.

Vielen Dank, liebe Konsynodale, daß Sie das geduldig angehört haben. Sie spüren: Wes das Herz voll ist, des geht der Mund über. Ich kann nur andeutungsweise etwas sagen, aber ich bin darüber überglücklich – mehr als über vieles andere, was hier läuft –, daß diese Verbindungen geknüpft sind.

(Beifall)

Herr Präsident noch ein Nachsatz zu diesem Papier hier. Herr Bayer, ich will den Prüfungen, die Sie beantragt haben, gerade in bezug auf die Pfarrverwaltung, nicht vorgehen. Das darf man nicht aus dem Handgelenk erledigen. Aber ich will doch sagen, daß ich bezüglich Ihrer vielfältigen Wege gewisse Bedenken habe. Andererseits aber war der Finanzausschuß mindestens der Meinung – ich sage es jetzt nicht formell –, daß der Evangelische Oberkirchenrat in eigener Entscheidungsbefugnis aus den Spielräumen, die er in verschiedenen Positionen hat, durchaus einige Anteile symbolhaft kaufen sollte.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Niens**: Ich darf noch folgendes hinzufügen: Wir haben die Frage, ob sowohl von der ERK als auch vom Unterländer Fonds aus den Erträgen hier Anteile erworben werden können, geprüft. Hierzu ist zu sagen: Die ERK ist eine selbständige Anstalt, die nicht allein unserer Zuständigkeit unterliegt, sondern es sind noch vier andere Kirchen an ihr beteiligt. Es würde hier einer übereinstimmenden Beschlußfassung aller fünf Kirchen bedürfen.

Zweitens: Beiden Fonds ist gemeinsam, daß sie eine Zweckbindung zur Sicherung bestimmter Aufgaben haben, sei es zur Sicherung der künftigen Versorgungsbezüge unserer Pfarrer und Beamten oder aber zur Erfüllung von Baulasten und auch Kompetenzleistungen etwa beim Unterländer Fonds. Diese Zweckbindung legt beiden Fonds auf, das Vermögen vermögenswirksam anzulegen und hohe Erträge zu erwirtschaften, und zwar nach Möglichkeit außerhalb des kirchlichen Bereichs. Allein diese Zweckbindung verbietet es daher, daß beide Fonds hier Anteile erwerben.

Auf der anderen Seite muß darauf hingewiesen werden, daß vor allem der Unterländer Fonds durch seine Leistungen wesentlich dazu beiträgt, Kirchengemeinden und Landeskirche zu entlasten. Über diese Entlastung hinaus könnten dann sowohl die Landeskirche als auch Kirchengemeinden, zu deren Gebäude der Unterländer Fonds baupflichtig ist, aufgefordert werden, Leistungen zu erbringen und Anteile zu zeichnen. Der Oberkirchenrat ist bereit, wie Herr Gabriel schon gesagt hat, hier Anteile zu übernehmen und den Kirchengemeinden zu empfehlen, soweit sie unter die Entlastung durch den Unterländer Fonds fallen, ebenfalls Anteile zu erwerben.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Scholler**: Ich möchte die Aufmerksamkeit der hohen Synode auf Textziffer II.2 Buchst. d richten: „Eindeutig einzutreten für die Schulung schwarzer Gewerkschaftsvertreter durch die Kirchen.“ Das könnte dahin gehend mißverstanden werden, daß die Synode klassenkämpferische Maßnahmen unterstützt, um den Rassenfrieden zu erzwingen. Um dieses Mißverständnis zu vermeiden, bitte ich, den Satz zu streichen.

Synodaler **Hartmann**: Zunächst eine formale Frage. Es heißt in diesem Beschlußvorschlag: „Bericht des Hauptausschusses.“ Das wird wohl heißen müssen: „... des Sonderausschusses Ökumene und Mission.“

(Zurufe: Nein!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Nach dem Vortrag des Berichterstatters nicht.

(Synodaler **Hartmann**: Nach der Tagesordnung sieht es anders aus!)

– Nein, der Ausschuß hat es ja auf der Zwischentagung behandelt.

Synodaler **Hartmann**: Entschuldigung, da war ich nicht dabei. Dann habe ich das nicht mitbekommen.

Inhaltlich hat Herr Stockmeier einmal die Frage gestellt oder die Aussage gemacht, mit dem Verkauf von Gütern könne die ethische Anwendung bzw. Verwendung eines Produkts wohl überprüft oder beeinflusst werden. Ich kann dem überhaupt nicht zustimmen. Ich weiß nicht, wo wir das in irgendeiner Weise hier bei uns auch nur andeutungsweise könnten. Ich meine, solche Sätze und Weichen sind sehr zu hinterfragen, wenn wir ein so komplexes Thema wie dieses vor uns haben.

Zu Herrn Gabriel: Für mich ist die Latte dessen, was wir im Ausschuß für Opfer der Gewalt geholfen haben, viel zu kurz. Für mich ist das geradezu das berühmte Tröpflein auf den heißen Stein.

Zum Vorschlag, den wir auf dem Tisch haben. Zu Punkt II.4: Ich weiß nicht, ob das sein darf, daß wir Berichte über Gespräche weitergeben. War das in den Gesprächen vorher angedeutet, daß die Aussagen weitergegeben werden?

Schließlich: Weltweite Not muß von uns allen als solche immer wieder deutlich gemacht werden. Wir verprellen jeden, der anderweitig engagiert ist, wenn wir immer und nur und oft von einem Bereich in der Welt sprechen.

(Beifall)

Synodaler **Flühr**: Zu dem von Herrn Bayer gemachten Vorschlag auf Verwendung von Überschüssen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds ist von meinen Vordnern genügend gesagt worden, so daß ich dazu eigentlich nichts mehr auszuführen habe. Ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß es bei diesem Fonds um eine

Stiftung des öffentlichen Rechts geht und die Erlöse nur zweckgebunden verwendet werden dürfen. Soweit ist schon alles gesagt.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Ich wollte mich noch kurz zu der kritischen Stellungnahme im Hinblick auf den Antrag auf Schulung schwarzer Gewerkschaftsvertreter durch die Kirchen äußern. Das war unter anderem ein wichtiger Punkt unseres Gesprächs mit den Firmen, die in Südafrika Niederlassungen haben. Man hat das keineswegs als eine gegen die Interessen der Firmen gerichtete Maßnahme verstanden, sondern umgekehrt: Die Firmen haben es außerordentlich begrüßt, daß gerade schwarze Arbeitnehmer im Blick auf ihre Möglichkeiten, sich für das Recht ihrer schwarzen und farbigen Kollegen in den Betrieben einzusetzen, von Kirchen geschult werden und ihnen hier Möglichkeiten für eine sachliche Auseinandersetzung gezeigt werden. Ich möchte also sagen, daß das keineswegs in einer klassenkämpferischen Weise mißbraucht worden ist, sondern von den Firmen ausgesprochen begrüßt worden ist. Ich würde darum empfehlen, diesen Vorschlag auch drinzulassen.

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich wollte gerne zunächst etwas zu dem Antrag von Herrn Götsching und den Wortmeldungen Steyer und Ehemann zu Punkt II.1 Buchst. a sagen. Vielleicht ist die Formulierung „korrigiert“ nicht ganz geschickt.

Ich möchte Ihnen den Hintergrund dieser Empfehlung kurz schildern. Vielleicht entsinnen Sie sich, daß im Anschluß an die Frühjahrstagung im vorigen Jahr im „Aufbruch“ ein Doppelartikel von Dr. von Campenhausen über Südafrika gekommen war, der in krassem Gegensatz zu dem stand, was die Synode hier beschlossen hatte. Nun bemühten sich die offiziell mit der Aufgabe von Mission und Ökumene befaßten Gremien in unserer Landeskirche, gemeinsam mit der Kirchenleitung eine zusammenfassende Gegendarstellung in den „Aufbruch“ einzurücken. Das ist geglückt. Derjenige, der das verfolgt hat, wird es bestätigen. Das war eine von Duchrow und einem Zusammenschluß der Regionalen Beauftragten für Mission und Ökumene, vom Ausschuß Mission und Ökumene und der Abteilung Mission und Ökumene im Oberkirchenrat gemeinsam verfaßte Stellungnahme mit einem Hinweis auf die Synodalbeschlüsse. Genau so etwas ist hier gemeint. Es geht um kein Lehramt. Vielleicht könnte man es so formulieren, daß man unter II.1 Buchst. a sagt: „weiterhin von ihm selbst“ — nämlich dem Evangelischen Oberkirchenrat — „verfaßte Gegendarstellungen gegen falsche und halb wahre Informationen über Südafrika in kircheneigenen Blättern eingebracht werden.“ Dann ist dem Genüge getan, dann bedarf es nicht eines sehr langen Anlaufes, zu einer solchen Gegendarstellung zu kommen, die sicherlich nicht behauptet, die absolute Wahrheit zu sein, aber wir vermeiden unendliche Mühen, Sitzungen einzuberufen, um dann zum Ergebnis zu kommen, daß hier eine Gegendarstellung eingebracht wird.

Zum zweiten: Vielen Dank, Herr Dr. Sick. Was Sie zu Herrn Dr. Scholler gesagt haben, hat sich damit erledigt. Ich würde gern noch etwas zu Herrn Hartmann sagen. — Nein; aber gerne etwas zu der Stellungnahme von Herrn Niens und Herrn Flühr. Ist das eine endgültige Antwort des Evangelischen Oberkirchenrats in bezug auf die Behandlung der Frage, ob Ziffer 2 Buchst. c der Satzung über den Unterländer Kirchenfonds und das Stiftungsvermögen in diesem Sinne für EDCS auszulegen ist? Da geht es ja um den Begriff, Herr Flühr, wenn ich das noch einmal sagen darf: Was sind landeskirchliche Bedürfnis-

se? Hier ist eine Verteilung möglich, wenn die Grunderfordernisse des Stiftungsvermögens bereits erfüllt sind und ein Überfluß da ist. Dieser Überhang ist bisher dem Grundstocksvermögen zugeschlagen worden. Nun kann er nach Ziffer 2 Buchst. c aber auch für allgemeine landeskirchliche Bedürfnisse verwendet werden. Wir haben gestern beim Bericht über den Rechnungsprüfungsausschuß von Herrn Dr. Götsching gehört, daß da irgendeine Kirche mit einer Heizung in Anwendung dieses Buchstaben bedacht worden sei.

Es ist für mich gestern sehr eindrücklich gewesen, daß Herr Gabriel die Nichtkürzung der Gelder des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland damit begründet hat, daß er gesagt hat: solange wir unsere eigenen landeskirchlichen Personalbezüge nicht kürzen, können wir auch nicht die personalbezogenen Unterstützungen für Kirchen in der Dritten Welt kürzen. Diese Synchronisierung von Gehaltsbezügen hier bei uns und dort war für mich ein ganz eindrückliches Beispiel für die Realisierung von § 2 Abs. 2 der Grundordnung, worüber wir lange gesprochen haben. Das ist meine Frage, ob Ziffer 2 Buchst. c der Satzung über die Stiftung bzw. das Stiftungsvermögen unserer Landeskirche nicht in eben diesem gleichen Sinn auszulegen wäre, daß man zu einer Synchronisierung käme. Was ist landeskirchliches Bedürfnis im Interpretationshorizont von § 2 Abs. 2 der Grundordnung? Wir wollen ja jetzt keine Entscheidung, sondern nur eine Prüfung dessen und einen Bescheid dazu vom Oberkirchenrat, wobei ich nochmals sagen muß, wie Herr Bayer schon gesagt hat: Es handelt sich nicht um große Beträge, sondern es geht eigentlich nur um die Zeichenhaftigkeit, eben das Ernstmachen mit § 2 Abs. 2 der Grundordnung.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich zur Geschäftsordnung etwas sagen? Nach dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses am gestrigen Tage wurde ich darauf aufmerksam gemacht, daß bei diesem Punkt ein Mißverständnis vorliege. Diese Zahlungen, die Herr Götsching vorgetragen hat, sind nicht in dieser Weise erfolgt, sondern auch die betreffende Kirchengemeinde hat selbst erhebliche Beträge für die Heizungsanlage aufgewendet. Ich gebe diesen Sachverhalt bekannt, um jeden falschen Schluß oder unrichtigen Eindruck zu vermeiden.

Oberkirchenrat **Niens**: Diese Frage wurde von uns schon geprüft. Ich darf auf folgendes hinweisen: Die Zweckbindung des Unterländer Fonds folgt zunächst aus § 3 der Beilage D zur Unionsurkunde. Danach ist der Vermögensertrag des Fonds ausschließlich den reformierten Gemeinden des Unterlandes gewidmet; das gilt auch für etwaige Überschüsse. Der Fonds hat vor einigen Jahren die Fonds in Mittelbaden übernommen, so daß die Zweckbindung insoweit erweitert worden ist, als auch die fundierten Lasten der früheren Fonds in Mittelbaden zu den stiftungsgemäßen Aufgaben des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds gehören. Das wurde in der neuen Satzung berücksichtigt.

Darüber hinaus können — das ist richtig dargestellt worden — etwaige Überschüsse für allgemeine Bedürfnisse der Landeskirche verwendet werden. Diese Bestimmung ist aber nicht dahin aufzufassen, daß die Landeskirche jeden Zweck mit solchen Mitteln finanzieren kann. Die grundsätzliche Zweckbindung, nämlich der Einsatz dieser Mittel für Bau- oder Besoldungsaufgaben im Bereich der

Landeskirche und dabei im Bereich der alten Stiftungsgebiete muß nach unserer Auffassung gewahrt bleiben.

Es ist also zum Beispiel denkbar, solche Überschüsse durch Nachtragshaushaltsplan zur verbesserten Finanzierung von Bauprogrammen an Lastengebäuden des Fonds einzusetzen, um damit landeskirchliche oder kirchengemeindliche Mittel einzusparen.

Solange etwaige Überschüsse in solche Finanzierungslücken eingesetzt werden können, sollte für anderweitige Verwendungen keine Möglichkeit bestehen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung – auch darauf wurde hingewiesen – können etwaige Überschüsse zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft des Fonds vermögenswirksam angelegt werden. Ich habe das vorhin auch schon erwähnt. Kapitalanlagen des Fonds müssen aber mündelsicher angelegt und mindestens banküblich verzinst werden, um auf diese Weise zu einem nachhaltigen Ertrag zu kommen um damit wieder Landeskirche und Kirchengemeinden zu entlasten und diese Aufgaben sichern zu können, und zwar auf Dauer.

Synodaler **Bußmann**: Noch einmal zu II.1.a des Beschlußvorschlags. Ich möchte mich gegen den von Frau Dr. Gilbert gerade modifizierten Vorschlag aussprechen. Auch dieser Wortlaut übt meinem Empfinden nach einen gewissen Druck auf das gute Gespräch aus, wie ich es nennen will, das in unserer kirchlichen Presse stattfindet, ein gutes, waches, kritisches Gespräch. Sie haben selbst ein Beispiel vorgetragen, wie das mit Meinung und Gegenmeinung gelaufen ist. Ich plädiere noch einmal, wie einige Vorredner, für Streichung dieses Buchstabens a von II.1 der Empfehlung.

Synodaler **Dittes**: Ich möchte nochmals Stellung nehmen zu II.2.d des Beschlußvorschlags. Nach meiner Auffassung wird man hier nicht den gesamten schwarzen Christen in Südafrika gerecht. Mir ist auch bekannt, daß schwarze Kirchenführer und Gemeinden nicht diese Auffassung teilen, daß sie durch Arbeit in Gewerkschaften Gewisses erreichen, sondern sie sagen eindeutig, gemessen an dem Auftrag Jesu Christi, die Verkündigung des Evangeliums sei als erste Priorität zu sehen und die Lösung der Probleme sei von Gott zu erwarten. Sie lehnen jeglichen Kampf in den Gewerkschaften ab und hoffen, durch primäre Verkündigung des Evangeliums Menschen und Situationen zu verändern. Wenn wir hier dies so etwas doch sehr einseitig hineinschreiben „Schulung schwarzer Gewerkschaftsvertreter“, ist nicht gesagt – das können wir hier gar nicht beurteilen –, ob nicht doch diese Schulung einseitig im Sinne des Klassenkampfes, im Sinne einer Ideologisierung durchgeführt wird. Ich hätte nichts gegen eine Schulung im Sinne des Evangeliums über biblische Auffassung des Verhältnisses zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, aber ich habe hier größte Bedenken. Ich möchte den Antrag stellen, diesen Punkt zu streichen.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Mir liegt daran, noch zu der angesprochenen Thematik „Ethik und Wirtschaft“ ein paar Bemerkungen zu machen. Ich muß zunächst einmal sagen, daß es für uns überraschend war, daß die angesprochenen Banken wie auch die großen Wirtschaftsunternehmen in unserem Raum sich zu diesem Gespräch bereit erklärten. Sie wissen ja vielleicht, daß die EKD solche Gespräche früher auch schon geführt hat und daß die Vertreter der Wirtschaft zum Teil nicht mehr bereit waren, solche Gespräche fortzusetzen. Ich habe aber selbst – das ist jetzt ein Eindruck, den ich Ihnen einfach noch mit-

geben möchte – doch gemerkt, daß es wichtig ist, daß die Vertreter der Wirtschaft und der Banken auch ihre Situation den Vertretern der Kirche einmal deutlich machen können. Wenn etwa die Vertreter der Banken sagen: „Wir haben hier nicht Politik zu machen, sondern wir haben für eine politische Entwicklung oder eine politische und wirtschaftliche Entscheidung die entsprechenden finanziellen Voraussetzungen zu schaffen“, dann muß man dafür Verständnis haben. Es sind ja nur ein paar ganz wenige Großbanken, die solche wirtschaftlichen Beziehungen etwa nach Übersee überhaupt finanzieren können.

Ich habe persönlich in der Tat auch den Eindruck gewonnen: Es ist zu kurz geschossen, wenn man auf eine Bank oder zwei Banken in Deutschland den Schwarzen Peter zuschiebt: die machen es verkehrt. Wir müssen – das ist mit dem Wort „Verflechtung“ vorhin deutlich geworden – die Sache insgesamt sehen.

Ein anderes Beispiel war mir selbst auch sehr wichtig. Sie wissen vielleicht, daß die Firma Daimler-Benz im Zusammenhang mit Lastwagenverkäufen nach Südafrika ins Gespräch gekommen ist wegen der Lieferung von Rüstungsgütern. Unsere Gesprächspartner bekannten, daß eine deutsche Firma mit dem Verkauf ihrer Ware nicht die Garantie für eine ethisch einwandfreie Verwendung übernehmen kann. Wenn eine deutsche Firma Lastwagen nach Südafrika verkauft, können diese Lastwagen natürlich zum Transport von Lebensmitteln und Hilfsgütern, aber natürlich auch für militärische Zwecke verwendet werden. Der Vertreter der Firma Daimler-Benz, selber ein engagierter Kirchenältester in seiner Gemeinde, bat auch die Vertreter der Kirche, doch einmal Verständnis zu haben für eine Firma, die in einer solchen Situation steht. Ich möchte Ihnen das einfach einmal weitergeben, damit wir in all diesen Dingen so sachlich und überlegt wie möglich vorgehen.

Vielleicht noch das dritte: Es war in den Gesprächen durchaus offen, ob eine wirtschaftliche Entwicklung in Südafrika zu einer zunehmenden Aufweichung der Apartheid führt oder zu einer zunehmenden Verfestigung. Man konnte für beides gute Gründe anführen, und es waren immerhin die Vertreter der Wirtschaft, die meinten: Wir brauchen in unseren Betrieben Kontinuität. Wir können nicht den Wechsel bei den Arbeitnehmern brauchen; wir müssen gerade auch bei anspruchsvollen Arbeiten Wert darauf legen, daß Ausbildung und Fortbildung von Facharbeitern geschieht. All das aber führt zu einer gewissen Emanzipation, gerade auch der schwarzen und farbigen Arbeiter. Von daher laufen unsere Interessen und die Interessen an einer Aufhebung der Apartheid durchaus konform. Das hat durchaus in sich auch eine gewisse Stimmigkeit.

Ich wollte aber schließlich doch noch einmal sagen: Daß das Gespräch überhaupt stattfindet, daß die Vertreter der Firmen von uns auch auf ganz konkrete Mißstände hin angesprochen werden konnten, daß man sich auch miteinander austauscht und überlegt, das hat in sich seinen guten Sinn. Darum begrüße ich es außerordentlich, daß solche Gespräche, wie sie vorhin erwähnt worden sind, auch vor Ort weitergehen und nicht nur auf der Ebene der Landeskirche.

(Beifall)

Synodale **Diefenbacher**: Ich möchte zu II.2 der Beschlußempfehlung etwas sagen. Sie lautet: Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, alles zu fördern, was die deutlichen Zeichen der Solidarität mit den schwarzen und

farbigen Brüdern in Südafrika verstärkt. Obwohl ich weiß, daß immer, wenn im Raum der Kirche von Brüdern die Rede ist, auch Schwestern gemeint sind,

(Heiterkeit)

bitte ich, entweder das Wort „Schwestern“ hinzuzufügen oder aber das Wort „Christen“ einzusetzen. Ich erinnere mich noch gut an die aufgeregten Debatten hier im Plenarsaal, als über die Frauenarbeit zum Boykott „Kauft keine Früchte aus Südafrika“ aufgerufen wurde. Sicher war es progressiv, für viele zu aggressiv und nicht das geeignete Mittel. Da kann man verschiedener Meinung sein. Doch ich möchte heute einen Dank an die Frauenarbeit sagen; denn sie hat zumindest auf dieses Problem aufmerksam gemacht, und die Debatte, die heute hier geführt wird, freut mich.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich lasse jetzt eine Pause bis 11.15 Uhr eintreten.

(Unterbrechung von 10.55 Uhr bis 11.15 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

– Herr Dr. Mahler, bitte!

Synodaler **Dr. Mahler**: Einige ganz kurze Bemerkungen. Erstens: In der Auseinandersetzung zwischen Ideologien halte ich die Anwendung wirtschaftlicher Sanktionen für das denkbar ungeeignetste Mittel. Es trifft fast mit Sicherheit den Falschen. Stichwort: Röhrenembargo, Getreideverkäufe.

Zweitens: Industrielle Betätigung deutscher oder ausländischer Firmen in Südafrika hat gesellschaftlich integrierende Wirkung. Darauf habe ich schon früher einmal hingewiesen.

Drittens: Schulung schwarzer Gewerkschaftsführer durch die Kirchen. Ich glaube, die Betonung liegt auf „durch die Kirchen“. Wenn Sie das so verstehen, ist es richtiger, daß die Kirchen diese Schulung übernehmen, als daß es durch irgendwelche anderen Ideologien geschieht.

(Beifall)

Ein gut und objektiv geschulter Gewerkschaftsführer ist eine Hilfe bei der Zusammenarbeit der Sozialpartner.

(Beifall)

Synodaler **Ehemann**: Ich wollte noch einmal sagen, daß ich dankbar bin für die Information von Frau Dr. Gilbert zu II.1 Buchst. a des Beschlußvorschlags und auch für viele gute Anregungen aus dem Beschlußvorschlag. Laufende Informationen korrigieren auch. Ich denke deshalb, daß das Anliegen von II.1 Buchst. a des Beschlußvorschlags ausreichend in II.1 Buchst. b des Vorschlags aufgenommen ist. II.1 Buchst. b genügt, daher nach wie vor Unterstützung des Antrags Dr. Göttching.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Und Ehemann!

Synodaler **Sacksofsky**: Ich möchte einen Antrag zu II.2 Buchst. d des Beschlußvorschlags stellen. Wir haben gemerkt: Das ist eine Sache, die uns Not macht und, soweit ich übersehe, Not macht wegen der Formulierung. Das Anliegen, um das es geht, können wir weitgehend teilen, scheint mir, quer durch diese Synode. Und nach der Erläuterung von Herrn Dr. Sick und Herrn Dr. Mahler ist es um so leichter geworden. So wie die Sache aber hier steht, bietet sie Angriffsflächen und wird auch Anlaß zu Mißverständnissen geben. Ich schlage deshalb vor, diese Position so zu formulieren, daß wir beschließen:

Eindeutig einzutreten für die kirchliche Zurüstung schwarzer Arbeitnehmer zur gerechten Wahrnehmung ihrer Belange im Arbeitsleben.

(Beifall)

Zum Technischen: Ich kann es schnell schreiben lassen - meine Handschrift ist nicht gut leserlich - und dann dem Herrn Präsidenten vorlegen, damit es nicht mitgeschrieben werden muß.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Zunächst einmal zu dem Komplex Gespräche über Südafrika. Nicht nur die genannten und in dem Bericht angesprochenen Gespräche werden von seiten des Oberkirchenrats geführt, sondern wir kommen eigentlich jedesmal - das ist gar nicht so selten -, wenn wir Gespräche mit den Industrie- und Handelskammern führen, auch auf das Problem Südafrika zu sprechen. Dabei hat sich für mich eines herausgestellt - und ich bitte Sie, dort, wo Sie Gelegenheit zu solchen Gesprächen mit Gemeindegliedern, die Unternehmer sind, haben, oder wo auch immer - darauf zu achten: Es ist ganz wichtig, daß die Vertreter der Industrie spüren, aus welchen theologischen, kirchenspezifischen, ökumenischen Motiven heraus gerade auch unsere Landeskirche mit diesen Fragen befaßt ist. Sie bitten uns: Kirche muß Kirche bleiben. Ich sage dann gerne: Weil wir das ernst nehmen, deswegen kommt unser Engagement z. B. auch in Südafrika. Wenn man das einmal deutlich macht, daß zunächst eine unterschiedliche Argumentationslage besteht und man sich hier nicht einfach auf ein politisches Geleise begibt, wird auch die Offenheit auf der anderen Seite größer, sich darauf einzulassen, auch kontrovers darauf einzulassen. Das war das eine.

Das zweite, und zwar zu dem nun schon mehrfach angesprochenen Punkt II.1 Buchst. a: Es wäre schlimm, wenn vom Oberkirchenrat erwartet würde, so etwas wie Aufsichtsbehörde oder Zensur zu sein.

(Beifall)

Als damals die Serie, die Frau Dr. Gilbert angesprochen hatte, angelaufen war, war an den Oberkirchenrat die Bitte herangetragen worden, man sollte doch den zweiten Teil stoppen.

(Heiterkeit)

Da haben wir gesagt: Das geht von uns aus nicht. Der „Aufbruch“ - das kann immer nur deutlich unterstrichen werden - ist kein Organ des Oberkirchenrats. Der „Aufbruch“ ist kein Organ der Kirchenleitung im weiteren Sinne. Der „Aufbruch“ ist aber ein Blatt und Organ, in dem sich auch der Oberkirchenrat zu Wort melden kann. Ich kann es nur so verstehen, daß er sich zu Wort melden kann und in bestimmten Dingen, wo die Synode auch gesprochen hat, sich zu Wort melden muß. Man müßte bei einer Formulierung also davon absehen, hier von „korrigieren“ und dergleichen zu sprechen, sondern es ist auch immer wieder die Frage, in welcher Weise von uns allen - von der Synode, den einzelnen Synodalen und dem Oberkirchenrat - das, was auf einer Synode beschlossen wird, auch verbindlich aufgenommen wird.

Ein Drittes, nur zur Situation Südafrika: Ich hatte kürzlich Gelegenheit, leider nur ganz kurz, mit Bischof Moser von Rottenburg zu sprechen, der gerade von einer Südafrikareise gekommen war. Er sagte: Ich habe jetzt keine Zeit und kann Ihnen nicht viel erzählen, aber es ist noch viel, viel schlimmer, als wir es hier wissen und ich es gedacht hätte.

Synodaler **Schubert**: Ich bin dem Herrn Landesbischof sehr dankbar für das, was er eben gesagt hat. Punkt II.1

Buchst. a in dem ersten Empfehlungsbereich ist für mich praktisch ein Antrag auf Einführung der Pressezensur. Das sollten wir nicht machen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Göttching**: Ich verstehe die Worte vom Herrn Landesbischof so, daß er auch Punkt II.1 Buchst. a dieses Beschlußvorschlags gestrichen haben möchte. Ich meine, es sei nicht Sache des Oberkirchenrats, über diese politischen Dinge solche Aussagen zu machen. Das sollte man doch den einzelnen, die die Situation vielleicht aus eigener Erfahrung kennen, überlassen. Ich muß sagen, daß so jemand wie Herr Gabriel als vertrauenswürdige Person sicher diese Dinge sehr gut darstellen könnte. Man kommt hier etwas in die Situation hinein, in die sich der Oberkirchenrat nicht hineinbegeben sollte, wenn er falsche und halbe Informationen und echte Wahrheiten darstellen soll.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Ich plädierte dafür, daß es so nicht aufgenommen wird, wie es hier formuliert ist. Ich meine aber schon, daß keiner, auch nicht der Oberkirchenrat, aus der Verantwortung entlassen sein darf. Ich denke jetzt an unsere Schwerpunktsynode. Von daher meinte ich, daß wir immer wieder in Pflicht genommen werden und dann auch entsprechend zu reagieren haben. Das ist keine Zensur. Deswegen darf es nicht mit Formulierungen wie „korrigiert“ wiedergegeben werden. Aber wenn eine Synode über eine Sache beraten, befunden und beschlossen hat - ich nehme das sehr ernst -, ist der Oberkirchenrat und sind alle kirchenleitenden Organe und jedes Gemeindeglied von daher in Zukunft darauf festgelegt bzw. müssen das sehr ernst nehmen.

Synodaler **Dr. Göttching**: Direkt dazu: Das kann aber der Oberkirchenrat jederzeit, ohne daß er hierzu extra aufgefordert wird.

Synodaler **Stockmeier**: Zur Geschäftsordnung: Vielleicht erleichtert es das Gespräch über II.1 Buchst. a, wenn ich kurz darstelle, daß damit nur etwas aufgenommen sein sollte, was wir im Mai 1981 bereits als Beschluß gefaßt haben. Da war von konkreten Schritten die Rede, und da haben wir unter anderem Gegendarstellungen zu falschen und halbwahren Meldungen über Südafrika in den Medien beschlossen. Ich würde deshalb dafür plädieren, daß wir einmal vielleicht II.1 Buchst. a und b umstellen und zweitens diesen Buchstaben a in der Fassung hineinnehmen, die Frau Dr. Gilbert vorgeschlagen hat, weil dann nämlich diese Bezugnahme auf jeden Fall klar ist. Ich würde doch herzlich darum bitten, heute nicht hinter diesen Beschluß zurückzufallen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Jetzt eine ergänzende Frage. Frau Dr. Gilbert, dürften die Gegendarstellungen nur vom Evangelischen Oberkirchenrat verfaßt sein? Sie haben gesagt: „... von ihm selbst verfaßten.“

Synodale **Dr. Gilbert**: Genau darum ging es, den Evangelischen Oberkirchenrat in die Pflicht des Beschlusses, wie er von der Synode gefaßt worden war, zu nehmen. Ich will gar nicht von Gegendarstellungen sprechen, sondern sagen: „... von ihm selbst Stellungnahmen zu falschen und halbwahren Informationen über Südafrika ... eingebracht werden.“ Ich möchte gern einen Eventualantrag stellen. Wenn dieser Antrag nicht durchkommt, würde ich unter II.1 Buchst. b nach dem Vorschlag von Herrn Ehemann wenigstens aufgenommen wissen wollen: „und über das Schicksal einzelner auch in den kircheneigenen

Blättern weitergegeben werden“. Das wäre mein Eventualantrag.

Synodaler **Schöfer**: Ich möchte dafür plädieren, diesen Passus II.1 Buchst. a ersatzlos zu streichen. Wir haben eine kirchliche Presse in verschiedenen Organen. Wir haben heute nicht zum erstenmal, sondern verschiedentlich auch schon früher sehr dafür gestritten, und wir haben den Verantwortlichen für diese kirchliche Presse abgenommen, das sie selbstverantwortlich und frei Nachrichten in den kirchlichen Raum übermitteln. Es wäre doch geradezu ein Rückschritt in was weiß ich für Zeiten, wenn der Oberkirchenrat gewissermaßen zu einer Instanz würde, die zu prüfen hätte, ob die Nachrichten, die in unserer kirchlichen Presse veröffentlicht werden, richtig sind oder nicht. Ich meine: entweder haben wir eine kirchliche Presse mit verantwortlichen Leitern, oder wir haben sie nicht. Zum Glück: wir haben sie und können, glaube ich, vertrauen, daß sie nur solche Nachrichten bringt, die nach allem menschlichen Ermessen auch richtig recherchiert sind. Es wäre meiner Meinung nach geradezu ein Eingeständnis, daß wir keine freie und unabhängige und richtig berichtende Presse im Raum der Kirche haben.

Zu II.1 Buchst. b: Auch hier habe ich gewisse Bedenken. Was über Kanäle von Institutionen an Informationen bekannt wird, wird zur Veröffentlichung ganz gewiß an die kirchliche Presse gegeben werden. Den Wahrheitsgehalt haben dann diese Institutionen zu verantworten und diejenigen, die sie veröffentlichen. Wenn wir hier einen formalen Synodalbeschluß faßten, daß das so geschieht, ist Tür und Tor geöffnet für alle diejenigen, die meinen, die Evangelische Landeskirche in Baden hätte es offenbar nötig, solche Beschlüsse zu fassen. Deswegen sollten wir, meine ich, sehr, sehr vorsichtig sein mit diesen beiden Anträgen.

Synodaler **Steyer**: Zur Geschäftsordnung: Herr Präsident, ich bitte Sie, darüber abstimmen zu lassen, ob an dieser Stelle nicht Schluß der Debatte angezeigt wäre.

(Lebhafter Beifall)

Wir wollen doch nicht eine neue Schwerpunktsynode zu diesem Thema jetzt vom Zaun brechen. Meiner Überzeugung nach sind die Argumente dafür und dagegen weitestgehend ausgetauscht, und wir werden meiner Meinung nach vermutlich durch weitere Wortmeldungen die eingenommenen Positionen nicht mehr verändern.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: In der Rednerliste habe ich noch Herrn Dr. Müller und Frau Gramlich. Also sagen wir: Schluß der Rednerliste.

(Synodaler **Steyer**: Damit bin ich einverstanden!)

Wer ist dagegen? - Niemand! Enthaltungen? - Niemand! Einstimmig angenommen. Wir hören jetzt die Stimme von Herrn Dr. Müller.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich wollte einen Änderungsvorschlag zur Formulierung des strittigen Punktes II.1 Buchst. a machen, aber vorher noch einmal darauf hinweisen: Dieser Buchstabe ist kein Beschluß der Synode, sondern eine Bitte an den Oberkirchenrat.

Präsident **Dr. Angelberger**: Eine Empfehlung.

Synodaler **Dr. Müller**: Oder sogar eine Empfehlung.

Zweitens steht in II.1 Buchst. a schon das Wort „weiterhin“. Das heißt doch wohl, daß es schon einmal geschehen ist und daß ermutigt werden soll, es weiterhin zu ma-

chen. Darüber hat sich bis jetzt niemand aufgeregt, daß das schon einmal geschehen ist.

Drittens ist die Bindung an den Beschluß der Schwerpunkttagung von 1981 doch wohl der Aufhänger dafür. Deswegen möchte ich folgende Formulierung vorschlagen:

Weiterhin auf einseitige Informationen über Südafrika in kircheneigenen Blättern reagiert wird.

Es soll also statt „falsche und halb wahre“ das Wort „einseitige“ gesetzt werden und statt „korrigiert werden“ die Worte „reagiert wird“. Ich gebe es Ihnen schriftlich, Herr Präsident.

(Beifall)

Synodale **Gramlich**: Bevor Herr Dr. Müller gesprochen hatte, war ich für Streichung, jetzt eventuell nicht mehr.

(Heiterkeit)

Wenn man streicht, sehe ich keinen Widerspruch zu dem Beschluß vom Mai 1981. Da hieß es wohl, daß auf falsche und halb wahre Informationen in den Medien Gegendarstellungen kommen sollten. Das ist etwas ganz anderes. Der Zensurcharakter, der bei II.1 Buchst. a vermutet wird, entsteht dadurch, daß es hier heißt, daß falsche und halb wahre Information über Südafrika in kircheneigenen Blättern korrigiert werden müßten. Wenn man jetzt formulieren würde, daß weiterhin auf falsche und halb wahre Informationen über Südafrika in den Medien in kircheneigenen Blättern reagiert wird, könnte ich dem zustimmen. Sonst wäre ich für Streichung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das von Herrn Steyer verfolgte Ziel ist eingetreten. Wir kommen zur **Abstimmung**, es sei denn, daß der Berichtstatter noch eine kurze Stellungnahme abgeben möchte. Ja?

Synodaler **Stockmeier**, Berichtstatter: Bedenken Sie bitte bei II.1 Buchst. a, daß gerade kircheneigene Blätter für Brüder und Schwestern - vielen Dank für den ergänzenden Hinweis - in Südafrika oft die einzige Stimme sind, die sie hier bei uns haben, damit solche Richtigstellungen erfolgen können.

Zweitens: daß der Ausschuß für Mission und Ökumene keine Genickstarre in Richtung Südafrika hat, mögen Sie bitte der Information entnehmen, daß wir uns im Frühjahr mit Menschenrechtsverletzungen in der UdSSR als Herausforderung für die Kirche befassen. Ich glaube, daß es wichtig ist, das hier klarzustellen. Ich bitte vor allen Dingen auch, die Empfehlungen als Empfehlungen zu werten und auch als solche zu verabschieden, so wie sie vorgeschlagen werden. Mit dem Änderungsantrag von Herrn Dr. Müller kann ich mich auch einverstanden erklären.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zunächst steht ein **Antrag** zur Abstimmung, wenn Sie die Ziffer I der Tischvorlage ansehen. Wer ist gegen diesen Vorschlag, den Herr Stockmeier in seinen Ausführungen begründet hat? - 5. Wer enthält sich? - 7. Somit ist der Antrag angenommen.

Jetzt kommen wir unter II. zu den **Empfehlungen**. Zunächst II.1. Da finde ich es zweckmäßig, Buchstabe b als Buchstabe a vorzuziehen, so wie es Frau Dr. Gilbert vorgeschlagen hat. Da ist weiterhin begehrt, zwischen den Worten „einzelner“ und „weitergegeben“ die Worte einzufügen: „auch in den kircheneigenen Blättern“. Dürfte ich diese Fassung noch einmal ganz vorlesen:

Die laufenden Informationen über den Kirchenkampf in Südafrika und über das Schicksal einzelner auch in den kircheneigenen Blättern weitergegeben werden.

Wer kann dieser Empfehlung - ich betone noch einmal das Wort - nicht zustimmen? - Niemand. Enthaltungen, bitte! - 1 Enthaltung.

Jetzt kommt der neue Buchstabe b: festgelegt ist der bisher umstrittene Buchstabe a. Wenn Sie einverstanden sind, stelle ich zuerst die Streichung zur Abstimmung und dann den Vorschlag Dr. Müller. Je nachdem, müssen wir noch auf Formulierungen übergehen, wenn auch dieser nicht durchgehen sollte.

(Zuruf: Würden Sie den Vorschlag Dr. Müller noch einmal vorlesen?)

Zuerst stimmen wir über die Streichung ab. Es ist jetzt nicht der Punkt 8 von gestern.

(Heiterkeit)

Antrag auf Streichung, gestellt durch unsere Mitsynodalen Steyer, Ehemann, Dr. Götsching und Schöfer; also ursprünglich gestellt und dann unterstützt. Wer ist für die restlose Streichung dieses Unterabschnitts? - 40 Synodale sind für die Streichung. Der Abschnitt ist bereits gestrichen. Enthaltungen, bitte! - 5 Synodale.

(Zuruf: Gegenstimmen?)

- Zur Unterhaltung, ja:

(Heiterkeit)

Wer ist gegen die Streichung? - 12. Zufriedenheit?

(Zuruf: Danke schön!)

- Ich frage jetzt nur nach der Zufriedenheit bezüglich der Abstimmung.

(Heiterkeit)

Damit entfallen die anderen Punkte; Buchstabe c, an den wir jetzt kommen, würde Buchstabe b. Wer ist gegen diesen Empfehlungsvorschlag? - Niemand. Enthaltungen, bitte! - Keine!

Können wir bei II.2 der Anregung unserer Mitsynodalen Diefenbacher folgen und hinter „farbigen“ anstelle von „Brüdern“ setzen „Christen“ oder besteht Widerspruch? - Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich folgenden Wortlaut zur Abstimmung:

Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, alles zu fördern, was die deutlichen Zeichen der Solidarität mit den schwarzen und farbigen Christen in Südafrika verstärkt.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? - 1. Enthaltungen, bitte! - 5.

Dann geht es weiter: „Dazu gehört es:“. Hier sind die Buchstaben a, b und c in keiner Weise mit Bedenken oder Änderungsvorschlägen bedacht, so daß ich die drei Abschnitte gemeinsam zur Abstimmung stelle. Es handelt sich um die Empfehlung unter II.2 Buchst. a, b und c. Wer ist hier gegen den Vorschlag? - Niemand! Enthaltungen, bitte! - 2 Enthaltungen.

Jetzt kommt II.2 Buchst. d. Hier liegt der Antrag vor, diesen Teil ersatzlos zu streichen. Das ist der weitestgehende Antrag, gestellt von Herrn Dr. Scholler, unterstützt durch seinen Nachbarn Dittes. Wer ist für die ersatzlose Streichung des Vorschlags unter II.2 Buchst. d? - 13. Enthaltungen, bitte! - 4. Der Streichungsantrag ist abgelehnt.

Jetzt stelle ich den Änderungsantrag unseres Mitsynodalen Sacksofsky zur Abstimmung: II.2 Buchst. d soll folgende Fassung erhalten:

Eindeutig einzutreten für die kirchliche Zurüstung schwarzer Arbeitnehmer zur gerechten Wahrnehmung ihrer Belange im Arbeitsleben.

Wer ist gegen diesen Vorschlag unseres Mitsynodalen Sacksofsky? – 10. Enthaltungen, bitte! – 6. Der Vorschlag Sacksofsky ist somit angenommen.

Die Teile II.3 und II.4 sind in keiner Weise mit Vorschlägen oder Gegenvorstellungen bedacht. Ich stelle deshalb die beiden Ziffern gemeinsam zur Abstimmung. Wer ist gegen die vorgeschlagenen Fassungen von II.3 und II.4? Wer ist dagegen? – Niemand! Enthaltungen, bitte! – 5 Enthaltungen.

Jetzt kommt Zusatz Bayer. Den habe ich nicht schriftlich. Wie steht es? – Sie haben schon eingepackt? Soweit sind wir noch nicht.

(Heiterkeit)

Der Vorschlag lautet:

1. Den Erwerb von Anteilen bei EDCS weniger aus der Substanz als vielmehr aus den Zinsen der von der Landessynode beschlossenen Rücklagen für zukünftig möglicherweise notwendige Zuschüsse in den kirchlichen Haushalten ...

Synodale **Dr. Gilbert**: Darf ich Sie bitten, den vorhergehenden Satz auch zu lesen: „Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ...zu prüfen.“ Wir können das noch nicht beschließen. Das geht nur an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl, das ist klar.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Prüfung bereits vorgenommen, und das Ergebnis der Prüfung wurde Ihnen vorhin vom Herrn Kollegen Niens vorgetragen. Insofern bitte ich zu überlegen, ob es sinnvoll ist, den Antrag im bisherigen Sinn noch zu stellen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank. Ich bin auch nicht ganz schlüssig gewesen. Was meinen die Ausschußmitglieder? Frau Dr. Gilbert?

Synodale **Dr. Gilbert**: Es liegt sicherlich daran, daß die beiden zuständigen Herren an der Ausschußberatung beteiligt gewesen sind. Wir hatten sie zu der Ausschußberatung eingeladen, damit das in der Synode nicht überraschend kommt.

(Zuruf: Waren sie da?)

Wir hatten eigentlich dieses Verfahren abgesprochen, daß wir jetzt, für die beiden Herren nicht unvorbereitet, diese Bitte in der Synode einbringen und daß die Synode darum bittet, nicht der Ausschuß, zu prüfen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Können wir so verfahren: Durch den Vortrag von Herrn Bayer ist es Gegenstand des Protokolls geworden. Wir bitten jetzt den Evangelischen Oberkirchenrat – die Synode bittet, ich betone das –, das Prüfungsergebnis schriftlich mitzuteilen, und das wird beim nächsten Mal unter den allgemeinen Bekanntgaben mitgeteilt. Wir hätten das Ziel, glaube ich, damit auch erreicht.

(Beifall)

Darf ich aus dem Beifall die Zustimmung schließen? Wer ist dagegen? – Enthaltungen, bitte! – Einstimmig. Herr Bayer, Sie dürfen wieder einpacken.

(Heiterkeit)

II.3

Bericht des Ausschusses „Starthilfe für Arbeitslose“

Präsident **Dr. Angelberger**: Unser Mitsynodaler Gasse wartet schon lange, darauf, daß er berichten darf.

Synodaler **Gasse**, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Ich berichte über unsere synodale Aktion „Starthilfe für Arbeitslose“. Sie besteht nun schon drei Jahre. Damals gab es eine Diskussion unter uns, ob der Zeitpunkt der Gründung der rechte sei. Vorübergehend nämlich waren die Arbeitslosenzahlen etwas zurückgegangen.

Wenn Sie an die vergangenen Jahre und auch an unsere Tagungen denken, hat uns dieses Problem nicht mehr und mehr beschäftigt, ausgesprochen oder nicht? Die Not der Arbeitslosigkeit hat uns von Tagung zu Tagung mehr zu schaffen gemacht. Soviel wie auf dieser Tagung ist jedenfalls noch nie über die Arbeitslosigkeit geredet worden – und sie (die Tagung) ist ja noch nicht zu Ende. In wenigen Tagen wird man sich auf der EKD-Synode ebenfalls diesem Problem stellen.

Einer von Ihnen sagte mir gestern, wir müßten aufpassen, daß wir nicht zuviel über die Arbeitslosigkeit redeten. In der Tat: Wir wissen ja alle, daß man ein wichtiges Problem auch zerreden und ihm damit etwas von seiner qualitativen Dimension nehmen kann. Das darf im Blick auf die Beschäftigungsprobleme nicht geschehen. Darum soll dieser Bericht kurz sein, auch in der Absicht erstattet, über die Ebene des Redens ein Stück weiterzuführen auf die Ebene, die solidarische, kirchliche Handeln ermöglicht.

Ich muß mit einem Geständnis beginnen: Manchmal waren wir in unserem kleinen Ausschuß doch recht mutlos. Sicher, mit Ihren Spenden konnte dem einen oder anderen geholfen werden, aber der Berg der Arbeitslosen wurde ständig größer. Was sich im ganzen Land breitmachte, ein Gefühl der Ohnmacht, Hilflosigkeit und Resignation den gewaltigen Problemen des Arbeitsmarktes gegenüber – wir kennen es.

Vielleicht hilft die Studie der EKD „Solidargemeinschaft von Arbeitenden und Arbeitslosen“ uns allen, wieder mit ein wenig mehr Hoffnung und Tatkraft die Herausforderung, die die Arbeitslosigkeit für die Kirche bedeutet, anzunehmen. Denn als eine Herausforderung an unser Kirche-Sein müssen wir sie begreifen. Sie darf von uns nicht als ein schicksalhafter Geschehen hingenommen werden. In der Studie heißt es dazu: „In ... unserer Gesellschaft wird Arbeitslosigkeit vor allem durch wirtschaftliches und politisches Verhalten verursacht. Arbeitslosigkeit ist also kein 'Naturereignis', sondern etwas, wofür Menschen verantwortlich sind. Arbeitslosigkeit ist deshalb eine Herausforderung für unsere Verantwortung“ (Seite 27).

Wie kann unsere Kirche, wie kann die Synode unserer Landeskirche diese Herausforderung besser annehmen als bisher? Die sorgfältig erarbeitete Studie bietet hierfür wichtige Impulse und Anregungen. Vor allem weist sie auf die Bedeutung hin, die die Kirche als Arbeitgeber in dieser Frage hat: „Die Rolle der Kirche als Arbeitgeber darf nicht unterschätzt werden, arbeiten doch mehr als 550.000 Personen im Dienst der beiden großen Kirchen und ihrer diakonischen Einrichtungen. Was die Kirche also an Maßnahmen zur Bewältigung der Beschäftigungsschwierigkeiten ... vorschlägt, gilt im besonderen Maße auch für sie

selbst als Arbeitgeber. Nur wenn die Kirche und ihre Diakonie dies erkennt, kann sie ernstlich einen Beitrag zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit ... leisten" (Seite 87).

Im einzelnen sollte die Kirche nach der Studie bei folgenden Maßnahmen vorangehen:

1. Flexible Arbeitszeit

Hier ist an fortschrittliche Regelungen der Arbeitsbedingungen wie Teilzeitarbeit, Job-Sharing, temporäre Beurlaubungen und andere Formen flexibler Arbeitszeitgestaltung gedacht, die als eine Umverteilung vorhandener Arbeit zu verstehen sind.

2. Freiwillige Fonds

Hierzu wird gesagt: Die Bereitschaft, über eine Verteilung des Arbeitsvolumens auf mehr Arbeitskräfte und damit auch über Veränderungen im Lohngefüge nachzudenken, kann von den in Kirche und Diakonie Beschäftigten grundsätzlich erwartet werden.

3. Angemessene Leistungsstandards

In manchen Bereichen von Kirche und Diakonie brauchen Leistungsstandards, wie sie in anderen Arbeitsbereichen gelten, nicht immer durchgesetzt zu werden.

4. Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für Dauerarbeitslose

Hier ist daran gedacht, diejenigen Arbeitnehmer, die nur beschränkt leistungsfähig sind, in einen sogenannten „Zweiten Arbeitsmarkt“ einzugliedern.

Wir müssen uns fragen, wie diese von der EKD empfohlenen Maßnahmen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit in unserer badischen Landeskirche zu realisieren sind. Was alles im einzelnen (ich denke auch an die konkreten Vorschläge in der Eingabe Schwerdt) ist möglich, um hier einige Schritte weitergehen zu können, ohne den gestern verabschiedeten Nachtragshaushalt in Frage zu stellen?

Ich habe Herrn Gabriels Votum gestern nach meinem Bericht über die Vorschläge von Herrn Schwerdt so verstanden, daß alle Ausschüsse den mit der Arbeitslosigkeit verbundenen Problemen verstärkte Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Ich stimme diesem Vorschlag dankbar zu und gebe hiermit im Namen unseres Ausschusses die Anregung, daß alle ständigen Ausschüsse unserer Landessynode sich mit den von der EKD-Studie vorgeschlagenen Maßnahmen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit im Blick auf unsere Landeskirche befassen und darüber bei der nächsten Tagung berichten, wobei die Ergebnisse der EKD-Synode mitbedacht werden sollten.

(Beifall)

Diese Maßnahmen, so stellt die Studie fest, sind letztlich nur finanzierbar, wenn Bereitschaft zum Verzicht besteht: „Zu der konsequenten und opferbereiten Verwirklichung der Solidargemeinschaft gehört, wenn notwendig, der Verzicht auf einen Zuwachs bei den Arbeitseinkommen und entsprechend eine Inkaufnahme von Gehaltseinbußen, die denen, die keine Arbeit haben, ... wirklich zugute kommen" (Seite 80).

Nun noch einige Worte zum gegenwärtigen Stand unserer Aktion Starthilfe.

Von den zur Verfügung stehenden 82.000 DM haben wir am vergangenen Montag fest 32.000 DM vergeben, und zwar

1. 20.000 DM an die Jugendwerkstatt des Diakonievereins Mannheim, eine Form des Zweiten Arbeitsmarktes,

2. 8.000 DM an die Melanchthongemeinde Karlsruhe für die Teilzeitbeschäftigung eines arbeitslosen Lehrers,
3. 4.000 DM an den Evangelischen Gemeindedienst Lahr für die Mitfinanzierung einer sozialpädagogischen Kraft, die sich um arbeitslose Jugendliche kümmern soll.

30.000 DM hat der Ausschuß für arbeitslose Erzieherinnen bewilligt, die in Kindergärten mit hohem Ausländeranteil zusätzlich angestellt werden sollen. Die Einzelheiten werden mit dem Diakonischen Werk geregelt. Diese Hilfen wären nicht möglich gewesen ohne Ihren solidarischen Beitrag. Dafür sei Ihnen und den anderen nicht-synodalen Spendern an dieser Stelle herzlich gedankt.

Darf ich zum Schluß noch einmal die EKD-Studie zitieren? „In der Gemeinde versammeln sich Christen aus der Arbeitswelt und Christen, die keine Möglichkeit haben, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Wenn sie Gott um das tägliche Brot bitten, dann schließt diese Bitte auch die Fürbitte und das Engagement für diejenigen ein, die das Alltägliche und Normale nicht haben. Diese Bitte ist nicht nur von der christlichen Hoffnung motiviert, sondern zugleich auch vom 'Hunger', d. h. von der uns beunruhigenden Not der Arbeitslosigkeit" (Seite 85).

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Gasse. Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. – Herr Dargatz, bitte.

Synodaler **Dargatz**: Beeindruckt von dem letzten Bericht über die Starthilfe für Arbeitslose habe ich nach Rückkehr aus der Synode an meinen Kirchengemeinderat den Antrag gestellt, eine Sonderkollekte für diese Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Dem wurde auch entsprochen, und wir haben dann den Betrag überwiesen. Ich möchte nur eine Anregung geben. Es wäre doch sehr schön, wenn man von der empfangenden Stelle auch ein kleines Dankeschön erhalten würde. Das würde die Bereitschaft zur weiteren Nachfolge wahrscheinlich erhöhen, und die Aufgabe wieder ins Bewußtsein rufen. Von allen anderen Stellen, wohin wir eine Sonderkollekte senden, erhalten wir solche Dankeschreiben. Das muß gar nicht umfangreich sein, das kann ganz kurz sein. Aber es wäre doch sehr schön, wenn man sich auch im Namen der Empfangenden dafür bedankte, weil es keine Selbstverständlichkeit ist, Kollekten für diese Aufgabe zu erheben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Gasse sagt ja.

Synodaler **Gasse**: Ich muß einfach sagen, daß ich selber für den administrativen Ablauf dieser Dinge nicht verantwortlich bin. Ich gebe die Anregung weiter.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sagen Sie es Herrn Dr. Philipp beim Diakonischen Werk.

Herr Stawinski von der Presse, Sie meine ich. Sie haben gehört, was Herr Dargatz gesagt hat. Wenn Sie es infolge Ihres Gesprächs nicht gehört haben, fragen Sie ihn noch einmal. Das wäre zum Beispiel ein Punkt, den man kurz veröffentlichen könnte. Ein solches Beispiel könnte Nachahmung finden.

(Beifall)

Synodaler **Manfred Wenz**: Ich weiß, daß ich manchmal etwas zu früh etwas sage. Ich möchte es jetzt trotzdem tun. Wenn wir die Dinge richtig und ehrlich betrachten, wissen wir, daß das, was wir hier tun, wichtig und gut ist, aber im Grunde immer nur eine Reaktion auf einen Zustand. Ich frage mich in diesem Zusammenhang, ob wir

nicht auch einmal vorweg – das heißt, es ist jetzt schon so weit, daß man es machen müßte – Zeit darauf verwenden könnten, zu überlegen, wie wir dazu kommen, etwa 25 % von unserem Lebensstandard wieder zu streichen, ohne daß es Mord und Totschlag gibt; denn erst dann werden sich verschiedene Dinge, die dafür verantwortlich sind, daß wir so viele Arbeitslose haben, grundlegend beseitigen lassen können.

Sie können sich jetzt aufregen oder nicht, aber es ist möglich, das zu tun, die Verminderung unseres Lebensstandards hinzunehmen, ohne daß überhaupt etwas passiert; denn 1960 haben wir mehr als 25% weniger gehabt als heute, und da ist es uns eigentlich auch ganz gut gegangen, soviel ich mich erinnern kann. Ich weiß, daß heute von der Gesellschaftsstruktur und von allem, was da um einen herum ist, viele Dinge schwierig werden, aber regeln werden wir die Dinge nur, wenn wir von unserem hohen Lebensstandard wieder so weit herunterkommen, daß wir die Leute in irgendeiner vernünftigen Form beschäftigen können, wobei es für die Würde des Menschen wichtig ist, daß er eine Beschäftigung findet, von der er nicht das Gefühl hat, daß sie aus Mitleid oder reiner Therapie geschieht. Man kann zum Beispiel Leute auch so beschäftigen, daß man eine Partie morgens von acht bis zwölf Uhr einen Kieshaufen auf der einen Seite aufschau-feln läßt, während man mittags die nächste Partie diesen Kieshaufen wieder wegtragen läßt. Die Leute sind nicht so dumm, daß sie das nicht merken. Wir sollten in der Richtung ein bißchen darüber nachdenken, ob wir mit diesen Angeboten an die Arbeitslosen nicht auch deren Würde verletzen, indem wir ihnen eigentlich zeigen: Na ja, irgendwie wollen wir euch zwar beschäftigen, aber eine Lösung haben wir auch nicht. Das muß man auch einmal bedenken. Was ich hier gesagt habe, resultiert aus einem Gespräch mit einem Betroffenen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Landesbischof, der frühere Vorsitzende dieses Ausschusses, hat das Wort.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Als ich vor 14 Tagen auf dem Missionsjubiläum in Königfeld war, kam ich im Anschluß daran mit einem mittelbadischen, mir bis dahin unbekanntem Kirchenältesten ins Gespräch. Der hat mir sozusagen auf den Weg mitgegeben: Herr Landesbischof, wir warten in den Gemeinden darauf, daß ein Zeichen im Blick auf die Not der Arbeitslosigkeit gesetzt wird. Er meinte das ganz konkret, was die Gehälter angeht.

Nun weiß ich – das habe ich sehr genau nicht nur gehört, sondern auch mitgebetet –, was gestern abend in der Andacht von Bruder Wendtlandt gebetet wurde, nämlich daß manche von uns hier in der Synode und auch draußen dadurch ein Stück weit belastet sind, daß wir in der gegenwärtigen Situation noch kein deutlicheres Zeichen gegeben haben, nicht um damit irgendwelche Leute zu befriedigen, sondern um andere ein Stück weit zu ermutigen. Wir wissen auch genau, warum nicht: weil es sehr schwer ist, unüberlegt strukturelle, in das Gehaltspolitische eingreifende Maßnahmen durchzuführen. Die müssen ganz sicher wohl bedacht werden. Wir sind auch hier natürlich eingebunden in die gemeinsame Verantwortung mit anderen Gliedkirchen. Es besteht die Empfehlung und die Bitte, daß keine Landeskirche hier ohne Rücksprache mit den anderen vortprescht. Trotzdem darf uns das nicht in Ruhe lassen. Ich habe die Bitte beziehungsweise den Antrag des Ausschusses auch so verstanden, daß bei der Beschäftigung mit der Denkschrift durch die ständigen Ausschüsse bis in diesen Bereich hinein von uns allen auch beraten wird.

Aber ich möchte nun doch eines sagen und uns allen sehr ans Herz legen. Im Moment also noch keine Eingriffe in die Substanz, in den Besitzstand, auch deswegen nicht, weil wir dies nicht einfach über die Köpfe anderer hinweg tun können. Da sind Rücksprachen notwendig mit der Pfarrvertretung, mit der Mitarbeitervertretung und mit allen, wenn das fällig wäre. Aber für jeden von uns besteht die Möglichkeit, hier aus freien Stücken etwas zu tun. Wir gehen auf Weihnachten zu. Wir gehen – das sehe ich allerdings jetzt etwas eingeschränkt, nachdem ich heute morgen die Nachrichten hörte – vielleicht auf ein 13. Monatsgehalt zu – ich hörte, daß das im Moment von seiten der Landesregierung zur Disposition gestellt wird –, vielleicht auch ein halbes 13. Monatsgehalt, und ich möchte uns alle, die wir natürlich auch dieses Geld verplanen, ohne luxuriös zu leben, doch sehr bitten und es uns ans Herz legen, von hier aus unseren Beitrag zu leisten. Das muß nicht an die große Glocke gehängt werden. Die Aktion „Starthilfe für Arbeitslose“ kann natürlich, wenn sie noch mehr Mittel zur Verfügung hat, auch entsprechend mehr zur Verfügung stellen.

Das zum Abschluß, damit Sie ein Stück weit einfach davon wissen und das auch mittragen: In der EKD-Studie wird als Modell die Karlsruher, die Durlacher Firma „Neue Arbeit“ genannt. Sie ist ein solches Modell für den sogenannten zweiten oder alternativen Arbeitsmarkt. Sie muß wohl liquidiert werden, weil bei ganz nüchterner Überlegung trotz der großen Bereitwilligkeit, da auch weiterzuhelfen, einfach festzustellen ist: Auf die Dauer reißt das ein Loch, das nicht zu füllen ist. Das macht uns alle, vor allem auch mich, sehr betroffen, weil wir hier an einer Stelle ein Modell in Frage stellen, das sicher weniger – 16 Arbeitern, aber immerhin 16 – geholfen hat, die im normalen Arbeitsverlauf keine Arbeit mehr gefunden haben und die auch jetzt wieder entsprechend auf der Straße stehen. Was mich dabei etwas beschwert, ist, daß wir selbst im Blick auf ein solches alternatives Modell im Grunde wie ein Wirtschaftsunternehmen agieren und reagieren, das, sobald es in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, zumachen muß.

Ich habe während dieser Tagung zwei ausführliche Briefe bekommen, in denen darum gebeten wurde, nochmals alles zu versuchen. Wir werden das im Oberkirchenrat noch einmal überlegen müssen, so verdrossen uns das auch wieder machen mag; aber ich bitte Sie, auch Ihren Blick darauf zu richten. Es wäre zum Beispiel geholfen, wenn wir im Blick auf diese Firma einen monatlichen Betrag von etwa 10.000 DM hätten. Dann bestünde nach neuesten Informationen die Aussicht, daß nach einigen Monaten doch wieder die Arbeitsverwaltung in Nürnberg mit diesem Betrag helfen würde. Das könnte die Sache ein Stück weiterbringen.

Ich habe es jetzt als Beispiel erwähnt, als Beispiel, daß Sie von daher doch, jeder für sich, überlegen, wie jetzt schon, ohne daß davon viel geredet werden muß, wirklich zeichenhaft dort geholfen werden kann, wo es sehr, sehr dringend notwendig ist.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir haben keine Wortmeldungen mehr, so daß ich die Aussprache schließen kann. Herr Gasse hat eine Anregung vorgetragen, und diese Anregung möchte ich zur **Abstimmung** stellen, und zwar mit dem Ziel, daß wir uns vorbereiten und dann bei der Zwischentagung im Ältestenrat festlegen, in welcher Weise wir die Studie der EKD bearbeiten und dann in der

Frühjahrstagung hier vortragen und gewisse Punkte zur Beschlußfassung vorlegen. Deshalb meine Frage: Wer kann der Anregung von Herrn Gasse und seines Ausschusses nicht zustimmen? – Enthaltungen, bitte! – Einstimmige Annahme. Vielen Dank.

(Beifall)

II.4

Bericht des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich Herrn Bußmann um den Bericht bitten.

Synodaler **Bußmann**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! In der Andacht am Montag abend haben Sie Gäste aus Südafrika kennengelernt. Sie waren im Rahmen ihrer Besuchsreise auch nach Bad Herrenalb gekommen, um mit dem Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt“ in Kontakt zu kommen. So stand die Sitzung, die im Anschluß an die Andacht stattfand, zunächst ganz im Zeichen der beiden Besucher, Mitarbeiter von Bischof Buthelezi, an dessen bewegenden Vortrag vor der Synode im Frühjahr 1981 wir uns noch lebhaft erinnern. Sie sprachen vor dem Ausschuß Dank aus für geleistete Hilfe und machten auch kurz auf all die Schwierigkeiten aufmerksam, die heute morgen in unseren Debatten auch angeklungen sind. Wir versicherten ihnen, daß wir bereit sind, den schwierigen Weg der Kirche in Südafrika weiterhin brüderlich-aufmerksam zu begleiten. Diese allgemeine Zusage hat der Ausschuß dann konkretisiert, indem er eine finanzielle Hilfe für ein Ihnen wohl bekanntes Einzelschicksal beschlossen hat. Eine weitere beschlossene Unterstützung bedeutet Hilfe in menschlicher Not für eine Person aus der Tschechoslowakei, die in der Bundesrepublik Fuß gefaßt hat. Insgesamt hat der Ausschuß seit seiner Sitzung im Mai 1982 – auch auf dem Weg von Eilentscheidungen – 10.200 DM für Einzelfallhilfen ausgegeben. Weitere Anträge liegen vor und sind in Arbeit, um vergabereif gemacht zu werden. Bei allen vorgebrachten Bitten und Anträgen zeigt sich, daß Synodale und andere kirchliche Mitarbeiter in Baden sich dieses Ausschusses als eines geeigneten Instruments zur Linderung mancher Not von Opfern der Gewalt aus aller Welt gern bedienen. Ich habe nur die Bitte, daß Anträge nicht zu kurzfristig gestellt werden. Sie müssen ja im Blick auf die Kriterien, nach denen der Ausschuß arbeitet, sehr sorgfältig geprüft und abgewogen werden. Ich wiederhole auch noch einmal den Hinweis, daß dringende Fälle zwischen den Sitzungen des Ausschusses, die aus Zeit- und Kostenersparnisgründen nur zweimal im Jahr stattfinden, im Kontakt zwischen Herrn Dr. Philipp vom Diakonischen Werk und dem Vorsitzenden entschieden werden.

Das heißt also, Sie können durchaus auch davon ausgehen, daß Anträge, die in den Monaten zwischenhinein gestellt werden, grundsätzlich nicht auf die nächste Sitzung warten müssen, vor allem in Fragen der Eilentscheidung, denn da, wo es um schnelle Abhilfe oder um ein schnelles Handeln menschlicher Not gegenüber geht, sollen wir nicht monatelang warten.

Es freut den Ausschuß immer wieder, wenn er, sei es von Übermittlern der Hilfeleistungen oder von Betroffenen, ein Echo erhält. Das ist dann immer noch einmal etwas anderes als ein reiner Verwendungsnachweis. In dieser Hinsicht haben mich in den letzten Monaten verschiedene

Zeichen des Dankes aus dem In- und Ausland erreicht. Was ich hier andeute, hat vorhin zum Beispiel Herr Gabriel zu erkennen gegeben. Ich möchte diese Übermittlung von Dank, dieses Echo hiermit auch zur Mitfreude an Sie weitergeben, die Sie im laufenden Haushalt 1982/83 insgesamt 56.400 DM für den Fonds „Opfer der Gewalt“ bewilligt haben. Ich möchte diese Dankeszeichen aber auch durch die kirchliche Presse weitergeben an alle Spender in der Landeskirche – Einzelpersonen, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke –, die den Ausschuß durch ihre Daueraufträge, Opfer, Bezirkskollekten spüren lassen, daß sie unsere Bemühungen unterstützen. Der Ausschuß hat mich auch gebeten, bei der nächsten Dekankonferenz dafür zu werben, daß auch in anderen Kirchenbezirken einmal eine Bezirkskollekte für den Fonds angesetzt wird. In diesem Zusammenhang möchte ich noch eine persönliche Anregung geben. Ich möchte den Oberkirchenrat im Hinblick auf den Kollektenplan bitten, zu prüfen, ob nicht die Kollekte für Friedensarbeit im Jahr 1983 vom sogenannten Volkstrauertag wegverlegt werden könnte, zum Beispiel um eine Woche vorverlegt werden könnte, nicht um jetzt eine landeskirchliche Kollekte für unseren Fonds beantragen zu wollen, sondern damit dieser Sonntag, der besonders für kirchengemeindliche und kirchenbezirkliche Kollekten geeignet wäre, frei würde; denn der Volkstrauertag hat einen besonderen Hintergrund für unsere Arbeit, für unseren Fonds. Ich habe also die Bitte, zu prüfen, ob es möglich wäre, daß der Volkstrauertag frei würde für kirchengemeindliche und kirchenbezirkliche Kollektenentscheidungen.

Zum Schluß habe ich noch eine Bitte an das Präsidium bzw. an den Ältestenrat der Synode. So groß das Entgegenkommen ist, einen Abend für Sitzungen der besonderen Ausschüsse zu reservieren, so hat dies doch auch einen spürbaren Nachteil: Mehrere Mitglieder unseres Ausschusses zum Beispiel und der Sachverständige des Diakonischen Werkes gehören auch noch anderen besonderen Ausschüssen an. Die Folge davon ist ein durch zu großen Zeitdruck beeinträchtigter Sitzungsverlauf. Da wir noch keinen Vorschlag haben, wie man die Sitzungen der besonderen Ausschüsse einander besser zuordnen könnte, bitte ich das erfahrene Präsidium um Lösung dieses Problems.

(Beifall und Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir werden es versuchen. Wenn das Programm am Montag nachmittag im Frühjahr, also am 11. April, nicht so voll wird, ist eine Lösung gefunden.

Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. – Ich eröffne die Aussprache. Herr Steyer spricht.

Synodaler **Steyer**: Ich möchte die Anregung, die Herr Bußmann bezüglich der Freihaltung des Volkstrauertages gegeben hat, wärmstens unterstützen und noch etwas hinzufügen: Die Friedensdekade geht ja meines Wissens vom Sonntag vornedran bis zum Buß- und Betttag hinterher, so daß für die landeskirchliche Kollekte durchaus Spielraum ist. Sie muß nicht unbedingt am Volkstrauertag sein, an dem zum Beispiel in unserer Gemeinde seit Jahr und Tag für Opfer der Gewalt gesammelt wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? – Irgend etwas seitens des Evangelischen Oberkirchenrates? – Herr Oberkirchenrat Dr. Sick.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Der Kollektenplan für nächstes Jahr ist zwar schon beschlossen und im Druck, wir werden aber künftighin diese Bitte berücksichtigen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke! Damit ist dieser Punkt abgeschlossen.

Ich möchte die beiden folgenden Berichtsgruppen nicht auseinanderreißen und frage deshalb, ob unter „Verschiedenes“ etwas vorgezogen werden könnte, so ungefähr für 5 Minuten. — Es liegt nichts vor. — Ich unterbreche und bitte, gegen 13.00 Uhr wieder hier zu sein.

(Beifall)

Guten Appetit!

(Unterbrechung von 12.20 Uhr bis 13.15 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Ich rufe auf:

III.1

Gemeinsame Berichte der ständigen Ausschüsse zum Referat von Oberkirchenrat Schäfer

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Ludwig ich darf Sie bitten, für den **Rechtsausschuß** zu berichten.

Synodaler **Ludwig**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Wenn man die Diskussion um das Verhältnis zwischen Haushaltsplan und Personalentwicklungsplanung auf eine kurze Formel bringen will, heißt das: Wir hatten zuwenig Mitarbeiter und genügend Geld; und ins Haus steht uns: genügend Mitarbeiter und zuwenig Geld. Die Situation hat Konsequenzen, und der Bericht zum Referat von Oberkirchenrat Schäfer soll diese Konsequenzen in drei Schritten ziehen und so das ausführliche Gespräch im Rechtsausschuß zusammenfassen.

Erste Konsequenz: Von der Versorgungskirche zur Schwerpunktbildung. Wir müssen davon ausgehen, daß in Zukunft viele Arbeitsbereiche innerhalb der Kirche unversorgt sind und bleiben. Das gilt in Konsequenz des Beschlusses, keine weiteren Stellen zu errichten, aber auch wohl darin, daß das im Referat angekündigte Plus von 69 Theologen im Jahr 1985 eventuell nicht mehr bezahlt werden kann. Hier führt ein direkter Weg von der Versorgungskirche zur Schwerpunktbildung kirchlicher Arbeit. Es muß uns klar werden, daß unser eigener Entscheidungsspielraum zur Bildung sogenannter Prioritäten immer enger wird. Die eindeutige Priorität — der Hauptbericht und der Bericht von Dr. Mahler unterstreichen das ja — muß und wird bei der Gemeinde liegen. Hier die Priorität zu setzen heißt, bei der Besetzung landeskirchlicher Pfarrstellen zu prüfen, ob nicht ein Anbinden in einer Gemeinde die Lücken drängender Unterversorgung zu schließen vermag.

(Beifall)

Das heißt, bei der Errichtung von neuen Pfarr- oder Kirchengemeinden auch deren Personalfolgekosten, die Ausstattung einer neu entstehenden Gemeinde, genau zu prüfen. Wir haben die Errichtung einer neuen Kirchengemeinde bisher immer im ersten Gang der Synodalberatung im Plenum durchgeführt. Auch da wird man sicher in Zukunft genauer fragen müssen. Das heißt: prüfen, welche Stellen in die Gemeinde verlagert werden können, das heißt aber auch, im Auge zu behalten — das möchte ich ganz deutlich sagen —, daß es sich bei den Theologen in unserer Kirche um eine Minderheit unter den Mitarbeitern handelt. Ich erinnere an die epd-Meldung von vor wenigen Tagen, daß im Diakonischen Werk in Hamburg etwa ein Drittel der diakonischen Einrichtungen geschlos-

sen werden muß, weil sie nicht mehr zu finanzieren sind, und daß in Berlin-Brandenburg alle Kindertagesstätten der öffentlichen Hand übergeben werden mußten, weil die Kirche sie nicht mehr tragen konnte. Folgerung: Wir werden die Schwerpunkte unserer Arbeit nicht mehr so frei setzen können, wie das vor wenigen Jahren noch möglich war, und wir werden den Anspruch an Versorgung, auch und gerade an kirchliche Versorgung, in den Gemeinden und unter uns mäßigen müssen. Hier gilt ganz besonders die Feststellung aus der Veröffentlichung der Kammer für Soziale Ordnung der EKD in Punkt 144: Es geht im Handeln der Kirche nicht um „Belehrung der Welt“, sondern um problembewußtes Mitdenken und Mittragen.

(Beifall)

Zweite Konsequenz: Von der Wahrung des Besitzstandes zum Teilen. Es geht gar nicht um demütigen Verzicht oder hochfliegende Solidaritätsideale, sondern um ein ganz solides Wahrnehmen der Realität. Kirche lebt und hat immer nur gelebt von Menschen, die geben, was die Not wendet. Wenn so viele Stellen vakant sind und in Zukunft so viele auf Arbeit warten, gibt es nur eines, was die Not wendet, nämlich Teilen.

Also: Wir bitten um ein Gutachten, das die Loskoppelung der Pfarrer- und Beamtengehälter von Staatsregelungen mit dem Ziel im Auge hat, die bisherige Bezahlung beizubehalten — ich sage das ausdrücklich; dauernd wird gesagt: Verzicht auf Erhöhung —, also nicht zu erhöhen, sondern eventuell demgegenüber zu erniedrigen. Wir bitten also um ein Gutachten, wie das möglich ist, und in diesem Zusammenhang um Gespräche mit der EKD und auf EKD-Ebene. Was Sie, Herr Landesbischof, heute morgen gesagt haben, gehört da besonders hin. Wir bitten die Interessenvertretungen, besonders den Pfarrverein und die Verbände, das Teilen konkret zu beginnen — das soll nicht von der Synode verordnet werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission — nach unserer eigenen Entscheidung ja für den Dritten Weg unabhängig — soll versuchen, neben allen arbeitsrechtlichen Regelungen auch im Bereich der Tariffestlegung das Bewußtsein des Teilens für alle in der Kirche Beschäftigten zu wecken und zu stärken. Wir wollen, daß die Kirche alle Sparten von Mitarbeitern behält.

Noch ein besonderes Wort an die Theologen: Ich bin dankbar für das Stichwort „Ordination“ im Zusammenhang mit dem Referat. Ordination reiht nach alter theologischer Tradition nicht in einen Besitzstand ein und begründet nicht dessen Wahrung, sondern hat, angefangen bei Abraham über alle Propheten bis hin zu Paulus, immer zum Aufbruch und zur Ausrichtung eines Auftrages berufen. Sie muß deshalb, jedenfalls theologisch, nicht mit einem beamtenähnlichen Dienstverhältnis gekoppelt sein.

(Beifall)

Die dritte Konsequenz: Zwischen Vollzeitarbeitsplatz und Job-sharing; ich bitte um Entschuldigung für dieses Wort. Ich habe Ihnen auch eine Übersetzung zu liefern, aber die ist noch zu lang, um sie in die Überschrift zu bringen. Ich nenne diesen Punkt zuletzt, weil er nur einen kleinen Ausschnitt aus den aktuellen Fragen beleuchtet. Vorweg: der Rechtsausschuß konnte sich in einer Abstimmung nicht zu dem Antrag entschließen, eine Erprobungsverordnung nach § 141 der Grundordnung erarbeiten zu lassen und die Erprobung zu veranlassen. Ich bitte Sie — auch wenn jetzt viele von Ihnen geneigt sind, wegzuhören —, doch die Gründe dafür anzuhören.

Erster Grund: Es müßte vorher genau geklärt sein, welche wirtschaftliche Folgen das hätte. Wir wissen nur soviel, daß sich bei einer – jetzt kommt die Übersetzung – „gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben eines Vollzeit-arbeitsplatzes durch mehrere Personen nach eigener Vereinbarung“

(Zuruf: Wiederholen, bitte!)

– damit jeder weiß, was Job-sharing ist: gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben eines Vollzeit-arbeitsplatzes durch mehrere Personen nach eigener Vereinbarung – die Kosten pro Arbeitsplatz erhöhen, nach vorsichtiger Schätzung zwischen 10 und 15 %. Das bedeutet, daß auf sieben bis zehn Stellen nach Job-sharing eine Arbeitsstelle verlorengeht, wenn man von den Kosten ausgeht. Das ermäßigt jedenfalls die arbeitsmarktpolitische Wirkung dieser Regelung. Wie gesagt: Wir bitten um Prüfung, ob das wirtschaftlich möglich ist, bevor die Erprobung beginnen kann.

Zweiter Grund: Die einzelnen Probleme der arbeitsrechtlichen Regelung sind noch nicht ausreichend geklärt. Ich nenne hier nur Stichworte: die Frage der Zwangsvertretung im Krankheitsfall, die Urlaubsregelung, die Regelung der Beihilfeberechtigung, Sozialleistungen. Hier fehlen die Unterlagen, die einer eindeutigen Willensbildung dienen können.

Drittens: In einem Punkt war sich der Rechtsausschuß einig – ich habe vorhin schon erwähnt, daß sich eine Minderheit für die Erprobung eingesetzt hat, allerdings unter einer Bedingung; da waren wir einhellig einer Meinung –: Nicht nur Theologen sollen diese alternative Arbeitsplatzteilung unter sich ausmachen. In den folgenden Berichten werden viele Bedenken und viele guten Wünsche gerade hinsichtlich der Teilung von Pfarrstellen genannt werden. Ich möchte einen anderen Aspekt beleuchten: Viel unproblematischer und gerade auf die Teile der Bevölkerung zielend, die von der Arbeitslosigkeit in größerem Ausmaß betroffen sind, wäre eine Erprobung des Job-sharing im Bereich der Schreib- und Verwaltungskräfte und der sozialen Fachkräfte, wo dann nicht nur ein Ehepaar, also wie bisher durch eine Stelle eine Familie, profitiert, sondern wo unter Umständen zwei Familien profitieren.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Herr Ludwig.

Herr Dr. Gießler, darf ich Sie um den Bericht des **Hauptausschusses** bitten.

Synodaler **Dr. Gießler**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Herr Oberkirchenrat Schäfer hat die Synode in dankenswerter Weise über die Personalsituation und über Job-splitting und Job-sharing informiert. Der Hauptausschuß hat sich ausschließlich mit dem zweiten Teil des Referats beschäftigt. Der Gedanke einer „Teildienstbeschäftigung“ bzw. des Einsatzes „eines Theologenehepaares auf einer Pfarrstelle“, wie es im Referat übersetzt wurde, eröffnet neue Perspektiven in einer verfahrenen Situation.

Da sich die badische Landeskirche damit auf einem ihr unbekanntem Gelände bewegt, ist es sinnvoll, nach der Erfahrung anderer zu fragen, die schon weiter sind. Da wäre an erster Stelle die DDR zu nennen, wo nach Mitteilung unseres Mitsynodalen Gasse seit langem die Teilbeschäftigung praktiziert wird, weiter Bayern, Bremen, Hessen-Nassau und rheinische Kirche.

Es legt sich weiter nahe, in diesem Zusammenhang Parallelen vom Gruppenpfarramt her zu suchen. Der Ausblick ist jedoch nicht sehr ermutigend, da die Erfahrungen überwiegend negativer Art sind. Geht man aber von diesem Modell aus, so ist zu fragen, ob die Zusammenarbeit eines Ehepaares nicht noch schwieriger ist, weil sich hier die Probleme der gemeinsamen Arbeit mit denen des Zusammenlebens summieren.

Bei der Frage „Wer mit wem?“ sind folgende Möglichkeiten denkbar: nicht verheiratete Theologen, Mitglieder einer kommunitären Gruppe oder auch ältere Pfarrer, die durch jüngere unterstützt werden; man könnte das Assistenzpfarrer nennen, früher sprach man wohl von Personalvikaren.

Unser Gespräch kehrte jedoch immer wieder zurück zu dem Modell „Theologenehepaar auf einer Pfarrstelle“. Dabei tauchte die Frage auf, wie sich eine Teilbeschäftigung mit der Ordination verträgt. Handelt es sich um eine von vornherein befristete Tätigkeit, so ist eine Beauftragung sinnvoll, nicht aber eine Ordination. Die Ordination ihrerseits hängt jedoch nicht von einer bestimmten Quantität von Gemeindearbeit ab; insofern sind auch Teilbeschäftigte zu ordinieren.

Im Verlauf unseres Gesprächs wurden verschiedene Gründe genannt, die zu der Idee einer Teilbeschäftigung geführt haben oder die sie sinnvoll erscheinen lassen:

- Die Ordination von Frauen ist eine wichtige Voraussetzung.
- Der Zusammenhang mit der Arbeitsplatzbeschaffung muß gesehen werden.
- Das Rollenverständnis der Frau hat sich gewandelt: Sie ist Partnerin, sie arbeitet gleichberechtigt mit.
- Das Verständnis von Arbeit hat sich gewandelt, es ist auf der einen Seite offener geworden, in der Zeit des Arbeitsmangels aber auch tiefgründiger: Arbeit nicht einfach als Job oder Streß oder Broterwerb, sondern ein Stück weit Sinnvermittlung. Der Gedanke einer Teilbeschäftigung darf deshalb nicht nur unter finanziellen Gesichtspunkten gesehen werden; es ist darauf hinzuweisen, wieviel Frustration jungen Menschen durch diese Möglichkeit erspart werden kann.
- Schließlich hat der Gedanke noch den Vorzug, daß der einzelne kein All-round-Pfarrer zu sein braucht, er kann seine besonderen Gaben besser zur Entfaltung bringen. Dem steht freilich die Erwartungshaltung der Gemeinde gegenüber.

Folgende Einwände sind gegen den Vorschlag zu nennen: Als besonders problematisch für alle Beteiligten wird der Einsatz eines Paares in einer Gemeinde angesehen. Wenn ich es einmal etwas salopp sagen darf: predigt sie besser als er und kocht er besser als sie, dann mag das noch angehen, aber predigt sie so, daß es gut ankommt, und kocht er dann auch noch schlecht, dann ist das kaum tragbar.

(Heiterkeit und Beifall)

Da werden dann aus Partnern Konkurrenten oder, da wir es auf dieser Synode mit dem Lateinischen zu tun haben, Diskurrenten.

Sinnvoller als der Einsatz in einer Gemeinde erscheint deshalb die Betreuung von zwei Gemeinden durch ein Theologenpaar, wobei die Arbeitsbereiche sauber getrennt wären. Aber hier ergeben sich andere Belastungen von der Gemeinde her: Jede Gemeinde wird bei dieser Konstellation versuchen, möglichst viel von „ihrem“ Pfar-

rer zu haben – die Belastung verdoppelt sich, es bleibt für den Partner kein Freiraum, den anderen zu entlasten.

Es darf also prinzipiell nicht so laufen, daß aus einer Teilbeauftragung dann doch eine Volldienstaufgabe wird, die eben nur zum Teil bezahlt wird.

Die Ansichten über die finanziellen Folgen sind verschieden: Immer wieder wird argumentiert, daß zwei halbe Pfarrer teurer seien, als ein ganzer. Dem steht – das ist jetzt gerade bei dem, was wir vorhin gehört haben, ganz interessant – die Aussage der EKD-Studie zur Arbeitslosigkeit (Seite 60 f.) entgegen, die das ausdrücklich verneint. Auch wird auf Erfahrungen aus der Wirtschaft hingewiesen: Teilzeitbeschäftigte können ihre beste Arbeitszeit und -kraft einsetzen, ihre Produktivität ist wesentlich höher. Inwieweit das auf die Gemeindegemeinschaft übertragbar ist, bleibt zu fragen. Es wird sicher notwendig sein, das gründlich zu klären.

Auf ein sehr gewichtiges Argument muß noch hingewiesen werden; unser Mitsynodaler Mahler nennt es in seinem Bericht auf den Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats (Seite 5): In unserer Zeit geht alles auf Spezialisierung und Zerstückelung. Teilbeschäftigung verstärkt diese Tendenz; müßte da nicht gerade die christliche Gemeinde der Ort sein, wo es so etwas wie lebendige Einheit, Gemeinsamkeit, Gemeinschaft gibt?

Es ist also unerlässlich, die Folgen für die Gemeinden zu bedenken, aber auch für die beteiligten Theologen. Freilich ist dies eine Arbeit, die das Theologenehepaar vor allem selbst zu leisten hat: Die beiden müssen sich über sich und ihre Arbeit im klaren sein, brauchen dabei allerdings begleitende Unterstützung.

Ich fasse das, was dem Hauptausschuß wichtig geworden ist, zusammen und gebe es empfehlend an die Synode weiter:

1. Der Hauptausschuß hält es nicht für sinnvoll, das Vorhaben der Teilbeschäftigung jetzt durch gesetzgeberische Maßnahmen oder detaillierte Verordnungen festzulegen.
2. Dennoch begrüßt der Hauptausschuß das Vorhaben grundsätzlich und empfiehlt einhellig eine Erprobung des Vorhabens.
3. Dabei sind die Erfahrungen, die anderenorts gemacht wurden, einzuholen.
4. Die Folgen für die Mitarbeitenden und die Gemeinde sind genau zu bedenken und zu beobachten.
5. Die Erprobungsphase sollte zeitlich nicht festgelegt werden, jedoch wird nach zwei Jahren ein Zwischenbericht erbeten, aufgrund dessen dann weiter entschieden wird.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Herr Dr. Gießer.

Herr Schneider wird jetzt den Bericht für den **Bildungsausschuß** geben. Ich darf bitten.

Synodaler **Werner Schneider**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Bildungsausschuß hat im Anschluß an die Verabschiedung des Diakoniegesetzes am 26. Oktober 1982 den von Herrn Oberkirchenrat Schäfer am 25. Oktober 1982 gemäß Ziffer X der Tagesordnung erstatteten Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats zu Aspekten kirchlicher Personalpolitik eingehend erörtert und sich dabei auf Entwicklungsaspekte des Dienst- und Arbeitsrechtes konzen-

triert. Bei der diesbezüglichen Ausschußsitzung standen die Herren Oberkirchenräte Schäfer und Dr. Walther zur Verfügung, so daß Gelegenheit zu Rückfragen und für zusätzliche Erläuterungen gegeben war.

Einleitend wurde festgestellt, daß von der möglichen und offensichtlich auch dringlich gewordenen Weiterentwicklung des Dienst- und Arbeitsrechtes nicht nur Theologen, sondern auch Gemeinmediakone, Jugendreferenten und Fachhochschulabsolventen tangiert sind mit der Maßgabe, daß mit und durch diese Berufsgruppen vielleicht Erfahrungen für andere Arbeitsbereiche gewonnen werden können. Aus der Anmerkung, daß der Evangelische Oberkirchenrat in diesem Problemfeld weit voran mit zukunftsweisendem Denken sei, klang Überraschung und Genugtuung zugleich.

Die alsbald auftauchende Frage nach der sicherlich nicht allein entscheidenden finanziellen Seite des Problems wurde hilfsweise beantwortet durch den Hinweis, daß in der freien Wirtschaft bei häftiger Aufteilung einer Arbeitsstelle auf zwei Mitarbeiter erfahrungsgemäß von einer Mehrkostenbelastung von zirka 25 % ausgegangen werde und dort im übrigen Stellen mit Führungsqualität (z. B. Abteilungsleiter) als unteilbar eingestuft und besetzt seien. Immer wieder klang die besorgte Frage auf, ob und inwieweit seelsorgerliche Tätigkeit in der Gemeinde überhaupt teilbar sei und inwieweit die vermuteten Mehrkosten mehr den Mitarbeitern, oder mehr den ihnen anvertrauten Diensten zugute kommen und von daher verhältnismäßig und vertretbar erscheinen. Dieser Besorgnis wurde der ganzheitliche Aspekt gemeindegemeinschaftlicher Tätigkeit entgegengehalten und unter Hinweis auf die gemeindliche Wirklichkeit vermutet, daß z. B. zwei im Dienst an der Gemeinde eingesetzte Personen in der Summe mehr leisten dürften als je die Hälfte der ohnehin vielfach nicht quantifizierbaren Verpflichtung. Bei Berufen, deren Ausübung auf Kreativität angewiesen ist, bringe eine - von der Besoldung bzw. Vergütung her gesehen - halbe Kraft eben nicht etwa nur die Hälfte der beschriebenen und erwarteten Vollerleistung.

Eine dringende Bitte gilt der im Blick auf die Gemeinde wichtigen sprachlichen Regelung: Ohne Verfremdung, d. h. unter Verzicht auf Anleihen aus dem anglikanischen Sprachraum, sollte allgemeinverständlich und klar definiert werden, was jeweils gemeint ist. Entweder handelt es sich um von vornherein eindeutig umrissene Aufteilung einer Vollverpflichtung oder um die gemeinsame Betreuung einer Vollzeitstelle, deren inhaltliche Aufteilung dieser besonderen Dienstgemeinschaft, d. h. den Inhabern der Stelle, anvertraut wird. Beide Möglichkeiten sollten erprobt werden, und zwar in bezug auf Dauer und Streubreite so, daß es in der Auswertung aufgrund vereinzelt gewonnener Erfahrungen nicht zu fatalen Fehlschlüssen kommen kann. Der Berichterstatter sieht in dem für die Erprobungsphase vorgesehenen Zeitraum von drei Jahren allenfalls die Basis für eine vorsichtige Zwischenbilanz; es wäre jedoch geradezu unseriös, nach so kurzer Zeit allgemeingültige Schlüsse ziehen zu wollen. Im übrigen werden hier vielfältige Möglichkeiten zum Einbringen personen- und geschlechtsgebundener Prioritäten und zur Entfaltung von Charismen gesehen. Daß sich einzelne Teilgebiete besser aufteilen und schärfer abgrenzen lassen (z. B. Religionsunterricht), sei der Vollständigkeit halber erwähnt.

Bei aller mehr oder weniger deutlich gegebenen Zustimmung und Ermutigung zu der Bereitschaft des Evangelischen Oberkirchenrats, einen konkreten Beitrag zur Fort-

entwicklung des Dienst- und Arbeitsrechts zu leisten, seien nochmals die wesentlich erscheinenden Fragen der Mitglieder des Bildungsausschusses hervorgehoben:

Ist Berufung teilbar?

Ist Verantwortung teilbar?

Was ist Ordination und was ist Ehe? Sind Ordinationsgelübde und Ehegelübde konkurrierende oder gar divergierende Werte?

Wie reagieren Gemeinden? Wird daraus eine Bereicherung oder ein Ärgernis?

Was geschieht bei Ausfällen? (Beendigung oder Ersatzstellung?)

Sind die vorgesehenen Erprobungszeiten im Hinblick auf den lebenslang vorhaltenden Entwicklungsprozeß einer Ehe und Familie nicht zu kurz angelegt?

Im Verlauf des Gesprächs wurde auch an frühere Beratungen und Beschlüsse der Landessynode zum Problem der Stellung und Anerkennung der Pfarrfrau und ihrer Mitarbeit in der Gemeinde sowie an die vor einigen Monaten im Zusammenhang mit einer Tagung der Pfarrfrauen hier im Haus der Kirche entstandene Dokumentation erinnert.

Eine Sonderstellung nahmen die Überlegungen zur Möglichkeit ein, über die Fortentwicklung des Dienst- und Arbeitsrechts älteren Mitarbeitern Entlastung und Hilfe bieten zu können, wobei dieses Zusammenwirken nicht nur einseitig hilfreich sein, sondern in seiner wechselseitigen Wirkung einen für die Beteiligten fruchtbaren Lernprozeß begünstigen könnte. Die Besonderheit wird in der Sensibilität derartiger Konstellationen und dem damit verbundenen Konfliktpotential gesehen. Doch es soll bekanntlich auch fruchtbare und gewinnbringende Auseinandersetzungen geben, und Ehen sind keineswegs immer konfliktärmer! Insgesamt wurde auch und gerade im Gespräch um diesen Teilbereich nochmals unterstrichen, daß Erprobungsmodelle selbstverantworteter Freiwilligkeit, sorgfältiger Vorbereitung, helfender Begleitung und gründlicher Auswertung bedürfen.

Gestatten Sie mir eine persönliche Anmerkung und erlauben Sie mir, dabei das in dieser Synodalwoche mehrfach herangezogene Bild des Baumes abzuwandeln. Dieser wurzelt nicht selten im Strom der Zeit. Soweit nicht schon seine Wurzeln Schaden nehmen, kann er durchaus kräftiges Wachstum zeigen und viel bis vielerlei Ertrag bringen. Allerdings sind darunter oft Wasserschößlinge und zum Teil klein geratene, unansehnliche bis häßliche, nicht lagerfähige, insgesamt unverkäufliche Früchte.

(Heiterkeit)

Der Obstbauer weiß sich zu helfen, indem er das Erdreich ausgleichend düngt, Wasserschößlinge rigoros ausschneidet und konkurrierende Triebe und Zweige auch unter Verzicht auf einen Teil der möglichen Ernte beseitigt, letzteres auch, um dem Zusammenbrechen des Baumes vorzubeugen. Wir täten für unseren Verantwortungsbereich gut daran, Wildwuchs auszumachen und Fehlentwicklungen mit verhältnismäßigen Mitteln zu begegnen. Hierzu ist allerdings Augenmaß und Gelassenheit dringend vonnöten.

Zusammenfassend ergibt sich für den Bildungsausschuß folgender

Beschlußvorschlag bzw. -antrag:

Der Bildungsausschuß ermutigt einhellig den Evangelischen Oberkirchenrat, durch eine nach § 141 der Grundordnung zu erlassende Erprobungsverordnung und eine entsprechend vorzubereitende Ergänzung zu § 37 des Pfarrerdienstgesetzes Möglichkeiten von

Teildiensten im Pfarrerdienstverhältnis und für Theologenehepaare auf eine Pfarrstelle zu eröffnen sowie in Anlage und Durchführung der Erprobungsphase dafür Sorge zu tragen, daß alle Beteiligten einschließlich der Gemeinden auf der Basis der Freiwilligkeit und im Wissen um ihre Verantwortung sorgfältig vorbereitet, behutsam begleitet und in der Auswertung umfänglich gehört werden.

Der Bildungsausschuß bittet die Synode, diesem Beschlußantrag zuzustimmen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Schneider.

Die beiden ersten Ausschüsse haben Empfehlungen vorgebracht, der Bildungsausschuß einen Beschlußvorschlag. Das bitte ich zu berücksichtigen. Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Ludwig, bitte.

Synodaler **Ludwig**: Darf ich einen Erweiterungsantrag stellen? Für den Fall, daß die Erprobung beschlossen werden sollte, beantrage ich, daß die Synode empfiehlt, auch in der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates und in den Kirchengemeinden eine Erprobung zu veranlassen, nicht nur bei Pfarrstellen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie meinen allgemein bei allen Mitarbeitern?

Synodaler **Ludwig**: Ja.

Synodaler **Schäfer**: Das Referat von Herrn Oberkirchenrat Schäfer war formal gesehen das Ergebnis dessen, was die Synode in früherer Zeit beschlossen hat, nämlich daß der Oberkirchenrat etwa berichten möge, wie er die Sache sieht. Ich möchte bitten, daß sich die Konsynodalen unserem Antrag anschließen, und zwar nicht nur deswegen, weil wir die Sache für sehr wichtig halten, sondern damit auch der Oberkirchenrat ein ganz eindeutiges und starkes Votum bekommt, in der eingeschlagenen Richtung fortzufahren und auch so tätig werden zu können, wie er es selbst bekundet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Herr Oberkirchenrat Schäfer, möchten Sie uns zu dem jetzt Vorgetragenen, eventuell auch zu dem Antrag und dem Zusatzantrag noch etwas erklären?

Oberkirchenrat **Schäfer**: Es war von Anfang an nicht auf Theologen beschränkt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist jetzt die Äußerung zum Zusatzantrag, Herr Ludwig, so daß wir bei einer Beschlußfassung mit hineinnehmen können: dahin gehend, daß die Erprobungsverordnung für alle Mitarbeiter maßgebend sein soll. Dann hätten wir es, glaube ich, geschlossen erfaßt, denn wir müssen ja sehen, wie die Vorbereitungen sind. Wir können hier nicht ein Gesetz erlassen: Ab sofort ist a), b), c), d), e), f) und g). Das geht nicht.

Synodaler **Gabriel**: Herr Präsident, vielleicht könnte Herr Ludwig noch einmal verdeutlichen, was er mit dem Gutachten meint. Das ist mir nicht ganz einsichtig geworden, wie das gedacht ist.

Synodaler **Ludwig**, Berichterstatter: Es geht hier um ein internes Gutachten in Absprache mit den anderen Gliedkirchen der EKD, wie weit hier die Möglichkeit besteht, prinzipiell die Ankoppelung an öffentlich-rechtliche Verhältnisse zu lösen und in welcher Weise das überhaupt sinnvoll geschehen kann. Danach habe ich gefragt, weil das, wie wir heute morgen und schon mehrfach in der Diskussion um die Frage gehört haben, nicht so einfach geht,

daß eine Landeskirche versucht, von sich aus die Beschäftigungs- und Vergütungsverhältnisse zu ordnen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ist es nicht so, daß Sie weniger an ein Gutachten denken – ich glaube, unser Bruder Gabriel stößt sich an dem Wort „Gutachten“ –, als daß Sie Erfahrungsberichte

(Synodaler **Gabriel**: Ja! Das ist etwas anderes!)

aus den anderen Gliedkirchen oder ähnlichen Bereichen herangezogen wissen möchten?

Synodaler **Gabriel**: Noch ein Satz, Herr Präsident. Bei dem, was der Herr Präsident eben gesagt hat, bitte ich zu bedenken, daß wir als badische Landeskirche als eine der bessergestellten Landeskirchen gelten. Wenn wir nun von uns aus initiativ werden, müssen wir mindestens berücksichtigen, daß der Gesichtspunkt von Veränderungen die anderen auf andere Weise trifft. Deshalb ist das eine gute Abmilderung, Herr Präsident. Erfahrungsaustausch ist etwas anderes, als ein Gutachten zu bestellen.

Synodaler **Dr. Gießler**: Nur ganz kurz: Ich finde die Empfehlung des Rechtsausschusses, die finanziellen Folgen zu untersuchen, sehr sinnvoll, und zwar gerade deshalb, weil das so zwiespältig ist. In der EKD-Studie heißt es: Die vielfach vorgetragenen Kostenargumente, die unterstellen, daß zwei Teilzeitarbeitsplätze teurer sind als ein entsprechender Vollzeitarbeitsplatz, halten, wie wissenschaftliche Untersuchungen bewiesen haben, einer kritischen Prüfung nicht stand. Das wird leider nicht weiter begründet. Das müßte geklärt werden und natürlich auch die juristischen Fragen, die Sie aufgewiesen haben.

Im übrigen haben wir, ausgehend von dem Referat, nur das Theologenehepaar im Blickpunkt gehabt; aber ich begrüße natürlich diese Ausweitung.

Synodaler **Ludwig**: Ich möchte zwei ganz kurze Bemerkungen machen. Die eine: Das Wort „Gutachten“ ist nicht ganz ohne Grund in den Bericht hineingekommen, weil ich mich deutlich daran erinnere, daß Professor Dr. Wendt auf unsere letzte Anfrage hin gesagt hat, da müßten einmal staatskirchenrechtliche Untersuchungen erfolgen. Wir können bisher nicht weiter gehen, da der Anschluß auf EKD-Ebene staatskirchenrechtliche Zusammenhänge berührt. Deswegen schien mir das Wort „untersuchen“ zu wenig zu sein. Vielleicht ist es auf EKD-Ebene wirklich angezeigt, das in Angriff zu nehmen.

Das zweite, nämlich die Frage nach den Kosten, genauer: ob erhöhte Kosten entstehen: das liegt wahrscheinlich daran, daß im Produktionsbereich das Job-sharing als ausgesprochene Sparmaßnahme konzipiert worden ist, was die Gewerkschaften auf den Plan gerufen hat, die gesagt haben: Eine Teilzeitbeschäftigung zuungunsten der Sozialabsicherung, also eine Ermäßigung der Kosten – die Kosten steigen ja durch das Job-sharing; das ist das einzige, was wirklich steigt – hat keine Zukunft. Eine Initiative aus der CDU-Frauengruppe, hätte ich fast gesagt

(Zuruf: Vereinigung!)

– danke schön! –, aus der Frauenvereinigung hat versucht, die Ungerechtigkeiten zu beseitigen; aber die sind immer noch nicht ganz beseitigt.

Ich wollte bitten, doch die Frage bei dem bestehenden Anspruch auf soziale Absicherung noch einmal unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ganz genau zu prüfen. Im Moment kann man die Leute durch Job-sharing nicht schlechter stellen. Deshalb die Bitte aus dem Rechtsausschuß, das wirtschaftlich doch noch einmal zu prüfen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist klar. Das muß ja sein. Synodaler **Gabriel**: Obwohl es Freitag mittag ist, muß ich Ihnen aus meiner beruflichen Erfahrung doch etwas sagen, was Sie bei der Forderung nach Job-sharing berücksichtigen müssen.

Wenn zwei Menschen bisher einen vollen Arbeitsplatz haben und der eine ihn verliert, entrichtet der andere Beiträge, die demjenigen zugute kommen, der jetzt ohne Arbeit ist. Verteilen sie die Arbeit, dann tritt folgender rechtlicher Fall ein: Beide verdienen – nehmen wir das einmal an – die Hälfte, aber beide fallen in ihrer Beitragspflicht zur Rentenversicherung derart zurück, daß ihre persönliche Bemessungsgrundlage später bei der Versorgung derart zu Buche schlägt, daß es für diese beiden überhaupt kein Gewinn ist. Wenn die Arbeit fehlt und einer voll drin bleibt, erhält er seinen Level der persönlichen Bemessungsgrundlage zur allgemeinen Bemessungsgrundlage; er hat keinen Versorgungsnachteil. Derjenige, der arbeitslos ist, hatte bis vor wenigen Monaten eine volle Rentenbeitragsleistung durch die Arbeitsverwaltung in Nürnberg bekommen, so daß auch seine persönliche Bemessungsgrundlage durch seine Arbeitslosigkeit nicht geschädigt worden ist. Erst jetzt durch die neuen Sparbeschlüsse werden die Rentenbeiträge entsprechend dem Arbeitslosengeld erniedrigt. Sie sind aber insgesamt für beide noch wesentlich höher als beim Job-sharing.

Das hört sich alles so gut an, aber die persönlichen Folgen müssen Sie bedenken; sonst diskutieren wir hier in einem hohlen Raum, der überhaupt nicht real ist.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Martin Schneider**: Ich kann das, was Herr Gabriel gesagt hat, nur bestätigen. Ich möchte noch einmal verdeutlichen, warum der Rechtsausschuß in der Mehrheit zur Meinung kam, daß eine Erprobungsverordnung jetzt noch verfrüht sei. Es liegen einfach zu wenige Erkenntnisse vor. Wie bekannt, setzt auch eine Erprobung schon bestimmte Entwicklungen in Gang und läßt sich nicht ohne weiteres rückgängig machen. Ich halte deshalb daran fest, daß eine Erprobungsverordnung zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich darauf hinweisen, daß der Antrag nicht lautet: Der Oberkirchenrat ist verpflichtet, eine Erprobungsverordnung zu erlassen; sondern es heißt: Der Bildungsausschuß ermutigt einhellig. Was aus dieser einhelligen Ermutigung wird, ist mit einem Fragezeichen zu versehen. Wenn es in wirtschaftlicher Hinsicht negativ verläuft, wird sicherlich keine Verordnung vorgelegt, sondern eine Äußerung geboten werden, aus der hervorgeht, daß es sich nicht in dem Sinne auswirkt, wie es erwartet wurde. Das nur zur Klarstellung.

Synodaler **Schubert**: Der Beitrag von Herrn Gabriel hat, glaube ich, deutlich gemacht, daß es um mehrerlei Sachen geht: einmal darum, Erfahrungen anderer Landeskirchen einzuholen, zweitens, gutachtlich diesen schwierigen Komplex, den Herr Gabriel angeschnitten hat, zu überprüfen – das wäre eine Überprüfung der arbeits- und sozialrechtlichen Seite –, und weiter gutachtlich die ganze staatskirchenrechtliche Problematik zu prüfen. Das kann, glaube ich, der Oberkirchenrat allein nicht leisten, sondern das zuletzt Genannte wird wohl das staatskirchenrechtliche Institut der EKD leisten können. Das andere ist eine Umfrage bei den Gliedkirchen. Bei dem von Herrn Gabriel Angeschnittenen müßte wohl extra eruiert werden, wo man das gutachtlich prüfen lassen kann. Ich

fand den Ausdruck „Gutachten“ nicht überzogen. Das schließt aber selbstverständlich das andere nicht aus.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Ich darf vorwegnehmen: Die beiden Ausschüsse – Rechtsausschuß und Hauptausschuß – haben Empfehlungen gegeben. Diese Empfehlungen sind zur Kenntnis genommen und haben keinerlei Grundlage für irgendeine Beschlußfassung dargestellt.

Jetzt kommt der Beschlußvorschlag des Bildungsausschusses, den Sie vor sich liegen haben.

(Zuruf: Nein! Das hat er sich gespart!)

– Dann lese ich ihn vor:

Der Bildungsausschuß ermutigt einhellig den Evangelischen Oberkirchenrat, durch eine nach § 141 der Grundordnung zu erlassende Erprobungsverordnung und eine entsprechend vorzubereitende Ergänzung zu § 37 des Pfarrerdienstgesetzes Möglichkeiten von Teildiensten im Pfarrerdienstverhältnis und für Theologenehepaare auf eine Pfarrstelle zu eröffnen sowie in Anlage und Durchführung der Erprobungsphase dafür Sorge zu tragen, daß alle Beteiligten einschließlich der Gemeinden auf der Basis der Freiwilligkeit und im Wissen um ihre Verantwortung sorgfältig vorbereitet, behutsam begleitet und in der Auswertung umfänglich gehört werden.

Ein Zusatz war dahin gehend begehrt:

Diese Prüfung und Regelung durch eine Erprobungsverordnung sollte auch für alle Gruppen der kirchlichen Mitarbeiter gelten.

Das ist der Zusatz Ludwig; so will ich ihn kurz bezeichnen.

Dieser Antrag, den Sie jetzt gehört haben, ist gestellt. Ich frage: Wer kann diesem Antrag nicht zustimmen? – 23. Wer enthält sich? – 5. Das gibt 28. Da sich die Reihen gelichtet haben, frage ich auch: Wer ist dafür? – 30. Also 30 Stimmen gegen 23 Stimmen und 5 Enthaltungen, also 28 Stimmen nicht dafür. Mit knapper Mehrheit angenommen.

(Beifall, vor allem bei den Zuhörern)

Aber ich betone nochmals, daß Sie jetzt nicht erwarten dürfen, im Frühjahr zu hören, wie die Erprobungsverordnung lautet, und daß eine Vorlage des Landeskirchenrats auf Änderung des Pfarrerdienstgesetzes kommt, sondern es erfolgt bestenfalls eine Unterrichtung, vielleicht sogar nur im Wege eines Zwischenberichts, über das Ergebnis der bisherigen Bemühungen.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

III.2

Gemeinsame Berichte der ständigen Ausschüsse zum Referat des Landesbischofs

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf Herrn Sutter bitten, den Bericht für den **Rechtsausschuß** vorzutragen.

Synodaler **Sutter**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Rechtsausschuß dankt Ihnen, Herr Landesbischof, für das Referat zu Beginn dieser Synode. Es hat eine Fülle von Fragen und Problemen angesprochen und eine Fülle von Hinweisen und nachdenkenswerten Markierungen gegeben.

Wir haben einiges aus dem Referat herausgegriffen, um es näher zu beleuchten. Da wird nach der von Gott befreiten Kirche gefragt. Von zwei Seiten ist sie bedroht: einmal von unfrei machenden Aktivitäten. Das heißt: Es sind

nicht die Aktivitäten, die unfrei machen, sondern die Tatsache, daß man sich von manchen von ihnen nicht trennen kann.

(Heiterkeit)

Der Berichterstatter hat sich dies vor vielen Jahren an einem Bild klargemacht: Bei einer Flurbereinigung geht es gar nicht anders, als daß man Altes, Liebgewordenes beiseite räumt. Man kann nicht neue Reben in eine alte Rebanlage hineinpflanzen. In der Kirche ist das möglich - man möchte sagen: leider!

(Heiterkeit)

Da wird unentwegt Neues gemacht und Neues gepflanzt, Altes wird unermüdlich mitgeschleppt, und am Schluß wundert man sich, was dabei herauskommt. Ganz Tapfer in dieser Hinsicht verweisen wir dann noch auf das Wort, das man eben alles miteinander wachsen lassen müsse bis zur Ernte!

(Beifall und Heiterkeit)

Der Rechtsausschuß anerkennt, daß es in der Tat schwierig ist, sich von Aktivitäten zu trennen. Denn Aktivitäten in der Kirche sind ja fast immer Aktivitäten mit Menschen zusammen.

An dieser Stelle wurde in unseren Beratungen von der *Ecclesia visibilis* gesprochen, der sichtbaren Kirche. Wir sind dauernd in der Gefahr, die eigentliche, die unsichtbare, die nicht angepaßte, die nicht in die Strukturen der Welt verhaftete Kirche darstellen zu wollen. Doch das können wir nicht. Deshalb müssen wir auch in der Kirche die Fähigkeit entwickeln, uns von manchem zu trennen.

Wenn die Kirchenleitung bedauert, daß Personalfragen einen unverhältnismäßig hohen Anteil an Zeitaufwand verursachen, so ist sie dabei in guter Gesellschaft; denn in der einzelnen Pfarrei ist das nicht anders. Wir sind nun in der Kirche einmal zuerst dazu da, mit Menschen zusammen zu sein und Konflikte miteinander brüderlich zu lösen. Wie schwer das ist, weiß jeder von uns.

Die zweite bedrohende Gefahr für die Freiheit der Kirche kommt nach dem Referat von der parochialen Selbstgenügsamkeit. Keine Ortsgemeinde sei die ganze Kirche - gewiß nicht! Jedoch ist jede Ortsgemeinde ganz Kirche. Der Rechtsausschuß stimmt der Analyse zu, daß parochiale Selbstgenügsamkeit die Freiheit der Kirche zerstört. Er ist aber gleichzeitig glücklich und froh, mitteilen zu dürfen, daß er solche Parochien nicht kennengelernt hat.

(Heiterkeit)

Denn die geforderten weiteren Dimensionen sind in den Gemeinden unserer Kirche erkennbar.

- a) Nach innen: Die Aktivitäten einer heutigen Gemeinde erstrecken sich ja nicht auf einige wenige Gruppen im Zentrum, sondern umfassen oft ein weites Spektrum.
- b) Nach außen: Die ökumenischen Kontakte sind durchweg gut, jedenfalls nicht schlechter als auf höherer Ebene.

(Heiterkeit)

- c) Die diakonischen Aktivitäten nach außen (Brot für die Welt, Partnerschaft mit der jeweiligen DDR-Gemeinde, Polenaktion und vieles andere) sind in vielen Gemeinden gar nicht unbeachtlich.

Es dürfte nicht wenige Gemeinden unserer Landeskirche geben, die erhebliche Mittel nach außen geben. Nicht zu vergessen die Menschen, die in der Mission, in der Entwicklungshilfe, in missionarisch diakonischen Einsätzen

ein oder mehrere Jahre ihres Leben zur Verfügung stellen. Und sind es nicht auch jungen Christen besonders einer Gemeinde gewesen, die für den inhaftierten südbadischen

(Große Heiterkeit)

- südafrikanischen - Bruder Gebetswachen gehalten haben?

Der Eindruck der Kirchenleitungen von den Parochien mag dadurch etwas einseitig werden, daß die einzelne Gemeinde in Karlsruhe wohl nur dann ins Blickfeld kommt, wenn sie als Bittstellerin auftritt. Es wäre aber eine nicht gute Verengung, wollte man die Gemeinde nur so ansehen.

Der Rechtsausschuß begrüßt dann das klare Wort in Richtung Genf, begrüßt aber vor allem die Anregung, Fürbittenlisten an die Gemeinden zu geben. Wir erwarten solche Fürbittenlisten in naher Zukunft.

Im zweiten Teil des Referates, wo es um das Verhältnis Kirche und Staat geht, wird die Frage nach der Anpassung gestellt. Wir alle wären glücklicher, wenn wir uns nicht anpassen müßten. Aber auch hier wäre es ein Zeichen von Schwärmerei, wenn wir nicht erkennen und anerkennen könnten und würden, daß Kirche auch in einer bestimmten Zeit, unter bestimmten Verhältnissen, unter bestimmten Konditionen leben muß. Entscheidend bleibt, daß sie sich auch hierin Freiheit bewahrt. Der Rechtsausschuß hat sich ausführlich mit der Frage befaßt, wie und ob die Kirche der legalen Staatsmacht entgegentreten soll oder darf, um die lebenserhaltende Begrenzung der Macht zu bewirken. Folgende Fragen sind uns gekommen:

- a) Wer definiert, was lebenserhaltend ist?
- b) Wer weiß, wieviel Macht ein Staat braucht, um das Leben der Bürger auf Dauer zu ermöglichen?

Es wäre verhängnisvoll, wenn Kirche hier vorschnell Positionen schon als Wahrheit anerkennen und unterstützen würde.

Im Blick auf die Arbeitslosigkeit und ihre Probleme wird der Hinweis des Bischofs, Arbeitslose in das Ältestenamt zu bitten, im Lande gewiß auf offene Ohren stoßen. Darüber hinaus wird die Kirche sich in ihren eigenen Reihen bemühen müssen, hier mehr zu tun, als Absichtserklärungen zu geben.

In der Friedensfrage sieht das Referat des Landesbischofs den Weg zum Frieden mehr im Sinne der Erklärung des Moderators der Reformierten Kirche vorgezeichnet als durch die Denkschrift der EKD. Diese erscheint ihm behutsamer als nötig, zu wenig eindringlich und auch nicht genügend praktische Konsequenzen herausfordernd. Diese Meinung respektieren wir, sie liegt im Rahmen unseres eigenen Wortes zum Frieden. Freilich ergibt sich in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer Klärung des Begriffes „Status confessionis“. Nach dem Zitat auf Seite 10 wird der Status confessionis so verstanden, daß ein Bekenntnis ausgesprochen wird, ohne daß damit die Verwerfung gegenteiliger Überzeugungen verbunden wäre. Der Rechtsausschuß meint jedoch, daß auch in unserer Zeit zum Status confessionis zwei Sätze gehören: Wir bekennen und wir verwerfen.

(Beifall)

So hat auch Barmen formuliert. Oder sollte die Zeit gekommen sein, da wir in dieser Frage über Barmen hinausgehen können und müssen? Ob es in Zukunft einen Sta-

tus confessionis gibt, der nicht zum Zerschneiden von Kirchengemeinschaft führen muß und gleichzeitig auch nicht zur Verwaschung notwendiger Klärung der Standpunkte? Der Rechtsausschuß ist jedenfalls der Meinung, daß mit der Feststellung des Status confessionis das Ende der Kirchengemeinschaft verbunden ist. Wir freuen uns aber, daß der Bischof geduldig Wege sucht, die nicht zur Gefährdung der Kirchengemeinschaft führen.

In Abschnitt IV des Referats wird nach dem Weg der Gemeinde gefragt und danach, wie er den Schwung zur Kehre bekomme. Im Blick auf das inzwischen verabschiedete Diakoniesgesetz sei die Frage erlaubt, ob es sich bei diesem Schwung um einen mühsamen Telemark, einen kraftvollen Stemmboogen, einen ästhetischen Parallelschwung oder ein hurtiges Den-Hang-Hinunterwedeln handeln mag.

(Heiterkeit)

Die Frage bleibe offen.

Der Rechtsausschuß dankt für das offene Wort, das unser Landesbischof zu dem Verhältnis zum Judentum und zu Israel ausgesprochen hat.

Im Blick auf das Geld sind wir nicht nur gespannt, sondern existentiell darauf angewiesen, daß unsere Kirche in der Zukunft fähig wird, brüderlich zu teilen, und daß sie fähig wird, endlich Prioritäten zu setzen und dafür anderes zurückzuweisen.

Ausdrücklich begrüßt der Rechtsausschuß den Abschied von den Begriffen „Kirche von unten“ und „Kirche von oben“ - muß aber gleichzeitig sein Bedauern darüber aussprechen, daß die beiden Begriffe in der auf das Referat folgenden Synode schon wieder fröhliche Urstände gefeiert haben.

(Heiterkeit)

Durch das Referat zieht sich als Thema die Frage nach der Volkskirche. Im letzten Teil werden die ökumenischen Gäste zitiert und ihre Beobachtung, daß wir eine Minderheitskirche geworden sind. Wir erleben das schmerzlich, fast jeden Tag.

Das abschließende Wort gilt dem Gottesdienst. Der Rechtsausschuß ist auch hier ganz damit einverstanden, daß der Gottesdienst der elementare Ort der Kirche ist. Wir haben nicht die Angst, daß dort exklusiver Clubmentalität gehuldigt wird. Der Gottesdienst ist der Ort, an dem die verschiedensten Menschen zusammenkommen können und auch zusammenkommen, verschiedene im Blick auf Beruf, Alter, Bildung, Frömmigkeit, Herkunft, Tradition. Wir drücken mit dieser Bemerkung keine selbstsichere Zufriedenheit, sondern eine bescheidene Dankbarkeit aus für das, was wir erleben dürfen. Wer leidet nicht an mäßigen Gottesdiensten? Aber wer freut sich nicht auch an manchen Gottesdiensten, in denen doch einiges an geistlicher und leiblicher Erbauung geschieht.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Sutter!

Herr Schmoll gibt den Bericht für den **Hauptausschuß**.

Synodaler **Schmoll**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Ein Bischof soll eindeutig, aber nicht einseitig sein. Er kann es nicht allen recht machen, soll Unterschiedlichem aber in ihrer Wahrheit gerecht werden. Er muß in ungelösten, schwierigen Fragen „ich“ sagen können und den eigenen Standort beschrei-

ben, zugleich aber beim „wir“ bleiben und einen gemeinsamen Weg suchen. All dies ist, wie der Hauptausschuß meint, im Bericht unseres Landesbischofs in hohem Maße gelungen. Wir sind ihm dafür dankbar.

(Beifall)

Nur einen Teil der im Bericht angeschlagenen Themen konnten wir aufnehmen. In zwei Gesprächsgängen haben wir bedacht: Das Gefangensein unserer Kirche durch den Status quo, die Personalkonflikte, die „parochiale Gefangenschaft“ der Kirche, das Verhältnis von Kirche und Staat am Beispiel Wyhl, die Friedensfrage als Bekenntnisfrage. Sie sehen wieder einmal die große Nähe des Hauptausschusses zum Rechtsausschuß.

(Beifall)

Erstens. „Die Fortschreibung des Status quo macht unsere Gemeinden und unsere Kirche unfrei.“ Das ist wahr. Jeder Pfarrer kann es in seinem Dienst auch ganz persönlich erleben, wenn er in der Fülle bestehender und ständiger Aufgaben, die natürlich nicht aufgegeben werden sollen, nach Zeit und Kraft für Neues und anderes, das gerade jetzt nötig wäre, sucht. Uns fiel auf, daß die Beratung des Hauptberichtes durch die Synode nur in sehr geringem Maße vom Bewußtsein dieser Gefangenschaft bestimmt war. Allenfalls dort, wo wir auf Koordinationsmängel und auf Besitzstände, die Kooperation hindern, gestoßen sind, wurde die Frage berührt. Wie schwierig hier Lösungen sind, wurde uns deutlich, als auch in unserem Ausschuß sofort das Argument auftauchte, Gewachsenes auszureißen sei nicht nur schmerzhaft, sondern unter Umständen auch schädlich. Wir vermuten aber, daß schon bei der Erstellung des nächsten Hauptberichtes der „Status quo“ kirchlicher Aktivitäten ein zentrales Thema sein wird. Es ist gut, wenn wir uns jetzt schon darauf einstellen.

Zweitens. Lange hat uns das Problem der Personalkonflikte beschäftigt. Wir haben zunächst festgehalten, wie wichtig es für uns gerade als Kirche ist, für Mitarbeiter, durch die Konflikte entstanden sind, Zeit zu haben und nötige Entscheidungen mit aller Sorgfalt zu treffen, also Rechtsschutz und Menschlichkeit zu gewähren. Wir sind dankbar dafür, daß dies geschieht. Wir haben aber auch die Klage verstanden, daß die „Sache“ - und gemeint war ja: die uns aufgetragene Sache - durch belastende und zeitfressende Personalprobleme leidet. Einer sprach aus, was man gelegentlich bedrückend empfindet: Die an anderer Stelle im Referat genannten „Mächte und Gewalten“ scheinen im Spiel, Mechanismen bei Personen und in Strukturen, die uns unfrei machen und lähmen. Im Vertrauen auf die uns zugesagte Kraft zu Versöhnung und Frieden hielten wir aber einen wenigstens partiell entlastenden Weg für möglich: die Dezentralisierung der Konflikte und Konfliktlösungen (Dieser Art von Dezentralisierung konnten alle, der Berichterstatter eingeschlossen, durchaus zustimmen!), den entschlossenen Versuch also, zunächst dort ernsthaft und sorgfältig auf Konflikte einzugehen, wo sie geschehen. Im übrigen halten wir nach der Phase sorgfältiger Prüfung klare und unter Umständen schmerzhaftere Entscheidungen in Personalkonflikten nicht nur im Interesse der uns aufgetragenen Sache für angemessen, sondern auch für barmherzig.

Drittens. Das Gespräch über die „parochiale Gefangenschaft“ hatte zwei Richtungen: Schnell stießen wir vor allem beim Nachdenken über das Verhältnis der Gemeinden zur Landeskirche und zur Kirchenleitung auf das Problem des Vertrauens. Ein gewisser Mangel an Vertrauen

konkretisiert sich auf vielfältige Weise: Kirchenleitung kann in der administrativen Verkürzung verstanden werden, die der Landesbischof erwähnte. Anliegen und Anregungen, unter Umständen sogar Erlasse werden nicht rezipiert. Vor allem der Grad der Identifikation mit Kirche auf den verschiedenen Ebenen nimmt im Maße der Entfernung vom eigenen Standort ab und kann auch bei Mitarbeitern bis auf Null sinken. Fehlendes Vertrauen wirke aber, so wurde bemerkt, nicht nur in einer Richtung. Auf der Leitungsebene bewirke es unter Umständen Unsicherheit in notwendigen Entscheidungsprozessen. Auf der Suche nach den Ursachen für fehlendes Vertrauen kam es zu unterschiedlichen Begründungen. Geschichtliche Reminiszenzen wurden geweckt: Der Oberkirchenrat sei ja aus einem Ministerium hervorgegangen, und manchmal merke man das noch, meinte einer.

(Heiterkeit)

Vom Zeitgeist, dessen Spuren man in der Zeitgeschichte ablesen könne, wurde gesprochen: Er schreibe das Mißtrauen gegen Institutionen und Ordnungen geradezu vor und sei zum Teil auch Ergebnis erzieherischer Bemühungen im kirchlichen Raum. Hoffnungsvoll erscheint dem Berichterstatter, daß schlechte Erfahrungen als Grund für fehlendes Vertrauen erst relativ spät genannt wurden. Einer unserer jungen Gäste erinnerte uns daran, daß Vertrauen nicht reklamiert werden könne; es basiere auf Vorgaben. Und er erinnerte an die Struktur des biblischen Rufes zum Vertrauen. Nun gibt es ja diese Vorgabe in dem ekklesiologischen Indikativ, daß wir - auf allen Ebenen - Kirche sind nicht durch unsere mehr oder weniger guten Ordnungen und Organisationsformen, nicht durch unser Einverständnis und Einvernehmen, sondern durch die Zugehörigkeit zu unserem Herrn. Verstehen Sie auf diesem Hintergrund unseren Vorschlag, das notwendige und zuletzt selbstverständliche Vertrauen durch möglichst häufige persönliche Begegnungen zu stärken. Wir wissen, was wir damit vor allem dem Landesbischof und den Oberkirchenräten zumuten, und wollen darum ausdrücklich festhalten: Es gibt Grenzen persönlicher Belastbarkeit, und: Ubiquität fordern wir nicht!

(Heiterkeit)

Anmerkung: Ubiquität meint Allgegenwart. *Nota ecclesiae* ist Merkmal, an dem die Kirche erkannt wird. Und: Latein ist keine *Nota ecclesiae sive episcopi*.

(Beifall und Heiterkeit)

Die zweite Richtung unserer Gedanken lief auf die Gemeinden, die wie geschlossene „Monaden“ wirken können, zu. Auch auf der Ebene des Kirchenbezirks gibt es ein Leiden an diesem Problem, wenn man die unsichtbaren Grenzen zwischen Stadtteilen und sogar Gemeinden eines Stadtteils oder benachbarten Gemeinden im ländlichen Bereich spürt. Klage darüber macht das Problem bewußt, ändert aber noch nichts. Ein wenig tröstlich war uns folgende Erfahrung: Je lebendiger eine Gemeinde ist, je intensiver Kirche auf der Gemeindeebene gelebt und erlebt wird, desto offener ist die Gemeinde für andere. Wir brauchen also nicht einfach Öffnung zu fordern, sondern können die Kirche für andere und die Kirche mit anderen erhoffen, wenn sich die Gemeinden mit ihren Gliedern zu ihrer Sache rufen lassen.

Viertens. Im Gesprächsgang über das Verhältnis von Kirche und Staat am Beispiel Wyhl hielten sich die Beiträge nach der etwas ratlosen Frage, was wir für Wyhl eigentlich wünschen, eng an die Ausführungen des Landesbischofs und waren durchweg zustimmend. Nicht uninter-

essant war, wie die einen das Ja zu unserem Rechtsstaat begrüßt und auf die Notwendigkeit staatlicher Ausübung von Gewalt im Interesse von Recht und Frieden gemäß Barmen V verwiesen haben, die anderen die lebenserhaltende Begrenzung von Macht, die auch der Staat nicht ausspielen darf, hervorgehoben haben. Man wird ja auch beides sagen müssen. Einig waren wir uns, daß der Aufruf des Landesbischofs an Landesregierung und Bürgerinitiativen, sich Zeit für wirkliche Gespräche, in denen noch nicht alles entschieden ist und Argumente und Gegenargumente noch einmal abgewogen werden können, unsere uneingeschränkte Unterstützung verdient.

(Beifall)

Fünftens. Unsere Zeit war zu kurz, um die Friedensfrage ausreichend zu diskutieren. Wir waren uns in der Einschätzung einig, daß die entschiedenen Aussagen in der Erklärung des Moderaments des Reformierten Bundes das Nachdenken und das Gespräch in der Kirche über den Frieden bestimmen werden. Dankbar waren wir, daß der Landesbischof die Erklärung des Status confessionis mit der Überlegung beantwortete, wie verbindliches Bekenntnen zustande kommen muß. Konziliarität scheint auch uns in dem spannungsvollen Miteinander von Gruppierungen in unserer Kirche und von Kirchen und Konfessionen in der Ökumene der notwendige Weg zu sein, um zum gemeinsamen, verbindlichen Bekenntnis zu Jesu Christus immer neu zu gelangen. Auch wir waren betroffen, daß offenbar vor der Erklärung des Status confessionis „Verbundenheit“, die Information und Gespräch selbstverständlich einschließt, nicht durchgeführt wurde. Sicher scheint, daß wir gerade jetzt auch darüber nachdenken müssen, in welchem Sinne die Friedensfrage eine Bekenntnisfrage ist. Klar ist: Bekenntnis ist immer Bekenntnis zu Jesus Christus, der unser Friede ist und uns Frieden voraussetzungslos schenkt. Klar ist ebenso, daß dieses Bekenntnis zum entschlossenen Gehorsam, d. h. zum Frieden in der Welt verpflichtet, daher eine politische Dimension hat. Zweifelhaft bleibt, ob das schärfste geistliche Urteil, das in der Kirche möglich ist, in einer Auseinandersetzung ausgesprochen werden darf, in der sich die Beteiligten zu Jesus Christus bekennen, an das Geschenk seines Friedens glauben, ihm gehorsam sein wollen, sich im Ziele einig sind, daß Krieg nach dem Willen Gottes nicht sein darf, aber noch unterschiedlicher Meinung sind, welchen Weg sie im Gehorsam Jesus Christus gegenüber gehen müssen, um dieses Ziel zu erreichen.

(Beifall)

Zweifelhaft bleibt also, ob die Urteile, die den Reformierten Bund zur Erklärung des Status confessionis geführt haben, einer theologischen Bewertung standhalten.

(Beifall)

Wichtiger aber als solche kritischen Rückfragen ist die Erkenntnis, daß unser Bekenntnis zu Jesus Christus, unserem Frieden, mutig sein muß, damit, soweit es an uns liegt, Schritte zum Frieden in der Welt möglich werden und wir durch gehorsamen Glauben aus der tödlichen Gefangenschaft von Angst und Drohung befreit werden.

„Leben wir als von Gott befreite Kirche?“, fragte der Landesbischof. Wenn wir eine Antwort auf diese Frage immer neu suchen, werden wir mit Martin Luther beides berücksichtigen und immer neu aufeinander beziehen müssen. Er sagt:

Wir reden von der Freiheit vor Gott, mit der Gott uns freispricht von Sünden.

Und:

Was Gottes Gebot anbetrifft, ist der Mensch nicht frei, sondern er soll dem Wort Gottes gehorsam sein, oder er wird das Urteil des Todes auf sich nehmen müssen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Schmoll.

Herr Meerwein gibt jetzt den Bericht für den **Bildungsausschuß**.

Synodaler **Meerwein**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, verehrter Herr Landesbischof, liebe Konsynodale! Der Bildungsausschuß hat sich am 28.10.1982 mit dem Bericht unseres Landesbischofs, Prof. Dr. Klaus Engelhardt, vor der Landessynode am 25.10.1982 beschäftigt. Dieser Bericht stand unter dem Wochenspruch dieser Woche aus Micha 6, Vers 8 „Es ist dir gesagt Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert, nämlich Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott“. Die Kürze der Zeit erlaubte es dem Bildungsausschuß nicht, das Referat unseres Landesbischofs im einzelnen durchzugehen und zu besprechen. Deshalb wurden nur Teile des Referats angesprochen, die den Mitgliedern des Bildungsausschusses besonders wichtig erschienen. Der Bildungsausschuß war sehr dankbar, daß bei dieser Besprechung des Referats unser Landesbischof anwesend war, so daß die angesprochenen Fragen von ihm gleich beantwortet werden konnten. Fünf Fragen wurden angesprochen und von unserem Landesbischof beantwortet.

1. Wo liegt die Grenze der Zumutbarkeit für einen Mitarbeiter der Kirche wie auch für die Gemeinde?
2. Leistet das Theologiestudium noch das, was es früher geleistet hat, im Blick auf die geistliche Befähigung des Theologiestudenten für das spätere Amt?
3. Welche für uns noch selbstverständlichen Aktivitäten und kirchlichen Lebensäußerungen dürfen nicht mehr so selbstverständlich fortgeführt werden?
4. Was hindert die Kirche, zur Überwindung der Arbeitslosigkeit sofort aktiv zu werden?
5. Darf die Kirche zum Vordenker und Vorentscheider politischer Fragen werden, was z. B. die Friedensfrage betrifft?

Ich hoffe, daß ich richtig zitiere, da ich die Kurzschrift nicht beherrsche und manchmal sehr schnell gesprochen wurde.

Zu 1:

Die Frage nach der Zumutbarkeit für die Gemeinde wie auch für den kirchlichen Mitarbeiter bei auftretenden Schwierigkeiten und unerträglich werdenden Situationen wie auch im Blick auf die oft zu lang dauernde Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats beantwortete unser Landesbischof mit dem Hinweis auf die dazu notwendigen Sitzungen des Personalrats, des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats, aber auch mit dem Hinweis auf die lange Zeit erfordernde Gründlichkeit der Beratung bei Personalfragen. Es sollte aber früher die Möglichkeit wahrgenommen werden und auch der Mut aufgebracht werden, einem Mitarbeiter zu sagen, es geht nicht mehr, wenn die Situation in einer Gemeinde unerträglich geworden ist.

Zu 2:

Die Frage nach der Leistung des heutigen Theologiestudiums im Blick auf die geistliche Befähigung und Reifung für das Amt des Pfarrers beantwortete unser Landesbischof mit einer von ihm gemachten Erfahrung bei Kontaktgesprächen mit Kandidaten vor deren Ordination. Dabei fiel es ihm auf, daß bei manchen Kandidaten das Studium kein leidenschaftliches Dransein an ein Thema gewesen war, sondern mehr problemorientiert, oft sogar von ganz persönlichen Problemen her bestimmt. Das Theologiestudium muß geprägt sein durch die Askese des Gepacktheins von einem Sachthema. Der Student sollte bereit sein, sich ganz auf ein Thema konzentrieren zu können. Leider ist das Studium oft zu praxisbesessen. Erfreulich sei es, so ein Mitglied des Bildungsausschusses, daß trotz des breiten Spektrums der verschiedensten Gruppierungen der Studenten heute gemeinsam Gottesdienst und Bibelarbeiten abgehalten werden können. Man sollte, so ein anderes Mitglied des Bildungsausschusses, die Studierenden während des Studiums von seiten der Kirche nicht in Griff bekommen wollen. Der junge Mensch macht einen Gärungsprozeß durch. Man sollte auch nicht zu schnell ein Urteil über den jungen Menschen fällen. Die Personalakten zeigen, daß sich ein Mensch auch entwickeln, entfalten und zum Guten verändern kann. Wichtig sei, so unser Landesbischof, die geistliche Begleitung und die gelebte geistliche Gemeinschaft. Deshalb begrüßt er die Errichtung des Friedrich-Haß-Studienzentrums in Schriesheim bei Heidelberg. Eine Lehrvikarin, als Gast des Bildungsausschusses, wies darauf hin, daß zu den geistlichen Qualitäten die Fähigkeit des Umgangs mit Menschen gehört, daß aber letzteres oft nicht vorhanden sei. Deshalb fordert sie, daß im Petersstift nicht so sehr das Wissenschaftliche im Vordergrund steht, sondern das Erlernen des Umgangs mit Menschen.

Zu 3:

Auf die Frage nach dem Selbstverständnis kirchlicher Aktivitäten sagte unser Landesbischof, daß Kirche Prioritäten setzen muß, auch durch die Beschränkung des Geldes. Ein Beispiel sei die Diakonie, die durch die Staatszuschüsse immer mehr Aktivitäten ausgeübt hätte. Jetzt, wo die Zuschüsse weniger werden, muß die Diakonie Akzente setzen. Auf die Frage, wo muß die Kirche Akzente setzen, verwies unser Landesbischof auf die Äußerung des Direktors des Gemeindetags: Die Kirche ist in all den Bereichen wichtig, die mit Erziehung und Beratung zu tun haben, alles andere ist zweitrangig.

Die Arbeit der Kirche, so jetzt unser Landesbischof, ist dort notwendig, wo der Zuspruch des Evangeliums gebraucht wird. Unter diesem Gesichtspunkt sollte der Hauptbericht noch einmal durchdacht werden.

Zu 4:

Auf die Frage nach der aktiven Beteiligung der Kirche zur Überwindung der Arbeitslosigkeit, die ohne Wirtschaftswachstum 1985 auf drei Millionen Arbeitslose anwachsen wird, verwies unser Landesbischof auf die Starthilfe für Arbeitslose, die schon vor Jahren eingerichtet wurde. Ein Mitglied des Bildungsausschusses rief dazu auf, die Arbeit auf mehr Schultern zu verteilen, und sei es durch die Bereitschaft zur Teilzeitarbeit. Die Einzahlung unseres 13. Monatsgehalts in den Arbeitslosenfonds wäre ein echtes Zeichen brüderlicher Kirche. Die Frage des Gehaltsgefüges muß neu bedacht werden, so unser Landesbischof. Das Verstricktsein der Kirche in unserer Gesell-

schaft ist allerdings sehr groß, auch muß auf die anderen Gliedkirchen Rücksicht genommen werden. Aber so wie bisher kann es einfach nicht mehr weitergehen. Er verwies auf ein Gespräch der Bischöfe von Rottenburg, Freiburg, Stuttgart und Karlsruhe mit Wirtschaftsminister Eberle, wo darüber gesprochen wurde: Wie begegnen wir der Arbeitslosigkeit? Dabei geht es nicht nur um Wachstum, sondern auch um andere Aspekte. Unser Landesbischof bedauert es sehr, daß das Projekt „Neue Arbeit“, das 16 Menschen Arbeit gab, liquidiert werden mußte. Das ist für ihn eine Niederlage.

Zu 5:

Auf die Frage nach der Aktivität der Kirche in der Friedensfrage, die in nicht wenigen Gemeinden Unruhe und auch Ärger verursache, verwies unser Landesbischof auf die Notwendigkeit, den Gemeinden den theologischen Begründungszusammenhang aufzuzeigen. Wenn man deutlich machen kann, daß die Friedensfrage mit Kirche in der DDR und mit Ökumene eng zusammenhängt, dann wird die Friedensaktivität der Kirche besser verstanden, was er beim Besuch einer Bundeswehreinheit kürzlich erfahren hat.

Der Vorsitzende des Bildungsausschusses, Herr Schöfer, dankte zum Schluß dem Herrn Landesbischof Prof. Dr. Engelhardt sehr herzlich für seine Ausführungen, vor allem aber auch dafür, daß er sich Zeit genommen hat, in den Bildungsausschuß zu kommen.

In der Hoffnung, daß ich richtig bzw. sinngemäß zitiert und berichtet habe, danke ich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank.

Ich gebe jetzt Gelegenheit zur **Aussprache**.

Synodaler **Richter**: Am 13. Oktober hat sich der Landtag von Baden-Württemberg in Stuttgart ausgiebig mit dem Thema Wuhl beschäftigt, einen ganzen Tag lang dieses Thema diskutiert. Ich meine, daß dieses Thema in der Behandlung der Berichte über den Vortrag des Landesbischofs etwas zu wenig angesprochen worden ist. Erlauben Sie mir, daß ich da noch ein paar Worte anfüge.

Ich selbst möchte dem Herrn Landesbischof für das danken, was er im Blick auf Wuhl gesagt hat. Als einer, der diese Planung nun seit 10 Jahren mit verfolgt und begleitet, weiß ich mit vielen Menschen in unserer Region am Kaiserstuhl zu schätzen, was es heißt, daß Bischof und Synode diesen brennenden, aktuellen Fragen weiterhin Raum geben.

Zwar hat der Mannheimer Verwaltungsgerichtshof nunmehr die Bauerlaubnis zur ersten Teilerrichtung erteilt. Aber schon die Tatsache, daß bisher von vier Urteilen zwei zur gegenteiligen Ansicht kamen, muß nachdenklich stimmen. Viele Unsicherheitsfaktoren machen weitere Gespräche notwendig. So ist im Verwaltungsgerichtsverfahren dem gesamten Entsorgungsproblem nicht nachgegangen worden, konnte auch so nicht nachgegangen werden aufgrund der Vorgaben, die ein Verwaltungsgericht nach den vorliegenden Gesetzen zu behandeln hat. Das sind Probleme, denen gegenüber auch schon nach dem Grundgesetz – Artikel 2 Abs. 2 Leben und Gesundheit – keine Gleichgültigkeit erlaubt sein darf. Harte Kontroversen bestehen im Bereich des Strombedarfs. Ich sage das nur, um zu unterstreichen, was der Bischof sagte. An dieser Stelle ist kein Zeitaufwand zu groß, um zu verantwortbaren Lösungen zu kommen.

Vielleicht darf ich auch dies noch sagen. Wir sind in all den Jahren als badische Landeskirche in gutem Kontakt geblieben mit den, abgekürzt gesagt, Betreffern und Betroffenen. Liebe Schwestern und Brüder, das ist nicht selbstverständlich, wenn man an andere heiße Stellen in der Bundesrepublik denkt. Die kommenden Monate, so meine ich, werden nicht einfacher. Nachdenken, sprechen, vermitteln, eine ethische Entscheidung finden und durchstehen, das alles kostet weiter Zeit und Kraft. Darum wende ich mich auch an Sie, werte Synodale, mit der Bitte, sich den Herausforderungen dieser Zeit auch an diesem Platz neu zu stellen. Ich meine, da hat auch die Fürbitte einen hohen Stellenwert. Lassen Sie uns bitte vor Ort nicht allein, auch wo man manchmal müde werden kann in der Begleitung dieses langen Prozesses. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich möchte gern noch ein ganz kurzes Wort zu dem Beschluß des Moderamens des Reformierten Bundes sagen. Mich persönlich hat darin ein Gedanke sehr beeindruckt. Er mag in manchen Gesprächen und Diskussionen auch in der Kirche eine Rolle gespielt haben; aber in einer so offiziellen und leitsatzhaften Stellungnahme habe ich ihn noch nicht gelesen. Es steht dort, daß der Weg zur Abrüstung in Kreuz und Leid führen kann. Diese Aussage finde ich ehrlich. Meine Sorge in der gesamten Friedensbewegung ist immer gewesen, daß insbesondere den jungen Menschen über diese Konsequenz ihrer Forderung nach Abrüstung nicht genügend Aufklärung erteilt wurde. Einzelne mögen diesen Weg erkannt haben und zu gehen bereit sein. Für die Massen ist er sicherlich nicht immer erkennbar geworden. Die Leitlinien bewahren an dieser Stelle und mit dieser unmißverständlichen Aussage von dem möglichen Weg in Kreuz und Leid vor einer Irreführung von Gutgläubigen. Deswegen bin ich dafür dankbar.

(Beifall)

Synodaler **Waldemar Wendlandt**: Ich schließe mich voll den Ausführungen der Konsynodalen an und möchte hinzufügen, daß ich an sich Verständnis dafür habe, daß die Reisen gerade auch von der Pfarrerschaft ins Ausland, wie unser Vorsitzender des Finanzausschusses Herr Gabriel gestern betonte, eingeschränkt werden müssen. Ich meine jedoch, daß die Pastorkollegs in Israel davon ausgenommen werden sollten.

(Vereinzelt Beifall)

Israel hat diese kleine moralische und noch kleinere finanzielle Unterstützung, die über solche Pastorkollegs stattfindet, auch von unserer badischen Landeskirche sehr nötig.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich will zu dieser Stunde keine Diskussion über die Pfarrerfortbildung und über die Pastorkollegs und speziell über die Pastorkollegs in Israel vom Zaune brechen. Nachdem aber Herr Pfarrer Wendlandt diese Bitte so klar geäußert hat, meine ich um der Ehrlichkeit willen mitteilen zu müssen, daß wir in der Tat überlegen, ob wir diese Tradition fortsetzen, jedes zweite Jahr ein Auslandskolleg in Israel durchzuführen. Unsere Abteilung Mission und Ökumene hat eine ganze Liste anderer Partnerbeziehungen im Rahmen des Evangelischen Missionswerks, von denen sie meint, daß sie auf diese Weise ebenfalls gestützt und gefördert werden könnten. Dabei ist zu beachten, daß inzwischen, sicher veranlaßt durch die Pastorkollegs, eine Fülle von Studienreisen von Gemeinden nach Israel stattfindet und also im

Verhältnis zu diesen ständigen Reisen und ihrer Zahl dieses eine Pastorkolleg alle zwei Jahre überhaupt nicht ins Gewicht fällt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall.

Herr Landesbischof, darf ich Sie bitten.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Lassen Sie mich zwei Dinge von dem in den Berichten Gesagten aufgreifen, einmal das Stichwort „parochiale Gefangenschaft der Kirche“. Es ist für mich, das muß ich zugeben, in letzter Zeit ein öfter wiederkehrendes Thema. Von daher finde ich es gut, wenn daran auch Kritik geübt wird. Worum es mir geht, ist folgendes. Im Bericht des Rechtsausschusses wurde gesagt, was die öffentlichen Beziehungen angeht, so steht es auf anderen Ebenen eigentlich besser als auf der Ebene der Gemeinden. Genau das ist der Ansatz, Herr Sutter, für mich gewesen. Aufgrund von Erlebnissen und Eindrücken in diesen ersten beiden Jahren stellt sich für mich die bedrückende Frage: Warum haben wir in der EKD ein so strapaziertes und auch distanzierendes Verhältnis zum Ökumensichen Rat der Kirchen? Natürlich gibt es dafür Gründe, eine ganze Menge. Auch andere Kirchen kritisieren Genf. Wenn man mit den Leuten in Genf zusammenkommt, gibt es zunächst immer eine besondere Befangenheit von deren Seite und von unserer Seite. Woran liegt das?

Und dann stoße ich auf ein Phänomen. Wir haben ja als EKD nicht nur ein distanzierendes Verhältnis zu Genf, sondern - das gehört so zu den manchmal fast etwas traumatischen Verhältnissen in der Kirchenkonferenz, vor allem wenn es dort um die Beratung von Haushaltsfragen geht - wir haben auch ein distanzierendes Verhältnis von Landeskirche zu Landeskirche. In der EKD wird, was die Landeskirchen angeht, einem Föderalismus gehuldigt, der manchem barocken Fürsten wirklich reine Freude bereiten würde.

(Vereinzelt Beifall)

Das darf nicht sein.

Wie kommt eigentlich unser so distanzierendes Verhältnis auch von Landeskirche zu Landeskirche zueinander zustande?

Und dann stoße ich auf ein Phänomen: Das geht schon innerhalb der Landeskirche los in der Art und Weise, wie wir - und das ist für mich der Dollpunkt, wo sich alles zusammenfaßt - in den Gemeinden jeweils nur auf die eigene Gemeinde ausgerichtet sind.

Mir geht es sehr stark um den größeren Zusammenhang. Gibt es von daher ein Vorgeprägtsein, wie wir die eigene Gemeinde manchmal mit dem Ganzen der Kirche identifizieren - natürlich ist das übertrieben, zugespitzt gesagt -, so daß diese ökumenische Bereitschaft in einem grundlegenden und elementaren Sinn blockiert wird? In der Urchristenheit und in der alten Kirche gibt es in diesem Sinne die Parochie als den Ort, der vor allen Dingen und in erster Linie Kirche ist, nicht, sondern sie versteht sich viel stärker in einem konziliaren Verband, allerdings von überschaubaren Regionen.

Gestern war von Visitation in einem bestimmten Zusammenhang die Rede. Der theologische, der geistliche Ertrag und die Wichtigkeit von Visitation liegt darin, daß man sich besucht. Es sollte nicht nur Kirchenleitung sein, die die Gemeinde besucht, sondern auch Gemeinde und Gemeinde, um zu unterstreichen, keine Gemeinde lebt aus sich. Durch die Visitation wird deutlich gemacht: Von kei-

ner Gemeinde als solcher ist das Wort ausgegangen, sondern wir leben von dem, was uns von außen her immer wieder ermutigend zugesagt wird, zugemutet wird. Das ist ganz wichtig. Das hat etwas mit dem reformatorischen Prinzip zu tun - jetzt sage ich es lateinisch: extra me. Das gilt, meine ich, für jeden einzelnen, und das gilt für jede Gemeinde.

Ich bin froh, daß in dem Hauptbericht die Frage des Vertrauens angesprochen wurde. Das ist ja nicht nur eine Frage des guten Willens von uns allen, sondern eine Frage der Bedingungen und der Möglichkeiten, wie wir miteinander umgehen. Ich darf an dieser Stelle einfach mal etwas aus der Schule plaudern. In unseren Sitzungen dienstags sind - ich glaube, da spreche ich auch für die anderen Kollegen - mit die wichtigsten anderthalb Stunden die Zeit in der Mittagspause, wenn wir im engeren Kollegium dann miteinander essen und wenn dann die Kollegen, die Gebietsreferenten, erzählen, wo sie am Wochenende waren. Ich habe vorher immer gedacht: diese armen theologischen Oberkirchenräte, ein Sachressort haben sie, und noch Gebietsreferent sind sie. Wie können sie das überhaupt schaffen? - Ich merke jetzt, wie die Möglichkeit, Gebietsreferent zu sein und allerdings oft am Wochenende unterwegs zu sein, im Betrieb des Oberkirchenrats ein Stück geistlicher und theologischer Lebenserhaltung ist, weil es Erfahrungen vor Ort in der Gemeinde erleben und wahrnehmen läßt, die für jeden einzelnen der Brüder und für uns im Kollegium ganz wichtig sind. Da wird mir und uns allen deutlich, daß die Parochie der Ort ist, wo Gemeinde zentral lebt. Also das ist ganz besonders von Bedeutung.

Ein Letztes: Konflikte! Es wäre viel dazu zu sagen. Ich finde es gut, an dieser Stelle zu dezentralisieren und zu fragen: Wo können auch dem Neuen Testament gemäß - und manchmal sachgemäßer - die Konflikte schon vorher angepackt werden? Aber lassen Sie mich an dieser Stelle all denen danken, die mit den Konflikten befaßt sind. Das sind ja im besonderen auch unsere Prälaten. Von den im Augenblick aktiven, amtierenden kann jetzt im Moment nur einer, Bruder Bechtel, dasein. Aber Sie wissen es, und wir wissen es, wie wichtig der Dienst der Prälaten ist, nicht erst dann, wenn es brennt; da werden sie dann vielfach auch gebraucht und der Dienst wird dann dankbar aufgenommen, übrigens nicht nur von Pfarrern oder Pfarrfamilien, sondern von allen kirchlichen Mitarbeitern, und da können sie auch dazu ermutigen.

Ich sage das deswegen, weil wir - ich habe am Anfang des Referats an den siebzigsten Geburtstag von Bischof Heidland erinnert - heute alle Veranlassung haben, an Bruder Weigt zu denken, der heute seinen siebzigsten Geburtstag feiert.

(Beifall)

Wir kennen ihn alle auch hier von der Synode her. So lange ist er ja noch nicht aus seiner aktiven Tätigkeit ausgeschieden. Wir haben ihn erlebt, zum Teil als Pfarrer, als Dekan und dann als Prälat, haben auch die Art und Weise erlebt, wie er das getan hat, sehr eigengeprägt mit seinem ganz persönlichen Stil. Für mich ist er ein Pfarrertyp gewesen, wie man ihn heute noch selten hat, Mann der alten Schule, auch ein Grandseigneur. Ich möchte jetzt einfach mal eine ganz persönliche Erfahrung mitteilen. Dies sei mir gestattet, zum Schluß zu sagen. Das ist eine Erfahrung, die mich sehr beeindruckt hat. Bei seiner Verabschiedung wurden viele Reden gehalten. Es wurde unter anderem auch von jemand, der schon länger im Ruhestand ist, eine Rede gehalten, und der sagte: Bruder

Weigt, Sie werden merken: Sowie Sie im Ruhestand sind, gelten Sie nicht mehr viel in der Kirche, da ist man vergessen. Weigt bedankte sich kurz, sagte gar nicht viel, sagte nur eines: „Zur Freiheit eines Christenmenschen gehört es, vergessen werden zu können.“

Das fand ich in diesem Moment enorm. Daran mußte ich schon oft denken. Ich finde, uns steht es deshalb gut an, an jemand mit dieser Einstellung, zumal an seinem siebzigsten Geburtstag, zu denken und ihn nicht zu vergessen.

(Lebhafter Beifall)

Synodaler **Ziegler**: Ich wollte nur noch die Synode fragen, ob ich den Applaus für Herrn Prälat Weigt in der Weise verstehen darf, daß ich, da ich ihn heute noch treffen werde, ihm die Grüße der Synode überbringen darf

(Lebhafter Beifall)

mit dem Hinweis, daß in diesem einen Punkt dieser sein Satz bei seiner Verabschiedung insofern ein klein wenig Lügen gestraft wird, als er bei uns nicht vergessen ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich hätte es morgen getan, weil ich heute leider keine Zeit mehr habe.

Damit wären die beiden Punkte aus den gemeinsamen Berichten erledigt. Ich möchte aber diesen Tagesordnungspunkt nicht beenden, ohne nochmals recht herzlich unseren beiden Referenten, dem Herrn Landesbischof und dem Herrn Oberkirchenrat Schäfer, zu danken.

(Lebhafter Beifall)

Sie haben uns beide, jeder in seiner Art und jeder mit seinem Thema, vieles geboten. Das war eigentlich vom Montag vormittag an bis zu diesem Augenblick zu spüren. Deshalb ist es wirklich an der Zeit, daß wir, ehe wir ganz zum Schluß kommen, dafür nochmals danken.

(Beifall)

VI Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Frau Seifert, eine Vertreterin der Lehrvikare und der studentischen Vertreter, möchte kurz etwas zu uns sagen.

Lehrvikarin **Seifert**: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Synodale! Die Lehrvikare und die Studenten der Theologischen Fakultät und der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg möchten sich bei Ihnen für die Einladung zu dieser Synode bedanken. Nachdem wir diese Woche in den Plenarsitzungen, den Ausschüssen und vor allem auch in persönlichen Gesprächen mit Ihnen verbringen durften, wissen wir dieses Angebot im nachhinein besonders zu schätzen. Wir hatten hier die Möglichkeit, einen Teil von dem, was Kirche ist und was sie leisten kann, zu erfahren. An den Hochschulen wird uns die Theorie vermittelt, in den Gemeinden lernen wir die Praxis kennen, hier konnten wir einen kleinen Einblick in einen uns bisher fremden Bereich gewinnen. Vieles war für uns am Anfang neu und ungewohnt. Die Tatsache, daß uns im Laufe der Zeit einiges verständlicher wurde, haben wir vor allem der Gesprächsbereitschaft und den für unsere Probleme offenen Ohren zu verdanken. Wir werden uns bemühen, die hier gemachten Erfahrungen unseren Kollegen weiterzugeben.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Haben Sie recht herzlichen Dank, Frau Seifert. Ich sehe, daß unser Bemühen nicht

umsonst ist, denn wir möchten a) nicht in Klausur tagen, und b) soll es auch nicht ohne Früchte sein. Daß es bei Ihnen, den Besuchern und unsren jungen Gästen, gute Früchte tragen möge, das ist unser Wunsch, den wir Ihnen jetzt mit auf den Heimweg geben.

(Beifall)

Weitere Wortmeldungen? - Bitte - Herr Gabriel.

Synodaler **Gabriel**: Sehr verehrter, lieber Herr Präsident! Immer dann, wenn einer von uns unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ aufsteht, weiß man, daß eine Tagung dem Ende zugeht; diesmal ist es die neunte Tagung. Und immer, wenn sich einer von uns dazu anschickt, überlegt er sich, wie man in kurzen Worten das zusammenfassen kann, was jeder so in der Brust mit sich herumträgt. Man könnte dies in einem Satz tun, ja sogar auf ein Wort komprimieren, das ich aber bis zum Schluß meiner Rede zurückhalten will.

Der Herr Landesbischof hat vorhin in seiner Erwiderung gesagt, im Oberkirchenrat sind die wichtigsten anderhalb Stunden bei der Dienstagssitzung die Zeit des Gesprächs beim Mittagessen. Ich darf als Synodaler hinzufügen, für uns sind die wichtigsten Stunden die Zeit abends, wenn die Sitzungen beendet sind. Sie sind ungefähr das gleiche, denn dort findet auch noch Synode statt, und wir erleben dort mindestens so viel wie in den Ausschüssen und hier, daß wir als Synode eine Gemeinschaft eigener Art sind. Wir kommen aus verschiedenen Berufen zusammen als Männer, als Frauen, als Pfarrer, als Laien. Wir bringen alle ein Stück mit und gehen alle ein Stück bereichert wieder auseinander. Das letztere, das Auseinandergehen, steht vor uns.

Wir sind - wir müssen es sein - Kirche unterwegs. Wir gehen auseinander aus einem Stück komprimierter Kirche: Oberkirchenrat, Bischof, Landeskirchenrat, Synode. Alle vier kirchenleitenden Organe sind hier zusammenkomprimiert, und wir können diese Kompression nicht durchhalten; das ist uns nicht möglich und auch nicht aufgetragen.

Wir gehen jetzt wieder hinaus in eine Welt, und wer jetzt in den Großstadtverkehr hineinfährt oder wie ich in die Fabrik zurück muß, der erlebt eine andere Welt. Man überlegt sich, wo sind die Vergleichbarkeiten, und kommt - wahrscheinlich nicht ich allein - auf die erste Predigt von Herrn Schäfer zurück, in der er uns das Bild von Noah so deutlich gemacht hat, von diesem Noah, der aus der Geborgenheit der Arche hinaus seinen Fuß auf eine lebensentleerte Welt setzt. Auch wir treten aus dieser Synode hinaus, wenn man das geistige Leben bedenkt, in eine stark lebensverdünnte Welt. Aber wir gehen nicht hinaus, wenn ich es recht sehe, als Ängstliche, sondern auch wir dürfen das Gottvertrauen, das Noah gehabt hat, mitnehmen und dürfen uns an all das erinnern, was wir hier gesprochen haben. Das wird uns stärken. Was jetzt aus den Montagsreferaten angeklungen ist, ist doch ein wunderbares Zeichen, wie sehr wir eigentlich in den Grundfragen einander nahe sind.

Wenn ich auf den Dienstag mit der Beratung des Diakoniegesetzes zurückblicke, möchte ich gerade auf unsre Abendbesprechung zurückkommen, Herr Präsident. Wir haben uns unter uns gefragt: Wie war es möglich, daß wir nach so langer intensiver Vorbereitung - Hearings, Besprechungen, Verfassungsausschuß, Rechtsausschuß, Ausschußberatung - dennoch in einem so wesentlichen Teil als Gesetzgebungsorgan fast gescheitert wären?

Ich fühle mich verpflichtet, gefiltert einige Äußerungen nachzutragen. Ich habe festgestellt, daß die Gründe für

die Ablehnung bei den einzelnen Synodalen eigentlich sekundärer Art waren. Sie waren an Einzelstrukturregelungen verhaftet, während alle Synodalen den Grundbestimmungen der Diakonie einmütig zugestimmt haben. Darin liegt das Proprium, das Wesentliche. Auch für alle, die damals, aus welchen Gründen auch immer, nicht haben zustimmen können, darf ich sagen: Wir vereinigen uns in den Grundbestimmungen, und das ist das Wesentliche des ganzen Gesetzes. Wir brauchen das Gesetz nicht als geschwächt, sondern können es dennoch als eine Einheit hinausgeben.

Ich möchte, Herr Präsident, wenn Sie erlauben, weil das die Eigenart Ihrer Gesprächsleitung so stark charakterisiert, an den Mittwoch erinnern, wo wir den Hauptbericht beraten haben. Ich habe Sie mir besonders angesehen, als der Konsynodale Wöhrle in sicher meditativer Vorbereitung diese subtile Darstellung eines schweren Problems gegeben hat, und wie dann unsre Schwester Frau Clausing, nicht vorbereitet, aus dem Herzen, von innen heraus gesprochen hat. Ich habe gesehen, Herr Präsident, wie Ihre Gesichtszüge immer mehr dazu ermuntert haben, in diesen Gesprächspart ja nicht störend einzugreifen. Ich finde, was uns da gesagt worden ist, ist eine unwahrscheinliche Aufgabe für unsre Beratungstätigkeit und hat wieder einmal gezeigt, mit welchem Engagement wir eigentlich hier beisammen sind. Und wenn ein Konsynodaler oder eine Konsynodale auch über Jahre hinweg schweigt, dann kommt die Stunde, wo er oder sie das hier ausbreiten darf - nicht für uns allein, sondern für unsre ganze kirchliche Öffentlichkeit -, was zu sagen notwendig ist.

(Lebhafter Beifall)

Liebe Schwestern und Brüder. Ich will mich nicht noch einmal in die Haushaltsgeschichte vertiefen; möchte mich aber für den Finanzausschuß, Herr Präsident, nochmals dafür entschuldigen, daß wir uns mit den Referaten nicht befassen konnten. Wir hatten gestern abend eine Nachdiskussion über grundsätzliche finanzpolitische Fragen. Lassen Sie sich erinnern, was wir allein in einer Synodalwoche erlebten. Da beschließen wir am Dienstag das Ende der Haushaltsberatung. Am Mittwoch kommt die Nachricht von 25 Milliarden Steuer-Minder-Einschätzung. Am Donnerstag beschließen wir den Haushalt. Heute steht in der Zeitung: Halbes Monatsgehalt. Ich bin im Grunde genommen froh, daß wir in den wichtigen Fragen der Besoldung die Problemanzeige nicht verkleinert haben. Wir haben eine Fahne auf dem Problemberg aufgestellt, die unübersehbar ist. Sie ist dem scharfen Wind der gesellschaftspolitischen Entwicklungen ausgesetzt. Aber diesen Worten müssen, wie der Herr Landesbischof sehr richtig und treffend formulierte, irgendwelche Konsequenzen folgen. Die nächste Haushaltssynode wird weniger Worte, aber mehr Zeichen beinhalten müssen, wenn wir die Glaubwürdigkeit in dieser Frage bewahren wollen. Ich möchte Ihnen allen sehr herzlich danken, daß wir als Synode in schwierigen Fragen und bei Rückläufigkeit und einer neuen Richtung die Einvernehmlichkeit mit dem Oberkirchenrat bewahrt haben. Darin wird eine gewisse Grundbasis draußen sehr durchschlagend wirken.

Herr Präsident, etwas, was nirgends zu lesen, aber unübersehbar ist, das ist, daß diese Synode bei aller Würdigung der Schwerpunkttagungen vergangener Synoden, auch in der Beschäftigung mit den eigenen Problemen eine bedeutsame Synode war.

(Beifall)

Und sehe ich recht, so ist alles, was so zwischen den Zeilen durchklingt und was als Frucht dieser neuen Zeit für uns Synodale hervorgegangen ist, die Erkenntnis, daß unser synodales Tun wieder stärker als Basismandat verstanden wird. Sie, Herr Präsident, an der Spitze der Synode und als unser Gesprächsleiter sollen wissen, daß wir dafür dankbar sind, daß Ihnen der liebe Gott so viel Gesundheit und Spannkraft gegeben hat und daß wir spüren, daß Sie mit innerem Engagement diese Arbeit machen und das Gespräch für uns ordnen. Wir danken Ihnen dafür. Das ist das Wort. Ich will den Dank nicht in einer unerlaubten Erweiterung ausformen: der Dank kommt tief aus der Brust, er kommt von Herzen.

(Langanhaltender, lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Meine lieben Schwestern und Brüder, haben Sie recht herzlichen Dank für Ihre Dankesbezeugung. Ganz besonders möchte ich Ihnen, lieber Bruder Gabriel, Dank sagen für die Worte, die Sie jetzt gefunden haben, aber keinesfalls nur in Richtung auf meine Person, sondern vor allen Dingen in Richtung auf das Geschehen hier bei uns in der Synode auch und gerade im Hinblick auf die ganzen Begegnungen und Erlebnisse sowie, sagen wir einmal, abschließenden und geradezu bekennenden Worte, die wir hören durften.

Sie haben den Überblick gegeben. Ich möchte ihn nicht wiederholen, sondern sagen, er ist voll und ganz zu unterstreichen. Es ist aber auf meiner Seite, Dank zu sagen. Ich habe nämlich, wenn ich jetzt die letzte Plenarsitzung schließe und wir zum Abschied kommen, wirklich sehr viel Dank auch jetzt bei dieser Tagung zu sagen. Ich danke Ihnen vor allen Dingen dafür, daß Sie an diesen fünf Tagen der schwierigen, uns alle belastenden und auch körperlich und geistig strapazierenden Sitzungsperiode teilgenommen haben. Ich habe Ihnen allen recht herzlichen Dank zu sagen, daß Sie fünf Tage bis zum Ende ausgehalten haben. Ich habe aber auch Dank an all die vielen zu sagen, die für uns vorbereitend und mit uns arbeitend gehandelt haben. Mein Dank in dieser Richtung geht, in Kürze gesagt, an die Herren Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats mit unserem Bischof an der Spitze, an unsre treuen und zuverlässigen bis in die Nacht hinein arbeitenden Helfer und Helferinnen im Sekretariat

(Beifall)

hinter den Kulissen, möchte ich sagen, in der Technik und in den vielen Büros; denn wir sind ja jetzt schon beinahe auf das ganze Haus verteilt. Auch bei ihnen ist zu erkennen, daß ein wirklicher Wille des vertrauensvollen Zusammenwirkens bis ins Letzte vorhanden ist. Das hat mich veranlaßt, ganz besonders diesen Dank an die Spitze zu stellen.

Einen weiteren herzlichen Dank sage ich dafür, daß Sie durch Ihre Arbeit in den Ausschüssen vor allen Dingen und auch hier im Plenum bei allen Problemen und auch Gegensätzlichkeiten in guter Atmosphäre gearbeitet haben.

Ich sagte zu Beginn unsrer Plenarsitzung, daß wir die Freude hätten, zwei grundsätzliche Referate hören zu

dürfen und drei wesentliche Punkte zu erledigen hätten, wie auch Herr Gabriel schön herausgestellt hat: das Diakoniegesetz mit all dem Hin und Her, dem Für und Wider und trotzdem zu dem ehrlichen, guten, gemeinsamen Ziel. Ferner die Behandlung des Hauptberichts mit allen Fragen des Lebens auf dem kirchlichen Gebiet und schließlich die harte Aufgabe der Schaffung eines Nachtragshaushalts. Es ist immer leicht, etwas zu schaffen, wenn man gibt, und es ist dann schwer, wenn man sich entschließen muß, etwas zu nehmen. Es ist zwar erst geplant gewesen, was gegeben werden soll, aber es ist trotzdem genommen. Das müssen wir berücksichtigen. Ich freue mich, daß jeder in dieser Einmütigkeit die Lage erkannte und sich sagte, wir haben gerade bei dieser Beratung des Nachtragshaushalts die Gelegenheit, zu zeigen, was ein Opfer ist, wie man Opfer verlangen darf und wie man Opfer bringen muß. Das zeigte sich auch heute noch sowohl in den Aussprachen wie in den Berichten, die die besonderen Ausschüsse gegeben haben.

Die Tage waren arbeitsreich, wie ich schon sagte, aber sie waren für uns alle erlebnisreich. Wir haben diesmal - das ist mein Eindruck; ich habe ja schon einige Synodaltagungen hinter mir - viele gute menschliche Beziehungen und viel mehr Hinweise und Anstöße zur Arbeit erhalten. Es wurden uns für unsre zukünftige Arbeit - wir haben ja noch drei Tagungen in dieser Legislaturperiode vor uns - zahlreiche Wege für einen guten Dienst in unserer Kirche aufgezeigt. Ich wünsche und hoffe, daß wir diese Wege auch richtig beschreiten werden. Es liegt gewiß uns allen am Herzen, daß die Kirche ihre Aufgabe recht erfülle. Wir wissen aus dem 12. Kapitel des 1. Korintherbriefes, daß wir Gaben der verschiedensten Art empfangen; aber wir empfangen sie alle von dem einen Geist. Durch unser Handeln und Wirken und Denken dienen wir Gott auf die verschiedenste Weise, aber wir dienen alle dem einen Herrn. Gott gibt die verschiedensten Kräfte und Fähigkeiten. Aber es ist der eine Gott, der sein Werk durch alle noch so verschiedenen Kräfte tut.

Mit der Bitte, der Herr unserer Kirche möge das Seine tun, daß wir auch in Zukunft einig bleiben in den Wegen am Dienst dieser Kirche und in unserem gesamten Handeln zur Erreichung dieses Ziels, und mit einem recht herzlichen Dank und dem Wunsch guter Heimfahrt und eines guten gesunden Wiedersehens möchte ich schließen und den Herrn Landesbischof bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

V

Schlußgebet des Landesbischofs

(Landesbischof **Dr. Engelhardt** spricht das Schlußgebet.)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die letzte Plenarsitzung der neunten Tagung unserer sechsten Landessynode.

(Ende der Sitzung: 15.30 Uhr)

Anlagen

Anlage 1 (Eingang 9/1)**Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft vom 18.5.1982 zum Thema Arbeitslosigkeit**

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger,
die Landestagung der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Baden (EAN) vom 16. bis 18. April 1982 in Singen/Hohentwiel hat auf Antrag des Ortskernes Heidelberg beiliegenden Antrag* mit großer Mehrheit beschlossen.

Mit herzlichen Grüßen
gez. Ihr Gerhard Langguth

***Antrag**

Der Präsident der Landessynode und der Landeskirchenrat werden gebeten, baldmöglichst eine außerordentliche Synode zum Thema „Arbeitslosigkeit“ durchzuführen und Betroffene einzuladen. Die EAN und die Industriepfarrämter können beratend behilflich sein.

Begründung

Die EAN ist in tiefer Sorge über die Arbeitslosigkeit in unserem Land und der Auffassung, daß die staatlichen Mechanismen zur Lösung der damit verbundenen Probleme nicht mehr ausreichen.

Die EAN ist der Auffassung, daß sich die Kirche durch Betroffene sachkundig machen muß, um wirksame Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und anpacken zu können.

Nach unserer Meinung kann nur eine außerordentliche Synode die Gewähr dafür bieten, daß dieses schwerwiegende Problem möglichst bald und mit der notwendigen Gründlichkeit behandelt wird.

Anlage 2 (Eingang 9/2)**Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Gemeindejugend Baden, ohne Datum, zur Unterstützung des Antrags auf Änderung des Wahlalters**

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger!

Aus Anlaß der im nächsten Jahr anstehenden Kirchenwahlen beschäftigten sich die Gremien der Evangelischen Gemeindejugend Baden (EGJ) mit den formellen Voraussetzungen für eine Beteiligung bei diesen Wahlen.

Besondere Aufmerksamkeit galt bei unseren Überlegungen der Rolle von Jugendlichen:

Jugendliche bekommen bei ihrer Konfirmation versichert, daß sie von nun an vollwertige Mitglieder der Kirchengemeinde seien, sie erhalten Zugang zum heiligen Abendmahl, und vor allen Dingen, sie erhalten das Recht zum Patenamnt, das Recht und die Pflicht der Mitwirkung bei der religiösen Erziehung eines Kindes. Aus gemachten Erfahrungen wurde berichtet, daß es hierbei fast unmöglich ist, einem Konfirmierten klar zu machen, daß er zwar auf der einen Seite das Recht hat, Pate zu sein und damit eine ganz hohe geistliche Verantwortung zu tragen, wenn wir das Patenamnt ernst nehmen, ihm auf der anderen Seite aber deutlich machen: wählen, wer in den Ältestenkreis/Kirchengemeinderat kommt, darfst du nicht!

Die mangelnde Möglichkeit zur Integration Jugendlicher in ihren Gemeinden wird allgemein beklagt. Jugendliche besitzen zwar ab ihrer Konfirmation grundsätzlich das Recht auf Teil-„Nahme“ im Bereich ihrer Gemeinden. Das damit aber korrespondierende Recht auf Teil-„Habe“ an ihren Gemeinden, konkretisiert bei der Ältestenwahl durch die Mitwirkung bei der

Besetzung des Kirchengemeinderates, ist ihnen aber verwehrt.

Dieser innere Widerspruch bei der jetzigen Regelung der Wahlfähigkeit, der immer stärker ins Bewußtsein von Jugendlichen rückt, vor allem bei solchen, die in der kirchlichen Arbeit aktiv sind, ist mit Sicherheit nicht gerade förderlich für deren Integration in die Gemeinden und für ihr weiteres kirchliches Engagement.

Damit zusammenhängend wird auch der fehlende Rechtsanspruch auf Wählbarkeit mit Eintritt in die Volljährigkeit gesehen, was äußerst unbefriedigend erscheint.

Die Gremien der EGJ sprachen sich aus den genannten Gründen für eine Herabsetzung des aktiven wie auch des passiven Wahlrechts bei Kirchenwahlen aus.

Zwischenzeitlich richtete die Bezirksvertretung Mannheim einen Antrag auf „Änderung des Wahlalters zu den Ältestenwahlen“ an die Landessynode.

Die Vollversammlung der EGJ führte in ihrer Sitzung am 16. Mai 1982 in Oppenau einen Beschluß herbei, wonach sie diesen Antrag der Bezirksvertretung Mannheim vom 20. April 1982 unterstützt und die Landessynode bittet, im Sinne der Antragstellerin die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche zu ändern.

Wir haben unsere Mitarbeiter in den Gemeinden und Bezirken aufgefordert, sich im Hinblick auf die Kirchenwahlen 1983 mit dem Anliegen des Antrags zu beschäftigen und entsprechend aktiv zu werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Britta Ankenbauer
gez. Helmut P. Schöpflin
Vorsitzende der Landesleitung

Anlage 3 (Eingang 9/3)**Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft vom 18.5.1982 mit dem Ziel der Einstellung von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen**

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger,

die Landestagung der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Baden vom 16. bis 18. April 1982 in Singen/Hohentwiel hat auf Antrag des Ortskernes Heidelberg beiliegenden **Antrag*** einstimmig beschlossen.

Wir bitten Sie, den Antrag so rasch wie möglich zu prüfen und die zur Verwirklichung erforderlichen Schritte, wenn irgendmöglich einzuleiten.

Mit herzlichem Gruß
Ihr gez. Gerhard Langguth.

***Antrag**

Die Landeskirche wird gebeten im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen einzustellen und an verschiedenen Orten (Schwerpunkte) einzusetzen mit dem Ziel

- Arbeitslose zusammenzufassen und sich um sie zu kümmern,
- Initiativgruppen zu bilden, sie zu begleiten und mit ihnen zusammenzuarbeiten

Begründung

Die schon vorhandene und zunehmende Arbeitslosigkeit wirft für die Betroffenen zunehmend persönliche, soziale und gesellschaftliche Probleme auf.

Zur Verhinderung der damit verbundenen Gefahr der Isolation des Einzelnen ist die Kirche gefordert.

Die EAN erhofft sich von dieser Maßnahme auch Signalwirkung auf die kirchliche Basis.

Anlage 4 (Eingang 9/4)

Eingabe des Evangelischen Dekanats Offenburg vom 11.6.1982 zum Verfahren der Haushaltsplanerstellung

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Angelberger!

Unsere Bezirkssynode hat am 26. Mai 1982 untenstehenden Beschluß gefaßt. Dabei waren wir nicht ganz sicher, ob sich damit die Landessynode befassen muß, oder ob hier der Evangelische Oberkirchenrat allein aktiv werden kann. Wir bitten Sie um entsprechende Veranlassung. Der Beschluß lautet:

„Die Bezirkssynode Offenburg bittet, das Verfahren der Beschlußfassung über den Haushalt der Kirchenbezirke so zu ändern, daß zuerst die Synode über die Ausgaben im Rahmen der vorliegenden Deckungszusagen beschließt und danach die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates einholt.“

Mit freundlichen Grüßen
gez. F. Ritter

Anlage 5 (Eingang 9/5)

Eingabe des Evangelischen Bezirksjugendwerks Ladenburg Weinheim vom 22.6.1982 zur Unterstützung des Antrags auf Änderung des Wahlalters

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend Mannheim hat mit Schreiben vom 20. April 1982 eine begründete Änderung des Wahlrechtes für die Ältestenwahlen erbeten. Diesen Ausführungen schließen wir uns an und bitten die Landessynode, entsprechend die Grundordnung zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen
gez.: Unterschrift
Vorsitzender der
Bezirksvertretung

Anlage 6 (Eingang 9/6)

Eingabe der Regionalkonferenz der Evangelischen Studentengemeinden in Baden (ohne Datum) zur Gewährung eines Sonderfonds für bestimmte Notsituationen

Für den Nachtragshaushalt 1983 beantragen wir die Errichtung eines Sonderfonds für ausländische Studenten in bestimmten Notsituationen. Der Sonderfonds soll 50.000 DM enthalten.

Begründung

In den Studentengemeinden stehen wir vor folgender Situation: Immer mehr Studenten aus den Entwicklungsländern kommen in die Studentengemeinden, weil sie sich in einer fi-

nanziell ausweglosen Situation befinden. Viele von ihnen sind bisher von ihren Familien aus ihrem Heimatland gefördert worden. Normalerweise reichte diese Förderung nur bei zusätzlichem Nebenverdienst aus. Andere Studenten, die bisher aus ihren Heimatländern gefördert wurden, sind durch außergewöhnliche politische Situationen von ihrer Förderquelle abgeschnitten. Dies ist zum Beispiel zur Zeit bei vielen Studenten aus dem Iran der Fall. Devisenbestimmungen verhindern, daß die Familien im Iran den Angehörigen Geld zukommen lassen können. Ähnliches kann bei plötzlich ausbrechenden Kriegen oder politischen Unruhen auch Studenten anderer Nationalitäten treffen. Bisher konnten sich viele Studenten durch studienbegleitende Gelegenheitsarbeiten notdürftig durchschlagen. Dies wurde in den letzten Monaten für Studenten, die nicht aus EG-Ländern kommen, durch eine strikte Anwendung des Arbeitsverbotes für Gelegenheitsarbeiten während des Semesters, unmöglich gemacht. Wegen der gespannten Arbeitsmarktlage und aus Gründen des Studiums, das besonders an Technischen Universitäten in den Ferien oft intensive Arbeit in Praktika und Prüfungsvorbereitung erfordert, ist es vielen Studenten auch nicht möglich, die zwei Monate Arbeit zu nützen, die ohne formelle Arbeitserlaubnis in den Semesterferien erlaubt sind. Die Fälle, wo Studenten mitten im Semester finanziell völlig am Ende sind, mehren sich daher, und der Weg zu den evangelischen und katholischen Studentengemeinden ist oft ihre letzte Hoffnung, da sie in der Regel weder von den bestehenden Stipendienanstalten noch vom Notfonds des Diakonischen Werkes gefördert werden können, weil deren Richtlinien es nicht erlauben, bzw. ihre Mittel erschöpft sind. Oft handelt es sich bei diesem Personenkreis um Studenten in den Anfangssemestern oder um Studienbewerber, die das Sprachen- bzw. Studienkolleg absolvieren. Die Stipendienprogramme fördern grundsätzlich ausländische Studenten erst nach abgelegtem Vordiplom oder der entsprechenden Zwischenprüfung. Der Notfonds des Diakonischen Werkes tritt nur dann ein, wenn eine Anschlußförderung nach sechs Monaten gewährleistet ist.

Wir beabsichtigen durch den Sonderfonds nicht als Stipendiengeber zu fungieren. Vielmehr geht es uns darum, daß wir in akuten Notsituationen wenigstens soviel tun können, daß die genannten Studenten etwas Spielraum bekommen, um sich ihre weiteren Schritte zu überlegen. Dieser Sonderfonds soll auf Überbrückungsbeihilfen für akute Notsfälle beschränkt werden und zwar für Studenten, die

- a) in akuten Fällen ihre absolute Bedürftigkeit nachweisen können,
- b) nicht durch den Notfonds des Diakonischen Werkes gefördert werden können und auf absehbare Zeit keine andere, ausreichende Förderung zu erwarten haben,
- c) im Bereich der badischen Landeskirche studieren, bzw. sich auf das Studium vorbereiten; dabei sollen Studenten im Studien- oder Sprachenkolleg als Grenzfälle, die sonst von keinen anderen Stellen gefördert werden, mit einbezogen werden können.
- d) Die Überbrückungsbeihilfen werden auf höchstens drei Monate zu je 500 DM begrenzt.

Die Vergabe regeln die örtlichen Studentengemeinden in Zusammenarbeit der Studentenpfarrer mit den entsprechenden Gremien, wie das bisher für lokale Notfonds geschehen ist.

Diese Arbeit wird mit den katholischen Studentengemeinden und - soweit sinnvoll - mit den akademischen Auslandsämtern koordiniert werden.

In vielen Landeskirchen sind bereits entsprechende Fonds in unterschiedlicher Höhe (Beispiel: Hessen Nassau mit 160.000 DM jährlich) eingerichtet.

Die Arbeit mit ausländischen Studenten ist ein Schwerpunkt in den evangelischen Studentengemeinden, die diese Arbeit

nicht zuletzt aus ihrer christlichen Verantwortung gegenüber Nichtchristen begreifen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Hecker, Studentenpfarrer
 gez. Christian Keller, Pfarrvikar
 gez. Dr. George Thomas, Studentenpfarrer
 gez. Dagmar Woge, Dipl. Pädagoge

Anlage 7 (Eingang 9/7)

Eingabe der Regionalkonferenz der Evangelischen Studentengemeinden in Baden (ohne Datum) zur Frage des Datenschutzes

Die Regionalkonferenz der evangelischen Studentengemeinden in Baden bittet die Landessynode, beim Evangelischen Oberkirchenrat zu erreichen, daß eine Verordnung erlassen wird, nach der allen kirchlichen Dienststellen untersagt wird, Informationen über Gemeindeglieder und Mitarbeiter an Dienststellen des Verfassungsschutzes weiterzugeben.

Begründung

Die Regionalkonferenz der evangelischen Studentengemeinden in Baden stellt diesen Antrag aus Anlaß eines Vorfalles, der sich im Herbst vorigen Jahres in Mannheim ereignet hat. Im September 1981 hat eine Mannheimer Gruppe, die sich mit Fragen der Isolationshaft in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt und sich für Häftlinge einsetzt, die unter verschärften Sicherheitsbestimmungen festgehalten werden, fälschlicherweise eine Veranstaltung innerhalb der evangelischen Studentengemeinde und mit der falschen Hausnummer M 1, 7 angekündigt. Dieses Vorgehen war weder mit der evangelischen Studentengemeinde Mannheim abgesprochen noch wurde es von der evangelischen Studentengemeinde Mannheim je gebilligt. Die Veranstaltung dieser Gruppe fand in Räumen des Gebäudekomplexes M 1 statt, jedoch nicht in den Räumen der evangelischen Studentengemeinde Mannheim. Einen Tag nach der von Zivilbeamten observierten Veranstaltung inspizierte ein Mitarbeiter des Evangelischen Kirchenge-meindeamtes die Räume der Wohngemeinschaft in M 1, 7 und notierte sich die Namen der dort wohnenden Mieter, deren Wohnplätze vom Studentenpfarrer vergeben werden.

Das Evangelische Kirchenge-meindeamt begründete diese Maßnahme auf Anfrage der evangelischen Studentengemeinde damit, daß sie überprüfen müsse, ob sich die Bewohner der Wohngemeinschaft ordnungsgemäß polizeilich an- und abmelden. Diese Begründung hat bei der evangelischen Studentengemeinde Mannheim nicht überzeugt, weil nach Auffassung der Kirchengemeinde selbst die Mieter der Wohngemeinschaft mit der Kirchengemeinde Mannheim in keinem rechtlichen Verhältnis stehen, sondern mit dem Evangelischen Oberkirchenrat. Die Regelungen aus diesem Rechtsverhältnis obliegen dem Studentenpfarrer. Die evangelische Studentengemeinde kann zwar einen Zusammenhang zwischen jener Veranstaltung und der Erkundigung nach den Namen der Mieter nur vermuten, und die Evangelische Kirchengemeinde bestreitet einen solchen Zusammenhang. Die Angelegenheit ist inzwischen dem Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Überprüfung vorgelegt worden.

Im Rahmen der Auseinandersetzungen zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und der evangelischen Studentengemeinde Mannheim kam es auch zu einem Schriftwechsel zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und der evangelischen Studentengemeinde Mannheim. In beiliegendem Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 17. November 1981 wurde von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrates darauf hingewiesen, daß der zuständige

Sachbearbeiter des Evangelischen Oberkirchenrates, Herr Kirchenrechtsdirektor Hoefler, bei einer Besprechung mit dem Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz die Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates dargelegt hat, wonach es nicht Aufgabe kirchlicher Dienststellen sein kann, Informationen über Gemeindeglieder an den Verfassungsschutz weiterzugeben.

Ohne zu den Vorgängen in Mannheim direkt Stellung zu nehmen, nimmt die Regionalkonferenz der evangelischen Studentengemeinden in Baden jene Auskunft des Evangelischen Oberkirchenrates zum Anlaß zu beantragen, daß die Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates in diesem Punkt in einer für alle kirchlichen Dienststellen verbindlichen Verordnung festgeschrieben wird. Es genügt nicht mehr, nur auf den guten Willen der kirchlichen Dienststellen zu vertrauen. Bezüglich der Weitergabe von Daten herrscht ein Klima der wachsenden Verunsicherung und des Mißtrauens. Auf der einen Seite schöpfen Behörden schnell Verdacht, wenn Personen oder Gruppen auftreten, die in irgendeiner Weise sich auffällig zeigen, (etwa indem sie sich mit dem Thema Isolationshaft befassen), und sind schneller bereit, Zusammenhänge herzustellen. Auf der anderen Seite hat die Weitergabe von Personendaten heute weit unabsehbarere Folgen als in früheren Zeiten. Einmal erfaßte Daten werden nicht so schnell wieder gelöscht, und für die Betroffenen kann das Nachteile haben, die sie nicht mehr auf ihre Ursachen zurückführen können. Aus diesem Grunde ist nach Auffassung der Regionalkonferenz eine Regelung auf dem Gesetzes- beziehungsweise Verordnungsweg erforderlich.

In der Anlage übersendet Ihnen die Regionalkonferenz den Schriftverkehr um die Vorfälle in Mannheim.

Mit freundlichen Grüßen
 gez. i. A. Christian Keller, Pfarrvikar

Anlage 8 (Eingang 9/8)

Eingabe der Lehrvikarin Christiane Diecke (ohne Datum) auf Außerkraftsetzung der Verordnung über die Kürzung der Vergütung für Beamte im Vorbereitungsdienst

Die Synode möge den Landeskirchenrat beauftragen:

Der Landeskirchenrat möge beschließen:

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes der Lehrvikare/innen findet die zuletzt in Kraft getretene Verordnung über die Kürzung der Referendarsvergütung (Beamte im Vorbereitungsdienst) auf die Lehrvikare der badischen Landeskirche keine Anwendung.

Begründung

Die Lehrvikare sind im Unterschied zu den Referendaren durch die Ausübung des kirchlichen Dienstes besonderen finanziellen Belastungen ausgesetzt.

1. Aus der Residenzpflicht ergibt sich eine höhere Mietbelastung. Alleinstehende Lehrvikare zahlen im Durchschnitt 420 DM Miete incl. Bei großflächigen, Filial- oder Diasporagemeinden ist ein PKW notwendig. Monatlich durchschnittlich 150 DM. Ständige Erreichbarkeit wird erwartet. Das bedeutet in der Regel einen eigenen Telefonanschluß. Monatlich durchschnittlich 50 DM.
2. Besondere Bekleidungsanforderungen (Talar, schwarzer Anzug, Schuhe, angemessene Kleidung) erfordern umgerechnet monatlich durchschnittlich 50 DM.
3. Für Fort- und Weiterbildung (unter anderem Literatur) benötigt der Lehrvikar mindestens monatlich durchschnittlich

lich 50 DM. (Der Referendar wohnt in der Regel in der Nähe des Ausbildungsseminars und kann deshalb öffentliche Bibliotheken benutzen.)

Zu diesen festen Kosten von 720 DM kommen die Kosten für den eigentlichen Lebensunterhalt und für Versicherungen erst noch hinzu. Deshalb ist eine Nettovergütung von 750 DM für Lehrvikare zu niedrig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christiane Diecke

gez. Hanno Gerwin

gez. Christoph Schneider-Harpprecht

gez. Wolfram Stober

Anlage 9 (Eingang 9/9)

Eingabe des Evangelischen Dekanats Lörrach vom 13.7.1982 zum Diakoniesgesetz

Hochverehrter Herr Präsident,

am 29. Juni 1982 trafen sich aus dem Dekanat Lörrach und Schopfheim sowie dem Diakonieverband Lörrach Vertreter der Bezirkskirchenräte, der Versammlungsversammlung und die Sozialarbeiter mit den Landessynodalen der Dekanate zu einem erneuten Gespräch über den Entwurf des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Dem Bezirkskirchenrat Lörrach wurde in seiner Sitzung vom 1. Juli 1982 darüber berichtet. Der Bezirkskirchenrat nahm die Erörterungen der Arbeitsgruppe vom 29. Juni 1982 zustimmend zur Kenntnis. Das Dekanat wurde gebeten, die Landessynode entsprechend zu informieren.

Die Anwesenden sahen in der bei der Frühjahrstagung der Landessynode 1982 vollzogenen Novellierung des Gesetzesentwurfes einen großen Fortschritt. Spürbar ist die Tendenz, mit dem Gesetz zur praktischen Verwirklichung von kirchlicher Diakonie auf der Ebene der Gemeinden und der Kirchenbezirke beizutragen. Über die theologischen Grundaussagen des Gesetzes gemäß § 1 und 2 des Entwurfs bestand Konsens. Ein Dissens blieb in der Frage, ob mit einem solch umfangreichen, bis ins Detail organisierten Gesetz das grundsätzliche Gewollte, nämlich die Integration diakonischer Arbeit als Dimension kirchlichen Tuns erreicht werden kann. Ebenso blieb die Frage offen, ob die Bezirkskirchenräte, die Dekane, die Diakoniefarrer und die anderen Beauftragten für Diakonie den Grundgedanken des § 73 der Grundordnung: „Die Landeskirche, die Kirchenbezirke und die Kirchengemeinde sorgen dafür, daß das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird.“ ausführen können. Das Gesetz legt die einzelnen durch zeitliche, psychische und physische Forderungen zu sehr fest.

Einige Sprecher legten auf die Feststellung wert, daß Überforderungen von Menschen einer gut gemeinten Sache mehr schaden, als nützen. Könnte nicht im Spiel freier Kräfte mehr Einsatzbereitschaft, Phantasie, Verantwortung und Eigeninitiative entwickelt werden?

Ebenso problematisch erschien einem Teil der Gesprächspartner die im Gesetz angestrebte Kooperation selbständiger diakonischer Einrichtungen mit den kirchlichen Körperschaften auf Gemeinde- und Bezirksebene. Die Erfahrungen, die seit einigen Jahren mit der Vertretung kirchlicher Werke und den Leitern der diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk beim Besuch von Bezirksveranstaltungen, insbesondere von Bezirkssynoden, gemacht wurden (vgl. § 82 Abs. 4 der Grundordnung) sind nicht ermutigend. Sollen auf diesem Gebiet die schon vorhandenen Enttäuschungen noch mehr institutionalisiert werden als dies schon der Fall ist?

Zum dritten wurde bemängelt, daß nach § 30 des Entwurfs die Delegation seitens der Bezirkskirchenräte in die Verbands-

versammlung von Diakonieverbänden vorgenommen werden soll und nicht mehr, wie bisher, direkte Wahl durch die Bezirkssynode. In dieser Regelung wird nicht ein Mehr an Beteiligung der Gemeinden, sondern ein Mehr an Reglementierung, Absicherung und Lenkung erkannt.

Dankbar begrüßt wurde die im Entwurf mehrfach eingesetzte Möglichkeit, durch Satzungen und Geschäftsordnungen den örtlichen Gegebenheiten zu entsprechen.

Konkret **beantragt** das Dekanat Lörrach im Auftrag des Bezirkskirchenrats:

1. Die Landessynode möge in Abschnitt 5 – „Übergangsbestimmungen – Inkrafttreten“ den Passus hinzufügen: „Die Möglichkeit der Auflösung eines zur Zeit bestehenden Diakonieverbandes ist nach Anhörung der beteiligten Organe (Verbandsversammlung, Bezirkskirchenräte) mit Bestätigung durch den Oberkirchenrat gegeben.“

2. Die Landessynode möge bei § 13 den Passus hinzufügen: „Erstreckt sich ein Gemeindedienst über vier selbständige Kirchengemeinden gemäß § 27 der Grundordnung, so werden dem Gemeindedienst die Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts verliehen.“

Begründung

In der Praxis hat sich die bisher übliche Regelung der Gewährung des „Rechtsmantels“ in einer der beteiligten Kirchengemeinden nicht bewährt. Zuviel Kompetenzschwierigkeiten bei Anstellungsfragen, Dienstplänen und der Dienstaufsicht sind aufgetreten. Das Zusammenspiel der einzelnen Kirchengemeinden, das um der diakonischen Sache willen nötig ist, kann nicht vorausgesetzt werden und bei Fehlen einer Zusammenarbeit, wird die Arbeit empfindlich gestört. Darum sollte ein dritter, neuer Weg - wie oben beantragt - gesucht werden.

3. Die Landessynode möge in § 21 Abs. 3 und § 31 Abs. 3 anstelle der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat formulieren: „die Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenrats“.

Das Dekanat Lörrach übermittelt Ihnen, hochverehrter Herr Präsident, nachfolgende Gedanken und Anträge mit der Bitte, sie dem Plenum der Landessynode nach entsprechender Prüfung durch die Ausschüsse zuleiten zu wollen.

Für das den Gemeindegliedern eingeräumte Recht, bei einem Gesetz, das der Zustimmung der Kirchenbezirke nicht bedarf, mitsprechen zu können, wird verbindlich gedankt.

Mit vorzüglicher Hochachtung verbleibe ich

im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft und des Bezirkskirchenrats Lörrach

Ihr

gez. G. Leser, Dekan

Anlage 10 (Eingang 9/10)

Eingabe der Konferenz der Diakoniefarrer in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18.8.1982 zum Diakoniesgesetz

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Konferenz der Kreis- und Bezirksdiakoniefarrer hat sich auf ihrer letzten Tagung sehr ausführlich mit dem von der Landessynode in 1. Lesung behandelten Diakoniesgesetz befaßt.

Die Verlagerung der Verantwortung für die diakonische Arbeit an die Basis wird begrüßt und als Voraussetzung für die in der Grundbestimmung des Gesetzes gemachten Aussage, daß Diakonie Lebens- und Wesensäußerung der Kirche ist, verstanden.

Nun wurde von manchen Rednern der Synodaldebatte, vorab der Berichterstatterin, darüber Klage geführt, daß das neue Diakoniegesezt den Dekanen weitere Lasten aufbürde. Damit wurde auf einen entscheidenden Mangel des Gesetzes hingewiesen: das Gesetz begreift den Diakoniefarrer, obwohl er von der Bezirkssynode gewählt und nach Anhörung des Diakonischen Werkes vom Oberkirchenrat ernannt wird, als Hilfskonstruktion ohne jede Kompetenz; die Folge ist, daß er den Dekan nicht mehr entlasten kann und keine Hilfe mehr für ihn ist.

Beiliegender Antrag* der Konferenz der Diakoniefarrer ist aus den Erfahrungen mit dem bisherigen Diakoniegesezt erwachsen und möchte als Hilfe zu einer guten und sinnvollen Neuordnung der diakonischen Arbeit verstanden werden. Die Diakoniefarrer wären dankbar, wenn dieser Antrag bei den im Herbst anstehenden Beratungen berücksichtigt würde.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. Dieter Katz

*Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, die Diakoniefarrer unserer Landeskirche haben es bei ihrer Konferenz am 23.6.1982 in Mannheim dankbar begrüßt, daß sie durch die Vertagung der endgültigen Beschlußfassung über das neue Diakoniegesezt die bisher nicht gebotene Möglichkeit haben, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Sie tun das wie folgt:

I. Das Amt des Diakoniefarrers

a) Eine Konkordanz zwischen den bisherigen Bestimmungen und dem neuen Gesetz ergibt folgendes Bild:

Die Aufgaben des Diakoniefarrers sind

bisher	neues Gesetz
(§ 6 Kreisdiakoniegesezt und §§ 16-18 DVO)	(§ 20)
für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche zu sorgen, insbesondere durch theologische und seelsorgerliche Beratung der Mitarbeiter	„er sorgt für die theologische Zurüstung der Mitarbeiter im Bereich der Diakonie tätigen Mitarbeiter
Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im diakonischen Bereich	„er hält Verbindung zu den diakonischen Einrichtungen und diakonischen Aktivitäten
die Kirche und Diakonie in den diakonischen Belangen gegenüber kirchlichen (DVO: Kirchenleitung und DW) und sonstigen öffentlichen Stellen zu vertreten.	„er vertritt den Kirchenbezirk in der Diakonischen Konferenz“
unmittelbare Dienstaufsicht über den Geschäftsführer	entfällt
Der Diakoniefarrer ist vom Geschäftsführer über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren.	entfällt
Der Diakoniefarrer hat das Recht der Akteneinsicht mit Ausnahme der Beratungsunterlagen.	entfällt

Zuziehung des Diakoniefarrers zu den Sitzungen des Bezirkskirchenrates, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.

wörtlich übernommen

b) Würdigung

Es wird deutlich, daß der Gesetzgeber in dem vorliegenden Entwurf dem Diakoniefarrer keinerlei Kompetenz gegeben hat. Die Folge ist in der Tat - wie in der Synodaldebatte mehrfach geäußert wurde - daß das neue Gesetz den Dekanen nicht unerhebliche zusätzliche Bürden auferlegt, statt sie an den Diakoniefarrer grundsätzlich zu delegieren. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf liegt alle Kompetenz beim Bezirkskirchenrat und dem Dekan. Eine Delegation findet nicht statt, eine bisher vorhandene wird abgebaut.

Da nun weder der Geschäftsführer einer Kreisstelle noch der Bezirkskirchenrat gegenüber dem Diakoniefarrer eine Informationspflicht haben, hat der Diakoniefarrer auch keine Einwirkungsmöglichkeit auf das diakonische Geschehen im Kirchenbezirk. Die „theologische Beratung“ wird dadurch erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Die theologischen Aussagen der „Grundbestimmung“ - etwa: Diakonie sei Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi - hätte konsequenterweise zur Folge haben müssen, daß der Diakoniefarrer, wie es der 1. Entwurf auch vorsah, an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates mit beratender Stimme teilnimmt. Beschlossen wurde aber die bisherige Formulierung: „Der Bezirksdiakoniefarrer ist zu den Sitzungen des Bezirkskirchenrates hinzuzuziehen, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.“ Wir halten diese Formulierung für nicht ausreichend, da auch eine Umfrage bei den Diakoniefarrern ergab, daß eine solche Einladung bisher in der Regel nicht erfolgte. Wenn aber Diakonie wirklich - wir zweifeln nicht daran - eine Lebens- und Wesensäußerung der Kirche ist, ist doch anzunehmen, daß in jeder Sitzung eines Leitungsgremiums Diakonie in irgendeiner Weise vorkommt. Es war wohl diese Erkenntnis, die zu der Bestimmung geführt hat, daß der Leiter des Diakonischen Werkes stimmberechtigtes Mitglied des Oberkirchenrates sein soll. Warum nicht eine parallele Regelung zur Ebene der Landeskirche und Kirchengemeinde auch im Kirchenbezirk?

Die Diakoniefarrer haben bedauert, daß sie vom Verfassungsausschuß der Landessynode zu den beiden Anhörungen nicht geladen wurden, obwohl sie nach § 6 Abs. 2 Buchst. c „die Kirche und Diakonie in den diakonischen Belangen gegenüber kirchlichen Stellen zu vertreten“ haben. Nach § 109 der Grundordnung ist die Landessynode das erstgenannte Leitungsorgan der Landeskirche. Da Abschnitt I und II des neuen Gesetzes die Pfarrgemeinden als eigentliches Arbeitsfeld der Diakonie herausstellen, die Diakoniefarrer aber nach geltendem Recht deren diakonischen Belange auch gegenüber der Landessynode zu vertreten haben, bedauern wir das Vorgehen des Verfassungsausschusses außerordentlich.

c) Folgerungen - Anträge

Wenn die Synode das Amt des Diakoniefarrers wirklich ohne jede Kompetenz will, sollte die Synode mutig und konsequent beschließen, dieses Amt abzuschaffen und den § 20 ersatzlos zu streichen.

Sollte die Synode aber das Amt des Diakoniefarrers für nötig halten und es darum wollen, müßte sie dieses Amt mit Zuständigkeit versehen. Die Übernahme des § 6 des bisherigen Kreisdiakoniegesezes erscheint hier als möglicher Weg, wobei nach unseren Erfahrungen die regelmäßige Teilnahme des Diakoniefarrers an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates (mit beratender Stimme) anzuordnen wäre.

II. Sonstiges

§ 16 Abs. 1 Buchst. e: Da die hier genannten Mitglieder des Bezirksdiakoniewerkes stimmberechtigt sind, kann es in

manchen Kirchenbezirken dazu kommen, daß die nach Buchstaben e in den Ausschuß Gekommenen die Anzahl der übrigen Mitglieder übersteigt. Hier ist unseres Erachtens eine zahlenmäßige Begrenzung erforderlich.

§ 19 und § 21 Abs. 2: Hier wäre es hilfreich und unseres Erachtens erforderlich, daß eine Mustersatzung durch den Oberkirchenrat und die Genehmigung der beschlossenen Satzung verfügt wird.

III. Zusammenfassung

Wir schließen uns der mehrheitlichen Meinung der Landessynode an, daß das Gesetz noch in Einzelheiten der Überarbeitung bedarf. Wir bitten obige Ausführungen und Vorschläge als einen Beitrag zur endgültigen Fassung zu verstehen.

Für die Mitglieder der Konferenz:
gez. Dieter Katz, Pfarrer
gez. Dr. Gerhard Hager, Pfarrer
gez. Robert Schmekal, Pfarrer

Anlage 11 (Eingang 9/11)

Eingabe des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiter in Baden vom 27.8.1982 zur Regelung der Entsendung von Vertretern der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission (ARK)

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

schon bei der Beratung der Entwürfe des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in den Jahren 1976 - 1978 und bei dessen Verabschiedung im Frühjahr 1978 hat der Verband Kirchlicher Mitarbeiter in Baden (VKM) eindringlich darauf hingewiesen, daß die Entsendung von Mitarbeitern in die ARK, soweit sie nicht durch Vereinigungen erfolgt, gänzlich unpraktikabel und zeitlich wie finanziell mit hohem Aufwand verbunden ist. Diese Auffassung hat nunmehr ihre Bestätigung gefunden, wie der Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für die Jahre 1978-1980 zeigt. Auch die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (AGMAV) hat dies erkannt und mit ihrer Eingabe vorgeschlagen, das Mischsystem der Entsendung dadurch zu vereinfachen, daß die bisher von der Gesamtvertretung entsandten Vertreter künftig durch die AGMAV entsandt werden. Diesen Vorschlag können wir nicht unterstützen. Der VKM Baden stellt vielmehr den

Antrag

das Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) und das Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) so zu fassen, daß eine Entsendung der Vertreter der Mitarbeiter in die ARK ausschließlich durch Vereinigungen, die allen kirchlichen und diakonischen Mitarbeitern zugänglich sind, erfolgt (Streichung des § 41 MVG, Änderung des § 7 Abs. 1 und 3 und § 11 ARRG).

Begründung

1. Die Vertreter der Mitarbeiterseite dürfen nur durch Vereinigungen entsandt werden.

Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes bestimmt:

Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. ...

Die „Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen“ obliegt nach dem Grundgesetz den „Vereinigungen“. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfüllen solche Koalitionen (Arbeitnehmervereinigungen) die Voraussetzungen, deren satzungsgemäße Aufgabe in der Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder gerade in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer besteht; sie muß frei gebildet, gegnerfrei, unabhängig und auf überbetrieblicher Grundlage organisiert sein (BVerfGE 18,19). Der VKM Baden nimmt für sich in Anspruch, daß er diese Voraussetzungen erfüllt, umso mehr, als nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6.5.1964 (BVerfGE 18,18) „bei verfassungskonformer Auslegung (Artikel 9, Abs. 3 GG) der Begriff der Gewerkschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes nicht nur kämpfwillige Organisationen umfaßt“.

Aufgrund der grundgesetzlichen Vorgabe dürfen deshalb die Vertreter der Mitarbeiter in der ARK nur durch Vereinigungen entsandt werden. Jede andere Regelung stellt eine Maßnahme dar, die eine Arbeitnehmervereinigung daran hindert, den **Kernbereich ihrer Aufgaben**, nämlich die jetzigen und künftigen Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder zu regeln. Bei jeder anderen Regelung ist nach unserer Auffassung die Behinderung der Vereinigung so groß, daß sie letztlich einer Maßnahme gleichkommt, die die Bildung von Vereinigungen behindert und damit gegen das Grundgesetz verstößt.

Die Beschneidung der Rechte wirkt sich im Arbeitsrechtsregelungsverfahren noch stärker aus, da - anders, als beim Tarifvertragssystem - bei der Beteiligung mehrerer Verbände der einzelne Verband allein keine Regelung mit der Arbeitgeberseite treffen kann. Diese Einschränkung wird vom VKM Baden bis jetzt noch nicht als ein Hindernis angesehen.

Wir verkennen nicht, daß Artikel 140 GG den Kirchen einen breiten Raum zur Gestaltung ihrer eigenen Angelegenheiten einräumt. Dieser Freiraum läßt u. E. auch ein eigenständiges Verfahren bei der Fortentwicklung des Arbeitsrechts der kirchlichen Mitarbeiter zu. Für dieses eigenständige Verfahren, den „Dritten Weg“, haben wir uns als VKM Baden von Anfang an eingesetzt und ihn in aller Konsequenz mitgetragen. Den Gestaltungsmöglichkeiten des kirchlichen Gesetzgebers sind jedoch dort Grenzen gesetzt, wo Rechte der (Arbeitnehmer-) Vereinigungen in ihrem Kernbereich beschnitten werden, wie dies zweifellos bei dem Mischsystem der Entsendung der Vertreter in die ARK der Fall ist.

2. Entsendung durch die Gesamtvertretung - ein Verstoß gegen Artikel 9 Abs. 3 GG, unpraktikabel und zeitlich wie finanziell aufwendig.

Nach der derzeitigen Regelung besteht die Mitarbeiterseite der ARK aus insgesamt 12 Mitgliedern (zuzüglich Stellvertreter), von denen je 6 (zuzüglich Stellvertreter) von den Vereinigungen bzw. der Gesamtvertretung entsandt werden. Durch die Beteiligung der Gesamtvertretung und damit der Mitarbeitervertretungen wird die rechtlich klare Abgrenzung der Aufgaben einer Mitarbeitervertretung verlassen und mit denen einer Vereinigung im Sinne des Artikel 9 Abs. 3 GG vermengt. Eine Mitarbeitervertretung hat beim Vollzug des Arbeitsrechts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzubestimmen oder mitzuwirken, nicht jedoch bei der Schaffung generellen Arbeitsrechts, wie das auch in § 37 MVG ausdrücklich festgelegt ist. Die Schaffung von generellem Arbeitsrecht fällt in die Zuständigkeit der Vereinigungen nach Artikel 9 Abs. 3 GG. Eine Beteiligung der Mitarbeitervertretungen verstößt deshalb gegen das Grundgesetz.

Daß das Verfahren der Entsendung über die Gesamtvertretung unpraktikabel und zeitlich und finanziell aufwendig ist, ist inzwischen allseits anerkannt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nach dem Ausscheiden eines Mitglieds, das von der Gesamtvertretung entsandt ist, eine Nachwahl erforderlich

wird. Der VKM Baden findet sich hier in seiner Auffassung nur bestätigt. Dem ist nur noch hinzuzufügen, daß sich dies auch auf die Arbeitsweise in der ARK auswirkt.

3. Der Vorschlag der AGMAV bringt keine Lösung.

Der Vorschlag der AGMAV, die 6 Vertreter der „Nichtorganisierten“, die z. Z. durch die Gesamtvertretung entsandt werden, künftig durch die AGMAV zu entsenden, hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

3.1 Die AGMAV ist keine Vereinigung im Sinne des § 7 Abs. 1 ARRGG.

Die AGMAV vertritt nach ihrer Ordnung (vgl. Verhandlungen der Landessynode vom Frühjahr 1982, S. 138) „die Interessen der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes in Baden“... Mitglieder der AGMAV sind gemäß Nr. 2.1 der Ordnung „Mitarbeitervertretungen, die durch ordnungsgemäße Wahl nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden oder nach der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirchen in Deutschland gewählt worden sind.“ Ein Ausscheiden ist nur durch ausdrücklichen Beschluß der Mitarbeitervertretung möglich (Nr. 2.1.1).

Diese wenigen Auszüge aus der Ordnung der AGMAV zeigen, daß die AGMAV keine Vereinigung ist, die nach ihrer Ordnung allen „Mitarbeitern im kirchlichen und diakonischen Dienst“ unmittelbar zugänglich ist, wie es § 7 Abs. 1 ARRGG vorschreibt.

3.2 Der Ordnung der AGMAV fehlt die Rechtsgrundlage.

Kritisch muß die Frage gestellt werden, ob sich die AGMAV mit ihrer Ordnung noch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen hält, da sie für sich in Anspruch nimmt, im Wege über die Mitarbeitervertretungen „für viele tausend Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst“ (vgl. Eingabe der AGMAV) zu sprechen.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten einer Mitarbeitervertretung sind im Mitarbeitervertretungsgesetz bzw. der Mitarbeitervertretungsordnung abschließend geregelt und beschränken sich auf den Dienststellenbereich, für die sie gebildet wurde. Jede Mitarbeitervertretung nimmt einen **gesetzlichen Auftrag** wahr, der sich unmittelbar aus dem MVG bzw. der MVO ergibt und keinesfalls auf einem unmittelbaren Auftrag eines Mitarbeiters beruht.

Eine Mitarbeitervertretung ist keine Vereinigung im Sinne von Artikel 9 Abs. 3 GG, die eine Interessenvertretung der Mitarbeiter wahrnehmen kann. Vielmehr ist eine Mitarbeitervertretung ein Organ, das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei bestimmten Maßnahmen in der Form der Mitwirkung und Mitbestimmung zu beteiligen ist und andere Aufgaben wahrzunehmen hat. Da ein Zusammenschluß der Mitarbeitervertretungen „zur Vertretung gemeinsamer Interessen“ (Nr. 1.3 der Ordnung der AGMAV) weder nach dem MVG noch nach der MVO vorgesehen und u. E. im Hinblick auf die Rechtslage auch nicht zulässig ist, fehlt der AGMAV zum Erlaß der Ordnung jegliche Rechtsgrundlage. Dies wird umso deutlicher, wenn man danach fragt, auf welcher Rechtsgrundlage

- a) die Festlegung in der Ordnung der AGMAV beruht, daß alle Mitarbeitervertretungen im Bereich der Landeskirche zwangsweise Mitglieder der AGMAV sind und nur durch ausdrücklichen Beschluß ausscheiden können,
- b) die in Nr. 1.3.5 bis 1.3.9 aufgeführten Aufgaben der AGMAV beruht, die der Schaffung und Fortentwicklung generellen Arbeitsrechts zuzuordnen sind,

c) der Anspruch der AGMAV beruht, für viele tausend Mitarbeiter zu sprechen. Nach unserer Kenntnis haben nur etwa ein Viertel der im Bereich der Landeskirche bestehenden Mitarbeitervertretungen durch die Teilnahme an den „sogenannten“ Mitgliederversammlungen die Arbeit der AGMAV mitgetragen - obwohl nach der Ordnung eine „Zwangsmitgliedschaft“ besteht!

Die AGMAV ist zweifellos lediglich ein freiwilliger, loser Zusammenschluß von Mitarbeitervertretungen zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs ohne jegliche rechtliche Grundlage und Befugnisse. Wir meinen, daß die Verantwortung für das kirchliche Arbeitsrecht es nicht zuläßt, daß eine Entsendung von Vertretern in die ARK durch Zusammenschlüsse mit fraglichen Ordnungen erfolgen kann.

3.3 Die AGMAV hat eine andere finanzielle Grundlage.

Abgesehen von den unter 3.1 und 3.2 aufgeführten rechtlichen Bedenken weisen wir darauf hin, daß eine Beteiligung der AGMAV bei der Besetzung der Vertreter der Mitarbeiterseite in der ARK zu einer ungleichen Behandlung gegenüber den Vereinigungen führt. Die Kosten der jährlich zweimaligen Teilnahme der „Delegierten“ an der „Mitgliederversammlung“ der AGMAV tragen die jeweiligen Dienststellenleitungen, da die „Mitgliederversammlung“ der Schulung der Mitarbeitervertretung dient. Im Hinblick auf die Schulung wird auch entsprechend Dienstbefreiung gewährt.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wer die Kosten für die Aktivitäten im Umfeld der Arbeit der ARK, insbesondere für die Vorbereitung von Vorlagen usw. für die gegebenenfalls von der AGMAV zu entsendenden Vertreter übernehmen soll.

4. Organisationsgrad der kirchlichen Verbände kein Hindernis.

Der Organisationsgrad der kirchlichen Mitarbeiterverbände stellt überhaupt kein überzeugendes Argument dar, die Entsendung der Vertreter der Mitarbeiter nicht ausschließlich den Vereinigungen zu überlassen, weil

- a) diese Frage im Tarifgeschehen sonst auch keine Rolle spielt,
- b) nach unserer Einschätzung ca. 25 % der kirchlichen Mitarbeiter organisiert sind.

Der VKM Baden hat seit seinem Bestehen durch seine Initiativen, Anträge und insbesondere seine Vorlagen an die ARK gründliche Arbeit geleistet und sich für alle kirchlichen Mitarbeiter eingesetzt. Diese Situation trifft auch sonst im kirchlichen Bereich zu, wo wenige Personen Verantwortung für andere wahrnehmen. Das Mischsystem der Entsendung kann deshalb auch nicht mit dem Hinweis auf die Dienstgemeinschaft begründet werden.

Die AGMAV hat für die Mitglieder den attraktiven, im Sinne von Artikel 9 Abs. 3 aber unzulässigen Vorteil, daß man persönlich nicht Mitglied sein muß, weil man in der Funktion eines Mitglieds einer Mitarbeitervertretung auftreten kann, keine Beiträge zu entrichten hat, sämtliche Kosten erstattet werden und Dienstbefreiung für die Teilnahme an den Tagungen gewährt wird. Dies kann in dieser Form kein kirchlicher Verband bieten.

5. Abschließendes Votum

Abgesehen von der Prüfung der rechtlichen Bedenken unserer Eingabe zum sogenannten Mischsystem, wird die Synode auch bei ihrer Entscheidung zu bedenken haben, welchen Stellenwert sie einem eigenständigen kirchlichen Verband, der sich für den Dritten Weg einsetzt, im Hinblick auf die künftigen kirchenpolitischen Auseinandersetzungen beimißt. Bei einer

Beibehaltung des Mischsystems kann nicht ausgeschlossen werden, daß die ehrenamtlich tätigen Mitglieder ihr Engagement im VKM aufgeben. Dies hätte nach Auffassung des Vorstandes des VKM Baden ein Scheitern des Dritten Weges zur Folge und würde dem Ruf der Gewerkschaften nach Abschluß eines Tarifvertrags neue Nahrung geben. Es dürfte dann nicht mehr so leicht sein, weiterhin am Dritten Weg festzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Tiesler
(Vorsitzender)

Anlage 12 (Eingang 9/12)

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Entwurf

eines zweiten kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5.4.1978 (- 2. ÄGMVG -) vom.....

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Versagt in einem Falle der Mitbestimmung die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung, kann die Dienststellenleitung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Ablehnung den Schlichtungsausschuß anrufen.“

Artikel 2

Der Abschnitt VII. Gesamtvertretung (§ 41) entfällt.

Artikel 3

1. § 43 erhält einen neuen Absatz 3:

„(3) Der Schlichtungsausschuß entscheidet auf Antrag der Mitarbeitervertretung, ob eine von der Dienststellenleitung beabsichtigte oder durchgeführte Maßnahme das Zustimmungrecht der Mitarbeitervertretung verletzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Absicht oder Durchführung der Maßnahme zu stellen.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1.11.1982 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Erläuterungen

Zu Artikel 1:

Durch eine Verlängerung der Anrufungsfrist von bisher zwei auf nunmehr vier Wochen soll ermöglicht werden, daß der Dienststellenleitung nach dem Vorliegen einer schriftlichen Ablehnung der Mitarbeitervertretung (MAV) noch Zeit bleibt,

um innerhalb der Frist das Gespräch mit der MAV mit dem Ziel der Einigung fortzusetzen. Dies hat sich in der Praxis als zweckmäßig erwiesen und würde unter Umständen die Anrufung des Schlichtungsausschusses entbehrlich machen.

Zu Artikel 2:

Vergleiche hierzu die Begründung zu dem ebenfalls vorliegenden Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetz.

Zu Artikel 3:

Diese Bestimmung nimmt einen Regelungsvorschlag des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses in seiner Eingabe an die Landessynode vom 9.2.1982 (Ordnungsziffer des Präsidenten für die Frühjahrstagung 1982 Nr. 8/9) auf. Ist die MAV der Auffassung, daß eine beabsichtigte oder bereits durchgeführte Maßnahme des Dienstgebers ihr Mitbestimmungsrecht verletzt, weil sie z. B. die Zustimmung bereits versagt hat, der Dienstgeber aber dennoch an der Durchführung einer Maßnahme festhält, so sollte in den summarischen Verfahren des Schlichtungsausschusses eine rasche Klärung der Sach- und Rechtslage erfolgen. Der nicht ausgeschlossene Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht dürfte wegen der zeitlichen Dauer des Verfahrens auch den Interessen des durch eine Personalmaßnahme begünstigten Mitarbeiters (z. B. Einstellung eines Mitarbeiters ohne Zustimmung der MAV) weniger gerecht werden. In der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung ist die Auswirkung einer in Frage stehenden Verletzung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung auf die Wirksamkeit eines ohne ihre Zustimmung begründeten Arbeitsvertrags streitig. In einer neueren Entscheidung vertritt das Bundesarbeitsgericht die Auffassung, daß ein ohne Zustimmung des Betriebs- oder Personalrats mit einem Bewerber abgeschlossener Arbeitsvertrag zwar voll wirksam ist; die Behörde jedoch den Bewerber nicht beschäftigen darf, solange die Zustimmung des Personalrats nicht vorliegt (Urteil vom 2.7.1980, NJW 81 S. 703 f.).

Anlage 12.1

Stellungnahme der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Eingabe 8/9 = Antrag des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses auf Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Sehr geehrte Herren!

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in der Sitzung vom 28.6.1982 die obigen Eingaben an die Landessynode beraten.

Zur Eingabe 8/9 (Antrag des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses) hat die ARK folgenden Beschluß gefaßt:

Die ARK nimmt Kenntnis vom vorliegenden Papier des Schlichtungsausschusses vom 9.2.1982 an die Landessynode bezüglich der vorzunehmenden Änderung des § 36 Abs. 4 MVG und schließt sich mehrheitlich dem Votum der Vorlage sinngemäß an.

.....

Ich bitte, diese beiden Stellungnahmen sowohl dem Landeskirchenrat als auch der Landessynode weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Tiesler
(Vorsitzender der ARK)

Beglaubigt:
gez. Bischof

Anlage 13 (Eingang 9/13)**Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Entwurf
eines kirchlichen Gesetzes
zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom
5.4.1978
vom.....

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Entweder: Artikel 1

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter (§ 6 Abs. 1 Buchst. a) werden durch Vereinigungen, in denen mindestens 200 Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammengeschlossen und die nach ihrer Satzung allen diesen Mitarbeitern zugänglich sind sowie für die nicht einer solchen Vereinigung angehörenden Mitarbeiter **durch die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden** entsandt.

2. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Auf die Vereinigungen und die **Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden** entfällt jeweils die Hälfte der zu entsendenden Mitarbeitervertreter.

Oder:

1. In § 7 Abs. 1 sind die Worte:

„...sowie für die nicht einer solchen Vereinigung angehörenden Mitarbeiter von der Gesamtvertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz...“
zu streichen.

2. In § 7 Abs. 3 entfällt Satz 1.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1.11.1982 in Kraft.

(2) Die nach bisherigem Recht von der Gesamtvertretung in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Mitglieder bleiben für die laufende Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, so findet für die Nachwahl dieses Gesetz Anwendung.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Erläuterungen

zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom
5.4.1978

1. Nach § 7 des von der Landessynode im Frühjahr 1978 verabschiedeten kirchlichen Gesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der

Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG) werden die 12 Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst und ihre Stellvertreter (vgl. § 6 Abs. 1 und 2) je zur Hälfte von den Vereinigungen der Mitarbeiter und der Gesamtvertretung in die Arbeitsrechtliche Kommission (ARK) entsandt. An der erstmaligen Bildung der ARK nach Inkrafttreten des Gesetzes hat sich als Vereinigung der Verband kirchlicher Mitarbeiter, nicht aber die Gewerkschaft öffentliche Dienste ... (Fachgruppe: kirchliche Mitarbeiter) beteiligt. Die Gesamtvertretung wird nach dem in § 41 des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) vom 5.4.1978 geregelten Verfahren von den Mitarbeitervertretungen im Bereich der Kirchenbezirke sowie von den landeskirchlichen Mitarbeitervertretungen gebildet. Die Gesamtvertretung dient ausschließlich dazu, für die nicht in Vereinigungen organisierten Mitarbeiter Vertreter in die ARK zu entsenden.

1.1 Die Landessynode hat sich bei der Erörterung des ARRG eingehend mit dem Verhältnis der in Vereinigungen organisierten Mitarbeiter zu den nichtorganisierten Mitarbeitern bei der für die Bildung der ARK zu treffenden Regelung befaßt (vgl. hierzu Verhandlungen der Landessynode Herbst 1977 S. 110 f. und Frühjahr 1978 S. 74 f.). Der relativ geringe Organisationsgrad der Mitarbeiterschaft hat die Landessynode veranlaßt, das Entsendungsrecht nicht auf die Vereinigungen zu beschränken (sogenannte „Verbandslösung“), sondern auch die große Mehrzahl bisher nicht organisierter Mitarbeiter bei der Bildung der paritätisch besetzten ARK zu berücksichtigen (gelegentlich als „Mitarbeitervertretungsmodell“ bezeichnet). Bei diesem Kompromiß eines Mischsystems für die Entsendung der Vertreter kirchlicher Mitarbeiter in die ARK favorisiert das ARRG die Vereinigungen insofern, als sie unabhängig vom prozentualen Anteil ihrer Mitglieder an der Gesamtmitarbeiterschaft - mindestens 200 Mitglieder vorausgesetzt, § 7 Abs. 1 - nach § 7 Abs. 3 die Hälfte der zu entsendenden Mitarbeitervertreter stellen. Damit erkennt das ARRG die Bedeutung der Vereinigungen für die Entwicklung und Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts und die auch innerkirchliche Relevanz des Grundrechts der Koalitionsfreiheit nach Artikel 9 Abs. 3 BGG an. Die eigene Vertretung der nichtorganisierten Mitarbeiterin der ARK ist im System des „3. Weges“ kircheneigener Arbeitsrechtsregelung durch die alle Mitarbeiter umfassende Dienstgemeinschaft legitimiert. Alle Mitarbeiter und die Gesamtinteressen der kirchlichen Arbeitnehmer sollen in der ARK repräsentiert sein. Auch staatskirchenrechtlich ist die Kirche bei Ausübung ihrer verfassungsrechtlich garantierten Autonomie nicht auf eine ausschließliche Verbandslösung gewiesen; zumal Artikel 9 Abs. 3 BGG auch die Freiheit des Arbeitnehmers garantiert, sich keiner Vereinigung anzuschließen (negative Koalitionsfreiheit).

Bei der Verhandlung des ARRG in der Landessynode ist die Möglichkeit einer künftigen Gesetzesänderung im Sinne der Verbandslösung bei einer entsprechenden, der Gesamtzahl der Mitarbeiter näherkommenden Erhöhung des Organisationsgrades in Betracht gezogen worden. Diese Voraussetzung dürfte gegenwärtig noch nicht vorliegen. Der Organisationsgrad liegt immer noch unter 20 % der Gesamtzahl der Mitarbeiter in den Bereichen der Landeskirche und des Diakonischen Werkes.

1.2 Ein Rechtsvergleich mit den in der Zwischenzeit erlassenen Arbeitsrechtsregelungsgesetzen in anderen Gliedkirchen der EKD zeigt, daß in der Mehrzahl der Gliedkirchen der Organisationsgrad der kirchlichen Mitarbeiterschaft in Vereinigungen die Verbandslösung gestattet: so in Bayern, Berlin, Konföderation Niedersachsen, Nordelbien, Rheinland-Westfalen-Lippe.

Die württembergische Landeskirche sieht in ihrem Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 1.7.1980 mangels eines Ver-

bandes Kirchlicher Mitarbeiter ausschließlich die „Mitarbeitervertretungslösung“ vor. Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 werden die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst von den Mitgliedern der landeskirchlichen Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz aus dem Kreis der wählbaren Mitarbeiter und die Vertreter der Mitarbeiter im diakonischen Dienst von der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg aus dem Kreis der wählbaren Mitarbeiter gewählt.

2. Das Verfahren zur Bildung der Gesamtvertretung und für die von ihr - bei notwendig werdenden Nachwahlen wiederholt - vorzunehmenden Wahlen der Vertreter der nichtorganisierten Mitarbeiter ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden und bietet im praktischen Vollzug einige Schwierigkeiten (vgl. hierzu den Erfahrungsbericht des Evangelischen Oberkirchenrats im Hauptbericht für die Jahre 1978-1980 Abschnitt 6.430 S. 68 f.). Es ist bereits bei der Ausarbeitung des ARRG kritisch darauf hingewiesen worden, daß sich die Mitarbeitervertreter in der Gesamtvertretung nicht so gut kennen, daß eine wirklich sachgerechte Wahl durch sie möglich ist.

3. Hier bietet die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (AGMAV) in ihrer Eingabe an die Landessynode vom 26.1.1982 (Ordnungsziffer des Präsidenten für die Frühjahrstagung 1982 Nr. 8/3) ein praktikableres Verfahren an; wobei in Übereinstimmung mit der geltenden Regelung an die Mitarbeitervertretungen angeknüpft wird. Die vorgeschlagene Regelung kann auf einen bereits vorhandenen Zusammenschluß der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes zurückgreifen. (Zur Bildung, Zusammensetzung und zu den Aufgaben der AGMAV vgl. Satzung und Geschäftsordnung derselben in der Anlage zu OZ 8/3).

3.1 Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 7. Mai 1982 diese Eingabe beraten und auf Empfehlung des Rechtsausschusses beschlossen, „den Vorgang an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterzuleiten mit der Bitte, eine Vorlage zur Änderung der Vorschriften: § 41 MVG und § 7 ARRG zu erarbeiten und dabei die angebotenen Lösungsmöglichkeiten zu berücksichtigen“.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat hat die ARK um Stellungnahme zu der Eingabe der AGMAV gebeten. Die ARK hat in ihrer Sitzung vom 28.6.1982 hierüber beraten, ohne zu einer förmlichen Abstimmung zu gelangen. Die Meinungen der Kommissionsmitglieder gingen auseinander, wobei auch die Kontroverse in der grundsätzlichen Alternative einer reinen Verbandslösung (innerkirchlicher Stellenwert der Koalitionsfreiheit) und des dem geltenden ARRG zugrunde liegenden Mischsystems wieder aktualisiert wird.

4.1 Mit der in Artikel 1, 1. Alternative des Entwurfs, vorgeschlagenen Regelung würde die AGMAV eine den Vereinigungen entsprechende kirchengesetzliche Anerkennung und ein Mitwirkungsrecht bei der Bildung der ARK erlangen, obwohl von der Aufgabenstellung her allein der Verband Kirchlicher Mitarbeiter für die Fortentwicklung und Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts Mitverantwortung trägt, wogegen sich die Kompetenz der Mitarbeitervertretungen im Rahmen des MVG im wesentlichen auf den Vollzug des geltenden Arbeitsrechts und seine Anwendung auf das einzelne Arbeitsverhältnis beschränkt. Dieser Unterschied in der Aufgabenstellung hat freilich auch der Einrichtung der Gesamtvertretung nach dem geltenden ARRG nicht entgegengestanden.

4.1.1 Die Landessynode regelt als kirchlicher Gesetzgeber die Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretungen (MVG). Sie hat im geltenden ARRG auch die Bildung der Gesamtvertretung (§ 41 MVG) verbindlich geregelt. Dem würde es entsprechen, wenn die Landessynode bei einer kirchengesetzlichen Anerkennung und Legitimierung der AGMAV im

Sinne des Entwurfs die satzungsrechtliche Regelung für die Bildung und Zusammensetzung der AGMAV und die Beteiligung der einzelnen Mitarbeitervertretungen an ihr mit in Betracht ziehen würde. Eine diesbezügliche Änderung der Satzung sollte in Zukunft im Einvernehmen mit der Kirchenleitung (z.B. Landeskirchenrat) erfolgen.

4.2 In der ARK wurde auf mögliche Erschwerungen für die ehrenamtliche Arbeit in dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter hingewiesen. Die Vertreter dieses Verbandes bringen einen Teil ihrer Freizeit und Beitragsmittel für die Verbandsaufgaben ein. Demgegenüber können die Mitarbeitervertreter in der AGMAV im Rahmen des MVG mit einer diesbezüglichen Freistellung und finanziellen Förderung durch den Dienstgeber für die Ausübung ihrer Funktionen rechnen. Gerade diese Förderung können die Verbände nach ihrem Selbstverständnis nicht erwarten und in Anspruch nehmen.

5. Der Vorschlag der AGMAV im Sinne des Artikels 1, 1. Alternative, würde das „Mitarbeitervertretungsmodell“ effektiver machen und damit in eine noch stärkere Konkurrenz zur „Verbandslösung“ bringen. Um diese Spannung bei einer etwaigen Änderung des ARRG erneut ins Blickfeld zu rücken, ist die reine Verbandslösung in Artikel 1, 2. Alternative aufgenommen.

6. Die 2. Alternative in Artikel 1 des Entwurfs kommt nach der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage kaum in Betracht. Ihre Aufnahme in die Entwurfsvorlage dient mehr der Problemanzeige. Hierfür könnten aber auch die Hinweise in den Erläuterungen genügen.

Anlage 13.1

Stellungnahme der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Eingabe 8/3 = Antrag der AGMAV auf Änderung des MVG und ARRG

Sehr geehrte Herren!

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in der Sitzung vom 28.6.1982 die obigen Eingaben an die Landessynode beraten. Zur Eingabe 8/3 (Antrag der AGMAV auf Änderung des MVG und ARRG) hat die ARK keine förmliche Stellungnahme beschlossen. Über die Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt wurde im Protokoll folgendes festgehalten:

Über das Papier der AGMAV vom 26.1.1982 an die Landessynode, in dem nach Lösungsmöglichkeiten zur Vereinfachung des Wahlverfahrens für die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst in die ARK gesucht wird, wird auf eine förmliche Abstimmung verzichtet. Doch werden von der Dienstgeberseite und von einem Teil der Vertreter der Mitarbeiter Bedenken gegen eine Lösung im Sinne der Eingabe geäußert. Grundsätzlich wird von der Mehrheit die Entsendung durch Vereinigungen für den richtigen Weg gehalten; lediglich der vermutete geringe Organisationsgrad der Mitarbeiter läßt es nach Meinung verschiedener Dienstgeber vertretbar - auch unter dem Gesichtspunkt der Dienstgemeinschaft - angeraten erscheinen, nach einer zweiten Möglichkeit für die Entsendung von Vertretern der Mitarbeiter zu suchen. Hier müsse ein einfacher Weg gefunden werden. Wie dieser aussehen soll, kann allerdings nicht gesagt werden.

Herr Dr. Tiesler macht deutlich, daß bei einer Lösung im Sinne der Eingabe die Verbände sich fragen müssen, ob sich der Einsatz an Freizeit und auch an Beitragsmitteln noch lohne, wenn die Kirche ihren Mitarbeiterverbänden die Arbeit durch solche Regelungen zusätzlich erschwere.

Die Landessynode müsse sich entscheiden, was sie eigentlich wolle. Er bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, dies der Landessynode deutlich zu machen.

Ich bitte, diese beiden Stellungnahmen sowohl dem Landeskirchenrat als auch der Landessynode weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Tiesler
(Vorsitzender der ARK)
Beglaubigt: Bischoff

Anlage 13.2

Schreiben des Vorsitzenden des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiter in Baden, Prof. Dr. Tiesler, vom 18.9.1982 zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie der Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger,

mit Schreiben vom 27.8.1982 hat der VKM zu den erwogenen Änderungen des MVG Stellung genommen. Wir haben im Vorstand des VKM gestern noch einmal darüber beraten.

Der Vorstand teilt meine Meinung, daß unbeschadet der schwerwiegenden rechtlichen Bedenken, die wir, wenn überhaupt eine Chance besteht, in einem Grundsatzprozeß gegebenenfalls einbringen werden, die Entsendung durch eine Arbeitsgemeinschaft von Mitarbeitervertretungen mit einem durch die Landeskirche für die Arbeit freigestellten Beamten an der Spitze den Sinn der Verbandsarbeit radikal in Frage stellt. Die von uns seit 1968 geleistete ehrenamtliche, eigenfinanzierte, unabhängige Tätigkeit ist weder aktiven noch passiven Mitgliedern „zu verkaufen“, wenn diese Änderung durchgeht.

Nach meinem Verständnis läuft die beantragte Änderung dem zuwider, was Kirche überall anstrebt: Das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder und Mitarbeiter. Sie entspricht lediglich dem Zeitgeist der letzten Jahrzehnte, der meines Erachtens durch unsere gesellschaftliche, wirtschaftliche und finanzielle Situation heute widerlegt worden ist.

Jedenfalls für mich, wie es aussieht, auch für den Vorstand, bedeutet die Realisierung dieser Änderung das Ende der Bereitschaft, mich für das hinter dem ARRG (der EKD?) stehende Anliegen noch einzusetzen. Es ist zuviel verlangt, jahrzehntelang für die Kirche die Kastanien (des Art 9 Grundgesetz) aus dem Feuer zu holen und am Ende einen Fußtritt zu erhalten.

Ich bitte daher bei den Beratungen zu berücksichtigen, daß mit einer Änderung im Sinne der Arbeitsgemeinschaft vermutlich die Motivation für eine Verbandsarbeit erlischt und die Folgen daraus zu bedenken. Zu Ihrer Information ergänze ich, daß die ÖTV auf EKD-Ebene ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in der ARK/EKD zwischenzeitlich erklärt hat. - Es wäre schön, wenn eine Änderung ganz auf die Vereinigungen abstellen würde. Die Landeskirche könnte viel Geld sparen.

Mit freundlichem Gruß
Ihr
gez. Dr. Tiesler

Anlage 14 (Eingang 9/14)

Eingabe der Lehrvikare Böttcher in Buchen vom 12.9.1982 zur Verordnung über die Kürzung der Lehrvikarsbezüge

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger!

Die Nachricht über die Kürzung der Lehrvikarsbezüge hat mich sehr betroffen gemacht. Im Stillen habe ich mir schnell einmal durchgerechnet, was das für mich bedeuten würde. Gerade zu Beginn der Lehrvikarstätigkeit entstehen ja viele Kosten, wie angemessene Kleidung (Anzug, Schuhe), Einrichtung der Wohnung (möblierte Zimmer zur Untermiete sind in ländlichen Gebieten schwer zu bekommen, weil es dort nicht so üblich ist bzw. die Nachfrage gering ist). Diese Kosten müssen entweder durch Kredite oder elterliche Hilfe gedeckt werden. Gehe ich von mir aus, so beliefen sich die Kosten auf etwa 3.000 DM, das sind auf 18 Monate umgelegt etwa 140 DM pro Monat. Dem parallel geht etwa ein Betrag von 100 DM für die Fortbildungsliteratur (das theologische Seminar in Heidelberg ist weit). Ein weiterer Bestandteil der Fixkosten ist die Wohnungsmiete, die mit Heizung, Strom und Wasser bei mindestens 400 DM liegt, zählt man die Kosten für die 4 Petersstiftkurse von 1200 DM dazu, ergibt das einen Betrag von 470 DM.

Zusammen dürften sich die Fixkosten für einen Lehrvikar auf etwa 700 DM belaufen.

Gegessen hat er bisher aber nur das, was er von zu Hause mitbekommen hat. Nach meiner Erfahrung fallen hier mindestens noch einmal 300 DM an (auch die Mensa ist weit). Das sind 10 DM pro Tag.

In einer Zeit allgemeiner Teuerung, Geldknappheit und wirtschaftlicher Krise ist es einleuchtend, daß gespart werden muß, daß man zurückstecken muß. Im Staat sind es die Kleinen, die einen Großteil der Zeche bezahlen müssen. Aber ich glaube, wenn ich den Paulus richtig verstanden habe, daß ein Wesensmerkmal von der Kirche ist, wie sie mit ihren Kleinen (Schwachen) umgeht, die hier einmal die neuen Lehrvikare sind. Denn die können den Mund nicht so weit aufreißen. Die Stellen sind knapp und man ist froh, wenn man übernommen wird. So bitte ich Sie, sich dafür einzusetzen, daß die drastische Kürzung der Lehrvikarsbezüge unter gleichzeitiger Anhebung der Pfarrersgehälter und anderer schon Etablierten (dazu gehören auch die „alten“ Lehrvikare) noch einmal überdacht und gegebenenfalls auch zurückgenommen wird.

Mit freundlichem Gruß

gez. Udo Böttcher, cand.theol.
gez. Ulrike Böttcher, stud.theol.

Anlage 14.1 Aktennotiz des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11.8.1982 zum Antrag der Lehrvikare Christiane Diecke u. a. vom 15.7.1982

Der oben genannte Antrag, die landesrechtliche Regelung über die Kürzung der Referendarsbezüge (Beamte im Vorbereitungsdienst) von der Anwendung auf die Lehrvikare der badischen Landeskirche auszuschließen, ist als Antrag gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 zu verstehen. Danach kann der Landeskirchenrat Änderungen der für Landesbeamte geltenden Besoldungsregelungen innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Verkündung von der Anwendung auf die Dienstverhältnisse der Pfarrer ausschließen, wenn dies im kirchlichen Interesse oder

mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erscheint. Durch das zweite Haushaltsstrukturgesetz vom 22.12.1981 sind die Anwärterbezüge mit Wirkung ab 1.1.1982 neu festgelegt worden. Die Frist in § 55 Abs. 2 Pfarverbesoldungsgesetz für eine abweichende Entscheidung des Landeskirchenrats ist deshalb bereits abgelaufen.

Sollte der Antrag darauf hinauslaufen, daß die Besoldung der Lehrvikare generell von der Besoldung der Beamten im Vorbereitungsdienst des Landes Baden-Württemberg abgekoppelt wird, müßte § 6 Abs. 1 des Kandidatengesetzes geändert werden. Der Landeskirchenrat hätte insoweit eine Meinungsbildung darüber zu führen, ob eine Gesetzesänderung eingeleitet werden soll.

Unabhängig von beiden rechtlichen Aspekten ist der Oberkirchenrat der Auffassung, daß eine abweichende Regelung der Besoldung für Lehrvikare nicht angezeigt erscheint:

1. Die Antragsteller selbst sind von der Kürzung der Anwärterbezüge nicht betroffen, da die Neufestsetzung der Bezüge erst für diejenigen Anwärter in Betracht kommt, die nach dem 31.12.1981 eingestellt worden sind. Für die Antragsteller, die bereits zum 1.10.1981 eingestellt wurden, gelten nicht nur ungekürzte, sondern auch - wie bei allen Besoldungsempfängern - inzwischen um 3,6 % erhöhte Anwärterbezüge. Die Erhöhung ist bei den Anwärtern bereits zum 1.6.1982 in Kraft getreten.
2. Gekürzte Anwärterbezüge entsprechend der Regelung des zweiten Haushaltsstrukturgesetzes erhalten 14 im Frühjahr 1982 eingestellte Lehrvikare, davon sind 8 verheiratet, von denen wiederum 5 berufstätige Ehegatten haben.
3. Die Einkommenssituation der Lehrvikare verdeutlicht nachfolgende Vergleichsübersicht:

	Oktober 1981	Frühjahr 1982 (ab 1.6.82)	Differenz
	DM	DM	DM
Lehrvikare vor vollendetem 26. Lebensjahr	1.604	1.356	248
Lehrvikare nach vollendetem 26. Lebensjahr	1.800	1.543	257
Verheiratetenzuschlag (ungekürzt)	396	376	20

4. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle hat folgende Beispiele für Lehrvikarsbezüge mitgeteilt (Nettobezüge nach den gesetzlichen Abzügen)
 - a) Lehrvikar vor vollendetem 26. Lebensjahr, ledig, StKI I 1.194,54 DM
 - b) Lehrvikar vor vollendetem 26. Lebensjahr, verheiratet, Ehefrau nicht im öffentlichen Dienst tätig, StKI V 1.290,50 DM
 - c) Lehrvikar vor vollendetem 26. Lebensjahr, verheiratet, Ehefrau im öffentlichen Dienst tätig, StKI V 1.181,12 DM
 - d) Lehrvikar nach vollendetem 26. Lebensjahr, verheiratet, Ehefrau nicht im öffentlichen Dienst tätig, StKI V 1.382,46 DM
 - e) Lehrvikar nach vollendetem 26. Lebensjahr, verheiratet, Ehefrau im öffentlichen Dienst tätig, StKI V 1.289,50 DM

Daraus ist eindeutig zu erkennen, daß das Nettoeinkommen bei Ledigen mindestens 1.190,- DM und bei Verheirateten mindestens 1.180,- DM beträgt. Die von den Lehrvikaren genannte Ausgangssituation besteht deshalb nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrats nicht.

gez. Ostmann

Anlage 15 (Eingang 9/15)

Eingabe des Evangelischen Dekanats Müllheim vom 10.9.1982 zum Diakoniegesetz

Der Bezirkskirchenrat Müllheim hat sich in seiner Sitzung vom 31.8.1982 eingehend mit dem Entwurf des Diakoniegesetzes in der Fassung nach der 1. Lesung vom 6.5.1982 befaßt.

Ihn bewegt aufgrund dieses Gesetzentwurfs die Sorge, daß in unserer Kirche die Verwaltung und die Zahl der Sitzungen und Gremien vermehrt wird, ohne daß neue Impulse für die Praxis daraus entspringen.

Aus den §§ 16, 21, 22, 30, 31, 34 geht hervor, in welchem Maß die Dekane, - die doch alle noch Gemeindepfarrer sind und die alle unter der Verkürzung ihrer Seelsorgetätigkeit leiden, und die Bezirkskirchenräte, - die doch neben ihrem Beruf in mehreren ehrenamtlichen Tätigkeiten bereits engagiert sind, künftig mehrbelastet würden. Aus unserer Sicht geht dies für kleine Kirchenbezirke über das Maß des Möglichen hinaus.

Wir bitten, bei der Formulierung der endgültigen Fassung die Möglichkeit zu eröffnen, daß wie bisher Diakonieverbände gebildet werden können (§ 21 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 1). Benachbarte Bezirkskirchenräte, bzw. Bezirkssynoden sollten weiterhin die Bildung eines gemeinsamen Diakonieverbandes, die Aufgabenregulierung ihrer Organe und die Möglichkeit der Errichtung von Außenstellen durch Satzung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regeln können. Dementsprechend wäre der § 43 Abs. 2 für die jeweilige Entscheidung der Kirchenbezirke offener zu formulieren.

Zur Begründung

1. Der Bezirkskirchenrat begrüßt zwar die Intention des Gesetzes, die Organisation der kirchlichen Sozialarbeit gemeindebezogen und gemeindenah zu gestalten, „die Diakonie kirchlicher und die Kirche diakonischer“ zu machen. Eine Konsequenz daraus müßte aber sein, daß gewachsene Strukturen berücksichtigt werden und die Entscheidungsfreiheiten der kirchenleitenden Gremien in Gemeinde und Bezirk über die zweckmäßige Organisation der diakonischen Arbeit nicht eingeeignet oder gar verhindert werden.

2. Mit großem Engagement haben Mitglieder unserer Bezirkssynode daran mitgewirkt, das Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen von 1973 zu vollziehen und es in das Leben und Wirken der Kirchengemeinden bzw. des Kirchenbezirks zu integrieren. Die tägliche Arbeit der Kreisstelle für Diakonie Freiburg und ihrer Außenstelle in Müllheim, sowie die lebendigen Beziehungen der örtlichen Diakonievertreter mit den Fachkräften in diesen Dienststellen zeigen, daß dies gelungen ist. Eine erneute Umstrukturierung der Arbeit, der erhöhte Verwaltungs- und Gremienaufwand und die vermehrte Inanspruchnahme der sachkundigen Mitglieder in unseren Leitungsgremien wird wertvolle Kräfte anderen Arbeitsbereichen und inhaltlichen Aufgaben entziehen und dem Vorwurf eines verwalteten und bürokratischen Evangeliums Vorschub leisten.

3. Die Zusammenfassung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kräfte zu größeren Verwaltungs- und Arbeitseinheiten hatte im inneren Bereich den Vorzug, daß sich die Fachkräfte neben ihren gemeindebezogenen Zuständigkeiten in spezielle übergemeindliche Aktivitäten einarbeiten könnten, - z. B. Beratung zu § 218 oder Asylantenberatung - und so Gemeinde- und Bezirksgrenzen überschreitende Angebote machen konnten, sich in Fachfragen gegenseitig ergänzen oder bei Vakanz, Krankheiten oder ähnliches vertreten konnten. Eine auf eine Bezirksstelle reduzierte kleine Arbeitseinheit schränkt diese Möglichkeit wesentlich ein und macht sie zu einem „Tante-Emma-Laden“.

4. Der gesellschaftsdiakonische Auftrag fordert die Beachtung der Strukturen in der Welt, darf und will sich aber davon nicht abhängig machen. Davon geht auch der Gesetzentwurf aus. Notwendig aber sind dann klare und überschaubare Regelungen für die diakonische Vertretung in staatlichen Gremien. Der Gesetzentwurf macht hierzu zusätzliche Gremien und Absprachen notwendig, ermöglicht zahlreiche Mißverständnisse und Fehlerquellen und erschwert ein einheitliches Auftreten des „Diakonischen Werkes“ im Gegenüber zu kommunalen oder staatlichen Behörden und Gremien.

Abschließend

Gerade im Hinblick auf die jeweils unterschiedlichen Gegebenheiten „vor Ort“, ihren Kapazitäten an haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, dem sparsamen Umgang mit den „Rohstoffen“ Geld, Zeit und Kraft sollten die kirchenleitenden Gremien in Gemeinden und Bezirk Regelungen selbständig treffen können zur effektiven und gemeindenahen Diakonie in ihrem Bereich.

Mit freundlichen Gruß

gez. O. Landes

Dekan und Vorsitzender
des Bezirkskirchenrates Müllheim

gez. R. Falkenroth

Vorsitzender der Bezirkssynode Müllheim

gez. E. Schwarz

Vorsitzender des Diakonieverbandes

Anlage 16 (Eingang 9/16)

Eingabe der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie vom 3.9.1982 zum Diakoniegesetz

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Angelberger!

Die Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie in Baden hat sich mit dem Entwurf des Diakoniegesetzes beschäftigt.

Wir bitten, unsere Eingabe *bei den Vorbereitungsarbeiten für die zweite Lesung des Diakoniegesetzes mit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen
für Diakonie in Baden:

gez. Erika Riess

Vorsitzende der Mitarbeitervertretung –
– Dipl. Sozialarbeiterin (FH) –

*Gedanken zum Diakoniegesetz:

Als Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie sind wir laut § 32 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. April 1978 berufen, die Verantwortung für die dienstlichen Aufgaben der Dienststelle und die Pflege der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeiter mitzutragen. Aus dieser Verantwortung heraus, haben wir uns mit dem Entwurf des Diakoniegesetzes in der Fassung nach der ersten Lesung befaßt.

Das vorliegende Gesetz strebt einschneidende Strukturveränderungen an, die die Mitarbeiter der Kreisstellen für Diakonie betreffen.

Hinsichtlich der zu erwartenden Änderungen bestehen bei den Mitarbeitern erhebliche Ängste und große Unsicherheiten:

- a) im persönlichen Bereich,
- b) im Arbeits- bzw. dienstrechtlichen Bereich (Zuständigkeiten, Anstellungsträgerschaft),

c) im Kompetenzbereich,

d) im Bereich der Arbeitsinhalte (Fremdbestimmung).

Bei größeren Dienststellen sollen die Außenstellen selbständig werden.

Das bedeutet, daß ein Sozialarbeiter der Bezirksdiakoniestelle eines Kirchenbezirks sich neben der sozialarbeiterischen Tätigkeit um Geschäftsführeraufgaben kümmern muß, wie:

Verhandlungen mit den in der Sozialarbeit
wichtigen Gremien,
Haushaltsplan,
Buchhaltung,
Öffentlichkeitsarbeit.

Dies wird zur Folge haben, daß höhere Personal- und Sachkosten entstehen. Durch die Verselbständigung der Dienststellen bedingt, wird der notwendige fachliche Austausch mit Kollegen, je nach den örtlichen Gegebenheiten stark eingeschränkt.

Diese Schwierigkeiten, die zum Teil schon vor dem Diakoniegesetz von 1973 da waren, sind im wesentlichen durch das Zusammenlegen der Dienststellen in Haupt- und Außenstellen infolge des Kreisdiakoniegesetzes vom 21.11.72/3.5.73 behoben worden. Die Aufgabenverteilung bzw. die Zentralisierung von Aufgaben der Bezirksdiakoniestellen, wie z. B. der Geschäftsführung, der gemeinsamen Buchhaltung und der gegenseitigen Vertretungsmöglichkeiten und der Dienstgemeinschaften, sowie Übernahme von regionalen Aufgaben, haben sich bewährt und werden im vorliegenden Diakoniegesetz wieder geändert.

Änderungsvorschläge und Bemerkungen zu den einzelnen §§ des Diakoniegesetzes:

§ 1 (2)
Satz 2

Diakoniegesetz:

Änderungsvorschlag:

Darin liegt die Eigenart der Diakonie gegenüber weltlicher Sozialarbeit begründet.

Darin liegt die Eigenart der Diakonie begründet.

Begründung:

Eine ausdrückliche Abgrenzung zur weltlichen Sozialarbeit erübrigt sich durch die Aussage des Absatzes 2.

Hinzu kommt, daß für den im vorliegenden Gesetzesentwurf gewählten Ausdruck „weltliche Sozialarbeit“ eine an dieser Stellenlicht leistbare Definition unbedingt erforderlich wäre.

§ 5 (1)

Bemerkung:

Wir vermissen die Beteiligung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestellen.

§ 6 (3)
analog
15 (2) g

Auch hier läßt der vorliegende Text die Beteiligung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestellen außer acht.

§ 13 (2)

Das Gesetz drückt sich hier sehr unklar aus. Wann liegen besondere Gründe vor? Eine Aufgabenübertragung kann nur mit Einverständnis des Gemeindedienstes und der Bezirksdiakoniestelle geschehen.

Satz 2

Bei Aufgabenverlegung/Übertragung hat die Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz vom 5.4.1978 § 34 (1) a) Mitwirkungsrecht.

§ 13 (2)
Satz 3

Diakoniegesetz:
Anstellungsträger des Gemeindedienstes ist die Kirchengemeinde

Änderungsvorschlag:
Anstellungsträger des Gemeindedienstes ist die Kirchengemeinde, soweit nicht die Landeskirche Anstellungsträger ist.

§ 14 Satz 3	<i>Diakoniegesetz:</i> Im Rahmen dieses Gesetzes kann der Bezirkskirchenrat das Nähere in einer Satzung regeln.	<i>Änderungsvorschlag:</i> Im Rahmen dieses Gesetzes kann der Bezirkskirchenrat unter Beteiligung der betroffenen Fachkräfte das Nähere in einer Satzung regeln.	§ 21 (3)	<i>Diakoniegesetz:</i> Benachbarte Kirchenbezirke können eine gemeinsame Bezirksdiakoniestelle errichten.	<i>Änderungsvorschlag:</i> Benachbarte Kirchenbezirke eines Landkreises können eine gemeinsame Bezirksdiakoniestelle errichten.
Satz 4	Hierfür kann der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche Richtlinien erlassen.	Hierfür erläßt der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche Richtlinien.	§ 21 (4)	<i>Diakoniegesetz:</i>	<i>Änderungsvorschlag:</i> Neuer Absatz 4: Liegen besondere Gründe vor, sollen benachbarte Kirchenbezirke zur gemeinsamen Erfüllung diakonischen Aufgaben in einem Landkreis durch Vereinbarungen ihre Zusammenarbeit regeln.
	<i>Begründung:</i> Vom Evangelischen Oberkirchenrat sind unbedingt einheitliche zeitgemäße Richtlinien für die Bezirksdiakoniestellen in ganz Baden herauszugeben. Sofern jeder Bezirkskirchenrat für die Bezirksdiakoniestelle eine eigene Satzung machen kann, wird es in Baden über 17 verschiedene Satzungen geben. Die jetzt bestehenden 17 Außenstellen sind dabei noch nicht berücksichtigt.			<i>Begründung:</i> Strukturelle und finanzielle Gegebenheiten zwingen zur unbedingten Kooperation.	
§ 15 (2) analog § 6 (3)	g – siehe Anmerkung zu § 6 (3)		§ 22 (1) Satz 2	<i>Diakoniegesetz:</i> Er beschließt die Dienstweisung und die Geschäftsordnung für die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle.	<i>Änderungsvorschlag:</i> Er beschließt die Dienstweisung und die Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger (EOK) und unter Mitwirkung der zuständigen Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle.
§ 16 (1)	<i>Diakoniegesetz:</i> f)	<i>Änderungsvorschlag:</i> Neuer Absatz f) Leiter der Bezirksdiakoniestelle	§ 22 (2)	<i>Diakoniegesetz:</i> Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 15 Abs. 2 hat die Bezirksdiakoniestelle eng mit den zuständigen Organen der Pfarngemeinden, Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks zusammenzuarbeiten	<i>Änderungsvorschlag:</i> Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 15 Abs. 2 haben die Bezirksdiakoniestellen und die zuständigen Organe der Pfarngemeinden/Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks eng zusammenzuarbeiten
§ 16 (3)	Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle gehört dem Bezirksdiakonienausschuß mit beratender Stimme an. Die übrigen Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle können im Rahmen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen des Diakonienausschusses hinzugezogen werden.	Die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle können im Rahmen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen des Diakonienausschusses hinzugezogen werden.	§ 23 (1) analog § 35 (2)	Der § 23 (1) räumt dem Kirchenbezirk die Anstellungsträgerschaft ein. Die Mitarbeitervertretung der Kreistellen für Diakonie in Baden plädiert für eine zentrale Anstellungsträgerschaft des Evangelischen Oberkirchenrats. In diesem Zusammenhang zitieren wir die Ausführungen des Herrn Oberkirchenrats Dr. Wendt; nachzulesen im Protokoll der Landessynode vom 2. bis 8. Mai 1982, Seite 65 links unten: „Die zentrale Anstellungsträgerschaft fördert den Gleichheitsgrundsatz und ein einheitliches Dienst und Arbeitsrecht in der Kirche auf der Basis einer Dienstgemeinschaft, unabhängig von den Körperschaften, in denen der Mitarbeiter tätig ist.“	
	<i>Begründung:</i> Das Stimmrecht für den Leiter der Bezirksdiakoniestelle (kirchliche Sozialarbeiter) halten wir für unerlässlich. Gleichbehandlung gegenüber den Vertretern der diakonischen Einrichtungen!			Eine Gleichbehandlung analog der Pfarrer, Gemeindediakone sowie Jugendreferenten, die ebenfalls auf Kirchengemeinde- oder Bezirksebene arbeiten und zentral bei der Evangelischen Landeskirche angestellt sind, halten wir auch für die Zukunft für unbedingt erforderlich.	
§ 20 (3)	<i>Diakoniegesetz:</i> Der Bezirksdiakonienpfarrer ist zu den Sitzungen des Bezirkskirchenrates hinzuzuziehen, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.	<i>Änderungsvorschlag:</i> Der Bezirksdiakonienpfarrer und der Leiter der Bezirksdiakoniestelle sind zu den Sitzungen des Bezirkskirchenrates hinzuzuziehen, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden	§ 25 analog § 13	Was sind hier besondere Gründe? In § 25 wird auf die staatliche Struktur, den abgegrenzten Stadtkreis, Rücksicht genommen. Im ländlichen Bereich der Bezirksdiakoniestellen soll der Bezirk sich nur an der Kirchengemeinde/dem Bezirk orientieren, ohne Rücksicht auf die staatli-	

- chen, gegebenen Strukturen. Die Gemeindedienste und die Bezirksdiakoniestellen werden unterschiedlich behandelt in bezug auf die staatlich gegebene Gebietsstruktur.
- § 26 (1) Der Diakonieverband sollte einen Haushalt für die angeschlossenen Kirchenbezirke haben. Dies ist kostensparender und hat sich in der Praxis bewährt. Je nach Struktur der Kirchenbezirke wird es schwierig sein, den Zusammenschluß zu einem Kirchenbezirksverband zu verwirklichen.
- § 26 (3) *Diakoniegesetz:* *Änderungsvorschlag:*
 a) Die Planung diakonischer Vorhaben im Stadt- oder Landkreis. a) Die Planung, Koordination und Durchführung diakonischer Vorhaben im Stadt- oder Landkreis.
- § 35 (2) Anmerkung zu § 23 (1)
- analog Die Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie in Baden bittet alle Verantwortlichen, die die Gesetzesvorlagen entwerfen, formulieren, beschließen und unterzeichnen, um Berücksichtigung der vorgenannten Gedanken, Bemerkungen und Änderungsvorschläge zum Diakoniegesetz.
- § 23 (1)

Anlage 17 (Eingang 9/17)

Eingabe des Evangelischen Dekanats Wertheim vom 22.9.1982 auf Überprüfung des kirchlichen Gesetzes über die Visitationsordnung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich stelle Antrag auf Überprüfung des kirchlichen Gesetzes über die Visitationsordnung in nachstehend genannten Punkten:

In § 9 Abs. 2, auf welchen sich auch § 22 Abs. 4 bezieht, heißt es in Satz 2: „Etwaige Beanstandungen und Beschwerden sind dem Pfarrer noch vor Abschluß der Visitation, spätestens in der Schlußbesprechung (§ 8) mitzuteilen.“

In Satz 3 heißt es: „Hierbei ist auf Verlangen des Pfarrers seine Stellungnahme von einem Mitglied der Visitationskommission zu protokollieren.“

Diese Sätze geben den Betroffenen jeder möglichen Verleumdung schutzlos preis.

Begründung:

Ich habe in vielen Jahren selbst visitiert und bisher nichts aussetzen gehabt. Ich bin mehrfach in Pfarrei und Bezirk visitiert worden, ohne daß ich Beanstandungen zu erheben gehabt hätte. Klagen über diese Handhabung sind mir zu Ohren gekommen, ohne daß ich sie für stichhaltig erachtete.

Die soeben stattgehabte Bezirksvisitation hat mir die Augen geöffnet.

Während ich - jetzt durch Verordnung, vorher aus eigenem Antrieb, jedem Pfarrvikar einen Durchschlag meiner Beurteilung zur Stellungnahme gebe, ist mir als Pfarrer - von der Altersstufe, die in anderen Berufen, z. B. im Lehrerstand, eine Rolle spielt, einmal ganz abgesehen - der Schutz meiner Person vor übler Nachrede verwehrt.

Ich wende mich nicht gegen den Besprechungsteil „in Abwesenheit des Pfarrers“. Mir ist klar, daß es ein unbefangenes Reden geben muß. Allerdings könnten gravamina dem Visitator unter vier Augen mitgeteilt werden. Doch auch in diesem

Falle ist nachfolgend anders zu verfahren, als das Gesetz derzeit vorschreibt.

Die Stellung eines Betroffenen, der - wenn er es wünscht - eine Stellungnahme aus dem Handgelenk abgeben muß, ist ohnehin schwer. Ich - und es wird anderen ähnlich gehen - bin kaum in der Lage, aus dem Stehgreif, im Falle übler Nachrede noch dazu erregt, kühl und sachlich zu formulieren.

Darüber hinaus ist auf eine „Mitteilung“ des Visitators, die gebräuchlicherweise das Unangenehme sehr verschlüsselt einleitet und Unangenehmes pauschal ausdrückt, nicht gezielt zu antworten. Es muß erwartet werden, daß dem Betroffenen ihn belastende Gegenstände exakt mitgeteilt und ihm die ausagenden Personen auf Wunsch gegenübergestellt werden. Dieser Teil der Visitation ist ausführlich zu protokollieren.

Geringere Rechte als die eben skizzierten gewähren nicht den erforderlichen Schutz des guten Rufes.

Eine Prüfungskommission und - angenommen - ein dem Visitierten überwiegend wohlgesonnenes Gremium, dem er angehört, kann nicht als ausreichend neutral und urteilsfähig angesehen werden. Die zwischen einem Ankläger und einem Beschuldigten - ich hoffe juristisch einigermaßen genaue, mindestens aber verständliche termini zu gebrauchen - vorgefallenen Begebenheiten sind ihnen zu wenig bekannt.

Zur Erläuterung bitte ich folgendes Beispiel anführen zu dürfen:

Eine Person, die einem Vorsitzenden, ein Pfarrer, der einem Dekan Anlaß gegeben hat, ihn wegen irgendeiner Angelegenheit zur Rede zu stellen, über die Dritte nichts wissen, kann „Rache nehmen“ durch Verleumdung oder üble Nachrede, ohne daß dies einem oben genannten Gremium auffällt.

Der Passus „Spätestens in der Schlußbesprechung“ ist unglücklich.

Der Zeitpunkt sollte früher liegen, da etwaige tadelnde Worte in einer Sache am Schluß der Visitation einen Schlußpunkt unter das Ganze setzen, was nicht immer der Sache angemessen ist.

Ich bitte, meinem aus guten Gründen gestellten Antrag stattzugeben, den ich - im 66. Lebensjahr stehend - vor allem um des Schutzes aller Kollegen einbringe. Ich halte die derzeit geltenden Formulierungen nicht mehr für zeitgemäß.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

gez. Feist, Dekan

Anlage 18 (Eingang 9/18)

Eingabe des Ost-West-Arbeitskreises im Kirchenbezirk Oberheidelberg vom 22.9.1982 zur Schließung der Haushaltslücke und Schaffung einer 2. Jugendreferentenstelle im Kirchenbezirk

Laut Presseberichten (u.a. Mannheimer Morgen vom 8.9.1982) soll im Haushalt der badischen Landeskirche ein Haushaltsloch von ca. 4 Millionen DM entstehen.

Wir möchten die Landessynode ersuchen, im Personalbereich keine Stellenstreichungen und keinen Stop der Neuausweisung von dringend nötigen Stellen vorzunehmen. Es sollte diskutiert werden, ob es nicht akzeptabel und auch familienpolitisch sinnvoll wäre (insbesondere - aber nicht nur - für Frauen), vermehrt Teilzeitstellen (1/2- und 3/4-Deputate) zu schaffen, die einerseits die Haushaltsskasse weniger belasten und andererseits den persönlichen Situationen der Mitarbeiter stärker entgegenkommen.

Notwendige Maßnahmen zur Schließung der Haushaltslücke würden wir u.a. in folgenden Bereichen vorschlagen:

1. Schrittweise Abschaffung der Zulagen für Bedienstete auf Landesebene (Ministerial-Zulage für kirchliche Mitarbeiter auf Landesebene).
2. Überdenken der Bezuschussung von Seminaren und Tagungen in kostenträchtigen Häusern (z.B. Oppenau), eventuelle Neuorganisation und Reduzierung von Gremientagungen auf Landesebene auf den vielen unterschiedlichen Arbeitsgebieten.

Sollten Kürzungen im Personalbereich unumgänglich sein, so müßten

- a) alle Mitarbeiter und
- b) je nach ihren finanziellen Möglichkeiten

die Lasten tragen. Angesichts ständig steigender Arbeitslosenzahlen wäre es unverantwortlich, wenn die bediensteten Mitarbeiter der Landeskirche keine Opfer bringen würden, um dadurch den jetzt noch studierenden jungen Menschen, die in den Dienst der Landeskirche treten wollen, eine Anstellungschance in den kommenden Jahren zu erhalten. Hier kann und muß ein Stück praktischer Solidarität verwirklicht werden. Wir fordern sie als Synodale auf, uns in diesem Anliegen zu unterstützen.

P.S.: Wir möchten Sie nochmals auf unsere bisher gestellten Anträge zwecks Schaffung einer 2. Jugendreferentenstelle im Kirchenbezirk Oberheidelberg hinweisen. Wir bitten Sie eindringlich, uns eine solche Stelle so bald als möglich zuzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Ost-West-Arbeitskreis
gez. Dieter Hoffstätter
(Vorsitzender)

Joachim Fickeisen
(Vors. d. BV)

Letztgültige Antragsfassung: (nachträglich eingereicht)

1. Antrag an die Landessynode

Laut Presseberichten (u.a. Mannheimer Morgen vom 8.9.1982 soll im Haushalt der badischen Landeskirche ein Haushaltsloch von ca. 4 Millionen DM entstehen.

Wir möchten die Landessynode ersuchen, im Personalbereich keine Stellenstreichungen und keinen Stop der Neuausweisung von dringend nötigen Stellen vorzunehmen. Es sollte diskutiert werden, ob es nicht akzeptabel und auch familienpolitisch sinnvoll wäre (insbesondere – aber nicht nur – für Frauen), vermehrt Teilzeitstellen (1/2- und 3/4-Deputate) zu schaffen, die einerseits die Haushaltskasse weniger belasten und andererseits den persönlichen Situationen der Mitarbeiter stärker entgegenkommen.

Notwendige Maßnahmen zur Schließung der Haushaltslücke würden wir u.a. in folgenden Bereichen vorschlagen:

1. Schrittweise Abschaffung der Zulagen für Bedienstete auf Landesebene (Ministerial-Zulage für kirchliche Mitarbeiter auf Landesebene).
2. Überdenken der Bezuschussung von Seminaren und Tagungen in kostenträchtigen Häusern (z.B. Oppenau), eventuelle Neuorganisation und Reduzierung von Gremientagungen auf Landesebene auf den vielen unterschiedlichen Arbeitsgebieten.

Sollten Kürzungen im Personalbereich unumgänglich sein, so müßten

- a) alle Mitarbeiter und
- b) je nach ihren finanziellen Möglichkeiten

die Lasten tragen. Angesichts ständig steigender Arbeitslosenzahlen wäre es unverantwortlich, wenn die bediensteten

Mitarbeiter der Landeskirche keine Opfer bringen würden, um dadurch den jetzt noch studierenden jungen Menschen, die in den Dienst der Landeskirche treten wollen, eine Anstellungschance in den kommenden Jahren zu erhalten. Hier kann und muß ein Stück praktischer Solidarität verwirklicht werden. Wir fordern sie als Synodale auf, uns in diesem Anliegen zu unterstützen.

2. Antrag: Nahezu alle Bezirksjugendreferentenstellen sind besetzt oder werden in absehbarer Zeit besetzt werden (Auskunft des Landesjugendpfarrers); deshalb möchten Sie nochmals auf unsere bisher gestellten Anträge zwecks Schaffung einer 2. Jugendreferentenstelle im Kirchenbezirk Oberheidelberg hinweisen. Wir bitten Sie eindringlich, uns eine solche Stelle so bald als möglich zuzuteilen. Aufgrund finanzieller Schwierigkeiten der Landeskirche würden wir auch eine 1/2- oder 3/4-Stelle als 2. Jugendreferentenstelle akzeptieren.

Mit freundlichen Grüßen

Der Ost-West-Arbeitskreis
gez. Dieter Hoffstätter
(Vorsitzender)

Joachim Fickeisen
(Vors. d. BV)
Bezirksvertretung

Anlage 18.1

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24. 9. 1982 AZ: 72/112 an die Evangelische Jugend im Kirchenbezirk Oberheidelberg in Wiesloch

Betreff: Jugendarbeit im Kirchenbezirk Oberheidelberg

Sehr geehrter Herr Hoffstätter, sehr geehrter Herr Fickeisen, im Nachsatz zu Ihrem Antrag an die Landessynode weisen Sie nochmals auf Ihre bisher gestellten Anträge zwecks Schaffung einer zweiten Jugendreferentenstelle im Kirchenbezirk Oberheidelberg hin und bitten eindringlich, eine solche Stelle sobald als möglich zu schaffen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Bezirkskirchenrat Oberheidelberg am 19.7.1982 mitgeteilt, daß Ihr Bezirk von der Größe her neben Lörrach und Ladenburg-Weinheim zu den drei größten Landbezirken der Landeskirche gehört, was die Anzahl Evangelischer anbetrifft. Nach der grundsätzlichen Entschließung der Landessynode steht jedem Kirchenbezirk, auch den „kleinen“, ein Bezirksjugendreferent zu, so daß an eine „Umschichtung“ nicht gedacht werden kann. So blieb nur die Erweiterung des Stellenplans. Dies ist zur Zeit jedoch bei der Landessynode nicht erreichbar, weil eine Erweiterung des Stellenplans zur Schaffung neuer Stellen in der augenblicklichen finanziellen Situation nicht möglich ist.

Ich bedaure, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können, möchte es aber nicht versäumen, Ihnen für die Beharrlichkeit, mit der Sie sich für die Jugendarbeit in Ihrem Kirchenbezirk einsetzen, herzlich zu danken. Ich empfehle Ihnen, u.U. gemeinsam mit Herrn Landesjugendpfarrer Schnabel einmal zu überlegen, ob nicht durch die Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter und die Mithilfe der im Gemeindebereich Tätigen eine Regelung gefunden werden könnte, die wenigstens so lange hilft, bis eine gewünschte personelle Verstärkung möglich ist.

Mit freundlichem Gruß
gez. W. Schneider
Oberkirchenrat

Anlage 19 (Eingang 9/19)**Eingabe der Mitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe vom 23.9.1982 – Sparmaßnahmen im Haushalt der Landeskirche**

Sehr verehrter Herr Präsident,

es konnte kaum jemanden überraschen, daß die verschlechterte wirtschaftliche Gesamtsituation mit einem erheblichen Mehr an Insolvenzen und Arbeitslosen auf die Höhe der Einnahmen der Evangelischen Landeskirche in Baden durchschlagend würde.

Betroffen sind wir aber darüber, daß in diesem Zusammenhang sogleich von Gehaltskürzungen die Rede ist, sei es in Veröffentlichungen (z. B. Badische Neueste Nachrichten am 4.9.1982) oder hinter durchlässigen Türen der Kirchenleitung, die gerne ein 'Zeichen' setzen möchte.

Zeichen sollen, ja müssen gesetzt werden; gespart werden soll und muß - und wir möchten hinzufügen: endlich. Eingriffe in die Taschen der Bediensteten durch eine Kürzung der Bezüge dürfen jedoch nur ultima ratio, d. h. allerletztes Mittel zur Sanierung des landeskirchlichen Haushalts sein.

Weshalb wir uns heute an Sie, verehrter Herr Präsident, und an die Landessynode wenden, ist letztlich nicht unsere durch konkrete Vorgänge begründete Befürchtung, daß Gehaltskürzungen unmittelbar bevorstehen, als vielmehr die Tatsache, daß das Gerede darüber zu einer unnötigen Verunsicherung der Mitarbeiterschaft führt. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, daß die meisten kirchlichen Mitarbeiter aus dem konkurrierenden Markt der Wirtschaft oder staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen kommen. Die kirchlichen Anstellungsträger sind mit den Mitarbeitern über die Höhe der Bezüge einig geworden, und die Mitarbeiter vertrauen darauf, daß der Arbeitgeber Kirche alles daran setzen wird, diesen vereinbarten Lohn zu zahlen. Das ständige Erörtern des Problems 'Gehaltskürzungen' bedeutet daher immer ein Stück Vertrauensverlust.

Wir bitten deshalb um ein deutliches Wort der Landessynode in Sachen Gehaltskürzung und erwarten selbstverständlich ein klares Nein, um die kirchlichen Mitarbeiter in unserem Hause wie auch im ganzen Land wieder beruhigen zu können.

Unsere Mitverantwortung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz ernstnehmend, wollen wir aber nicht nur sagen, wo nicht gekürzt werden darf, sondern möchten auch sagen, wo unseres Erachtens gespart werden kann. Dies um so mehr, als wir zuallererst die Landessynode darin bestärken wollen, den bei den Haushaltsberatungen im Oktober 1981 eingeschlagenen Weg, nämlich Sperrvermerke für neue Stellen zu beschließen, entschlossen und mutig weiterzugehen. Auch wir verkennen nicht, daß manche neue Stelle aus der Sicht der Kirchenleitung wünschenswert wäre; vielleicht ließe sich sogar noch eine Aufgabe für einen landeskirchlichen Beauftragten finden. Aber solches Wunschdenken hat sich unseres Erachtens nunmehr zwingend an den finanziellen Möglichkeiten auszurichten, und zwar nicht nur für den Haushaltsplanzeitraum 1982/83, sondern auf Dauer gesehen.

Wir geben deshalb folgende Anregungen für Einsparungsmöglichkeiten:

1. Endgültige Sperrvermerke für die nach dem Stellenplan 1982/83 beantragten 48,5 Stellen für 1983.

Wir verweisen hierzu auf den Bericht des Stellenplanausschusses und den Beschluß der Landessynode auf Antrag des Finanzausschusses (vgl. gedrucktes Protokoll über die Verhandlungen der Landessynode Herbst 1981 S. 37/39, 42/43, und 56/57).

2. Darüber hinaus sollten alle zur Zeit nicht besetzten Stellen gesperrt werden.

In diesem Zusammenhang sprach der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Gabriel, in seinem Bericht zum Entwurf des Haushaltsplanes der Landeskirche für die Jahre 1982/83 vom 'unbesetzten Stellenpotential' (vgl. gedrucktes Protokoll über die Verhandlungen der Landessynode Herbst 1981 S. 40/41).

Von den im Haushalts-/Stellenplan 1982/83 veranschlagten und durch die Sollstellen-Finanzierung auch finanzierten 2.080,5 + 32 = 2.112,5 Stellen (ohne Rechnungsprüfungsamt und Diakonisches Werk, vgl. gedrucktes Protokoll über die Verhandlungen der Landessynode Herbst 1981 S. 160/161) sind nach unseren Informationen zur Zeit über 100 Stellen nicht besetzt.

Wird also die Anzahl der Mitarbeiter auf Beschluß der Landessynode auf dem gegenwärtigen Stand gehalten, können allein dadurch über 5 Millionen (!) (jede Stelle ist mit durchschnittlich 50.000 DM pro Jahr zu veranschlagen) eingespart werden.

3. Zusätzlich könnten von den gegenwärtig besetzten Stellen pauschal 2 - 3 % als "kw" - künftig wegfallend - beschlossen werden, ohne daß dadurch wesentliche Aufgaben der Kirche in Frage gestellt werden müßten. Eine solche, auf längere Sicht anzulegende Entscheidung zwänge die Kirchenleitung mehr als bisher dazu, Prioritäten zu setzen.

Wenn wir von "längerer Sicht" sprechen, dann insbesondere deshalb, um keine Einschnitte in bestehende Arbeitsverhältnisse machen zu müssen. Vielmehr sollte die Fluktuation der Bediensteten sowie der Abgang durch Zuruhesetzungen genutzt werden, einen entsprechenden Beschluß zu verwirklichen.

Beim Aufzeigen von Einsparmöglichkeiten denken wir aber auch daran, die Fortführung großer Bauprojekte zu strecken beziehungsweise gänzlich zu stoppen, je nachdem wie weit die Baumaßnahme fortgeschritten ist. Für Prestigeobjekte mit hohen Folgekosten und Defiziten ist unseres Erachtens überhaupt kein Raum mehr.

Wir wünschen der Landessynode die für gute Beschlüsse notwendige Erkenntnis und Ihnen, verehrter Herr Präsident, Gesundheit und Wohlergehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. G. Molz
gez. Burgstahler

Da sich der Landeskirchenrat am 1.10.1982 mit den Sparmaßnahmen im Haushalt der Evangelischen Landeskirche in Baden befaßt, wäre es vielleicht zweckmäßig, wenn unsere Gedanken dazu diesem Gremium vorweg bekanntgegeben würden. Wir überlassen dies aber gerne Ihrer Entscheidung.

Anlage 20 (Eingang 9/20)**Eingabe des Evangelischen Dekanats Villingen vom 23.9.1982 zum Diakoniesgesetz**

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger!

Der Bezirkskirchenrat Villingen hat in seiner Sitzung vom 19. August 1982 über den Entwurf des Diakoniesgesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1982 beraten und dabei im besonderen die Fragen berücksichtigt, die sich aus der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Schwennigen (Evangelische Landeskirche Württemberg) auf dem Gebiet der diakoni-

schen Arbeit ergeben. Bekanntlich besteht zwischen den beiden Kirchengemeinden eine Vereinbarung über eine Arbeitsgemeinschaft in diakonischen Fragen. Die Evangelische Kirchengemeinde Villingen hat in diese Arbeitsgemeinschaft ihren Gemeindedienst und die Kirchengemeinde Schwenningen ihre Ortsstelle für Diakonie eingebracht. Außerdem besteht ein gemeinsamer diakonischer Ausschuß zwischen beiden Kirchengemeinden. Diese langzeitige, fruchtbare Arbeit soll fortgesetzt werden. Der Bezirkskirchenrat ist deshalb der Auffassung, daß künftighin der Gemeindedienst der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen die Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle übernehmen soll.

Aus diesem Grunde erscheinen die folgenden Ergänzungen und Änderungen des Diakoniesgesetzes notwendig:

1. In § 13 Abs. 2 möge am Ende folgender Satz eingefügt werden:

„Im übrigen finden die Bestimmungen über die Bezirksdiakoniestelle entsprechende Anwendung.“

Begründung: Im jetzigen Entwurf des Diakoniesgesetzes fehlt eine dem § 9 Abs. 1 Satz 2 des Kreisdiakoniesgesetzes entsprechende Regelung über eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die bisherigen Kreisstellen für Diakonie.

2. In § 14 möge ein Absatz 2 angefügt werden:

„Liegen im gleichen Kreis Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, so kann der Kirchenbezirk in § 15 genannte Aufgaben aufgrund besonderer Vereinbarung mit den zuständigen Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für diese wahrnehmen. In dieser Vereinbarung kann dem Evangelischen Kirchenbezirk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg das Recht gegeben werden, stimmberechtigte Vertreter in den Bezirksdiakoniewausschuß zu entsenden. Nimmt eine Kirchengemeinde durch ihren Gemeindedienst Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle wahr, so kann diese Kirchengemeinde entsprechende Vereinbarungen mit dem benachbarten Kirchenbezirk treffen.“

Begründung: Im Entwurf des neuen Diakoniesgesetzes fehlt eine § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 des Kreisdiakoniesgesetzes entsprechende Regelung über die Wahrnehmung von diakonischen Aufgaben für die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Da solche Vereinbarungen z. B. seit Jahren im Evangelischen Kirchenbezirk Villingen bestehen und sich in der Praxis bewährt haben, sollte die ihnen zugrunde liegende gesetzliche Regelung weitergeführt bzw. an die neuen Bestimmungen des Diakoniesgesetzes angepaßt werden.

3. In § 13 Abs. 2 möge der letzte Satz gestrichen werden.

Begründung: Die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeiter der Landeskirche im diakonischen Bereich hat sich bisher bewährt. Die Kirchenleitung kann durch ihre Mitarbeiter und ihren Einfluß bei den Fachhochschulen eine größere Anzahl von Bewerbern für den Dienst als Sozialarbeiter erreichen. Sie ist durch ihre aus dem gesamten Bereich der Landeskirche gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen besser in der Lage, über die Qualifikation und über die örtlichen Erfordernisse zu entscheiden. Außerdem sind bei Schwierigkeiten in den Anstellungsverhältnissen Möglichkeiten der Versetzung gegeben.

Die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte reichen aus, um die Interessen des Trägers der diakonischen Arbeit zur Geltung zu bringen. Gleiches gilt für die in den bisherigen Durchführungsbestimmungen zum Kreisdiakoniesgesetz festgelegten Anhörungsrechte, um deren Übernahme in die neuen Durchführungsbestimmungen gebeten wird.

Mit freundlichen Grüßen
gez. G. Bußmann, Dekan
Vorsitzender des Bezirks-
kirchenrates Villingen

Anlage 21 (Eingang 9/21)

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Emmendingen vom 21.9.1982 zum Kollektenplan

Der Evangelische Kirchengemeinderat Emmendingen hat in seiner Sitzung am 20.9.1982 einen Antrag an die Landessynode beschlossen.

Der Evangelische Kirchengemeinderat Emmendingen bittet die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zu beschließen, die Kollekten in der Zeit vom 1. Advent bis 6. Januar (Epiphania) für die Aktion „Brot für die Welt“ zu bestimmen.

In der beantragten Weise wird seit 1975 von der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen verfahren: Mit vielen besorgten Menschen sind wir der Meinung, stärker als bisher der Not in der „Dritten Welt“ begegnen zu müssen. Ein besonderes Zeichen vermag hier die gottesdienstliche Kollekte zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Pfr. Richter (Stellv. Vors.)

Anlage 22 (Eingang 9/22)

Eingabe des Bezirksbeauftragten für Behindertenarbeit im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt vom 11.9.1982 zum Diakoniesgesetz

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,
liebe Schwestern und Brüder!

Bei Durchsicht der Fassung vom 6.5.1982 fällt mir auf, daß Behindertenarbeit

lediglich als mögliche diakonische Aufgabe in der Gemeinde im § 3 Abs. 2 Buchst. i genannt wird und bei den Aufgaben des Kirchenbezirks nicht erwähnt ist.

In Anbetracht der Tatsache, daß Behindertenarbeit nur bedingt von der einzelnen Pfarrgemeinde ohne Hilfen des Kirchenbezirks getan werden und diesem Problem bei ständig wachsendem Anteil der behinderten Gemeindeglieder und deren Familien meines Erachtens in Zukunft ein angemessener Schwerpunkt zugebilligt werden sollte, bitte ich Sie im

§ 15 Abs. 2 Buchst. a „Behindertenarbeit“

nach dem Wort: Krankenpflege einzufügen. Der Satzteil könnte so lauten: insbesondere der Kindergartenarbeit, Haus- und Krankenpflege, Behinderten- und Altenarbeit;

Mit freundlichen Grüßen!
gez. Hans Hammer

Anlage 23 (Eingang 9/23)

Eingabe der Geschäftsführer der Kreisstellen für Diakonie vom 15.9.1982 zum Diakoniesgesetz

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Angelberger,

die Landessynode hat auf ihrer Frühjahrstagung am 6.5.1982 in 1. Lesung des Diakoniesgesetzes einiges gegenüber dem Vorentwurf, zu dem Vertreter unserer Dienststellen gehört worden waren, geändert.

Wir haben uns mit dem in 1. Lesung verabschiedeten Entwurf befaßt und sehen uns veranlaßt, im Interesse der diakonischen Arbeit in den Kirchenbezirken zu einzelnen Paragraphen folgende **Änderungsanträge** zu unterbreiten:

1. Zu § 13 Abs. 2:

(2) Liegen besondere Gründe vor, so können durch Vereinbarung die Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle für den Bereich der städtischen Kirchengemeinden auf einen Gemeindedienst übertragen werden. Anstellungsträger ist die Kirchengemeinde, soweit nicht die Landeskirche Anstellungsträger ist.

Begründung:

Der Entwurf verfolgte in seiner ursprünglichen Intension eine strukturelle Orientierung der überörtlichen diakonischen Aufgaben an der Kirchenbezirksebene und ihren Leitungsorganen. Mit der Änderung des § 13 wurde dieser Grundsatz verlassen. Den örtlichen Kirchengemeinden wird ermöglicht, über ihre Gemeindedienste örtliche und bezirkliche Aufgaben zu übernehmen.

Damit wurde die Vertretungsebene der diakonischen Anliegen im örtlichen Bereich gegenüber den politischen Organen (Stadt) gewahrt. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung gegenüber dem ländlichen Bereich, wo diese politische Ebene nicht mit der gleichen Wirksamkeit gewahrt wurde.

Darüberhinaus hätte die Übertragung des Kirchenbezirks (Bezirksdiakoniestelle) auf eine Kirchengemeinde (Gemeindedienst) zur Folge, daß eine Kirchengemeinde die diakonische Arbeit im Kirchenbezirk und damit auch für andere Kirchengemeinden verantwortet. Sie kann dadurch die diakonische Arbeit in bzw. für andere Kirchengemeinden bestimmen, obwohl diese ländlichen Gemeinden anders strukturiert sind und in der Regel andere Bedürfnisse haben.

Dies halten wir für falsch. Die Zielrichtung des Gesetzes, die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken zu intensivieren, wird hier verlassen. Deshalb sollte die Übertragung der Aufgaben nur für den Bereich der Städtischen Kirchengemeinde erfolgen.

Wir halten es außerdem für wichtig, die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft offen zu halten, um so eine Gleichbehandlung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit den anderen im Mitarbeiterdienstgesetz genannten Berufsgruppen zu ermöglichen.

Zu § 21 und 26:

§ 21 Abs. 4 neu:

Liegen besondere Gründe vor, sollen benachbarte Kirchenbezirke zur gemeinsamen Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben in einem Landkreis durch Vereinbarung ihre Zusammenarbeit regeln.

§ 26 Abs. 3 Buchst. a.:

a) die Planung, Koordination und Durchführung diakonischer Vorhaben im Stadt- oder Landkreis,

Begründung zu § 21 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 Buchst. a.:

Die Kirchenbezirksgrenzen überschneiden sich oft mit den politischen Kreisgrenzen. Für die diakonische Arbeit im Kirchenbezirk, insbesondere auch in planerischen und finanziellen Belangen, kann nicht auf die Zusammenarbeit mit der politischen Ebene des Landkreises verzichtet werden. Als Partner der öffentlichen Wohlfahrtspflege wird die Diakonie zunehmend auf unterer Ebene die finanzielle Förderung ihrer Arbeit durch den Staat aushandeln müssen (Kommunaler Finanzausgleich). Deshalb darf sie in ihren Strukturen an dieser Stelle nicht geschwächt werden. Sie handlungsfähig zu belassen ist unseres

Erachtens ohne Schmälerung der Einbindung in die verfaßten Kirchenorgane möglich (§ 30 Abs. 1 und 31 Abs. 2 Buchst. b) bei gleichzeitiger Beibehaltung der bisherigen Kompetenzen des Diakonieverbandes. Um der Schwächung der Diakonie als Verhandlungspartner und damit verbundener finanzieller Nachteile zu begegnen, ist es erforderlich, daß auch die Zusammenarbeit von nur zwei Kirchenbezirken in einem Landkreis verpflichtend geregelt wird.

Zu § 35 Abs. 2:

(2) Soweit nicht die Landeskirche Anstellungsträger ist, werden die Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben des Diakonieverbandes wahrnehmen, von diesem angestellt.

Begründung:

Bei den Diakonieverbänden sind bereits mehrere Mitarbeiter für überbezirkliche Aufgaben (z. B. Beratungsdienste) angestellt. Insbesondere für kurzfristige Arbeitsverhältnisse (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) und Honorarmitarbeiter hat sich diese Möglichkeit bewährt. Der überbezirklich tätige Mitarbeiter ist nicht nur einem Kirchenbezirk, sondern allen Kirchenbezirken des Verbandes für die Arbeit verantwortlich. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene stärkere Einbindung der Leitungsorgane der Kirchenbezirke in den Verband sind die Aufsichtsfunktionen gewährleistet.

Zu § 43:

Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen

Begründung:

Hier handelt es sich nicht um eine Übergangsbestimmung, sondern um eine Möglichkeit des sofortigen Vollzugs, ohne daß überprüft werden muß, ob dadurch wichtige Interessen der diakonischen Arbeit verletzt werden. Wir halten eine Regelung wie im § 21 Abs. 4 vorgeschlagen, für besser und verweisen auf die Begründung zu § 21 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 Buchst. a. Wir wären sehr dankbar, wenn unser Antrag bei der Verabschiedung des Diakoniegengesetzes berücksichtigt wird.

gez. Erika Riess
 gez. Doris Eck
 gez. Jürgen Dangel
 gez. Lydia Herold
 gez. Anneliese Hansch
 gez. Volker Zipf
 gez. Rainer Pauly
 gez. Horst Schneider
 gez. Freia Müller
 gez. Hans-Dieter Haas
 gez. Peter Zimmermann
 gez. Udo Pursche
 gez. Friedrich Ziegler

Anlage 24 (Eingang 9/24)**Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst****Entwurf**

Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst vomOktober 1982

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Karlsdorf-Neuthard (bisher kirchliche Nebenorte der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchsal) und Forst (bisheriger kirchlicher Nebenort von Bruchsal) umfaßt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land zugeteilt.

§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.
 (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den _____ Oktober 1982

Der Landesbischof

Begründung

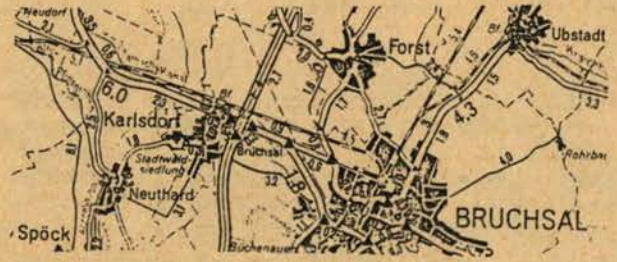
Die im vorstehenden Gesetzentwurf genannte bürgerliche Gemeinde Karlsdorf-Neuthard ist durch Vereinigung dieser früher selbständigen Gemeinden 1975 entstanden. Diese Gemeinden gehören ebenso wie die bürgerliche Gemeinde Forst bisher der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchsal an (Lutherpfarrei-Süd).

Seit 1.8.1978 werden die genannten Orte bzw. Gemeinden aufgrund Errichtung einer Pfarrstelle und deren Verwaltung durch einen Pfarrdiakon selbständig kirchlich versorgt. In Karlsdorf und Forst besteht jeweils ein Kirchengebäude mit zirka 150 Sitzplätzen.

Mit Schreiben vom 31.1.1982 hat der Evangelische Kirchengermeinderat Bruchsal die Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde in dem genannten Bereich beantragt. Gemeindeversammlungen wurden mit positivem Ergebnis abgehalten. Der Bezirkskirchenrat Karlsruhe-Land befürwortet die Errichtung der Kirchengemeinde.

Nach dem Stand vom 27.5.1970 haben die inzwischen an Einwohnern zugenommenen Gemeinden folgende Gemeindegliederzahl gehabt:

Karlsdorf 380, Forst 412, Neuthard 250. Karlsdorf und Neuthard liegen heute bei zirka 500 Gemeindegliedern.

**Anlage 25 (Eingang 9/25)****Eingabe des Evangelischen Dekanats Offenburg vom 30.9.1982 zum Diakoniegesetz**

Verehrter Herr Dr. Angelberger !

Nach Beratung des genannten Gesetzentwurfs im Kreis der Dekane des Ortenaukreises mit Mitarbeitern in der Diakonie sowie nach mehrfacher Beratung im Bezirkskirchenrat Offenburg in dessen Auftrag und unter wörtlicher Abstimmung mit Dekan Oloff stellen wir – im Bewußtsein, daß die Situation in unserem Landkreis beziehungsweise in den drei Dekanaten Kehl, Lahr, Offenburg offenbar besonders kompliziert ist – folgende

Änderungsanträge:

1. Zu § 13 Abs. 2 sollte folgender (oder ein sinngleicher) Satz angefügt werden: „In begründeten Ausnahmefällen kann in einer Vereinbarung nach § 21 Abs. 3 festgelegt werden, daß am gleichen Ort ein Gemeindedienst und eine Kreisstelle für Diakonie nebeneinander bestehen.“

Begründung:

Ein Gemeindedienst ist Organ der Kirchengemeinde und hat als Gegenüber auf der politischen Ebene die Stadt; die Kreisstelle dagegen ist Organ der Kirchenbezirke und ihr Gegenüber ist der Landkreis. Eine Verbindung beider Einrichtungen führt zu dem - nicht einsichtig machbaren Ergebnis -, daß sich die Kreisstelle als Organ der Kirchenbezirke um Diakonische Aufgaben in der Kreisstadt im Sinn des bisherigen Gemeindedienstes kümmert, um die gleichen Aufgaben in anderen Städten im Kreis jedoch nicht in gleicher Intensität (im Kirchenbezirk Offenburg z. B. verwaltete dann die Kreisstelle den Diakonieverein, in Gengenbach oder Wolfach müßte das jedoch die Kirchengemeinde machen). Außerdem würde im Blick auf die Partnerschaft mit Stadt bzw. Landkreis ein ganz erhebliches Wirrwarr entstehen. Schließlich müßten getrennte Anstellungsträgerschaften und getrennte Haushalte in einer Stelle geführt werden: Alles Organisationserschwernisse, die Spannungen programmieren!

Würde § 13 Abs. 2 in der jetzt geplanten Form verabschiedet, bliebe für Offenburg eigentlich nur der absurde Ausweg, die Kreisstelle für den Ortenaukreis aus der Kreisstadt in einen kleineren Ort zu verlegen, um formal dem Gesetz Genüge zu tun. Und das kann doch nicht die Absicht sein!

2. Zu § 30 Abs. 1 sollte angefügt werden: „Es kann durch Satzung festgelegt werden, daß die Verbandsversammlung an die Stelle der Bezirksdiakonieausschüsse der betroffenen Kirchenbezirke tritt und die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Aufgaben übernimmt.“

Begründung

Schließen sich mehrere Kirchenbezirke zu einem Diakonieverband zusammen und gründen bzw. erhalten eine gemeinsame Diakoniestelle, so ist als Leitungsorgan die Verbandsversammlung mit fast allen Aufgaben betraut, die im Gesetzentwurf - im Falle einer Diakoniestelle für einen Bezirk allein - für den Bezirksdiakonieausschuß vorgesehen sind.

Wird zur zwingenden Vorschrift erhoben, Bezirksdiakonieausschüsse neben der Verbandsversammlung zu gründen, wird (schon mit Rücksicht auf die Überlastung der Ehrenamtlichen) das eine Gremium nur formell gegründet und geleitet werden. Und das führt zu vermeidbarem Ärger.

gez. F. Ritter, Dekan

PS. Soeben erreicht uns eine Kopie der Stellungnahme der Kirchengemeinde Singen vom 17.9.1982. Es deckt sich mit unserer Anfrage.

Der Obige

Anlage 26 (Eingang 9/26)

Eingabe der Theologiestudenten des Industriepraktikums 1982 vom 30.9.1982 auf Außerkraftsetzung der Verordnung über die Kürzung der Vergütung für Beamte im Vorbereitungsdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind badische Theologiestudentinnen/en, die im Sommer 1982 ihr Industriepraktikum gemacht haben. Dabei beschäftigten wir uns intensiv mit dem Problem der Lohngerechtigkeit und führten deshalb unter uns Studenten einen Lohnausgleich verbunden mit einer Abgabe für verfolgte Gewerkschafter in Südafrika durch, um ein kleines Stück Solidarität gerade auch als Christen greifbar werden zu lassen.

Daher haben wir mit großer Betroffenheit davon Kenntnis genommen, daß die Vergütungen der badischen Lehrvikarinnen/e drastisch gekürzt worden sind; dies geschah in Anlehnung an die Kürzung der Referendariatsvergütungen im öffentlichen Dienst.

Abgesehen davon, daß wir die Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand ausgerechnet bei den Einkommensschwächsten - und nicht im gleichen Maße auch bei den höherverdienenden Beamten - ablehnen, halten wir diese Vorgehensweise in der Kirche aus folgenden Gründen für ungerecht:

Im Gegensatz zu den Referendarinnen/en im öffentlichen Dienst

1. unterliegen die Lehrvikarinnen/e der Residenzpflicht, was mit der Anmietung einer Wohnung verbunden ist, währenddessen die billigere Studentenunterkunft aufgegeben werden muß;
2. benötigen die Lehrvikarinnen/e zumeist einen eigenen PKW und ein eigenes Telefon, um ihren Dienst gerade in Landgemeinden ausüben zu können;
3. entstehen für Lehrvikarinnen/e besondere Ausgaben für angemessene Bekleidung (z. B. Talar, schwarzer Anzug etc.)

Zudem entspricht die Kürzung der Vergütungen nur bei den Lehrvikarinnen/en nicht dem Prinzip der Solidargemeinschaft der Kirche, die dadurch unglaubwürdig wird.

Wenn nun auch in der Evangelischen Landeskirche in Baden Einsparungen unvermeidlich werden, so bitten wir Sie, als Synode der Gesellschaft ein Beispiel zu geben, wie in einer solidarischen Gemeinschaft, die die Kirche in unseren Augen sein muß, einigermaßen gerechte Lösungen gefunden und gemeinsam vertreten werden können. Hierbei darf die Gerechtigkeit und vor allen Dingen die Bereitschaft zum Teilen nicht auf die Grenzen der badischen Landeskirche beschränkt bleiben (z. B. Ökumene, Dritte Welt).

Mit der Bitte und Hoffnung, daß Sie die Vergütungen der Lehrvikarinnen/e im Rahmen einer gerechteren Lösung den tatsächlichen finanziellen Belastungen entsprechend angleichen werden, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen
gez. 27 Unterschriften

Anlage 27 (Eingang 9/27)

Eingabe der Städtekonferenz der Evangelischen Kirchengemeinden Badens vom 5.10.1982 zum Instandsetzungsfonds G für Großstadtkirchen

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger,

wiederholt hat die Städtekonferenz ihre Dankbarkeit darüber zum Ausdruck gebracht, daß den außerordentlichen Schwierigkeiten der Großstadtkirchen bei der Finanzierung der Substanzerhaltung ihrer Gebäude durch Bildung eines Instandsetzungsfonds von der Landessynode Rechnung getragen wurde.

Die Vergabemodalitäten, die bereits einmal verbessert wurden, verhindern jedoch, daß die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft werden können, obwohl der Bedarf bei den Gemeinden im Übermaß vorhanden ist.

Die Großstadtkirchen bitten die Synode deshalb, entweder die Finanzhilfe von 30 % auf 40 % der veranschlagten Instandsetzungskosten zu erhöhen, oder aber das Verhältnis zwischen Beihilfe und Darlehen von jetzt 20 % : 80 % auf 30 % : 70 % zu verbessern.

Da die Zeit bis zur Herbstsynode nur kurz ist, geben wir Nachricht dieses Schreibens an den Vorsitzenden des Finanzausschusses und an den Evangelischen Oberkirchenrat, Referat 8.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Buchenau

Anlage 28 (Eingang 9/28)

Eingabe der Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks Alb-Pfinz vom 22.9.1982 zur Unterstützung des Antrags auf Änderung des Wahlalters

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 19.10.1982 zurückgenommen.

Anlage 29 (Eingang 9/29)**Eingabe des Evangelischen Dekanats Baden-Baden vom 6.10.1982 zur Änderung des Entwurfs des Diakoniegesetzes**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Bezirkskirchenrat und der Bezirksdiakonieausschuß des Kirchenbezirks Baden-Baden haben auf einer gemeinsamen Sitzung am 22.9.1982 den in erster Lesung verabschiedeten Entwurf des Diakoniegesetzes durchgesprochen.

Im Interesse der diakonischen Arbeit im Kirchenbezirk Baden-Baden, der wie andere in unserer Landeskirche von der Diaspora-Situation bestimmt ist, sehen beide Gremien die Notwendigkeit, folgende **Änderungsanträge** zu stellen:

Zu § 16 Abs. 1 Buchst. c:

Es wird gebeten, die Worte "aus ihrer Mitte" zu streichen.

Begründung:

Der Bezirkssynode sollte es auch weiterhin möglich sein, von außerhalb Mitglieder für den Bezirksdiakonieausschuß zu berufen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß diakonisch aktive Gemeindeglieder in der Vergangenheit zwar zur Mitarbeit im Bezirksdiakonieausschuß bereit waren, aber die zusätzliche Belastung, Mitglieder in der Bezirkssynode sein zu müssen, ablehnten.

Ebenso belastend ist, wenn Bezirkssynodale zugleich Mitglieder des Bezirksdiakonieausschusses sein müssen.

Zu § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1:

Es wird gebeten, in § 21 Abs. 2 die Worte "und des Anstellungsträgers," zu streichen. Ebenso soll im § 22 Abs. 1 der Satz "Hiervon bleibt die Dienstaufsicht des Anstellungsträgers unberührt" entfallen.

In § 23 Abs. 1 soll anstelle der Worte "soweit nicht die Landeskirche Anstellungsträger für die Mitarbeit der Bezirksdiakoniestelle ist" eingefügt werden "und durch Zuschüsse der Landeskirche".

Begründung:

Die Zielrichtung des Gesetzes ist es, die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken zu intensivieren und näher an den Kirchenbezirken anzubinden. Das drückt sich deutlich im Gesetzesentwurf § 22 Abs. 1 aus:

Der Bezirkskirchenrat legt im Benehmen mit dem Bezirksdiakonieausschuß die Richtlinien für die Arbeit der Bezirksdiakoniestelle fest. Er beschließt die Dienstanweisung und die Geschäftsordnung für die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle.

Die Festlegung der Richtlinien, Dienstanweisung und Geschäftsordnung für die Bezirksstelle durch den Bezirkskirchenrat muß zufolge haben, daß auch die Dienstaufsicht voll beim Kirchenbezirk liegt.

Von der Zielsetzung des Gesetzesentwurfes ausgehend ergibt sich dann auch, daß der Kirchenbezirk Anstellungsträger ist, wie dies nach § 13 Abs. 2 für die Ebene der Kirchengemeinden gilt:

"Anstellungsträger des Gemeindedienstes ist die Kirchengemeinde".

Aus organisatorischen Gründen war es uns leider nicht möglich, den Antrag fristgemäß einzureichen, wir bitten dennoch, ihn bei den Beratungen mit einzubeziehen.

gez. H. M. Siehl, Dekan

gez. I. Reichel

Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses

Anlage 30 (Eingang 9/30)**Eingabe des Evangelischen Jugendwerks Heidelberg vom 11.10.1982 zur Unterstützung des Antrags auf Änderung des Wahlalters**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anläßlich der im Jahre 1983 anstehenden Kirchenwahlen beschäftigte sich die Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend Heidelberg in ihrer Sitzung von 21.6.1982 mit den Voraussetzungen für eine Beteiligung bei diesen Wahlen.

Dabei waren uns vor allem zwei Problemkreise wichtig:

1. Jugendliche sind ab ihrer Konfirmation vollwertige Kirchenmitglieder. Diese mündige Mitgliedschaft schließt für uns sowohl Pflichten als auch Rechte ein. Hierzu gehört für uns auch die Pflicht und das Recht zur Mitsprache und Mitverantwortung.

Die Mitwirkung bei der Besetzung des Kirchengemeinderates/Ältestenkreises ist jedoch nach § 14 der Grundordnung erst nach der Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

Diese Regelung erscheint vielen Jugendlichen, vor allem denen, die sich in der kirchlichen Arbeit engagieren, widersprüchlich.

2. Damit zusammenhängend ist auch die Frage des passiven Wahlrechts. Es liegt leider immer noch bei 21 Jahren. Engagierte junge Mitarbeiter konnten bisher nur mit einer Sonderregelung für dieses Amt des Ältesten kandidieren.

Dies führt u. a. dazu, daß junge Erwachsene und damit meist Vertreter der Jugendarbeit einer Gemeinde in nicht genügendem Ausmaß in den Ältestenkreisen vertreten sind.

Wir bitten Sie daher im Hinblick auf die Ältestenkreiswahlen: die Synode möge beschließen, **folgende Änderungen des bestehenden Wahlrechts vorzunehmen:**

1. § 14 Grundordnung:

Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, konfirmiert ist und in die Wählerliste eingetragen ist.

2. § 16 Abs. 1 Grundordnung:

Zum Kirchenältesten kann vorgeschlagen werden

a).....

b) wer spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Störmann

i. A. der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk Heidelberg

Anlage 31 (Eingang 9/31)**Eingabe des Evangelischen Pfarramts Eisingen vom 7.10.1982 mit der Bitte um Finanzhilfe beim Neubau eines Gemeindehauses in Eisingen**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bitte erlauben Sie uns, daß wir in unserer Not den ungewöhnlichen Weg wählen und Sie bitten, einen **Brief*** an Herrn Oberkirchenrat Niens in Fotokopie zur Kenntnis zu nehmen und dem Finanzausschuß der Landessynode zu übergeben.

Wir hoffen, daß es für Eisingen noch einen Weg gibt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hahn

***Brief des Evangelischen Pfarramts Eisingen vom 7. 10. 1982 an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe:**

Sehr geehrter Herr Oberkirchenrat Niens!

Gestern erhielten wir Ihren Brief. Mit Erschütterung nehmen wir von seinem Inhalt Kenntnis. Nach über 13 Jahren intensiver Bemühungen um den dringend notwendigen Gemeindegemeinschaftsaal (Sie haben sich ja selbst davon überzeugt) bekommen wir jetzt diesen Bescheid. Die Bauplanungen sind abgeschlossen. Die staatliche Genehmigung steht vor der Tür. Die kirchenbauamtliche Zustimmung dürfte nach prinzipieller Einwilligung in dieses Projekt ja dann auch nicht mehr lange auf sich warten lassen. Kurz: Bis Jahresende könnten jetzt alle Vorbereitungen abgeschlossen sein zum Bau des langersehten Gemeindehauses im Jahr 1983. Und jetzt dieser Brief! Natürlich - wir nehmen Ihnen gerne ab: Sie hätten sicher gerne auch einen anderen Brief geschrieben. Und wir danken Ihnen, daß Sie diesen Brief schonend - argumentierend geschrieben haben. Aber dennoch stellt sich uns die Frage: Ist es angesichts anderer Bauprojekte der Landeskirche gerecht, wenn eben nun nach so langer Zeit des Wartens und Bemühens und Bittens und nach Ihrer Zusage des Jahres 1981 unsere Gemeinde nun wieder zum Verzicht verurteilt wird?

Eine immer noch wachsende Kirchengemeinde mit rund 3.000 Gemeindegliedern muß sich immer noch mit dem kleinen Saal in der umgebauten Pfarscheuer aus dem Jahre 1904 zufrieden geben. Und das bei immer weiter wachsenden Gemeindeaktivitäten, z. B. inzwischen 15 Jugendkreisen!

Und eines blieb uns auch noch unklar bei Ihrem Brief: Bedeutet die Sperrung der zugesagten Gelder im Jahr 1983 eine definitive Zusage der Gelder für 1984?

Wir bitten um Ihr Verständnis, daß wir wegen der existentiellen Wichtigkeit des geplanten Bauvorhabens für unsere Gemeinde einen Durchschlag dieses Briefes dem Präsidenten unserer Landessynode schicken mit der Bitte um Weitergabe an den Finanzausschuß der Landessynode.

Wir hoffen weiter, daß Eisingen doch noch bald zu seinem Gemeindehaus kommt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Otto W. Hahn, Pfarrer
sowie weitere 8 Unterschriften

Findet in diesem Sinne auch ganz die Unterstützung des Bezirkskirchenrates Pforzheim - Land

gez. Allgeier, Dekan

Anlage 32 (Eingang 9/32)**Eingabe des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe (ohne Datum) zur Unterstützung einiger Änderungsanträge zum Entwurf eines Diakoniegesetzes**

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Angelberger,

der Vorstand des Diakonieverbandes im Landkreis Karlsruhe unterstützt die Eingabe der Geschäftsführer der Kreisstellen für Diakonie vom 15.9.1982.

Die Änderungsanträge, vor allem zu

§ 21 Abs. 4, § 26 Abs. 3 Buchst. a, § 35 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 entsprechen auch unserer Erkenntnis, die wir in zurückliegender Zeit der verantwortlichen Arbeit des Trägers der Kreisstelle für Diakonie gemacht haben.

Im Interesse der sinnvoll gewachsenen, regionalen Bedingungen diakonischer Arbeit in den Kreisen bitten wir, die Überlegung der oben genannten Eingabe bei der zweiten Lesung des Diakoniegesetzes während der Herbstsynode 1982 zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerd Klausning, 1. Vorsitzender
gez. Dr. Eugen Gaide, 2. Vorsitzender
gez. Albert Herrel, Kreisdiakoniefarrer

Anlage 33 (Eingang 9/33)**Eingabe des Pfarrers Reinhold Schwerdt in Mannheim vom 7.10.1982 - Sparmaßnahmen im Haushalt der Landeskirche**

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir möchten Sie bitten, die nachstehenden Überlegungen in geeigneter Weise für die kommende Herbstsynode 1982 den Synodalen bekanntzumachen.

Im Landesdienst Baden von epd wird unter dem 2.9.1982 mitgeteilt, daß 4 Millionen Mindereinnahmen bereits in den ersten sieben Monaten von 1982 zu verzeichnen sind. Bis Ende des Jahres und vor allem für 1983 müsse die Landeskirche mit weiteren finanziellen Einbußen rechnen. Deshalb wird sich die Landessynode auf ihrer Herbsttagung im Oktober 1982 mit möglichen erforderlichen Sparmaßnahmen befassen.

Nach Meinung der Unterzeichner dieses Briefes hat der Dienst der Kirche oberste Priorität. Die Finanzmittel für die Wahrnehmung der kirchlichen Aufgaben sollten erst dann reduziert werden, wenn anderweitige Einsparungen nicht mehr möglich sind.

Solche anderweitigen Einsparungen halten wir für möglich bei den höheren Einkommen der hauptamtlichen Mitarbeiter der Kirche.

Unsere **Vorschläge** dazu sind:

Im Blick auf die kirchliche Dienst- und Solidargemeinschaft sollten ein zeitweiser Verzicht auf Gehaltserhöhungen bzw. wenn nötig Gehaltskürzungen in den oberen Einkommensbereichen vorgenommen werden. Wir meinen damit konkret die höchsten Gehälter bis hinunter zu einschließlich A 14.

Sollten diese Gehaltsgruppen nicht ausreichen, wäre eine Einbeziehung auch der Gehaltsstufe A 13 zu überlegen.

Das Urlaubsgeld für die höheren Gehaltsgruppen könnte gestrichen werden.

Die Ministerialzulage ist in die Kürzungsüberlegungen einzu beziehen.

Insgesamt muß bei all diesen Überlegungen für die Kirche im Blick auf Glaubwürdigkeit und Beispielhaftigkeit gelten: Wo Verzicht nötig, nie ohne Gerechtigkeit!

Mit freundlichen Grüßen
gez. Reinhold Schwerdt
gez. Gerhardt Langguth
gez. Ullrich Lochmann

Anlage 34 (Eingang 9/34)

Antrag des CVJM-Landesverband Baden vom 20.10.1982 zum Haushaltsplan 1983

Sehr geehrter Herr Präsident!

Über das Amt für Jugendarbeit haben wir kurzfristig erfahren, daß die Landeskirche die Haushaltsansätze um pauschal 12 % kürzen will.

Die Landeskirche gewährt dem CVJM-Landesverband einen Zuschuß in Höhe von 260.000 DM im Jahre 1982. Für 1983 wurden laut Schreiben vom 25.5.1981 271.000 DM bereitgestellt. Dieser Ansatz lag bereits deutlich unter unserem Mittelbedarf von 305.000 DM.

Die Personalkosten des Landesverbandes belaufen sich für 1983 auf 315.000 DM. Der landeskirchliche Zuschuß deckt damit die Personalkosten unserer Mitarbeiter mit 86 %. Eine weitere Kürzung um nochmals 12 % kann in keinem Fall im Sachkostenbereich aufgefangen werden und würde uns im Ergebnis zu personellen Konsequenzen zwingen.

Wir gehen davon aus, daß Kürzungen bei den Personalkosten nur freiwerdende bzw. unbesetzte Stellen betreffen, die wir gegenwärtig beim Landesverband nicht haben.

Wir haben Verständnis für notwendige Kürzungen, bitten Sie jedoch, bei den anstehenden Beratungen der besonderen Situation unseres Verbandes Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

CVJM-Landesverband Baden e. V.
gez. Dr. Hermann Goßler, 1. Vorsitzender
gez. Ekke-Heiko Steinberg, Schatzmeister

Anlage 35 (Eingang 9/35)

Vorlage des Landeskirchenrats: Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Jahr 1983

- Anlage 35:** Anträge an die Landessynode
Anlage 35.1: Haushaltsgesetz
Anlage 35.2: Nachtragshaushaltsplan
Anlage 35.3: Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung
Anlage 35.4: Auswirkung des Nachtragshaushalts in absoluten Zahlen und Prozentsätzen

Anlage 35 (Eingang 9/35)

Teil A:

Anträge an die Landessynode:

(Seite 3 der Vorlage)

Die Landessynode möge beschließen:

1. Das kirchliche Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983 (Nachtragshaushaltsgesetz) der Evangelischen Landeskirche in Baden gemäß Entwurf in Teil B. (Seite 4 und den Seiten 6 - 23).
2. Von dem gesperrten Stellenkontingent 1983 wird die Sperre für 32 Kandidatenplätze aufgehoben.
3. Im Bereich der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sollen jegliche Stellenvermehrungen, -erweiterungen oder -aufteilungen bis Jahresende 1983 unterbleiben.
4. Im Bereich der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden soll jeglicher Neu-, Um- und Erweiterungsbau bis Jahresende 1983 unterbleiben, soweit dafür noch keine Genehmigung erteilt worden ist.
Ausgenommen davon bleiben solche kleineren Bauvorhaben, die mit einem Gesamtaufwand von höchstens 100.000 DM aus gemeindeeigenen Mitteln voll finanziert werden können.
5. Die Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1983 gemäß dem Entwurf in Teil I. der Vorlage (Seite 147-148)

Anlage 35.1 (Eingang 9/35)

Teil B:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983 (Nachtragshaushaltsgesetz 1983) vomOktober 1982

(Seite 4 der Vorlage)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Landeskirche wird für das Rechnungsjahr 1983 durch den Nachtrag, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist, in Einnahmen und Ausgaben neu auf 342.566.500 DM festgesetzt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 5 und 7 des Kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1982 und 1983 vom Oktober 1981 gelten unverändert weiter.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1982
Der Landesbischof

Anlage 35.2 (Eingang 9/35)**Nachtragshaushaltsplan 1983**

(Seite 6–23 der Vorlage)

Anlage (zu § 1 des Haushaltsgesetzes)

Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Jahr 1983

Einzelplan Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen				Ausgaben			
		Ist 1980 DM	Soll 1981 DM	Soll 1982 DM	Soll 1983 DM	Ist 1980 DM	Soll 1981 DM	Soll 1982 DM	Soll 1983 DM
0	Allgemeine Dienste								
011	Gottesdienst	–	–	–	–	30.914	27.000	27.000	23.800
012	Kindergottesdienst	–	–	–	–	68.855	81.000	152.000	146.000
015	Lektoren, Prädikanten	–	–	–	–	70.409	73.000	76.000	66.100
02	Kirchenmusik	57.900	61.000	63.000	62.400	1.314.684	1.346.000	1.648.000	1.596.700
031	Gemeindediakoninnen	12.891	14.000	14.000	13.900	5.503.432	7.656.000	6.937.000	6.865.900
032	Gemeindeberatung	–	–	–	–	858	8.000	6.000	5.000
041	Religionsunterricht	6.783.641	6.050.000	6.790.000	6.683.000	21.340.542	23.383.000	24.992.000	24.699.300
042	Konfirmandenunterricht	–	–	–	–	6.059	10.000	–	–
047	Religionspäd. Institut	15.441	10.000	10.000	10.000	1.124.296	1.206.000	1.283.000	1.246.400
048	Katechetten – Ausbildung	–	–	–	–	4.461	63.000	45.000	10.000
05	Pfarrdienst	12.653.626	13.086.000	13.957.000	13.815.200	58.285.392	65.193.000	66.234.000	65.574.400
06	Ausbildung für den Pfarrdienst	–	–	–	–	953.844	1.063.000	1.314.000	1.295.700
07	Kirchendiener	–	–	–	–	9.501	11.000	11.000	9.700
	Summe Einzelplan 0	19.523.499	19.221.000	20.834.000	20.584.500	88.733.247	100.120.000	102.725.000	101.539.000
1	Besondere Dienste								
11	Dienst an der Jugend	–	–	–	–	3.930.037	4.786.000	4.756.000	4.652.300
12	Studentenarbeit	–	–	–	–	1.034.616	1.177.000	1.213.000	1.190.700
131	Männerarbeit	–	–	–	–	375.508	428.000	422.000	409.800
132	Frauenarbeit	–	–	–	–	590.432	721.000	776.000	762.500
138	Müttergenesungsarbeit	383.000	403.000	516.000	510.900	584.502	537.000	678.000	662.700
141	Krankenhausseelsorge	70.150	82.000	93.000	92.800	2.932.871	3.220.000	3.475.000	3.429.100
142	Seelsorge an Gehörgeschädigten	–	–	–	–	183.951	234.000	276.000	268.300
147	Telefonseelsorge	–	–	–	–	118.331	182.000	199.000	197.100
151	Dorfarbeit	368.395	520.000	783.000	775.200	775.163	855.000	1.208.000	1.191.600
152	Polizeiseelsorge	–	–	–	–	148.347	162.000	158.000	154.200
153	Bundesgrenzschutzseelsorge	–	–	–	–	2.032	3.000	3.000	3.000
154	Bundeswehr – Ev. Arbeits- gemeinschaft für Soldaten- betreuung –	–	–	–	–	322.709	334.000	342.000	336.000
155	Zivildienstleistende	–	–	–	–	13.616	6.000	14.000	14.000
159	Seelsorge an sonstigen Gruppen	–	–	–	–	739	4.000	13.000	8.000
161	Amt für Missionarische Dienste (Volksmision, Familienarbeit und Büchereiarbeit)	–	–	–	–	1.101.687	1.163.000	1.033.000	989.600
171	Seelsorge an Urlaubern und Sportlern	–	–	–	–	23.968	20.000	20.000	19.800
191	Seelsorge an Vertriebenen und Umsiedlern	–	–	–	–	58.595	65.000	67.000	60.700
193	Seelsorge an Ausländern – Gastarbeitern –	–	–	–	–	2.000	48.000	168.000	165.200
197	Seelsorge in Vollzugsanstalten	–	–	–	–	23.307	105.000	93.000	91.000
	Summe Einzelplan 1	821.545	1.005.000	1.392.000	1.378.900	12.222.411	14.050.000	14.914.000	14.605.600

Einzelplan Abschnitt Unter Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen				Ausgaben			
		Ist	Soll	Soll	Soll	Ist	Soll	Soll	Soll
		1980 DM	1981 DM	1982 DM	1983 DM	1980 DM	1981 DM	1982 DM	1983 DM
2	Diakonie und Sozialarbeit								
211	Allgemeine diakonische und soziale Arbeit	85.170	76.000	479.000	474.500	4.363.857	4.957.000	6.110.000	6.004.200
212	Diakonisches Werk	237.148	140.000	250.000	247.500	5.435.522	5.527.000	5.838.000	5.755.000
217	Diakonische Einrichtungen	—	—	—	—	4.546.823	2.701.000	2.945.000	2.674.500
218	Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie	1.739.301	1.250.000	1.700.000	1.650.000	2.607.174	2.720.000	2.983.000	2.910.100
228	Fachschulen für Sozialpädagogik	506.074	300.000	520.000	500.000	2.439.993	2.751.000	2.756.000	2.650.700
256	Pflegevorschulen, Altenpflegesschulen	—	—	—	—	179.056	175.000	175.000	154.000
257	Johanniter-Unfallhilfe – Baden	—	—	—	—	15.000	17.000	19.000	17.600
292	Evang. Arbeitnehmer- und Industriearbeit	—	—	—	—	779.552	831.000	851.000	826.700
299	Sonstiges	—	—	—	—	103.000	100.000	100.000	88.000
	Summe Einzelplan 2	2.567.693	1.766.000	2.949.000	2.872.000	20.469.977	19.779.000	21.777.000	21.080.800
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission								
311	Beiträge zu Werken und Einrichtungen mit gemein- kirchlichen Aufgaben	—	—	—	—	155.512	54.000	54.000	47.600
316	Christen im Osten	—	—	—	—	39.990	40.000	45.000	40.000
317	Ostpfarrerversorgung	1.987.876	2.400.000	2.116.000	2.120.000	7.581.118	6.000.000	6.300.000	6.450.000
318	Exilpfarrer – Fürsorge	—	—	—	—	67.327	77.000	72.000	70.000
332	Auslandspfarrer	—	—	—	—	191.975	319.000	420.000	413.600
335	Waldenser Kirche	—	—	—	—	69.764	70.000	75.000	75.000
345	Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen	—	—	—	—	29.000	29.000	32.000	36.000
346	Ökumenisches Studienwerk	—	—	—	—	7.394	12.000	9.000	11.500
348	Radiomission „Christus lebt“	—	—	—	—	11.000	11.000	6.000	6.000
349	Sonstiges für ökume- nische Einrichtungen	—	—	—	—	83.094	75.000	105.000	95.800
351	Entwicklungsdienst	—	—	—	—	4.400.000	4.700.000	4.900.000	4.727.000
364	Ökumenisches Notprogramm – Kirchen helfen Kirchen –	—	—	—	—	145.000	110.000	125.000	110.000
366	Hilfe für Opfer der Gewalt	—	—	—	—	30.000	30.000	30.000	26.400
381	Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland	—	—	—	—	1.418.000	1.453.000	1.600.000	1.690.000
382	Evang. Missionswerk im Bereich der BRD und Berlin/West e.V.	—	—	—	—	436.000	454.000	404.000	404.000
383	Allgemeine Dienste für die Weltmission	—	—	—	—	37.543	50.000	55.000	48.400
384	Regionalbeauftragte für Mission	—	—	—	—	266.881	400.000	457.000	448.100
389	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	58.981	40.000	40.000	35.200
390	Beauftragter für Weltanschauungsfragen	—	—	—	—	—	—	7.000	6.300
	Summe Einzelplan 3	1.987.876	2.400.000	2.116.000	2.120.000	15.028.579	13.924.000	14.736.000	14.740.900

Einzelplan Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen				Ausgaben			
		Ist 1980 DM	Soll 1981 DM	Soll 1982 DM	Soll 1983 DM	Ist 1980 DM	Soll 1981 DM	Soll 1982 DM	Soll 1983 DM
4	Öffentlichkeitsarbeit								
412	Informationsdienst	-	-	-	-	528.930	525.000	546.000	522.000
413	Pressearbeit	-	-	-	-	119.000	110.000	124.000	125.000
422	Rundfunk und Fernsehen	1.320	1.000	1.000	1.100	77.759	115.000	107.000	105.200
426	Bild- und Tonstelle	-	-	-	-	288.689	325.000	322.000	309.900
460	Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	112.482	111.000	118.000	115.000	224.964	222.000	236.000	230.000
	Summe Einzelplan 4	113.802	112.000	119.000	116.100	1.239.342	1.297.000	1.335.000	1.292.100
5	Bildungswesen und Wissenschaft								
513	Kirchliche Gymnasien	-	-	-	-	4.708.900	5.085.000	5.305.000	4.961.000
517	Fachseminar für den christlichen Dienst an kranken Menschen	-	-	-	-	-	-	106.000	63.400
518	Melanchthonverein für Schülerheime	-	-	-	-	369.000	412.000	495.000	461.500
519	Sonstiges für Schularbeit	-	-	-	-	63.400	64.000	64.000	56.400
521	Fortbildungszentrum Freiburg	-	-	-	-	263.442	321.000	297.000	294.300
522	Akademiearbeit	96.064	75.000	75.000	75.000	723.037	884.000	949.000	920.600
524	Tagungsstätte Hohenwart	-	-	-	-	125.000	225.000	510.000	610.000
525	Haus der Kirche, Bad Herrenalb	30.000	30.000	60.000	60.000	699.977	734.000	769.000	761.300
526	August-Winnig-Haus, Wilhelmsfeld	-	-	-	-	276.889	253.000	241.000	238.600
527	Albert-Schweitzer-Haus, Görwihl	-	-	-	-	146.887	150.000	182.000	180.200
528	Erwachsenenbildung	150.000	160.000	205.000	205.000	743.573	953.000	1.120.000	1.086.700
529	Aus-, Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter	38.846	38.000	38.000	53.900	501.991	494.000	512.000	509.700
531	Bibliothek	-	-	-	-	35.969	36.000	36.000	31.700
532	Archiv	-	-	-	-	8.839	9.000	9.000	8.000
545	Peterskirche, Heidelberg	-	-	-	-	32.587	37.000	35.000	30.800
571	Sozialwissenschaftl. Institut	-	-	-	-	18.179	42.000	-	-
577	Evang. Studiengemeinschaft Heidelberg	-	-	-	-	62.790	68.000	68.000	68.000
578	Beauftragter für Umweltfragen	-	-	-	-	2.684	4.000	75.000	78.300
579	Verschiedene Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen und Arbeiten	-	-	-	-	74.783	43.000	43.000	37.900
	Summe Einzelplan 5	314.910	303.000	378.000	393.900	8.857.927	9.814.000	10.816.000	10.398.400

Einzelplan Abschnitt Unter Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen				Ausgaben			
		Ist 1980 DM	Soll 1981 DM	Soll 1982 DM	Soll 1983 DM	Ist 1980 DM	Soll 1981 DM	Soll 1982 DM	Soll 1983 DM
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche								
710	Landessynode	—	—	—	—	287.348	310.000	273.000	265.900
721	Landeskirchenrat	—	—	—	—	2.821	5.000	4.000	4.000
722	Oberkirchenrat – Leitung und allgemeine Verwaltung –	1.537.106	1.588.000	1.755.000	1.738.100	14.493.254	15.586.000	16.799.000	16.528.200
723	Oberkirchenrat – Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle –	782.650	751.000	845.000	885.000	991.359	960.000	1.095.000	1.082.100
725	Oberkirchenrat – Gemeinsame Geschäftsstelle der Werke –	—	—	—	—	924.691	976.000	1.018.000	1.006.800
74	Beratende Gremien	—	—	—	—	56.379	53.000	67.000	63.700
752	Kirchenkreise	—	—	—	—	300.569	421.000	454.000	445.300
762	Bezirksverwaltungsstelle Heidelberg	2.515.173	2.853.000	2.991.000	2.961.000	2.570.978	2.853.000	2.991.000	2.961.000
763	EDV – Datenverarbeitung	—	—	—	—	371.416	164.000	160.000	140.900
767	Datenschutzbeauftragter	—	—	—	—	—	—	1.000	900
770	Selbständiges Rech- nungsprüfungsamt	832.023	1.035.000	1.249.000	1.232.000	1.188.605	1.478.000	1.561.000	1.539.700
780	Rechtsschutz	—	—	—	—	9.563	16.000	19.000	15.000
790	Sonstiges	—	—	—	—	329.880	335.000	377.000	331.800
	Summe Einzelplan 7	5.666.952	6.227.000	6.840.000	6.816.100	21.526.863	23.157.000	24.819.000	24.385.300
8	Verwaltung des Vermögens								
810	Gebäude und Grundstücke	2.121.458	2.140.000	2.266.000	2.266.000	6.913.137	4.531.000	3.656.000	3.436.000
830	Kapitalvermögen	4.149.306	2.800.000	5.500.000	6.200.000	1.178.281	—	—	—
861	Zentralpfarrkasse	1.650.000	1.700.000	2.302.000	2.563.000	—	—	—	—
	Summe Einzelplan 8	7.920.764	6.640.000	10.068.000	11.029.000	8.091.418	4.531.000	3.656.000	3.436.000
9	Allgemeine Finanzwirtschaft								
911	Kirchensteuern	281.856.821	282.200.000	294.200.000	281.000.000	14.501.278	15.000.000	12.900.000	11.700.000
921	Arnoldshainer Konferenz	—	—	—	—	26.394	27.000	28.000	25.100
921	Umlage an EKD	—	—	—	—	6.065.194	6.700.000	7.071.000	7.030.000
921	Hilfsplan der EKD	—	—	—	—	3.211.784	3.110.000	3.414.000	3.370.000
929	Sonstiges	83.030	95.000	91.000	91.000	119.829	120.000	100.000	88.000
931	Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer	—	—	—	—	112.115.700	109.500.000	116.700.000	111.700.000
941	Sammelversicherungen	—	—	—	—	599.327	676.000	680.000	673.000
951	Versorgungsleistungen	5.099.952	5.831.000	5.683.000	5.581.000	7.896.562	7.952.000	9.418.000	9.592.300
952	Krankheitsbeihilfen, Unter- stützungen, Ausgleichsabgabe	—	—	—	—	5.761.523	5.730.000	5.815.000	5.755.000
96	Schulden	—	—	1.700.000	9.584.000	—	—	36.000	455.000
97	Rücklagen – Entnahme/Anlage	710.000	—	3.000.000	—	1.722.411	800.000	—	—
98	Haushaltsverstärkung	—	—	—	—	—	813.000	700.000	700.000
992	Übertrag aus Vorjahren	10.600.000	11.300.000	2.270.000	1.000.000	—	—	—	—
	Summe Einzelplan 9	298.349.803	299.426.000	306.944.000	297.256.000	152.020.002	150.428.000	156.862.000	151.088.400

Zusammenfassung nach den Einzelplänen

Einzelplan Abschnitt Unter Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen				Ausgaben			
		Ist 1980 DM	Soll 1981 DM	Soll 1982 DM	Soll 1983 DM	Ist 1980 DM	Soll 1981 DM	Soll 1982 DM	Soll 1983 DM
0	Allgemeine Dienste	19.523.499	19.221.000	20.834.000	20.584.500	88.733.247	100.120.000	102.725.000	101.539.000
1	Besondere Dienste	821.545	1.005.000	1.392.000	1.378.900	12.222.411	14.050.000	14.914.000	14.605.600
2	Diakonie und Sozialarbeit	2.567.693	1.766.000	2.949.000	2.872.000	20.469.977	19.779.000	21.777.000	21.080.800
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.987.876	2.400.000	2.116.000	2.120.000	15.028.579	13.924.000	14.736.000	14.740.900
4	Öffentlichkeitsarbeit	113.802	112.000	119.000	116.100	1.239.342	1.297.000	1.335.000	1.292.100
5	Bildungswesen und Wissenschaft	314.910	303.000	378.000	393.900	8.857.927	9.814.000	10.816.000	10.398.400
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	5.666.952	6.227.000	6.840.000	6.816.100	21.526.863	23.157.000	24.819.000	24.385.300
8	Verwaltung des Vermögens	7.920.764	6.640.000	10.068.000	11.029.000	8.091.418	4.531.000	3.656.000	3.436.000
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	298.349.803	299.426.000	306.944.000	297.256.000	152.020.002	150.428.000	156.862.000	151.088.400
Insgesamt		337.266.844	337.100.000	351.640.000	342.566.500	328.189.766	337.100.000	351.640.000	342.566.500

Jahresabschluß 1980

Einnahmen Ist 1980 Spalte 3 = 337.266.844 DM

Ausgaben Ist 1980 Spalte 7 = 328.189.766 DM

Unterschied Mehreinnahmen: 9.077.078 DM

Von den Mehreinnahmen werden gemäß Beschluß der Landesynode 3.247.710 DM zur Deckung von überplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1981 verwendet. Der Restbetrag von 5.829.368 DM wird dem Haushaltssicherungsfonds zugeführt.

1. Deckungsfähig sind:

- a) Die Ansätze für Personalkosten nur innerhalb der Einzelpläne. Ausgenommen davon bleiben bis 10 Stellen jährlich. Diese dürfen nur aus dienstlichen oder seelsorgerlichen Gründen in Anspruch genommen werden. Die Ansätze zu den Haushaltsstellen 2120.4220 und 2120.4860 sowie 7700.4220 und 7700.4230 sind allein untereinander deckungsfähig.
- b) die Ansätze für sachlichen Aufwand innerhalb der einzelnen Unterabschnitte.

2. Übertragbar sind im Rahmen des Nachtragshaushalts 83:

die im Haushaltsjahr 1982 nicht verausgabten Sachkosten ausnahmsweise auf das Haushaltsjahr 1983.

Anlage 35.3

Entwurf von Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushalts- zeitraum 1983 vom Oktober 1982

Seite 147/148 der Vorlage

Die Landessynode hat gemäß Abschnitt VIII der Finanzausgleichsordnung vom 20. Oktober 1977 (GVBl. S. 129) bei der Feststellung des Haushaltsplans der Landeskirche für das Jahr 1983 folgendes beschlossen:

Für den Haushaltszeitraum betragen

1. der Gesamtanteil der Landeskirche an der Kirchensteuer vom Einkommen 58,5%,

2. der Gesamtanteil der Kirchengemeinden 41,5%.

II

- (1) Von dem Steueranteil der Kirchengemeinden entfallen auf
 - a) die Vorwegentnahmen – zweckgebundene Zuweisungen
für 1983 = 28.500.000 DM,
 - b) die Steuerzuweisung
für 1983 = 66.000.000 DM,
 - c) den Härtestock
für 1983 = 17.200.000 DM.
- (2) Die Steuerzuweisung (1b) an die Kirchengemeinden wird mit 60% für die Grundausrüstung und mit 40% für die Schlüsselanteile eingesetzt.
- (3) Die Grundausrüstung bemißt sich nach der Zahl der Kirchengemeindeglieder (Stand 31. Dezember 1980), der Schlüsselanteil nach dem gemeindlichen Kirchensteueraufkommen (Veranlagungsjahr 1968).

(4) Die Kirchengemeinden erhalten je Gemeindeglied als Grundausrüstung

25,- DM in Kirchengemeinden mit bis zu	9.900 Gemeindegliedern,
30,- DM in Kirchengemeinden mit bis zu	19.900 Gemeindegliedern,
34,- DM in Kirchengemeinden ab	19.901 Gemeindegliedern.

III

Übersteigt der Netto-Ertrag der Kirchensteuer vom Einkommen den haushaltsplanmäßigen Ansatz, so werden die Kirchensteuermehreinnahmen zunächst zur Verhinderung einer etwaigen zum Haushaltsausgleich vorgesehenen Schuldenaufnahme der Landeskirche und für weitere von der Landessynode im Einzelfall zu beschließende außerordentliche Ausgaben verwandt. Die danach verbleibenden Steuermehreinnahmen werden nach I auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden verteilt.

Anlage 35.4

Auswirkung des Nachtragshaushalts in absoluten Zahlen und Prozentsätzen

Gesamtvolumen Haushalt 1983	367.630.000 DM
neues Volumen durch Nachtrag	342.566.500 DM
Differenz = ./. 6,82 %	25.063.500 DM
Netto-Kirchensteuer Haushalt 1983	296.100.000 DM
Nachtrag	269.300.000 DM
Differenz = ./. 9,05 %	26.800.000 DM
Netto-Steueranteil Landeskirche HH 1983	173.300.000 DM
Nachtrag	157.600.000 DM
Differenz = ./. 9,06 %	15.700.000 DM
Netto-Steueranteil Kirchengemeinden Haushalt 1983 (41,5 %)	122.800.000 DM
Nachtrag	111.700.000 DM
Differenz = ./. 9,04 %	11.100.000 DM
Haushaltsanteil Landeskirche HH 1983	231.330.000 DM
Nachtrag	219.166.500 DM
Differenz = ./. 5,25 %	12.163.500 DM
Landeskirchlicher Haushaltsanteil im Nachtrag	219.166.500 DM
Personalkostenanteil Landeskirche (neu) = 80,00 %	175.323.000 DM
Sachkostenanteil im Nachtragshaushalt = 20,00 %	43.843.500 DM
Sachkosten im landeskirchlichen HH 1983	46.946.000 DM
Nachtrag	43.843.500 DM
Differenz = ./. 6,60 %	3.102.500 DM
Gesamtanteil des landeskirchlichen Haushaltsvolumen lt. Nachtrag	219.166.500 DM
davon:	
landeskirchlicher Steueranteil 71,91 %	157.600.000 DM
sonstige Einnahmen im landeskirchlichen Haushaltsanteil 23,72 %	51.982.500 DM

Restliche 4,37 % 9.584.000 DM
müssen durch Fremdmittel (Schulden oder Haushaltssicherungsfonds) noch gedeckt werden.

eigentliche Steuerzuweisung (d. h. ohne Vorwegentnahmen und Härtestock) für die Gemeinden:

Haushalt 1983	71.800.000 DM
Nachtrag	66.000.000 DM
Differenz = ./. 8,08 %	5.800.000 DM

Anlage 36 (Eingang 9/36)

Eingabe der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Freiburg vom 22.10.1982 zu Friedensfragen

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat in ihrem „Wort an die Gemeinden“ vom 3.5.1982 die Gemeindeglieder der Landeskirche gebeten, „sich der Mitverantwortung für den Frieden zu stellen und aus der Kraft des Glaubens für den Frieden entschlossen einzutreten“.

In mehreren Gesprächsgängen (z. B. öffentliche Gemeindeveranstaltung am 18.9.1982; außerordentliche Sitzung des Ältestenkreises am 6.10.1982; Gemeindeversammlung am 20.10.1982) unter anderem über die Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Oktober 1981 („Frieden wahren, fördern und erneuern“) haben sich Gemeindeglieder der Auferstehungsgemeinde Freiburg auch mit der Erklärung des Moderaments des Reformierten Bundes vom 12.6.1982 („Das Bekenntnis zu Jesus Christus und die Friedensverantwortung der Kirche“) auseinandergesetzt.

Im Diskussionsprozeß über die in diesen kirchlichen Stellungnahmen angedeutete politische und militärische Situation einerseits und Glaubenssituation von Christen andererseits hat sich herausgestellt, was nachfolgend als einstimmiges Votum der Gemeindeversammlung der Auferstehungsgemeinde Freiburg vom 20.10.1982 festgehalten und mit der Bitte um Behandlung an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden weitergeleitet wird:

1. Bedeutsam erscheint uns, was die Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Oktober 1981 so formuliert:

„Wird der Spielraum, den die gegenseitige Abschreckung vorläufig noch einer politischen Sicherung des Friedens gewährt, nicht dazu genutzt, die Kette der Rüstungsmaßnahmen zu durchbrechen, so wird der Zeitpunkt kommen, wo Skandal und Risiko der Rüstungsspirale höher veranschlagt werden müssen als der Nutzen des Abschreckungssystems“ (Teil B, V. 3. d).

2. Wir sind der Meinung, daß der hier beschriebene und befürchtete Zeitpunkt gekommen ist.

3. Unter Berücksichtigung dieser unseres Erachtens neuen Situation und der durch die Thesen des Reformierten Bundes aufgebrochenen und erweiterten Gesprächslage innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland bitten wir die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden dringend, die Beratung zur Friedensverantwortung von Christen und Kirchen erneut aufzunehmen und einen eindeutigen Beschluß gegen Bestand und Erweiterung des Potentials an Massenvernichtungswaffen zu fassen.

f. d. R.: Helmut Zeilinger, Pfarrer

Anlage 37**Kirchliches Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz)**

Fassung nach der ersten Lesung
Beschlossen von der Landessynode
in der Plenarsitzung vom 6. Mai 1982

(Zweite Lesung erfolgt während der Herbsttagung)

Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5 der Grundordnung das nachstehende kirchliche Gesetz beschlossen:

I Grundbestimmung

§ 1

(1) Zum Auftrag christlicher Gemeinde, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört der Dienst am Nächsten (Diakonie). Alle Glieder der Gemeinde sind daher zur Diakonie gerufen. Diakonie sieht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt, auch der Not von Menschengruppen zu begegnen, den Ursachen von Not nachzugehen und zu ihrer Behebung beizutragen (vgl. §§ 1, 10 Abs. 1, 73 Abs. 1 GO).

(2) Diakonie in der Nachfolge Christi als Zuwendung zum Nächsten aus der Liebe Christi meint den ganzen Menschen als Geschöpf Gottes unter der Verheißung des Evangeliums. Darin liegt die Eigenart der Diakonie gegenüber weltlicher Sozialarbeit begründet. Sie muß in der diakonischen Praxis in der Motivation und Zielvorstellung der Mitarbeiter und in der Ausrichtung ihres Dienstes im Rahmen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts Ausdruck finden.

(3) Als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi in der Gemeinschaft der Gemeinden und in der Vielfalt ihrer rechtlichen Gestaltung geschieht Diakonie im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden durch die Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und durch die Landeskirche ebenso wie durch die im Diakonischen Werk der Landeskirche zusammengeschlossenen diakonischen Einrichtungen. Die Ordnung der Diakonie muß der geistlichen Zusammengehörigkeit aller Aufgaben und Dienste der Kirche Jesu Christi Rechnung tragen.

(4) In Wahrnehmung ihrer diakonischen Aufgaben sind die kirchlichen Körperschaften Träger der freien Wohlfahrtspflege. Sie vertreten die Belange der Diakonie für ihren Bereich und können hierfür im Einverständnis mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden einen Hinweis auf das Diakonische Werk in die Angabe ihres Zuständigkeitsbereiches aufnehmen.

(5) Im größeren Bereich sollen diakonische Aufgaben nur dann wahrgenommen werden, wenn sie in einer Ortsgemeinde nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden können.

(6) In der ökumenischen Gemeinschaft bemühen sich die Gemeinden, Kirchenbezirke und die Landeskirche um Zusammenarbeit und gemeinsame diakonische Einrichtungen mit anderen christlichen Kirchen in ihren Bereichen.

§ 2

(1) Neben den kirchlichen Körperschaften haben selbständige Rechtsträger diakonische Arbeit und diakonische Einrichtungen entwickelt, die die vom Evangelium gebotene Diakonie in besonderer Weise darstellen. Die Landeskirche weiß sich ihnen gegenüber in Beachtung ihrer Selbständigkeit zu Schutz und Fürsorge verpflichtet. Sie nimmt die Erkenntnisse und Erfahrungen dieser Rechtsträger auf, damit alle kirchliche Arbeit diakonisch bestimmt ist und die Einheit von Zeugnis und Dienst auch in der Diakonie gewahrt bleibt.

(2) Soweit zur diakonischen Arbeit selbständiger Rechtsträger Personal- und Anstaltsgemeinden gehören, kann die Landeskirche im Einvernehmen mit den Rechtsträgern Pfarrstellen errichten, deren Besetzung im einzelnen durch Vertrag geregelt wird.

(3) Die kirchlichen Körperschaften werden für die Wahrnehmung ihrer diakonischen Aufgaben bei der Zusammensetzung der zuständigen Organe, Ausschüsse und Gremien im Rahmen der Grundordnung und dieses Gesetzes sowie in Ausübung ihres Satzungsrechts die Beteiligung leitender Vertreter rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen ermöglichen, um die Erkenntnisse, Erfahrungen und Planungen dieser Einrichtungen in die kirchliche Arbeit einfließen zu lassen und in den Beratungen, Planungen und Entscheidungen der kirchlichen Leitungsorgane zu berücksichtigen. Die kirchlichen Körperschaften sind ihrerseits zur entsprechenden Mitwirkung in den Organen, Ausschüssen und Gremien der selbständigen Rechtsträger diakonischer Einrichtungen bereit.

II

Diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde und in der Kirchengemeinde

1. Aufgaben

§ 3

(1) Der Ältestenkreis als Leitungsorgan der Pfarrgemeinde trägt die Verantwortung dafür, daß in der Gemeinde der Dienst der Liebe getan wird (§ 22 Abs. 1 GO). Entsprechendes gilt für den Kirchengemeinderat in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 27 Abs. 3 GO).

(2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Gemeinde gehören insbesondere

- a) die Förderung diakonischen Bewußtseins
- b) die Gewinnung von Mitarbeitern und Helfern
- c) die Vertretung diakonischer Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit
- d) die Durchführung von Sammlungen

Je nach der Situation können sich in der Gemeinde insbesondere folgende diakonische Aufgaben stellen

- e) die ambulante Krankenpflege
- f) die Haus- und Familienpflege
- g) die Nachbarschaftshilfe
- h) die Kindertagesstätten
- i) die diakonische Arbeit mit Alten, Jugendlichen, Behinderten und anderen Gruppen
- k) die Beteiligung freier Gruppen und Initiativen an der diakonischen Arbeit
- l) die Hilfe für notleidende Kirchen (z. B. Partnergemeinden).

§ 4

(1) Zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben kann der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat einen Diakonierausschuß bilden oder einen Diakoniebeauftragten berufen.

(2) Bei der Zusammensetzung und Arbeit des Gemeindebeirats (§ 25 GO) und bei der inhaltlichen Gestaltung der Gemeindeversammlung (§ 26 GO) sollen die diakonischen Aufgaben angemessen berücksichtigt werden.

(3) Für einzelne diakonische Aufgaben können Dienstgruppen und Fördergemeinschaften gebildet werden.

2. Diakonieausschuß und Diakoniebeauftragter

§ 5

(1) Entscheidet sich der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat für die Bildung eines Diakonieausschusses, so beruft er in diesen für die Dauer seiner Amtszeit Mitglieder des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats sowie leitende Vertreter der in der Gemeinde bestehenden selbständigen diakonischen Einrichtungen. Der Diakonieausschuß kann weitere Gemeindeglieder zur Berufung vorschlagen.

(2) Der Diakonieausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Diakonieausschüsse der Pfarrgemeinden sind in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden nach einem vom Kirchengemeinderat festzulegenden Schlüssel am Diakonieausschuß des Kirchengemeinderats zu beteiligen.

§ 6

(1) Der Diakonieausschuß berät den Ältestenkreis/Kirchengemeinderat in allen wesentlichen diakonischen Fragen. Er sorgt für die Durchführung der diakonischen Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats und regt weitere Konzeptionen und Entscheidungen auf diakonischem Gebiet an.

(2) Der Diakonieausschuß ist vom Ältestenkreis/Kirchengemeinderat an den Beratungen der die Gemeindediakonie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

(3) Der Diakonieausschuß des Kirchengemeinderats schlägt die von diesem zu entsendenden Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der örtlichen Liga der freien Wohlfahrtspflege vor.

§ 7

Der Kirchengemeinderat kann dem Diakonieausschuß der Kirchengemeinde oder einem Ältestenkreis im Rahmen des § 37 Abs. 3 GO Entscheidungsbefugnisse für bestimmte diakonische Angelegenheiten übertragen.

§ 8

Wird kein Diakonieausschuß gebildet, kann der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat für die Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 einen Beauftragten für Diakonie berufen. Gehört er dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat nicht an, so nimmt er an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.

§ 9

In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden trifft eine Satzung der Kirchengemeinde die nähere Bestimmung und Abgrenzung der von einer oder mehreren Pfarrgemeinden und der Kirchengemeinde wahrzunehmenden diakonischen Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2. Die Satzung regelt weiterhin näher die Zusammensetzung der Diakonieausschüsse und ihre sowie der Diakoniebeauftragten Aufgaben und das Zusammenwirken der den diakonischen Aufgaben dienenden Organe und Einrichtungen in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden.

3. Rechtsträgerschaft, Kompetenzen und Verwaltung

§ 10

In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden soll der Kirchengemeinderat im Rahmen der Grundordnung (vgl. §§ 23 Abs. 2 Buchst. g, 33 und 34) und der Rechtsträgerschaft der Kirchengemeinde für diakonische Einrichtungen in der Gemeinde der diakonischen Verantwortung der Pfarrgemeinde insbesondere dadurch Rechnung tragen, daß er

a) den jeweils zuständigen Ältestenkreis an der Personalplanung und -verwaltung für die in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der Einrichtung beteiligt;

b) dem Ältestenkreis die den diakonischen Aufgaben in der Pfarrgemeinde gewidmeten Mittel zur eigenen Verwaltung überläßt.

§ 11

(1) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen entweder selber übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer kirchlich-diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung oder in anderer Weise beteiligen. § 7 Abs. 2 Buchst. m des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) bleibt unberührt.

(2) Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen für die von der Kirchengemeinde getragene diakonische Arbeit werden als zweckgebundenes Sondervermögen im Rahmen des KVHG verwaltet.

§ 12

(1) Für diakonische Einrichtungen der Kirchengemeinde (z. B. Kindergärten, Sozialstationen, Heime) sind Satzungen zu beschließen, die nähere Bestimmungen über Zweck, Aufgabe, Organisation und Gemeinnützigkeit nach Maßgabe der vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustersatzungen enthalten.

(2) Die laufende Verwaltung einer diakonischen Einrichtung der Kirchengemeinde kann, unbeschadet der Zuständigkeit des Kirchengemeinderats oder eines Diakonieausschusses, einem Kuratorium übertragen werden. Die Einzelheiten über Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeit des Kuratoriums sind durch eine Satzung zu regeln.

§ 13

(1) Besteht in einer Kirchengemeinde ein Gemeindedienst, so nimmt dieser nach näherer Regelung einer Gemeindegatsung Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 wahr. Ihm können durch Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Kirchenbezirk auch einzelne Aufgaben im Sinne von § 15 Abs. 2 übertragen werden. Der Gemeindedienst führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchengemeinde...“.

(2) Besteht in einer Großen Kreisstadt neben einem Gemeindedienst eine Kreis- oder Bezirksdiakoniestelle oder wird letztere eingerichtet, so werden dieser durch Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband und dem Kirchenbezirk die Aufgaben des Gemeindedienstes übertragen. Liegen besondere Gründe vor, so können durch Vereinbarung die Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle auf einen Gemeindedienst übertragen werden. Anstellungsträger des Gemeindedienstes ist die Kirchengemeinde.

(3) Innerhalb des Kirchenbezirks oder Diakonieverbandes (§ 26) sind die Gemeindedienste und Bezirksdiakoniestellen zur engen Zusammenarbeit verpflichtet.

III

Diakonische Aufgaben im Kirchenbezirk**1. Aufgaben**

§ 14

Der Kirchenbezirk bildet zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben einen Diakonieausschuß der Bezirkssynode (Bezirksdiakonieausschuß), beruft einen Bezirksdiakoniepfarrer und errichtet eine Bezirksdiakoniestelle. Diese führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks...“. Im Rahmen dieses Gesetzes kann der Bezirkskirchenrat das Nähere in einer Satzung regeln. Hierfür kann der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche Richtlinien erlassen.

§ 15

(1) Der Kirchenbezirk unterstützt die Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben. Er fördert das Zusammenwirken der diakonischen Dienste und Einrichtungen in den Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen selbständigen diakonischen Einrichtungen (§ 2 Abs. 3). Der Kirchenbezirk nimmt diejenigen Aufgaben eigenständig wahr, die die Möglichkeiten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes übersteigen.

(2) Zu den eigenständigen Aufgaben des Kirchenbezirks können insbesondere gehören

- a) die Beratung und Entwicklung von diakonischen Einrichtungen und Aktivitäten im Bereich des Kirchenbezirks, insbesondere der Kindergartenarbeit, Krankenpflege, Hauspflege und Altenarbeit;
- b) die Fachberatung der Gemeinden in diakonischen und sozialen Fragen;
- c) die Beratung von Hilfesuchenden in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen, die sozialrechtliche Beratung und Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen, die sozialdiakonische Gruppenarbeit, die persönliche und materielle Hilfe für Einzelpersonen, Familien und Gruppen in Fällen, in denen eine Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde nicht helfen können;
- d) die Vermittlung und Durchführung von Erholungsmaßnahmen;
- e) die Vermittlung von Heimplätzen und Pflegestellen;
- f) die Vertretung diakonischer Belange des Kirchenbezirks und der Gemeinden gegenüber den für die Sozial- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen sowie gegenüber der Allgemeinheit;
- g) die Benennung der kirchlichen Vertreter in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene.

2. Bezirksdiakonieausschuß

§ 16

(1) Der Bezirksdiakonieausschuß besteht aus

- a) dem Dekan oder seinem Stellvertreter (§ 97 Abs. 2 GO),
- b) dem Bezirksdiakoniepfarrer,
- c) mindestens 4 weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte beruft,
- d) einem vom Bezirkskirchenrat aus seiner Mitte entsandten Mitglied,
- e) je einem leitenden Vertreter der im Kirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen, die auf deren Vorschlag von der Bezirkssynode berufen werden.

(2) Der Bezirksdiakonieausschuß kann bis zu 3 weitere Mitglieder hinzuwählen. Die Zugewählten sollen zum Ältestenamtl wählbar sein.

(3) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle gehört dem Bezirksdiakonieausschuß mit beratender Stimme an. Die übrigen Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle können im Rahmen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen des Diakonieausschusses hinzugezogen werden.

§ 17

(1) Die Amtszeit des Bezirksdiakonieausschusses entspricht der Amtszeit der Bezirkssynode. Scheidet ein Mitglied nach § 16 Abs. 1 Buchst. c und d vorzeitig aus, so beruft die Bezirkssynode einen Nachfolger.

(2) Der Bezirksdiakonieausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 18

(1) Der Bezirksdiakonieausschuß berät die Leitungsorgane des Kirchenbezirks und der Gemeinden in allen diakonischen Fragen. Er nimmt seine Aufgaben in Verbindung mit den bei den Gemeinden gebildeten Diakonieausschüssen und den Diakoniebeauftragten, den Diakonieausschüssen benachbarter Kirchenbezirke sowie mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche wahr.

(2) Der Bezirksdiakonieausschuß erstattet der Bezirkssynode alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Diakonische Werk der Landeskirche vorgelegt wird. Die Bezirkssynode kann dazu Stellung nehmen.

§ 19

Der Bezirkskirchenrat regelt das Nähere über die Aufgaben und die Tätigkeit des Bezirksdiakonieausschusses durch eine Satzung.

3. Der Bezirksdiakoniepfarrer

§ 20

(1) Die Bezirkssynode wählt aus den im Kirchenbezirk tätigen Pfarrern nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche einen nebenamtlichen Bezirksdiakoniepfarrer auf die Dauer von 6 Jahren. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Der Bezirksdiakoniepfarrer bemüht sich um die theologische Beratung des Kirchenbezirks, der Gemeinden und der Pfarerschaft in Angelegenheiten der Diakonie. Er sorgt für die theologische Zurüstung der im Bereich der Diakonie tätigen Mitarbeiter im Kirchenbezirk. Er hält Verbindung zu den selbständigen Werken und Einrichtungen der Diakonie und den anderen diakonischen Aktivitäten im Kirchenbezirk. Er vertritt den Kirchenbezirk in der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes der Landeskirche.

(3) Der Bezirksdiakoniepfarrer ist zu den Sitzungen des Bezirkskirchenrats hinzuzuziehen, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.

4. Bezirksdiakoniestelle

§ 21

(1) Die Bezirksdiakoniestelle besteht aus der erforderlichen Anzahl von Fach- und Verwaltungskräften. Der Bezirkskirchenrat bestellt auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes der Landeskirche den Leiter der Bezirksdiakoniestelle.

(2) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle ist für die geordnete Wahrnehmung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er vertritt den Kirchenbezirk in dem vom Bezirkskirchenrat festgelegten Rahmen (§ 22 Abs. 1) gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege. Er ist den Mitarbeitern gegenüber weisungsberechtigt und hat die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter. Hiervon bleibt die Dienstaufsicht des zuständigen Dekans und des Anstellungsträgers sowie die Fachaufsicht des Diakonischen Werkes der Landeskirche unberührt.

(3) Benachbarte Kirchenbezirke können eine gemeinsame Bezirksdiakoniestelle errichten. Das Nähere regelt eine Vereinbarung der beteiligten Kirchenbezirke, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bedarf.

§ 22

(1) Der Bezirkskirchenrat legt im Benehmen mit dem Bezirksdiakonieausschuß die Richtlinien für die Arbeit der Bezirksdiakoniestelle fest. Er beschließt die Dienstanweisung und die Geschäftsordnung für die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle. Hiervon bleibt die Dienstaufsicht des Anstellungsträgers unberührt. In einer Satzung kann der Bezirkskirchenrat Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten auf den Leiter der Bezirksdiakoniestelle zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 15 Abs. 2) hat die Bezirksdiakoniestelle eng mit den zuständigen Organen der Pfargemeinden/Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks zusammenzuarbeiten.

§ 23

(1) Die Personal- und Sachkosten für die Bezirksdiakoniestelle trägt der Kirchenbezirk, soweit nicht die Landeskirche Anstellungsträger für die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle ist.

(2) Für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen stehen der Bezirksdiakoniestelle ferner zur Verfügung

- a) Anteile an landeskirchlichen Sammlungen,
- b) Opfer oder Sammlungen des Kirchenbezirks, Spenden und Beiträge von Gemeindegliedern,
- c) Beiträge aus Haushaltsmitteln des Kirchenbezirks,
- d) Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Landeskirche,
- e) Zuschüsse dritter Stellen, insbesondere kommunale und staatliche Mittel.

§ 24

(1) Das den Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle gewidmete Vermögen ist zweckgebundenes Sondervermögen. Erträge des Vermögens sowie Einnahmen der Bezirksdiakoniestelle dürfen nur für Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben der Bezirksdiakoniestelle verwendet werden.

(2) Die Rechnung über das Sondervermögen soll nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gemäß § 64 Abs. 2 KVHG geführt werden.

(3) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung finden die Bestimmungen des KVHG Anwendung.

5. Diakonie im Stadtkreis

§ 25

Der für den Bereich eines Stadtkreises eingerichtete Gemeindedienst soll die Bezirksdiakoniestelle des im Stadtkreis bestehenden Kirchenbezirks werden. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen den im Stadtkreis liegenden Kirchengemeinden und dem Kirchenbezirk. Liegen besondere Gründe vor, so können durch Vereinbarung die Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle auf einen Gemeindedienst übertragen werden. Er führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks/der evangelischen Kirchengemeinden im Stadtkreis...“

stelle auf einen Gemeindedienst übertragen werden. Er führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks/der evangelischen Kirchengemeinden im Stadtkreis...“

6. Diakonieverband

§ 26

(1) Mehrere Kirchenbezirke, die ganz oder teilweise im Bereich eines Stadt- oder Landkreises liegen sollen sich zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Aufgaben zu einem Kirchenbezirksverband (Diakonieverband) gemäß § 103 GO zusammenschließen. Das Nähere regeln die beteiligten Kirchenbezirke in einer Verbandssatzung, die der Zustimmung der Bezirkssynoden und der Genehmigung durch Verordnung des Landeskirchenrats bedarf. Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche Richtlinien für eine Verbandssatzung erlassen.

(2) Liegen mehr als zwei Kirchenbezirke zu überwiegenden Teilen in einem Stadt- oder Landkreis und ist für die sachgerechte Erfüllung der diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die Bildung eines Diakonieverbandes notwendig, so kann der Landeskirchenrat im Ausnahmefall den beteiligten Kirchenbezirken eine angemessene Frist zur Bildung des Diakonieverbandes setzen. Kommt der Diakonieverband innerhalb der Frist nicht zustande, so kann der Landeskirchenrat den Diakonieverband bilden und gleichzeitig die Satzungen erlassen. Die beteiligten Kirchenbezirke sind vorher zu hören. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der Landeskirchenrat Kirchenbezirke an einen schon bestehenden Diakonieverband anschließen und die Satzung entsprechend ändern. Die Entscheidung des Landeskirchenrats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(3) Dem Diakonieverband obliegen

- a) die Planung diakonischer Vorhaben im Stadt- oder Landkreis,
- b) die Vertretung der Kirchenbezirke in den gemeinsamen diakonischen Angelegenheiten in der Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Stadt- oder Landkreis.

Dem Diakonieverband können weitere Aufgaben übertragen werden, insbesondere die Einrichtung spezieller Beratungsdienste.

(4) Der Diakonieverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 27

(1) Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die ganz oder teilweise in einem Kreis liegen, dessen Verwaltungssitz ein Ort im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, können im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit den im Kreis liegenden Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Baden einen Diakonieverband bilden. Das Nähere regeln die beteiligten Kirchenbezirke in einer Verbandssatzung.

(2) Liegen im Bereich des Diakonieverbandes Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks, der nicht Mitglied des Verbandes ist, so kann der Diakonieverband für diese Kirchengemeinden die in § 26 Abs. 3 genannten Aufgaben wahrnehmen; das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt.

(3) Liegen im Bereich des Diakonieverbandes Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, kann der Diakonieverband die in § 26 Abs. 3 genannten Aufgaben aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem zuständigen Kirchenbezirk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für diese wahrnehmen.

(4) Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden, die ganz oder teilweise in einem Kreis mit Sitz der Kreisverwaltung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg liegen, können nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden mit den in diesem Kreis liegenden Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg einen kirchlichen Verband zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Aufgaben bilden. Das Nähere wird durch die abzuschließende Vereinbarung geregelt. Unter den Voraussetzungen und in sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 2 kann der Landeskirchenrat in Ausnahmefällen die Anschlussklärung mit Wirkung für die Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden erlassen. Die Bezirkskirchenräte der betroffenen Kirchenbezirke sind vorher zu hören.

§ 28

Wird gemäß § 26 Abs. 1 und 2 ein Diakonieverband gebildet, so finden auf diesen die folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 29

Organe des Diakonieverbandes

Die Organe des Diakonieverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand.

§ 30

Verbandsversammlung

(1) Die Bezirkskirchenräte der zum Diakonieverband gehörenden Kirchenbezirke entsenden für die Dauer ihrer Amtszeit zwei Mitglieder, die dem Bezirkskirchenrat oder dem Bezirksdiakonienausschuß angehören müssen, in die Verbandsversammlung. Die unter § 27 Abs. 1 und 2 fallenden Kirchenbezirke entsenden je ein Mitglied des Bezirkskirchenrats oder des Bezirksdiakonienausschusses als stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung. Mitglied der Verbandsversammlung muß einer der zuständigen Dekane sein.

(2) In den Vereinbarungen mit den Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (§ 27 Abs. 3), die nicht Mitglied des Verbandes sind, kann diesen das Recht gegeben werden, je einen stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

(3) Die selbständigen Träger diakonischer Einrichtungen und Werke mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich entsenden je einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter darf die Zahl der Vertreter der Bezirkskirchenräte nicht erreichen.

(4) Die Bezirksdiakonienpfarrer sowie die Leiter der Gemeindedienste und Bezirksdiakoniestellen gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an. Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Gemeindeglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 31

Aufgaben

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Planung und Durchführung der gemeinsamen diakonischen Aufgaben (§ 26 Abs. 2).

(2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- b) sie wählt den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und seinen Stellvertreter; darunter den zuständigen Dekan nach § 30,
- c) sie schlägt die vom Verbandsvorstand zu entsendenden Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene vor,
- d) sie beschließt den Haushalt der mit der Geschäftsführung des Verbandes beauftragten Bezirksdiakoniestelle (§ 34), soweit er diese Aufgaben betrifft,
- e) sie beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes nach Vorlage des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnung.

(3) Beschlüsse gemäß Absatz 2 Buchst. d bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 32

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (§ 31 Abs. 2 Buchst. b), dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 31 Abs. 2 Buchst. a), dem aus der Mitte der Bezirksdiakonienpfarrer gewählten Vertreter derselben und dem Leiter der zuständigen Bezirksdiakoniestelle als Geschäftsführer des Verbandes (§ 34 Abs. 2).

§ 33

Aufgaben

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der kirchlichen Ordnungen; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes und sein Stellvertreter vertreten einzeln den Diakonieverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Dem Verbandsvorstand obliegen insbesondere

- a) die Leitung des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
- b) die Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen des Verbandes,
- c) die unmittelbare Aufsicht über die Bezirksdiakoniestelle, soweit ihr die Geschäftsführung für den Diakonieverband obliegt (§ 34),
- d) die Ausführung des Haushaltsplans sowie die Aufsicht über die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
- e) die Verbindung mit den diakonischen Einrichtungen und Anstalten der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie der selbständigen diakonischen Rechtsträger im Verbandsbereich im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Leitungsorgan der Gemeinde und des Kirchenbezirks.

§ 34

Geschäftsführung des Diakonieverbandes

(1) Der Diakonieverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle. Diese führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis...“.

(2) Der Leiter dieser Bezirksdiakoniestelle ist zugleich der Geschäftsführer des Verbandes. Er untersteht der unmittelbaren Dienstaufsicht des zuständigen Dekans.

(3) Der Vorstand des Diakonieverbandes hat gegenüber dem Leiter der Bezirksdiakoniestelle als Geschäftsführer ein Weisungsrecht im Rahmen der Aufgaben des Verbandes.

§ 35

(1) Für den Leiter der Bezirksdiakoniestelle als Geschäftsführer des Diakonieverbandes gilt § 21 Abs. 2 entsprechend. Er hat die gemeinsamen diakonischen Belange der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden in seinem Dienstbereich gegenüber dem Kreis zu vertreten und mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten.

(2) Soweit nicht die Landeskirche Anstellungsträger ist, werden die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle auch, soweit sie Aufgaben des Diakonieverbandes wahrnehmen, vom zuständigen Kirchenbezirk als Rechtsträger der Bezirksdiakoniestelle ange stellt.

IV

Diakonie in der Landeskirche

1. Diakonischer Auftrag der Landeskirche

§ 36

(1) Die Landeskirche hat die Gesamtverantwortung für die diakonische Ausrichtung des kirchlichen Lebens und für die Förderung der Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen in ihrem Bereich. Dem dienen insbesondere Hilfen für die diakonische Bewußtseinsbildung durch Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung sowie für die theologische und fachliche Zurüstung der Mitarbeiter in der Diakonie, die finanzielle Förderung diakonischer Arbeit im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplans, die Anregung neuer Initiativen und Arbeitsformen sowie Ordnungshilfen für die Diakonie in der kirchlichen Gesetzgebung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten können die Leitungsorgane der Landeskirche zu wichtigen Fragen kirchlicher Diakonie und ihrem sozialen Umfeld in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.

(2) Soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, stellt die Landeskirche im Zusammenwirken mit den zuständigen Leitungsorganen des Kirchenbezirks und des Diakonieverbandes die für die Bezirksdiakoniestellen erforderlichen Fach- und Verwaltungskräfte an. Soweit die kirchlichen Körperschaften selbst Anstellungsträger sind, gewährt die Landeskirche zu den Personalkosten Zuschüsse nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplans und der Finanzausgleichsordnung. Die Anstellungsträgerschaft der Landeskirche läßt die Leitungsverantwortung der jeweiligen kirchlichen Körperschaft für den Dienst der diakonischen Mitarbeiter in ihrem Bereich unberührt.

2. Das Diakonische Werk der Landeskirche

§ 37

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. ist ein Verband, in dem Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den anderen gemeinnützigen und rechtsfähigen Trägern diakonischer Werke und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Verantwortung zusammengeschlossen sind (§ 73 Abs. 2 GO). Durch diesen Zusammenschluß erfahren die dem Diakonischen Werk der Landeskirche angeschlossenen Werke und Einrichtungen und ihre Träger den Schutz und die Fürsorge der Landeskirche. Die Landeskirche wird durch das Diakonische Werk über die Aufgaben und Erfahrungen diakonischer Arbeit, wie sie bei den freien Trägern und ihren Werken und Einrichtungen, wahrgenommen und gesammelt werden, in Kenntnis gesetzt. Dies soll bestimmend und fördernd zur diakonischen Ausrüstung der Landeskirche beitragen.

(2) Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungs-

organe der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr (§ 73 Abs. 3 GO). Es regelt im Rahmen seiner Satzung seine Rechtsverhältnisse selbständig. Seine Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Es ist für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. angeschlossen.

(3) Im übrigen erfüllt das Diakonische Werk der Landeskirche seine Verbandsaufgaben eigenständig nach Maßgabe seiner Satzung. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Diakonischen Werk der Landeskirche bestimmen sich nach dessen Satzung. Sie müssen für die im Diakonischen Werk der Landeskirche zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände mit der Grundordnung übereinstimmen.

§ 38

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes diakonische Aufgaben der Landeskirche der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes zur Wahrnehmung unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche und im Zusammenwirken mit diesen übertragen (§ 73 Abs. 3 GO). Der Vorstand des Diakonischen Werkes kann im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Verbandsaufgaben des Diakonischen Werkes dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Wahrnehmung unter Mitverantwortung der Leitungsorgane des Diakonischen Werkes und im Zusammenwirken mit diesen übertragen.

(2) Die Landeskirche und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrags auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche sowie rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgaben und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich müssen gewährleistet sein.

§ 39

(1) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe des Diakonischen Werkes der Landeskirche richten sich nach dessen Satzung.

(2) Dem Vorstand gehören 4 Mitglieder der Landessynode und 2 Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats mit beschließender Stimme an.

(3) Stimmen 2 der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 bei Beschlüssen, die diakonische Aufgaben der Landeskirche betreffen (§ 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1), nicht zu, ist die Entscheidung des Landeskirchenrats einzuholen.

§ 40

(1) Der Hauptgeschäftsführer hat die Verantwortung für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes. Er wird auf Vorschlag des Landesbischofs nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berufen. Er ist Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats und ist in Durchführung der dem Diakonischen Werk satzungsgemäß obliegenden Aufgaben nur an Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe gebunden. Bei Wahrnehmung der dem Diakonischen Werk von der Landeskirche übertragenen Aufgaben vertritt er in den Leitungsorganen des Diakonischen Werkes die Planungen und Entscheidungen der Leitungsorgane der Landeskirche.

(2) Mitarbeiter des Diakonischen Werkes, die als Pfarrer oder als Beamte in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche treten, werden vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Landeskirche berufen.

(3) Auf die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes der Landeskirche findet das Dienst- und Arbeitsrecht sowie das Mitarbeitervertretungsrecht der Landeskirche Anwendung.

§ 41

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden gewährt dem Diakonischen Werk für seine Mitarbeiter, die nicht in einem landeskirchlichen Dienstverhältnis stehen, nach Maßgabe des von der Landessynode zu genehmigenden Stellenplans eine Zuweisung in Höhe der Personalkosten. Weitere einmalige oder laufende Zuweisungen können dem Diakonischen Werk nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplans gewährt werden.

(2) Sammlungen und Spenden dürfen nicht zur Deckung von Verwaltungskosten des Diakonischen Werkes verwendet werden.

(3) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die im Diakonischen Werk zusammengeschlossen sind und der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, sind verpflichtet, sich an den Umlagen zu beteiligen, die das Diakonische Werk zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt.

§ 42

(1) Die Prüfung der Rechnung des Diakonischen Werkes der Landeskirche und seiner Mitglieder, soweit sie nicht der Vermögensaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, richtet sich nach der Satzung des Diakonischen Werkes.

(2) Der geprüfte Jahresabschluß des Diakonischen Werkes der Landeskirche ist dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode zur Unterrichtung vorzulegen.

(3) Die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der landeskirchlichen Zuweisungen an das Diakonische Werk erfolgt nach §§ 4 Abs. 3 Buchst. e und 5 Abs. 1 Buchst. b des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat als der zuweisenden Stelle. Das Diakonische Werk legt den Verwendungsnachweis dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Die Form des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat und der Vorstand des Diakonischen Werkes.

V

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 43

(1) Diakonieverbände, die bereits gemäß § 22 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in den Kreisen vom 3.5.1973 errichtet worden sind, bleiben Verbände im Sinne dieses Gesetzes. Die Umwandlung der bisherigen Verbandsorgane in die nach diesem Gesetz vorgesehenen Verbandsorgane wird durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats im Benehmen mit den zuständigen Bezirkskirchenräten bis zum ... geregelt.

(2) Ist in einem Kirchenbezirk eine Außenstelle der bisherigen Kreisstelle für Diakonie errichtet, so wird diese durch Vereinbarung zwischen dem bisherigen Träger der Diakonischen Arbeit im Kreis und dem Kirchenbezirk, in dessen Bereich die Außenstelle errichtet ist, als Bezirksdiakoniestelle im Sinne dieses Gesetzes in die Trägerschaft des für sie zuständigen Kirchenbezirks überführt.

§ 44

Abgesehen von § 26 Abs. 1 und 2 bedürfen die in diesem Gesetz vorgesehenen Satzungen und Vereinbarungen kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Hiervon unberührt bleiben besondere Regelungen dieses Gesetzes über weitere Mitwirkungsrechte bei der näheren Regelung diakonischer Zusammenarbeit der

kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen durch Satzungen und Vereinbarungen.

§ 45

Dieses Gesetz bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Landeskirche.

§ 46

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere das kirchliche Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21.11.1972/3.5.1973 (GVBl. S. 119/61) und das kirchliche Gesetz über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vom 29.10.1975 (GVBl. S. 109).

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Anlage 37.1

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe vom 21.10.1982: Überlegungen zur Anstellungsträgerschaft im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Diakoniegesetzes

Situation

1. Der Evangelische Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 19.10.1982 über den Entwurf vom 6.5.1982 beraten, der in zweiter Lesung den Synodalen vorliegt, und dabei auch die neuen Eingaben berücksichtigt, die der Synode inzwischen zugegangen sind. Er hat festgestellt, daß die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen über Anstellungsträgerschaft von Sozialarbeitern und Verwaltungskräften widersprüchlich, verwirrend und in der Praxis unbefriedigend sind (vgl. § 13,2 letzter Satz, § 23,1, § 35,2, § 36,2 und § 41,1).

Wenn der Evangelische Oberkirchenrat der Synode vor der abschließenden Entscheidung über das Diakoniegesetz dieses Votum vorlegt, dann geschieht dies deshalb, weil damit nach seiner Meinung ekklesiologische Perspektiven berührt werden, und der verfassungsrechtliche Kontext berücksichtigt werden muß. Es gehört zu den pflichtgemäßen Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrats im Sinne einer Entscheidungshilfe auf Probleme hinzuweisen, die bei dieser Entscheidung bedacht werden müssen.

Entwicklungen

2. Der Evangelische Oberkirchenrat ist sich darin einig, daß eine solche Frage wie die Anstellungsträgerschaft für kirchliche Mitarbeiter im diakonischen Feld im Zusammenhang mit kirchlichen und staatlichen Entwicklungen gesehen werden muß:

- Die Selbständigkeit der Gemeinden muß nicht nur finanziell, sie muß auch personell und konzeptionell gestärkt werden. Die Verantwortung der Gemeinde „vor Ort“ muß gewahrt bleiben.
- Das politische Gegenüber der Kirchengemeinden wird künftig mehr noch als bisher die Kommune sein. Kirchengemeinden müssen da beweglich bleiben.

- Die gesamtkirchliche Verantwortung wird in einer solchen Situation erst recht festzuhalten sein. Kirche ist immer mehr als „Kirche vor Ort“.
- Der Kirchenbezirk als „Zwischeninstanz“ und „mittlere Ebene“ muß ebenfalls im Sinne der Grundordnung gestärkt werden. Er trägt unmittelbar die Verantwortung für die Region.

Überlegungen

3. Die Argumente „pro“ und „contra“ zentraler Anstellung sind, soweit dies aus der bisherigen Diskussion hervorgeht, weitgehend pragmatisch:

- Für eine dezentrale Anstellung:
 - a) Wirksamere Kontrolle der Mitarbeiter
 - b) Kürzeres Auswahlverfahren bei Einstellungen
 - c) Flexiblere Stellenplanung und -besetzungen
 - d) Drohende Überlastung der Dekane (Dienstaufsicht)
 - e) Der Gesichtspunkt der Subsidiarität
 - f) Abbau zentraler Machtstrukturen
- Für eine zentrale Anstellung:
 - a) Größere Mobilität, bessere Personalsteuerung
 - b) Wirksamere Verbindung von Dienst- und Fachaufsicht
 - c) Weniger „Verdrängungswettbewerb“ bei Stellenplan
 - d) Sicherheit für Mitarbeiter bei Konflikten
 - e) Gleiche Handhabung der Richtlinien für Fort- und Weiterbildung
 - f) Gleiche Chancen für „Job-rotation“, horizontal und vertikal
- Pragmatische Argumente - ganz gleich auf welcher Seite und in welcher Richtung - können ebenso pragmatisch widerlegt werden:
 - a) Bürokratische Abläufe können und sollen durch Verabschiedung dieses Diakoniegengesetzes verbessert werden
 - b) Wirksame Kontrolle der Mitarbeiter ist grundsätzlich im Diakoniegengesetz geregelt (Dienst und Fachaufsicht).
 - c) Überlastung der Dekane kann vermieden werden, wenn Dekanstellvertreter und Bezirksdiakoniefarrer der Grundordnung entsprechend eingesetzt werden. Wenn erforderlich, müssen hier Regelungen vorgesehen werden.
 - d) Planungsverantwortung der Kirchengemeinden - und -bezirke - muß verbessert werden. Planung „vor Ort“ hat Priorität.

Grundsätze

4. Pragmatische Argumentationen haben ihr eigenes Gewicht. Sie können jedoch grundsätzliche Überlegungen nicht ersetzen. Der Evangelische Oberkirchenrat gibt folgendes zu bedenken:

- Das Amt der „Pfarrer“ war in der Grundordnung der badischen Landeskirche nie exklusiv. Das Mitarbeiterdienstgesetz stellt klar heraus, daß der Pfarrer mit seinen Mitarbeitern und den Ältesten eine Gemeinschaft des Dienstes und der „Verantwortung“ bildet. Dieses badische „Proprium“ steht zur Diskussion. Wenn die Sozialarbeiter herausgehoben werden, müßte konsequenterweise auch das Mitarbeiterdienstgesetz abgeändert als auch der Dienst der Religionslehrer, Gemeindediakone und Jugendreferenten anders eingeordnet werden.
- Die Kirche „am Ort“ darf sich nie absolut setzen. Gemeinde im Sinne der Neuen Testaments umfaßt sowohl die Ortsgemeinde wie auch die Gesamtgemeinde. Nur im partnerschaftlichen Zusammenspiel und -wirken der Kräfte kann Kirche heute verwirklicht werden. Hier muß eine parochiale Provinzialität ebenso vermieden werden wie ein bürokratischer Zentralismus. Im Klartext: neben den Pfarrern sind

auch „andere Mitarbeiter“ Mitarbeiter „im inhaltlichen Bereich“, in ihren Arbeitsfeldern Repräsentanten von Kirche.

- Die „Mitarbeiter“ nach dem Mitarbeiterdienstgesetz gehören zur ganzen Kirche. Sie dürfen erwarten, daß ihre „Charismen“, ihre Ausbildungen, Berufserfahrungen und Fortbildungen, ihre Leistungen und Leiden, für „das Ganze“ der Landeskirche, ihre Bezirke und Gemeinden, fruchtbar gemacht werden. Mitarbeiter „im inhaltlichen Bereich“ sind eben keine „Hilfsarbeiter“, die man beliebig auswechseln kann. Von daher legt sich ein Zusammenwirken der Entscheidungsgremien auf den verschiedenen Ebenen (Gemeinde/Bezirk/Landeskirche) nahe.
- Die Diakonie ist nicht das Hobby der Kirche, oder ihr Alibi: Sie ist (§ 1 Diakoniegengesetz) „Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi“. Wenn „Mitarbeiter“ der Diakonie zu „Hilfsarbeitern“ der Kirche werden, dann ist damit eine klare Aussage gemacht über den Stellenwert der Diakonie. Die Tendenz des Diakoniegengesetzes geht in eine andere Richtung.

Konsequenzen

5. Der Evangelische Oberkirchenrat kam zu dem Ergebnis, daß die Anstellungsträgerschaft für Sozialarbeiter und -pädagogen von der Landessynode sehr gründlich bedacht und im Blick auf künftige Entwicklungen nicht nur pragmatisch entschieden werden sollte.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat sich in seiner Beratung für eine zentrale Anstellungsträgerschaft entschieden.

Er bittet die Synode, die hier vorgetragenen grundsätzlichen Überlegungen bei der Entscheidung über das Diakoniegengesetz zu berücksichtigen.

gez. K. T. Schäfer

Anlage 38 (Frage 9/1)

Frage des Synodalen Paul Marquardt, eingegangen am 18.10.1982, zur „Amtsbrüderlichen Hilfe“

Sehr geehrter Herr Präsident!

Für die Fragestunde der Synode erlaube ich mir folgendes vorzutragen:

Bei jeder Gehaltserhöhung ist es üblich, den Pfarrern zusammen mit dem Gehaltsberechnungsbogen ein Schreiben des Herrn Landesbischofs zu übersenden mit der Bitte, zu überprüfen, ob der freiwillige Beitrag für die Brüder in der DDR nicht evtl. erhöht werden müßte.

Soweit, so gut.

Nun werden wir jedoch auch vom Diakonischen Werk angeschrieben mit der Darlegung der schwerwiegenden Probleme, die sich bei der Vergütung der Mitarbeiter im diakonischen Bereich für die Träger in der DDR ergeben.

Auch dagegen ist zunächst nichts einzuwenden.

Bei der Diskussion dieser Frage in unserem Mitarbeiter-Kreis ergibt sich aber folgendes:

Alle, die ihren Gehalt über die ZGAST erhalten, bekommen bei Gehaltserhöhung und bei Ersteinstellung das obengenannte Schreiben des Bischofs übersandt.

Hier nun meine Fragen:

1. Die Mitarbeiter werden in derselben Sache angegangen von der ZGAST, vom Diakonischen Werk und von sonstigen Berufsverbänden, z. B. Kirchenmusiker. Ist das sinnvoll? Schafft das nicht unnötigen Ärger?

2. An wen gehen die vom Gehalt einbehaltenen Bezüge? Gehen die Beiträge der Pfarrer nur an Pfarrer, die der Erzieherinnen nur an Erzieherinnen und die der Gemeindeschwestern nur an Gemeindeschwestern? Oder geht vielleicht alles, was die ZGAST einbehält, nur an Pfarrer? Wenn ja, seit wann evtl. nicht mehr?
3. Wäre es nicht sinnvoll, dem Diakonischen Werk zu empfehlen, seine Anschreiben nur an freie Träger zu versenden? Oder umgekehrt die ZGAST zu veranlassen, ihre Schreiben nur an Pfarrer und Pfarrvikare zu versenden?
4. Ist es unbillig, in diesem Zusammenhang zu fragen, wie viele der der ZGAST angeschlossenen Gehaltsempfänger einer Abtretung zustimmen und welche Monatssumme zusammenkommt?

gez. Paul Marquardt

Anlage 39 (Frage 9/2)

Frage des Synodalen Günter Hartmann vom 11.10.1982 zu dem Problem des Zugangs von Bezirksstellen für Diakonie und Gemeindediensten für Rollstuhlfahrer

Sehr geehrter Herr Präsident!

Leider sind noch kaum Bezirksstellen für Diakonie und Gemeindedienste für Rollstuhlfahrer zugänglich.

Ich bitte um Auskunft, was in dieser Sache geplant und vor der Durchführung steht und was solchen Behinderten zwischenzeitlich geraten werden kann.

gez. Günter Hartmann

Anlage 40

Berichte der ständigen Ausschüsse zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1980

INHALTSÜBERSICHT

OZ.	Hauptbericht Abschnitt	Gegenstand	Bericht- tender Ausschuß	Bericht- erstatter (Synodale/r)
1	-	Einleitung	HA	Achtnich
2	2.000	Personalwesen	RA	Dr. Mahler
3	2.000	Personalwesen	HA	Nagel
4	3.100	Ausbildung – Allgemeines	HA	Wöhrle
	3.200	Theologisches Studium	HA	Wöhrle
5	3.300	Fachhochschule	BA	W. Schneider
6	3.400	Kirchenmus. Institut	BA	W. Schneider
7	3.500	Fachschule Sozialpädagogik	BA	W. Schneider
8	3.610	Fortentwicklung der Ziele und Methoden der Fort- und Weiterbild.	BA	W. Schneider
9	3.620	Pflichtfortbildung der Pfarrvikare		
	3.630	Pfarrkollegs		
	3.660	Kontaktstudium	HA	Wöhrle
10	3.680/10.361	Projekt Evang. Krankenhaus (PEK)	RA	Schubert
11	3.700	Evang. Studentenpfarrämter	HA	Wöhrle
12	4.000	Gemeinde	HA	Viebig
13	5.1000	Arbeitsgemeinschaft		
	5.1100	Evang. Akademie Baden		
	5.1200	Evang. Arbeitnehmerschaft und landeskirchliche Industrie- und Sozialarbeit	BA	Krämer

OZ.	Hauptbericht Abschnitt	Gegenstand	Berich- tender Ausschuß	Bericht- ersteller (Synodale/r)
14	5.1600	Jugendarbeit	BA	Fischer von Weikersthal
14/1	5.1900	Kirchlicher Dienst Land		
	5.2000	Männerarbeit		
	5.2100	Bild- und Tonstelle		
	5.2200	Landeskirchliches Archiv		
	5.2300	Landeskirchliche Bibliothek	BA	Leichle
15	5.3000	Öffentlichkeitsarbeit	RA	Ludwig
16	5.4000	Sonderseelsorge	HA	Lösch
17	5.4400	Evang. Arbeitsgemeinschaft Soldatenbetreuung in Baden	BA	Hoffmann
18	6.100(8.250)	Erfahrungen mit dem Kreisdiakoniegesezt und dem Kooperationsgesetz	RA	Schubert
19	6.200	Erfahrungen mit der Neuregelung des kirchlichen Arbeitsrechts	RA	Bayer
20	6.300	Überblick über die von der ARK geschaffenen Arbeitsrechtsregelungen	RA	Bayer
21	6.400	Erfahrungen und Probleme, die sich aus der Arbeit der ARK ergeben und mögliche Folgerungen	RA	Bayer
22	6.500	Anwendung der Grundordnung im Hinblick auf die Stärkung des Kirchenbezirks	RA	Bußmann
23	6.600	Entwicklung des kirchengemeindlichen Satzungsrechts	RA	Dr. Wendland
24	6.700	Erfahrungen mit der Neuordnung des Rechnungsprüfungswesens der Landeskirche	RA	Dr. Wendland
25	6.800	Dienst- und arbeitsrechtliche Aspekte in der Planung der Personalentwicklung	RA	Bayer
26	7.000	Finanzwesen	FA	Gabriel
27	8.100	Kirchengemeindliches Bauen	FA	Ehemann
28	8.140	Staatliche Baulasten an kirchlichen Gebäuden	FA	Flühr
29	8.200	Ausgaben für Diakonie	FA	Dr. Götttsching
30	8.230	Evang. Kindertagesstätte in Baden	BA	Hoffmann
31	8.400	Kirchliches Stiftungswesen	FA	Flühr
32	8.510	Evang. Ruhegehaltskasse Darmstadt	FA	Wegmann
33	8.520	Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden	FA	Niebel
34	8.600	Pflichtversicherung bei der BfA	FA	Dr. Müller
35	9.100	Aspekte des Religionsunterrichts	RA	W. König
36	9.100	Aspekte des Religionsunterrichts	BA	Gut
37	9.200	Bildungsarbeit an Lehrern	BA	Hertel
38	9.300	Religionspädagogisches Institut		
	9.400	Fragen	BA	W. Wenz
39	9.500	Situation an kirchlichen Schulen und Heimen	BA	Diefenbacher
40	10.000	Bericht des Diakonischen Werks	RA	Marquardt
41	10.000	Bericht des Diakonischen Werks	HA	Sacksofsky
42	10.160	Asylbewerber	RA	Bayer
43	10.300	Sozialpflegerische Dienste	BA	Hoffmann
44	10.400	Wirtschafts- u. Finanzberatung		
	10.500	Treuhandstelle	RA	Schubert
45	10.700	Fort- und Weiterbildung	BA	Hoffmann
46	10.800	Rechtsberatung des Diakonischen Werks Baden	RA	Schubert
47	Abschnitt 1 der Anlagen	Zahlen aus der Landeskirche	HA	Hartmann

1

Bericht des Hauptausschusses zur

Einleitung

Berichterstatter: Synodaler Achtnich

Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Hauptbericht wieder eine theologische Einleitung vorangestellt, die eine Richtung anzeigen soll, in der das Berichtete zu sichten, zu gewichten und zu beurteilen sei. „Lesehilfe für den weiteren Hauptbericht“ nannte der damalige Synodale Engelhardt die theologische Einleitung zum Hauptbericht 1978.

„Kirche unterwegs“ ist das Stichwort, das als Maßstab für das Berichtete und als Zielangabe für das Künftige genannt wird: Dankbar sein für das, was wir haben, aber nicht selbstzufrieden dabei stehenbleiben, sondern fragen, was fehlt, wohin der Weg geht, wie wir ihn gehen sollen.

Unterwegs sein, auf dem Weg sein, in Bewegung sein - das ist ein biblisches Grundmotiv. Die biblischen Worte und Geschichten vom „Weg“ haben eine besondere Dynamik. Die Einleitung entfaltet in knappen Sätzen das Motiv vom „wandernden Gottesvolk“

Aber das Gottesvolk ist immer in Gefahr, stehenzubleiben, auf der Stelle zu treten, sich im Bestehenden zu verfangen. Bewahren und Fortschreiben des Bestehenden ist noch keine lebendige Bewegung.

Wir leben in einer Welt, in der es zwar viel äußere Mobilität, aber wenig innere Beweglichkeit gibt; in der viele ängstlich fragen, wohin denn die Reise gehe oder ob es überhaupt noch einen Weg gebe; in der viel Unterwegssein und Umtriebigein letztlich Leerlauf ist; in der andererseits immer wieder Bewegungen entstehen, die Verfestigtes in Bewegung bringen wollen: Friedensbewegung, Öko-Bewegung, ökumenische Bewegung usw.

In dieser Situation ist es hilfreich, daß „Kirche unterwegs“ als Zielangabe, Maßstab und Lesehilfe aufgegriffen wurde: lebendiges, bewegtes, bewegliches Christsein statt stagnierendem und festgefahretem. Gottes Geist bewegt, motiviert, setzt in Bewegung.

Die Einleitung nennt für die auf die neue Welt Gottes hin lebende Kirche eine dreifache Richtung:

- unterwegs sein zum Wort, zur viva vox, statt sich nur auf bisher Erkanntes und Entdecktes zu verlassen und darin zu erstarrten;
- unterwegs sein zur gelebten christlichen Gemeinschaft, von der Bewegung und Motivation ausgeht für Zeugnis und Dienst, und die eine tragende Gemeinschaft ist;
- unterwegs sein zum „Volk“, zu denen an den Rändern, statt sich auf den Bestand zu verlassen.

Die theologischen Impulse, mit denen der Evangelische Oberkirchenrat den Hauptbericht auf den Weg geschickt hat, seien an einigen Stellen durch weitere Fragen als „Lesehilfe“ ergänzt:

1. Was schleppt die „Kirche unterwegs“ als Ballast mit? In der Einleitung taucht „Konzentration“, „konzentrieren“ auf. Die Zeit rückt vermutlich näher, in der Entscheidungen zu treffen sind, was denn nun beibehalten, auf den Weg, der vor uns liegt, mitgenommen werden soll und was aufzugeben ist und als Ballast nicht weiter mitgeschleppt werden soll. Es gibt inneren und äußeren Ballast. (Wer will, mag EKG 272, 4 lesen!) Was lassen? Was bleiben lassen? Was sich entwickeln lassen? Wo ist Ballast, den wir uns aufladen und den wir, ohne ungehorsam zu werden, ablegen können; wo ist Ballast, der uns um der geschichtlichen Situation willen, in der wir stehen, und um der Liebe Christi willen zu tragen, aufgegeben ist?

2. Ist unsere Kirche dem „Kirchenvolk“ wirklich noch nahe? Wo ist unser kirchliches Leben zu basisfern, zu kopflastig, zu bürgerlich? Wie kann die Kirche den einfachen Leuten, ihren Sorgen nahe sein, wieder näherkommen, ihnen Heimat werden, nicht so sehr an ihnen vorbeileben?

Was ist an jener pointierten und provozierenden Äußerung wahr und bedenkenswert, die Fulbert Steffensky, ehemaliger Benediktinermönch, vor 13 Jahren zum Protestantismus konvertiert, kürzlich im Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt schrieb: „Ich vermisse im Protestantismus das Volk. Es ist eine Kirche der Theologen, und so empfinde ich diese Kirche klerikaler als den Katholizismus. Böseartig ausgedrückt: der Protestantismus besteht aus seinen Theologen und seiner eigenen Verwaltung. Die Gesten, die Bilder, die Frömmigkeit des Volkes haben dort weniger Platz als im Katholizismus. Protestantismus ist eher eine gedachte als eine gelebte Religion.“

Hängt das auch damit zusammen, so fragten Stimmen im Hauptausschuß, daß in unserer Kirche zu viel bewegt werde, daß da zu wenig Bleibendes, Sicherheit Gebendes, Feststehendes sei?

Wie verhält sich das „Bleiben“ zum „Gehen“, das „Stehen“ zum „Wandeln“, das „Stetige“ zum „Bewegten“?

3. „Was uns fehlt“ sind nicht so sehr gute Gedanken und Aktivitäten, sondern gelebtes christliches Leben, Praxis des Glaubens, auch Orte, an denen exemplarisch christliches Leben gelebt wird, Zellen und Orte, von denen Leben ausgeht. Woraufhin müssen wir unterwegs sein, wohin „uns von Gott auf den Weg bringen lassen“ (letzter Absatz der Einleitung), auch wenn wir die Vielzahl unserer landeskirchlichen und gemeindlichen Aktivitäten unter dieser Fragestellung bedenken?

4. Zum Unterwegssein gehört auch: auf der Spur bleiben, wo sich in unserer Welt Lebensgefühl verändert, wo Normen und Wertvorstellungen sich wandeln, Traditionen abbrechen; dafür sensibel bleiben. Was heißt da, daß Kirche unterwegs ist? Unsensibles Beharren auf Positionen? Angepaßtes Mitmachen? Mitgehen? Wo ist Widerstand nötig? Wo ist Widerstand Unbeweglichkeit?

Zum Unterwegssein gehört auch: teilhaben mit allen Menschen an den großen Menschheitsproblemen, an den Herausforderungen, Ratlosigkeit und Gefährdungen, ohne Rezepte zu haben. Aber wir haben die Hoffnung, daß uns, wenn wir wirklich auf dem Weg sind, etwas aufgeht von den Verheißungen, den Hilfen und der Kraft des Evangeliums, daß wir auf diesem Weg nicht allein, nicht alleingelassen, nicht uns selbst überlassen bleiben, weil wir einen Herrn haben. Wie können wir das leben?

2

Bericht des Rechtsausschusses zu

**Abschnitt 2.000:
Personalwesen**

Berichterstatter: Synodaler Dr. Mahler

Ich weiß nicht, wie es die anderen Berichterstatter mit der Einleitung gehalten haben. Ich jedenfalls habe sie gelesen und ich bin der Meinung, daß sie ein ganz wichtiger und wesentlicher Teil des Hauptberichts ist. In der Einleitung werden die wesentlichen Fragen gestellt, direkt: „Was fehlt uns?“ und implizit: „Was vernachlässigen wir, was können wir besser machen, werden wir unserem Auftrag gerecht?“

Diese Frage, die Antworten darauf - ob befriedigend oder unbefriedigend - hängen eng mit Personalpolitik zusammen, denn was wir ändern und bewegen können, das können wir nur durch Menschen ändern und bewegen.

Ich möchte vor dem Hintergrund dieser drängenden Fragen die 3 Unterabschnitte **Personalentwicklung 1978 - 1980**, **Personalentwicklungsprognose 1981 ff.** und **Personalentwicklungsplanung PEP** abhandeln.

Zu 2.100:

Personal-Entwicklung 1978 - 1980

In dem Abschnitt Personalentwicklung 1978 - 1980 taucht gleich zweimal eine gleichsinnige Bemerkung „auf Kosten des Gemeindebereichs“ und „zu Lasten des Gemeindebereichs“ auf, eine Entwicklung, die sich in Zahlen für theologische Mitarbeiter im Gemeindebereich in einer Abnahme um 40 von 1976 bis 1979 bei 690, insgesamt = 6 %, ausdrückt. Bis 1981 ist die Abnahme gegenüber 1976 nur noch 15 = 2 %. Wohin sind die Pfarrer gegangen, wenn von einem stabilen Bestand an theologischen Mitarbeitern die Rede ist? Die Antwort kommt schnell: in den Religionsunterricht. Das ist richtig, die Zahl der Religionslehrer hat um 15 % zugenommen. Man darf darüber aber nicht vernachlässigen, daß die Zahl der Theologen bei den Sonderdiensten um die gleiche Größenordnung, nämlich um 12 %, zugenommen hat. Die Bemerkung, daß die Sonderdienste, gemessen an den gesamten Theologen, nur um 1 % zugenommen hat, verniedlicht die Situation. Bezieht man die abnehmende Zahl der Gemeindepfarrer in die Überlegungen ein, so haben sich die Sonderdienste, immer nur die theologischen Mitarbeiter sind gemeint, nicht um 12 - wie eben gesagt -, sondern um 16 % bis 1979 und 14 % bis 1981 vergrößert. Daß bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen in 96 % aller Fälle keine Wahl zustande kommt und in 57 % aller Fälle sich auf Ausschreibungen überhaupt kein Bewerber meldet, sieht auf den ersten Blick wie eine massive Flucht aus der Gemeinde aus, hat aber auch noch andere Ursachen. Für die landeskirchlichen Pfarrstellen findet sich immerhin nur in 25 % aller Fälle kein Bewerber. Über die Gründe und Hintergründe dafür ist vielleicht im letzten Abschnitt noch etwas zu sagen.

Zu 2.200:

Personal-Entwicklungs-Prognose 1981 ff.

Zur Prognose für die Jahre 1981 ff. sind zwei Fragen akut und drängend, erstens: „Wie steht es mit dem Theologenberg?“ und zweitens: „Was wird mit den Religionslehrern, wenn der Schülerberg abgebaut ist?“

Die Voraussage des Pfarrerberges kam primär von der EKD. Das Problem ist in der badischen Landeskirche eigentlich nie in der gleichen Schärfe gesehen worden. Sicher wird ein Pfarrerberg außerhalb Badens auch Rückwirkungen auf uns haben, in Baden selbst liegen wir offensichtlich statistisch unter dem Mittelwert. Hinzu kommt, daß die Teildeputate zunehmen, wenn z. B. beide Ehepartner teils als Theologen im Dienst der Kirche stehen. Weiterhin nimmt die Zahl derer, die das Theologiestudium nicht beenden, absolut und relativ zu und letztlich zeigt es sich, daß auch noch nach dem Zweiten Examen eine wachsende Zahl von Theologen aussteigt. Die Ursachen hierfür können in diesem Zusammenhang undiskutiert bleiben. Es wird also in der badischen Landeskirche nach dem heutigen Informationsstand keinen Pfarrerberg, sondern höchstens einen Pfarrerhügel geben, dessen Bewältigung keine besonderen Schwierigkeiten bereiten sollte.

Die Sorge, was mit den wegen der Geburtenentwicklung freierwerdenden Religionslehrern wird, ist zwar nicht unbegründet, aber bei genauerem Hinsehen doch nicht so schwerwiegend. Zunächst heißt fallende Zahl der Schüler nicht proportionales Absinken der Klassenzahlen bzw. Abnahme der Deputate, wenn man von geringeren Klassenstärken in der Zukunft ausgeht. Außerdem sind zur Zeit noch nicht alle Deputate besetzt. Immer noch fallen 15 % des Religionsunterrichts aus. Es wird deshalb auch hier nicht zu den erwarteten großen Verschiebungen kommen.

Als Konsequenz dieser beiden Entwicklungen „Pfarrerberg und Religionslehrer“ gibt es auch nicht den befürchteten Ver-

drängungswettbewerb, bei dem Pfarrer in Tätigkeiten drängen, die Diakonen oder anderen Mitarbeitern vorbehalten sind.

Zu 2.300:

Personal-Entwicklungs-Plan

Am Anfang des Berichts wurden Trends aufgezeigt, z. B. Flucht aus der Gemeinde, Wachsen der Sonderdienste, die man je nach Standpunkt für mehr oder weniger gefährlich halten kann.

Um feststellen zu können, was denn nun wirklich vonnöten ist und was eigentlich geschehen sollte, hat der Evangelische Oberkirchenrat zusammen mit dem Stellenplanausschuß genau das getan, was in solchen Fällen notwendig und richtig ist, nämlich ganz einfach die Betroffenen gefragt. Das geschah zunächst auf Bezirksebene. Die Ergebnisse liegen vor und müssen nun analysiert und interpretiert werden unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Kirchenbezirke gefragt wurden und nicht Gemeinden. Die Ergebnisse kamen sicher auf sehr unterschiedliche Weise zustande, mehr oder weniger sorgfältig erarbeitet, durch Rückfragen bei Gemeinden oder ausschließlich im Bezirkskirchenrat, einmal stark geprägt durch die Person des Dekans, einmal weniger.

Trotz aller Diskussionen, die sich im Detail ergeben werden, sind jetzt schon einige Schwerpunkte signifikant erkennbar und im Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats bereits erwähnt.

Eine massive Stärkung der Gemeinden, einmal durch Theologen und in noch höherem Maße durch Gemeindediakone, ist das Anliegen der überwiegenden Zahl der Kirchenbezirke. Ganz ausgeprägt ist der Wunsch nach Gemeindediakonen bei den Großstädten.

Daß auch für die Kirchenbezirke eine Stärkung verlangt wird, sollte man unter dem Gesichtspunkt bewerten, daß die Bezirke gefragt wurden. Immerhin halten 12 Bezirke von 29 in der ersten Priorität ihre eigenen Möglichkeiten für ausreichend, während nur 3 die Gemeinden in der ersten Priorität für ausreichend versorgt halten. Eine Stärkung der landeskirchlichen Ebene hält nicht ein einziger Bezirk für notwendig.

Das sind Ergebnisse, denen man sich stellen muß, auch wenn sie für manchen unangenehm sind. Beginnen wir mit dem letzten. Nicht eine einzige Stimme für die Stärkung der landeskirchlichen Ebene bedeutet nach den Regeln der Statistik, man ist im Mittel der Ansicht, sie sei jetzt schon überbesetzt. Ich habe in diesem Zusammenhang einmal eine repräsentative Stichprobe gezogen, wie es in der Fachsprache heißt, und einen Mann der Kirche gefragt, der aufgrund seines Amtes einen guten Überblick hat und dem ein sachliches Urteil unterstellt werden kann. Er sah die Wichtigkeit übergreifender Dienste in der Reihenfolge: Beratungsdienste, Fort- und Weiterbildung, Akademiearbeit und dann lange Zeit nichts mehr. Erwachsenenbildung, Männer-, Frauen-, Industriearbeit und vieles andere, auch Jugendarbeit, müßten nicht unbedingt zentral gesteuert sein. Diese Stichprobe deckt sich im wesentlichen mit dem Ergebnis der Planungsumfrage. Auch die Synodalen müssen sich an die eigene Nase fassen. Es geht nicht an, z. B. nach einer Schwerpunkttagung sozusagen im gleichen Schwung noch eine oder mehrere landeskirchliche Stellen für die Bearbeitung des Schwerpunktthemas zu genehmigen. Wie sähe unsere landeskirchliche Ebene wohl aus, wenn unsere finanziellen Mittel wie in den meisten Ländern der Welt ausschließlich aus den Spenden der Gläubigen an ihre eigene Gemeinde aufgebracht würden?

Zum Abschluß zum wichtigsten Punkt, zur Stärkung der Gemeinden. Was steht hinter dieser Forderung und was bedeutet der Wunsch nach mehr Gemeindediakonen, insbesondere in den Großstädten?

Offensichtlich ist man der Meinung, die Gemeinden könnten ihre Aufgaben nur unzureichend erfüllen. Die Lösung sieht man in einer personellen Verstärkung, in den Großstädten vorwie-

gend durch „Mitarbeiter“, sprich Gemeindediakone, an die man dann bestimmte Aufgaben delegieren kann, möglicherweise solche, mit denen man selbst nicht zurecht kommt und bei denen man Schwierigkeiten hat, z. B. die Jugendarbeit. Ein Hinaufdelegieren solcher unangenehmen Aufgaben auf die nächsthöhere Ebene erscheint manchem auch als eine Lösung. Könnte der Ruf nach „hauptamtlichen“ Mitarbeitern nicht aber auch seine Ursache darin haben, daß man nicht genug ehrenamtliche findet. Wenn das so wäre, erhebt sich die Frage, warum?

In all diesen Überlegungen spiegelt sich m. E. unsere gesellschaftliche Entwicklung in immer kompliziertere und arbeitsteilige Systeme, insbesondere in den Großstädten, wider. Die Pfarrer sind beim Umgang mit den komplizierten Systemen überfordert, sie suchen Hilfe. Die Lösung kann nun m. E. nicht darin bestehen, daß wir die Gemeinden und die Gemeindeglieder analog zu unserer pluralistischen Gesellschaft nun auch nach Funktionen, Geschlecht oder Alter aufteilen und entsprechend verwalten. Hier Industriearbeit, dort Sport und Vereine, hier Männerarbeit, dort Frauenarbeit, hier Jugendarbeit, dort Seniorenarbeit. Die Gemeinde ist eine lebendige Einheit; zu ihr gehören die Kinder, die Jungen, die Alten, die Kranken und die Arbeitslosen. Wenn Gemeinde Gemeinde bleiben will, muß sie sich um alle kümmern. Gerade die Kirche hat m. E. hier die Aufgabe, dem Trend der auseinanderfallenden Gesellschaft entgegenzuwirken. Wo soll denn sonst mein Bruder sein, wenn nicht unmittelbar neben mir, ohne den gleichen sozialen Status, jung oder alt, vielleicht krank?

So leicht die Analyse ist, so schwer scheint mir die Lösung des Problems. Wir müssen aber etwas in die als richtig erkannte Richtung tun. Die Methode der kleinen Schritte ist die schlechteste nicht.

Ich denke an verstärkte Besuche von Pfarrern und Ältesten, an Gemeindeveranstaltungen mit Jugendlichen. Um den vielseitigen Anforderungen gerecht zu werden, könnte man in Großstädten an eine Verkleinerung der Gemeinden zu Lasten der übergreifenden Dienste oder an Gruppenpfarrämter denken, in denen ein oder mehrere Pfarrer mehr z. B. von unserer Arbeitswelt wissen und sich deshalb mehr um die Anliegen der Industriearbeiter kümmern können.

Macht man die Schritte größer, so müßte man fragen, ob unsere Pfarrer für die Anforderungen, die später an sie gestellt werden, richtig ausgebildet sind. Müßten sie nicht auch eine ganze Menge von Gesellschaftspolitik und Volkswirtschaft verstehen, von technisch-naturwissenschaftlichen Zusammenhängen ganz zu schweigen?

Bei den Ingenieuren ist es so, daß keiner auf einen ordentlichen Lehrstuhl berufen werden kann, der nicht 5 Jahre in der Praxis gewesen ist. Wie wäre das, wenn bei der Berufung auf einen theologischen Lehrstuhl vom Bewerber mindestens 5 Jahre Gemeindeglieder gefordert würden? Ich habe mir von Theologen sagen lassen, daß man an den Vorlesungen der Theologieprofessoren sehr wohl erkennen könne, ob sie in der Praxis gewesen seien oder nicht.

Ich bin sicher, daß jeder von Ihnen zu dem Thema, wie wir wieder lebendige Gemeinde werden oder ein Auseinanderfallen vermeiden können, brauchbare Beiträge liefern kann. Wir haben mit dieser „Mitarbeiterkonsultation“, wie sie im Hauptbericht genannt wird, etwas angestoßen, was uns in den nächsten Jahren nicht zur Ruhe kommen lassen wird. Und das ist gut so. Wir müssen auf die in der Einleitung des Hauptberichts gestellten Fragen Antworten geben.

3

Bericht des Hauptausschusses zu

Abschnitt 2.000: Personalwesen

Berichtersteller: Synodaler Nagel

Auf die Personalsituation der letzten Jahre reagierte die Landessynode mit zwei Maßnahmen:

1. Einsatz einer Projektgruppe für Personalentwicklungsplanung
2. Einführung eines Sollstellenplanes

Bei einem Haushalt mit rund 80 % Personalkosten waren dies dringend notwendige Maßnahmen. Von 1976 - 1982 ist das Soll der Stellen von 1.800 auf 2.112 angestiegen. Dabei ist zu vermerken, daß bei der Sollvorgabe neu genehmigter Stellen ca. 150 unbesetzt sind.

Ausgangspunkt der Planung war der sogenannte „Theologenberg“, der sich aber nur bis 1985/86 als vermehrte Zugangsrate bei den Theologen darstellt und dann wahrscheinlich wieder abnimmt.

Neben zentraler wird erstmals dezentrale Planung versucht:

1. durch Anhörung der verschiedenen Mitarbeitergruppen der Landeskirche,
2. durch eine Erhebung mittels Fragebogen in allen Kirchenbezirken.

Ziel der Umfrage war weniger die Ermittlung von Zahlen oder Mehrbedarf, als vielmehr Trends und Schwerpunkte kirchlicher Arbeit zu erkennen. Wenn hauptsächlich Mehrbedarf angemeldet wurde, war dies darin begründet, daß in einer Zeit personeller Engpässe Defizite ermittelt werden sollten. Trotz ausdrücklichen Vermerks auch auf Einsparungen zu reagieren, ist dies kaum geschehen.

Überlegungen für weitere Planungen:

- Der Nachhol-/Mehr-Bedarf an Mitarbeitern wird überwiegend im Parochialbereich gesehen.
- Neuerrichtung kleiner Pfarrstellen mit Funktionalaufträgen ist zu überprüfen.
- Die zu erwartenden Mehrzugänge an Theologen sollten nicht abgewiesen werden, sondern im Blick auf die Entwicklung der 90er Jahre berücksichtigt werden.
- Das Verhältnis von Theologen zu anderen Mitarbeitern muß sowohl quantitativ wie qualitativ bedacht werden.
- Der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern muß in Zukunft noch stärkere Berücksichtigung finden. Eine weitere Professionalisierung der Mitarbeiter kann zur Gefahr einer funktionslosen Parochie werden.
- Anforderungen im Bereich Jugendarbeit sind zu überprüfen, inwieweit dabei Konzeptions- oder Personalfragen stehen.
- Die Planung im diakonischen Bereich erfordert grundsätzliche Überlegungen, wie bei weiteren rückläufigen Finanzen die diakonischen Verpflichtungen der Kirche gewährleistet werden können. Hier gilt die Verpflichtung, wie sie in der Grundbestimmung des Diakoniegesetzes der Landeskirche beschrieben ist.
- Auswirkung staatlicher Planung und Maßnahmen auf diakonische Arbeitsgebiete der Kirche muß im Blick bleiben und rechtzeitig berücksichtigt werden.
- Der ansteigenden Alterspyramide in den kommenden Jahren muß besondere Beachtung geschenkt werden. Sie wird vermehrten Seelsorgeeinsatz in manchen Wohnbereichen, in Pflegeheimen und Krankenhäusern, notwendig machen.

- Die erste Priorität bei Planungen sollte von theologischen Überlegungen ausgehen.

Jedoch muß die finanzielle Situation ständig im Auge behalten werden, um irrealer Planungsvorstellungen zu vermeiden.

4

Bericht des Hauptausschusses zu den

Abschnitten

3.100: Ausbildung – Allgemeines

3.200: Theologisches Studium

Berichterstatter: Synodaler Wöhrle

Abschnitt 3.100:

Ausbildung – Allgemeines

„Ausbildung zielt über sich selbst hinaus in den Berufsvollzug.“ Mit diesem Satz in der Einleitung zu Abschnitt 3 stellt der Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats die Darstellung der theologischen Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Gesamtbezug kirchlichen Lebens und Dienstes.

Abschnitt 3.200:

Theologisches Studium

3.210:

Das Studium der Theologie bis zur ersten Theologischen Prüfung

Folgerichtig ergibt sich im Abschnitt über die theologische Ausbildung eine besondere Akzentsetzung in Fragen der Motivation zum Theologiestudium (Einführungstagungen), Begleitung und Beratung durch Ausbildungsreferenten und Studentenberater. Der Bericht betont die Notwendigkeit von Begleitung und Beratung, spricht Schwierigkeiten bei deren Verwirklichung direkt oder indirekt an: Große Studentenzahlen, psychologische Hemmschwellen der Studenten, die allergisch sind allen „Drucksituationen“ gegenüber („Aufnahmegespräche“), nennt gelungene, angefangene und geplante Kontakte durch Freizeiten, Tagungen, Gespräche: Wege, die dem Bedürfnis freier Kommunikation der Studenten unter Vermeidung jeglicher Drucksituation entgegenkommen. Jedoch werden auch gewisse Grenzen dieses Weges sichtbar: Freizeiten und Tagungen sind intensive Erlebnisse von Kommunikation, erreichen aber nur einen kleinen Teil der Studenten.

Es erscheint uns wichtig, in der konkreten Gestaltgebung von Beratung und Begleitung der Theologiestudenten darauf bedacht zu sein, daß Behutsamkeit der Kirchenleitung im Umgang mit den Studenten nicht möglicherweise zu einer Beeinträchtigung rechtzeitiger Klärung über das Ziel der Ausbildung im Pfarrerberuf und die menschlichen, theologischen und geistlichen Erwartungen an den künftigen Träger dieses Berufes führt (insbesondere denen gegenüber, die sich einer Beratung und Begleitung lieber entziehen). Träger eines Berufes, von denen ein verbindlicher Dienst erwartet wird, dürfen auch während der Vorbereitung auf diesen Beruf auf Verbindlichkeit hin angesprochen werden.

3.215: Bei der in Gang gesetzten Erweiterung der Gemeindepraktika der Studenten in spezielle Bereiche kirchlicher Arbeit

(z. B. Erwachsenenbildung) sollte bedacht werden, daß während der ersten Kontaktpphase der Theologiestudenten mit Gemeinde/Pfarramt eine zu frühe Spezialisierung und Einseitigkeit in Gemeindeerfahrung vermieden wird.

Gerade in der Gemeinde weniger beheimatete Studenten könnten sich hier der Begegnung mit der Leiblichkeit der Gemeinde vor Ort entziehen und auf Lieblingsfelder ausweichen.

Nachdrücklich betont wurde aufgrund erlebter Erfahrungen über die Begegnung von Theologiestudenten mit Arbeitern während des Industriepraktikums die hervorragende Wichtigkeit gerade dieses Praktikums.

3.230:

Praktisch-theologische Ausbildung (II. Phase)

In der praktisch-theologischen Ausbildung wird dankbar festgestellt, daß die Neugestaltung der zweiten Ausbildungsphase (18-monatiges Lehrpraktikum) die in sie gesetzten Hoffnungen zu rechtfertigen scheint.

Die Synode sieht hier mit besonderem Respekt und Dankbarkeit den Dienst des Studienleiters, auf dem die Hauptlast der Koordination einschließlich der homiletischen Fachausbildung liegt.

Sie hält eine personelle Unterstützung des Studienleiters für dringend erforderlich. Darüber hinaus hält sie es für unerlässlich, die Beziehung des Studienleiters zur Fakultät und seine rechtliche Stellung in der Gesamtstruktur der praktisch-theologischen Ausbildung so fortzuentwickeln, daß der Studienleiter seine Verantwortung mit geringerem Aufwand an Zeit und Kraft wahrnehmen kann. Bei allem Respekt vor der Geschichte und den Vorteilen des „Heidelberger Modells“ dürfen seine Mängel (zu geringe Personalkapazität – überlange Berufungsverfahren) nicht zu Lasten des Studienleiters gehen.

3.240:

Lektoren und Prädikanten

Der Dienst der Lektoren und Prädikanten verdient besondere Beachtung: Immerhin standen in 1980 359 Lektoren und Prädikanten im Dienst der Verkündigung (neuester Stand 410!). 8,1 % der Gottesdienste wurden von Lektoren und Prädikanten gehalten (Stand 1980). Es wird begrüßt, daß hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter ohne bisherige Beauftragung zu Predigtdienst und Sakramentsverwaltung künftig auf anderem Wege zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentspendung ermächtigt werden, als auf dem Weg der Berufung zum Prädikanten. Damit reduziert sich die bislang hohe Prozentzahl von etwa 25 % „Scheinlaien“ im Prädikantendienst.

Die Synode empfiehlt dem Evangelischen Oberkirchenrat, den Bezirkskirchenräten bzw. Dekanaten nahezulegen

– um der Qualität des Prädikantendienstes willen und um menschliche Verwundungen zu vermeiden (z. B. bei Feststellung mangelnder Eignung während oder am Ende der Ausbildung):

- bei der Auswahl der Prädikanten sorgfältigst vorzugehen,
- das Prinzip der Berufung nicht durch die Praxis der Selbstmeldung aushöhlen zu lassen,
- durch den Umständen entsprechende und die Belastbarkeit der Lektoren und Prädikanten im einzelnen berücksichtigende, im übrigen aber gleichmäßige Verteilung der Dienste, Unterschiede zwischen überlasteten und nur selten eingesetzten Lektoren bzw. Prädikanten zu vermeiden.
- Obwohl zumindest regional bei Prädikanten und Lektoren zahlenmäßig ein gewisser Sättigungsgrad erreicht ist, sollte die Ausbildung nicht gestoppt, wohl aber die Sorgfalt bei der Berufung verstärkt werden.
- Eine Teilnahme eines Lektors bzw. Prädikanten an den Fortbildungsmaßnahmen muß Bedingung für seine weitere Berufung sein.

5

Bericht des Bildungsausschusses zu

**Abschnitt 3.300:
Fachhochschule**

Berichterstatter: Synodaler Werner Schneider

3.310: Rechtliche Voraussetzungen

3.311 Trotz der sicherlich gebotenen Straffung eines derartigen Berichtes wäre es von hohem Informationswert für den Leser, zu erfahren, in welchen Punkten seitens des Evangelischen Oberkirchenrats eine Diskrepanz zwischen der Verfassung der Fachhochschule einerseits und dem Fachhochschulgesetz (FHSG) andererseits gesehen wird. Zumindest sollte dem Bildungsausschuß das Ergebnis der bezüglich der Anpassungserfordernis zwischen Verfassung und Gesetz avisierten Überprüfung nachgereicht werden.

3.312: Hier erscheint im Hinblick auf die Qualität des Problems eine Angabe über die Größe des Lehrkörpers insgesamt und die Anzahl der in Einstellungsbedingungen für Professoren nach § 46 FHSG nicht genügenden Lehrkräfte erforderlich. Auch sollte mitgeteilt werden, in welcher Weise soziale und menschliche Härten im Rahmen der eventuell erforderlichen Anpassungen vermeidbar erscheinen. Ferner ist die für einen Synodalen nicht uninteressante Frage offen, welche speziellen (Mindest-) Anforderungen an einen kirchlichen Fachhochschullehrer nach Ansicht des Evangelischen Oberkirchenrats gestellt werden müssen, und in welcher Weise deren Erfüllung gewährleistetbar erscheint.

3.320: Es ist ausdrücklich zu begrüßen, wenn bezüglich des Selbstverständnisses einer Fachhochschule als kirchliche Einrichtung inhaltlichen Fragen eindeutig Priorität eingeräumt wird. Dabei drängt sich jedoch die Frage auf, ob und inwieweit über den Lehrkörper hinaus rechtlich und christlich vertretbare Möglichkeiten gegeben sind, die Zahl der Studierenden nicht evangelischer Konfession auf ein dem kirchlichen Auftrag vernünftiges Maß zu beschränken.

3.330: „Wissenschaftsfreiheit und kirchliche Bindung“, wie sie im Zusammenhang mit der **Südwest-AG** angesprochen wird, ist bekanntlich ein Grundproblem kirchlicher Aktivität im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildung. Dieses Spannungsfeld einmal grundsätzlich bewußt zu machen, wäre sicherlich über den unmittelbaren Anlaß zu dieser Anmerkung hinaus von allgemeinsynodalem Interesse.

6

Bericht des Bildungsausschusses zu

**Abschnitt 3.400:
Kirchenmusikalisches Institut**

Berichterstatter: Synodaler Werner Schneider

3.400: Die Statusfrage für das Kirchenmusikalisches Institut sollte weniger von der sicherlich erstrebenswerten Beseitigung einiger praktischer Probleme als vielmehr von der landeskirchlichen Interessenslage abhängig gemacht werden. Wenn bezüglich der Fachhochschule aus kirchlicher Sicht Verlust an Flexibilität geklagt wird, ist auf Antrieb nicht einzusehen, worin der Vorteil der Statusveränderung in Richtung „Hochschulcharakter“ liegen soll.

7

Bericht des Bildungsausschusses zu

**Abschnitt 3.500:
Fachschule für Sozialpädagogik**

Berichterstatter: Synodaler Werner Schneider

3.502: Der Verzicht auf das Angebot einer heilpädagogischen Zusatzausbildung hebt die von der Evangelischen Landeskirche in Baden getragene Fachschule für Sozialpädagogik von der ebenfalls in Freiburg eingerichteten Fachschule für Sozialpädagogik in der Trägerschaft der Erzdiözese deutlich ab. Es wäre von Interesse, maßgebliche Gründe hierfür zu erfahren und zu gegebener Zeit, möglichst vor abschließenden Festlegungen, die inhaltlichen Tendenzen des Projektes zur Reform der Erzieherausbildung – zumindest dem Bildungsausschuß – zur Kenntnis zu bringen.

3.503: Im Zusammenhang mit den beklagten ungenügenden räumlichen Voraussetzungen für den Unterrichtsbetrieb der Fachschule stellt sich die Frage nach einer mittel- bzw. langfristigen Perspektive, wobei auch eine Standortverlegung erwägenswert erscheint (vgl. auch Ziffer 3.504).

3.505: Mitteilungen über Neuordnungen sollten zumindest den Hinweis enthalten, ob und gegebenenfalls in welcher Weise wesentliche (landes-) kirchliche Interessen tangiert sind.

8

Bericht des Bildungsausschusses zu

**Abschnitt 3.610:
Fortentwicklung der Ziele und Methoden der
Fort- und Weiterbildung**

Berichterstatter: Synodaler Werner Schneider

Bei den generellen Hinweisen zur Fort- und Weiterbildung wird ein Hinweis zur organisatorischen Seite vermißt. Insbesondere stellt sich dabei im Zuge der allgemeinen Mittelverknappung die Frage, in welcher Form und welcher Ebene Fortbildungsmaßnahmen für kirchliche Mitarbeiter erfahrungsgemäß von besonderer Effizienz sein könnten. Ferner drängt sich die weitere Frage auf, ob und inwieweit für besonders spezialisierte Mitarbeiter außerkirchlich getragene Fortbildungsveranstaltungen kostengünstig mitbeansprucht werden, so daß landeskirchlich organisierte Angebote geistliche Begleitung stärker gewichten könnten.

Insgesamt kann in der heutigen Zeit bzw. bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage nicht darauf verzichtet werden, etwas über berufliche Chancen der Absolventen der verschiedenen Ausbildungsstätten in kirchlicher Trägerschaft zu erfahren. Es wird davon ausgegangen, daß dem Evangelischen Oberkirchenrat hierüber statistisches Material vorliegt. Soweit in bestimmten Bereichen besondere Schwierigkeiten bekannt oder bemerkenswerte Vorkehrungen erforderlich geworden sind, wird zu gegebener Zeit um ergänzende Mitteilung gebeten.

9

Bericht des Hauptausschusses zu den

Abschnitten

3.620: Pflichtfortbildung der Pfarrvikare

3.630: Pfarrkollegs

3.660: Kontaktstudium

3.620:**Pflichtfortbildung der Pfarrvikare**

Der Hauptausschuss hat sich im Zusammenhang der Ausbildungsfragen auch mit Problemen des Leitungsstils mancher junger Pfarrer beschäftigt. Bisweilen wird ein autoritärer Führungsstil (Unsicherheit?) in der Praxis von denen geübt, die in der Theorie sehr demokratischen Vorstellungen huldigen.

Die Verantwortlichen im Lehrvikariat und Pflichtfortbildung im Pfarrvikariat werden gebeten, diesem Problem Aufmerksamkeit zu widmen und die Einübung der Lehr- und Pfarrvikare in einen kooperativen Leitungsstil zu fördern.

3.630:**Pfarrkollegs**

Die bleibende Notwendigkeit der Pfarrkollegs wird betont als Hilfe der theologischen und geistlichen Zurüstung angesichts der Gefahr der Vereinzelnung, Ermüdung, des theologischen und geistlichen Leerlaufs. Die in den letzten Jahren zurückgehenden Beteiligungszahlen bei Pfarrkollegs sind kein Argument gegen die Pfarrkollegs.

Der Hauptausschuß begrüßt nachdrücklich alle Bemühungen durch den Landesbischof und die Prälaten, die Pfarrer direkt einzuladen und ihnen so ein gutes Gewissen zum Besuch eines Pfarrkollegs zu geben.

3.660:**Kontaktstudium**

Mit Nachdruck bittet der Ausschuß, auch in den für die Kirche wirtschaftlich schwieriger werdenden Zeiten die Einrichtung des Kontaktstudiums ohne Abstriche beizubehalten.

10

Bericht des Rechtsausschusses zu

Abschnitt 3.680 (10.361):**Projekt Evangelisches Krankenhaus (PEK)**

Berichterstatter: Synodaler Schubert

Nach der Entscheidung der Evangelischen Landeskirche in Baden für den „Dritten Weg“ kommt der kirchlichen Profilierung sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft eine besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund ist das Projekt Evangelisches Krankenhaus (PEK) sehr zu begrüßen. Das gute Anlaufen und die bisherigen Ergebnisse geben zu weiteren positiven Erwartungen Anlaß. Der Rechtsausschuß teilt nachdrücklich die vom Evangelischen Oberkirchenrat zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß bei dem Bemühen um kirchliche Profilierung eines evangelischen Krankenhauses dieses in seiner Gesamtheit einbezogen werden muß. Darin liegt zugleich die Schwere der Aufgabe für die Projektmitarbeiter und für das Fachseminar des Diakonischen Werks in Karlsruhe-Rüppurr, welches das Projekt verantwortlich übernehmen soll. Der Rechtsausschuß begrüßt diese Planung ausdrücklich, kann sich ihre Realisierung aber auch nur bei einem entsprechenden Ausbau des Fachseminars vorstellen. Dieser käme dann allerdings allen Einrichtungen und Mitarbeitern der evangelischen Krankenpflege zugute: den Krankenhäusern ebenso wie den Sozialstationen mit den jeweiligen Dienstgruppen und Binnenstrukturen. Eine gemeinsame Fortbildungs-

stätte für diesen Gesamtbereich wäre selbst ein Ausdruck kirchlicher Profilierung und würde deutlich machen, wie ernst der Kirche der Dienst am kranken Menschen ist.

11

Bericht des Hauptausschusses zu

Abschnitt 3.700:**Evangelische Studentenfarrämter**

Berichterstatter: Synodaler Wöhrle

Die Zurückhaltung und Behutsamkeit des Hauptberichts im Blick auf die offenen, die Studentengemeinden betreffenden kirchenrechtlichen Fragen, wird begrüßt. Devise: „Eigenständigkeit ja, aber die Landeskirche darf nicht den Faden abreißen lassen!“ Vermißt wurde im Bericht Auskunft über das Leben der Studentengemeinden, in denen sich nach Beobachtungen Neues bewegt: So sei eine stärkere Breite des dort vertretenen theologischen und geistlichen Spektrums (von sozialaktiv bis evangelikal-missionarisch) feststellbar.

12

Bericht des Hauptausschusses zu

Abschnitt: 4.000:**Gemeinde**

Berichterstatter: Synodaler Viebig

Vorbemerkung

Vier bis fünf Jahre sind für die Arbeit der Kirche, in der sich rasch wandelnden Situation der Gesellschaft, eine ziemlich lange Zeit. Was über das Jahr 1978 vom Evangelischen Oberkirchenrat berichtet wird, behandelt die Landessynode im Herbst 1982. Das ist für alle Beteiligten unbefriedigend. Den Berichten fehlt zwangsläufig das Aktuelle. Die Entwicklung ist inzwischen weitergegangen. Wie könnte man das ändern? Es besteht die Gefahr, daß für die Berichtenden die Abfassung des Hauptberichtes zu einer ungeliebten Pflichtübung wird. Auch ein Nachlassen des Interesses bei der Ausschlußberatung muß befürchtet werden. Es bleibt die Möglichkeit, durch Anfragen, Anträge und Schwerpunktthemen, das Aktuelle in der Landessynode auf die Tagesordnung zu bringen.

Der Hauptbericht für den Zeitraum 1978-1980 ist keine Erfolgsbilanz, kein Leistungsnachweis. Die vielen Fragen und Fragezeichen machen deutlich, wie Kirche auf dem Wege ist, auf der Suche nach Lösungen und Hilfen für ihre Arbeit auf vielfältigen Gebieten. An wen richten sich die Fragen im Hauptbericht? Die Synode nimmt zunächst zur Kenntnis, wird durch den Bericht informiert, sie ist sicherlich auch gerufen oder gar verpflichtet, auf die Fragen nach einer Antwort zu suchen. Es wird aber nicht in jedem Falle möglich sein, eine solche Antwort zu finden.

Zu allererst soll aber unser Dank an diejenigen stehen, die diesen Bericht erstattet haben; vielmehr jedoch all denen ist ein herzlicher Dank zu sagen, die die große Arbeit geleistet haben, die im Hauptbericht dargestellt wurde.

Im Oktober 1979 wurde der letzte Hauptbericht im Plenum recht ausführlich behandelt, die Aussprache beschränkte sich hierbei auf Anträge und Anregungen in den Berichten der Ausschüsse. Der Hauptausschuß hat jetzt überprüft, welche seiner damaligen Anregungen und Anträge irgendeine Folge oder Wirkung gehabt haben. Von 10 Punkten sind 5 erledigt, 5 sind noch nicht oder nur zum Teil vollzogen, jedenfalls steht eine „Rückmeldung“ aus. Es sind dies:

1. Arbeitsweise und Struktur der Großstadtkirchengemeinden soll überprüft werden. Hier ist zwar vom Verfassungsausschuß vieles beraten und in die Wege geleitet worden, die Landessynode sollte einen Zwischenbericht erhalten, zum Beispiel über das Modell Karlsruhe und Durlach.
2. Kirchenmusik:
Empfehlung, wieder einen Landsjugendkantor einzustellen.
3. Sonderseelsorge:
Wer kümmert sich um die Zivildienstleistenden, die nicht im Bereich des Diakonischen Werkes und der Kirchengemeinden beschäftigt sind. Kompetenzerweiterung der Verfahrensbeistände?
4. Militärseelsorge:
Pfarrvikar an großen Standorten einsetzen.
5. Weitere nebenamtliche Stellen für Polizeiseelsorge einrichten.

Wenn es auch nicht möglich ist, allen Anregungen zu folgen und Anträge, die das Plenum beschlossen hat zu verwirklichen, sollte doch so oder so eine Art Rückmeldung „erfolgen“. Andernfalls wachsen Unmut oder Resignation bei den Synodalen, wenn sie feststellen, daß ihre Anregungen nicht auf fruchtbaren Boden fallen, sondern vom (Schreib-)Tisch kehrt werden, unter dem meist kein fruchtbarer Boden ist, sondern der Papierkorb steht.

Zur Sache

Im 4. Abschnitt „Gemeinde“ sind absprachegemäß Schwerpunkte behandelt. Nicht zu jedem will der Hauptausschuß Stellung nehmen.

Abschnitt 4.100:

Missionarisches Jahr 1980

Die Landessynode hat sich im Frühjahr 1979 schwerpunktmäßig mit diesem Thema beschäftigt, und der Berichterstatter durfte die Vorbereitung dieser Tagung durchführen. Positiv kann im Rückblick vermerkt werden, daß es neue Kontakte zwischen Landeskirche, Freikirchen und Gemeinschaften gab, diese sollten in Zukunft nicht verlorengehen, sondern weiter gepflegt werden. Bei einem Nachfolgetreffen des Missionarischen Jahres 1980 im Frühjahr 1982 wurde von missionarischen Gruppen aus Freikirchen, Gemeinschaften und freien missionarischen Werken, die Auffassung vertreten, daß viele Pfarrer diese genannten Gruppen, Kirchen und Gemeinschaften nicht als das „positive, geistliche Umfeld ihrer Arbeit“ zu sehen vermögen. Woran liegt das? Nur an den Pfarrern? Sicherlich hängt es sehr vom Gemeindepfarrer ab, wie das Verhältnis zu den Gemeinschaften ist. Der Abbau von Vorurteilen, und das bessere gegenseitige Kennenlernen, bleibt als notwendige gemeinsame Aufgabe. In 4.133 wird gesagt, es sei notwendig, die Bemühungen erheblich zu verstärken, daß Volksmission und Weltmission nicht auseinanderdriften. Zum Missionarischen Jahr müssen wir aber auch feststellen, daß es nicht gelungen ist, Kirchenfremde und Außenstehende zu erreichen. Dabei ist ein Fragen nach Religion, nach dem Sinn des Lebens bei den Menschen gewachsen. Die große Beteiligung an den evangelischen Kirchentagen beweist dies. Aber der Gottesdienstbesuch geht zurück, über die Gründe sollten wir weiter nachdenken.

Jedenfalls wurde das missionarische Bewußtsein aller im Raum der Kirche Tätigen durch dieses „Missionarische Jahr“ „gestärkt“; dafür wollen wir dankbar sein.

Abschnitt 4.200:

Der kirchliche Auftrag an Ausländern und deutschen Umsiedlern

1. Evangelische Ausländer, Asylanten und Umsiedler

Die Zerstreuung nach einem Verteilerprinzip erschwert die Arbeit sehr. Das Modell der Wolga- und Wolynien-Deutschen, die in größeren Gruppen zusammenlebten und wohnten, scheint

für eine Betreuung und kirchliche Versorgung günstiger (in Eberbach leben 3 männliche Eritreer, die nicht miteinander verwandt oder bekannt sind, in einer Wohnung). Die Kirchenleitung sollte - gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Landeskirchen - weiterhin bemüht sein, durch Anstellung eines ausländischen Pfarrers, mit Dienstauftrag für eine Region, hier eine bessere kirchliche Betreuung zu ermöglichen. Immerhin sind ausländische Pfarrer und Sozialarbeiter mit Seelsorgeauftrag im Bereich der Landeskirche tätig. So ein südkoreanischer Pfarrer in Freiburg, ein Indonesier in Villingen, der Studentenpfarrer in Karlsruhe ist aus Indien, und eine Afrikanerin wirkt in Heidelberg.

Die Spätumsiedler aus dem Osten sind meist sehr fromme Menschen, denen der Glaube durch viele Unbillen ihres schweren Lebensweges Halt und Stütze war. Sie haben einen biblizistischen, stark pietistisch geprägten Glauben; das sollten wir bei der Arbeit mit und an ihnen bedenken und berücksichtigen.

2. Muslime

Der kirchliche Auftrag an dieser Personengruppe ist kein speziell evangelischer. Unter 4.230 wird berichtet, daß die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg einen einschlägigen Brief an alle Christen und Gemeinden verfaßt hat, der die wesentlichen Probleme anspricht. Er fand eine positive Aufnahme in den Gemeinden. Doch heißt es in 4.270: „Die Landeskirche, wie auch die Kirchenbezirke und die Gemeinden, haben die anstehenden Aufgaben noch nicht genügend erkannt und weithin noch nicht die entsprechenden Konsequenzen gezogen.“ Eine enge Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche vor Ort wäre zu überlegen. In Bonn wurde jetzt von katholischer Seite eine neue Verlautbarung über den Umgang mit Moslems in Deutschland vorgestellt.

Im Hauptausschuß wurde von der Beunruhigung in der Bevölkerung über die große Zahl der Ausländer gesprochen. Diese Beunruhigung wird von extremen Gruppen zu einem Ausländerhaß geschürt. Haß ist ein schlechter Ratgeber zur Lösung der Probleme. Gerade wir Christen sollten eine humane Lösung finden, um Ausländern, von denen viele arbeitslos sind, die Rückkehr in ihr Heimatland zu erleichtern. Informationsprobleme sind zu lösen, auch in der Schul- und Religionsausübungsfrage.

Viele Gemeinden sind verunsichert, wo es um die Frage geht, ob kirchliche Räume für religiöse Zeremonien der Moslems zur Verfügung gestellt werden sollen. Hier wären Entscheidungshilfen des Evangelischen Oberkirchenrats angebracht. Wir sollten auch theologische Erkenntnisse in den Gemeinden bekannt machen. Was haben Moslems und Christen gemeinsam in ihrem Glauben, was trennt sie? Hier werden Trinität und der Kreuzestod Jesu eine wesentliche Rolle in der Diskussion spielen. Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen hat hieran gearbeitet und wird etwas veröffentlichen. Wir begrüßen das.

3. Sonstige Asylbewerber

Es wird auch gefragt: Bringen uns die Asylbewerber die Probleme der Herkunftsländer ins Haus? Wir werden mit dem Grundkonflikt des Nord-Südgefälles konfrontiert. Sollten wir mehr tun, um eklatante Menschenrechtsverletzungen in den Herkunftsländern der Asylanten zu hinterfragen und dagegen zu protestieren? Die dortigen Verhältnisse gehen uns schon etwas an, weil wir mit diesen Ländern wirtschaftliche und politische Beziehungen haben.

Abschnitt 4.300: Seelsorge

Es ist typisch für unsere Situation, daß im Hauptbericht unter dem Abschnitt „Seelsorge“ im wesentlichen über „Sonderseelsorge“ berichtet wird. Wir haben nicht den Eindruck, daß zum Beispiel der Besuchsdienst, zu dem der Gemeindepfarrer

(§ 13 der Grundordnung) verpflichtet ist, von vielen Pfarrern als zentrale Funktion des kirchlichen Dienstes begriffen wird. Wir müssen jedoch feststellen, daß die Bedeutung der Seelsorge zunehmend erkannt wird, aber die Besuche der Pfarrer in der Gemeinde werden seltener.

Es ist vielfach deutlich geworden, daß bei Seelsorge Anonymität gewünscht wird, deshalb gibt es neben der immer wichtiger werdenden Telefonseelsorge jetzt auch Briefseelsorge. Der Gemeindepfarrer ist weniger gefragt, man geht zum Arzt oder Psychotherapeuten. Die Synode ist vor einigen Jahren in einer Schwerpunkttagung diesen Fragen nachgegangen. Psychologie ohne Gott ist aber wie ein Verbandskasten ohne Inhalt. Sie ist eine Theorie, mit der man planen kann. Aber der Psychotherapeut ist der weltliche Seelsorger geworden. Er nimmt sich ungestört Zeit und hört zu. Tut das der Gemeindepfarrer und kann er es? Seelsorgerliche Möglichkeiten ergeben sich bei den Kasualien, vor allem bei der kirchlichen Bestattung und den sie begleitenden Gesprächen.

Es wird von uns begrüßt, daß die Zurüstung von Pfarrern für den seelsorgerlichen Dienst, daß die Fortbildungsmaßnahmen intensiviert werden sollen. Aber schon bei der Ausbildung sollte mehr als bisher auf die wichtige Aufgabe der Seelsorge und des bewußten Besuchsdienstes hingewiesen werden. In Pfarrkonventen und Pfarrkonferenzen, bei Visitationen und anderen Gelegenheiten muß diesem Aufgabengebiet Aufmerksamkeit und Beachtung zugewendet werden.

Einige Bemerkungen zur Sonderseelsorge:

1. Die Kurseelsorge ist eine sehr wichtige und auch erfreuliche seelsorgerliche Arbeit unserer Kirche. Gottesdienst und sonstige Veranstaltungen der Kurseelsorge sind gut besucht (Anonymität), der Wunsch nach seelsorgerlichen Gesprächen ist groß.

Hier scheint uns ein Wort des Dankes an diejenigen, die diesen Dienst tun, angebracht.

2. Anstaltsseelsorge. Bei einer Regionalkonferenz der Pfarrer an Vollzugsanstalten Baden-Württembergs 1982 haben die Teilnehmer eine Tendenzwende im Strafvollzug im Zusammenhang mit dem »derzeitigen politischen Klima« festgestellt. Es wird von einer massiven Belastung der Vollzugsbeamten gesprochen, dies auch, weil kein klares kriminalpolitisches Konzept für die Gestaltung des Strafvollzuges als Orientierungshilfe vorhanden sei. Das führe zu Verunsicherungen beim Umgang mit den Gefangenen.

Könnte hier durch ein Gespräch mit Vertretern des Justizministeriums Wandel geschaffen werden? Man sollte diese Sorgen der Pfarrer im Vollzugsdienst ernst nehmen.

3. Krankenhauseelsorge. Der Hauptausschuß dankt für diesen Bericht, auch für den des Konvents evangelischer Krankenhauseelsorger. Erfreulich ist, daß die ökumenische Zusammenarbeit wächst. Zwei Punkte möchten wir herausstellen:

a) Auch Ärzte und Personal bedürfen der Seelsorge. Alle im Krankenhaus Tätigen sollten nicht nur Techniker, sondern »Menschenärzte« sein; damit haben auch diese Personen eine seelsorgerliche Aufgabe. Ob der Krankenhauspfarrer ihnen das deutlich machen kann? Hierfür ist Fort- und Weiterbildung der Krankenhauseelsorger erforderlich. Wir begrüßen, daß sie geschieht. Im Konvent der Krankenhauseelsorger – so hoffen wir – werden Erfahrungen ausgetauscht, über kursorische und Schwerpunktbesuche. Beides ist notwendig, wobei das intensive Kurzgespräch ins Blickfeld kommt. Wichtig ist auch die Benachrichtigung des Gemeindepfarrers über schwere Fälle im Krankenhaus.

b) Wir brauchen ehrenamtliche Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge. Es gibt viele Frauen, deren erwachsene Kinder aus dem Hause sind, viele Witwen, die noch eine

Aufgabe suchen. Sie sollten für diesen Dienst am Kranken gewonnen, zugerüstet und sinnvoll eingesetzt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, hier die notwendigen Initiativen zu ergreifen.

Abschnitt 4.600:

Das Verhältnis der Landeskirche zu den Gemeinschaften

Es ist gut, wenn im Hauptbericht hier auch von Spannungen gesprochen wird. Wir haben natürlich auch Fragen an die landeskirchlichen Gemeinschaften. Wie versteht ihr euch? Seid ihr Kirche? Wollt ihr Kirche in der Kirche sein?

Unsere württembergische Nachbarkirche, die pietistisch geprägt ist, scheint offener und großzügiger bezüglich der Tätigkeit der landeskirchlichen Gemeinschaften zu sein. Wenn die Liebenzeller Mission eigenen Konfirmandenunterricht und eine eigene Konfirmation durchführt, so ist dies keine Einübung der Konfirmanden in die Gemeinde. In Württemberg ist dieser Vorgang so geregelt, daß ein landeskirchlicher Pfarrer nach der württembergischen Ordnung die Konfirmation vornehmen muß. Bei uns wird manches, um des lieben Friedens willen, und aus Rücksicht auf die württembergische Nachbarkirche geduldet. Um eine Entwicklung der landeskirchlichen Gemeinschaften zur Freikirche zu vermeiden, sollten diese keine Amtshandlungen vornehmen und keine Sondergottesdienste am Sonntagvormittag abhalten. Unter 4.623 des Hauptberichtes werden für die notwendigen Gespräche mit den Gemeinschaften Themen aufgeführt, die der Hauptausschuß für sehr wichtig hält. Hier ist auch von Defiziten in der Landeskirche die Rede, und einige Mitglieder des Hauptausschusses sahen darin den Grund einer Einschaltung und eines Aktivwerdens der Gemeinschaften, zum Beispiel gerade beim Konfirmandenunterricht. Unsere Leitlinien für die Konfirmation könnten bei den Gesprächen Bedeutung haben. Wie uns der zuständige Referent im Hauptausschuß mitteilte, haben aber Gespräche bereits mit der Liebenzeller Mission und anderen stattgefunden, auch über Fragen der Mission und deren finanzielle Unterstützung. Im nächsten Hauptbericht – so wurde uns versichert – würden auch aufgrund der Erfahrungen von Pfarrer Bender diese Fragen ausführlich erörtert werden. Eine geistliche Vielfalt wird von uns begrüßt, aber wir müssen auch sehen, daß Lehrunterschiede vorhanden sind. Vor allem erscheint es notwendig, daß man sich gegenseitig nicht diffamiert.

Zum Abschluß des Gespräches über den Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrates wurde im Hauptausschuß der Wunsch geäußert, daß im nächsten Hauptbericht wieder das Kapitel »Mission und Ökumene« behandelt werden sollte.

13

Bericht des Bildungsausschusses zu den

Abschnitten

5.1000: Arbeitsgemeinschaft

5.1100: Evangelische Akademie Baden

5.1200: Evangelische Arbeitnehmerschaft und landeskirchliche Industrie- und Sozialarbeit

Berichterstatter: Synodaler Krämer

5.100:

Arbeitsgemeinschaft allgemein

Die Arbeitsgemeinschaft Gesamtkirchliche Dienste bedarf gerade wegen ihrer hohen Zielsetzung der Geduld der kleinen Schritte. Ihr Erfolg gründet in der Bereitschaft ihrer Mitglieder, auf Gruppenegoismen zu verzichten. Kooperation ist nicht schon deshalb selbstverständlich, weil es sich um kirchliche Organisationen und Mitarbeiter handelt. Sie muß vielmehr mühsam eingeübt und durchgesetzt werden. Dabei wird man die Erfahrung machen, daß Kreativität und Aktivität keine Einnengung erfahren, sondern eine erweiterte Basis finden.

Der Bildungsausschuß begrüßt unter diesem Aspekt die Gründung der „Aktionsgemeinschaft für Familienfragen“. Ihre erste Frucht, die Erarbeitung einer „Ordnung der Altenarbeit“, könnte für die Zukunft die Arbeitsvielfalt auf diesem Gebiet erhalten und vermehren, dabei aber gleichzeitig die verwirrenden Mehrfachangebote abbauen.

Weniger erfreulich sind die immer wieder neu laut werdenden Klagen über den Wegfall der eigenen Geschäftsführungen. Artikulieren sich hier die oben genannten Gruppenegoismen? Die vorgetragene Argumente überzeugen deshalb nicht, weil:

a) die Doppelfunktion der Geschäftsführer als Verwaltungskräfte und Tagungsleiter (oder sachlich inhaltliche Tagungsvorbereiter) auf ein falsches Verständnis der Delegation von Verantwortung zurückzuführen ist

und

b) die bis zur Schaffung der Gemeinsamen Geschäftsstelle bestehende Struktur wegen ihrer mangelnden Transparenz, Koordination und Kooperation die Effizienz der insgesamt geleisteten Arbeit minderte.

Wenn „die weitere Verbesserung der Kontakte zwischen Werken und Gemeinsamer Geschäftsstelle als fortbestehende Aufgabe bleibt“, dann muß man fragen, wann endlich wird der innere Widerstand der Werke gegen die Gemeinsame Geschäftsstelle aufgegeben? Oder aber: Welche Gründe, die über die, die bereits vorgetragen wurden, hinausgehen, hindern eine reibungslose Zusammenarbeit?

Mehr Aufschluß wünschte man sich auch über die lapidare Feststellung, daß der im Berichtszeitraum fortgeschrittene Aufbau der Erwachsenenbildung sich als erforderlich und richtig erwiesen habe, jedoch Spannungen zwischen Werken und Erwachsenenbildung bestehen. Ist die Erwachsenenbildung in der jetzt angestrebten Form erforderlich und richtig, wenn sie die unter 5.142 im Verhältnis Frauenarbeit - Erwachsenenbildung aufgezeigte subsidiäre Funktion, nämlich vorhandene Aktivitäten zu koordinieren und zusätzliche Angebote nur dort zu machen, wo Defizite bestehen, nicht anerkennt? Methodisch didaktische Hilfen müßten sich zuerst darin bewähren, daß sie den, dem geholfen werden soll, auch überzeugen können.

Der Bildungsausschuß unterstützt alle Aktivitäten, die ihre missionarische Dimension darin verdeutlichen, daß sie christlich verantwortliches Handeln bezeugen und andere dazu befähigen. Die Gemeinsame Geschäftsstelle soll solche Aktivitäten voll zur Wirkung kommen lassen, indem sie ihre Mitglieder nicht nur organisatorisch entlastet, sondern auch im Bewußtsein der gemeinsamen Aufgabe stärkt.

5.1100:

Evangelische Akademie Baden

Die in der letzten Stellungnahme zum Hauptbericht aufgeworfenen Fragen über das Selbstverständnis, die Organisationsform und die Leitungsprobleme der Evangelischen Akademie wurden in der Zwischenzeit durch eine erste Kontaktnahme zwischen dem Vorsitzenden des Bildungsausschusses und den Direktoren der Akademie angesprochen, aber längst nicht ausdiskutiert. Die Fortsetzung und Intensivierung dieser Kontakte ist deshalb wünschenswert.

5.1110:

Arbeitsbereich I

Der jetzt vorliegende Bericht über den Arbeitsbereich I geht vor allem auf die missionarische Dimension der Akademiearbeit ein. Ihre Manifestation in:

a) der Auswahl der Themen, die auch Personen mit geringer oder fehlender kirchlicher Bindung ansprechen, aber gleichwohl Bezeugung christlicher Lebenshaltung ermöglichen,

b) der Durchführung von Tagungen, die der Einübung und Vertiefung christlichen Selbstverständnisses dienen,

c) der festen Zuordnung eines theologischen Beitrags (als Predigt oder Vortrag) zu den fachspezifischen Aussagen der Referenten,

wird vom Bildungsausschuß begrüßt und unterstützt.

Die große Zahl der Tagungsteilnehmer (durchschnittlich 90) ist ein Beweis für den Bedarf an so geleistetem kirchlichen Dienst an den Mitmenschen. Sie ist gleichzeitig eine Bestätigung für die Richtigkeit der Auswahl der Themen und Referenten. Der Bildungsausschuß ist überzeugt, daß die gesamte Synode für diese Arbeit dankbar ist. Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum verminderte sich allerdings die Zahl der Tagungen um 11 % und die der Teilnehmer um 16 %. Eine Aussage dazu fehlt, sollte aber in den zukünftigen Berichten erfolgen, damit der Synode nicht nur Daten, sondern auch Ursachen bekannt werden, von denen her dann etwa notwendige Beschlüsse abgeleitet werden könnten.

Für die Zukunft wird der Ausbau der Arbeit im Felde Gesundheitswesen und die systematische Erschließung neuer Felder wie Rechtswesen, Psychiatrie usw. angestrebt. Der Berichtstatter sieht eine solche Planung im Zusammenhang mit der noch anstehenden großen Aussprache über das Selbstverständnis der Akademie. Zweifellos wird auch ein enger werdender Finanzrahmen die Phantasie nicht nur in Richtung sich ausweidender Tätigkeitsfelder lenken, sondern sich auch auf die Formulierung des notwendig Verbleibenden richten müssen.

Uneingeschränkte Anerkennung verdient die Art und Weise, wie die Akademiearbeit im Bereich I dokumentiert und einem größeren interessierten Kreise zugänglich gemacht wird. Das weltweite Echo mag den Mitarbeitern eine zusätzliche Anerkennung ihrer Arbeit sein.

5.1120:

Arbeitsbereich II

Während der Arbeitsbereich I elitär arbeiten muß, um seinem spezifischen Auftrag gerecht zu werden, besteht die Schwierigkeit des Arbeitsbereiches II in der Umsetzung des Evangeliums für einen Hörerkreis, in dem noch viel Mißtrauen, Vorbehalte, auch Vorurteile gegenüber einer Kirche bestehen, deren hauptamtliche Vertreter viel Gemeinsamkeit mit denen aufweisen, die sie gemeinhin als Vorgesetzte und Privilegierte erleben.

Im Hauptbericht wird dann auch darauf verwiesen, daß man nicht „Neutralität gegenüber den verschiedenen gesellschaftlichen Kräften und Mächten, Interessen und Ideologien“ anstrebe, sondern „eine verbindliche in Anspruch nehmende und insofern auch Stellung beziehende Botschaft“. Stellung beziehen bedeutet für viele in dieser Arbeit Stehende Solidarisierung mit den sozial Schwächeren. Kann das gemeint sein? Das uneingeschränkte „Ja“ bietet die Gefahr, daß man Feindbilder mit übernimmt, anstatt – was Not täte – Feindbilder abzubauen. Gefordert ist Eindeutigkeit, aber nicht Einseitigkeit. Eine brückenbildende Funktion ist möglich, solange das Vertrauen besteht, daß Menschen, die ihre Arbeit im Namen Christi tun, nicht Ideologen, sondern Realisten sind. Realität annehmen und um der Liebe willen mitleidend verändern kann allein die Kompetenz vermitteln, Sprachrohr für andere zu sein und anderen Zuspruch zu geben.

14

Bericht des Bildungsausschusses zu

Abschnitt 5.1600:**Jugendarbeit****Unterabschnitt 5.1610 - 5.1650**

Berichtersteller: Synodaler Fischer von Weikersthal

Dem folgenden Kommentar möchte ich die Anmerkung voranstellen, daß ich nicht beabsichtige, eine Art Korreferat zu dem Bericht als Ganzes oder zu einzelnen Abschnitten zu geben. Vielmehr werde ich einige Anmerkungen machen und Fragen stellen, die sich dem wohl engagierten, aber wie ich meine unvoreingenommenen Leser aufdrängen. Ich tue dies in der Erwartung, daß der Kommentar einen positiven Beitrag zu einer möglichen Aussprache und für die Gestaltung zukünftiger Berichte leistet.

5.1610:**Jugendarbeit auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene**

Dieser erste Teil des Berichtes läßt Fragen entstehen aufgrund der unterschiedlichen Detaillierung der gemachten Angaben, gerade auch der Zahlenangaben. Weiterhin scheinen einige Passagen bewußt nur andeuten zu sollen, wo eine klare Aussage erwünscht wäre. Als ein Mangel erscheint schließlich das Fehlen einer, wenn auch nur kurzen Analyse der Situation der Jugend, nicht nur der evangelischen Jugend, im Vergleich zum vorigen Berichtszeitraum bzw. eine Tendenzanzeige zu der wahrscheinlich weiteren Entwicklung.

Konkret stellen sich die folgenden Fragen:

(5.1611) Zur Begleitung und Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter konstatiert der Bericht „... ein Problem, das in vielen Gemeinden noch immer nicht erkannt und angegangen wird“.

Wenn es sich so verhält, was könnten die Gründe sein? - Steckt dahinter vielleicht auch die Tatsache, daß Inhalt und Darbietung der angebotenen Programme eine Reihe von Jugendlichen, die sich ehrenamtlich in der Jugendarbeit engagieren, nicht ansprechen? Liegt es an der „Richtung“ oder in manchen Fällen auch an der Person der verantwortlichen Hauptamtlichen?

Es wäre wert, darüber nachzudenken und etwas über das Ergebnis dieses Nachdenkens zu sagen. So dagegen entsteht der Eindruck, daß die Ursache eines Defizits zu schnell bei den Gemeinden gesucht wird.

Welche Erfahrungen wurden im Berichtszeitraum mit der offenen Jugendarbeit, die hier zu kurz angesprochen wird, gemacht? - Wenn meine Vermutung zutrifft, daß die offene Jugendarbeit für manche zuerst einmal „angenommen werden“ bedeutet, stellt sich die Frage, wie geht es weiter, wohin geht die Reise?

Weiter, welche Erkenntnis oder welche Erfahrung veranlaßt den CVJM, den Schwerpunkt der eigenen Arbeit zu verlagern zugunsten der Jugendarbeit mit jungen Erwachsenen (5.1612)?

Was war das Ergebnis der Beratungen der Landesjugendkammer zu den Themen

„Unser gemeinsamer Standort im Bildungswesen“

„Forum 1981“?

Auch nur stichwortartige Angaben zu diesem Abschnitt (5.1615) sind notwendig, um nicht alleine die Aktion, sondern auch den Inhalt in Umrissen zu erfassen.

5.1620:**Amt für Jugendarbeit**

(5.1621) Die zeitliche Überforderung der ehrenamtlichen, oft auch der hauptamtlichen Mitarbeiter steht außer Zweifel. Was

aber ist wesentlich und worauf könnte notfalls verzichtet werden? Selbst knappe Hinweise wären hier nützlich.

Eine weitgehende Freistellung „von anderen Aufgaben“, wie sie der Bericht vorschlägt, scheint für den Ehrenamtlichen - oft noch Schüler - kaum möglich. Und wer sind die Adressaten dieses Wunsches?

5.1630:**Schülerarbeit**

Der Bericht macht das Dilemma deutlich, daß gerade Berufs- und Sonderschulen aus Kapazitätsgründen weithin vom Angebot kirchlicher Jugendarbeit ausgeschlossen sind. - Welche Konsequenzen werden daraus abgeleitet?

Da die Kirche in Zukunft mit gleichbleibenden, wenn nicht real rückläufigen Ressourcen rechnen muß, scheint eine Verlagerung der Schwerpunkte - auf Kosten der Arbeit an Gymnasien - die einzige Alternative.

5.1640:**Arbeit mit Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden**

Durch die Einrichtung der zweiten Stelle eines kirchlichen Beauftragten für Kriegsdienstverweigerer (KDV) und Zivildienstleistende (ZDL) ist einem wesentlichen Anliegen des Berichtes inzwischen entsprochen worden. Die noch offenen Forderungen,

- in allen Dekanaten Beistände tätig werden zu lassen,
- auch nicht-hauptamtliche Gemeindeglieder als Verfahrensbeistände berufen zu lassen,
- betroffenen Gemeindepfarrern nahezu legen, von ihrem Recht, Gemeindeglieder zu begleiten, stärker Gebrauch zu machen -, sofern sie dies mit ihrer eigenen Überzeugung vereinbaren können,

haben meine Unterstützung.

Zu zwei weiteren Aussagen des Berichtes scheint es mir dagegen geboten, eine abweichende Auffassung auszusprechen:

Ich erkenne die Notwendigkeit an, vor allem solche ZDL, die in spezifischen Pflege- und Betreuungsbereichen eingesetzt sind, für diese sehr fordernde Tätigkeit zuzurüsten und sie zu begleiten. Ich denke hier z. B. an Arbeit mit Behinderten und Schwerverkranken. Die Notwendigkeit generell, die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter für die Seelsorge an ZDL zu erhöhen, sehe ich dagegen nicht. - Anders als die in ihren Einheiten zusammengefaßten Wehrdienstleistenden sind die ZDL überwiegend in ihrem Heimatort oder in dessen unmittelbarer Nähe eingesetzt. Die Teilnahme am Leben ihrer Ortsgemeinde ist daher nicht beeinträchtigt. Aber selbst wo diese Voraussetzungen der Einbindung in die eigene Gemeinde nicht gegeben sind, scheint mir in unserer mobilen Gesellschaft eine Teilnahme auf Zeit am Leben einer Gastgemeinde nicht nur zumutbar, sondern eine positive Herausforderung. Denken wir auch einmal in diesem Zusammenhang an die Fremden unter uns oder die Notwendigkeit für uns selbst aus beruflichen oder anderen Anlässen, gewachsene und gewohnte Kreise verlassen zu müssen.

Ernstes Nachdenken darüber, wie dauerhafter Frieden zwischen den Völkern möglich ist, muß in der Kirche Raum haben. Redlicherweise werden wir aber auch innerhalb der Kirche zugeben müssen, daß ethische Forderung und politische Praktikabilität im konkreten Falle nicht immer, meist aber nicht auf einfachen und einsichtigen Wegen zur Deckung zu bringen sind. - Ich habe daher Bedenken gegenüber der Absicht, aus der Arbeit mit KDV/ZDL eine Art Nucleus landeskirchlicher Arbeit um Fragen des Friedens, der Abrüstung und der Alternativen zur militärischen Verteidigung zu machen. Denn Engagement - und auch die notwendige Kompetenz - sind in Kirche und Gemeinden aus mehreren Richtungen zu erwarten.

5.1650: Arbeitsgemeinschaft Evangelische Gemeindejugend

Auch zu den aufgezeigten Ansatzpunkten für zukünftige Jugendarbeit stellen sich Fragen:

- „Quo vadis“ - zu der Forderung nach einem verstärkten Ausbau der offenen Jugendarbeit. Das Wort „offen“ wird hier ja nicht stehen dürfen als Synonym für eine unverbindliche, ständig wechselnde Gemeinschaft, die sich vielleicht auch aus dem Impuls gemeinsamer Ablehnung zusammenfindet. Dabei dürfte es nicht bleiben.
- Wer oder was ist gemeint, wenn wieder einmal der Gegensatz zwischen einer „verinnerlichten“ Jugendarbeit und einer „notfalls einseitigen Wahrnehmung christlicher Verantwortung“ für Kirche und Umwelt angesprochen wird? Was soll vor allem die Abwertung der Innerlichkeit, als ob im Leben eines Christen nicht beide - *contemplatio* und *actio* - zusammengehören, wie Einatmen und Ausatmen.
- Was ist das zentrale Anliegen evangelischer Jugendarbeit? - Im Bericht klingt an mehreren Stellen an, daß Jugendliche die „Kirche“ in ihren verschiedenen Erscheinungs- und Ausdrucksformen als Institution sehen und ihr somit kritisch und zum Teil ablehnend gegenüberstehen.

Ich meine, daß auch die kirchliche Jugendarbeit der Gefahr ausgesetzt und ihr teilweise erlegen ist, zur Institution zu werden, zum Apparat. Seine Funktionäre sind durch eine Vielzahl von Aufgaben der Koordination, der Interessenvertretung in Gremien und ad hoc-Versammlungen und nicht zuletzt der Administration überproportional in Anspruch genommen. Engagierte und sicher auch fähige Mitarbeiter werden hier gebunden und gehen der Basis in den Gemeinden verloren.

14/1

Bericht des Bildungsausschusses zu den

Abschnitten

5.1900: *Kirchlicher Dienst Land*

5.2000: *Männerarbeit*

5.2100: *Bild- und Tonstelle*

5.2200: *Landeskirchliches Archiv*

5.2300: *Landeskirchliche Bibliothek*

Berichtersteller: Synodaler Leichle

Zur Beurteilung wurde der vorhergehende Hauptbericht vom Herbst 1978 herangezogen.

5.1900: Kirchlicher Dienst Land

An Zielgruppe und Arbeitsweise hat sich im wesentlichen nichts geändert. Neu hinzugekommen sind die Tagungen für Mitarbeiter in der Landwirtschaftsverwaltung und Landpfarrer und ein Landpraktikum für Theologiestudenten. Diese Arbeitsgebiete sind positiv zu werten. Von der Thematik her sind hinzugekommen oder müssen weiter beachtet werden:

1. die fortschreitenden Wandlungsprozesse in der Landwirtschaft mit ihren harten Ausscheidungsprozessen,
2. die weitergehende Urbanisierung mit dem Verlust von gewachsenen ländlichen Strukturen und dörflicher Substanz.
3. Erkennbar ist eine größere Aufgeschlossenheit gegenüber geistlichen Fragen.

Das taucht auch im Bericht über die ländliche Heimvolksschule Gamburg auf, wo es für die junge Generation festgestellt wird. Neu ist auch die Arbeitsgemeinschaft ländlicher Betriebs- und Haushaltshilfen in Nord- und Südbaden.

5.2000: Männerarbeit

Zielsetzung und Problematik sind gleich geblieben: die Aktivität von Männern in der Kirche zu begleiten und anzuregen. An der Entfremdung der Männer zur Kirche hat sich nichts geändert. Das kann nicht nur an den Männern liegen. Akzentuiert im neuen Bericht sind in dieser Hinsicht: zu wenig echte Verantwortlichkeit von Männern in der Kirche. Interessant erscheint in diesem Zusammenhang der Männerverein e. V. Zu großer Bildungsanspruch oder auch zuviel Pädagogik. - Der menschliche, der männliche Zugang fehlt.

Stärker betont sind folgende Formen der Männerarbeit: als Aussprachekreis zur Predigt; als Stammtischrunde oder Fröhchoppengespräch.

Bei der genannten Form von Gebetsgemeinschaft, die durch die Gestaltung von Gebetsgottesdiensten praktiziert wird, wäre interessant zu erfahren, wie oft das geschehen ist. Eine Ausdifferenzierung erfährt die Arbeit durch intensivere Kontakte mit Personengruppen, die in der Gesellschaft in nicht so positivem Licht stehen oder zeitweise Zielscheibe öffentlicher Angriffe sind.

Neu aufgenommen oder intensiviert wurden die Kontakte zur englischen Männerarbeit und zur Männerarbeit in Berlin/Brandenburg. Beträchtlich ausgeweitet wurde auch die Arbeit mit der älteren Generation und die Handwerkerarbeit. Intensiviert wurde auch die Resozialisierungsarbeit. Auch die Gemeinschaft der Kirchendiener hat ihre Arbeit erweitert.

An Zielvorstellungen sind genannt:

1. Eine lückenlose Zusammenarbeit mit Gemeinde und Bezirk.
2. Kontaktaufnahme mit jungen Theologen, bevor sie in die Gemeinde gehen.
3. Zugang zu finden zu den Problemgruppen unter Männern z. B. Alleinerziehende, Arbeitslose und Männer vor dem Ruhestand.
4. Überprüfung kirchlicher Arbeit in bezug auf „Schwellen“ zwischen Mann und Kirche.

5.2100: Bild- und Tonstelle

Wie im alten Bericht ist ein größerer Verleihbestand gewünscht. Schwerpunkte wie z. B. Missionarisches Jahr, Friedenswoche usw. schaffen vermehrte Anforderungen, die nicht zu befriedigen sind. Für die Zukunft stehen in Aussicht die Videoarbeit und die Breitbandverkabelung. Die personelle Situation wird als unzureichend dargestellt.

5.2200: Landeskirchliches Archiv

Es war im letzten Hauptbericht nicht mit einem eigenen Beitrag vertreten. Wichtig war:

1. die 1974 erschienene Registratur- und Archivordnung, die für alle kirchlichen Dienststellen gilt,
2. die Zentralisierung der Kirchenbücher,
3. die als sehr positiv zu bewertende Neuordnung der Verwaltung und Archiven von Pfarrämtern und Dekanaten,
4. die Einstellung eines Restaurators für das gesamte kirchliche Schriftgut.

5.2300: Landeskirchliche Bibliothek

Auch sie war im letzten Hauptbericht nicht mit einem besonderen Bericht vertreten. Wichtig ist die seit 1973 stattfindende Umwandlung einer Behördenbibliothek des Oberkirchenrates zu einer theologischen Fachbibliothek für die gesamte Landeskirche. Die Benutzungsfrequenz der Bibliothek ist enorm gestiegen. Für die Zukunft ist angestrebt:

1. eine gleichmäßige Steigerung der Erwerbsmittel für Bücher und die entsprechenden Räumlichkeiten und das entsprechende Personal. Eine weitere Steigerung der Benutzungsfrequenz ist sonst nicht möglich;
2. eine Kooperation aller landeskirchlichen Bibliotheken einschließlich Absprachen über den Erwerb von Literatur und einen Zentralkatalog;
3. Arbeitstagungen zum fachlichen Austausch und zur Fortbildung.

15

Bericht des Rechtssausschusses zu

Abschnitt 5.3000: Öffentlichkeitsarbeit

Berichterstatter: Synodaler Ludwig

Die Universalität der Christusoffenbarung verpflichtet die Kirche zur publizistischen Arbeit. Die Botschaft von der Versöhnung der Welt mit Gott ist durch sich selbst öffentlich und drängt nach außen. Die Öffentlichkeitsarbeit einer Kirche hat an dieser „missionarischen“ Bewegung der Veröffentlichung teil, darum bleibt es beim Ziel ihrer Arbeit, alle Bereiche und Medien demokratischer Öffentlichkeit für diese Botschaft zu nutzen. Davon zu unterscheiden ist die Teilhabe der Kirche als Institution an demokratischer Öffentlichkeit, in der sie sich selbst darstellen muß. Beide Aufgaben müssen gesehen und voneinander unterschieden werden. Die Öffentlichkeit des Evangeliums verpflichtet jede publizistische Arbeit zu kritischer Haltung gegenüber der Kirche und hat sie immer wieder an ihrem eigenen Anspruch, Gemeinde Jesu Christi zu sein, zu messen. Sie ist so auch Gradmesser der Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit. Hinzu kommt das Problem gegenseitiger Information der Gemeinden und Kirchen in einer vielfach gegliederten Öffentlichkeit.

Der Hauptbericht unterscheidet diese drei Ebenen publizistischer Arbeit in aller wünschenswerten Klarheit. In dieser Gliederung nimmt dieser Bericht Stellung.

1. Öffentlichkeit des Evangeliums

Es scheint so, als werde Verkündigung in Funk, Fernsehen und kirchlicher Presse (Aufbruch) „flächendeckend“ betrieben. Ein Mehrangebot in den herkömmlichen wie eventuell Neuen Medien führt kaum zu einer größeren Öffentlichkeit. Ernsthafter muß über die Frage der „mediengerechten“ Verkündigung nachgedacht werden. Der Hauptbericht stellt die Frage nach der Ausbildung der Theologen im Umgang mit Medien – diese Forderung muß nachdrücklich unterstützt werden. Zu fragen bleibt, ob im Bereich der Fort- und Weiterbildung neben der Sprecherschulung im Bereich der Rundfunkarbeit Angebote gemacht werden müssen. Diese Angebote sollen eine doppelte Aufgabe erfüllen:

- Einführung in publizistische Arbeit
- Koordinierung der Verkündigungsarbeit in Rundfunk (Perikopenreihe? Erfahrungsaustausch).

2. Selbstdarstellung der Kirche

Neben dem (dringend notwendigen) Prospektmaterial zu Kirchensteuer, Kirchenaufbau etc. liegt ein großer Teil dieser Arbeit in den Kirchenbezirken und Gemeinden. Der Aufbau eines Netzes von Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit in den Bezirken gehört zu den vordringlichen Aufgaben. Der Bericht läßt offen, in wie vielen Bezirken diese Beauftragten noch bestimmt werden müssen und vor allem, mit welcher Zurüstung sie vom Amt für Information auf die Verbindungsaufgabe zu den Medien vorbereitet werden (Einführung in Pressearbeit, Praktikum oder ähnliches).

Die Beratung der Gemeinden für die Gestaltung von Gemeindebriefen geht zur Zeit über das Stadium des Angebots nicht hinaus. Auch dieses Thema gehört auf die Wunschliste der Fort- und Weiterbildung und der praktisch-theologischen Ausbildung.

Der „Aufbruch“ hat an dieser Selbstdarstellung der Kirchen teil, vor allem in den Regionalberichten. Ernsthaft in Frage gestellt werden muß, ob „Gemeindenähe“ unbedingt heißt, daß regionale Selbstdarstellungen ausgeweitet werden müssen. Das Interesse der Gemeinden aneinander gehört zum dritten Teil der Öffentlichkeitsarbeit, zum Bereich gegenseitiger Information. Je kleiner der Bereich ist, aus dem eine Darstellung kommt, um so geringer wird die qualitative Öffentlichkeit, vor allem für die, die der Gemeinde „ferner stehen“ (so drückt es der Hauptbericht aus). Gerade die Tatsache der überregionalen Darstellung kirchlicher Probleme erhöht das Informationsinteresse.

Ein besonderes Lob gilt der Entwicklung der „Mitteilungen“, die neben der Selbstdarstellung der Synodaldiskussionen zur unentbehrlichen Grundlage der Gemeindefarbeit geworden sind.

3. Binneninformation zwischen Gemeinden und Kirchen

Die Verbindung zu epd und gep sind enger geworden, das bezeugt die „Evangelische Information“ ebenso wie das Engagement der Landeskirche im Bereich der Personalplanung in Frankfurt (5.3110). Die Forderung nach personeller Erweiterung im Bereich der Landeskirche (weiterer Redakteur im südbadischen Landesteil, Entlastung der Redakteure im epd-Bereich) muß im Anschluß an die Feststellung in der Aussprache über den letzten Hauptbericht (gedrucktes Protokoll 3/1979, Seite 53: eine Empfehlung der Synode) nachdrücklich unterstützt werden.

Die Tatsache, daß über den gesamten Bereich der EKD zwei große Pressedienste bestehen (epd und Idea), ist sicher keine glückliche Entwicklung. Der Bericht erwähnt das in Ergänzung zum Hauptbericht der Vollständigkeit halber.

Einen Teil der Binneninformation leistet auch der „Aufbruch“, die Mitte zwischen der Tradition evangelischen „Erbauungsblattes“ (Wichern) und einer Kirchen-„Zeitung“ einhaltend. Der Bericht enthält – leider – keine Zahlen zur Auflagenentwicklung. Der Wunsch nach selbstkritischer Darstellung der Kirche als Organisation mit Kommentarteil zu Personalplanung, Finanzentwicklung in der Kirche, Gespräch mit Gruppen, die – von der einen wie der anderen Seite – der Landeskirche kritisch gegenüberstehen, bleibt: Vielleicht trägt die personale Trennung zwischen dem Amt für Information und der Redaktion des „Aufbruch“ dazu bei.

16

Bericht des Hauptausschusses zu

Abschnitt 5.4000: Sonderseelsorge

Berichterstatter: Synodaler Loesch

5.4100:

Die Polizeiseelsorge

Der Bericht spricht davon, daß die Zahl der zu betreuenden Personen weiterhin beträchtlich angestiegen ist und die Belastungen der Polizeibeamten aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage nicht geringer wird. Dennoch hat sich die personelle Situation der Polizeiseelsorge im Berichtszeitraum nicht verbessert.

Es verdient darum besondere Beachtung und Dank, daß dieser wichtige Dienst an Menschen, die jederzeit bereit sind, un-

ter Einsatz ihres Lebens ihre Aufgabe zu erfüllen, weiterhin getan werden konnte.

5.4200:

Militärseelsorge

Im Blick auf die Friedensdiskussion wird auf einen Bericht verzichtet. Es sei lediglich bemerkt, daß die Errichtung von Lehrvikarsstellen, wie sie gewünscht wird, problematisch erscheint.

5.4300:

Beratungsstelle für die seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistenden

Die Beratung von Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden ist weiterhin notwendig, zumal eine gesetzliche Regelung der Kriegsdienstverweigerung ohne Gewissensprüfung bisher noch nicht erfolgt ist.

17

Bericht des Bildungsausschusses zu

Abschnitt 5.4400:

Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung in Baden

Berichterstatter: Synodale Hoffmann

Es ist sicher eine wichtige Aufgabe der Kirche, in dem Soldatenheim Philippsburg und in den beiden Häusern der offenen Tür die Soldaten zu betreuen, darüber hinaus diese Einrichtungen zu Begegnungsstätten mit der Zivilbevölkerung zu machen. Besonders vorteilhaft finde ich die Übernahme des Hauses der offenen Tür in Pfullendorf durch die dortige Kirchengemeinde.

Die beiden Aufträge - die Soldaten zu betreuen und sie mit der Zivilbevölkerung zusammenzubringen - wird durch die gemeinsame Nutzung des Heimes zur Zufriedenheit aller wahrgenommen.

18

Bericht des Rechtsausschusses zu

Abschnitt 6.100 (8.250):

Erfahrungen mit dem Kreisdiakoniegesezt und dem Kooperationsgesezt

Berichterstatter: Synodaler Schubert

Die Berichterstattung des Evangelischen Oberkirchenrates in seinem vorhergehenden Hauptbericht über die Ordnung des diakonischen Bereichs (105 - 109) beschränkte sich noch weitgehend auf eine detaillierte Darstellung der gerade eben erst erfolgten Neuregelungen dieses komplexen Feldes kirchlicher Arbeit durch das KREISDIAKONIEGESETZ (1972/73) und das KOOPERATIONSGESETZ (1975), ließ aber doch auch schon eine Reihe ungelöster oder nicht befriedigend gelöster Fragen erkennen. Diese werden in dem neuen Hauptbericht für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1980 eingehender dargestellt und analysiert. Dabei ist die 1978 erlassene Durchführungsverordnung zum Kreisdiakoniegesezt mit berücksichtigt worden.

Der Rechtsausschuß hat diese sehr differenzierte Problemdarstellung und -analyse als sehr hilfreich für die ihm federführend aufgegebenen Arbeiten an einem alle genannten Gesetze zusammenfassenden DIAKONIEGESETZ aufgenommen und sich in seiner eigenen Einschätzung der vor allem auf der mittleren und unteren Ebene noch unbefriedigenden Situation diakonischer Ordnung und Wirklichkeit bestätigt gefunden (vgl. dazu seine Stellungnahme zu dem vorhergehenden

Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats - Abschnitt 6.1.2.2: Ordnung des diakonischen Bereichs). Auch aus seiner Sicht muß die den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken von der Grundordnung aufgegebenen unmittelbaren Verantwortung für die Diakonie als einer Dimension aller kirchlicher Arbeit neu bewußt gemacht und gestärkt werden. Das Verselbständigungsstreben der Diakonieverbände und Kreisstellen für Diakonie, ihrer Organe und Mitarbeiter entspricht dem nicht. Hier muß das neue Diakoniegesezt gegensteuernd ansetzen. Allerdings darf die Beseitigung des „Spannungsverhältnisses“ zwischen Verbänden und Kirchenbezirken (siehe Seite 63, Ziffer 6.106) nicht zu einem neuen Spannungsverhältnis zu den kommunalen Gebietskörperschaften als Trägern der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe führen. Durch die bisherige Orientierung der diakonischen Ordnung an den Kreisen ist diese Beziehung weitgehend spannungsfrei und zufriedenstellend.

Der Rechtsausschuß ist sich ferner mit dem Evangelischen Oberkirchenrat auch darin einig, daß das Nebeneinander verschiedener Rechtsträger und diakonischer Dienststellen auf der Bezirksebene abgebaut und nach Möglichkeit ein Träger für die diakonische Arbeit gefunden werden muß (vgl. Ziffer 6.112.4 des Hauptberichts). Wo ein Kirchenbezirk damit überfordert wäre - wie z. B. in einem großen Landkreis - und deshalb die Bildung eines Verbandes der in diesem Landkreis gelegenen Kirchenbezirke in Betracht kommt, muß die gleichwohl fortbestehende Letztverantwortung der Kirchenbezirke für die diakonische Arbeit deutlicher als bisher heraus- und sichergestellt werden. Dies und eine Klärung des Verhältnisses zwischen Kreisstellen für Diakonie und evangelischen Gemeindediensten - möglicherweise auch eine funktionale und rechtliche Zusammenfassung dieser Organisationseinheiten auf Bezirksebene - wird eine Hauptaufgabe des künftigen Diakoniegeseztes sein müssen.

Eine gesetzliche Neuregelung der diakonischen Arbeit muß nach Ansicht des Rechtsausschusses ferner vor allem das Ziel verfolgen, die Ebene der Gemeindediakonie zu stärken und hier insbesondere den Ehrenamtlichen mehr Entfaltungs- und Wirkungsmöglichkeiten einzuräumen. Ganz in Übereinstimmung mit dem Diakonischen Werk hält der Rechtsausschuß „neben der professionellen Diakonie . . . ein breites ergänzendes Mithandeln qualifizierter ehrenamtlicher Mitarbeiter in Zukunft noch mehr als bisher unverzichtbar“ (siehe Seite 98/Ziffer 10.010 „Bericht des Diakonischen Werks Baden“). Manche weniger gute Erfahrung mit dem Kreisdiakoniegesezt hängt mit der Problematik einer zu starken Professionalisierung der Diakonie zusammen. Diese Tendenz verdeckt, daß der diakonische Auftrag der Kirche von allen ihren Gliedern wahrgenommen werden muß.

Der Rechtsausschuß hat schließlich mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß sich jetzt endlich eine weitgehend einheitliche Regelung der diakonischen Arbeit in Baden und Württemberg abzeichnet. Das dürfte die Zusammenarbeit im Grenzbereich beider Landeskirchen entscheidend erleichtern, ebenso das gemeinsame Auftreten gegenüber dem Lande Baden-Württemberg.

19

Bericht des Rechtsausschusses zu

**Abschnitt 6.200:
Erfahrungen mit der Neuregelung des kirchlichen
Arbeitsrechts**

Berichterstatter: Synodaler Bayer

Der Rechtsausschuß ist nach wie vor der Ansicht, daß der Dritte Weg mit der Schaffung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) der richtige Weg für die Kirche war. Es wäre weiter begrüßenswert, wenn sich die Gewerkschaft ÖTV kompromißbereit gezeigt und eigene Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission (ARK) entsandt hätte. Angesichts des geringen Organisationsgrades kirchlicher Mitarbeiter wird die gesetzliche Regelung, daß die Vertreter in die ARK je zur Hälfte von den Mitarbeitervereinigungen entsandt werden, nach wie vor als vertretbar angesehen. Die weitere Regelung, daß die andere Hälfte der Vertreter in die ARK von den Mitarbeitervertretungen entsandt werden, ist zeitaufwendig, schwerfällig und teuer. Da im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Gesetze (ARRG und MVG) noch nicht einmal in der Hälfte der vorgeschriebenen Fälle Mitarbeitervertretungen bestanden, konnte der vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgesehene Zeitplan zur Bildung der Gesamtvertretung auch nicht annähernd eingehalten werden. Das war zwar vorhersehbar und vermeidbar, jedoch nicht besonders beklagenswert. Es hatte doch immerhin den begrüßenswerten „Nebeneffekt“, daß sich die Zahl der Mitarbeitervertretungen im Bereich unserer Landeskirche von Mitte 1978 bis Ende 1979 von 60 auf über 130 erhöhte.

Besonders zu begrüßen ist die Übertragung der Geschäftsführung für die ARK auf die Geschäftsstelle der Landessynode. Hier ist sie in guten Händen. Bei der derzeitigen guten Besetzung (qualitativ! Nicht im Sinne von Überbesetzung!) wird es auch ohne Geschäftsordnung reibungsarm bis reibungslos laufen.

Es wird erfreut konstatiert, daß sich in der ARK durchaus nicht immer die beiden Blöcke (Vertreter der Mitarbeiter bzw. Dienststellenleitungen) gegenüberstehen. Auch hieran zeigt sich, worauf schon bei der Beratung des ARRG hingewiesen wurde, daß die Verhältnisse eben nicht so sind wie in der Industrie, wo sich Vertreter des Kapitals und der Arbeit, Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Blöcke gegenüberstehen.

Wir wollen und brauchen die Dienstgemeinschaft!

20

Bericht des Rechtsausschusses zu

**Abschnitt 6.300:
Überblick über die von der Arbeitsrechtlichen
Kommission (ARK) geschaffenen Arbeitsrechts-
Regelungen**

Berichterstatter: Synodaler Bayer

Der Rechtsausschuß nimmt den Überblick über die von der ARK geschaffenen Arbeitsrechtsregelungen zur Kenntnis. Die Landessynode hat mit der Schaffung des ARRG Souveränitätsrechte an die ARK abgegeben. Diese Entscheidung wird nach wie vor für richtig gehalten. Die ARK handelt im Rahmen der ihr nach dem ARRG zustehenden Gesetzgebungskompetenz. Echte Kompetenzkonflikte sind noch nicht aufgetreten. Über einzelne Abgrenzungsfragen sollte einmal in der Landessynode diskutiert werden (z. B. Fragen der Anstellungsfähigkeit, Kirchen- und Bekenntniszugehörigkeit).

21

Bericht des Rechtsausschusses zu

**Abschnitt 6.400:
Erfahrungen und Probleme, die sich aus der Arbeit
der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) ergeben
und mögliche Folgerungen**

Berichterstatter: Synodaler Bayer

Die ARK hat sich bewährt. Sie hat wichtige Arbeit geleistet und viel bewältigt und damit die Landessynode erheblich entlastet. Hierfür sei recht herzlich gedankt. Es ist nach wie vor ein Ziel des Dritten Wegs, ein gemeinsames Arbeitsrecht für den Bereich von Kirche und Diakonie zu schaffen. Man wird in eng begrenzten Ausnahmefällen nicht um Ausnahmeregelungen herkommen. Es soll aber nichts unversucht bleiben, unnötige Auseinanderentwicklungen zu vermeiden. Dabei gilt es auch, einigen Rechtsträgern im diakonischen Bereich klarzumachen, daß es nicht angeht, sich aus allen Möglichkeiten nur die Rosinen herauszupicken.

nur die Aufgabe hat, alle 6 Jahre die Vertreter der MiAls besonders problematisch hat sich die Nachwahl für ausgeschiedene Mitglieder erwiesen (§ 9 Abs. 3 ARRG; vergleiche Abschnitt 6.430).

Die Wahl der Vertreter für die Gesamtvertretung, Bildung und Funktion der Gesamtvertretung schien für weniger interessierte rechtliche Laien (unter ihnen besonders Theologen) so kompliziert, daß sie es teilweise bis heute noch nicht begriffen haben.

Jetzt besteht die Gefahr, daß das Wahlgremium (Gesamtvertretung) so schmilzt, daß es nicht mehr beschlußfähig ist. Es sind daher Überlegungen anzustellen, das Verfahren zu vereinfachen. Die derzeitige gesetzliche Regelung des § 41 MVG sollte aufgegeben werden. Die Bildung der Gesamtvertretung, die nur die Aufgabe hat, alle 6 Jahre die Vertreter der Mitarbeitervertreter in die ARK zu wählen, erfordert einen zu hohen Aufwand. Bei den Überlegungen zu einer Neuregelung sind die Lösungsmöglichkeiten des Evangelischen Oberkirchenrats (Hauptbericht 6.430 Buchstabe a und b, der Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (AGMAV) vom 25.1.1982, die Eingabe des Verbands Kirchlicher Mitarbeiter in Baden vom 27.8.1982 (OZ 9/11) und die einzuholende Stellungnahme der ARK ins Auge zu fassen (vgl. Bericht des Rechtsausschusses vor der Landessynode vom 6.5.1982).

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die für und gegen eine reine Verbandslösung bzw. ein Mischsystem sprechenden Gründe noch einmal zu überdenken.

22

Bericht des Rechtsausschusses zu

**Abschnitt 6.500:
Anwendung der Grundordnung im Hinblick auf die
Stärkung des Kirchenbezirks**

Berichterstatter: Synodaler Bußmann

1. Zehn Jahre nach der Grundordnungsreform wird man über die darin angestrebte Aufwertung des Kirchenbezirks als „eigenständige Lebens- und Dienstgemeinschaft“ so urteilen dürfen:

- a) Sie ist weitgehend durchgeführt,
- b) sie hat sich vollauf bewährt,
- c) sie wird mit dem Inkrafttreten des Diakoniegesetzes einen neuen Höhepunkt und zugleich eine vorläufige Obergrenze erreichen.

2. Im Blick auf die drei Leitungsorgane, die die Aufwertung der Mittelinstanz Kirchenbezirk nach Maßgabe der Grundordnung zu bewerkstelligen und zu verkraften haben, fällt auf, daß im Abschnitt 6.500 nur zwei angeführt und besprochen werden: die Bezirkssynode und der Bezirkskirchenrat. Der Dekan fehlt. Da das von ihm erwartete leitende Handeln im Kirchenbezirk nicht in Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat aufgeht, darf die Ansicht vertreten werden, daß gerade in diesem Abschnitt die Rolle der Dekane im Hinblick auf die Stärkung des Kirchenbezirks hätte ebenso diskutiert werden sollen, wie die der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrats.

3. Zur Bezirkssynode: Die Feststellung im Hauptbericht ist zutreffend, daß dieses Organ des Kirchenbezirks seine Leitungsaufgaben im allgemeinen aus der Sicht der Grundordnung nur recht unvollkommen wahrnimmt, weil es zu groß ist und weil es zu selten zusammentritt. Die Bildung von ständigen Ausschüssen gestaltet sich schwierig. Ob die Arbeit der Bezirkssynoden noch intensiviert werden kann, muß bezweifelt werden. Die Synodalen (Älteste und Pfarrer) sind in ihren Gemeinden durch die Mitarbeit im Ältestenkreis bzw. im Kirchengemeinderat und dessen Ausschüssen (in vielen Kirchengemeinden sitzen die Pfarrer und Ältesten in beiden Gremien, auch die Dekane) schon genügend in Anspruch genommen. Es dürfte beim besten Willen außer für ad hoc-Kommissionen kaum noch Kapazität für weitere Aktivitäten der Bezirkssynoden vorhanden sein. Täuscht der Eindruck, daß dieser Zustand von den Gemeinden nicht beklagt, daß weitergehende bezirkliche Aktivitäten nicht vermißt werden?

4. Zum Bezirkskirchenrat: Es ist richtig, daß dieses Gremium sich uneingeschränkt bewährt hat. Allerdings unter einer wesentlichen Voraussetzung: Der Bezirkskirchenrat tagt im Gegensatz zu früher monatlich und erreicht eine Sitzungsdauer von 4-6 Stunden! Wenn er einen guten Informationsstand über alle wesentlichen Vorgänge im Kirchenbezirk hat, und wenn er zum Mitdenken und Mitraten entsprechend angeleitet wurde, dann genießt er großes Vertrauen bei der Bezirkssynode. Für die Leitungsfunktionen des Dekans ist er überdies eine ganz wesentliche Stütze.

5. Die Mehrzahl der 30 Kirchenbezirke stützt sich in ihrem Rechnungswesen auf Rechnungsämter, deren Träger sie auch fast ausschließlich sind. Es ist nichts anderes bekannt geworden, als daß die Aufgabenerfüllung durch diese Ämter als sehr gut zu bezeichnen ist. Im Blick auf die Einzugsgebiete der Rechnungsämter empfiehlt der Rechtsausschuß den Kirchenbezirken zu prüfen, ob der Anschluß aller Kirchengemeinden in ihrem Bereich an ein und dasselbe Rechnungsamt möglich ist.

6. Mit Recht wird herausgestellt, daß – unbeschadet der Zahl der Eigenaktivitäten des einzelnen Kirchenbezirks – alle 30 Kirchenbezirke eine noch steigende Bedeutung auf der Planungsebene gewinnen. Von großem Gewicht beim Evangelischen Oberkirchenrat war bereits seit Jahren das Planen im Kirchenbezirk im Blick auf die Prioritätenliste der gemeindlichen Bauvorhaben. Hinzugekommen ist das vielschichtige Gebiet der Personalplanung und seit neuestem auch die qualifizierte Mitwirkung beim landeskirchlichen Instandsetzungsprogramm für den gesamten Baubestand. Im Blick auf die knapper werdenden Haushaltsmittel wird die Übertragung von Planungsaufgaben auf die Bezirksorgane auch als Auftrag zum Sparen noch mehr und mehr begriffen werden müssen. Planen könnte andernfalls leicht auch als Förderung des Anspruchsdenkens verstanden werden.

7. Man darf gespannt sein, ob die schwierige und langwierige Diskussion über das Verhältnis von Kirchenbezirken, Pfarrgemeinden, große Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im großstädtischen Raum einer praktikablen Lösung zugeführt werden kann. Im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach sollen vom Verfassungsausschuß ausgearbeitete „Überlegungen und Empfehlungen“ erprobt werden. Sie laufen auf den Versuch der Verringerung kirchlicher Handlungsebenen hin-

aus. Ein Bericht darüber sollte zu gegebener Zeit vom Evangelischen Oberkirchenrat der Synode erstattet werden.

8. Mit dem Inkrafttreten des Diakonieggesetzes kommen unweigerlich neue Aufgaben auf alle Leitungsorgane und auf den Haushaltsplan des Kirchenbezirks zu. Wie werden sie von diesen verkraftet werden können? Es müssen Strukturen und Zuständigkeiten geschaffen werden, die eine Bewältigung der Mehrarbeit möglich machen. Der Bezirksdiakoniewausschuß wird weiter aufgewertet werden müssen. Vor einer weiteren Belastung des Dekans, die als reale Gefahr sichtbar ist, muß jedoch gewarnt werden.

23

Bericht des Rechtsausschusses zu

Abschnitt 6.600: Entwicklung des kirchengemeindlichen Satzungsrechts

Berichterstatte: Synodaler Dr. Wendland

Zu den Ausführungen im Hauptbericht über die Entwicklung des kirchengemeindlichen Satzungsrechtes ist nicht viel zu bemerken: Es fällt auf, daß die Gemeindeversammlung am Zustandekommen einer Satzung durchweg nicht beteiligt wird, obwohl § 26 Abs. 4 der Grundordnung (GO) die beratende Mitwirkung vorschreibt. Nun, was die Gemeindeversammlung überhaupt anbetrifft, so hat sie - leider - noch nie die Bedeutung erlangt, die ihr nach der GO zugeordnet war.

Zu erwähnen ist noch die am Schluß offen gelassene Frage, wie das Begehren des Evangelischen Kirchengemeinderats Freiburg beschieden wurde. Freiburg wollte den Vorsitz im Kirchengemeinderat einem Gemeindeglied übertragen, das nicht Mitglied eines Ältestenkreises ist. Nach § 32 GO ist dies nicht möglich. Offenbar deswegen wurde eine Erprobungsverordnung gewünscht. Dem Rechtsausschuß wurde berichtet, daß der Landeskirchenrat aus grundsätzlichen Erwägungen eine solche Verordnung ablehnte.

24

Bericht des Rechtsausschusses zu

Abschnitt 6.700: Erfahrungen mit der Neuordnung des Rechnungs- prüfungswesens der Landeskirche

Berichterstatte: Synodaler Dr. Wendland

Der Hauptbericht befaßt sich unter 6.700 mit den Erfahrungen nach der Neuordnung des Rechnungsprüfungswesens der Landeskirche. Die Ausführungen des Hauptberichts sollen als Problemanzeige verstanden werden, wo nach Lösungen gesucht wird für die als problematisch gekennzeichneten Fälle.

Worum geht es? Lassen Sie mich Ihnen die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts nochmals vergegenwärtigen. Zweck und Inhalt der Prüfungstätigkeit ist nach § 4 Abs. 2 Buchst. a des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt zunächst die Feststellung, ob die für das Haushalts- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden. Dies ist der im wesentlichen unproblematische Bereich.

Die Meinungsverschiedenheiten können da beginnen, wo es in § 4 Abs. 2 Buchst. b heißt, daß das Rechnungsprüfungsamt auch feststellen soll, ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Auch in § 5 Abs. 1 Buchst. b wird auf diese zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung abgestellt. Schließlich kann sich das Rechnungsprüfungsamt vor dem Erlaß allgemeiner Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und

Rechnungswesen gutachtlich äußern (§ 7). Hier beginnt nun das Spannungsverhältnis zwischen Kirchenleitung (Synode, Evangelischer Oberkirchenrat und Landeskirchenrat) und dem Rechnungsprüfungsamt. Wo hört die Feststellung des Rechnungsprüfungsamts bezüglich der Wirtschaftlichkeit und sparsamen Verwendung auf und wo beginnt, wie es auf Seite 71 des Hauptberichts rechts unten heißt, die mehr oder weniger unmittelbare Einflußnahme des Rechnungsprüfungsamts auf die Verantwortung der Leitungsorgane? Mit Recht wurde zu letzterem darauf hingewiesen, daß das Rechnungsprüfungsamt kein Verfassungsorgan ist und an der Kirchenleitung nicht teilhat.

Auf Seite 72 rechts ist eine ganze Reihe von Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamts wiedergegeben, um die es hier geht. Kann beispielsweise das Rechnungsprüfungsamt Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats zur Geldanlagepolitik fordern, solche Richtlinien für die bauliche Unterhaltung von Pfarrhäusern oder gar Zahlung von Honoraren annehmen? Etwa von der Kirchenleitung erwarten, daß sie auf die Höhe des Erbbauzinses bei der Vergabe von Erbbaurechten durch die Evangelische Pflege Schönau im Sinne des Rechnungsprüfungsamts Einfluß nimmt? Sie werden sicherlich verstehen, daß diese Prüfungsbemerkungen beim Evangelischen Oberkirchenrat nicht in jedem Falle auf Gegenliebe stießen.

Diese Beispiele sollen zeigen, daß es hier um eine - bisweilen recht schwierige - Grenzziehung zwischen der Zuständigkeit der kirchenleitenden Organe und dem Recht des Rechnungsprüfungsamts geht, zu prüfen, ob Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden.

Wie also ist ein denkbarer Konflikt zu bewältigen? Betrachten wir das bisherige Verfahren: Die heiklen Themen wurden im Rechnungsprüfungsausschuß, der nach seinem Selbstverständnis weder Schiedsstelle noch Beschwerdesenat sein will, angesprochen, flossen in den Bericht dieses Ausschusses ein, wurden von der Synode zustimmend zur Kenntnis genommen und schon steht es beispielsweise schwarz auf weiß, daß der Evangelische Oberkirchenrat aufgefordert ist, Richtlinien zur Zahlung von Honoraren zu erlassen, daß einer Rechtsfrage eine vom Rechnungsprüfungsamt gewünschte Auslegung zukommen soll etc. Hier hakt die Kritik des Evangelischen Oberkirchenrats ein, der mit guten Gründen darauf abhebt, daß er bei der schwierigen und fließenden Grenzziehung zu Wort kommen will. Zunächst dadurch, daß der zuständige Referent bei streitigen Rechtsauffassungen im Rechnungsprüfungsausschuß gehört wird. Der Rechtsausschuß ist der Meinung, daß bei einem solchen Gespräch schon viel abgeklärt werden kann. Zumindest werden die gegensätzlichen Standpunkte verdeutlicht, und der Berichterstatter des Rechnungsprüfungsausschusses legt dann die widersprechenden Auffassungen der Synode dar.

Und das ist nun der entscheidende Lösungsansatz, wie er im Hauptbericht vorgeschlagen wird: Die in den Prüfungsbemerkungen zutage tretenden Probleme sollen nicht nur vom Rechnungsprüfungsausschuß im Bericht genannt, sondern durch Beschluß der Synode darauf den zuständigen ständigen Ausschüssen zur Sachbehandlung überwiesen werden. Jetzt ist die Problematik aufgefächert, die Erörterung geschieht nicht nur im Rechnungsprüfungsausschuß, sondern unter Beteiligung des zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats im ständigen Ausschuß. Die Synode selbst kann schließlich die Richtlinie geben, sie muß gegebenenfalls sich dazu äußern, ob nicht eine streitige Prüfungsfeststellung ausschließlich in die Kompetenz des Evangelischen Oberkirchenrats fällt, ob sie selbst Auftrag gibt, eine Richtlinie zu erlassen etc.

Diese Gedanken sind übrigens so ganz neu nicht. Auf Seite 71 unter 6.720 ist der Präsident der Landessynode zitiert, der im Herbst 1977 grundsätzliche Ausführungen hierzu machte und

darauf verwies, daß der Rechnungsprüfungsausschuß die Entscheidung der Landessynode vorbereiten soll. Also schon hier wurde gesagt, daß die Synode damit befaßt werden soll. Dies gilt gerade auch für die hier genannten Kontroversfälle.

Ich fasse zusammen: Das Rechnungsprüfungsamt wird keineswegs irgendwie in der Wertung von Fragen eingeschränkt; es kann und soll Prüfungsbemerkungen vornehmen, die es aus seiner Sicht bei der Frage, ob wirtschaftlich und sparsam gewirtschaftet wurde, für richtig hält. Es muß sich aber auch gefallen lassen, daß der Evangelische Oberkirchenrat im Einzelfall seine Leitungsverantwortung tangiert sieht. Dann soll der Rechnungsprüfungsausschuß hierüber berichten, und die Synode kann sich mit dem Problem befassen. Nach § 110 Abs. 3 der Grundordnung kann die Synode alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen ziehen und Anregungen geben. Dies gilt auch hier.

Auf dieser Ebene kann somit das Spannungsverhältnis aufgelöst werden. Der Rechtsausschuß schließt sich daher dem im Hauptbericht genannten Lösungsansatz an, daß bei Problemfällen der genannten Art nach Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses die Landessynode, d. h. der zuständige Ausschuß damit befaßt wird.

25

Bericht des Rechtsausschusses zu

Abschnitt 6.800: Dienst- und arbeitsrechtliche Aspekte in der Planung der Personalentwicklung

Berichterstatter: Synodaler Bayer

Der Rechtsausschuß nimmt zur Kenntnis, daß Empfehlungen und Maßnahmekatalog auf EKD-Ebene erarbeitet wurden und hierzu auch Empfehlungen zum Dienst- und Besoldungsrecht gehören. Es wird weiterhin Ziel unserer Landeskirche sein, an einer möglichst einheitlichen Ordnung des Dienst- und Besoldungsrechts festzuhalten und ein (weiteres) Auseinanderdriften der Landeskirchen zu verhindern.

Zur Frage des kindergeldbezogenen Bestandteils des Ortszuschlags für Pfarrer mit freier Dienstwohnung (Abschnitt 6.843) liegen bereits Anträge von Pfarrern an die Landessynode vor. Eine Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats hierzu wird zur Frühjahrstagung der Landessynode erbeten.

26

Bericht des Finanzausschusses zu

Abschnitt 7.000: Finanzwesen

Berichterstatter: Synodaler Gabriel

Der von Herrn Oberkirchenrat Dr. von Negenborn abgefaßte Bericht erhält sein volles Gewicht erst dann, wenn man die auf Seite 127 ff abgedruckten Tabellen in die Betrachtung mit einbezieht. Sie geben in der Tat ein anschauliches Bild über die im Berichtszeitraum eingetretene Entwicklung. Sie zeigen zugleich auch, wie sehr das Finanzwesen in diesen Jahren schon angespannt war, und sie bestätigen die von Herrn Dr. von Negenborn getroffene Feststellung, daß der verbliebene Spielraum im Haushalt nahezu zur Unbeweglichkeit eingeschrumpft ist und wir durch vorhandene feste Rechtsverpflichtungen an den Haushalt kaum noch in der Lage sind, Prioritäten zu setzen. Man kann nur staunen, daß es angesichts dieser Tatsache immer noch möglich war, im Laufe dieser 3 Jahre ohne wesentliche Verschuldungen auszukommen und das gan-

ze Finanzgefüge in den Grenzen der Leistungsfähigkeit unserer Kirche zu halten.

So sehr diese Tatsache begrüßenswert erscheinen mag, so deutlich zeigt sie andererseits, in welchen Gefahren wir uns in den Folgejahren bereits befinden, wenn man bedenkt, daß durch die von der Regierung geforderte Steuerentlastung der Bürger die Kirche jederzeit in den Zustand wesentlich geringerer Steuereinnahmen kommen könnte. Ohne schon auf Spezielles in den folgenden Abschnitten einzugehen, scheint es hier schon angezeigt, dem Haushaltsreferenten nahezu legen, in Zukunft keine Doppelhaushalte vorzulegen, die mit Schuldenaufnahmen im vorhinein belastet sind. Der Evangelische Oberkirchenrat im ganzen muß sich der Verpflichtung bewußt bleiben, daß wir in den Grenzen der Leistungsfähigkeit unserer Landeskirche verbleiben und diese nicht schon im Plan überschreiten sollte. Andererseits dürfte die Feststellung erlaubt sein, daß in unseren Gemeinden, dank der von der Synode beschlossenen Finanzausstattung, ein gewisser Gestaltungsspielraum verblieben ist und auch in Zukunft verbleiben sollte. Doch darüber in den folgenden Abschnitten mehr.

Zunächst zu Abschnitt 7.200:

Die Ansicht, daß die Kirchenbezirke im Ausnahmefall als Mitfinanzier aufgetreten sind, generell aber diese Aufgaben nicht wahrzunehmen haben, sollte ausdrücklich bestätigt werden. Andererseits könnten aber die Bezirke, die kein originäres Steuerrecht besitzen, dennoch an der Finanzierung der in dem jeweiligen Bezirk laufenden Bauvorhaben indirekt beteiligt werden. Folgenden Gedanken sollte der Oberkirchenrat vielleicht einmal einer näheren Betrachtung unterziehen.

Könnten diejenigen Gemeinden eines Bezirks, die über erhebliche Rücklagemittel verfügen, nicht zur Mitfinanzierung von Bauvorhaben innerhalb des betreffenden Kirchenbezirks gewonnen werden? Dabei würde der Oberkirchenrat die Darlehensbedingungen zwischen den Gemeinden ordnen und die Darlehensgeber- und Darlehensnehmerverhältnisse strukturell im Griff behalten.

Jedenfalls zeigt die Tabelle auf Seite 132 Abschnitt 7.700, daß die Einzahlungswilligkeit in den Gemeinderücklagefonds rapide zurückgegangen ist. Erreichte sie 1977 14,2 Millionen DM, so fiel sie im Jahre 1980 auf 2,7 Millionen DM zurück. Das hängt nicht nur mit den veränderten Zinsverhältnissen zusammen. Offenbar verstehen sich unsere Gemeinden nicht als große Solidargemeinschaft auf landeskirchlicher Ebene. Sie würden aber wahrscheinlich eine neue Verpflichtung füreinander entdecken und auch bejahen und vollziehen, wenn wir auf Kirchenbezirksebene ein solches Instrumentarium anbieten könnten.

Zu Abschnitt 7.300 dürfte die Frage sehr interessant werden, ob der Trend der Vorwegentnahmen des kirchengemeindlichen Anteils von 23 % noch im Jahre 1972 zu 26,9 % im Jahre 1980 so fortgeführt werden darf. Jedenfalls scheint mir in der geplanten Überprüfung der Zuweisungsstruktur an den Gemeindebereich dies eine zentrale Frage zu werden. Daß die Mittel für den Haushaltssicherungsfonds vornehmlich zur Sicherung der Personalentwicklung und der damit verbundenen Kosten angelegt ist, ist unstrittig. Andererseits muß deutlich gesagt werden, daß die Synode sich einen Einsatz dieser zurückgestellten Mittel vorbehalten hat. Es ist durchaus denkbar, daß im Falle von gravierenden Mindereinnahmen eben nicht nur speziell die Personalkosten, sondern der ganze Haushalt mit diesen Mitteln gestützt werden muß, wobei auch an die Gemeinden zu denken ist.

Ein paar knappe Bemerkungen zu Abschnitt 7.600. Das Zuweisungssystem an die Gemeinden ist überarbeitungsbedürftig. Das hat die Synode trotz Modifizierung einzelner Bestimmungen in dem Berichtszeitraum immer wieder bestätigt, und viele Stimmen aus dem Gemeindebereich zeigen die Notwendigkeit. Aber es muß auch gesagt werden, daß der Begriff „Ei-

genmittel" der Gemeinden nicht überstrapaziert werden darf. Die Zuweisungen erfolgen nach Kriterien, die die Synode beschlossen hat, und sie erlauben den Gemeinden den vorhin schon erwähnten gewissen Gestaltungsspielraum. Es kann aber nicht befriedigen, wie auch hier im Bericht ausgeführt, daß immer mehr Gemeinden der Zuweisung aus Härtestockmitteln anheimfallen, um ihren Haushalt ausgleichen zu können. Hier müßte meiner Ansicht nach unterschieden werden in Zukunft zwischen Gemeinden, die über keine Rücklagen verfügen und solchen, die über erhebliche Mittel verfügen, andererseits Härtestockmittel in Anspruch nehmen. Es kann nicht Sinn der Härtestockmittel sein, schon bestehende Rücklagen weiter aufzustoßen. Außerdem müßte die Frage der Schuldentilgung hier mit eingebunden werden. Gemeinden, die Schulden zu tilgen haben, dafür Härtestockmittel in Anspruch nehmen, andererseits Rücklagen bilden, nehmen unser jetzt so angespanntes Finanzvolumen in einer nicht mehr in Zukunft vertretbaren Weise in Anspruch. Hier muß ein neues System, hier müssen Abgrenzungen geschaffen werden. Soviel zu Punkt 7.600.

Ein letztes Wort auch noch zu den **Abschnitten 7.700 und 7.800:**

Das Anspruchsdenken in unserer Kirche greift um sich. Es wird in Zukunft nicht mehr möglich sein, alles und aber auch fast alles zu bezahlen und zu vergüten. Wir werden das Prinzip der freiwilligen Mitarbeit wieder stärker ins Blickfeld nehmen müssen, und wir werden in dem Verhältnis zwischen Kirchengemeinden und Landeskirche - im Verhältnis Kirchenbezirke und Landeskirche und Kirchenbezirke und Kirchengemeinden - ein neues Bewußtsein einer großen Solidargemeinschaft im Auge haben müssen. Beispiele zeigen, daß ein gewisser schädlicher Egoismus besteht, der die eigenen Bedürfnisse hochstilisiert, aber keine Rücksicht nimmt auf die Bedürfnisse des Ganzen. Nach unserem Grundverständnis sind wir aber eine Gemeinschaft als Kirche und wir werden gut daran tun, Wege zu finden, die die erheblichen Rücklagemittel in unseren Gemeinden für diese Gemeinschaft wieder wirksamer werden läßt, als in der Vergangenheit. Es kann nicht angehen, daß die Landeskirche und die Gemeinden etwa aus ihren Baubedürfnissen heraus sich in -zig Millionen Schulden hineinbegeben, während andere Gemeinden über freie Mittel verfügen, die dem Ganzen als Kirche nicht mehr zugänglich sind. Man kann in diesem Fall nicht mehr von Solidargemeinschaft sprechen. Kirche sollte aber mehr sein als nur Solidargemeinschaft. Insofern besteht eine bedauerliche Diskrepanz, die in den jetzigen Jahren, den Jahren 1981 bis 1983, angefaßt und spätestens im Haushalt 1984/85 beseitigt sein sollte.

Zusammenfassung:

Der Bericht über das Finanzwesen zeigt, daß der Evangelische Oberkirchenrat entsprechend der ihm zugewiesenen Aufgabe, Haushaltspläne zu erstellen und beschlossene Haushaltspläne zu vollziehen, gerecht geworden ist. Das Finanzreferat hat mit viel Phantasie und korrektem Vollzug eine Grundbasis des Vertrauens erhalten zwischen Synode und Evangelischem Oberkirchenrat und hat dafür gesorgt, daß die Finanzstrukturen nicht erstarren, sondern im Rahmen des Nötigen und Möglichen im Berichtszeitraum fortentwickelt wurden. Wenn auch in den einzelnen Haushaltsbeschlüssen immer ein Wort des Dankes geäußert wird, so scheint es doch auch in der Betrachtung dieses Abschnittes über das Finanzwesen in der Zeit von Januar 1978 bis Dezember 1980 angezeigt, dem Evangelischen Oberkirchenrat insgesamt, dem Haushaltsreferenten, Herrn Oberkirchenrat Dr. von Negenborn, persönlich Dank und Anerkennung auszusprechen für seinen besonderen Dienst im Finanzwesen unserer Kirche.

27

Bericht des Finanzausschusses zu

Abschnitt 8.100:
Kirchengemeindliches Bauen
Unterabschnitt 8.110 - 8.130

Berichterstatte: Synodaler Ehemann

Kirchengemeindliches Bauen ist ein interessanter Indikator für die innere Kraft einer Kirche: wie sie baut, wo sie investiert und ob sie gegebenenfalls die Kraft aufbringt, Bauprojekte zurückzustellen oder zu versagen.

Wenn eine Ortsgemeinde, also die kirchliche Basis, baut oder Bauten instandsetzt, so möchte sie Raum schaffen für die Verkündigung des Evangeliums und die Sammlung der Gemeinde. Sie investiert für die Zukunft der Kirche. Kirchengemeindliches Bauen ist Zeichen der Hoffnung und weckt Aktivität in der Gemeinde weit über den Rahmen der Kerngemeinde hinaus.

Der Hauptbericht zeigt für die 3 Berichtsjahre einen deutlichen Rückgang kirchengemeindlicher Bauten gegenüber der vorhergehenden Periode von 92 auf 53 Projekte (Bausumme von 60 Millionen DM auf 34,6 Millionen DM). Sicher ist der Bedarf gesunken, andererseits haben die knappen Mittel und hohen Baukosten auch folgendes deutlich gemacht:

Beim Bauen lernt eine Kirchengemeinde handfest zu spüren, daß sie nicht allein steht, sondern in einer Solidargemeinschaft einer Landeskirche lebt und plant. Sie muß bereit sein, den Bedarf und die Finanzierbarkeit ihres Projekts kritisch prüfen zu lassen. In Zukunft wird die Ortsgemeinde weitaus mehr als bisher bereit sein müssen, auch einmal ein brüderliches aber klares Nein zu ihrem Bauvorhaben, zu seinem Umfang oder zur Zeitplanung hinnehmen zu müssen. Nicht nur die Baukosten, sondern die jedem Projekt folgende Belastung für Schuldendienst und Betriebskosten, zwingen, viel sorgfältiger als bisher zu prüfen, ob ein Projekt verwirklicht werden kann. Eine Konsolidierungspause im Bausektor ist zwingendes Gebot. Vorrangig müssen die noch zur Verfügung stehenden Mittel für Instandhaltung und Instandsetzung eingesetzt werden.

8.110:
Neubautätigkeit

Schwerpunkt kirchengemeindlichen Bauens war also der Bau von Gemeindehäusern. Reine Kirchenbauten sind nur noch zwei entstanden, außerdem sieben Gottesdiensträume in 32 Gemeindehäusern und Mehrzweckzentren. Es muß sich auf Dauer noch erweisen, ob die Fertig- und Systembauweise geeignet ist, bei den gottesdienstlich bestimmten Räumen den Erwartungen und Bedürfnissen der Gemeinden zu entsprechen. Es scheint, daß der Wunsch stärker wird, daß sich Gemeindezentren und Kirchen wieder stärker von den rein funktional orientierten Zweckbauten des Alltags unterscheiden.

Zu den Pfarrhausneubauten: Wo in Gemeinden der Pfarrer nicht nur zu Sprechstunden, sondern jederzeit erreichbar sein soll, wird das Pfarrhaus Impulszentrum der Gemeinde bleiben. Neubauten müssen solide und sparsam geplant werden.

8.120:
Substanzerhaltung

Da der Finanzbedarf im Bereich Substanzerhaltung weiter und unaufschiebbar wächst, wird im Bericht hier mit Recht der Schwerpunkt künftiger Investitionen festgestellt. Es ist zu prüfen, ob hier ebenfalls wie im Neubaubereich ein Punktsystem für die Feststellung der Prioritäten zu entwickeln ist.

8.130:
Energiesparmaßnahmen

Es ist erfreulich, daß zu Energiesparmaßnahmen in der Berichtszeit Mittel für kirchengemeindliche Bauten zur Verfügung

gestellt werden konnten. Weitere Mittel sollten vor allem für Altbauten weiterhin zur Verfügung gestellt werden.

Es fragt sich, ob angesichts der angespannten Finanzlage es tatsächlich möglich ist, daß auch unsere Landeskirche Pilotprojekte mit dem Ziel der Anwendung alternativer Energien untersucht, d. h. finanziert. Eine Übertragung der Erfahrungen von Pilotprojekten im profanen Bereich auf kirchliche Gebäude müßte möglich sein.

28

Bericht des Finanzausschusses zu

Abschnitt 8.140:
Staatliche Baulasten an kirchlichen Gebäuden

Berichterstatte: Synodaler Führ

Zum Problem der staatlichen Baupflicht hat sich der Finanzausschuß letztmals vor neun Jahren - in der Stellungnahme zum Hauptbericht für die Jahre 1968 - 1971 - ausführlich geäußert. In dem damaligen Bericht wurde versucht, deutlich zu machen, wie problematisch das Gebiet der staatlichen Baupflicht sich in der heutigen Zeit darstellt, auch wenn auf diesem Sektor ein gutes partnerschaftliches Verhältnis zwischen Kirche und Staat besteht. Die damaligen Feststellungen sind auch heute noch zutreffend; allerdings ist eine gewisse Verschlechterung der Situation neuerdings dadurch eingetreten, daß durch die angespannte Haushaltslage des Landes sich Beschränkungen im investiven Bereich nicht vermeiden lassen, von denen auch die bauliche Unterhaltung der kirchlichen Lastengebäude berührt wird.

Der Finanzausschuß anerkennt die Bemühungen des Oberkirchenrats, durch Verhandlungen mit den beiden Oberfinanzdirektionen und durch Kontakte mit der Landesregierung zu erreichen, daß das Land Baden-Württemberg - trotz der Verschlechterung der allgemeinen Finanzlage - seinen Baulastverpflichtungen für Kirchen und Pfarrhäuser im großen und ganzen nachkommt, auch wenn Verzögerungen und Streckungen in der zeitlichen Abwicklung der Baumaßnahmen in Kauf genommen werden müssen. Der Oberkirchenrat wird gebeten, sich weiterhin mit Nachdruck darum zu bemühen, daß die anstehenden dringenden Neubauvorhaben beschleunigt durchgeführt werden und daß vor allem der eingetretene Rückstau im südbadischen Bereich baldmöglichst beseitigt wird.

In der Frage der Ablösung staatlicher Baupflichten sollte an unserem bisherigen Standpunkt festgehalten werden, wonach Ablösungen staatlicher Baupflichten an Kirchen grundsätzlich nicht durchgeführt werden sollen. Eine etwas flexiblere Handhabung erscheint bei Pfarrhäusern angebracht; allerdings sollte auch hier nicht ohne triftigen Grund die Baulastverpflichtung des Landes abgelöst und damit eine Dauerbelastung des kirchengemeindlichen Haushalts übernommen werden. Solange das Land die Baulastablösung nur in Form einer einmaligen Kapitalabfindung durchführt, sollte an unserem bisherigen Standpunkt in der Ablösungsfrage festgehalten werden, obgleich das Finanzministerium den kirchlichen Oberbehörden immer wieder dringend empfiehlt, in verstärktem Maße auf Baulastablösungen zuzugehen.

Abschließend sei noch auf folgendes hingewiesen: Nach dem Ergebnis der jüngsten Verhandlungen des Oberkirchenrats kann davon ausgegangen werden, daß - trotz der angespannten Haushaltslage des Landes - im südbadischen Raum, wo der größte Nachholbedarf besteht, mehrere Großprojekte (Hauptinstandsetzung von Kirchen) noch in diesem oder spätestens im nächsten Jahr durchgeführt bzw. in Angriff genommen werden. Daraus mögen Sie ersehen, daß die staatlichen Baupflichten an unseren Kirchen und Pfarrhäusern zwar nach wie vor Probleme und Schwierigkeiten mit sich bringen, daß

aber mit den staatlichen Baudienststellen und der Landesregierung immer wieder befriedigende Regelungen getroffen werden können und daß das Land auch bei Verknappung der Mittel bestrebt und bemüht ist, seinen Baulastverpflichtungen im kirchlichen Bereich nachzukommen.

29

Bericht des Finanzausschusses zu

Abschnitt 8.200: Ausgaben für Diakonie Unterabschnitt 8.210 - 8.220

Berichterstatter: Synodaler Dr. Göttching

8.210: Allgemeines

Wenn von einer Erhöhung der Aufwendungen für die Diakonie im Berichtszeitraum von „um rd. 20 %“ gesprochen wird, so entspricht diese Erhöhung nur bedingt den tatsächlichen Verhältnissen, weil die Erhöhung mehr oder weniger durch Umstrukturierungen erfolgte.

Wenn jedoch eine überdurchschnittliche Steigerungsrate bei der Finanzierung für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen festzustellen ist und sich die Zuschüsse an die Kirchengemeinden für Kindergärten, Krankenpflege- und Sozialstationen im Berichtszeitraum erhöht haben, so ist bei der gegenwärtigen Finanzlage der Landeskirche im Hinblick auf die vorhandenen festen Rechtsverpflichtungen schon zu fragen, ob die in der Zeit des wirtschaftlichen Aufstiegs von der Diakonie übernommenen Aufgaben auch einen echten diakonischen Auftrag und Inhalt enthalten. Wenn jetzt in einem neuen Diakoniegesetz das richtige Verhältnis von Kirche und Diakonie zum Ausdruck kommen soll und dabei die Fragen: „Wie diakonisch ist die Kirche und wie kirchlich ist die Diakonie?“ richtungswesend sein sollen, so wird dadurch die stärkere Verantwortung und Einbindung der diakonischen Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter in die Kirche zum Ausdruck gebracht. Diakonie ist nicht nur Sozialarbeit in kirchlicher Trägerschaft, sondern mehr oder auch weniger. Die diakonischen Einrichtungen und die Landeskirche werden sich in Zukunft, wenn staatliche Subventionen gekürzt werden oder wegfallen, fragen müssen, ob und inwieweit in ihren Einrichtungen der eigentliche kirchliche Auftrag - die Verkündigung in Wort und Tat - zur Geltung kommen kann.

8.220: Diakonische Bauvorhaben

Über diakonische Bauvorhaben wurde die Synode laufend unterrichtet. Es geht um Einrichtungen der Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe. Dabei ist in letzter Zeit ein gewisser Rückgang der Neubautätigkeit zugunsten der Substanzerhaltung zu beobachten. Gerade das Wort „Substanzerhaltung“ regt zur Besinnung an. Welche Substanz soll erhalten bleiben? Ist noch genügend Substanz vorhanden? Sicherlich ist die Jugend auch heute bereit, im sozialen Bereich sich zu engagieren, aber ist ihr die Frohe Botschaft verständlich?

Sich auf den Kern einer Sache zu besinnen heißt, sowohl das augenblicklich Reale zu erfassen als auch mit gewisser Zuversicht auf das zu hoffen, was ein solcher Kern mit seinen in ihm eingeschlossenen Kräften für die Zukunft erwarten läßt.

Wer in unsere diakonischen Einrichtungen schaut, wird neben vielen, was auch der Wohlstand dorthin mit sich brachte, doch noch eine große Zahl von Menschen finden, die sich selbstlos als immer im Dienst befindlich betrachten - seien es hauptamtliche Mitarbeiter oder ehrenamtliche Kräfte. So sei an dieser Stelle auch allen Mitarbeitern der Diakonie, nicht zuletzt den redlichen Bemühungen von Oberkirchenrat Niens und Kir-

chenrat Michel gedankt, die den diakonischen Bereich unserer Landeskirche mit Sachkenntnis, nüchternem Wirklichkeitssinn und Zuversicht in erster Linie mit zu verantworten haben.

30

Bericht des Bildungsausschusses zu

Abschnitt 8.230: Evangelische Kindertagesstätten in Baden

Berichterstatter: Synodale Hoffmann

Die sinkende Zahl der Kinder, die die evangelischen Kindertagesstätten besuchen, und die steigende Zahl der Fachkräfte ermöglichten auf der einen Seite kleine Gruppen, mit denen man sicher effektiver arbeiten kann, bewirkten aber andererseits auch eine Steigerung der Kosten. Es ist zu befürchten, daß durch die kommenden Sparmaßnahmen die Gruppen wieder größer werden, weil statt ausgebildeter Erzieher bzw. Kindergärtnerinnen nur kurz oder gar nicht ausgebildete Kräfte zum Einsatz kommen. Die Qualität der Arbeit in den Kindertagesstätten würde darunter leiden.

31

Bericht des Finanzausschusses zu

Abschnitt 8.400: Kirchliches Stiftungswesen

Berichterstatter: Synodaler Flühr

Der Hauptbericht geht in gebotener Kürze auf das kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17.4.1980 ein und betont nochmals die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes, das als kirchenrechtliche Ausführung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg erforderlich war, da nach dem staatlichen Stiftungsgesetz an die Stelle der staatlichen Stiftungsaufsicht weithin eine kirchliche Stiftungsaufsicht getreten ist.

Die Erarbeitung eines eigenen kirchlichen Stiftungsrechtes nach Maßgabe des durch das Grundgesetz garantierten kirchlichen Selbstverwaltungsrechtes ist nach wie vor zu begrüßen. Dessen unmittelbare, besonders hervorzuhebende Folge war u. a. die Erfassung aller kirchlichen Stiftungen in einem Stiftungsverzeichnis sowie der Erlass neuer Satzungen für den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und die Evangelische Zentralpfarrkasse, die damit beide die Rechtsstellung als kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechtes erhalten haben. Die Neuordnung gerade bei diesen beiden Stiftungen diene dazu, eine gewisse Rechtsunsicherheit hinsichtlich ihrer rechtlichen Qualifikation zu beseitigen. Hervorzuheben ist hierbei die Umwandlung der Evangelischen Zentralpfarrkasse in eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechtes (bisher Anstalt des öffentlichen Rechtes), die, nunmehr als Rechtsträgerstiftung, die evangelischen Pfarreien (Pfarrfründen) im bisherigen Umfang verwaltet. Zu vermerken ist aber auch, daß sogar altrechtliche Vereine mit Körperschaftsrechten (z. B. das Diakonissenhaus Bethlehem) sich aufgrund des kirchlichen Stiftungsgesetzes in kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechtes umgewandelt und sich auf diese Weise auch rechtlich in die verfaßte Kirche integriert haben. Hier wurde ein Weg aufgezeigt, den auch andere kirchliche Rechtsträger beschreiten sollten.

Aus den Ausführungen im Hauptbericht ist zu ersehen, daß das kirchliche Stiftungsgesetz sich bewährt hat und daß es sowohl eine bedeutsame Fortbildung des kirchlichen Rechtes dar-

stellt, als auch zur Klärung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Stiftungen überhaupt wesentlich beiträgt.

Aus den Ausführungen des Hauptberichts über die Verwaltung der landeskirchlichen Stiftungen (Unterländer Evangelischer Kirchenfonds und Evangelische Zentralpfarrkasse) ist zu ersehen, daß sich die Grundsätze über deren Verwaltung während des Berichtszeitraums nicht geändert haben; dasselbe gilt für die Aufgabenstellungen und die Organisation dieser Stiftungen. Die Ausführungen im Hauptbericht konnten sich deshalb schwerpunktmäßig auf die Darstellung der beachtlichen Steigerungen der Haushaltseinnahmen und der hierdurch möglich gewordenen Erhöhung der stiftungsgemäßen Leistungen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse beschränken.

Über die Verwaltungsgrundsätze und die vermögenspolitischen Ziele und Maßnahmen zur nachhaltigen Steigerung der Einnahmen wurde die Synode in den zurückliegenden Jahren mehrfach, zuletzt durch den Bericht des Finanzausschusses zu den Haushaltsplanentwürfen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse für die Jahre 1982/83 während der Herbstsynode 1981 (vgl. gedrucktes Protokoll S. 39), unterrichtet.

Es ist deutlich zu erkennen, daß für beide Stiftungen auch weiterhin die Erbbauzinsen und die Erlöse aus dem Waldbesitz die ergiebigsten Einnahmen darstellen. Die nachhaltige Sicherung dieser Einnahmen aus dem Waldbesitz sowie die Festsetzung und laufende Anpassung des Erbbauzinses bei ständig steigenden Baulandpreisen stellen die Evangelische Pflege Schönau - nicht zuletzt auch im Hinblick auf die von der Synode mehrfach bejahte Sozialbindung des kirchlichen Vermögens - vor schwerwiegende Probleme. Zu den Fragen des Besitzes und über die effektive und verantwortungsbewußte Nutzung von Kirchenwald haben sich der Finanzausschuß und die Landessynode im Rahmen der Stellungnahme zu dem Hauptbericht für die Jahre 1975/77 während der Herbsttagung 1979 (vgl. gedrucktes Protokoll S. 59 ff.) eingehend befaßt. Die Fragen und Schwierigkeiten bei der Vergabe von Erbbaurechten unter den Aspekten des anhaltenden Preisanstiegs für Baugelände und der Sozialbindung des kirchlichen Vermögens war Gegenstand eingehender Beratungen während der Frühjahrstagung 1981 der Landessynode (vgl. gedrucktes Protokoll S. 133 ff.). Die hierbei über die Vergabepaxis von Erbbaurechten und über die Ermittlung und Anpassung der Erbbauzinsen gemachten Vorschläge haben weitgehendst in den vom Evangelischen Oberkirchenrat zwischenzeitlich erlassenen „Richtlinien über die Ermittlung der Verkehrswerte von Erbbaugrundstücken und über die Festsetzung der Erbbauzinsen“ ihren Niederschlag gefunden. Diese Richtlinien wurden für den Gesamtbereich der Landeskirche erlassen und werden demnächst im Kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden.

Bei diesem Informationsstand der Synode und der aus dem Hauptbericht erkennbaren positiven Fortentwicklung beider Stiftungen hält der Finanzausschuß eine weitere Darlegung und Erörterung der von mir kurz aufgezeigten Probleme und Orientierungspunkte kirchlicher Vermögenspolitik zum gegenwärtigen Zeitpunkt für entbehrlich.

32

Bericht des Finanzausschusses zu

Abschnitt 8.510: Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt

Berichterstatter: Synodaler Wegmann

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat im Hauptbericht 1978/80 über die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt verfaßte Bericht gibt einen ausführlichen Überblick über die Ent-

wicklung, aber auch über die Richtigkeit der Gründung dieser Einrichtung. Die Synode kennt durch die verschiedenen Diskussionsbeiträge - unter anderem den Sachvortrag von Herrn Oberkirchenrat i. R. Dr. Löhr - die Probleme. Das führte zum Ergebnis, daß der Evangelische Oberkirchenrat beauftragt wurde, eine Änderung des Beitrages und Leistungssystems zu erreichen. Oberkirchenrat Niens, der hier für den Evangelischen Oberkirchenrat tätig ist, hat eine nicht leichte Aufgabe übernommen, mit den übrigen Landeskirchen diese Änderung herbeizuführen. Die jetzt bereits erzielten Verhandlungsergebnisse zeigen jedoch, daß die Auffassung der Landessynode Anerkennung findet. Über die Formulierung der gewünschten Änderungen gibt es sicher noch Schwierigkeiten, aber im guten Einvernehmen aller beteiligten Landeskirchen sollte eine für alle akzeptable Lösung gefunden werden.

33

Bericht des Finanzausschusses

Abschnitt 8.520: Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK)

Berichterstatter: Synodaler Niebel

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse hat im Berichtszeitraum eine erfreuliche Entwicklung aufzuweisen. Durch die zehnte und elfte Änderung der Versorgungsordnung (VersO) vom 6. Februar 1968 (GVBl. S. 42) wurde diese jetzt an die Mustersatzung der kommunalen Zusatzversorgungskassen angepaßt. Diese Änderungen dienen im wesentlichen der laufenden Anpassung an das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und damit letztlich der Wahrung der Überleitungsfähigkeit von und zu anderen öffentlichen oder kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen. Sie tragen auch wesentlich zur Vereinfachung der Geschäftsführung bei, da auf diese Weise Mehrbelastungen durch die Versorgungsordnung und Fortbildung entfällt. Die Kasse kann sich auf die einschlägigen Kommentare und die hierzu ergangene Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zum Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen und kirchlichen Dienstes berufen.

Eine weitere wesentliche Änderung im Berichtszeitraum ergibt sich aus der Herausnahme der Diakonissen aus der Versorgungsordnung. Das mußte deshalb geschehen, weil Diakonissen dem Grunde nach versicherungsfrei sind und zu anderen Zusatzversorgungseinrichtungen nicht übergeleitet werden können. Deswegen wurde eine spezielle Zusatzversorgungsordnung für Diakonissen erlassen, ohne das System der Kasse und das Vermögen zu beeinträchtigen.

Gemäß dem jetzigen Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Badendiakonie GmbH vom 7.12.1981 waren an der Zusatzversorgungskasse am 31.12.1980 insgesamt 538 kirchliche, diakonische und sonstige Dienstgeber beteiligt. Versichert waren dabei 1.864 Männer, 9.310 Frauen und 164 Diakonissen, also insgesamt 11.338 Mitarbeiter. Auf der Grundlage des Anwartschaftsdeckungsverfahrens (§ 72 der VersO) wurden für den Berichtszeitraum letztmals Beiträge in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes der einzelnen Versicherten an die Kirchliche Versorgungskasse VVAG Berlin entrichtet. Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 beträgt der Beitragssatz 2,5 %, d. h. der Selbstbehalt der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse erhöht sich zu diesem Zeitpunkt um 1,5 %.

Die Beiträge an die Kirchliche Versorgungskasse VVAG Berlin werden ausschließlich von der KZVK geleistet, gleichfalls erfolgen Leistungszahlungen nur an die Zusatzversorgungskasse.

Nach dem vorstehend erwähnten Prüfungsbericht haben sich die im Abschnitt 8.520 aufgeführten vorläufigen Zahlen über

die gesamte Entwicklung für 1980 nicht wesentlich geändert. Es ist hervorzuheben, daß sich die Bilanzsumme von 62,5 Millionen DM zum Stichtag 31.12.1977 auf 85,4 Millionen DM zum 31.12.1980 erhöht hat. Das Versicherungsvermögen (mittelbares Kassenvermögen) ist im gleichen Zeitraum von 37.157.672 DM auf 62.271.728 DM angestiegen, das entspricht einer Steigerung von 67,6 %.

Besonders auffällig ist das verhältnismäßig hohe Ansteigen der Renten ab 1979. Hier kommen die Bestimmungen des 21. Rentenanpassungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I Seite 1089) zum Tragen, indem von der Bruttolohnentwicklung für die Jahre 1979, 1980 und 1981 abgegangen wird. Die durch das Gesetz bestimmten Anpassungssätze für die Anpassung der Sozialversicherungsrenten haben zu höheren Leistungen der Kasse geführt. Die Gewinnbeteiligung 1980 bei der Kirchlichen Versorgungskasse Berlin in Höhe von 1.219.600 DM (berichtigte Zahl) ist im Hinblick auf die Höhe des mittelbar verwalteten Kassenvermögens von 62,2 Millionen DM äußerst kritisch zu betrachten. Wenn auch, wie in dem Bericht zum Ausdruck kommt, die niedrige Gewinnausschüttung aus der Rückdeckungsversicherung auf außerordentlich hohe Abschreibungen zurückzuführen ist, so dürfte die mit Wirkung vom 1.1.1981 erfolgte Herabsetzung des Beitragssatzes von 4 % auf 2,5 % wesentlich dazu beitragen, daß die Kasse eine höhere Rendite als die aus der Rückdeckungsversicherung erzielen kann.

Die Auswirkungen der Teil Kündigung des Vertrages mit der Kirchlichen Versorgungskasse Berlin lassen sich am Ende des Berichtszeitraumes noch nicht absehen. Nach Auskunft der Kasse kann die Schuldverpflichtung, die zur Zeit noch rund 14 Millionen DM beträgt, nicht nur vollständig getilgt, sondern noch als weiteres Kassenvermögen angesammelt werden. Das von der KZVK Baden selbst zu verwaltende (unmittelbare) Kassenvermögen hat sich seit dem Ende des Berichtszeitraumes verdoppelt.

Rückblickend kann gesagt werden, daß die Kasse das ihr gesteckte Ziel in vollem Umfang erreicht hat. Trotzdem ist das schon öfter angesprochene versicherungsmathematische Gutachten notwendig, um das versicherungsmathematisch erforderliche Vermögen genau feststellen zu können. Ob sich dabei auch die Möglichkeit einer Senkung des Umlagesatzes von derzeit 7 % ergibt, kann heute noch nicht abgesehen werden.

Abschließend kann wiederum festgestellt werden, daß die KZVK eine nicht hinwegzudenkende Einrichtung für die zusätzliche Altersversorgung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Bereich geworden ist. Die finanzielle Situation ist günstig. Für die gute Verwaltung der Kasse ist allen hierfür Verantwortlichen zu danken.

34

Bericht des Finanzausschusses zu

Abschnitt 8.600: Pflichtversicherung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

Zu 8.611 bis 8.614: Das Nebeneinander von Versorgungsempfängern alten und neuen Rechtes erfordert für die finanzielle Gleichstellung beider ein verwaltungsaufwendiges Verfahren, das ohne EDV fast nicht zu verantworten wäre. Es ist daher anzustreben, daß die Bemühungen um „Wahrung des finanziellen Besitzstandes“, die einerseits eine „volle Auspendelung“ (8.611) und andererseits eine Abschöpfung des Steuervorteils (8.613) nötig machten, sich nicht im Verfahren „verewigen“. Nach weiteren 5 Jahren Erfahrung wäre vielleicht ein

ne Hochrechnung auf den Zeitpunkt schon möglich, an dem diese Übergangsregelungen auslaufen können. Die Kosten für den Verwaltungsaufwand, um Ausgleichszulage und Steuerabschöpfung zu berechnen, würden dann gegen Null gehen und den Haushalt zusätzlich entlasten.

Die in 8.620 mitgeteilten wirtschaftlichen Erfahrungen über das nun fast 5 Jahre bestehende neue Versorgungssystem der Landeskirche bestätigen durch die Feststellung entlastender Auswirkungen auf den Haushalt die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der seinerzeit getroffenen Entscheidung. (Die Zahlen im einzelnen sollen hier nicht wiederholt werden). Die so eingeleitete Entwicklung wird für den nächsten Berichtszeitraum weitere spürbare Entlastung des landeskirchlichen Haushalts bringen.

35

Bericht des Rechtsausschusses zu

Abschnitt 9.100: Aspekte des Religionsunterrichts

Berichterstatter: Synodaler Werner König

Zwei Vorbemerkungen:

1. Der Berichterstatter kann die geschilderten Fakten und Berichte weitgehend bejahen. Im Folgenden werden daher in Kürze Fragen aufgeworfen, die sich an den vorliegenden Bericht anschließen.
2. Ein Vergleich mit den Zahlen der Teilnehmer an den Kindergottesdiensten und Veranstaltungen der kirchlichen Jugendarbeit zeigt: Selbst im ländlichen Bereich erfährt ein hoher Anteil der Kinder im schulpflichtigen Alter die Kirche als Schule. Das gilt auch für die Elternhäuser. Das zeigt aber auch, welche große Aufmerksamkeit die Kirche diesem Problembereich widmen muß.

9.110: Religionsunterricht im Spiegel der Schul- und Unterrichtsbesuche

Der Berichterstatter hat Grund, die positive Darlegung der Schulbesuche durch die Schuldekane zu bezweifeln. Der große Arbeitsbereich der Schuldekane macht solche Schul- und Unterrichtsbesuche im dreijährigen Turnus wohl auch unmöglich. An mehreren Schulen, in denen der Berichterstatter in den letzten 10 Jahren tätig war, haben solche Besuche nie stattgefunden. Der Berichterstatter hat auch als Mitglied von Visitationen nie Schul- oder Unterrichtsbesuche im Rahmen einer Visitation feststellen können.

9.112: Voller Freude und Dankbarkeit wird festgestellt, daß die Lehrpläne von den Lehrern als hilfreich angenommen werden, daß ausgezeichnete Unterrichtsmaterialien zur Verfügung stehen.

Auch ein stetig wachsendes Engagement der Religionslehrer wird voller Freude zur Kenntnis genommen.

9.115: Die noch vor wenigen Jahren propagierte „Verwissenschaftlichung“ des Religionsunterrichts an Gymnasien ist überwunden, da nach dem Bericht - und der Berichterstatter kann das aus seinem Erfahrungsbereich bestätigen - auch „die existenzielle Betroffenheit der Schüler und das Aufarbeiten persönlicher Fragestellungen nicht zu kurz kommt“.

9.120: Religionsunterricht an beruflichen Schulen

In den statistischen Beilagen der Seiten 144, 145, 147 und 149 wird deutlich, daß die Zahl der Schüler an den berufsbildenden Schulen noch im Steigen begriffen ist. Der Unterricht wird aber überwiegend von kirchlichen Lehrkräften erteilt. Hier wird die Erstellung von Lernmitteln und von Arbeitshilfen für die Reli-

gionslehrer in den nächsten Jahren Vorrang haben müssen vor anderen Schularten, die jetzt schon auf vielfältiges und ausgezeichnetes Material zurückgreifen können.

9.150:**Problemfelder**

9.151: Dem Fach „Ethik“, das für die Schüler verpflichtend werden soll, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben, wird in den nächsten Jahren erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen sein. Es kann der Kirche nicht gleichgültig sein, wie dieses Fach ausgefüllt wird. In den bisher erarbeiteten Lehrplänen für das Fach Ethik nimmt die Information über den christlichen Glauben etwa 10 Prozent ein. Die Information z. B. über fernöstliche Religionen beansprucht den gleichen Raum.

9.153: Mit Interesse hat der Berichterstatter den Karlsruher Modellversuch zur Kenntnis genommen, mit dem Gemeindepfarrern geholfen wurde, den Unterricht in den Klassen 7-9 der Hauptschule besser zu gestalten. Diese Versuche sollten auch in anderen Regionen der Landeskirche durchgeführt werden.

Schlußbemerkung:

Eine in den nächsten Jahren zu bedenkende Frage ist, wie Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht besser miteinander verzahnt werden können. Auch sollte bedacht werden, wie der Religionsunterricht und Gottesdienst und Leben der Ortsgemeinde einander ergänzen und befruchten können, damit die Schüler - und damit auch viele Elternhäuser - Kirche nicht nur als Schule erfahren.

36

Bericht des Bildungsausschusses zu

Abschnitt 9.100:**Aspekte des Religionsunterrichtes**

Berichterstatter: Synodaler Gut

9.110:**Religionsunterricht im Spiegel der Schul- und Unterrichtsbesuche**

Der Bildungsausschuß begrüßt, daß es im Berichtszeitraum wieder vermehrt war, die Probleme des Religionsunterrichts durch vermehrte Schul- und Unterrichtsbesuche vor Ort zu erkennen.

Die Schuldekane sollten unbedingt versuchen, den 3-jährigen Besuchsturnus an den Schulen ihres Zuständigkeitsbereiches zu verwirklichen. Bei Gemeindevisitationen wird immer wieder deutlich, wie wichtig für die jeweiligen Religionslehrer die „Schulnähe“ des zuständigen Schuldekans - nicht zuletzt in bezug auf die Schulleitungen - für den Religionsunterricht als „gleichwertiges“ Fach sein kann.

9.111 bis 9.115: Der Bildungsausschuß unterstreicht die hier aufgeführten Einflußgrößen auf den Religionsunterricht an den verschiedenen Schulen. Der Bildungsausschuß ist sicher, daß der Religionslehrer für seine Arbeit wesentliche Hilfen bekommt, wenn die gewonnenen Erkenntnisse in der Fortbildungsarbeit einen hohen Stellenwert erhalten. Dies kann sicherlich wirkungsvoll vor allem in den von den Schuldekanen angebotenen Arbeitsgemeinschaften und entsprechenden Angeboten durch das Religionspädagogische Institut (RPI) geschehen.

9.120:**Religionsunterricht an beruflichen Schulen**

Der Bildungsausschuß unterstreicht sehr die Bedeutung des beruflichen Schulwesens. Eine besonders wichtige Aufgabe stellt sich an den Religionsunterricht, wenn wir uns verdeutlichen, daß von vier Jugendlichen drei die beruflichen Schulen durchlaufen.

Bedauerlich ist es aus der Sicht des Berichterstatters (Lehrer an beruflichen Schulen), daß für diese größte Schülergruppe unserer Jugend erst jetzt der Gesamt-Lehrplan für die Teilzeitschulen vorliegt. Sicherlich benötigte aber gerade dieser Lehrplan sehr aufwendige und zeitraubende Vorbereitung, um den sehr stark verzweigten Schularten innerhalb der Berufsschulen gerecht zu werden.

Einen hohen Stellenwert besitzen besonders für berufliche Schüler die geeigneten Unterrichtsmaterialien (Sonderschüler bis Abiturient, ja sogar Studienab- bzw. -unterbrecher). Diese Arbeit muß daher unverzüglich aufgenommen werden, sicher am sinnvollsten in Arbeitsgruppen der Religionslehrer vor Ort.

Wenn wir in der Statistik (Hauptbericht S. 147) feststellen, daß an allen anderen Schulen (ausgenommen Sonderschulen) sich die Versorgung mit Religionsunterrichtsstunden zum Teil wesentlich verbesserte, so gibt es natürlich zu denken, wenn gerade bei beruflichen Schulen ein besonders starker Ausfallzuwachs zu verzeichnen ist. (Der Religionsunterrichtsausfall stieg seit dem Berichtszeitraum 77/78 von 32 % auf 39 % im Berichtszeitraum 79/80). Dies ergibt sich sicher auch aus der gestiegenen Schülerzahl (+ 7.000 Evangelische) und der etwa gleichgebliebenen Religionslehrerzahl an beruflichen Schulen. Der Bildungsausschuß regt an, die Religionslehrer zu ermuntern, sich der großen, aber sicher auch dankbaren Aufgabe des Religionsunterrichts an beruflichen Schulen zu stellen.

In Gesprächen ergibt sich immer wieder, daß angesprochene Religionslehrer eine Scheu (z. T. „Angst“) vor den Aufgaben im beruflichen Schulwesen besitzen. Wenn diese Schwellen abgebaut werden können, müßte es doch möglich sein, durch „Umschichtungen“ den Ausfall etwas gleichmäßiger auf die Schularten zu verteilen (z. B. Gymnasien 7 % Ausfall)

9.130:**Lehrplanentwicklung**

Der Bildungsausschuß freut sich, daß nunmehr für alle Schularten die neu entwickelten Lehrpläne erarbeitet sind. Es ist allen Beteiligten zu danken für den hohen Einsatz an Zeit und Ideen, die in das vorliegende Lehrplanwerk für den Religionsunterricht an allen Schularten eingebracht wurden. Der Bildungsausschuß wünscht den Religionslehrern vor Ort, daß diese Lehrpläne eine gute Hilfe für ihre sicher oft recht schwierige Aufgabe an den jeweiligen Schulen sind bzw. sein werden.

9.150:**Problemfelder**

9.151: Auch der Bildungsausschuß erwartet durch die Einführung des geplanten Ersatzfaches Ethik, daß die Abmeldungen aus dem Religionsunterricht zurückgehen werden.

9.153: Der Bildungsausschuß begrüßt und unterstützt nachdrücklich den z. Z. laufenden Modellversuch in Karlsruhe, der den Gemeindepfarrern Hilfen für den Unterricht in den Klassen 7, 8, 9 der Hauptschule anbietet. Die vom Schuldekan mit dem Religionspädagogischen Institut angebotenen Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften haben ein sehr günstiges Echo bei den teilnehmenden Pfarrern. Der Bildungsausschuß unterstützt deshalb den Wunsch der Teilnehmer, den auf 3 Jahre angesetzten Modellversuch zu verlängern. Besonders wichtig scheint es, wie im Hauptbericht ausgeführt, die erarbeiteten Materialien allen Interessenten unserer Landeskirche zugänglich zu machen.

Der Bildungsausschuß dankt für den klaren, sachlichen und gut gegliederten Hauptbericht über das Thema Religionsunterricht. Es wird deutlich, daß der Bericht nicht aus der Ferne, sondern durch Erfahrungen und Erkenntnisse an der „Schulfront“ erarbeitet wurde. Die Arbeit des Schulreferates wird durch das Wirken der Schuldekane und des Religionspädagogischen Instituts zur weiteren Qualitätssteigerung des Unterrichtes unserer Religionslehrer an den Schulen beitragen.

37

Bericht des Bildungsausschusses zu

**Abschnitt 9.200:
Kirchliche Bildungsarbeit an Lehrern**

Berichterstatter: Synodaler Hertel

In einer Zeit der Herausforderung der Echtheit christlicher Existenz und der Kirchen, auf fundamentale Fragen zu antworten und angesichts der Sinnkrise in Familie und Gesellschaft durch die Verkündigung und diakonisches Wirken wegweisende Zeichen der Hoffnung zu setzen, kommt der kirchlichen Bildungsarbeit an Lehrern eine zentrale Bedeutung zu. Dieser Aufgabe ist die Landeskirche zunehmend durch eine Vielzahl von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bei Religionslehrern der verschiedensten Schularten in hohem Maße gerecht geworden. Da christlicher Glaube und gemeindliches Engagement nicht das Endprodukt eines diadaktisch kunstvollen Prozesses oder einer durchdachten curricularen Planung oder einer erziehungspsychologisch fein gesteuerten Begegnung mit dem Evangelium ist, sondern immer auch ein Gnadengeschenk des lebendigen Herrn und des Heiligen Geistes, der weht „wann und wo er will“, bleiben auch in Zukunft alle notwendigen und wichtigen Maßnahmen der kirchlichen Bildungsarbeit ein entscheidendes Angebot an Lehrer, die sich dieser Aufgabe der Verkündigung Kindern und Jugendlichen gegenüber im besonderen Maße verpflichtet fühlen.

Die erfreuliche Inanspruchnahme der **Vokationslehrgänge** durch Grund- und Hauptschullehrer bei zurückgehenden Studentenzahlen und zunehmender Lehrerarbeitslosigkeit hat sicherlich verschiedene nur schwer darzustellende Gründe. Um so gewichtiger wird aber dabei das Problem der inhaltlichen Ausgestaltung und des personellen Angebots der einzelnen Kurse. Im Interesse einer Verbesserung der Effizienz und der Intensität wären unter Berücksichtigung der derzeitigen Ausbildungssituation der Religionslehrer im Fach evangelische Theologie an den Pädagogischen Hochschulen folgende Desiderate auf eine Realisierbarkeit zu überprüfen:

1. Theologisch-inhaltliche Probleme:

- Ergänzung und Vertiefung des theologischen Grundwissens,
- Verstärkte Angebote exegetischer Einheiten und religionspädagogischer und – didaktischer Modelle in Anlehnung an die neuen Lehrpläne,
- Konzentration auf zentrale Fragen und angemessene Reduktion von theologischen Aktualien (z. B. Ernesto Cardenal, dessen Bedeutung jüngst eine ganze Kurseinheit umfaßte);
- Religionsunterricht und gemeindliches Engagement (praktische Modelle).

2. Personelle Probleme:

Es wird immer eine nicht einfach zu lösende Aufgabe sein, wirklich geeignete Theologen für die Durchführung der verschiedenen Vokationskurse zu finden. Dabei bietet natürlich ein sowohl theologisch wie auch persönlich homogenes, aufeinander abgestimmtes Team immer die beste Voraussetzung für einen erfolgreichen Ablauf und einen guten „Geist“ eines Kurses. Darüber hinaus wäre es durchaus überlegenswert, ob das bisherige personelle Angebot nicht noch erweitert werden sollte durch unterrichtserfahrene Pfarrer, um die parochiale Dimension des Religionsunterrichts noch deutlicher zu akzentuieren.

Sollten sich in einer mittelfristigen Vorausschau noch freie Kapazitäten im Bereich des evangelischen Religionsunterrichtes abzeichnen, wären folgende Zielmaßnahmen angesichts steigender Lehrerarbeitslosigkeit einer gründlicheren Überprüfung zu unterziehen:

1. Verstärkte Information und Studienberatung über die beruflichen Möglichkeiten und Chancen von Absolventen der Pädagogischen Hochschulen mit dem Prüfungsfach evangelischer Theologie in staatlichen und kirchlichen Bildungseinrichtungen durch den Evangelischen Oberkirchenrat vor und während des Studiums.
2. Information und Beratung von arbeitslosen evangelischen Lehrern über diese Möglichkeiten. Bei vorhandener Neigung und Eignung sollte über tragfähige Modelle nachgedacht werden, diesen eine Vokation nach dem Studium zu ermöglichen.

Im Rahmen der Vokationslehrgänge könnten über die bisherigen Angebote hinaus auch Freizeiten mit Schülern modellhaft vorgestellt werden, wie sie z. B. in Bayern erfolgreich auch mit Sonderschülern regelmäßig praktiziert werden.

Letztlich sei noch angeregt, die Frage zu überprüfen, inwiefern angesichts einer unbestritten schwierigeren pädagogischen Feldsituation im Raum der Schule im Rahmen der Fortbildungsmaßnahmen für staatliche Lehrer diesen wirksame pädagogisch-psychologische Hilfen zur Bewältigung ihres Dienstes angeboten werden könnten.

Die Arbeit der Gemeinschaft Evangelischer Erzieher in unserer Landeskirche gehört zu den erfolgreichsten und wichtigsten Diensten an den evangelischen Lehrern und wird auch in Zukunft unsere ganze und nachdrücklichste Unterstützung finden.

38

Bericht des Bildungsausschusses zu den

**Abschnitten
9.300: Religionspädagogisches Institut
9.400: Fragen**

Berichterstatter: Synodaler Wolfgang Wenz

**9.300:
Religionspädagogisches Institut**

Der Bildungsausschuß nimmt den Bericht über die Arbeit des Religionspädagogischen Instituts zustimmend zur Kenntnis.

**9.400:
Fragen**

Bezüglich der unter 9.400 aufgeworfenen Fragen zur bildungspolitischen und gesellschaftspolitischen Situation, die in ihrer Entwicklung im Gegensatz zu christlich-ethischen Lebensgrundlagen gesehen wird, verweist der Bildungsausschuß auf die Notwendigkeit einer eingehenden Kenntnisnahme der Seite 95 des Hauptberichtes und der Überprüfung von Möglichkeiten geeigneter Einflußnahmen im persönlichen Lebensumfeld.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die derzeit laufenden Maßnahmen des Ministeriums für Kultus und Sport in Baden-Württemberg. Durchgeführt wird eine Revision der Bildungspläne, bei der unter Hervorhebung des erzieherischen Auftrags gemäß der Landesverfassung und des Schulgesetzes eine Wiedergewinnung der christlich-ethischen Lebensgrundlage im Sinne der aufgeworfenen Fragen herbeigeführt werden soll. Umfangreiche Fortbildungsmaßnahmen für alle Lehrkräfte sind im Gange.

39

Bericht des Bildungsausschusses zu

Abschnitt 9.500:**Situation an kirchlichen Schulen und Heimen**

Berichtersteller: Synodale Diefenbacher

Der vorliegende Bericht zur Situation an kirchlichen Schulen und Heimen stellt zu Beginn heraus, wieso die Kirche überhaupt eigene Schulen, Heime und andere Bildungsstätten unterhält: Kirchliche Schulen werden als diakonischer Auftrag begriffen, als „unersetzlicher Dienst der Kirche an den eigenen Gliedern“. Diesem diakonischen Auftrag wird eine doppelte Funktion zugemessen.

- a) Den Schülern dieser Schulen soll geholfen werden, ihre Bestimmung als Mensch zu finden, wie sie in der Bibel festgelegt ist, und
- b) ein Großteil dieser Schüler - stellenweise 50 % und mehr - kommt aus gestörten familiären Verhältnissen und bedarf so dringend der Hilfe.

Im Bericht wird ausdrücklich gefordert, die Diskussion um die Existenzberechtigung dieser Schulen auch angesichts der wachsenden Finanznot der Kirche nun endlich einzustellen. Der Bericht macht deutlich, daß die Attraktivität aller dieser Bildungseinrichtungen ständig im Steigen ist, so muß das Bach-Gymnasium etwa in jedem Jahr viele Bewerber abweisen, obwohl die Schülerzahl generell rückläufig ist.

Mit der Formel der Gleichwertigkeit, aber nicht der Gleichartigkeit, wird das Verhältnis zu den öffentlichen Schulen klar umrissen.

Die besonderen Schwerpunkte der evangelischen Schulen, wie etwa Leistungskurse in evangelischer Religion oder ein in Neckarau erstellter Lehrplan für Diakonie, deuten die Richtung an.

Der Bericht schließt, indem er noch einmal Perspektiven bezüglich der besonderen Aufgaben unserer kirchlichen Schulen und Heime aufzeigt. Innerhalb eines auch an den öffentlichen Schulen deutlich feststellbaren Trends zur Wiedergewinnung der Dimension des Erzieherischen, können unsere kirchlichen Schulen mit ihrer klar vorgegebenen Wertordnung in besonderer Weise wirken. Während an den öffentlichen Schulen in der augenblicklichen Diskussion gefordert wird, wenigstens zu einem Minimalkonsens möglicher Werte zu gelangen, braucht diese Diskussion an unseren evangelischen Schulen wahrhaftig nicht geführt werden. Sicherlich, auch das wird aus dem Bericht deutlich, ist dies ein Grund, warum unsere Schulen für viele Eltern so attraktiv sind, eben weil in der allgemeinen Orientierungslosigkeit unserer pluralistischen Gesellschaft sie offensichtlich hier an unseren Schulen einen Ort vermuten, an dem eine solche Diskussion nicht mehr geführt werden braucht. Der Bildungsausschuß ist daher der Meinung, daß unsere evangelischen Schulen gerade in dieser Beziehung durchaus eigenständig und mutig ihren Weg gehen sollten. In dieser Beziehung kann es von entscheidender Bedeutung sein, daß sich das Angebot an Lehrern so grundlegend gewandelt hat. Erstmals seit der Nachkriegszeit ist nun eine Lage entstanden, in der bei der Neueinstellung von Lehrern neben pädagogischen und wissenschaftlichen Qualifikationen ausdrücklich und ohne Abstriche gefragt werden kann, ob ein Bewerber die grundlegende Wertvorstellung unserer evangelischen Schulen bejaht. Wenn, wie es im Bericht heißt, unsere Schulen diakonische Funktion haben, kann selbstverständlich dies nur von Lehrern geleistet werden, die auf dem Boden des Evangeliums und der Ordnung unserer Landeskirche stehen. Insofern ist dem Bericht durchaus zuzustimmen, wenn er am Ende Hartmut von Hentig zitiert, der fordert, daß „feste Ordnungen in das amorphe Lebensfeld der Kinder eingezeichnet

werden müssen“. Die Schlußfeststellung, daß unsere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen „auf der Grundlage unseres Glaubens Zeichen setzen“ sollen, bekräftigt dies noch einmal eindringlich.

Im Zusammenhang mit der Situation kirchlich getragener Schülerheime wurde u. a. darauf hingewiesen, daß an diesen Einrichtungen quantitative und qualitative Strukturveränderungen spürbar werden, die der ursprünglichen Grundlegung und Zielsetzung zumindest teilweise fraglich erscheinen lassen. Hieraus ergibt sich die Bitte des Bildungsausschusses an den Evangelischen Oberkirchenrat, sich mit der damit verbundenen Problematik auseinanderzusetzen und zu gegebener Zeit erneut darüber zu berichten.

40

Bericht des Rechtsausschusses zu

Abschnitt 10.000:**Bericht des Diakonischen Werks**

Berichtersteller: Synodaler Marquardt

Entsprechend dem Synodalbeschluß ist bei dem vorliegenden Hauptbericht erstmals ein eigener Bericht des Diakonischen Werkes vorgelegt worden. Und zwar ein Bericht über die im Diakonischen Werk lt. Kooperationsgesetz vom 29.10.1975 übertragenen Aufgaben.

DIAKONIE ist gelebter Glaube. Theologie und Kirche sei mehr denn je nach Begleitung durch das Wort Gottes und nach Seelsorge an Kranken und Hilfsbedürftigen, aber auch an denen, die den Dienst der Diakonie tun, gefragt. Das klingt gut, stimmt das aber auch?

Vielmehr als andere in der Kirche befindet sich die Diakonie ständig im Gespräch mit dem Staat und seinen Organen. Damit sie das tun kann, muß sie in ihrer Kirche verwurzelt sein, weniger durch Gesetze, mehr durch das Heimischsein im Gottesdienst und in den Sakramenten. Dabei muß sie vor allem um den Freiraum für kirchliches Handeln kämpfen, wie das besonders konkret wird in dem Abschnitt 10.400, wo von der Entwicklung des Krankenhauswesens die Rede ist.

Was für den Berichtszeitraum gilt (von 1978 - 80), ist heute in noch stärkerem Maße der Fall: daß die knapper gewordenen Mittel allenthalben Grenzen setzen, nicht nur wie erwähnt, bei der Personalplanung. Welche Aktivitäten sind verzichtbar? Sollte außer der Andeutung nicht noch mehr gesagt werden? Die neuen Problemfelder sind in Sicht: „Alkoholismus und allgemeine Medikamentenabhängigkeit sind das Sozialproblem Nr. 1.“ Die Zahlen darüber sprechen für sich. Es wird entscheidend darauf ankommen, die Gemeinden zu motivieren, daß sie Mitarbeiter finden, die für eine „Behandlungskette“ in der Suchtkrankenhilfe zur Verfügung stehen. Bei der Schwangerschaftskonfliktberatung entstehen inzwischen leider neue Probleme, wenn es um bislang freiwillige Leistungen von Kirche und Staat geht, die in Zukunft eingeschränkt werden sollen. Wie ernst, so wird man fragen müssen, ist es den Beteiligten mit dem Angebot für Alternativen zur Abtreibung, wenn es jetzt schon heißt: für freiwillige Leistungen ist kein Geld mehr da?

Der Ausbau der Beratungsstellen ist erfreulich, wenn auch hier sicherlich die Schallmauer der Personalkostenausweitung erreicht sein dürfte.

In der Kinder- und Jugendarbeit stehen wichtige Entscheidungen an. Sowohl die Zahl der Kindertagesstätten, als auch die Kinderzahl ist geringfügig zurückgegangen und von Ort zu Ort stark unterschiedlich. Die einen müssen lange Wartelisten führen, andere erwägen Schließung aus Mangel an Kindern. Als bemerkenswert registriert man den Satz: „Nicht zuletzt durch die Initiative der vier Kirchen in Baden-Württemberg und ihrer

Spitzenverbände konnten schwerwiegende Mängel und Fehlentscheidungen des Kindergartengesetzes vom 9.2.1972 durch seine Novellierung vom 24.7.1979 behoben werden."

Wachsamkeit wird auch in Zukunft hier geboten sein. Die immer noch steigende Zahl von Ausländerkindern ist offenbar ein großes Problem.

Es erscheint unvermeidlich, durch Verordnung eine Obergrenze der Ausländer-Aufnahme-Kapazität je Gruppe festzusetzen. Der Verdacht der Ausländerfeindlichkeit muß dabei peinlich vermieden werden.

Der Gedanke der Integration behinderter Kinder in die Kindergärten verdient besondere Förderung, er setzt eine noch weitergehende Bewußtseinsänderung bei allen Beteiligten voraus.

Der Bericht schildert die Probleme der Jugendhilfe, besonders der Jugendheime. Man hat den Eindruck, daß den staatlichen Jugendämtern die Tendenz der Medien, die Heimerziehung zu verteufeln, ganz gelegen kam: Sie erlaubte ihnen eine starke Reduktion der öffentlichen Erziehung und entlastete somit die Kassen der öffentlichen Hand. Kein Wunder, daß dadurch die Heime z. T. in arge finanzielle Bedrängnis geraten sind und genötigt wurden, alternative Lösungen zu finden.

Was zur Altenarbeit gesagt wird, verdient besondere Beachtung: Nicht Betreuung, sondern Integration der alten Menschen muß der Zielpunkt sein. Die Gefahr einer gemeindlichen Ghettobildung der Altenarbeit ist so offenbar noch nicht überall erkannt.

In der Arbeit mit Behinderten wird richtig beschrieben, daß auf uns eine immer stärkere Nachfrage nach geeigneten Wohnangeboten für Behinderte, vor allem für behinderte Senioren, zukommt. Wie soll man unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Bedingungen diesen Anfragen gerecht werden können?

Zivildienst: Die Beibehaltung der „Verwaltungsstelle für den Zivildienst" ist sicherlich wünschenswert. Daß von den ausgewiesenen 565 Zivildienstplätzen 150 nicht besetzt sind, ist beachtlich. Wie soll das werden, wenn erst die geburtenschwachen Jahrgänge auf uns zukommen? Hier sollte vielleicht verstärkt an den Einsatz von Mädchen gedacht werden, die ihr Diakonisches Jahr machen wollen. Nach Ziffer 5.1693 bereitet die Finanzierung zwar Schwierigkeiten, doch müßten hier Lösungen gefunden werden können.

Erfreulich ist die staatliche Anerkennung des „Fachseminars für Gemeindekrankenpflege" und die in diesem Zusammenhang berichtete Erweiterung des Angebots. Hier wird sicherlich der richtige Weg beschritten und wichtige Arbeit für die Zukunft betrieben.

Im ganzen begrüßt der Rechtsausschuß die Aufnahme des Berichts des Diakonischen Werkes in den Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats, weil so ein geschlosseneres Bild entsteht.

41

Bericht des Hauptausschusses zu

Abschnitt 10.000: Bericht des Diakonischen Werks

Berichterstatter: Synodaler Sacksofsky

Erstmals enthält der Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats einen eigenen Bericht des Diakonischen Werks, der über seine mannigfaltigen Aktivitäten im Bereich der Landeskirche informiert, soweit sie Auftragsangelegenheiten gemäß § 73 Abs. 3 der Grundordnung zum Gegenstand haben. Der Bericht macht die Fülle und Vielgestaltigkeit diakonischen Wirkens deutlich. Er gibt darüber hinaus wesentliche Einblicke in

den gegenwärtigen Stand unserer Gesellschaft, insbesondere der Benachteiligten darin, die Christen nicht gleichgültig lassen dürfen.

Die Darstellung des Berichts ist gestrafft und wohl gegliedert, was eine gewisse Abstraktion mit sich bringt. Bisweilen wünschte sich der Leser etwas mehr Veranschaulichung und Konkretheit. Beispielsweise spricht der Bericht unter 10.100 davon, daß sich in der Sozialarbeit ein wesentlicher Wandel von der Einzelfallhilfe weg zur Gruppenarbeit hin vollzogen habe. Es wird jedoch nicht mitgeteilt, in welcher Weise dies tatsächlich geschieht, was dem nicht Sachkundigen das Verständnis erschwert.

Die Zahl von 165 Gremien, in denen Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks tätig waren, um die Belange der Diakonie zu vertreten (10.020), wurde nicht ohne eine gewisse Bestürzung vermerkt. Wenn auch keineswegs verkannt wurde, daß hierbei gewiß wesentliche Aufgaben wahrzunehmen sind, wurde doch die Sorge laut, daß hier ein Übermaß an Belastung in dieser Richtung eingetreten sein könnte, das Kräfte bindet, die der unmittelbaren Hilfe für Hilfsbedürftige abgehen. Diese sollte jedoch stets den ersten Rang haben.

Zu 10.120 (Schwangerschaftskonfliktberatung) beschäftigte den Ausschuß die Frage nach dem Inhalt der Beratung. Was wird den Ratsuchenden inhaltlich mit auf den Weg gegeben? Bedauert wurde, daß über die Ergebnisse der Beratung keine, wenn auch nur ungefähre Zahl als Anhaltspunkt mitgeteilt wurde, wieviele Schwangere durch die mit ihnen geführten Gespräche zu einer Änderung ihrer ursprünglichen Haltung gelangten. In diesem Zusammenhang könnte es schon einen gewissen Aufschluß geben, zu erfahren, von wievielen der Beratenen überhaupt nach der Beratung eine Rückmeldung erfolgte.

Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung (10.130) bildeten einen weiteren Schwerpunkt der Betrachtung. Wenn auch ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen derzeit nicht möglich erscheint, sollte doch auf modellhafte Einrichtungen in diesem wichtigen Gebiet durchaus nicht verzichtet werden, wobei weitere Qualifizierung der Beratungstätigkeit angesichts der gestiegenen Anforderungen bedeutsam erscheint.

Besorgnis bereitete die Absicht des Diakonischen Werks, die besondere Betreuung griechischer Mitbürger (10.140) in der allgemeinen kirchlichen Sozialarbeit aufgehen zu lassen. Ein Bedürfnis zur Fortführung einer eigenständigen Betreuung der Griechen erschien dem Ausschuß auch durch die Aufnahme Griechenlands in die Europäische Gemeinschaft keineswegs entfallen.

Hinsichtlich der verdienstvollen Arbeit der Bahnmissions (10.199) wurde gefragt, ob angesichts der nahezu auf allen übrigen Gebieten durchgeführten Gleichstellung der Geschlechter heute noch daran festgehalten werden sollte, diese Arbeit, die auch körperliche Anstrengungen einschließen kann (z. B. Koffer tragen), nur weiblichen Helferinnen vorzubehalten.

Der Rückgang der Heimerziehung (10.221) wurde begrüßt. Die finanziellen Probleme, die dadurch Heimträgern entstehen können, sollten nicht im Vordergrund der Betrachtung stehen. Andere Aufgaben (siehe 10.341: Überbelegung der Anstalten für Behinderte) dürften sich finden lassen.

Was das Sammlungswesen (10.620) angeht, wurde hervorgehoben, daß Sammlungen, wie es der Intention des Berichts entspricht, keineswegs im Hinblick auf öffentliche Zuschüsse, deren Minderung ohnedies zu besorgen ist, eingeschränkt werden oder wegfallen sollten.

Als zusätzliche diakonische Aufgabe kam die Betreuung der nach Strafverbüßung aus der DDR Abgeschobenen („Freigekauften") zur Sprache. Dieser nicht ganz kleine Personenkreis bedarf trotz staatlicher finanzieller Unterstützung, soweit nicht Familienangehörige oder andere Bezugspersonen in der Bundesrepublik vorhanden sind, persönlichen Geleits in beson-

ders starken Maße, da es sich meist um alleinstehende Menschen handelt, denen die Lebensbedingungen einer pluralistischen Gesellschaft fremd sind. Die Gefahr des Scheiterns unter diesen Bedingungen ist für Unvorbereitete groß.

Dem Diakonischen Werk und seinen Mitarbeitern gebührt Dank und rückhaltlose Anerkennung für seine vielgestaltige und oft schwierige Arbeit an denen, die anderswo so leicht zu kurz kommen und übersehen werden, gerade in Zeiten der Krisen und Schwierigkeiten.

42

Bericht des Rechtsausschusses zu

Abschnitt 10.160: Asylbewerber

Berichterstatter: Synodaler Bayer

Nach dem Berichtszeitpunkt hat die Zahl der Asylbewerber weiter abgenommen. Mit ursächlich hierfür dürften die im Hauptbericht aufgeführten Änderungen im Asylantenrecht sein. Die Aktivitäten des Diakonischen Werks in Baden für die Asylbewerber werden begrüßt. Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

Die Bundesrepublik Deutschland ist das einzige Land der Welt, das ein Asylrecht für politisch Verfolgte in seiner Verfassung verankert hat. Der Auftrag des Grundgesetzes ist verpflichtend. Das Asylrecht besteht jedoch nur bei Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. In solchen Fällen ist konkrete Beratungs- und Betreuungsarbeit indiziert.

Die Rolle der Kirchen in der Asylrechtsfrage wird heute zunehmend kritisiert, soweit ihre Wirksamkeit darauf abzielt, den Zustrom von Asylbewerbern zu fördern. Beim selbstverständlichen Auftrag der Kirche, Notleidenden zu helfen, sind auch alle langfristigen Projekte in die Betrachtungsweise einzubeziehen, bei denen die Interessen der Asylbewerber einerseits und der heimischen Bevölkerung andererseits angemessen gegeneinander abgewogen werden.

43

Bericht des Bildungsausschusses zu

Abschnitt 10.300: Sozialpflegerische Dienste

Berichterstatter: Synodale Hoffmann

Unter diesem Sammelbegriff wird berichtet von der Arbeit mit den älteren Menschen und den Behinderten, von der Arbeit der Sozialstationen und der Verwaltungsstelle des Zivildienstes, von der Arbeit des Pflegeseminars und des Fachseminars für Gemeindegrenzenpflege.

Vor allem für die Arbeit mit den älteren Menschen, den Behinderten und den Sozialstationen ist die Mitarbeit von ehrenamtlichen Helfern unentbehrlich. Der haupt- und ehrenamtliche diakonische Dienst in den Kirchengemeinden und ihren Einrichtungen muß auch weiterhin durch fort- und weiterbildende Maßnahmen begleitet werden. Die Mitarbeiter sollen durch Erweiterung ihres Wissens, aber auch durch Stärkung ihrer seelischen Kräfte für ihre verantwortungsvolle Aufgabe motiviert und immer wieder befähigt werden.

Für beide Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung leisten das Pflegeseminar und das Fachseminar für Gemeindegrenzenpflege sehr gute Arbeit. Sie bilden die Teilnehmer ihrer Kurse zu einer der christlichen Ethik entsprechenden ganzheitlichen Pflege aus.

Die beratende und vermittelnde Arbeit der Verwaltungsstelle für den Zivildienst ist (sicher) sowohl für die Zivildienststellen, als auch für die Zivildienstleistenden unentbehrlich geworden. Sie kann jedoch nur 61 % ihrer Stellen besetzen. Eine genügende Zahl von Zivildienstleistenden wird man vermutlich erst nach der Verabschiedung der derzeitigen Anerkennungsverfahren bzw. Novellierung der Kriegsdienstverweigerungs- und Zivildienstgesetze erwarten können.

44

Bericht des Rechtsausschusses zu den

Abschnitten 10.400: Wirtschafts- und Finanzberatung 10.500: Treuhandstelle

Berichterstatter: Synodaler Schubert

Dieser Teil des Berichts des Diakonischen Werks vermittelt einen nachhaltigen Eindruck der Dienstleistungsfunktion des evangelischen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege für seine Mitgliedseinrichtungen. Sie sind gerade in wirtschaftlich angespannten Verhältnissen mit immer knapper werdenden öffentlichen und kirchlichen Mitteln mehr denn je auf eine gediegene Wirtschafts- und Finanzberatung sowie auf eine konstruktiv-kritische Verbandsprüfung angewiesen. Den gestiegenen Anforderungen und Erwartungen werden die entsprechenden Fachabteilungen des Diakonischen Werks in vollem Umfang gerecht. Die ihnen von außen entgegengebrachte hohe Anerkennung kommt u. a. darin zum Ausdruck, daß dem Diakonischen Werk Baden von den in der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Spitzenverbänden die Verhandlungsführung mit diversen Sozialleistungsträgern übertragen worden ist. Bei den Krankenkassenverhandlungen vertritt das Diakonische Werk sogar kommunale Einrichtungen. Dem Rechtsausschuß erscheint es angezeigt, diese Mandate des Diakonischen Werks von dritter Seite und das ihm darin zum Ausdruck gebrachte Vertrauen in die Qualität seiner Wirtschafts- und Finanzberatung auch einmal seitens der Landessynode mit Respekt und Anerkennung zu würdigen. Die Landeskirche darf davon ausgehen, daß die diakonischen Einrichtungen bei ihrem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in guten Händen sind.

45

Bericht des Bildungsausschusses zu

Abschnitt 10.700: Fort- und Weiterbildung

Berichterstatter: Synodale Hoffmann

Der Fort- und Weiterbildung wird im Bericht des Diakonischen Werkes in einem eigenen Abschnitt nochmals große Bedeutung zugemessen. Dabei wird in Zukunft vermehrt die Befähigung von ehrenamtlichen Mitarbeitern, die diakonische Dienste leisten, große Bedeutung gewinnen. Aber auch die Weiterbildung von Fachkräften - Hilfe zur Selbstheilung leisten zu können - ist ein Schwerpunkt der Zukunft. Diese Hilfe wird in immer größer werdendem Umfang in Anspruch genommen von Menschen, die eine längere Zeitspanne benötigen, um ihre volle Arbeits- und Lebenskraft zurückzuerlangen (z. B. psychisch Kranke, Suchtkranke, Krebskranke). Die Beratungsarbeit für Familien mit allen Nöten und Problemen dieser Gruppe bedarf einer ständig weiterbildenden Begleitung.

Für all die - in diesem Bericht aufgeführten - diakonischen Aufgaben unserer Kirche gilt der Auftrag Christi, uns der Kranken,

Alten, in Not oder in eine Krise geratenen Mitmenschen anzunehmen. All denen, die diese vielfältigen Aufgaben wahrnehmen, sollte unser Dank und unsere volle ideelle und finanzielle Unterstützung gehören.

46

Bericht des Rechtsausschusses zu

Abschnitt 10.800: Rechtsberatung des Diakonischen Werks Baden

Berichterstatter: Synodaler Schubert

Rechtsberatung gehört heute zu den selbstverständlichen Dienstleistungen eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege, zumal eines kirchlichen, für seine Mitglieder. Ursächlich hierfür ist zunächst einmal die nahezu vollständige Verrechtlichung des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere gerade auch der Handlungsfelder der Wohlfahrtsverbände. Sie sind eingebunden in die sozialstaatliche Daseinsvorsorge und müssen sich und ihre Arbeit an einer Fülle sozialgesetzlicher Rechtsvorschriften orientieren. Hinzu kommt der Ausbau des kirchlichen Arbeitsrechts nach der Entscheidung für den „Dritten Weg“, kommen Veränderungen im kirchlichen Mitarbeitervertretungsrecht und im Satzungsrecht kirchlich-diakonischer Einrichtungen. Mehr denn je sind in allen diesen Rechtsbereichen die Mitglieder des Diakonischen Werks auf juristische Hilfestellung und Beratung angewiesen. Umgekehrt haben Diakonisches Werk und Landeskirche selber ein hohes Interesse daran, den „Dritten Weg“ konsequent in die Praxis der diakonischen Einrichtungen umzusetzen. Der Rechtsausschuß hat den Eindruck, daß das Rechtsreferat des Diakonischen Werks alledem gewachsen ist und vorzügliche Arbeit leistet, wenngleich nicht zu übersehen ist, daß die Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Landeskirche vom Zeitaufwand her zu Lasten anderer Aufgabenstellungen geht. Sollten sich die Perspektiven (siehe Ziffer 10.802) erfüllen und etwa der sogenannte kommunale Finanzausgleich mit allen seinen Folgeauswirkungen kommen, müßte die Rechtsberatung derart intensiviert werden, daß ein personeller Ausbau des Referats wohl kaum zu umgehen sein dürfte.

47

Bericht des Hauptausschusses zu

Abschnitt 1 der Anlagen: Zahlen aus der Landeskirche

Berichterstatter: Synodaler Hartmann

Inhalte können sie nicht darstellen, die viel gescholtenen Statistiken und Zahlenwerke, aber sie können Trends andeuten. Darum und weil sehr viel Einzelarbeit hinter den Zahlen verborgen ist, muß es unsere Pflicht sein, die vorgelegten Daten ernstlich zu beobachten. Wie anders könnte kirchenleitendes Handeln Schwerpunkte setzen, als im Beachten der „Trendmeldungen“.

Die vorliegende Statistik zeigt Licht und Schatten auf. So können wir dankbar über eine relativ konstante Entwicklung der Kirchenein- und -austritte sein. Als erfreulich kann insgesamt die Zahl der Taufen und auch der Gottesdienstbesuch bezeichnet werden. Die vielerorts gestiegenen Angebote des Abendmahls werden angenommen.

Überaus erstaunlich ist die weitere zahlenmäßige Ausweitung der Jugendarbeit unserer Landeskirche. Es scheint, die „Sache läuft“ und die Kirche von morgen mache uns keine Sorgen. Weil nun aber davon sehr viel abhängt, hält es der Hauptausschuß für geboten, einen späteren Bericht noch etwas mehr

aufzugliedern. So ist daran gedacht zu erfahren, wieviele Jugendliche der Gemeindejugend werden von Gemeindepfarrern betreut, welche Gruppen sind „ehrenamtliche Selbstversorger“, wo liegt die Leitung der Gruppe in Händen von Jugendreferenten? Auch müssen wir aus gegebenem Anlaß unser Augenmerk stärker auf die Jungschararbeit richten, denn im Kindergottesdienst gehen die Zahlen weiterhin erschreckend zurück. Hier gibt es sicherlich auch Zusammenhänge und wir wollen hoffen, daß sie der soeben eingesetzte landeskirchliche Beauftragte für Kindergottesdienst herausarbeiten kann.

Innerhalb der Gemeindejugend stieg im Vergleich zum letzten Hauptbericht vom Herbst 1978 die Zahl der Jugendlichen um stattliche rund 10.000 oder 20 %. Leider gibt es aber nun bei den Verbänden keinen Vergleichspunkt, da beim CVJM wiederholt keine Zahlen im Bericht vorkommen und der Bericht über den Jugendbund für Entschiedenes Christentum (EC) wörtlich von 1978 übernommen wurde. Der Hauptausschuß würde es begrüßen, wenn auch hier grundlegende Zahlen und Fortschreibungen in den Bericht eingearbeitet werden könnten.

Bedrückend sind die Rückgänge bei rein evangelischen Ehen. Die Anzahl der evangelischen/evangelischen Trauungen ist inzwischen auf weniger als ein Drittel (!) nämlich 32,4 % abgesunken. Hier sieht der Hauptausschuß auch einen Grund für die Entwicklung im Kindergottesdienst. Da gleichzeitig bei Trauungen von evangelisch/römisch-katholischen Ehen der umgekehrte Trend festzustellen ist, kann dies nicht mit allgemeiner Unkirchlichkeit begründet werden. Es muß Mut gemacht werden, nicht getraute Paare seelsorgerlich anzusprechen.

Der vorgelegte Bericht zeigt in seinen Grundzügen noch vieles verhältnismäßig intakt, dennoch sind bedenkliche Entwicklungen und Anfragen für die Zukunft einer evangelischen Kirche vorhanden. Die am Schluß des Berichts gestellten Fragen sollten von der Synode ernstgenommen und bedacht werden, denn wir brauchen tatsächlich „Perspektiven, die über den Tag hinausreichen“.

Anlage 40.1

Stellungnahme des Diakonischen Werkes Baden zur Schwangerschaftskonfliktberatung (Vergleiche Protokoll Seite 83)

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Bericht des Synodalen Wöhrle zur Schwangerschaftskonfliktberatung aufgeworfenen Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Die Beratung entsprechend dem Gesetz zu § 218 StGB läßt bei der Fülle der aufgeworfenen Fragen und den häufig außerordentlich komplizierten Situationen in der Tat zeitlich sehr wenig Raum für eine „konkrete Ausrichtung des Evangeliums“.

Wie schon die Synodale Clausing mit Recht anmerkt, ist in den meisten Fällen kaum „die Schärfung des Gewissens“ notwendig, weil Leidensdruck und heftigste Gewissensängste ohnehin in einem solchen Ausmaß vorliegen, daß Zuspruch und Hoffnung viel eher Gegenstand des Gespräches sind und sein müssen.

An der Wirksamkeit dieser zeitlich nur sehr begrenzten Einflußnahme kann man Fragezeichen setzen. Die Hinführung zur Anerkennung des Lebens und die Verkündigung von Hoffnung in Hoffnungslosigkeit ist in der Tat etwas, das von allen Christen, insbesondere den Gemeinden und Werken gemeinsam getragen werden muß. Wir müssen uns auch

vor Augen halten, daß die Indikation, d. h. die Entscheidung über einen Abbruch letztlich von den Ärzten vollzogen wird. Es gibt keine Methode festzustellen, ob eine Frau anschließend noch einen Arzt aufsucht. Den sogenannten Schein über die stattgefundene Beratung müssen die Beratungsstellen in jedem Fall ausstellen.

2. Gerade weil unsere kirchlichen Berater aus tiefer Verantwortung und der Überzeugung, daß Leben nicht zur Disposition stehen kann, heraus handeln, belastet sie diese Aufgabe ungeheuer. Die seelische Belastung geht bis zu körperlichen Reaktionen, Angstträumen und anderen Phänomenen, die ein Indiz für die Ernsthaftigkeit sind und die Verantwortung, die sie stellvertretend für die Kirche auf sich lasten fühlen.

Zu diesem Druck kommt das Wissen, daß alle unsere Hilfen, die wir anbieten können und für die wir der Kirche dankbar sind, nur Symbole und Zeichen der Hoffnung sein können, in den meisten Fällen die grundlegenden Nöte jedoch nicht beseitigen können.

Das Ansteigen der Beratungszahlen im evangelischen Bereich spricht für das Vertrauen, das sich unsere Stellen erworben haben.

In den ständig stattfindenden (in der Regel monatlich einmal) Fachberatungsgesprächen mit allen Beratern, sind die Fragen nach unserem Standort und der christlichen Ethik ständiger Gegenstand der Auseinandersetzung. Die von Frau Clausing geäußerte Bemerkung, daß die Beratung in einer Stunde nicht das aufarbeiten kann, „was die gesamte christliche Erziehung in unserer Volkskirche nicht hat leisten können“, ist ein solches Ergebnis. Dies macht auch deutlich, daß sich die Berater, bei allem guten Willen, ohnmächtig fühlen und den Eindruck haben, aufarbeiten zu sollen und zu müssen, was als Defizit von Erziehung und Verkündigung in den Gesprächen deutlich wird.

3. Zur Frage der kirchlichen Mittel ist zu sagen, daß wir der Landeskirche dankbar sind für die Ausstattung des Fonds zu § 218. Wir stellen nicht den Anspruch, finanziell so ausgestattet zu sein, wie die katholische Kirche es ihren Beratern erlaubt, die zum Teil im Einzelfall Beträge über 20.000 DM bis 30.000 DM zur Verfügung stellt. Mit einer solchen Forderung würden wir auch nicht an die Landeskirche herantreten aus der tiefen Überzeugung, daß schwerste Beziehungsstörungen, hohe Verschuldungen und Hoffnungslosigkeit in bezug auf die Zukunft die schwerwiegendsten Gründe für einen Abbruch darstellen.

Einige Beispiele dazu hat Frau Clausing in ihrer Entgegnung angeführt.

4. Die Frage, ob in den Beratungsstellen zu § 218 Diakonie durch ihr Handeln Zeugnis ablegt von der Botschaft Gottes, daß alles Leben unantastbar ist, Zuspruch und Hoffnung verkündigt und Zeichen setzt, ist für mich außer Frage. In welcher Weise dies von den Betroffenen gesehen wird, wird daran deutlich, daß wir immer Bilder von geborenen Kindern und Dankschreiben für die stattgefundene Beratung erhalten. Eines dieser Bilder, das mich dieser Tage erreichte, erlaube ich mir, beizufügen.

Wir bitten die Synode und Kirche allerdings herzlich, den schweren Dienst der Berater zu § 218 mitzutragen und vor allem auch in Zukunft die notwendigen Gespräche, die es uns erlauben, die schweren Erlebnisse aufzuarbeiten und uns auf den Auftrag auf das Evangelium zu besinnen, weiter zu ermöglichen.

Es ist die einhellige Auffassung aller daran Beteiligten, daß sie sonst diesen schweren Dienst auf die Dauer nicht allein tragen können.

gez. Hanns G. Michel

Anlage: 1 Foto (bei der LS Geschäftsstelle)

Anlage 41

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates an die Landessynode über Gespräche mit Vertretern von Banken und Firmen über die Anwendung des EG-Kodex in Niederlassungen in Südafrika

– Vom Evangelischen Oberkirchenrat in der vorliegenden Fassung am 9.3.1982 verabschiedet –

Anläßlich ihrer Schwerpunkttagung vom 7./8.5.1981 beschloß die Landessynode:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, mit Banken und Firmen, mit denen die Landeskirche geschäftliche Beziehungen unterhält, darüber zu sprechen, ob und mit welchen Ergebnissen diese mit dem EG-Kodex arbeiten. Darüber möge der Evangelische Oberkirchenrat der Synode spätestens im Frühjahr 1982 in geeigneter Weise berichten" (vgl. gedrucktes Protokoll über die Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1981 S. 155).

1. Zur Vorbereitung dieser Firmengespräche waren zunächst einige Fragen zu klären:

1.1 Welche Zielsetzung haben solche Gespräche mit Vertretern von Banken und Firmen?

Einmal ging es um eine Information der Kirchenleitung: Wie ist die Situation in südafrikanischen Niederlassungen? Welche Einstellung haben deutsche Firmen zum EG-Kodex? Welche Fortschritte, welche Schwierigkeiten gibt es?

Zum anderen aber sollte den Vertretern der Banken und Firmen die bedrückende Situation schwarzer und farbiger Südafrikaner vor Augen gestellt werden, wie sie sich uns aufgrund der Berichte von Besuchern aus südafrikanischen Kirchen darstellt.

1.2 Der Kreis der Einzuladenden war begrenzt auf Vertreter von „Banken und Firmen, mit denen die Landeskirche geschäftliche Beziehungen unterhält“. Wiewohl die – übrigens recht unerheblichen – geschäftlichen Beziehungen der Landeskirche die äußere Voraussetzung für die Einladung bildeten, war sich der Evangelische Oberkirchenrat im Vorgespräch doch darüber einig, daß nicht die geschäftlichen Beziehungen zwischen Landeskirche und Firmen, sondern unsere gemeinsame Verantwortung als Kirche und Christen die eigentliche Basis für die Gespräche darstellen sollte.

1.3 Um einen gleichen Informationsstand zu ermöglichen, wurde allen Gesprächsteilnehmern vorher eine Materialzusammenstellung übergeben (vgl. Anlage 2**). Zum letzten Gespräch wurden Sachverständige aus dem Bereich der EKD als Gäste eingeladen (vgl. Anlage 1*).

2. Insgesamt fanden drei Gespräche des Evangelischen Oberkirchenrates statt:

- am 07.07.1981 ein Gespräch mit Vertretern der Commerzbank Düsseldorf und der Vereins- und Westbank AG Hamburg,
- am 19.01.1982 ein Gespräch mit Pfarrer Dr. Kistner, einem Mitglied des Südafrikanischen Kirchenrates (SACC), Johannesburg,
- am 02.02.1982 ein Gespräch mit Vertretern der Firmen Bosch GmbH, Siemens AG, Daimler Benz AG und BASF (s. Anlage 1).

2.1 Die Bankenvertreter, mit denen Gespräche geführt wurden, betonten ihre grundsätzliche Ablehnung der Apartheidspolitik in Südafrika. Der EG-Kodex hat jedoch für ihren

Bereich so gut wie keine Bedeutung, da Banken aus Deutschland in der Regel keine Niederlassungen in Südafrika haben, sondern lediglich mit südafrikanischen Banken zusammenarbeiten. Es werden von den Banken lediglich kleine Büros in Südafrika mit zwei bis drei Mitarbeitern unterhalten, darunter auch schwarze und farbige Mitarbeiter, die nach denselben Richtlinien wie die weißen besoldet werden.

Insbesondere aber stellten die Vertreter der Banken heraus, daß es ihnen nicht obliegt, Wirtschaftspolitik zu machen oder Sanktionen zu verhängen. Banken hätten lediglich die Aufgabe, die entsprechenden Voraussetzungen und die Bereitstellung von Mitteln für wirtschaftliche Maßnahmen für solche Länder zu schaffen, mit denen die Bundesregierung wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

2.2 Sehr eindrücklich war das Gespräch mit Pfarrer Dr. Kistner, der anlässlich eines Deutschlandaufenthaltes nach Karlsruhe kam. Er berichtete von den Überlegungen des Südafrikanischen Kirchenrates, von den gesetzlichen Maßnahmen der dortigen Regierung, aber auch von Erfahrungen, die er selbst und seine nächsten Bekannten in letzter Zeit gemacht haben.

Zur Frage wirtschaftlicher Beziehungen in Südafrika verwies Dr. Kistner auf frühere Stellungnahmen des Südafrikanischen Kirchenrates und betonte im übrigen die Notwendigkeit, daß die Kirchen Europas und Nordamerikas in den anstehenden schweren Fragen zu einer eigenen Entscheidung kommen müßten.

2.3 Die Vertreter der Firmen, mit denen das dritte Gespräch stattfand, sahen im Prinzip kein Problem in der Anwendung des EG-Kodex, dessen Einhaltung im eigenen Interesse der Firmen liege (z. B. Ausbildung von schwarzen Facharbeitern, wenig Wechsel am Arbeitsplatz, gutes Betriebsklima, Bildung von Gewerkschaften, mit denen Tarifabsprachen erfolgen). Der EG-Kodex würde insbesondere als Hilfe im Gespräch mit weißen Südafrikanern in und außerhalb der Niederlassungen empfunden, weil auf seinem Hintergrund ein größerer Handlungsspielraum ermöglicht wird.

Die Firmenvertreter sind der Auffassung, daß die erhebliche Kritik an deutschen Firmen in der KDA-Studie (vgl. Anlage 2, Ziff. 3) und die darin gemachten Angaben der Betroffenen inzwischen überholt seien.

Kritisch wird außerdem festgestellt, daß deutsche Industrieunternehmen keine Hilfswerke seien, sondern auf Kapitalverzinsung ausgerichtet sind. Es sei dabei ernsthaft zu fragen, ob es wichtiger sei, eine Facharbeiterelite mit guten Löhnen heranzubilden oder ob es in der südafrikanischen Situation nicht wichtiger sei, mehr Arbeitsplätze durch eine arbeitsintensive Industrie zu schaffen.

Ein Firmenvertreter berichtet ein Beispiel praktischer Entwicklungshilfe durch die Finanzierung eines Lehrer-Trainings-Zentrums in Soweto durch deutsche Unternehmen.

Besonders folgende Problemkreise wurden in diesem wichtigen Gespräch noch angeschnitten:

Eine Veränderung des Apartheidsystems wird auf verschiedene Weise erwartet:

- Man vertraut auf die liberalisierende Kraft der Wirtschaft. Allerdings wirkt sich gerade die Wirtschaft auch wieder stabilisierend auf das Apartheidsystem aus.
- Man vertraut auf den ethischen Druck, etwa durch den EG-Kodex. Dieser kann jedoch allenfalls schon vorhandene Trends verstärken, aber nicht solche auslösen.
- Man fordert das Mittel des Boykotts (im Unterschied zum Embargo handelt es sich beim Boykott um Einzelmaßnahmen). Freilich, wer solche Boykottmaßnahmen vornimmt, schneidet sich oft ins eigene Fleisch. Im übrigen sind Boykottmaßnahmen vor allem von Bedeutung für die Bewußtseinsbildung bei uns.

- Schließlich wird der bewaffnete Kampf als letzte Möglichkeit angesehen, die Verhältnisse zu verändern. Aber abgesehen von der militärischen Aussichtslosigkeit bestehen hier gerade für Christen erhebliche ethische Bedenken.

Daher ergibt sich die Frage: Was denken die anderen? Gemeint sind die Buren. Die Firmenvertreter verwiesen wiederholt auf die „Buren-Mentalität“, die sich als besonderes Hemmnis auf dem Weg zur Gleichberechtigung zwischen Schwarzen und Weißen auswirke, und darauf, daß die Apartheid gerade in der Buren-Kirche und in der Geschichte des Burenvolkes auch eine theologische Wurzel habe. Andererseits wurde auch verwiesen auf die Existenzangst der Weißen in dieser Region. Eine Lösung der anstehenden Probleme könne nur unter der Beteiligung aller Betroffenen gefunden werden.

Ethik und Wirtschaft. Im Gespräch wurde gefragt, ob ethische oder marktwirtschaftliche Maßstäbe wichtiger seien. Die Vertreter der Firmen, darunter engagierte evangelische Christen, setzten sich gerade mit dieser Frage entschieden auseinander und verwiesen darauf, daß die von ihren Firmen hergestellten Waren (z. B. Kraftfahrzeuge) für unterschiedliche Zwecke eingesetzt werden können (z. B. für Landwirtschaft oder für militärische Zwecke). Eine deutsche Firma könne jedoch nicht mit dem Verkauf ihrer Ware bereits die Garantie für eine ethisch einwandfreie Verwendung übernehmen. Andererseits wurde deutlich, daß Gewinnmaximierung und Kapitalverzinsung langfristig nicht ohne Berücksichtigung ethischer Fragen geschehen könne. Der Abbau von Angst und der Aufbau einer vertrauensvollen menschlichen Atmosphäre, das Ernstnehmen der Arbeitnehmer als menschliche Partner (z. B. durch Bildung von Gewerkschaften) wird zu einer Stabilisierung wirtschaftlicher Unternehmen führen.

Die Verflechtung wirtschaftlicher und politischer Probleme und die Tatsache, daß wir alle, als Vertreter der Kirche, als Arbeitnehmer und Arbeitgeber, profitieren von Gewinnen, die Banken und Firmen in Südafrika erwirtschaften, war eine wichtige Einsicht. Die westdeutsche Wirtschaft ist zu über 50 % exportorientiert, da sie kaum über eigene Rohstoffe verfügt. Sie ist gerade in einer Zeit der Arbeitslosigkeit auf wirtschaftliche Beziehungen mit Südafrika angewiesen. Es kann also nicht einer Gruppe allein der „Schwarze Peter“ zugespült werden. Die Frage ist allerdings, ob es in dieser Entwicklung und Verflechtung nur noch die Extreme gibt: alles oder nichts, also Forderung des totalen Embargos oder resignative Ergebung in die gegebene Situation.

Dies war nicht die Meinung der Gesprächsteilnehmer. Zwar fand der Vorschlag: „keine neuen Investitionen in Südafrika“ keine Zustimmung. Jedoch wurde da und dort die Chance kleiner Schritte deutlich gemacht, z. B.

- durch den Vorschlag, daß schwarze Gewerkschaftsvertreter durch die Kirche für ihre Aufgabe geschult werden,
- daß das Gespräch mit den Buren-Kirchen weitergeführt wird,
- daß die Bildungsförderung insbesondere den Schwarzen zukomme,
- daß keine Investitionen im militärischen Bereich gemacht werden,
- daß der Homeland-Politik der südafrikanischen Regierung, den entsprechenden Paßgesetzen sowie der Folterung von Gefangenen entschieden entgegengetreten wird.

3. Ergebnis und Folgerungen

Die Gespräche fanden in einer großen Offenheit statt. Insbesondere das letzte Gespräch mit Firmenvertretern brachte für beide Seiten eine Reihe wichtiger Informationen und wesentlicher Erkenntnisse.

Wir meinen, daß damit dieser Auftrag noch nicht abgeschlossen ist. Insbesondere halten wir folgende Aufgaben für wichtig:

- die laufende Information der Öffentlichkeit durch unsere kircheneigenen Blätter über Situation und Einzelschicksale in Südafrika,
- deutliche Zeichen der Solidarität mit unseren schwarzen und farbigen Brüdern, insbesondere auch mit dem Südafrikanischen Kirchenrat (SACC) und der Moravien Church als unsere Partnerkirche,
- Gespräche mit Gewerkschaften und weiteren gesellschaftlichen Gruppen. Dafür kommen von kirchlicher Seite insbesondere in Frage: die Evangelische Arbeitnehmerschaft, die Evangelische Akademie, aber auch die ACK-Kommission „Entwicklung und Frieden“ und die Regionalen Beauftragten für Mission und Ökumene.
- Dieser Bericht soll dem Kirchlichen Außenamt der EKD mitgeteilt werden mit der Bitte, ihn in geeigneter Weise den deutschsprachigen Kirchen in Südafrika zu übersenden. Ebenfalls sollen die im Dienste der deutschsprachigen Gemeinden in Südafrika befindlichen badischen Pfarrer diesen Bericht erhalten.
- Und schließlich soll bei der EKD angeregt werden, Gespräche mit Vertretern der burischen Kirchen aufzunehmen.

Anlage 1***Anlage 2**

Gesprächstermine und Teilnehmer:

1. Gespräch des Evangelischen Oberkirchenrates mit Bankenvertretern am 7.7.1981
Vertreter der Banken:
Direktor Dr. Jahn, Vorstandsmitglied und Chef der Auslandsabteilung der Commerzbank, Düsseldorf
Direktor Czchunke, Vereins- und Westbank AG, Hamburg
2. Gespräch des Evangelischen Oberkirchenrates am 19.1.1982 mit Pfarrer Dr. Kistner als einem Vertreter des Südafrikanischen Kirchenrates (SACC), Johannesburg
3. Gespräch des Evangelischen Oberkirchenrates am 2.2.1982 mit Firmenvertretern
Robert Bosch GmbH:
die Herren Dr. Borchers und Breitsprecher
Siemens AG:
Herr Dr. Stich
Daimler Benz AG:
die Herren Dr. Behrendt und Dr. Philipp
BASF AG:
Herr Direktor Erasmi
außerdem:
Herr Oberkirchenrat Dr. Hoerschelmann, Kirchliches Außenamt der EKD, Frankfurt,
Herr Dr. Dejung, Gossner Mission und Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt, Mainz

Vorbereitungsmaterial für die Gespräche:

1. Der EG-Kodex (Auszug aus epd-Dokumentation 11/79)
2. Der EG-Kodex im Zusammenhang bisheriger kirchlicher Äußerungen zur Südafrika-Problematik (epd-Dokumentation 27 a/80)
3. Statistische Auswertung einer Befragung schwarzer Arbeitnehmer bei deutschen Firmen in Südafrika (epd-Dokumentation 23 - 24/81)
4. Auszug aus dem Bericht der Bundesregierung zur Anwendung des EG-Kodex vom 01.04.1981 aufgrund der Berichte deutscher Unternehmen
5. Stellungnahme, erstellt vom Arbeitsausschuß der Ev. Kommission für das südliche Afrika aus Anlaß des zweiten Berichtes der Bundesregierung, über die bei Anwendung des Verhaltenskodex mit Unternehmen mit Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Vertretungen in Südafrika („EG-Kodex“) erzielten Fortschritte und deren Bewertung
6. Übersicht über Dokumente im Zusammenhang mit dem EG-Kodex und Investitionen in Südafrika